TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

# DISSERTATION

## Das österreichische UNESCO-Weltkulturerbe als Teil der regionalen Entwicklung und Planung: Vorschläge zur Koordination/Umsetzung/Akzeptanz

**ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der technischen Wissenschaften Raumplanung und Raumordnung**

**unter der Leitung von**

Associate Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Dillinger
E 280/7 Regionalplanung und Regionalentwicklung
Institut für Raumplanung

**Begutachtung durch**

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Caroline Jäger-Klein
Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka

**eingereicht an der Technischen Universität Wien Fakultät für Architektur und Raumplanung**

von

Dipl.-Ing. Clemens Erich, BSc
[redacted]

**Wien**, am 01.09.2022

Unterschrift

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

In dieser Dissertation wird das generische Maskulinum verwendet, dabei sind ausdrücklich alle Geschlechter (& -identitäten) mitgemeint. Dadurch soll eventuell entstehenden Missverständnissen durch Doppelnennungen vorgebeugt werden, dass nur zwei Geschlechter anstatt aller in der Gesellschaft vorhandenen Geschlechteridentitäten einbezogen sind. Weiters dient dies der Verbesserung des Leseflusses und der Erreichung einer leichteren Lesbarkeit.

# KURZFASSUNG

Österreich ist im Jahr 1992 der UNESCO-Konvention beigetreten, 1993 wurde diese durch das Parlament ratifiziert, im Bundesgesetzblatt Nr. 60/1993 kundgemacht und ist somit in staatliches Recht übergegangen. Inzwischen befinden sich auf österreichischem Staatsgebiet elf Kulturerbestätten und eine Naturerbestätte, welche auf der Liste des Erbes der Welt eingetragen sind.

Mit dem Beitritt zu der Konvention ist Österreich die Verpflichtung eingegangen, diese Stätten dem jeweiligen außergewöhnlichen universellen Wert entsprechend zu erhalten. Dazu hat eine Überführung der mit der Eintragung eingegangenen Verpflichtungen in nationales Recht zu erfolgen. Die Herausforderung liegt dabei einerseits an der föderalen Struktur Österreichs, andererseits an in Kompetenzbereiche übergreifenden Bedürfnissen der einzelnen Welterbestätten. So ist zwar der Bund der Vertragspartner der UNESCO und somit zur Umsetzung des Schutzes und der geregelten Weiterentwicklung in Gesetze und Instrumente sowie zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung verpflichtet. Dies fällt jedoch zu großen Teilen in die Zuständigkeit der Politik und Verwaltung von Gemeinen, Bezirken, Regionen, Ländern sowie der Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Gerade Kulturerbestätten, welche über Einzeldenkmäler hinausgehen, weisen eine besonders raumwirksame Dimension auf, welche einen wesentlichen Teil zu Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit beiträgt. Diese Kulturerbestätten tangieren oft etliche Fachbereiche, in denen die Zuständigkeiten nicht nur auf unterschiedliche Ebenen verteilt sind, sondern sich oftmals in einer Kompetenzebene auf verschiedenste Verwaltungseinheiten aufteilen.

Eine Nichterfüllung der zwischen Staat und UNESCO eingegangenen Verpflichtung führt erst bei Gefährdung des außergewöhnlichen universellen Wertes zur Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt (rote Liste) und, wenn der Eintragungsgrund nicht mehr vorhanden ist, letztendlich zur Streichung auf der Liste des Erbes der Welt. Darüber hinaus sind keine Konsequenzen für den Vertragsstaat bzw. seine untergeordneten Gebietskörperschaften vorhanden.

War und ist der Denkmal- und Naturschutz primär dem substanziellen Erhalten und Bewahren der überkommenen Werte verpflichtet, so sieht die Idee des UNESCO-Welterbes ihre Aufgabe nicht nur im Bewahren, sondern auch in einem zukunftsorientierten Schutz der materiellen sowie der ideellen Werte durch angepasste Weiterentwicklung.

Diese Dissertation versucht die Wechselwirkungen zwischen der Idee des UNESCO-Welterbes, den Regionen und Kulturlandschaften und der Wissenschaft Raumplanung sowie der Regionalentwicklung aufzuzeigen und beiderseitige Vorteile und Erfordernisse herauszuarbeiten sowie Verbesserungsvorschläge zum Welterbegedanken in die Legislatur und die Instrumente der Raumordnung zu unterbreiten. An den Anfang gestellt wird eine Beschreibung der Idee des Welterbes und der Bedeutung des außergewöhnlichen universellen Wertes von einzelnen Kultur- und Naturdenkmälern für die gesamte Menschheit. Neben der Or-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ganisation von UNESCO und Welterbekomitee wird das Verfahren zur Eintragung in die Welterbeliste dargelegt.

In weiterer Folge werden die gesetzlichen Voraussetzungen in Österreich, gegliedert nach den Kompetenzbereichen von Bund, Ländern und Gemeinden, erklärt, wobei besonders den Querverbindungen und Bezügen zwischen Raumordnung und UNESCO-Welterbe nachgegangen wird. Soweit es zum Verständnis von zwei Fallbeispielen erforderlich ist, wird in zwei Exkursen knapp auf die Kompetenzverteilung und die Gesetzeslage in Ungarn und der Schweiz eingegangen.

An drei Fallbeispielen (in Klammer das Jahr der Aufnahme in die Welterbeliste):

- Weltkulturerbe Semmeringbahn (1998)
- Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee (2001)
- Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina (2008)

wird auf die Akteurslandschaft sowie auf die Organisation des Welterbemanagements eingegangen und insbesondere die Vernetzung der Akteure und die bisher gesetzten Maßnahmen zum Erhalt und der vorausschauenden, behutsamen Weiterentwicklung des Welterbes untersucht.

Mehrfache Erhebungen vor Ort und zahlreiche Gespräche mit ortsansässigen Akteuren geben Einblick, inwieweit der Status als Welterbegebiet in der Öffentlichkeit wahrnehmbar ist und im regionalen Bewusstsein Eingang gefunden hat.

Basierend auf den Erhebungen und leitfadengestützten Experteninterviews werden für die einzelnen Fallbeispiele die vorhandenen Problemfelder ermittelt und abschließend eine vergleichbare Abhandlung der jeweiligen Stärken und Probleme der drei untersuchten Welterbestätten erarbeitet.

Dabei haben sich folgende Problemfelder gezeigt, bei denen die österreichischen Fallbeispiele starkes Verbesserungspotential aufweisen:

- Öffentliches Bewusstsein und regionale Identitätsstiftung
- Verbindlichkeit durch rechtliche Absicherung sowie Absicherung auch außerhalb der Kern- und Pufferzonen
- Vernetzung, Einbeziehung und Zusammenarbeit der Akteure generell und im Speziellen auch Verwaltungsgrenzen überschreitend
- Grundlagenforschung und Inventarisierung
- Finanzierung der mit der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt eingegangenen Verpflichtungen

Die Welterbestätte Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina steht grundsätzlich besser da als die österreichischen Fallbeispiele. Einerseits wurde dort bereits im Zuge der Einreichung eine detailliertere, vorausschauende Planung durchgeführt. Andererseits profitiert das Welterbe durch das im Kanton Graubünden bereits etablierte Instrumentarium im Bereich der Inventarisierungen, welches ebenfalls zu Erfassung, Schutz und Weiterentwicklung der Welterbegebiete genutzt werden kann.

Abgeleitet aus den zuvor gewonnenen Erkenntnissen werden für die beiden untersuchten österreichischen Welterbestätten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

der Implementierung des in der Welterbekonvention und den operativen Richtlinien ausgearbeiteten Welterbegedankens in die Legislatur und in die Instrumente der Raumordnung und Raumplanung entwickelt. Dabei werden Verbesserungsvorschläge für fünf Themenkomplexe unterbreitet:

- Verbesserung der Einbindung von staatlichen Akteuren und der Finanzierung
- Entwurf einer Systematik zur rechtlichen Absicherung durch Planungsinstrumente
- Vorschläge zur Einbindung in raumordnungsspezifische Gesetze
- Stärkung von Grundlagenforschung und Inventarisierung
- Allgemeine Vorschläge zur Verbesserung der Bewusstseinsbildung und öffentlichen Wahrnehmung

Zum Abschluss wird noch der Frage nachgegangen, welche Schlussfolgerungen für heute und die Zukunft gezogen werden können.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# ABSTRACT

Austria acceded to the UNESCO-convention in 1992. This was then ratified by parliament in 1993, announced in the Federal Law Gazette No. 60/1993 and therefore incorporated into state law. There are now eleven cultural heritage sites and one natural heritage site on Austrian territory, which are entered onto the World Heritage list.

By joining the convention, Austria undertook to preserve these sites in accordance with their respective outstanding universal value. For this purpose, agreed registration obligations must be transferred into national law. The challenge lies with the federal structure of Austria as well as with the needs of the overarching areas of competence in respect of the individual World Heritage sites. The federal government is the contractual partner of UNESCO and is therefore obliged to implement protection and the regulated further development in laws and instruments as well as to impart knowledge and raise awareness. To a large extent, however, this falls within the responsibility of politics and administration of communities, districts, regions, countries as well as civil society and economy.

Cultural heritage sites which go beyond individual monuments, have a particularly spatially effective dimension, which makes a significant contribution to the identification, protection, conservation and preservation in terms of existence and value. These cultural heritage sites often touch on a number of fields of expertise in which the responsibilities are not only distributed on different levels, but are often divided into different administrative units at one level of competence.

Failure to fulfil the obligation entered into between the state and UNESCO only leads to entry in the list of 'World Heritage in Danger' (red list) if the outstanding universal value is endangered. If the reason for entry no longer exists, it could ultimately lead to deletion from the World Heritage list. Beyond that, there are no consequences for the state party or its subordinate local authorities.

Monument and nature conservation is and has been primarily committed to the substantial preservation and conservation of traditional values. The idea of UNESCO-World Heritage sees its task not only in preserving, but also in future oriented protection of material as well as ideal values through adapted further development.

This thesis attempts to show the interactions between the idea of UNESCO-World Heritage, the regions and cultural landscapes and the science of spatial planning and regional development. It aims to work out mutual advantages and requirements as well as suggestions for improving the concept of World Heritage in the legislature and the instruments of spatial planning. At the beginning there is a description of the concept of World Heritage and the importance of the outstanding universal value of cultural and natural heritage for all of humanity. In addition to UNESCO and the World Heritage Committee, the procedure for entry in the World Heritage list is presented.

Subsequently, the legal requirements in Austria are explained, divided according to the areas of competence of the state, federal and municipal authorities, with parti-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

cular emphasis given to cross-connections and relationships between spatial planning and UNESCO-World Heritage. As far as it is necessary for the understanding of two case studies, the distribution of competencies and the legal situation in Hungary and Switzerland are briefly discussed in two digressions.

In three case studies (in brackets the year of inclusion in the World Heritage list):

- Semmering Railway (1998)
- Fertő / Neusiedlersee Cultural Landscape (2001)
- Rhaetian Railway in the Albula / Bernina Landscapes (2008)

the involved stakeholders as well as the organisation of World Heritage management are examined. In particular the networking of stakeholders and the measures taken so far for the preservation and forward-looking, careful further development of the World Heritage site.

Multiple surveys on site and numerous discussions with local stakeholders provide an insight into the extent to which the status as a World Heritage area has been perceived by the public and incorporated into regional awareness.

Based on the surveys and guideline supported expert interviews, the existing problem areas are determined for the individual case studies. Finally a comparable treatment of the respective strengths and problems of the three examined World Heritage sites are elaborated.

The following problem areas have emerged in which the Austrian case studies show strong potential for improvement:

- Public awareness and regional identity formation
- Commitment through legal protection and safeguards outside of the core and buffer zones
- Networking, involvement and cooperation of stakeholders in general and in particular across administrative borders
- Basic research and inventory
- Financing of the commitments entered into with the inscription on to the World Heritage list

The Rhaetian Railway World Heritage site in the Albula/Bernina cultural landscape is generally in a better position than the Austrian case studies. On the one hand, more detailed, forward-looking planning was already carried out there in the course of the submission. On the other hand, the World Heritage site benefits from the instruments already established in the Canton of Graubünden (Switzerland) in the field of inventories, which can also be used to record, protect and further develop the World Heritage sites.

Based on the knowledge gained previously, recommendations for action to improve the implementation of the World Heritage concept (reflected in the World Heritage convention and the legislature and the instruments of spatial planning) are presented for the two examined Austrian World Heritage Sites studied.

Suggestions for improvement are made for five subject areas:

- Improving the involvement of state stakeholders and funding



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

- Design of a system for legal protection through planning instruments
- Proposals for inclusion into laws specific to spatial planning
- Strengthening of basic research and inventory
- General suggestions to improve awareness and public perception

Finally, the question of what conclusions can be drawn from the present and for the future are examined.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# DANKSAGUNG

Mein Dank gilt allen, die mir durch Gespräche, Interviews, übermittelte Informationen oder Unterlagen bei der Erstellung dieser Dissertation geholfen haben. Dazu sei auf die im Anhang namentlich angeführten Experten verwiesen.

Nicht zuletzt möchte ich hiermit meinen Eltern für die langjährige Unterstützung und besonders für die zeitintensiven Lektoratsdienste danken.

Ausgesprochen dankbar bin ich Associate Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Dillinger für die wissenschaftliche und persönliche Unterstützung, welche für das Gelingen dieser Arbeit von großer Bedeutung war.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# INHALTSVERZEICHNIS

**Kurzfassung** ..... I
**Abstract** ..... V
**Danksagung** ..... IX

**1. EINLEITUNG** ..... **6**
**1.1 Zielsetzung** ..... 7
**1.2 Methodik** ..... 7
**1.3 Aufbau der Arbeit** ..... 8

**2. UNESCO-WELTKULTURERBE** ..... **12**
**2.1 Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation** ..... 12
**2.2 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt** ..... 14
**2.3 Liste des Erbes der Welt** ..... 18
**2.4 Verfahren** ..... 25
2.4.1 Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt ..... 25
2.4.2 Überwachung des Erhaltungszustandes der Güter ..... 26
**2.5 Regionalbezug der österreichischen Welterbestätten** ..... 28
**2.6 Zusammenfassung und Ausblick** ..... 33

**3. DIE NATIONALE GESETZESLAGE IM KONTEXT VON WELTERBE UND REGIONALPLANUNG** ..... **38**
**3.1 Begriffsbestimmungen** ..... 38
3.1.1 Raumordnung/Regionalplanung und Region/Regionalentwicklung ..... 38
3.1.2 Kulturerbe/Kulturlandschaft ..... 40
3.1.3 Denkmalschutz/Denkmalpflege ..... 40
3.1.4 Naturschutz/Naturerbe ..... 41
**3.2 Die Kompetenzverteilung in Österreich** ..... 41
**3.3 Gesetze und Instrumente der einzelnen Kompetenzebenen in Österreich** ..... 44
3.3.1 Bundeskompetenz ..... 44
*3.3.1.1 Denkmalschutzrecht* ..... 45
*3.3.1.2 Umweltschutzrecht* ..... 49
3.3.2 Landeskompetenz ..... 50
*3.3.2.1 Naturschutzrecht* ..... 50
*3.3.2.2 Raumordnungsrecht* ..... 53
3.3.3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden ..... 60
*3.3.3.1 Naturschutzrecht* ..... 61
*3.3.3.2 Raumordnungsrecht* ..... 61
**3.4 Welterbebezug in österreichischen Gesetzen und Instrumenten** ..... 64
3.4.1 Bundeskompetenz ..... 64
3.4.2 Landeskompetenz ..... 64

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

3.4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerung ..... 70
**3.5 Mögliche Umsetzung in Planungsinstrumenten** ..... 71
**3.6 Exkurs: Die rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Welterbe in Ungarn und der Schweiz** ..... 82
3.6.1 Überblick über die Gesetzeslage in Ungarn ..... 82
3.6.2 Überblick über die Gesetzeslage in der Schweiz ..... 85
**3.7 Zusammenfassung und Ausblick** ..... 89

**4. UMSETZUNG DES WELTKULTURERBES IM REGIONALEN KONTEXT, GEZEIGT AN AUSGEWÄHLTEN WELTKULTURERBESTÄTTEN 94**
**4.1 Weltkulturerbe Semmeringbahn** ..... 94
4.1.1 Vorgeschichte ..... 94
4.1.2 Abgrenzung des Gebietes ..... 98
4.1.3 Managementplan ..... 103
4.1.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit ..... 108
4.1.5 Akteure und Koordination der Akteure ..... 109
4.1.6 Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente ..... 117
4.1.7 Öffentliche Wahrnehmung ..... 123
4.1.8 Regionales Bewusstsein ..... 129
4.1.9 Experteninterviews ..... 135
4.1.10 Problemfelder ..... 137
4.1.11 Fazit ..... 140
**4.2 Die Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee** ..... 143
4.2.1 Vorgeschichte ..... 143
4.2.2 Abgrenzung des Gebietes ..... 145
4.2.3 Managementplan ..... 150
4.2.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit ..... 156
4.2.5 Akteure und Koordination der Akteure ..... 157
4.2.6 Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente ..... 171
4.2.7 Öffentliche Wahrnehmung ..... 186
4.2.8 Regionales Bewusstsein ..... 189
4.2.9 Experteninterviews ..... 193
4.2.10 Problemfelder ..... 194
4.2.11 Fazit ..... 197
**4.3 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina** ..... 199
4.3.1 Vorgeschichte ..... 199
4.3.2 Abgrenzung des Gebietes ..... 202
4.3.3 Managementplan ..... 207
4.3.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit ..... 213
4.3.5 Akteure und Koordination der Akteure ..... 215
4.3.6 Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente ..... 224
4.3.7 Öffentliche Wahrnehmung ..... 240
4.3.8 Regionales Bewusstsein ..... 246

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

4.3.9 Experteninterviews ... 249
4.3.10 Problemfelder ... 250
4.3.11 Fazit ... 252
**4.4 Vergleichendes Fazit der drei Fallbeispiele** ... 254

**5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** **260**
**5.1 Einleitung** ... 260
**5.2 Handlungsgruppe A: Verbesserung der Einbindung von staatlichen Akteuren und der Finanzierung** ... 262
5.2.1 Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ... 262
5.2.2 Der Bund als Teil des Welterbevereins ... 264
5.2.3 Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ... 267
5.2.4 Regionales Bauamt durch Gemeindeverband ... 270
5.2.5 Amtsleitertreffen ... 272
5.2.6 Managementplan an Förderperioden anpassen ... 273
**5.3 Handlungsgruppe B: Systematik einer rechtlichen Absicherung durch Planungsinstrumente** ... 274
5.3.1 Mindestinhalte für sektorale und/oder regionale Raumordnungsprogramme ... 280
5.3.2 Mindestinhalte für regionale Raumordnungsprogramme ... 284
5.3.3 Mindestinhalte für örtliche Entwicklungskonzepte ... 287
5.3.4 Festlegungen im Flächenwidmungsplan ... 288
5.3.5 Mindestinhalte im Bebauungsplan: ... 288
5.3.6 Vorschläge für Gestaltungsleitfäden und Welterbe-Gestaltungsbeiräte ... 295
**5.4 Handlungsgruppe C: Vorschläge zur Einbindung in raumordnungsspezifische Gesetze** ... 299
5.4.1 Vorschläge zu Präzisierungen in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen bzw. Raumplanungsgesetzen, gezeigt an dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz ... 299
5.4.2 Vorschläge zu Präzisierungen in den jeweiligen Baugesetzen bzw. Bauordnungen ... 300
**5.5 Handlungsgruppe D: Stärkung von Grundlangenforschung inkl. Inventarisierung** ... 301
**5.6 Handlungsgruppe E: Allgemeine Vorschläge zur Verbesserung der Bewusstseinsbildung und öffentlichen Wahrnehmung** ... 305
5.6.1 Welterbezentren für öffentliche Wahrnehmung und Aufklärung ... 306
5.6.2 Einheitliche Kenntlichmachung zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung ... 308
5.6.3 Stärkere gemeinsame Werbeauftritte mit Attraktionen in der Region ... 308
5.6.4 Gemeinsame touristische Organisation der österreichischen Welterbestätten ... 309

**6. EPILOG** **314**

**Verzeichnisse/Anhänge** ... 315

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Landwasserviadukt; Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019

TU Bibliothek
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
WIEN Your knowledge hub
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# KAPITEL 1:
# EINLEITUNG

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 1. EINLEITUNG

*„Die Konvention des Welterbes hat unserer Betrachtung von Denkmälern und deren Stellenwert in der Gesellschaft sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene, sowie von der Rolle, die sie bei dem ausgewogenen und dauerhaften Wachstum spielen, tiefgreifend verändert. Die Aufnahme in die Liste des Welterbes wurde zur treibenden Kraft und dem Ziel des Handelns vieler lokaler Gemeinschaften“* (Ortowski 2004,6).

Diese Aussage, die sich auf Polen bezieht, mag zwar etwas zu optimistisch klingen, wenn man sieht, wie verschieden die Möglichkeiten und die Wahrnehmung als Weltkulturerbe genutzt wurden bzw. genützt werden.

Ausgehend von zwei Gesprächen mit Associate Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Dillinger und Hon.Prof. Mag. Dipl.-Ing. Dr. Bruno Maldoner kristallisierte sich im Laufe des Jahres 2016 das Thema der Dissertation heraus.

In Österreich ist der Bekanntheitsgrad des UNESCO-Welterbes noch als eher gering einzustufen, einzelne Welterbestätten werden mehr als „touristisches Prädikat“ wahrgenommen. Seit dem Beginn der Arbeit an der Dissertation hat sich die öffentliche Wahrnehmung etwas verbessert, was nicht zuletzt der Diskussion um das „Hochhaus am Wiener Heumarkt“ zu verdanken ist, nichtsdestotrotz ist noch einiges Verbesserungspotential vorhanden. Das Thema erschien mir nicht zuletzt deswegen besonders interessant, weil das UNESCO-Welterbe in meinem Diplomstudium der Raumplanung und Raumordnung keinerlei Rolle spielte. Es ist in der Praxis der Raumplanung bestenfalls als Randthema präsent. Dabei hat gerade die Materie der Raumentwicklung große Auswirkungen auf die meisten Welterbestätten und kann stark dazu beitragen, dass das gemeinsame Erbe der Welt für nachfolgende Generationen erhalten werden kann. So sind nicht nur Städte oder Kulturlandschaften laut UNESCO-Definition betroffen, sondern alle raumwirksamen Welterbestätten. Dazu zählen auch lineare- oder punktuelle Stätten, welche Wechselwirkungen mit der Umgebung aufweisen, wie z.B. Bahnstrecken.

Durch die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt hat sich Österreich zur Erfüllung der damit verbundenen Vorgaben verpflichtet, mittels Festlegungen in den eigenen Gesetzen und Instrumenten den Schutz und die Erhaltung Welterbes sicherzustellen. Bei einer dauerhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen hat der Vertragspartner UNESCO nur die Möglichkeit, dass das UNESCO-Welterbekomittee die Welterbestätte aus der Liste des UNESCO-Welterbes streicht. Die Verantwortung für den Erhalt ihrer Welterbestätten liegt somit klar bei der Republik Österreich.

Jedoch hat bislang noch kaum eine umfassende, direkte, detaillierte, rechtsverbindliche Einbindung in die Gesetzgebung und in die vorhandenen Instrumente der Raumplanung stattgefunden. Dies liegt nicht zuletzt an der Kompetenzverteilung in Österreich, wo der Bund der Vertragspartner der UNESCO ist, einzelne Fachbereiche wie die Raumplanung und der Naturschutz jedoch hauptsächlich auf Ebene der Länder bzw. Gemeinden angesiedelt sind. Die

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

zersplitterten Zuständigkeiten erschweren die Koordination und Zusammenarbeit der einzelnen Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen und Verwaltungseinheiten sowie ein konsequentes, vorausschauendes, verbindliches Management der Welterbestätten, um den Erhalt, Schutz und die behutsame Weiterentwicklung langfristig sicherzustellten.

## 1.1 Zielsetzung

Ziel der Dissertation ist es, Verbesserungsvorschläge zur Implementierung des Welterbegedankens in die Legislatur und in die Instrumente der Raumplanung zu unterbreiten. Der Fokus liegt dabei auf der Regionalentwicklung sowie dem UNESCO-Weltkulturerbe. Deshalb werden im Zuge dieser Arbeit ausgewählte Stätten mit regionaler Bedeutung betrachtet. Dies umfasst zum einen die Verbesserung der rechtlichen Absicherung österreichischer UNESCO-Welterbestätten. Gemäß dem Motto „Schützen durch Nützen“ sollen zum anderen darüber hinausgehende Maßnahmen zur Erhöhung der Bewusstseinsbildung, touristischen Nutzung, Identitätsstiftung etc. ermittelt werden.

Dementsprechend lautet die Forschungsfrage der Dissertation:

„Wie kann das UNESCO-Weltkulturerbe im Rahmen der Regionalplanung besser geschützt werden, und wie kann der Welterbe-Status der regionalen Entwicklung dienen.“

Schwerpunkte der Dissertation stellen dementsprechend dar:

- Ermittlung der betroffenen rechtlichen Bereiche und Ebenen und die Verbesserung der rechtlichen Absicherung sowie der Einbindung in Gesetze auf Bundes- und Landesebene und in das vorhandene Instrumentarium der Bundes-, Landes- und Gemeindeebene
- Probleme, welche aus einer Diskrepanz zwischen Schutzbedürfnis des Welterbes und Entwicklungszielen der regionalen Raumordnung entstehen
- Ermittlung der wichtigsten beteiligten Akteure und Verbesserungsvorschläge zur Einbeziehung und Koordination
- Verbesserungsvorschläge zur Bewusstseinsbildung, Steigerung des Bekanntheitsgrades, Akzeptanz und Transparenz (insb. bei der regional ansässigen Bevölkerung)

## 1.2 Methodik

Die Ermittlung des derzeitigen Standes des österreichischen Welterbes als Teil der regionalen Entwicklung und Planung soll über eine umfangreiche Literaturrecherche sowie durch mehrere Fallstudien erfolgen. Am Anfang der Arbeit wurde viel Zeit in die Auswahl der Fallstudien investiert. Aufgrund des Fokus der Dissertation auf die Regionalentwicklung können nur Weltebestätten in Betracht kommen, welche die umgebende Kulturlandschaft als Teil des Welterbes sehen, den Pufferbereich mit einbeziehen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

und wo das eigentlich schützenswerte Welterbe in starker Wechselwirkung mit der Umgebung steht. So sollten idealerweise österreichische Welterbestätten herangezogen werden, bei denen ein Vergleich mit ausländischen Welterbestätten möglich ist. Entsprechend dieser Zielsetzung scheiden die punktuellen Welterbestätten so wie die Stadtlandschaften aus. Da in dieser Arbeit das Kulturerbe betrachtet werden soll, ist die einzige Naturerbestätte Österreichs ebenfalls auszuschließen. Somit fiel die Wahl zuerst auf die grenzüberschreitende Welterbestätte Fertő-Neusiedlersee. Da dies die einzige, grenzüberschreitende Welterbestätte Österreichs ist, erschien dies ideal, um einen Vergleich zwischen der Umsetzung in Österreich und in Ungarn herzustellen. Insbesonderes, da von Experten große Hoffnungen in das noch relativ neue ungarische Welterbegesetz gesetzt wurden.

Die Wahl der beiden weiteren Fallbeispiele wurde ebenfalls vom ehemaligen für das UNESCO-Welterbe Zuständigen im Bundeskanzleramt, Dr. Bruno Maldoner inspiriert, da dieser die Schweiz als ein mögliches Vorbild für Österreich anführte.

Deshalb erfolgte eine genauere Betrachtung der Semmeringbahn in Österreich sowie der Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula/Bernina in der Schweiz. Diese linearen technischen Denkmale haben aufgrund der Umstände ihrer Entstehung starke Wechselwirkungen mit der umgebenden Kulturlandschaft. Dies zeigt sich ebenfalls in den großflächigen Pufferzonen, welche für den Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes essenziell sind. Da es sich bei beiden Welterbestätten um europäische Bahnstrecken handelt (die dritte UNESCO-Welterbe Bahnstrecke befindet sich in Indien), ist eine Vergleichbarkeit zwischen der österreichischen und der schweizer Umsetzung der Vorgaben der UNESCO gegeben.

Um mögliche Problemstellungen sowie vielversprechende Lösungsansätze und Potentiale der einzelnen Welterbestätten möglichst umfassend zu ermitteln, wurden zahlreiche Interviews und Telefonate mit Experten durchgeführt. Zusätzlich wurden die drei Welterbestätten mehrfach bereist, um die öffentliche Wahrnehmung, Konfliktpunkte sowie eventuelle Widersprüche in der Nutzung und Gestaltung zu erfassen.

Zeitlich stellte es sich wie folgt dar. Zwischen 2017 und Anfang 2018 wurde eine intensive Literaturrecherche durchgeführt, davon ausgehend wurde der derzeitige Stand erhoben. Die Grundlagenforschung zur Systematik des UNESCO-Welterbes sowie zur rechtlichen Lage in Österreich wurde überwiegend bis Ende 2019 fertiggestellt. Parallel dazu wurden bereits die Begehungen im Zeitraum von 2017 bis 2019 durchgeführt. Die Interviews fanden hauptsächlich Mitte 2018 bis Mitte 2019 sowie Anfang 2021 statt, ergänzende Telefonate und Expertengespräche erfolgten darüber hinaus. Schließlich konnten 2021 aufgrund der zuvor erfolgten Erhebungen Handlungsempfehlungen für Welterbesätten in Österreich entwickelt werden.

## 1.3 Aufbau der Arbeit

Der empirische Teil der Dissertation umfasst die Kapitel 2, 3 und 4. Dabei wird zuerst in Kapitel 2 im Detail auf das UNESCO-Welterbe eingegangen. Um das Verständnis des Lesers für die Wechselwirkungen zwischen dem UNESCO-Weltkulturerbe sowie der

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Raumplanung zu fördern, erfolgt in diesem Kapitel eine Erläuterung der wesentlichsten Begriffe und Formalitäten betreffend dem UNESCO-Welterbe. Dabei wird u.a. auf die Organisation der UNESCO sowie des Welterbekomitees eingegangen, das Prozedere zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt, es werden die wichtigsten unterstützenden Fachgruppen erläutert. Am Ende des Kapitels werden die österreichischen Welterbestätten vorgestellt und erörtert, welche Kulturerbestätten für die Regionalentwicklung von besonderer Bedeutung sind.

Am Anfang des Kapitels 3 werden wichtige Begriffe zu Raumplanung, Regionalentwicklung, Kulturlandschaft etc. erörtert. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt in einer Analyse der raumplanungsrechtlichen Situation in Österreich im Allgemeinen und im Hinblick auf das UNESCO-Welterbe im Besonderen. Es wird dabei auf die Kompetenzverteilung betreffend der Raumplanung eingegangen, und es werden die für das UNESCO-Welterbe relevanten Gesetze und Instrumente der Raumplanung nach den drei Kompetenzebenen Bund, Länder und Gemeinden vorgestellt. Dabei werden systematisch diese Gesetze und Instrumente nach Bezügen zum UNESCO-Welterbe untersucht.

In zwei Exkursen werden die Raumplanungssysteme in der Schweiz und in Ungarn kurz beleuchtet, um die im folgenden Kapitel behandelten Fallbeispiele besser zu verstehen. Das Kapitel schließt mit einer Gegenüberstellung der Möglichkeiten zur Absicherung des Welterbes (abgeleitet von den beiden österreichischen Fallbeispielen) in den einzelnen Instrumenten ab.

In Kapitel 4 werden die drei Fallbeispiele betrachtet. Neben einer einleitenden Beschreibung der Welterbestätten wird auf die Akteurslandschaft sowie die Organisation des Welterbemanagements eingegangenen. Insbesondere erfolgt eine Betrachtung der Vernetzung der Stakeholder sowie der bislang gesetzten Maßnahmen zum Erhalt des Welterbes. Es wird auch die derzeitige Verankerung in das regionale Bewusstsein untersucht, und es werden Experteninterviews durchgeführt. Schließlich werden – ausgehend von den Ergebnissen der Erhebungen und der Experteninterviews – die Problembereiche der einzelnen Welterbestätten ermittelt. Endpunkt des Kapitels mit dem Fallbeispiel Welterbestätte Semmeringbahn ist Sommer 2021. Die Erhebungen und Experteninterviews zur Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee erfolgten im Herbst 2020, letzte Ergänzungen wurden im Sommer 2021 vorgenommen.

Die Erhebungen in der Schweiz und die Experteninterviews zu dem Fallbeispiel Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina fanden im Jahr 2019 statt. Im folgenden Jahr wurden noch ergänzende Telefonate mit Fachpersonen durchgeführt, in dem Kapitel ist somit der Stand bis Sommer 2020 berücksichtigt.

Am Ende dieses Kapitels erfolgt eine vergleichende Analyse der jeweiligen Problembereiche und Stärken der drei Welterbestätten.

Ausgehend vom empirischen Teil werden nun unter Kapitel 5 Verbesserungsvorschläge für die beiden österreichischen Welterbestätten unterbreitet. Abschließend folgen noch in Kapitel 6 die Schlussfolgerungen, welche einen Ausblick auf die Zukunft zeigen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Fertőszéplak; Quelle: Eigene Erhebung, 26.5.2018

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# KAPITEL 2:
# UNESCO-WELTKULTURERBE

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 2. UNESCO-WELTKULTURERBE

Im folgenden Kapitel soll nun auf die Grundlagen des UNESCO-Welterbes eingegangen werden. Dabei wird ein Überblick über die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation, insbesondere über die Welterbekonvention und die Idee des Welterbes gegeben. Das Kapitel schließt mit der Aufzählung der zwölf österreichischen Welterbestätten, wobei auch die österreichischen Welterbestätten mit besonderem Regionalbezug vorgestellt werden.

## 2.1 Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation

Unter dem Eindruck der verheerenden Gräuel des 2. Weltkrieges und der Erkenntnis, dass nur gegenseitige Achtung und gegenseitiges Verständnis zu einem friedvollen Zusammenleben aller Völker führen können, wurde gegen Jahresende 1945 die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur - UNESCO (United Nations Eductional, Sientific and Cultural Organisation) gegründet.

Sie ist eine von 15 rechtlich eigenständigen Sonderorganisationen der Vereinigten Nationen, umfaßt derzeit (November 2021) 193 Mitgliedsstaaten sowie 11 assoziierte Mitglieder und hat ihren Sitz in Paris (vgl. ÖUK 2021).

Ihre Verfassung wurde am 16.11.1945 in London in einer englischen und französischen Urschrift verabschiedet, 1948 trat Österreich bei. Im BGBl 49/1949 (Stammfassung) wurde die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) erstmalig in die nationale Gesetzgebung übernommen, die bislang letzte Änderung wurde in BGBl III 150/2008 kundgemacht.

In Art. I Pkt. 1 der Verfassung der UNESCO (BGBl 49/1949 idF BGBl III 150/2008) werden die Ziele festgelegt. Über Erziehung, Wissenschaft und Kultur soll eine Zusammenarbeit der Völker gefördert werden, um *„auf diese Weise die Beachtung der Gerchtigkeit, des Gesetzes, der Menschenrechte und der Grundlangen der Freiheiten in der ganzen Welt für jedermann, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu sichern, wie des die Satzung der Vereinten Nationen für alle Völker vorsieht.“* (Art. I Pkt. 1 UNESCO-Verfassung)

Wie in unter Art. I Pkt. 2 der Verfassung der UNESCO (BGBl 49/1949 idF BGBl III 150/2008) angeführt, soll dies durch die weitgehende Förderung von Bildungsmöglichkeiten auf allen Ebenen, die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung und die internationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des geistigen Lebens sowie durch die Erhaltung und den Schutz des Welterbes an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft erfolgen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die UNESCO versteht sich als ein Forum für die internationale Zusammenarbeit und für den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen. Jeweils für vier Jahre werden die Arbeitsschwerpunkte in einem Programm festgelegt, mittelfristige programmatische Strategien weisen der Organisation die Richtung (vgl. ÖUK 2021a).

Als Organe der UNESCO fungieren:

**Die Generalkonferenz**
An der Organisationsspitze steht – als oberstes Entscheidungsorgan – die Generalkonferenz, in welcher jeder Mitgliedsstaat mit einer Stimme vertreten ist. Sie tritt alle vier Jahre zusammen und entscheidet über die grundsätzlichen Richtlinien sowie über Programm und Haushalt der Organisation. Grundsätzlich genügt bei Beschlüssen die einfache Mehrheit, bei besonderen Beschlüssen, wie etwa internationale Konventionen, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (vgl. ÖUK 2021a).

**Der Exekutivrat**
Als Steuerungs- und Aufsichtsorgan agiert der Exekutivrat, er wird von der Generalkonferenz aus Vertretern von 58 Mitgliedsstaaten gebildet, er bereitet die Generalkonferenz vor und überwacht die Durchführung des von der Generalkonferenz verabschiedeten Arbeitsprogramms (vgl. ÖUK 2021a).

**Das Sekretariat**
Die praktische Umsetzung des UNESCO-Programms obliegt dem Sekretariat, es steht unter der Leitung eines/einer von der Generalkonferenz für einen Zeitraum von vier Jahren bestellten Generaldirektors/Generaldirektorin und hat seinen Hauptsitz in Paris (vgl. ÖUK 2021a).

Als Verbindungsstelle zwischen der UNESCO und den Nationalstaaten fungieren:

**Die Nationalkommissionen**
Der Artikel VII der Verfassung der UNESCO (BGBl 49/1949 idF BGBl III 150/2008) sieht die Mitarbeit nationaler Körperschaften vor, um jene nationalen Institutionen, welche mit Bildung, Wissenschaft und Kultur befasst sind, mit der Arbeit der UNESCO zu verknüpfen. Idealerweise geschieht dies durch die Bündelung der Regierung und den zuständigen Institutionen in einer Nationalkommission.

Diese *„UNESCO-Nationalkommissionen sind einzigartig im gesamten UN-System und stellen eine vorausblickende Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit der UNESCO dar.“* (ÖUK 2021b)

In Österreich nimmt diese Aufgabe die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK) wahr. Diese ist einerseits das nationale Organ der UNESCO in Österreich, andererseits vertritt sie Österreich gegenüber der UNESCO in den Bereichen, wo es die UNESCO vorsieht (vgl. ÖUK 2021b).

*„Die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK) ist die nationale Koordinierungs- und Verbindungsstelle der UNESCO.“* (ÖUK 2021b).

Die Errichtung der ÖUK erfolgte 1949, nachdem Österreich der UNESCO beigetreten war. War diese Kommission ursprünglich im Unterrichtsministerium beheimatet, wurde die ÖUK im Jahr 2001 ausgegliedert und als eigener Verein neu geschaffen (vgl. ÖUK 2021b).

Neben Bildung, Kommunikation und Information zählen Wissenschaft (Biosphärenparks) und Kultur (kulturelle Vielfalt, Welterbe, immaterielles Kulturerbe, Kulturgüterschutz) zu den Arbeitsschwerpunkten der Kommission (vgl. ÖUK 2021c).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 2.2 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

## - Überblick sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen

Das von der UNESCO-Generalversammlung im Jahr 1972 beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) ist Teil des internationalen Völkerrechts zum Kulturgüterschutz. Neben der Welterbekonvention zählen diesen internationalen Rechtsinstrumenten der UNESCO:

- die Haager Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes bei bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 1954 (mit den beiden Zusatzprotokollen von 1954 und 1999)
- die Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut aus dem Jahr 1970
- die Konvention zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes aus dem Jahr 2001 sowie
- die Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes aus dem Jahr 2003 (vgl. Eschig 2008, 173)

Es war der drohende Verlust eines unersetzlichen Kulturdenkmals, welches den Anstoß für das Welterbeprogramm gab. Mit Hilfe der UNESCO konnten in den 1960er Jahren die Mittel für die Verlegung der Tempelanlage von Abu Simbel und somit die Rettung vor der Überflutung infolge des Assuan-Staudammes aufgebracht werden (vgl. Eschig 2008, 173).

Dieses gelungene Beispiel einer internationalen Rettungsaktion eines universellen Kulturgutes stand somit am Anfang der Idee der Welterbekonvention.

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (kurz: Welterbekonvention) wurde am 16. November 1972 von der 17. Generalkonferenz der UNESCO beschlossen und trat am 17.Dezember 1972 in Kraft. Es wurde bis Oktober 2020 von 194 Staaten ratifiziert (vgl. WHC 2020a).

Österreichs Ratifizierung erfolgte 1993 (BGBl. Nr. 60/1993), nachdem Österreich bereits Jahre lang freiwillig Beiträge an den Welterbefonds geleistet hatte (vgl. Mairitsch 2019, 97). Die derzeit letzte Änderung wurde in BGBl 143/2020 veröffentlicht.

Zentraler Gedanke der Welterbeidee ist die Vorstellung, dass herausragende Kultur- und Naturgüter von universeller Bedeutung unbeschadet von Staatsgrenzen der Menschheit als Ganzes zugehörig sind, als gemeinsames Menschheitserbe (vgl. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Präambel / Promulgationsklausel).

Eine Voraussetzung zum Verständnis dazu ist zuallererst die Kenntnis und das Verstehen der eigenen wie auch der fremden Kulturen sowie die kulturelle Verständigung zwischen den Völkern (vgl. Schlünkes 2009, 23).

Die Welterbestätten sollen dabei *„das wechselseitige Interesse der verschiedenen Kulturen wecken und den gegenseitigen Respekt vor unterschiedlichen Wertvorstellungen, Traditionen und Lebensweisen fördern“* (Schlünkes 2009, 23).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Welterbestätten regen zu einer verstärkten Zusammenarbeit der Völker an und unterstützen somit die Ziele der UNESCO zum Erhalt des Friedens. Der Bildungsauftrag richtet sich neben den Regierungen sowie den für den Kulturerhalt zuständigen Stellen auch an jeden einzelnen Bürger. Es soll das öffentliche Bewußtsein für den Schutz des Kultur- und Naturerbes gefördert sowie die Beachtung der Anliegen des Denkmal- und Naturschutzes in der öffentlichen Wahrnehmung gestärkt werden (vgl Schlünkes 2009, 25).

Der Welterbekonvention ist zweifelsohne ein großer Erfolg beschieden. Doch gerade dieser große Erfolg, der vornehmlich auf der Vereinnahmung durch die Tourismuswirtschaft beruht, lässt die ursprünglichen Ziele in den Hintergrund treten. Stattdessen bewirkt dieser Erfolg gelegentlich eine Vernachlässigung der sorgfältigen Schutz- und Erhaltungspflichten und führt mancherorts durch die touristische Übernutzung bereits zu Schäden an der Denkmal- oder Natursubstanz und vielfach zu einem Verlust der für Kultur- und Naturerbestätten so spezifischen wie wichtigen Aura des Ortes (vgl. Hofmann 2008, 133).

Die Grundsätze, Ziele, Verpflichtungen und Methodik des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt sind zuallererst im Konventionstext sowie in den „Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (kurz Durchführungsrichtlinien, Operative Richtlinien bzw. Operational Guidelines) festgelegt. Für diese Dissertation wurden die Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention idF 31.07.2021 (kurz: Operative Richtlinien 2021) herangezogen.

Der Konventionstext wurde im österreichischen Bundesgesetzblatt vom 28. Jänner 1993, BGBl. Nr. 60/1993, kundgemacht. Die derzeit letzte Änderung wurde in BGBl III 143/2020 veröffentlicht.

Die Organisationsform der Welterbekonvention stellt sich wie folgt dar:

**Das Welterbekomitee**

An der Organisationsspitze steht das Welterbekomitee, welches ein zwischenstaatliches Exekutivorgan darstellt. Seine Mitglieder (dzt. 21 Personen) vertreten ihre Staaten und werden von der Versammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention gewählt. Ihr Mandat dauert max. sechs Jahre, alle zwei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder neu gewählt (vgl. Peschat-Martens, 47).

Das Welterbekomitee erarbeitet und aktualisiert die „Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ und befindet in jährlichen Sitzungen über die Aufnahme von Kultur- und Naturstätten in die Welterbeliste. Des Weiteren überprüft es die Einhaltung der Kriterien der Welterbekonvention und befindet gegebenenfalls über die Verweisung einer Welterbestätte in die Liste des Welterbes in Gefahr bzw. die Streichung aus (genau genommen die Durchstreichung auf) der Welterbeliste (vgl. Peschat-Martens 2009, 47).

Letztendlich obliegt dem Komitee auch die Entscheidung über Anträge von Staaten auf internationale Unterstützung sowie über die Mittelverwendung des Welterbefonds (vgl. Peschat-Martens 2009, 47).

Dieser „Fonds für das Erbe der Welt“ bezieht seine Mittel aus Pflichtbeiträgen der Vertragsstaaten, freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten sowie aus sonstigen Beiträgen, Spenden und Einnahmen (vgl. Art

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

15 Abs 3 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt).

Allerdings bietet Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt den Vertragsstaaten die Option, sich der Beitragspflicht zu entschlagen, wie dies z. B. Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten getan haben.

Laut Art 13 Abs 8 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt bedürfen Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

**Das Welterbezentrum**

Zuständig für die administrativen Tätigkeiten ist das 1992 in Paris eingerichtete Welterbezentrum (World Heritage Centre). Es bereitet die jährlichen Sitzungen des Welterbekomitees vor, leistet Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit und organisiert Hilfeleistungen aus dem Welterbefonds. Weites unterstützt das Welterbezentrum die Vertragsstaaten bei den Vorbereitungsarbeiten zur Nominierung für die Welterbeliste durch Beratungstätigkeiten, im Falle der Bedrohung einer Welterbestätte obliegen Berichterstattung und Sofortmaßnahmen dem Welterbezentrum (vgl. Peschat-Martens 2009, 48).

Gemäß Artikel 13 Abs. 7 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt stehen dem Welterbekomitee sowie dem Welterbezentrum **drei Fachgremien** (ICOMOS, IUCN und ICCROM) beratend zur Seite, welche unten genauer beschrieben werden. Zusätzlich haben sich weitere Fachgremien etabliert, zu den Wichtigsten das Kulturerbe betreffend zählen TICCIH (The International Committee for the Conservation oft the Industrial Heritage) - das Internationale Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes, DoCoMoMo (International Working Party for Document and Conservation of Buildings, Sites and Neighbourhoods of the Modern Movement) - das Internationale Komitee für die Dokumentation und Erhatung von Bauten und Siedlungen der Moderne und IFLA (International Federation of Landscape Architects) - der Internationale Verband der Landschaftsarchitekten. Diese unterstützen ICOMOS bei der Beurteilung von Kulturgütern. Ebenso sind weitere Fachgremien zur Unterstützung des IUCN bei der Beurteilung von Naturerbe vorhanden (vgl. Peschat-Martens 2009, 51f).

Im Jahr 1965 wurde **ICOMOS** (International Council on Monuments and Sites) – Internationaler Rat für Denkmalpflege – gegründet, welcher der Erforschung und Erhaltung historischer Monumente und Stätten gewidmet ist und seinen Hauptsitz (internationales Sekretariat) in Paris hat. Zum Aufgabenbereich des Fachbeirates gehört die Beurteilung von Kulturgütern, ob diese die Kriterien zur Eintragung in die Welterbeliste erfüllen, sowie die Überwachung des Erhaltungszustandes jener Kulturerbestätten, welche sich bereits auf der Welterbeliste befinden (vgl. Peschat-Martens 2009, 50).

Auf nationaler Ebene verfügt ICOMOS in über mehr als 120 Staaten über Nationalkomitees, mit etwa 10.000 Experten. Um auf spezifische Problembereiche besser eingehen zu können, verfügt ICOMOS zudem über mehr als 25 Internationale Wissenschaftliche Komitees (vgl. ICOMOS Austria 2021b)

**IUCN** (International Union for Conservation of Nature) – Weltnaturschutzunion – wurde 1948 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Gland/Schweiz. IUCN stellt das weltweit größte Netzwerk für ökologisches Fachwissen dar und hat sich zur Aufgabe gemacht, Gesellschaften in der Erhaltung der

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Unversehrtheit und Vielfalt der Natur sowie im gerechten und ökologisch nachhaltigen Gebrauch natürlicher Ressourcen zu unterstützen. Im Zuge der Auswahl von Naturerbestätten zur Eintragung in die Welterbeliste wird die Weltnaturschutzunion vom Welterbekomitee beigezogen. Weiters überwacht sie den Erhaltungszustand der Stätten und hilft bei der Entwicklung und Umsetzung von nationalen Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien (vgl. Peschat-Martens 2009, 50f).

Im Jahr 1956 wurde **ICCROM** (International Centre for the Study oft the Preservation and Restoration of Cultural Property) – Internationales Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut – gegründet. Zum Aufgabenbereich des in Rom angesiedelten Fachgremiums gehören die Erforschung von Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen Kulturgut betreffend und die Ausbildung diesbezüglich sowie Beratungstätigkeit, Bereitstellung technischer Unterstützung und die Koordination von Forschungsvorhaben (vgl. Peschat-Martens 2009, 51).

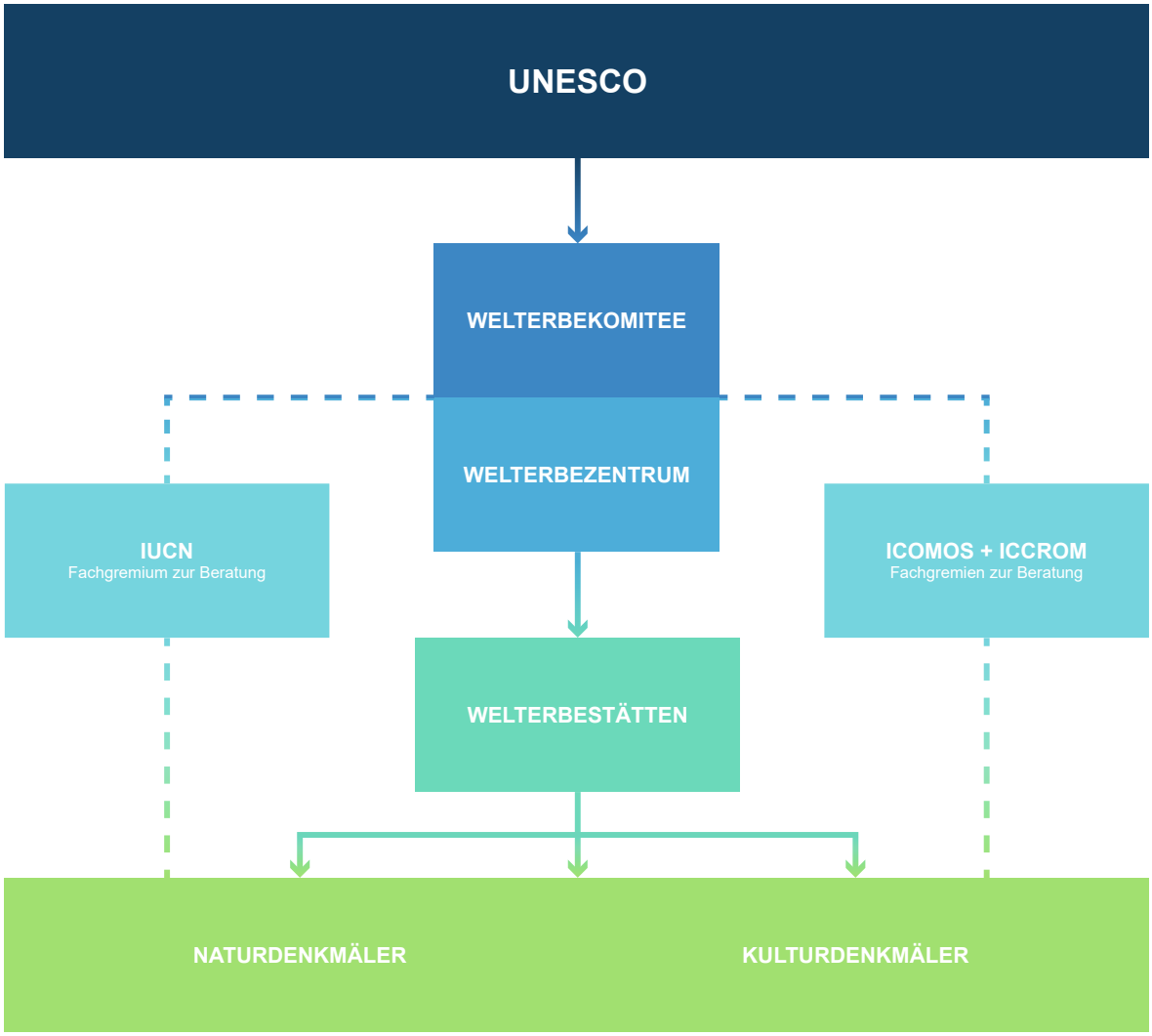


*Quelle: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; eigene Zusammenstellung; grafische Umsetzung Franz Schekolin BEd*

**Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der Organisation der Welterbekonvention**



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Mit dem Beitritt zum Welterbe-Übereinkommen anerkennt jeder Vertragsstaat, *„daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikel 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen“* (Art. 4 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt), und verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Einzelnen sind dies:

- eine allgemeine Politik, die dem Kultur- und Naturerbe eine Rolle im öffentlichen Leben einräumt und in erschöpfende Planungen einbezieht,
- die Bereitstellung von entsprechenden Dienststellen,
- die Durchführung von diesbezüglichen wissenschaftlichen sowie technischen Untersuchungen und Forschungen,
- die Setzung der erforderlichen rechtlichen, wissenschaftlichen und technischen Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen und
- die Errichtung oder der Ausbau entsprechender nationaler oder regionaler Ausbildungszentren.

(vgl. Art. 5 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt)

Weiters wird den Vertragsstaaten aufgetragen, durch geeignete Maßnahmen, vor allem aber durch Erziehungs- und Informationsprogramme das Verständnis und die Wertschätzung für das Kultur- und Naturerbe durch ihre Völker zu vertiefen (vgl. Art. 27 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt).

Schlußendlich sind die Vertragsstaaten angehalten, in regelmäßigen Abständen an die Generalkonferenz der UNESCO (und in Kenntnisnahme an das Welterbekomitee) Berichte mit Angaben über die in ihrem Kompetenzbereich angeordneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, über weitere Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens sowie über die gemachten Erfahrungen vorzulegen (vgl. Art. 29 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt).

Bundesstaaten wie Österreich werden besonders darau aufmerksam gemacht, ihren Bundesländern nahezulegen, jene zur Umsetzung der Welterbekonvention erforderlichen Bestimmungen, welche nicht in die Bundeskompetenz fallen, in den eigenen Kompetenzbereich zu übernehmen (vgl. Art. 34 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt).

## 2.3 Liste des Erbes der Welt

Die Liste des Erbes der Welt ist eine repräsentative und glaubwürdige Zusammenstellung von Kultur- und Naturgütern der Erde, die von außergewöhnlichem Wert für die gesamte Menschheit sind. Sie wird vom



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Welterbezentrum verwaltet und liegt beim UNESCO Welterbezentrum in Paris auf.

Grundvoraussetzung für den Status als Welterbe und somit für die Aufnahme in die Liste ist ein aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen außergewöhnlicher universeller Wert (Outstanding Universal Value - OUV), den diese Güter repräsentieren, wie im Artikel 1 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt geregelt wird.

Als **Kulturerbe** gelten nach Artikel 1 der Welterbekonvention:

*„Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind;*

*Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthroplogischen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind.“* (Art. 1 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt)

Als **Naturerbe** gelten nach Artikel 2 der Welterbekonvention:

*„Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.“* (Art. 2 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt)

Im Laufe der Jahre wurden auf Grund der Erkenntnisse bei der Erarbeitung der Liste des Erbes der Welt weitere Begriffsbestimmungen für spezielle Arten von Gütern eingeführt. So ist es auch möglich, Welterbestätten als **gemischtes Kultur- und Naturerbe** einzutragen:

*„Properties shall be considered as “mixed cultural and natural heritage” if they satisfy a part or whole of the definitions of both cultural and natural heritage laid out in Articles 1 and 2 of the Convention.“* (§ 46 Operative Richtlinien 2021)

Für diese Arbeit von besonderer Bedeutung ist dabei die Definition von **Kulturlandschaften**:

*„Cultural landscapes inscribed on the World Heritage List are cultural properties and represent the “combined works of nature and of man” designated in Article 1 of the Con-*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

*vention. They are illustrative of the evolution of human society and settlement over time, under the influence of the physical constraints and/or opportunities presented by their natural environment and of successive social, economic and cultural forces, both external and internal."* (§ 47 Operative Richtlinien 2021)

Wie unter § 47bis der Operativen Richtlinien (2021) definiert, lassen sich Kulturlandschaften in drei Hauptkategorien unterteilen:

- **Absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaften**, wie Garten- und Parklandschaften, welche nach ästhetischen Gründen angelegt wurden und sich oft in Wechselwirkung mit Bauwerken befinden

- **Organisch entwickelte Landschaften**, entstanden aus ursprünglich menschlichem Schaffen (gesellschaftlich, wirtschaftlich, verwaltungsmäßg bzw. religiös) in Wechselwirkung mit der natürlichen Umwelt, wobei unterschieden werden muss, ob der Entwicklungsprozess bereits abgeschlossen (Relikt-Landschaft) oder noch fortbestehend (fortbestehende Landschaft) ist.

- **Assoziative Kulturlandschaften**, sind mehr aufgrund religiöser, künstlerischer oder kultureller Bezüge als aufgrund materieller kultureller Spuren bedeutsam.

Eine alles entscheidende Bedeutung kommt dem außergewöhnlichen universellen Wert bei. Dieser bezeichnet gemäß § 49 der Operativen Richtlinien (2021) *„cultural and/or natural significance which is so exceptional as to transcend national boundaries and to be of common importance for present and future generations of all humanity."*

Der **außergewöhnliche universelle Wert** ist vorhanden, wenn das vorgeschlagene Gut einem oder mehreren der zehn folgenden **Kriterien** entspricht, welche unter § 77 in den Operativen Richtlinien (2021) angeführt sind:

*„Nominated properties shall therefore:*

*(i) represent a masterpiece of human creative genius;*

*(ii) exhibit an important interchange of human values, over a span of time or within a cultural area of the world, on developments in architecture or technology, monumental arts, town-planning or landscape design;*

*(iii) bear a unique or at least exceptional testimony to a cultural tradition or to a civilization which is living or which has disappeared;*

*(iv) be an outstanding example of a type of building, architectural or technological ensemble or landscape which illustrates (a) significant stage(s) in human history;*

*(v) be an outstanding example of a traditional human settlement, land-use, or sea-use which is representative of a culture (or cultures), or human interaction with the environment especially when it has become vulnerable under the impact of irreversible change;*

*(vi) be directly or tangibly associated with events or living traditions, with ideas, or with beliefs, with artistic and literary works of outstanding universal significance. (The Committee considers that this criterion should preferably be used in conjunction with other criteria);*

*(vii) contain superlative natural phenomena or areas of exceptional natural beauty and*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*aesthetic importance;*

*(viii) be outstanding examples representing major stages of earth's history, including the record of life, significant on-going geological processes in the development of landforms, or significant geomorphic or physiographic features;*

*(ix) be outstanding examples representing significant on-going ecological and biological processes in the evolution and development of terrestrial, fresh water, coastal and marine ecosystems and communities of plants and animals;*

*(x) contain the most important and significant natural habitats for in-situ conservation of biological diversity, including those containing threatened species of Outstanding Universal Value from the point of view of science or conservation."*

Zusätzlich muss das Gut noch weitere Bedingugen erfüllen, damit dieses als „von außergewöhlichem universellem Wert" gilt. Neben der **Unversehrtheit** und/oder **Echtheit**, hat ebenfalls ein Schutz- und Verwaltungsplan (Managementplan) vorhanden zu sein, welcher die langfristige Erhaltung des Gutes gewährleisten kann (vgl. §78 Operative Richtlinien 2021).

Wie auf der Homepage der Österreichischen UNESCO Kommission angegeben, umfaßt die Liste des Erbes der Welt derzeit (November 2021) 1.154 Natur- und Kulturstätten in weltweit 167 Staaten (vgl. ÖUK 2021c).

Die Verteilung des Natur- und Kulturerbes ist in Abbildung 2: „Weltweite Verteilung der Welterbestätten" ersichtlich. In diesem Ausschnitt aus der Homepage des UNESCO-World Heritage Centers läßt sich gut die starke Konzentration auf Europa erkennen.

Die Naturerbestätten sind als grüne Kreise, die Kulturerbestätten sind als gelbe Rauten und gemischte Stätten sind als grün-gelbe Kreis-Rauten markiert. Die in Rot dargestellten Welterbestätten befinden sich auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt.

Wie in Art 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt geregelt, ist diese Liste mindestens alle zwei Jahre vom Welterbekomitee auf den letzten Stand zu bringen und zu veröffentlichen.

Besonders zu erwähnen ist dabei noch, dass – wie in Art 11 Abs 3 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt definiert – eine Aufnahme eines Gutes in die Welterbeliste nur mit Zustimmung des betroffenen Staates möglich ist.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 2: Weltweite Verteilung der Welterbestätten (Stand November 2021)**

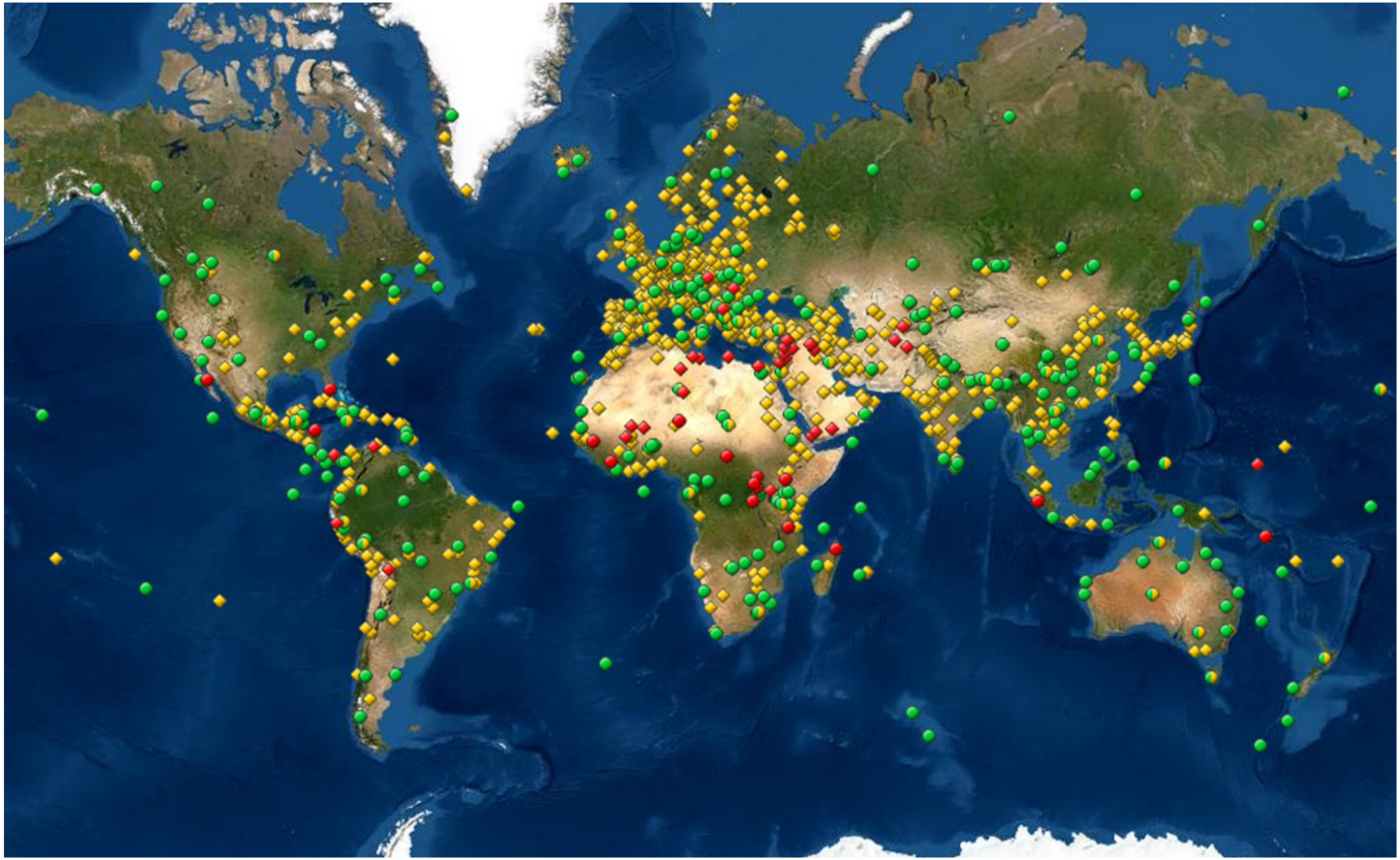

*Quelle: WHC 2021*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 2.4 Verfahren

### 2.4.1 Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

Bereits Artikel 11 der Welterbekonvention gibt den Vertragsstaaten vor, nach Möglichkeit ein Verzeichnis jener Güter des eigenen Hoheitsgebietes, die als Kultur- und Naturerbe für eine Aufnahme in die Welterbeliste geeignet erscheinen, unter Angabe von Lage und Bedeutung, dem Welterbekomitee vorzulegen (vgl. Art. 11 Abs 1 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt).

Gemäß § 65 der Operativen Richtlinien (2021) sind diese Vorschlagslisten („tentative lists“) mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und erneut vorzulegen, laut § 66 sind diese in englischer oder französischer Sprache abzufassen und bilden gemäß § 63 die Voraussetzung für Anträge um Aufnahme in die Welterbeliste.

Das eigentliche Antragsverfahren um Eintragung in die Welterbeliste ist in den §§ 120 – 168 der Operativen Richtlinien (2021) ausführlich dargelegt. Dabei ist eine Aufstellung mit dem detaillierten Zeitplan für die Vorprüfung (Preliminary Assessment) sowie zur Einreichung des Nominierungsdossiers (Nomination Dossier) angeführt.

Die Einreichung erfolgt über ein Anmeldedokument, dem alle für die Prüfung relevanten Informationen beigefügt und in dem die zugrunde liegenden Informationsquellen angegeben sind. Dabei ist vorauszusetzen, dass die Chancen einer positiven Bewertung anhand der Kriterien für ein Weltkultur- bzw. Naturerbe bereits im Vorfeld abgeklärt wurden (vgl. § 122 Operative Richtlinien 2021).

Von entscheidender Bedeutung wird die Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure wie staatlicher, nichtstaatlicher und privater Organisationen sowie der örtlichen Bevölkerung am Anmeldeverfahren angesehen (vgl. § 123 Operative Richtlinien 2021).

Bei grenzüberschreitenden Gütern sollten nach Möglichkeit die Anmeldungen von den Vertragsstaaten gemeinsam vorbereitet und eingereicht werden und in Folge durch ein gemeinsames Verwaltungsgremium betreut werden (vgl. § 135 Operative Richtlinien 2021).

Alle bis spätestens 1. Februar eingelangten vollständigen Anmeldungen werden durch das Welterbesekretariat registriert und an die beratenden Gremien weitergeleitet. Im Fall von Kulturgütern erfolgt die Weiterleitung an ICOMOS, bei Naturgütern an IUCN, bei Kulturlandschaften erfolgt die Beurteilung durch ICOMOS unter Konsultationen mit IUCN und bei gemischten Gütern von beiden gemeinsam (vgl. §§ 140, 144ff Operative Richtlinien 2021).

Bis Mitte Mai des Folgejahres haben die beratenden Gremien ihre Beurteilungen und Empfehlungen, und zwar: a) die vorbehaltslose Eintragung, b) die Nichteintragung oder c) die Zurückweisung bzw. Aufschiebung, an das Sekretariat zu übermitteln (vgl. § 151 Operative Richtlinien 2021).

Es steht allerdings jedem Vertragsstaat frei, eine Anmeldung jederzeit bis vor Tagungsbeginn des Welterbekomitees zurückzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt als Neuanmeldung erneut einzureichen (vgl. § 152 Operative Richtlinien 2021).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Mit dem Beschluss des Komitees, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, geht eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes einher. In dieser sollten eine Zusammenfassung der zum Beschluss führenden Kriterien und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit sowie die Bedingungen und Erfordernisse des geltenden Schutzes und der bestehenden Verwaltung erfolgen (vgl. § 155 Operative Richtlinien 2021).

Weiters wird in den Operativen Richtlinien (2021) unter § 155 Folgendes angeführt: *„The Statement of Outstanding Universal Value shall be the basis for the future protection and management of the property."*

Ein Komitee-Beschluss auf Nichteintragung des Gutes schließt eine neuerliche Anmeldung derselben Einreichung aus (vgl. § 158 Operative Richtlinien 2021).

Bei der Zurückweisung von Anmeldungen zwecks weiterer Informationen können die ergänzten Anmeldungen innerhalb von drei Jahren erneut zur Prüfung vorgelegt werden (vgl. § 159 Operative Richtlinien 2021).

Aufschiebungsbeschlüsse erfolgen dann, wenn bei einer Anmeldung eine gründlichere Bewertung bzw. eine grundlegende Überarbeitung erforderlich erscheint, diese überarbeiteten Anmeldungen sind dann wiederum dem regulären Überprüfungsverfahren zu unterziehen (vgl. § 160 Operative Richtlinien 2021).

Für Güter, die unzweifelhaft einen außergewöhnlichen universellen Wert haben könnten und die bereits beschädigt oder denen unmittelbare Gefahr droht, ist ein **Dringlichkeitsverfahren** vorgesehen. Nach dem ist bei der nächsten Tagung des Welterbekomitees der Beschluss zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zu fassen, gleichzeitig werden solche Güter in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen (vgl. § 161 Operative Richtlinien 2021).

## 2.4.2 Überwachung des Erhaltungszustandes der Güter

Wie bereits zuvor erwähnt, hat sich jeder Vertragsstaat mit der Ratifizierung der Welterbekonvetion verpflichtet, die Erhaltung der auf seinem Hoheitsgebiet liegenden Welterbestätten in Bestand und Wertigkeit sicherzustellen. Der Schutz obliegt dabei ausschließlich den auf nationaler Ebene oder untergeordneten Ebenen getroffenen Regelungen und Vorkehrungen.

In den Operativen Richtlinien sind zur notwendigen Überwachung grundsätzlich zwei Verfahren vorgesehen:

a. Regelmäßige Berichterstattung (**Periodic Reporting**)

b. Reaktive Überwachung (**Reactive Monitoring**)

Bei der regelmäßigen Berichterstattung werden von den Vertragsstaaten alle sechs Jahre Berichte ausgearbeitet, welche Auskunft geben über die erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie über sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der Welterbekonvention. Weiters wird über Details der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen sowie über den Erhaltungszustand jedes einzelnen Weltkulturerbegutes berichtet (vgl. § 199, 201 & 203 Operative Richtlinien 2021).

Die Berichte sind in englischer oder französischer Sprache auszufertigen und in elektronischer Form an das Welterbecenter zu richten (vgl. § 207 Operative Richtlinien 2021).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Diese periodische Berichterstattung wird als von größter Bedeutung für die wirksame langfristige Erhaltung der eingetragenen Güter und zur Festigung der Glaubwürdigkeit der Durchführung der Welterbekonvention angesehen (vgl. § 202 Operative Richtlinien 2021).

Die reaktive Überwachung wird durch einen Anlassfall ausgelöst, wenn Berichte an das Welterbekomitee herangetragen werden, dass ein Welterbegut in seinem Bestand, seiner Unversehrtheit und seiner außergewöhnlichen universellen Bedeutung gefährdet erscheint. Vorrangiges Ziel der reaktiven Überwachung ist es, bereits im Vorfeld drohender oder geplanter Veränderungen alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um den unversehrten Bestand des Gutes weiter sicherzustellen und eine mögliche Streichung aus (genau genommen die Durchstreichung auf) der Welterbeliste zu vermeiden. Aus diesem Grund wird von den Vertragsstaaten erwartet, dass bereits bei bestehender Absicht zu erheblichen Veränderungen in legistischer, verwaltungsmäßiger oder baulicher Form, die Einfluss auf das Weltkultur- oder Naturerbe haben könnten, das Komitee über das Sekretariat benachrichtigt wird (vgl. §§ 172 und 173 Operative Richtlinien 2021).

Sollten bei gefährdeten Gütern keine oder nur ungenügende Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung getroffen worden sein, droht eine **Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt** und **in letzter Konsequenz die vollständige Streichung auf der Liste des Erbes der Welt**.[1]

Der Grad der Gefährdung wird an verschiedenen Stufen der Gefahr gemessen. Bei Kulturgütern zählen zu den *festgestellten Gefahren* unter anderen ein Verfall des Materials oder eine schwere Beeinträchtigung der architektonischen oder städtebaulichen Geschlossenheit. Zu den *möglichen Gefahren* zählen unter anderen eine Änderung der Rechtsstellung des Gutes, die den Grad seines Schutze verringert, drohende Auswirkungen von regionalen Entwicklungsprojekten oder drohende Auswirkungen der Stadtplanung (vgl. § 179 Operative Richtlinien 2021).

Unter die *festgestellten Gefahren* bei Naturgütern fallen unter anderen eine schwere Beeinträchtigung der natürlichen Schönheit oder des wissenschaftlichen Wertes eines Gutes, wie etwa durch menschliche Besiedelung oder bedeutende öffentliche Bauvorhaben. Unter die *möglichen Gefahren* fallen unter anderen eine Änderung der Rechtsstellung als Schutzgebiet, geplante Umsiedlungs- oder Entwicklungsprojekte und nicht zuletzt drohende Auswirkungen klimatischer, geologischer oder sonstiger Umweltfaktoren (vgl. § 180 Operative Richtlinien 2021).

Vor Einleitung eines Eintragungsverfahrens in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erarbeitet das Komitee in weitgehender Abstimmung mit dem Vertragsstaat Programme und Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenpunkte (vgl. § 183 Operative Richtlinien 2021).

Sollte eine Eintragung unvermeidlich werden, ist diese von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Komitees zu beschließen und in die zu veröffentlichende aktualisierte Liste einzutragen (vgl. § 186 Operative Richtlinien 2021).

1 Erfolgt die Aberkennung des Welterbestatus, wird die betreffende Welterbestätte auf der Liste des Erbes der Welt durchgestrichen.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Mit der Eintragung in diese Liste geht für das Komitee die Verpflichtung einher, mit jährlich durchzuführenden Überprüfungen den Erhaltungszustand zu kontrollieren. Diese Überprüfungen können gemäß § 191 der Operativen Richtlinien (2021) zu folgenden Schlussfolgerungen führen:

a. Feststellung von zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Gutes

b. Streichung aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt, da es nicht mehr bedroht ist, und

c. Streichung sowohl aus der Gefährdetenliste wie auch aus (genau genommen auf) der Welterbeliste, da eine Eintragung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Das Verfahren zur Streichung aus (genau genommen die Durchstreichung auf) der Liste des Erbes der Welt gleicht dem der Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Es hat zu erfolgen, wenn das Gut alle Merkmale eingebüßt hat, die für die Aufnahme in die Welterbeliste bestimmend waren oder wenn die charakteristischen Eigenschaften bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung durch menschliches Handeln bedroht waren und die notwendigen Abhilfemaßnahmen innerhalb der vorgeschlagenen Frist vom Vertragsstaat nicht ergriffen wurden (vgl. § 192 Operative Richtlinien 2021).

## 2.5 Regionalbezug der österreichischen Welterbestätten

Auf der Welterbeliste sind derzeit (Stand August 2021) zwölf Welterbestätten eingetragen, welche das Staatsgebiet von Österreich betreffen. Zum besseren Überblick werden in der folgenden Tabelle 1 die österreichischen Welterbestätten nach räumlicher Wirkung gegliedert.

So wird für jede Welterbestätte neben dem Flächenausmaß der Kern-[2] sowie der Pufferzone(n) auch die räumliche Wirkung der jeweiligen Welterbesätte angegeben. Dabei erfolgt die Unterscheidung nach der räumlichen Wirkung des unter Schutz stehenden Schutzgutes, des eigentlichen Welterbes und der räumlichen Wirkung samt den umgebenden Pufferzonen. So kann z.B. auch ein lineares Schutzgut stark in die Fläche wirken, insbesondere wenn die der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zugrunde liegenden Kriterien die Wechselwirkungen mit der umgebenden Landschaft als wesentliches Merkmal erachten.

2 Seit 2008 ist der Begriff „Kernzone“ als überholt anzusehen.Da die Managementpläne der drei Fallbeispiele durchgehend von der Kernzone (core zone) sprechen, wird in dieser Arbeit ebenfalls diese überholte Bezeichnung für das Gebiet eines Welterbe-Gutes (property zone) verwendet, wenn es dem leichteren Verständnis dient.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

**Tabelle 1: Das UNESCO-Welterbe in Österreich – nach räumlicher Wirkung gegliedert**

| Name der Welterbestätte | Jahr der Eintragung (österr. Anteil) | Art der Welterbestätte - Räumliche Ausprägung der Welterbestätte - Wirkung als Gesamtes (samt Pufferzonen) | Flächenausmaß in ha (gesamte Stätte) | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|
| Historisches Zentrum der Stadt Salzburg | 1996 | Historische Stadt/Stadtzentrum (Kulturerbe) – Flächig – Flächig | Kernzone: 236<br>Pufferzone: 467 | |
| Schloss und Gärten von Schönbrunn | 1996 | Kulturerbe – Punktuell – Punktuell | Kernzone: 186<br>Pufferzone: 261 | |
| Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut | 1997 | Kulturlandschaft (Kulturerbe) – Flächig – Flächig | Kernzone: 28.446<br>Pufferzone: 20.014 | |
| Semmeringbahn | 1998 | Technisches Denkmal (Kulturerbe) – Linear – Flächig | Kernzone: 156<br>Pufferzone: 8.581 | |
| Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg | 1999, 2010 | Historische Stadt/Stadtzentrum (Kulturerbe) – Flächig – Flächig | Kernzone: 91 (auf zwei Bereiche aufgeteilt)<br>Pufferzone: 242 | Das Zentrum wurde bereits 1999 zum Welterbe ernannt, 2010 wurde es um das Schloss Eggenberg ergänzt. |
| Wachau | 2000 | Kulturlandschaft (Kulturerbe) – Flächig – Flächig | Kernzone: 18.461<br>Pufferzone: 2.837 | |
| Historisches Zentrum von Wien | 2001 | Historische Stadt/Stadtzentrum/Kulturerbe – Flächig/Punktuell – Flächig | Kernzone: 371<br>Pufferzone: 462 | Seit Mitte 2017 befindet sich die Stätte auf der Roten Liste. |
| Fertő-Neusiedlersee | 2001 | Grenzüberschreitende Kulturlandschaft (Kulturerbe) – Flächig – Flächig | Kernzone: 68.369<br>Pufferzone: 6.347 | Die Stätte befindet sich ca. zu 2/3 auf österreichischem und zu ca. 1/3 auf ungarischem Staatsgebiet. |
| Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen | 2011 | Transnationale Kulturerbestätte – Punktuell – Punktuell | Kernzone: 274<br>Pufferzone: 3.961 | Die Stätte verteilt sich auf 111 Fundstellen in 6 mitteleuropäischen Staaten. |
| Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas | 2017 | Transnationale Naturerbestätte – Flächig – Flächig | Kernzone: 98.125<br>Pufferzone: 294.716 | Die Stätte verteilt sich auf 94 Schutzgebiete in 18 europäischen Staaten und ist die einzige Weltnaturerbestätte Österreichs. |
| Bedeutende Kurstädte Europas | 2021 | Historische Stadt/Stadtzentrum/Trans-nationales Kulturerbe – Flächig – Flächig | Kernzone: 7.014<br>Pufferzone: 11.319 | Diese Stätte setzt sich aus 11 Kurorten zusammen, Österreich ist mit Baden bei Wien vertreten. |
| Grenzen des römischen Reiches - Donaulimes (westliches Segment) | 2021 | Transnationale Kulturerbestätte – Punktuell – Punktuell | Kernzone: 1.671<br>Pufferzone: 1,075 | Deutschland, Österreich und Slowakei haben Anteil an der Stätte. |

*Quellen: ÖUK 2017, o.S.; WHC 2021a; WHC 2021b; eigene Ergänzungen; eigene Erstellung*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Bei der folgenden Abbildung handelt es sich um einen Ausschnitt der Homepage des UNESCO-World Heritage Centers, welche zum besseren Verständnis ergänzt wurde. In dieser Abbildung ist die ungefähre Lage der Welterbestätten in Österreich dargestellt. In Grün (Kreise) ersichtlich ist die einzige Naturerbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ innerhalb des Staatsgebietes, in Rot (Raute) markiert ist das „Historische Zentrum von Wien“, welches sich auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt befindet. Die Standorte der restlichen Kulturerbestätten sind in Gelb (Rauten) dargestellt.

**Abbildung 3: Lage der Standorte der Welterbestätten innerhalb Österreichs**

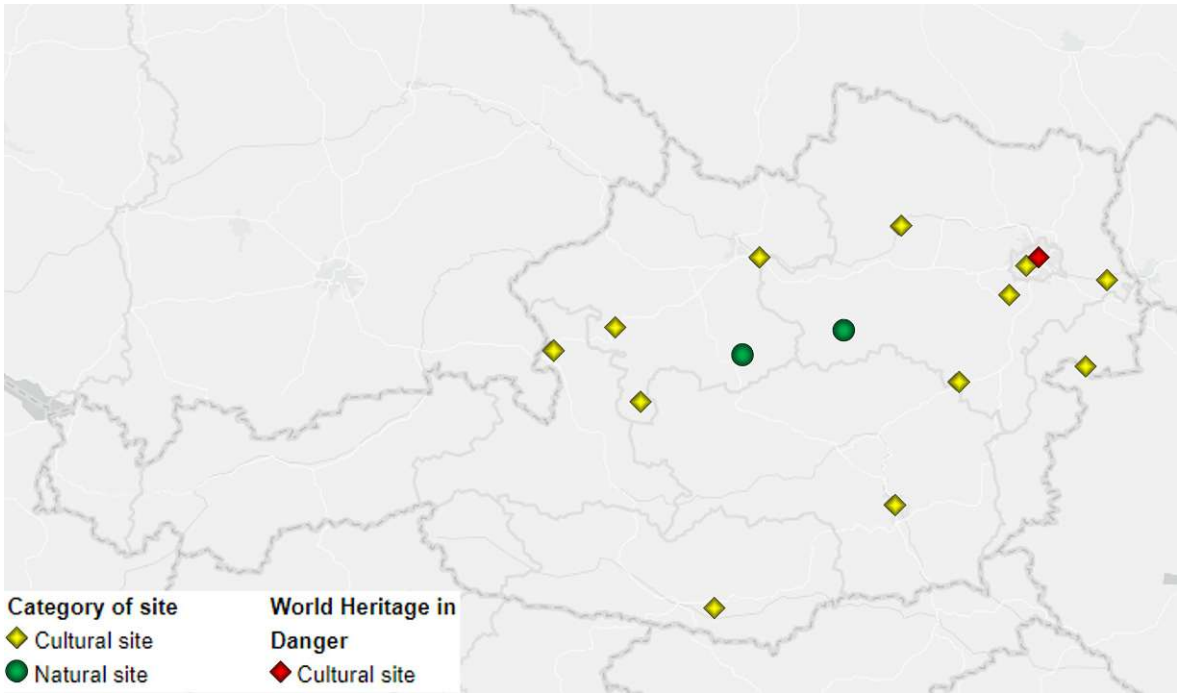


*Quelle: WHC 2021c; eigene Ergänzungen*

**Regionale Welterbestätten in Österreich**

Elf der zwölf österreichischen Welterbestätten zählen zu den Weltkulturerbestätten.[3] Das bedeutet, dass diese gemäß den Operativen Richtlinien zumindest einem von sechs Kriterien zur Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes (Kriterien i bis vi) entsprechen müssen (siehe auch Kapitel 2.3).

Bei vier der österreichischen Weltkulturerbestätten handelt es sich um Stadtlandschaften: Historisches Zentrum der Stadt Salzburg; Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg, Historisches Zentrum von Wien sowie Baden bei Wien als Teil der bedeutendsten Kulturstädte Europas.

Um punktuelle Bereichsfestlegungen handelt es sich bei: „Schloss und Gärten von Schönbrunn“, „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ sowie „Grenzen des römischen Reiches - Donaulimes (westliches Segment)“.

3 siehe Tabelle 1



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Vier österreichische Weltkulturerbestätten sind als regional zu bezeichnen: „Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut“, „Wachau“, „Fertő- Neusiedlersee“ und „Semmeringbahn“. Bis auf die Semmeringbahn sind alle als Kulturlandschaft (siehe Tabelle 1) definiert, aufgrund der im außergewöhnlichen universellen Wert definierten Welchselwirkungen mit der Umgebung verfügen jedoch alle vier Weltkulturerbestätten über einen starken Regionsbezug. Im Folgenden sollen diese kurz vorgestellt werden:

**Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut**

Das Welterbegebiet umfasst eine Kulturlandschaft, welche von dem bis in prähistorische Zeit zurückreichenden Salzabbau geprägt wurde und wo die über Jahrhunderte andauernde staatliche Monopolwirtschaft des Salzwesens deutliche Spuren hinterlassen hat.

Nicht zuletzt die Architektur in Hallstatt ist ein Resultat der Bewirtschaftung im Rahmen der Salzwirtschaft. (ÖUK 2017, oS.)

Die Welterbestätte befindet sich auf dem Gebiet der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Salzburg.

In der 21. Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 1997 wurde die Eintragung in die Welterbeliste aufgrund der Kriterien (iii) und (iv) beschlossen:

*“Criterion (iii): Humankind has inhabited the valleys between huge mountains for over three millennia. It is the mining and processing of salt, a natural resource essential to human and animal life, which has given this area its prosperity and individuality as a result of a profound association between intensive human activity in the midst of a largely untamed landscape.*

*Criterion (iv): The Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut alpine region is an outstanding example of a natural landscape of great beauty and scientific interest which also contains evidence of fundamental human economic activity. The cultural landscape of the region boasts a continuing evolution covering 2500 years. Its history from the very beginning is linked primarily with the economic history of salt extraction. Salt mining has always determined all aspects of life as well as the architectural and artistic material evidence. Salt production on a major scale can be traced back in Hallstatt to the Middle Bronze Age.”* (WHC 2021d)

**Semmeringbahn**

Die Semmeringbahn stellt ein Meisterstück der Ingenieurskunst dar. Sie wurde von 1848 bis 1854 errichtet und weist eine Länge von 41 km auf. Die Strecke führt über 16 Viadukte und 100 kleinere Brücken bzw. durch 15 Tunnels und überwindet eine Höhendifferenz von 457 m. Durch die Semmeringbahn konnte nicht nur die Verkehrsanbindung von Wien über Graz bis Triest verbessert werden, es wurde auch die Region und insbesondere die alpine Gebirgslandschaft für touristische Zwecke besser zugänglich. (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 5; ÖUK 2017, oS.)

Die Welterbestätte ist grenzüberschreitend auf die beiden Bundesländer Niederösterreich und Steiermark aufgeteilt.

In der 22. Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 1998 wurde die Eintragung in die Welterbeliste aufgrund der Kriterien (ii) und (iv) beschlossen:

*“Criterion (ii): The Semmering Railway represents an outstanding technological solution to a major physical problem in the construction of early railways.*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*Criterion (iv): With the construction of the Semmering Railway, areas of great natural beauty became more easily accessible and as a result these were developed for residential as well recreational use, creating a new form of landscape."* (WHC 2021e)

**Wachau**

Das Welterbegebiet umfasst das Donautal zwischen Melk und Krems. Dieser Kulturraum von herausragendem historischem Wert stellt eine der markantesten Regionen Mitteleuropas dar, welche besonders durch Weinterrassen, enge Dörfer und Städte sowie schroffe Felswände und naturbelassene Auwälder geprägt wird. (ÖUK 2017, oS.)

In der 24. Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 2000 wurde die Eintragung in die Welterbeliste aufgrund der Kriterien (ii) und (iv) beschlossen:

*"Criterion (ii): The Wachau is an outstanding example of a riverine landscape bordered by mountains in which material evidence of its long historical evolution has survived to a remarkable degree.*

*Criterion (iv): The architecture, the human settlements, and the agricultural use of the land in the Wachau vividly illustrate a basically medieval landscape which has evolved organically and harmoniously over time."* (WHC 2021f)

**Fertő- Neusiedlersee**

Das Welterbegebiet ist grenzüberschreitend auf die beiden Staaten Österreich und Ungarn verteilt, wo sich von kontinental bis submediteran die klimatischen und ökologischen Sphären überschneiden. Über einen Zeitraum von 8000 Jahren trafen in diesem Übergangsbereich zwischen Alpen und Steppe unterschiedliche Kulturen aneinander, welche die Kulturlandschaft prägten. (Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 12; ÖUK 2017, oS.)

In der 25. Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 2001 wurde die Eintragung in die Welterbeliste aufgrund des Kriteriums (v) beschlossen:

*"Criterion (v): The Fertő/Neusiedlersee has been the meeting place of different cultures for eight millennia, and this is graphically demonstrated by its varied landscape, the result of an evolutionary and symbiotic process of human interaction with the physical environment."* (WHC 2021g)

## 2.6 Zusammenfassung und Ausblick

Es zeigt sich somit, dass es nicht „das Welterbe" gibt, sondern dass aufgrund der Einzigartigkeit der Stätten die damit einhergehenden Verpflichtungen sich sehr unterscheiden können und somit der Schutz individuell zugeschnitten werden muss. Neben der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Kultur- und Naturerbe mit den jeweils drei Untergruppen sind im Laufe der Zeit weitere Begriffsbestimmungen definiert worden, wie Kulturlandschaften oder historische Städte und Stadtzentren.

UNESCO-Welterbestätten werden nur auf Antrag des Vertragstaates, welcher das Übereinkommen zum Erbe der Welt ratifiziert hat, nach einem umfangreichen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Prozedere in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen.

Zentrales Merkmal ist der außergewöhnliche universelle Wert, welchen eine potenzielle Welterbestätte aufweisen muss. Ebenfalls müssen die Bedingungen der Einzigartigkeit und/oder der Unversehrtheit erfüllt werden. Dabei obliegt es dem jeweiligen Staat, sein UNESCO-Welterbe ausreichend zu schützen, indem die staatlichen Regularien ausreichend angepasst werden.

Die UNESCO bzw. das dafür zuständige Komitee selbst hat kein Eingriffsrecht, sondern ist auf die Überwachung des Erhaltungszustandes der Güter beschränkt. Zur fachlichen Beurteilung kann dabei auf mehrere Fachbeiräte zurückgegriffen werden, welche beratende Funktionen ausüben. Bei einer Gefährdung der Güter können vom Komitee Maßnahmen zur Erhaltung vorgeschlagen werden und eine Eintragung auf die Gefährdentenliste (Rote Liste) veranlasst werden. Erfolgt keine Umsetzung der Maßnahmen, kann das Komitee letzten Endes nur die Streichung auf der Liste des Erbes der Welt und somit die Aberkennung des Welterbestatus veranlassen, falls die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Ausgehend von den zuvor erläuterten Bedürfnissen des schützenswerten Erbes der Welt soll nun im folgenden Kapitel überprüft werden, wie der Schutz des UNESCO-Welterbes bisher in die österreichischen Gesetze und das Instrumentarium der Raumplanung einbezogen wurde.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Kalte-Rinne-Viadukt; Quelle: Eigene Erhebung, 11.8.2018

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

KAPITEL 3:

# DIE NATIONALE GESETZESLAGE IM KONTEXT VON WELTERBE UND REGIONALPLANUNG

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 3. DIE NATIONALE GESETZESLAGE IM KONTEXT VON WELTERBE UND REGIONALPLANUNG

Das österreichische Planungsrecht verfügt über ein umfangreiches Instrumentarium um den Schutz des österreichischen UNESCO-Welterbes im Sinne der Welterbekonvention durch räumliche Festlegungen sicherzustellen. Hier wären vor allem die planungsrelevanten Materiengesetze des Bundes, das Naturschutzrecht und das Raumplanungsrecht zu nennen.

Zu Beginn dieses Kapitels werden die wesentlichsten hier verwendeten Begriffe definiert und die einzelnen planungsrelevanten Kompetenzebenen Österreichs erläutert. Anschließend wird auf die wichtigsten Gesetzesmaterien und Planungsinstrumente, nach ihrer Kompetenzlage geordnet, schematisch eingegangen sowie auf Welterbebezug in österreichischen Gesetzen und Instrumenten hingewiesen. Schließlich werden in einer Matrix die wichtigsten räumlichen Ziele der beiden Managementpläne Fertő-Neusiedlersee und Semmeringbahn den Möglichkeiten der wesentlichen bau-, raumordnungs- und naturschutzrechtlichen Instrumente gegenübergestellt.

In zwei ergänzenden Exkursen wird zu den beiden Fallbeispielen Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee und Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina kurz auf die diesbezügliche Gesetzeslage in Ungarn und in der Schweiz eingegangen.

## 3.1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffsbestimmungen sollen das Verständnis dieser Arbeit erleichtern und orientieren sich an den Schwerpunkten der Arbeit. Durch die Ratifizierung der Welterbekonvention und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Nr. 60/1993 „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ wurden auch die Definitionen der UNESCO in das österreichische Recht übernommen. Dies betrifft insbesondere das Kulturerbe und Naturerbe sowie auch Kulturlandschaften als Form des Kulturerbes.

### 3.1.1 Raumordnung/ Regionalplanung und Region/ Regionalentwicklung

Aufgrund des Schwerpunktes dieser Arbeit im Fachgebiet der Raumordnung wird nun besonders auf die Erläuterung dazugehöriger relevanter Begriffe eingegangen.

Die **Raumordnung** ist ein politisch bestimmtes räumliches Leitprinzip, hier findet die klassische Aufgabe des Staates – für Ordnung und Sicherheit zu sorgen – ihre Entsprechung in raumrelevanten Regelungen (vgl. ARL 2005, 864), also die von öf-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

fentlichen Gebietskörperschaften auf Grund politischer Zielvorstellungen gesetzten Maßnahmen zur Gestaltung ihres Gebietes (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 56).

Unter **Raumplanung** werden Planungsmaßnahmen verstanden, welche Raumordnungsziele hinsichtlich ihrer Operationalität prüfen und konkretisieren sollen, um eine leitbildhafte, normative Vorstellung von der Ordnung und Entwicklung eines Raumes zu geben (vgl. Evert 2001, 514).

Der Begriff **Raumordnungspolitik** beschreibt alle nicht gesetzlich geregelten Tätigkeiten, die von staatlichen Stellen, nahestehenden Institutionen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften gesetzt werden (vgl. ARL 2005, 863).

Gerade im Bereich des österreichischen UNESO-Welterbes sind informelle Abstimmungen und Mechanismen stark ausgeprägt, wie unter den Fallbeispielen näher erläutert wird.

Im Zusammenhang mit strategischen und konzeptiven Planungsinstrumenten kommt auch die Bezeichnung **Raumentwicklung** zur Anwendung, damit soll die über reine Ordnungsaufgaben hinausgehende stärker gestaltende, dynamische Bedeutung des Begriffs „Entwicklung“ betont werden (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 56).

Gerade bei UNESCO-Welterbestätten, welche eine Kulturlandschaft miteinbeziehen, soll nicht nur das Kultur- bzw. Naturerbe erhalten und geschützt werden, es ist auch eine Weiterentwicklung im Einklang mit dem außergewöhnlichen universellen Wert anzustreben.

Im Zuge dieser Arbeit soll untersucht werden, wie der Schutz des UNESCO-Welterbes durch die Regionalplanung sowie die Nutzungsmöglichkeiten zur regionalen Entwicklung verbessert werden können, deshalb werden diese Begriffe nun kurz erläutert:

**Regionen** sind im Gegensatz zu Verwaltungseinheiten (z.B. Bezirke, Gemeinden) keine politisch bestimmten Gebiete, sie stellen einen auf Grund bestimmter Merkmale abgrenzbaren, zusammenhängenden Teilraum mittlerer Größe in einem Gesamtraum dar (vgl. ARL 2005, 919). Sie können daher als ein geistiges Konstrukt verstanden werden, das durch eine Auswahl von Identifikations- und Abgrenzungsmerkmalen, bezogen auf ein bestimmtes Problem, gebildet wurde (vgl. ARL 2005, 920).

Die **Regionalplanung** stellt eine regionale Stufe der überörtlichen Raumplanung dar, sie erfüllt eine Mittlerfunktion zwischen den für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden einerseits und den Gemeinden andererseits. Ihre Aufgabe ist im konfliktreichen Spannungsfeld zwischen überörtlicher und örtlicher Planung sowie zwischen regionalen und gesamträumlichen Interessen gelegen (vgl. ARL 2005, 965).

**Regionalentwicklung** beruht nicht auf hoheitlichen, ordnungspolitischen Maßnahmen, sondern bezieht seine Handlungsmöglichkeiten aus der Einbeziehung und Förderung des kreativen (individuellen und sozialen) Potenzials einer Region. Die regionale Handlungsebene hat unmittelbaren Zugang zu zentralen Akteuren (Unternehmern, Vereinen, Behörden, engagierten Einzelpersonen), die in die Planung und Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien einbezogen sind und durch Vernetzung mit anderen Ebenen (z.B. Landes-, Bundes-, EU-Regionalpolitik) und anderen Regionen die Entwicklung der Regionen unterstützen sollen (vgl. Tödtling-Schönhofer/Hamza 2015, 35).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

### 3.1.2 Kulturerbe/ Kulturlandschaft

Das **Kulturerbe** besteht aus Kulturdenkmälern, die sowohl Einzelobjekte, Objektteile oder Objektgruppen darstellen können, und aus wissenschaftlichen, künstlerischen, historischen oder heimatgeschichtlichen Gründen von besonderem öffentlichen, denkmalschützerischen Interesse sind (vgl. Evert 2001, 356f).

In der **Welterbekonvention** werden gemäß Artikel 1 drei Arten von Kulturerbe definiert:

*„- Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*- Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*- Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.“* (Art. 1 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt)

Als **Kulturlandschaft** wird eine Landschaft bezeichnet, deren naturräumlicher Zustand weitgehend oder völlig durch den Menschen geprägt wurde und langfristig geeignet ist, Menschen als Heimat zu dienen (vgl. Evert 2001, 358).

In den **Operativen Richtlinien zur Welterbekonvention** werden unter § 47 der Operativen Richtlinien (2021) Kulturlandschaften genauer definiert: *„Cultural landscapes inscribed on the World Heritage List are cultural properties and represent the “combined works of nature and of man” designated in Article 1 of the Convention. They are illustrative of the evolution of human society and settlement over time, under the influence of the physical constraints and/or opportunities presented by their natural environment and of successive social, economic and cultural forces, both external and internal.“*

(Weiters werden in den Operativen Richtlinien Kulturlandschaften in drei Hauptkategorien unterteilt. Die genauen Definitionen werden in Kapitel 2.3 „Liste des Erbes der Welt“ angeführt.)

### 3.1.3 Denkmalschutz/ Denkmalpflege

Unter **Denkmalschutz** wird die auf Verboten und Geboten beruhende Methode zur Bewahrung der Kulturdenkmäler verstanden (vgl. ARL 2005, 167), wobei der durch ein Bundesgesetz gewährleistete Schutz mit der Möglichkeit des behördlichen Eingriffes in das Privateigentum verbunden ist (vgl. Evert 2001, 149).

Gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG, BGBl 533/1923 idF BGBl 92/2013) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle *„von Menschen geschaffene[n] unbewegliche[n] und bewegliche[n] Gegenstände […] von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (‚Denkmale‘) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

*im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen."*

Öffentliches Interesse an der Erhaltung laut § 1 Abs. 2 des DMSG liegt dann vor, wenn der Verlust eines Denkmals eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturbestandes in seiner Gesamtheit bedeuten würde.

Die **Denkmalpflege** bezeichnet wiederum die administrativen, planenden und technischen Maßnahmen zur Sicherung und Pflege oder Wiederherstellung von Kulturdenkmälern als Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers (vgl. Evert 2001, 149).

### 3.1.4 Naturschutz/Naturerbe

Naturschutz – als Teil der Gesamtaufgabe eines umfassenden Umweltschutzes – umfasst alle Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wild lebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften oder Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen (vgl. Evert 2001, 437).

In der **Welterbekonvention** werden gemäß Artikel 2 drei Arten von **Naturerbe** definiert:

*„- Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*- geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*

*- Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind."* (Art. 2 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt)

## 3.2 Die Kompetenzverteilung in Österreich

Planungskompetenzen sind vielschichtig und verteilen sich in unterschiedlicher Wirkungsintensität auf verschiedene Ebenen, von der Europäischen Union bis zu den Gemeinden reichend. In Österreich regelt das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG, BGBl 1/1930 idF 107/2021) die Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Dabei wird unterschieden in:

*„- Bundessachen in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 B-VG)*

*- Bundessachen in Gesetzgebung, Landessache in Vollziehung (Art 11 B-VG)*

*- Bundessache in grundsätzlicher Gesetzgebung und Landessache in der Erlassung von Ausübungsgesetzen und in der Vollziehung (Art 12 B-VG)*

*- Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder Vollziehung dem Bund übertragen sind, verbleiben in der Zu-*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

*ständigkeit der Länder (Art 15 B-VG)"* (Kanonier/Schindelegger 2018, 62f)

Eindeutig zu den legislativen und exekutiven Aufgaben des Bundes zählen die planungsrelevanten Materiengesetze im Aufgabenbereich der übergeordneten Infrastruktur und wichtiger Ressourcen (Wasser, Wald, Materialabbau), (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 152), hingegen ist gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG Naturschutzrecht Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. Köhler 2016, 12).

Bundesaufgaben, für deren Vollziehung keine eigenen Bundesbehörden zur Verfügung stehen, sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den jeweiligen Landeshauptleuten weisungsgebunden zu vollziehen (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 65).

Lange Zeit war die Zuordnung der „Raumordnung" ungeklärt, erst 1954 führte ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 23.6.1954, KII/2/54, Slg 2674 (BGBl 162/1954) zu eindeutigen Zuordnungen: *„Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug [sic] auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen [sic] unbebauten Flächen andererseits ‚Landesplanung' – ‚Raumordnung'), ist nach {Bundes-Verfassungsgesetz Art 15, Art. 15 Abs. 1 B-VG} i. d. F. von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen [sic] solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts, nach Art. 10 bis 12 B-VG i. d. F. von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind."* (Entscheidung VfGH 23.6.1954, KII/2/54, Slg 2674)

*„Raumordnung ist demnach ‚keine für sich bestehende Verwaltungsmaterie', sondern ein Bündel von Planungsbefugnissen mit Kompetenztatbeständen für Fachplanungen auf Bundesebene sowie einer generellen Raumordnungszuständigkeit auf der Länderebene"* (Kanonier/Schindlegger 2018, 63).

Schließlich wurde mit der B-VG-Novelle aus dem Jahre 1962 (BGBl 205/1962) die örtliche Raumordnungskompetenz aus der Vollziehungskompetenz der Länder herausgenommen und nach Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG die örtliche Raumordnung, die grundsätzlich in eigener Verantwortung und weisungsfrei durchzuführen ist, den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis zugewiesen (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 64).

Nach dem 1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union kommt auch dessen supranationales Gemeinschaftsrecht zur Anwendung. Es unterscheidet zwischen allgemein gültigen und in allen Teilen verbindlichen Verordnungen; den für den jeweiligen Mitgliedsstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlichen, jedoch erst in nationales Recht umzusetzenden Richtlinien; den für den jeweiligen Adressaten in allen Teilen verbindlichen Entscheidungen und den unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen (vgl. Pallitsch/Pallitsch 2006, 38f).

Einen Überblick über die Planungsinstrumente und ihre Verflechtungen über die einzelnen Zuständigkeitsebenen hinweg gibt die folgende Abbildung:

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 4: Planungsinstrumente und ihre Kompetenzebenen**

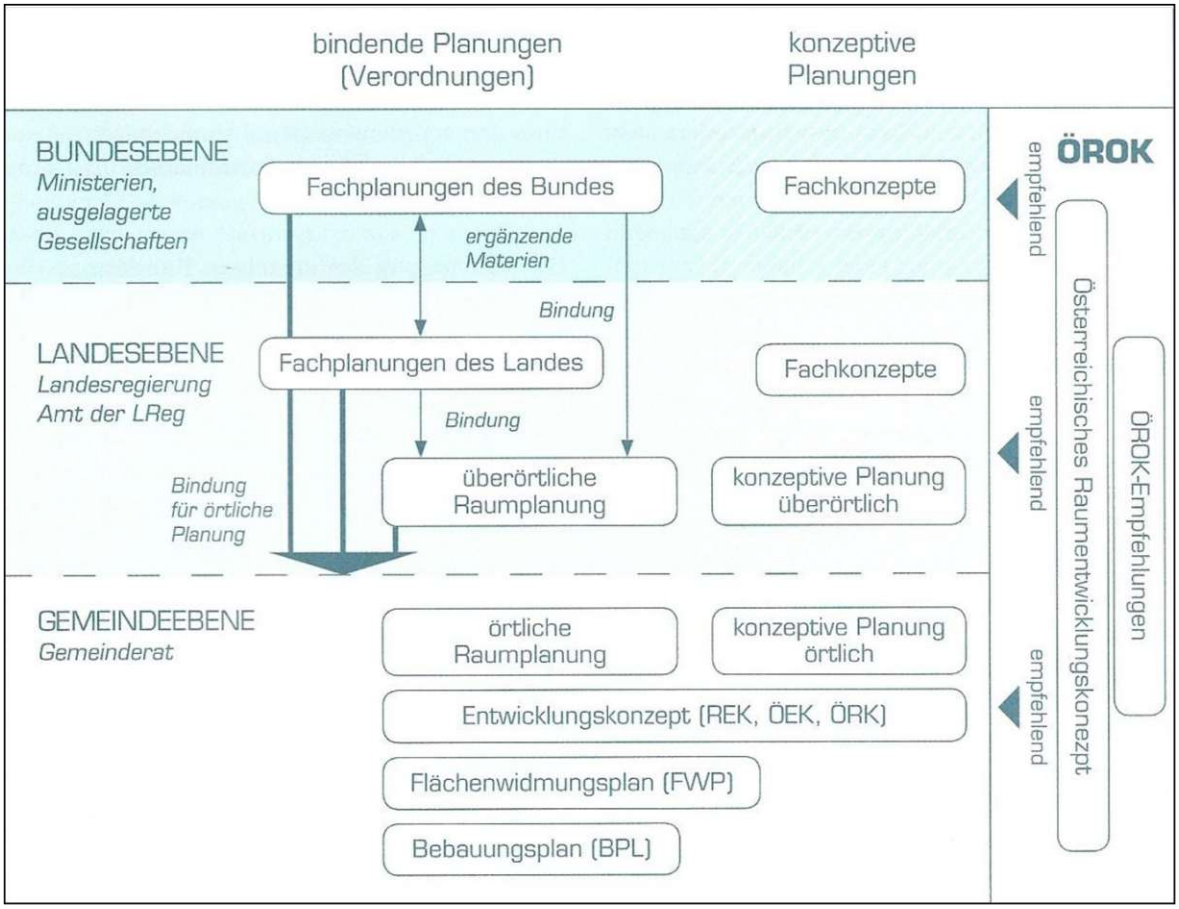


*Quelle: Kanonier/Schindelegger 2018, 77*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 3.3 Gesetze und Instrumente der einzelnen Kompetenzebenen in Österreich

Im folgenden Kapitelabschnitt werden die wichtigsten Gesetze und Instrumente kurz dargestellt und in entsprechenden Tabellen zusammengefasst.

## 3.3.1 Bundeskompetenz

Hier sind jene planungsrelevanten Materiengesetze anzuführen, die für Fachbereiche wie Bundesstraßenrecht, Denkmalschutzrecht, Eisenbahnrecht, Forstrecht, Umweltschutzrecht, Wasserrecht etc. als Bundesgesetze erlassen wurden.

**Tabelle 2: Die wichtigsten planungsrelevanten Materiengesetze auf Bundesebene**

| |
|---|
| Bundesstraßengesetz 1971, StF BGBl. 286/1971 idF 156/2021 |
| Denkmalschutzgesetz 1923, StF BGBl. 533/1953 idF 92/2013 |
| Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz 1954, StF BGBl. 71/1954 idF 111/2010 |
| Eisenbahngesetz 1957, StF BGBl. 60/1957 idF 143/2020 |
| Forstgesetz 1975, StF BGBl. 440/1975 idF 56/2016 |
| Gaswirtschaftsgesetz 2011, StF BGBl. 107/2011 idF 150/2021 |
| Hochleistungsstreckengesetz 1989, StF BGBl. 135/1989 idF 154/2004 |
| Luftfahrtgesetz 1957, StF BGBl. 253/1957 idF 151/2021 |
| Starkstromwegegesetz 1986, StF BGBl. 70/1968 idF 150/2021 |
| Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, StF BGBl. 697/1993 idF 80/2018 |
| Wasserrechtsgesetz 1959, StF BGBl. 215/1959 idF 73/2018 |

*In Anlehnung an Kanonier/Schindelegger 2018, 152; eigene Abänderungen*

Auf zwei dieser Materiengesetze, das Denkmalschutzgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, soll näher eingegangen werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 3.3.1.1 Denkmalschutzrecht[4]

Denkmalschutzrecht ist gemäß Art 10 Abs. 1 Z 13 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung und wird auch unmittelbar von Bundesbehörden – dem Bundesdenkmalamt und dem Österreichischen Staatsarchiv – vollzogen (vgl. Blauensteiner 2006, 29).

Zentrale Aufgabe des Denkmalschutzrechtes ist die Bewahrung des nationalen Kulturgüterbestandes vor Beeinträchtigungen. Dies geschieht vor allem durch die Unterschutzstellung von Denkmalen bzw. Kulturgütern, um diese vor Zerstörung und (nachteiligen) Veränderungen zu schützen, wobei nicht auszuschließen ist, dass diese in besonderen Einzelfällen auch für zulässig erklärt werden können. Andererseits sind die Denkmalschutzbehörden auch ermächtigt, Sicherungs- und Umgebungsschutzmaßnahmen anzuordnen und bei Verstößen gegenüber dem Denkmalschutzgesetz Strafen zu verhängen (vgl. Blauensteiner 2006, 53).

Grundsätzlich stellt eine Unterschutzstellung einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, da dem Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objektes nicht mehr uneingeschränkt alle privatrechtlichen Handlungsbefugnisse zukommen (vgl. Blauensteiner 2006, 43).

Kulturgüterschutz ist nicht nur eine Angelegenheit des Denkmalschutzrechtes, er reicht nicht unwesentlich in das Naturschutzrecht und in das Baurecht, die beide jedoch in die Zuständigkeit der Länder fallen. Da die kompetenzrechtliche Abgrenzung immer wieder umstritten war, führten erst mehrere VfGH-Entscheidungen zur heutigen Rechtslage. So stellte bereits 1929 der VfGH (VfSlg 1240/1929) klar, dass der Denkmalschutz sich auf Kulturdenkmale beschränkt und eben nicht auf Gegenstände, welche Teil der Natur sind. Ein Naturdenkmal fällt somit nicht darunter (vgl. Blauensteiner 2006, 31).

1964 kam der VfGH in einem weiteren Erkenntnis (VfSlg 4680/1964) zum Schluss, dass – entgegen der bisherigen Praxis des BDA – *„Felder, Alleen und Parkanlagen und sonstige Erscheinungsformen gestalteter Natur“* (Blauensteiner 2006, 32) keine Denkmale und somit nicht dem Denkmalschutzrecht zuzuordnen sind (vgl. Blauensteiner 2006, 32).

Dies hatte zur Folge, dass bei historischen Park- und Gartenanlagen eine Landesbehörde den Natur(denkmal)schutz der Gartenanlage und eine Bundesbehörde den Denkmalschutz der gebauten Teile (wie z.B. Brunnen- oder Treppenanlagen etc.) zu besorgen hatte (vgl. Blauensteiner 2006, 34).

Mit der im Zusammenhang einer Novellierung (BGBl I Nr. 170/1999) des Denkmalschutzgesetzes eingefügten Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 12 kam es zu einer teilweisen Kompetenzverlagerung, wonach der Schutz für 56 im Anhang genannte Park- und Gartenanlagen weitgehend dem Bund übertragen wurde (vgl. Blauensteiner 2006, 34).

Berührungspunkte mit dem Baurecht ergeben sich beim Umgebungsschutz. Dieser wurde 1995 unter § 7 Abs. 1 DMSG auf *„Veränderungen in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen)“* eingeschränkt, der Bereich Ortsbildschutz ist daher nicht einmal mehr ansatzweise Teil

4 Ausführlich dazu: Björn Blauensteiner, Denkmalschutzrecht im Überblick, 2006



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

des Denkmalschutzrechtes (vgl. Blauensteiner 2006, 35f).

Gesetzliche Grundlage des Denkmalschutzes ist das Denkmalschutzgesetz (DMSG) aus dem Jahre 1923 (BGBl. 533/1923): „Bundesgesetz vom 25. September 1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung". Dieses wurde letztmals 2013 novelliert (BGBl I 92/2013).

Zentrales Instrument des Denkmalschutzes sind die **Unterschutzstellungen**. Dazu müssen im Wesentlichen zwei Voraussetzungen gegeben sein. Zum einen muss eine **Denkmaleigenschaft** vorliegen, wie sie in § 1 Abs. 1 definiert wird: *„Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung ‚Denkmale') Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. ‚Erhaltung' bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland."*

Zum anderen muss ein **öffentliches Interesse** an deren Erhaltung bestehen, wie es in § 1 Abs. 2 normiert wird: *„Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann."*

Nicht von Belang sollen Fragen nach der weiteren Verwendbarkeit sowie den technischen Möglichkeiten der Erhaltung und deren Kosten eines Objektes sein (vgl. Blauensteiner 2006, 56).

Von den drei Unterschutzstellungsmöglichkeiten – § 2 (kraft gesetzlicher Vermutung), § 2a und § 25a (durch Verordnung) sowie § 3 (per Bescheid) – garantiert nur die bescheidmäßige Unterschutzstellung nach § 3 eine umfassende Prüfung der Denkmaltauglichkeit und ein transparentes Verfahren. Ist die Denkmalwürdigkeit und ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Objektes gegeben, so hat die Behörde die Unterschutzstellung vorzunehmen, diese liegt nicht im Ermessen der Behörde (vgl. Blauensteiner 2006, 56).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 3: Überblick Unterschutzstellung laut Denkmalschutzgesetz**

| Unterschutzstellmöglichkeiten laut Denkmalschutzgesetz StF BGBl 533/1923 idF BGBl 92/2013: |
|---|
| Vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung (§2) |
| Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung bzw. vorläufige Unterschutzstellung von Archivalien durch Verordnung (§2a und 25a) |
| Unterschutzstellung durch Bescheid (§3) |

*Quelle: Eigene Zusammenstellung*

Ein Recht auf Unterschutzstellung besteht nicht, entsprechende Ansuchen von Objekteigentümern werden als Hinweise bzw. als Anregungen auf mögliche Denkmale gewertet (vgl. Blauensteiner 2006, 58f).

Unterschutzstellungen sind grundsätzlich für ein ganzes Objekt zu verfügen, Teilunterschutzstellungen sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern eine klare Trennung weniger bedeutender Teile möglich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 haben Unterschutzstellungsbescheide schriftlich zu ergehen und hat sich bereits im Spruch zu ergeben, was alles von der Unterschutzstellung erfasst ist (vgl. Blauensteiner 2006, 60).

Unterschutzstellungen haben dingliche Wirkung und werden im Grundbuch ersichtlich gemacht. Berufungen gegen diese Bescheide haben aufschiebende Wirkung. Bei Befürchtung einer Zerstörung oder Veränderung (ggf. Verbringung ins Ausland) noch nicht rechtskräftig unter Schutz stehender Denkmale besteht die Möglichkeit, den Unterschutzstellungsbescheid wegen Gefahr im Verzug ohne vorherige Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in einem Mandatsverfahren (gemäß § 57 Abs. 1 AVG) zu erlassen, das Rechtsmittel der Vorstellung hat hier keine aufschiebende Wirkung (vgl. Blauensteiner 2006, 61).

Häufig sind schützenswerte Objekte nicht Einzeldenkmale, sondern bilden Gebäudegruppen, Ensembles oder Sammlungen. Dafür sieht das DMSG unter §1 Abs. 3 mehrere Möglichkeiten vor. Mehrheiten von unbeweglichen oder beweglichen Denkmalen, die bereits als im Zusammenhang stehend geplant bzw. ausgeführt wurden, werden in ihrer Gesamtheit als unter Schutz gestelltes Einzeldenkmal gesehen.

Rein ästhetische Aspekte von Gebäudegruppen etc. fallen unter den Ortsbildschutz und unterliegen somit der Länderkompetenz des Baurechtes.

Wie unter § 5 Abs. 7 des DMSG festgelegt, endet der Denkmalschutz nicht automatisch, auch nicht bei widerrechtlich beschädigten oder zerstörten Denkmalen. Die Aufhebung des Denkmalschutzes kann nur mittels Bescheid erfolgen.

Obwohl der grundsätzliche Denkmalschutz in der Bewahrung des Denkmals in seinem Zustand, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestanden hat, besteht, ermöglicht das DMSG (unter § 5) auch bewilligungspflichtige Veränderungen und Adaptierungen, um die weitere Nutzung und Erhaltung des Denkmals zu gewährleisten.

Eine zusätzliche Schutzkategorie stellt die von der UNESCO initiierte **Haager Kon-**



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**vention** dar, die 1964 (durch BGBl 58/1964) pauschal ins österreichische Recht übernommen wurde. Die derzeit letzte Änderung wurde in BGBl III 185/2016 veröffentlicht.

Das vorrangige Ziel dieser Konvention ist die Bewahrung von Kulturgut vor Beeinträchtigungen in Kriegssituationen, wobei nach Art. 1 lit a dieses Kulturgut als *„bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist“* (Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll) verstanden wird. In § 13 DMSG werden Durchführungsbestimmungen zur Haager Konvention normiert. Demnach sind alle Objekte, die als Kulturgut im oben angeführten Sinne zu verstehen sind und bereits unter Denkmalschutz stehen bzw. schon dafür vorgesehen sind, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in einer vom BDA zu führenden Liste zu verzeichnen und nach Möglichkeit durch Anbringung des Haager Konventionszeichens erkenntlich zu machen.

**Abbildung 5: Emblem der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten auf dem Kepler Gedächtnishaus in Regensburg**

*Quelle: Eigene Erhebung, 26.11.2019*

Mit 1. Juni 2009 trat die „Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Maßnahmen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes“ (Kulturgüterschutzverordnung - BGBl. II Nr.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

51/2009) in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 1 ist die Kulturgüterschutzliste auf der Webseite des Bundesdenkmalamtes allgemein und kostenlos zugänglich zu halten. In Abs. 2 wird festgelegt, dass diese Liste nach Bundesländern und politischen Bezirken zu ordnen ist und zu jedem Kulturgut die Kategorie, in welche das Kulturgut fällt, eine Kurzcharakteristik sowie die geographische Lage zu enthalten hat.

### 3.3.1.2 Umweltschutzrecht

Umweltschutzrecht ist eine Querschnittsmaterie, die auf allen drei Kompetenzebenen zur Anwendung kommt und in zahlreiche Rechtsnormen aufgesplittert ist (vgl. Schnedl 2012, 45). Umweltschutz bedeutet nicht nur das Bewahren einer natürlichen Umwelt und der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, sondern auch den Schutz der Landschaft und verschiedenster Sach- und Kulturgüter. Es geht vordringlich um den Schutz vor Beeinträchtigungen und um eine Minimierung von unvorteilhaften Einwirkungen auf das zu schützende Gut (vgl. Schnedl 2012, 27).

Verschiedene planungsrelevante Vorschriften wie Raum- und Bauordnungsgesetze oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) verfolgen bereits im Planungsstadium von Vorhaben die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. Unter die Sach- und Kulturgüter fallen auch Schutzgebietskategorien nach internationalen Verpflichtungen wie z.B. die UNESCO-Welterbegebiete laut Anhang 2 des UVP-G 2000.

Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung von unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ist Zweck der Umweltverträglichkeits-überprüfung (UVP). Diese wird im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000, StF BGBl 677/1993 idF 80/2018) umfassend geregelt. Wie in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 geregelt, bezieht sich diese Überprüfung auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft sowie auf Sach- und Kulturgüter.

Im Anhang 1 des UVP-G 2000 werden jene Vorhabensbereiche wie z.B. Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Infrastrukturprojekte, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft aufgelistet, für die unter Beachtung unterschiedlicher Schwellenwerte eine Umweltverträglichkeitsprüfung im ordentlichen oder im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 sind Vorhaben, welche in schutzwürdigen Gebieten geplant sind, bei Erreichung der Mindestschwellenwerte von der Behörde im Einzelfall zu prüfen. Wenn davon auszugehen ist, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen den schützenden Lebensraum oder den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigen, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Wie in Anhang 2 des UVP-G 2000 geregelt, sind diese schutzwürdigen Gebiete in fünf Kategorien – A/besonderes Schutzgebiet, B/Alpinregion, C/Wasserschutz- und Schongebiet, D/belastetes Gebiet Luft und E/Siedlungsgebiet – aufgelistet. In die Kategorie A fallen neben Naturschutzgebieten *„in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten“* (Anhang 2 UVP-G 2000).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 3.3.2 Landeskompetenz

Naturschutzrecht und Raumordnungsrecht fallen jeweils in den Kompetenzbereich der Länder und in weiterer Folge für Teilbereiche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes.

Beide Gesetzesmaterien sollen im Folgenden überblicksartig beschrieben werden, eine Auflistung der jeweiligen Gesetze erfolgt in Tabellen am jeweiligen Kapitelende.

### 3.3.2.1 Naturschutzrecht[5]

Naturschutzrecht ist gemäß der Generalklausel in Art. 15 Abs. 1 B-VG Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung, soweit es nicht bundeskompetenzrechtlich von Teilbereichen des Umweltschutzes überlagert wird (vgl. Köhler 2016, 12f).

*„Das Naturschutzrecht versteht unter Natur und Landschaft die Erdoberfläche einschließlich der Wasser- und Eisflächen mit ihren Pflanzen und Tieren sowie darunterliegenden Erdschichten und dem unmittelbar darüber liegenden Luftraum."* (Köhler 2016, 13)

Deren Schutz wird in Österreich für jedes Bundesland durch eigene Naturschutzgesetze gewährleistet, darüber hinaus können für einzelne Schutzkategorien noch eigene Gesetze (z.B. Baumschutzgesetz, Höhlenschutzgesetz) bestehen (vgl. Köhler 2016, 26).

Der örtliche Anwendungsbereich der Naturschutzgesetze ist zweifach beschränkt, zum einen bezieht sich das Naturschutzgesetz nur auf Vorhaben, Projekte, Landschaftsteile und Naturgebilde im jeweiligen Bundesland. Zum andern ist großteils eine Beschränkung auf das Gebiet außerhalb von Ortsgebieten, auf die freie Landschaft bzw. das Grünland gegeben (vgl. Köhler 2016, 27).

Zum sachlichen Anwendungsbereich zählen unter anderem das Landschaftsbild, der Erholungswert von Natur und Landschaft und die Landschaftsgestalt, in Form der Eigenart besonderer naturnaher Landschaftsteile oder Schönheit und Eigenart der Landschaft, oder des Charakters eines Landschaftsraumes (vgl. Köhler 2016, 27f).

Grundlage jeden Naturschutzes sind allgemeine Sorgfaltspflichten der Natur gegenüber, die von jedermann bewusst einzuhalten sind (vgl. Köhler 2016, 30).

Das Naturschutzrecht unterscheidet generell zwischen allgemeinem Landschaftsschutz, Gebietsschutz, Tier- und Pflanzenschutz und kommunalem Naturschutz. Das Schutzobjekt des allgemeinen Landschaftsschutzes ist die freie Landschaft, das Grünland oder das Gebiet außerhalb geschlossener Ortschaften (vgl. Köhler 2016, 33).

Es kennt Verbots- und Bewilligungs- bzw. Anzeigetatbestände bei Maßnahmen bzw. Eingriffen, die unmittelbar nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben. Die Unversehrtheit des Landschaftsbildes kann durch maßgebliche und dauernde Beeinträchtigung nachhaltig beschädigt sein, wobei die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Veränderung des Landschaftsbildes von jedem möglichen Blickpunkt zu erfolgen hat (vgl. Köhler 2016, 38).

Für den besonderen Landschaftsschutz (Gebietsschutz) sind besondere, sich abhebende Kriterien erforderlich, damit ein Landschaftsteil gesondert durch Gesetz oder Verordnung unter Schutz gestellt wird (vgl. Köhler 2016, 50).

5 Ausführlich dazu: Matthias Köhler, Naturschutzrecht², 2016



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Dazu gehören **Landschaftsschutzgebiete**, Gebiete, die sich unter anderem durch besondere landschaftliche Merkmale auszeichnen und für Erholung und Tourismus besondere Bedeutung haben (vgl. Köhler 2016, 54).

**Naturschutzgebiete** sind Gebiete mit weitgehender oder völliger Ursprünglichkeit und die seltene bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten aufweisen (vgl. Köhler 2016, 54).

**Europaschutzgebiete** sind Gebiete, die auf Grund Europäischer Richtlinien durch Verordnungen der Landesregierungen zu besonderen Schutzgebieten erklärt worden sind, wie die Vogelschutzgebiete und die Natura 2000-Gebiete (vgl. Köhler 2016, 55).

Zum **Naturpark** können mittels Verordnung der Landesregierung bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile erklärt werden (vgl. Köhler 2016, 59).

Ein **Nationalpark** umfasst besonders eindrucksvolle und formenreiche Landschaftsteile, die großteils ihre Ursprünglichkeit behalten haben und eine den Schutzzielen entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweisen. Die Erklärung zum Nationalpark erfolgt durch Landesgesetze. Die Fläche eines Nationalparks untergliedert sich in eine Naturzone (Kernzone) sowie eine Außenzone (Bewahrungszone). In der Naturzone besteht der Eingriffsschutz in Form von Verboten, in der Außenzone besteht der Eingriffsschutz in Form von Verbots- und Bewilligungstatbeständen (vgl. Köhler 2016, 60).

Bei **Biosphärenparks** handelt es sich um Gebiete, welche international im Rahmen des Forschungsprogrammes „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) der UNESCO anerkannt sind. Diese sind im Hinblick auf die Unterschutzstellung und Schutzwirkung vergleichbar mit Nationalparks (vgl. Köhler 2016, 60f).

**Naturdenkmale** sind Naturgebilde, aber auch kleinräumige Gebiete, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltenswürdig sind, sie werden mittels Bescheid zu Naturdenkmalen erklärt (vgl. Köhler 2016, 61).

Eine Sonderform des Gebietsschutzes ist der **Höhlenschutz**, einzelne Bundesländer haben eigene Höhlenschutzgesetze. Diese beziehen sich auf unterirdische Höhlenformationen, welche durch Naturvorgänge gebildet wurden (vgl. Köhler 2016, 63).

Unmittelbar durch die Naturschutzgesetze, ohne Gebietsabgrenzung, wird der allgemeine Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz sowie der Schutz von Mineralien und Fossilien geregelt. Für bestimmte Pflanzen- und Tierarten wie auch für besondere Gebiete und Lebensräume kann ein besonderer Schutz ausgesprochen werden, dieser erfordert jedoch eine konkrete Unterschutzstellung. Zu einem Großteil resultieren die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf dem unionsrechtlichen „Natura 2000“-Programm (vgl. Köhler 2016, 66).

In naturschutzrechtlichen Belangen gibt es grundsätzlich drei unterschiedliche Verfahren und zwar: das Antragsverfahren zur Erlangung einer naturschutzrechtlichen (Ausnahme-) Bewilligung, das Unterschutzstellungsverfahren und das Entschädigungsverfahren. Bewilligungsbescheide, die sich auf Eingriffe beziehen, haben dingliche Wirkung (vgl. Köhler 2016, 77).

Naturschutzbehörde ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn ein Vorhaben über mehrere Bezirke reicht, dann ist in der Regel die Landesregierung zuständig.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Gegen einen naturschutzrechtlichen Bescheid ist die Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht zulässig.

Subjektiv-öffentliche Rechte von Nachbarn werden nicht begründet, da Naturschutz allein im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zu den Formalparteien der naturschutzrechtlichen Verfahren zählen jedoch die Umwelt- und Naturschutzanwälte sowie die betroffenen Gemeinden (vgl. Köhler 2016, 85).

In vielen naturschutzrechtlichen Verfahren ist die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, die über besondere Sachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügen (vgl. Köhler 2016, 90f).

In folgender Tabelle 4 wird ein Überblick über die wichtigsten Landesgesetze zum Naturschutz gegeben.

**Tabelle 4: Wichtigste Landesgesetze zum Naturschutz**

| Bundesland | Gesetze |
|---|---|
| Burgenland | Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl 27/1991 idF LGBl 70/2020 |
| Kärnten | Kärntner Naturschutzgesetz - K-NSG 2002, LGBl 78/2021 idF LGBl 104/2019 |
| Niederösterreich | NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000, LGBl 5500-0 idF LGBl 39/2021 |
| Oberösterreich | OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö NSchG 2001, LGBl 129/2001 idF LGBl 62/2021 |
| Salzburg | Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl 73/1999 idF LGBl 61/2020<br>Salzburger Höhlengesetz LGBl. 63/1985 idF LGBl. 82/2018 |
| Steiermark | Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017, LGBl 71/2017 idF LGBl 87/2019<br>Naturhöhlengesetz, BGBl. 169/1928 idF LGBl. 87/2013<br>Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989, LGBl. 18/1990 idF LGBl. 64/2021 |
| Tirol | Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005, LGBl 26/2005 idF LGBl 161/2021 |
| Vorarlberg | Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 22/1997 idF LGBl 76/2021 |
| Wien | Wiener Naturschutzgesetz, LGBl 45/1998 idF LGBl 27/2021<br>Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. 27/1974 idF LGBl. 71/2018 |

*Quelle: Eigene Zusammenstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 3.3.2.2 Raumordnungsrecht[6]

Erst 1954 stellte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in einem im Verfassungsrang stehenden Erkenntnis fest, dass nach Art 15 Abs. 1 B-VG in der Fassung von 1929 „Landesplanung"-„Raumordnung" in Gesetzgebung sowie in Vollziehung grundsätzlich in die Kompetenz der Länder fällt, sofern einzelne planende Maßnahmen nicht dezidiert in der Kompetenz des Bundes liegen (vgl. Entscheidung VfGH 23.6.1954, Slg 2674). Demnach existieren in Österreich acht Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze, in Wien sind die Raumordnungsangelegenheiten in der Wiener Bauordnung[7] geregelt (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 63).

Bis auf Wien ist allen Raumordnungsgesetzen gemeinsam die Aufgliederung in eine überörtliche Raumordnung (Landesebene) und in eine örtliche Raumordnung (Gemeindeebene) sowie die Erfordernis einer ausführlichen Erhebung aller relevanten Fakten und Grundlagen (Grundlagenforschung) als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Planungen.

Entwicklungsprogramme bzw. Entwicklungskonzepte sowohl auf überörtlicher als auch auf örtlicher Ebene sind zwar vielfach vorgesehen, aber nicht in allen Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben. In allen Raumordnungsgesetzen ist EU-Recht umgesetzt, wie auch prinzipiell bei der Erstellung von Raumordnungsprogrammen die Durchführung einer Umweltprüfung verpflichtend ist (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 62). Rechtsakte der überörtlichen Raumordnung, wie Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme, Raumordnungsprogramme für einzelne Regionen oder Sachbereiche werden von den jeweiligen Landesregierungen mittels Verordnung erlassen. Diese bestehen aus dem Wortlaut der Verordnung und einer graphischen Darstellung und sind für die örtliche Raumordnung der im jeweiligen Planungsgebiet liegenden Gemeinden rechtsverbindlich.

Wien ist ein Sonderfall, da es Bundesland und Stadtgemeinde zugleich ist. Der Wiener Landtag erlässt Landesgesetze, der Wiener Gemeinderat beschließt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Historisch gewachsen sind die Bestimmungen zum Raumordnungsrecht und zum Baurecht in der Wiener Bauordnung zusammengefasst. Wien verfügt daher über kein eigenes Raumordnungsgesetz. Wien kennt nur eine örtliche Raumordnung, die mit der Verordnung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen durch den Gemeinderat wahrgenommen wird (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 153).

Besagte überörtliche Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme benötigen Verordnungscharakter, um ihre umfassende Rechtswirkung gegenüber der nachfolgenden Planungsebene, sei es für das ganze Land, für einzelne Planungsgebiete oder für bestimmte Fachbereiche zu erlangen (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 65).

Die daneben häufig ausgearbeiteten informellen und konzeptiven Planungsinstrumente, wie Entwicklungskonzepte oder Entwicklungsleitbilder, gelten mangels Verordnungsstatus für die kommunale Pla-

6 Ausführlich dazu: Kanonier/Schindelegger u.a., Raumordnung in Österreich und Bezüge zu Raumentwicklung und Regionalpolitik, ÖROK 202, 2018

7 Anmerkung: Im Burgenländischen wie auch im Vorarlberger Raumplanungsgesetz wird anstelle des Begriffes Raumordnung der Begriff Raumplanung verwendet



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

nungsebene nur als Empfehlungen und Orientierungshilfen (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 95). Überörtliche Planungen können infolge des Fehlens einer unmittelbaren Rechtswirkung für die Grundeigentümer von diesen nicht angefochten werden (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 66).

**Tabelle 5: Wichtigste Landesgesetze zur Raumordnung**

| Bundesland | Gesetze |
|---|---|
| Burgenland | Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl 49/2019 idF LGBl 95/2021<br>Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden - Bgld. BauG 1997, LGBl 10/1998 idF LGBl 83/2020 |
| Kärnten | Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung - K-ROG, LGBl 76/1969 idF LGBl 10/2018<br>Kärnter Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl 62/1996 idF LGBl 73/2021 |
| Niederösterreich | NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - NÖ ROG 2014, LGBl 3/2015 idF LGBl 97/2020<br>NÖ Bauordnung 2014 - NÖ BO 2014, LGBl 1/2015 idF LGBl 32/2021 |
| Oberösterreich | Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich - Oö. ROG 1994, LGBl 114/1993 idF LGBl 125/2020<br>Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird - Oö. BauO 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 62/2021 |
| Salzburg | Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg - ROG 2009, LGBl 30/2009 idF LGBl 62/2021<br>Salzburg: Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG, LGBl 40/1997 idF LGBl 62/2021 |
| Steiermark | Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark - StROG, LGBl 49/2010 idF LGBl 6/2020<br>Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden - Stmk. BauG, LGBl 59/1995 idF LGBl 91/2021 |
| Tirol | Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl 101/2016 idF LGBl 167/2021<br>Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2018, LGBl 28/2018 idF LGBl 167/2021 |
| Vorarlberg | Gesetz über die Raumplanung, LGBl 39/1996 idF LGBl 50/2021<br>Baugesetz, LGBl 52/2001 idF LGBl 69/2021 |
| Wien | Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch - BO für Wien, LGBl 11/1930 idF LGBl 61/2020 |

*Quelle: Eigene Zusammenstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Ganz wesentlich für die Umsetzung von Raumordnungszielen und Raumordnungsmaßnahmen sind auf Länderebene sowohl Raumordnungs- bzw. Entwicklungsprogramme als auch Raumordnungs- bzw. Entwicklungskonzepte.

*„Die Abstimmung und Koordination aller raumordnungsrelevanten Entwicklungsziele, Planungsanliegen und Steuerungsansätze eines Bundeslandes in einem verbindlichen Planungsdokument bildet die zentrale Grundlage für die künftige Landesentwicklung.“* (Kanonier/Schindelegger 2018, 93)

Dabei stellen die Landesentwicklungsprogramme sowie Landesraumordnungsprogramme verbindliche Planungsinstrumente dar, in welchen ordnungspolitische Vorgaben grundsätzlich für das gesamte Bundesland festgelegt werden. In den Landesentwicklungsprogrammen werden Ziele sowie Maßnahmen für die Entwicklung des Landes vorgegeben.

Neben diesen verbindlichen Instrumenten verfügen mehrere Bundesländer über konzeptive Planungsinstrumente. Diese erfüllen oftmals strategische Aufgaben oder nehmen eine Orientierungsfunktion mit empfehlendem Charakter wahr (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 93ff).

Wie in folgender Tabelle 6 ersichtlich, sind in vier Bundesländern Landesentwicklungs- bzw. -raumordnungsprogramme verordnet. In zwei davon wird Bezug auf das UNESCO-Welterbe genommen.

**Tabelle 6: Landesentwicklungs- bzw. -raumordnungsprogramme**

| | |
|---|---|
| Burgenländischer Landesraumordnungsplan | Das UNESCO-Welterbe stellt keinen Inhalt dar. |
| Burgenländisches Landesentwicklungsprogramm 2011, LEP 2011 | Das UNESCO-Welterbe stellt einen Inhalt dar. -> siehe Kapitel 3.4.2 |
| Oberösterreichisches Landesraumordnungsprogramm 2017, LAROP 2017 | Das UNESCO-Welterbe stellt einen Inhalt dar. -> siehe Kapitel 3.4.2 |
| Salzburger Landes-Entwicklungsprogramm 2003 | Das UNESCO-Welterbe stellt keinen Inhalt dar. |
| Steiermärkisches Landesentwicklungsprogramm 2009, LEP 2009 | Das UNESCO-Welterbe stellt keinen Inhalt dar. |

*Quelle: Eigene Erstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

In mehreren Bundesländern sind informelle und konzeptive Planungsinstrumente für das gesamte Landesgebiet vorhanden. Diese werden in der folgenden Tabelle 7 angeführt.

**Tabelle 7: Informelle und konzeptive Planungsinstrumente:**

| | |
|---|---|
| Niederösterreichisches Landesentwicklungskonzept, 2004; Perspektiven für die Hauptregionen; Hauptregionsstrategien Waldviertel, Weinviertel, Mostviertel, Industrieviertel und NÖ-Mitte | Das UNESCO-Welterbe stellt einen Inhalt dar. -> siehe Kapitel 3.4.2 |
| Wien: Stadtentwicklungsplan STEP 2025 samt Fach- und Detailkonzepte | Im STEP 2025 stellt das UNESCO-Welterbe keinen Inhalt dar; Jedoch wird im Fachkonzept Hochhäuser näher auf das UNESCO-Welterbe eingegangen. -> siehe Kapitel 3.4.2 |
| Steiermärkisches Landesentwicklungsleitbild | Das UNESCO-Welterbe stellt keinen Inhalt dar. |
| Lebensraum Tirol, Agenda 2030 | Das UNESCO-Welterbe stellt keinen Inhalt dar. |
| Raumbild für Vorarlberg | Das UNESCO-Welterbe stellt keinen Inhalt dar. |

*Quelle: Eigene Erstellung*

Da im Rahmen dieser Arbeit die beiden österreichischen UNESCO-Weltkulturerbestätten Fertő- Neusiedlersee und Semmeringbahn genauer untersucht werden, werden auch die regionalen Raumordnungsprogramme in den drei betroffenen Bundesländern beleuchtet.

Regionale Raumordnungsinstrumente im Burgenland

Gemäß §13 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 kann die Landesregierung auch für einzelne Landesteile (regionale) Entwicklungsprogramme verordnen. Bislang wurde nur ein regionales Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ im Jahr 1977 erlassen. Im Bereich der Kulturlandschaft Neusiedlersee ist derzeit kein regionales Entwicklungsprogramm verordnet.

**Regionale Raumordnungsinstrumente in Niederösterreich**

Gemäß § 10 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 sind für jene Landesteile regionale Raumordnungsprogramme aufzustellen, bei welchen dies zur planvollen regionalen Entwicklung erforderlich ist. Derzeit sind in Niederösterreich sieben regionale Raumordnungsprogramme verordnet:

- Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland
- Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte
- Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns
- Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

- Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost
- Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest
- Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

Für die beiden Weltkulturerbestätten Wachau und Semmeringbahn sind die regionalen Raumordnungsprogramme NÖ Mitte sowie Wiener Neustadt-Neunkirchen relevant. Beiden ist keine direkte Berücksichtigung des UNESCO-Welterbes zu entnehmen, es ist auch keine Kenntlichmachung der Abrenzungen der Kern- und Pufferzonen oder ein sonstiger Hinweis vorhanden. Für die Wachau wurde allerdings bereits 2006 eine „Generelle Untersuchung der landschaftlichen Verträglichkeit von Siedlungserweiterungen in der Wachau“ durchgeführt. Neben der Erfassung von Charakteristika der Kulturlandschaft Wachau (mit Ausnahme der städtisch geprägten Siedlungsgebiete von Krems, Stein und Melk) wurde die Verträglichkeit der einzelnen Charakteristika auf mögliche Siedlungserweiterungen betrachtet. Das Ergebnis war eine Checkliste, welche *„die Beurteilung von angedachten oder beabsichtigten Siedlungserweiterungen objektivieren, systematisieren und schlussendlich vereinfachen soll.“* (Bork et al. 2006, 8)

Die Untersuchung geht dabei nicht auf einzelne Standorte ein, sondern bleibt abstrakt (vgl. Bork et al. 2006, 8). Wesensgemäß kann eine Studie alleine keinen umfassenden Schutz vor potentiellen Siedlungserweiterungen, welche sich als unverträglich mit dem OUV erweisen, bieten, da Detailgrad und Verbindlichkeit fehlen.

Im Hinblick auf eine rechtliche Absicherung durch ein regionales Raumordnungsprogramm beschränkt sich der Managementplan der Welterbestätte Semmeringbahn im Wesentlichen auf die Anmerkung, dass ein regionales Raumordnungsprogramm vorhanden ist, welches grundsätzlich Siedlungsgrenzen ermöglicht. Ob das Welterbe dabei nun im Regionalen Raumordnungsprogramm Neunkirchen berücksichtigt wurde, ist dem Managementplan nicht zu entnehmen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 22).

Dabei bietet sich gerade ein regionales Raumordnungsprogramm an, Regelungen zum Schutz und zur behutsamen Weiterentwicklung von Welterbegebieten zu treffen, die den im Managementplan gesetzten Zielen entsprechen. Zum Beispiel können lineare und flächige Siedlungsgrenzen gegen Zersiedlung und Ausufern der Siedlungsränder festgelegt werden.

Großen Einfluss auf die überörtliche Raumplanung haben in Niederösterreich jedoch **Kleinregionen**. Derzeit sind (Stand 2021) in Niederösterreich über 60 Kleinregionen vorhanden. Somit sind 88% der niederösterreichischen Gemeinden Mitglied in einer Kleinregion. Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021).

Die Abstimmung der Gemeinden einer Kleinregion erfolgt mithilfe von drei Instrumenten:

- Kleinregionale Entwicklungskonzepte (KREK)
- Kleinregionale Rahmenkonzepte (KRRK)
- Kleinregionale Strategiepläne (KRSP)

Derzeit (Stand 2021) verfügen 47 Kleinregionen über kleinregionale Entwicklungskonzepte bzw. haben begonnen eines zu



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

erstellen. Diese stellen keine allumfassende Planung dar, sondern beschränken sich auf thematische Schwerpunkte. Jedoch ist das Themenfeld „Kleinregionale Identität und Bewusstseinsbildung“ stets Teil der Kleinregionalen Entwicklungskonzepte. Der Planungshorizont umfasst einen Zeitraum von acht bis zehn Jahren (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021a).

Kleinregionale Rahmenkonzepte sind bei zwölf Kleinregionen (Stand 2021) vorhanden bzw. in Entwicklung. Diese Konzepte dienen der Optimierung der Raumstruktur sowie der Schwerpunktsetzung für die Entwicklung und der Abstimmung der örtlichen Entwicklungskonzepte der Mitgliedsgemeinden. Der Planungshorizont ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021b).

Über einen Kleinregionalen Strategieplan verfügen inzwischen 39 Kleinregionen (Stand 2021). Dieser dient nicht nur als Basis für die Kooperation der Mitgliedsgemeinden, sondern auch als Grundlage zur Einreichung von Projekten im Fonds für Kleinregionen. (Über diesen werden vom Land Niederösterreich interkommunale Projekte gefördert.) Der Planungshorizont umfasst einen Zeitraum von vier Jahren (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021c; Amt der NÖ Landesregierung 2021d).

Die im Rahmen dieser Arbeit behandelte Welterbestätte Semmeringbahn befindet sich auf niederösterreichischer Seite auf dem Gebiet der Kleinregion Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax.

Im Kleinregionalen Strategieplan 2016-2020[8] der Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax wird die „*Steigerung des Bewusstseins als UNESCO Welterbe-Region - mit den Zielen der Wertschöpfung, Erhaltung des Landschaftsbildes und der historischen Besonderheiten*“ (NÖ.Regional.GmbH 2016, 8) - als Zielsetzung definiert.

In Experteninterviews wurde angeführt, dass durch Maßnahmen wie z.B. Welterbefeste oder das Internationale Forum Payerbach vorgesehen ist, das öffentliche Bewusstsein für das Welterbe zu verbessern. Weiters soll die Kooperation der Kleinregion und Gemeinden mit den ÖBB gestärkt werden. (vgl. Köll 2021, Experteninterview; Lotter 2021, Experteninterview)

**Regionale Raumordnungsinstrumente in der Steiermark**

Gemäß dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (StLREG 2018, LGBl 117/2017) gliedert sich das Landesgebiet in sieben Regionen, welche in Abbildung 6 ersichtlich sind. Dabei werden Regionen unter § 6 Abs. 1 StLREG 2018 genauer definiert: *„Regionen sind räumliche Einheiten, die jede für sich die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für möglichst alle Daseinsgrundfunktionen bieten, sodass sie gut ausgestattete und funktionsfähige Lebensräume für ihre Bevölkerung darstellen. Daseinsgrundfunktionen sind die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Erholen, Bildung, Ver- und Entsorgung, soziale Kommunikation und Verkehr.“*

8 Hinweis: Der Strategieplan für den Zeitraum 2021-2025 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kapitels noch nicht vor.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 6: Die sieben Regionen der Steiermark**

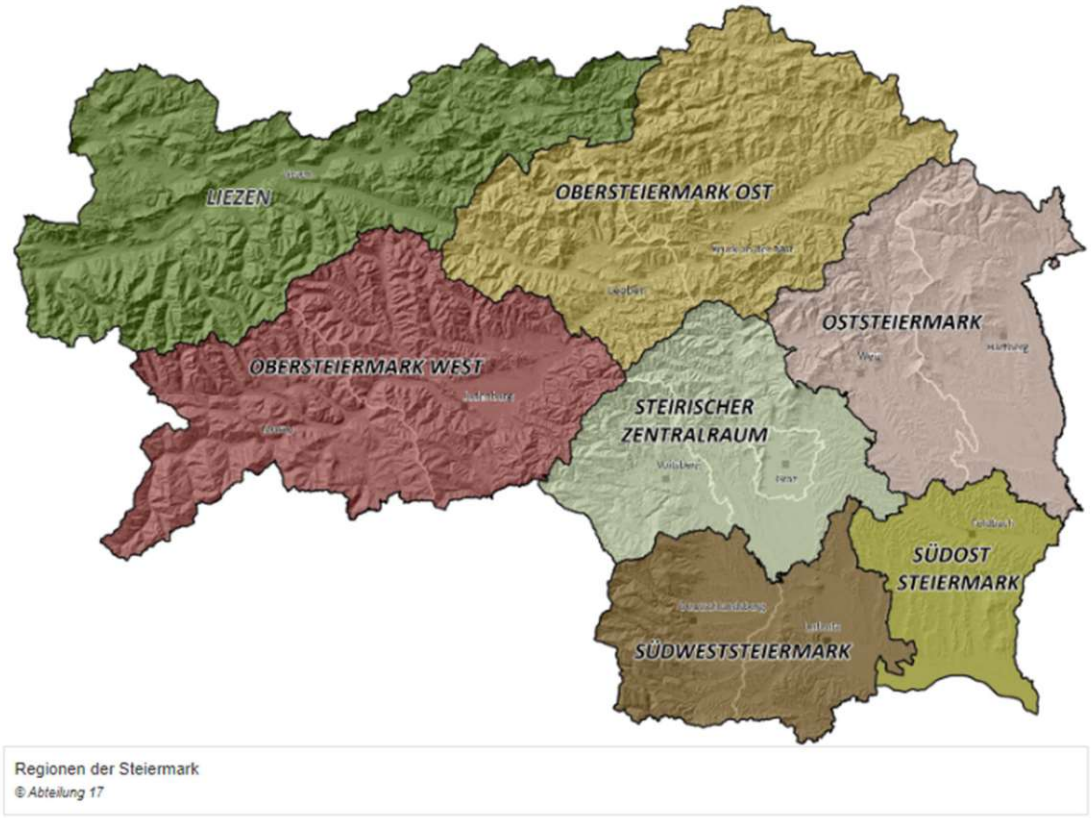


*Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2021*

Jede Region verfügt über ein regionales Entwicklungsprogramm, welches bereits im Jahr 2016 auf Grundlage von regionalen Entwicklungsleitbildern verordnet wurde. Für die Raumentwicklung auf der Ebene der Regionen stellen dabei die regionalen Entwicklungsleitbilder die zentralen strategischen Instrumente dar (vgl. Kanonier/ Schindelegger 2018, 100).

Entsprechend den sieben Regionen sind sieben Entwicklungsleitbilder vorhanden:

- Regionales Entwicklungsleitbild Bezirk Liezen 2014+
- Leitbild der Großregion Obersteiermark Ost 2014+
- Regionales Entwicklungsleitbild für die Region Obersteiermark West
- Regionales Entwicklungsleitbild Oststeiermark 2014+
- Regionales Entwicklungsleitbild Steirisches Vulkanland - Südoststeiermark
- Regionales Entwicklungsleitbild der Südweststeiermark
- Regionales Entwicklungsleitbild 2014+ Steirischer Zentralraum

Auf dem steirischen Landesgebiet befinden sich die Weltkulturerbestätten Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut, Stadt Graz - Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg und Semmeringbahn. Davon betroffen sind die Regionen Bezirk Liezen, Steirischer Zentralraum sowie Obersteiermark Ost. In der folgenden Tabelle 8 werden die wichtigsten Inhalte be-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

treffend das UNESCO-Weltkulturerbe in den drei regionalen Entwicklungsleitbildern angeführt.

**Tabelle 8: Bezug zum Welterbe in regionalen Entwicklungsleitbildern**

| | |
|---|---|
| Regionales Entwicklungsleitbild Bezirk Liezen 2014+ | Darin wird lediglich der positive Effekt des UNESCO-Welterbes Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut auf den Tourismus erwähnt (vgl. Regionalmanagement Bezirk Liezen GmbH 2014, 42). |
| Regionales Entwicklungsleitbild 2014+ Steirischer Zentralraum | Zur Verbesserung der gemeinsamen regionalen Identität der Bezirke Graz, Graz-Umgebung und Voitsberg sollte eine gemeinsame Dachmarke Weltkulturerbe geschaffen werden (vgl. Tischler et al. 2014, 37, 68). |
| Leitbild der Großregion Obersteiermark Ost 2014+ | Das „Welterbe Semmering“ wird als wesentlich für die Themengebiete Marken&Marketing sowie Kultur/Sport gesehen und soll zur Entwicklung eines positiven Images der Region beitragen (vgl. Hiess et al. 2014, 26–28). |

*Quelle: Eigene Erstellung*

Auf Grundlage der §§ 11 und 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG, LGBl 49/2010 idF LGBl 6/2020) sind sieben regionale Entwicklungsprogramme verordnet:

- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen
- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost
- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West
- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark
- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum
- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark
- Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark

Für die Weltkulturerbestätten Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut, Stadt Graz - Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg und Semmeringbahn sind die regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Liezen, Steirischer Zentralraum sowie Obersteiermark Ost relevant. In allen dreien befindet sich kein direkter Bezug auf das UNESCO-Welterbe.

### 3.3.3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

*„Der Wirkungsbereich einer Gemeinde ist entweder ein eigener oder einer vom Bund oder vom Land übertragener. Den Gemeinden ist insbes die Besorgung der in Art 118 Abs 3 B-VG demonstrativ genannten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich vorbehalten“* (Pallitsch/Pallitsch 2006, 33).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Dazu gehören u.a. der örtliche Landschafts- und Naturschutz, die örtliche Baupolizei, (soweit sie nicht bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude betrifft) und die örtliche Raumplanung. Weiters umfasst – laut Art 118 Abs. 2 B-VG – *„der eigene Wirkungsbereich alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“* (Pallitsch/Pallitsch 2006, 33f).

Gemeinden kommt lediglich eine Verwaltungskompetenz, aber keine Gesetzgebungskompetenz zu, verbindliche Rechtsakte werden durch Verordnungen und Bescheide gesetzt.

#### 3.3.3.1 Naturschutzrecht

Der kommunale Naturschutz bezieht sich auf das örtliche Kleinklima und das Landschaftsbild, in diesen Bereichen kann durch ortspolizeiliche Verordnungen regelnd eingegriffen werden. Vor allem der Baumschutz (Wien und die Steiermark verfügen sogar über eigene Baumschutzgesetze), dessen Ziel die Erhaltung einer gesunden Wohnumwelt und eines typischen Orts- und Landschaftsbildes ist, stellt eine Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich dar (vgl. Köhler 2016, 67).

#### 3.3.3.2 Raumordnungsrecht

Die wirkungsvollsten Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich werden von den Gemeinden in der örtlichen Raumordnung gesetzt. Die wesentlichsten Instrumente dazu sind der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan, die beide im Verordnungswege vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde beschlossen werden.

Mit dem Flächenwidmungsplan wird nicht nur die Nutzung des Gemeindegebietes nach verschiedenen Kategorien festgelegt, es wird damit ganz wesentlich auch die künftige Entwicklung der Gemeinde mitbestimmt.

Der Bebauungsplan hat in seinen Festlegungen über Bebauungsweise, Bebauungsdichte, Gebäudehöhen, Schutzzonen und Gestaltungsfragen starken Einfluss auf das Ortsgefüge und das Ortsbild, darüber hinaus aber auch auf die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungszusammensetzung.

Bis auf Wien ist als Vorstufe des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes ein auf einer ausführlichen Grundlagenforschung basierendes örtliches Entwicklungskonzept vorgesehen.

Allgemein gilt eine hierarchische Struktur: An der Spitze steht als strategisches Planungsinstrument das örtliche Entwicklungskonzept, danach folgt als zentrales Ordnungsinstrument der Flächenwidmungsplan, den Abschluss bildet der für die Bebauungsstruktur maßgebliche Bebauungsplan (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 104).

Mit der Ausnahme von Festlegungen für Flächen, für die entweder eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht (wie Eisenbahnen, Bundes- und Landesstraßen u. dgl.) oder für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (wie Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Objekte unter Denkmalschutz u. dgl.) wird das Gemeindegebiet im Flächenwidmungsplan in Baulandflächen, Verkehrsflächen und Grünlandflächen aufgeteilt. Diese drei grundsätzlichen Widmungsarten werden wiederum in eine Vielzahl von Unterarten aufgegliedert.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Um der Zersiedelung und den damit verbundenen unwirtschaftlich hohen Kosten für Herstellung und Erhaltung der Infrastrukturmaßnahmen entgegenzuwirken, verfügen fünf Raumordnungsgesetze über Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung, indem Baulandwidmungen nur zeitlich befristet festgelegt werden (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 117).

Die Verfahren zur Erlassung eines Flächenwidmungsplanes sind in allen Bundesländern ähnlich, in der überwiegenden Mehrzahl ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) bzw. eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 130).

Der Bebauungsplan hat auf der Grundlage des Flächenwidmungsplanes die Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung festzulegen, eine Verordnung für den gesamten Gemeindebereich wie auch für abgrenzbare Teilbereiche ist möglich.

Der Bebauungsplan legt vor allem für das Bauland parzellenscharf die Einzelheiten der Bebauung, die Situierung eines Bauvorhabens auf der Liegenschaft, die zulässigen Gebäudegrößen und Gebäudehöhen, Freiflächen, Gestaltungsfragen etc. fest (vgl. Kanonier/Schindelegger 2018, 115). Er hat daher nicht nur großen Einfluss auf die bauliche Gestaltung und Außenwirkung, sondern unter anderen auch auf die Bevölkerungsentwicklung und Identitätsfindung, letztlich auf die Weiterentwicklung der Gemeinde.

Der Flächenwidmungsplan wie auch der Bebauungsplan bestehen jeweils aus dem Text der Verordnung und den dazu gehörigen Plandarstellungen.

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes ist je nach Bundesland zwischen vier und acht Wochen öffentlich zur Einsichtnahme und Möglichkeit der Stellungnahme aufzulegen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist der Flächenwidmungsplan der Landesregierung (ausgenommen Wien) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Voraussetzungen für Änderungen an Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen sind auf Grund rechtlicher Ursachen (z.B.: überörtliche Programme und Planungen) oder Sachzwängen (z.B.: wesentliche Änderungen der Grundlagen und der ehemaligen Voraussetzungen) gegeben (vgl. Geuder 1996, 96f, 116).

Eine Besonderheit weist das burgenländische Raumplanungsrecht auf. Nach § 50 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl 49/2019 idF LGBl 95/2021, können an die Stelle eines fehlenden Bebauungs- bzw. Teilbebauungsplanes Bebauungsrichtlinien treten, die nur aus dem Verordnungstext bestehen und als Regelungsinhalt die Bebauungsweise, die Baulinie, die maximalen Gebäudehöhen (Geschossanzahl), allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude sowie die bauliche Ausnutzung der Bauplätze festlegen. Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Änderung bzw. Aufhebung ist eine öffentliche Auflage nicht erforderlich, der vom Gemeinderat erlassene Verordnungstext ist jedoch der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Auflistung der entsprechenden Instrumente findet sich in folgender Tabelle.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 9: Instrumente in der örtlichen Raumplanung**

<table>
<tr><th>Bundesland</th><th>Strategisches Instrument</th><th>Flächen-widmung</th><th>Bebau-ungsplan</th><th>Bescheide</th></tr>
<tr><td>Burgenland</td><td>Örtliches Entwicklungs-konzept</td><td>Flächenwid-mungsplan</td><td>Bebauungsplan<br>Teilbebauungs-plan<br>Bebauungsbe-stimmungen</td><td rowspan="9">Baurechtliche Bewilligungs-bescheide<br><br>Naturrechtliche Bewilligungs-bescheide</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Kärnten</td><td rowspan="2">Örtliches Ent-wicklungskon-zept</td><td>Flächenwid-mungsplan</td><td>Bebauungsplan</td></tr>
<tr><td colspan="2">Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung</td></tr>
<tr><td>Niederösterreich</td><td colspan="2">Örtliches Raumordnungs-programm (Örtliches Ent-wicklungskonzept und Flächenwidmungsplan)</td><td>Bebauungsplan</td></tr>
<tr><td>Oberösterreich</td><td colspan="2">Flächenwidmungsplan mit ört-lichem Entwicklungskonzept</td><td>Bebauungsplan</td></tr>
<tr><td>Salzburg</td><td>Räumliches Entwicklungs-konzept</td><td>Flächenwid-mungsplan</td><td>Bebauungspla-nung<br>Grundstufe<br>Erweiterte Grundstufe<br>Aufbaustufe</td></tr>
<tr><td>Steiermark</td><td>Örtliches Entwicklungs-konzept<br>Gemeinsames örtliches Ent-wicklungskon-zept</td><td>Flächenwid-mungsplan<br>Bebauungs-planzonie-rungsplan</td><td>Bebauungsplan</td></tr>
<tr><td>Tirol</td><td>Örtliches Ent-wicklungskon-zept</td><td>Flächenwid-mungsplan</td><td>Bebauungs-pläne</td></tr>
<tr><td>Vorarlberg</td><td>Räumliches Entwicklungs-konzept</td><td>Flächenwid-mungsplan</td><td>Bebauungsplan</td></tr>
<tr><td>Wien</td><td></td><td colspan="2">Flächenwidmungspläne und Bebauungsplan</td></tr>
</table>

*Quelle: Kanonier/Schindelegger 2018, 103; eigene Ergänzungen*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 3.4 Welterbebezug in österreichischen Gesetzen und Instrumenten

Obwohl das Welterbe-Übereinkommen für Österreich bereits 1993 in Kraft trat, hat das UNESCO-Welterbe nur langsam Eingang in das Bundesrecht (UVP-G 2000) sowie in das Landesrecht mehrerer Bundesländer (Burgenland, Steiermark und Salzburg) gefunden. Teilweise sind diese Aussagen jedoch sehr unbestimmt gehalten, und betreffen (im Landesrecht) nur einzelne Welterbestätten des jeweiligen Bundeslandes. In mehreren Bundesländern (Wien, Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten) gibt es keinen direkten Bezug zum Welterbe in den Landesgesetzen, obwohl dort Welterbestätten bestehen. Auch gibt es in Österreich kein eigenes „Welterbegesetz" wie z.B. in Ungarn, in welchem der Umgang mit dem Welterbe geregelt ist.

Im Folgenden werden die wesentlichen österreichischen Gesetze und Instrumente mit Welterbebezug angeführt.

## 3.4.1 Bundeskompetenz

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt BGBl 60/1993 idF von 24.4.2017. Mit diesem Bundesgesetz trat die gesamte Rechtsvorschrift für das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Konventionsübereinkommen) mit 18. März 1993 für Österreich in Kraft.

Auf Bundesebene wurden nur in einem Gesetz konkrete, verbindliche Regelungen zum Schutz des Welterbes getroffen:

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl 697/1993 idF BGBl I 80/2018**
Im Anhang 2 dieses Gesetzes wird eine Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in fünf Kategorien vorgenommen. In die Kategorie A/besonderes Schutzgebiet fallen unter anderen: *„in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten"* (Anhang 2 UVP-G 2000).

So sind bei Verfahren im Bereich von UNESCO-Welterbestätten diese besonders zu berücksichtigen – Näheres siehe Kapitel 3.3.12 Umweltschutzrecht.

## 3.4.2 Landeskompetenz

In diesem Kapitel werden nun die Gesetze, Verordnungen und Konzepte der Bundesländer angeführt, in welchen Vorgaben das Welterbe betreffend gemacht werden. Es zeigt sich, dass die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesländern die auf dem jeweiligen Landesgebiet befindlichen Welterbestätten nicht umfassend berücksichtigt. So haben in Salzburg und Steiermark Regelungen für die jeweiligen Landeshauptstädte Eingang in Gesetze gefunden. Für die Anteile an Welterbestätten außerhalb dieser wurden keine Regelungen berücksichtigt, obwohl die Welterbestätten Kulturlandschaft Hallstatt–Dachstein/Salzkammergut und Semmeringbahn aufgrund der Ausdehnung der Kern- und Pufferzonen erhebliche räumliche Auswirkungen auf Regionen haben. In Kärnten, wo sich Teile der staatenübergreifenden Welterbestätte Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen befin-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

det, hat das UNESCO-Welterbe gar keinen Eingang in die raumplanungsrelevanten Gesetzesmaterien gefunden. Das gilt auch für Vorarlberg und Tirol, die beide jedoch derzeit noch über keine UNESO Welterbestätte verfügen.

**Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld.BauG, LGBl 10/1998 idF LGBl 83/2020**

In § 3/Zulässigkeit von Bauvorhaben wird geregelt, dass Bauvorhaben nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig sind, wenn sie *„das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen sowie eingetragene Welterbestätten berücksichtigen“.* (§3 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997).

**Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 - NG 1990, LGBl 27/1991 idF LGBl 70/2020**

Im burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 wird bezüglich der Vorraussetzungen für bewilligungspflichtige Vorhaben auf das Welterbe eingegangen. Unter § 6 Abs. 3 f NG 1990 wird angeführt, dass bei einem Widerspruch zum außergewöhnlichen und universellen Wert eines Gebietes laut UNESCO-Welterbeliste die Voraussetzungen für Bewilligungen nicht gegeben sind.

**Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 - GAEG 2008, LGBl 96/2008 idF LGBl 8/2017**

Im I. Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen wird normiert: *„Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten“* (§ 1 Abs. 1 GAEG 2008). Weiters wird festgehalten, dass in den Schutzgebietsplänen *„die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können“* (§ 2 Abs 2 GAEG 2008) und dass die *„im Zusammenhang mit dem UNESCO-Weltkulturerbe von der Stadt Graz beschlossenen Entwicklungsleitlinien“* zur allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten sind (§ 3 Abs 1 GAEG 2008).

**NÖ Bauordnung 2014 - NÖ BO 2014, LGBl 1/2015 idF LGBl 32/2021**

Unter § 56/ Schutz des Ortsbildes wird zu Bewilligungen oder Anzeigen von Bauwerken sowie Abänderungen an Bauwerken oder Änderungen der Geländehöhe angeführt, dass bei *„der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.“* (§ 56 Abs. 1 NÖ BO 2014)

**Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl 50/1980 idF LGBl 8/2017**

Gleich zu Beginn dieses Gesetzes über den Schutz der Salzburger Altstadt sowie der Gründerzeitgebiete wird auf die hohe Stadtbaukunst in diesen Gebieten sowie auf die beabsichtigte Wirkung des Welterbestatus verwiesen. *„Die Aufnahme in die Liste des Kulturerbes der UNESCO unterstreicht die hohe Verantwortung für diesen Stadtteil und dessen Umfeld“* (§ 1 Abs. 1 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980).

**Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl 47/1966 idF LGBl 11/2021**

Sogar im Salzburger Stadtrecht findet sich ein Hinweis auf das Weltkulturerbe. Unter § 3a wurde eingefügt: *„Schutz des Weltkulturerbes der Stadt. Als hervorragende Zielsetzung des Handelns der Stadt Salzburg gilt der Schutz ihres Weltkulturerbes, insbesondere der Schutz der historisch bedeutsamen Altstadt sowie der das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften. Ihm kommt im Handeln der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu“* (§ 3a Salzburger Stadtrecht 1966).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 7: Ausschnitt aus der Anlage B des LEP 2011 mit der UNESCO Welterbe Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertö**

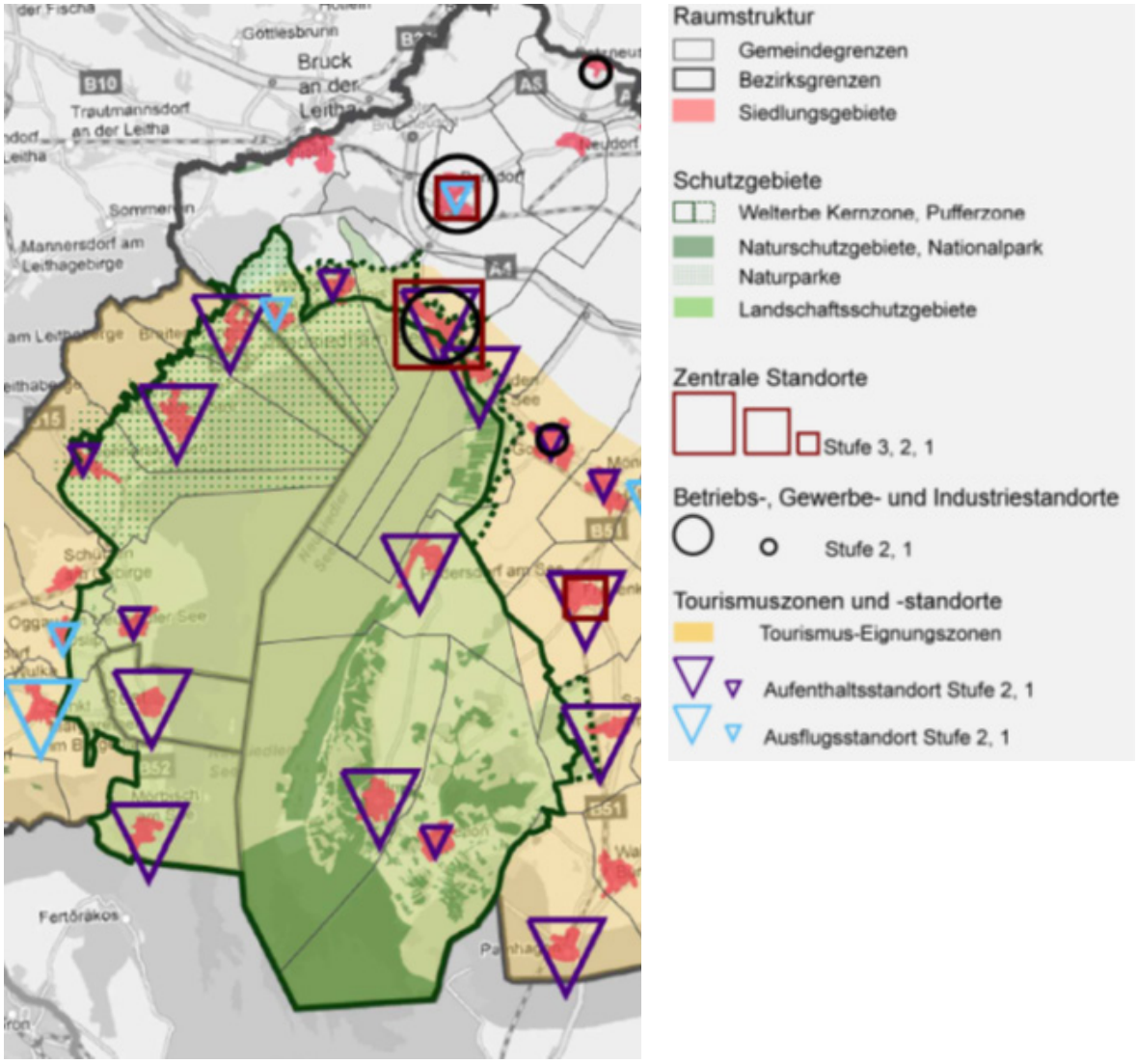


*Quelle: Amt der bgld. Landesregierung, LEP 2011, Ausschnitte; eigene Zusammenstellung*

**Burgenländisches Landesentwicklungsprogramm 2011 - LEP 2011, LGBl 71/2011**

In der Anlage A des LEP 2011 wird unter den standörtlichen und zonalen Festlegungen auf das Welterbe eingegangen. Unter Punkt 3.2.4 UNESCO Welterbekulturlandschaft Neusiedler See/Fertö wird auf den herausragenden Wert dieser Landschaft hingewiesen ,und für die Kern- und Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbegebietes werden Verhaltensregeln formuliert: *„Innerhalb dieser Zonen sind besondere landschaftliche, kulturlandschaftliche, baukulturelle und architektonische Ansprüche zu erfüllen, die sich aus der Welterbekonvention, dem daraus entwickelten Managementplan sowie weiterführenden Dokumenten und Konzepten wie den ‚Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet' ergeben"* (Anhang A Pkt 3.2.4).

In der Plandarstellung zum LEP 2011 (Anlage B) werden die Kern- und die Pufferzone des Welterbegebietes dargestellt (siehe Abbildung 7).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Oberösterreichisches Landesraumordnungsprogramm 2017 - LAROP 2017, LGBl 21/2017**

Unter §6 werden Handlungsräume definiert, welche Bezug zur Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut haben. Die Region Welterberegion Hallstatt-Dachstein fällt unter die „Ländlichen Stabilisierungsräume", die Region Salzkammergut-Welterberegion wird unter „Räume mit touristischem Landschaftspotential" kategorisiert. Weiters wird im Norden des Welterbegebietes ein „Kleinstädtisch geprägter Kernraum" definiert, welcher als „Stadtregion Bad Ischl" die Gemeinden Bad Ischl und Bad Goisern umfaßt. (Siehe auch Abbildung 8: In dieser ist ein Ausschnitt aus dem Anhang 2 des Landesraumordnungsprogrammes aus dem Süden Oberösterreichs ersichtlich.)

Unter §8 werden für die ländlichen Stabilisierungsräume sowie für Räume mit touristischem Landschaftspotential strategische Ziele festgelegt.

Für die Welterberegion Hallstatt-Dachstein sind folgende (allgemeine) strategische Ziele ausgewiesen:

*„1. Stärkung der zentralörtlichen Struktur durch Konzentration neuer Baulandwidmungen auf die Ortszentren bzw. Hauptorte sowie durch Konzentration von überkommunalen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen auf die Zentren der kleinstädtischen Kernräume, die Zentren der kleinregionalen Kernräume und die Kleinzentren;*

*2. Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV (Öffentlicher Verkehr)-Systemen (zB: Anruf-Sammeltaxi, Rufbusse, Gemeindebusse) zur Verbesserung der Erreichbarkeit;*

3. Förderung der multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie Erhalt der Kulturlandschaft durch Erhöhung des regionalen Wertschöpfungspotentials;"

(§8 Abs. 1 Zi 1–3 Oö LAROP 2017).

Weiters wird als spezifisches Ziel nur für diese Region die *„Nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Welterberegion im Sinn eines bewahrenden Fortschritts (insbesondere die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Region, die Stärkung des regionstypischen Handwerks sowie die Bewusstseinsbildung für die Einzigartigkeit der Landschaft)"* festgelegt (§8 Abs. 1 Zi 5 Oö LAROP 2017).

Für die Salzkammergut-Welterberegion werden folgende strategische Ziele ausgewiesen:

*„1. Verbesserung der Angebote des öffentlichen Verkehrs für den Tourismus mit spezifischen Schwerpunkten für die einzelnen Handlungsräume;*

*2. Schutz der Kulturlandschaft mit ihren jeweiligen Sonderstandorten wie zB die Böhmerwaldmoore, naturnahe Laub- und Nadelwälder, extensive Almlandschaften und die landschaftsprägenden Grünlandzonen;"* (§8 Abs. 2 Zi 1–2 Oö LAROP 2017)

sowie ergänzend der *„Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Zentren und durch Begrenzung von Zweitwohnsitzen."* (§8 Abs. 2 Zi 3 Oö LAROP 2017)

Für die Stadtregion Bad Ischl werden unter §7 Abs. 3 folgende spezifische Ziele festgelegt:

*„1. Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Festlegung klarer Siedlungsgrenzen gewährleisten;*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

*2. Die Stärkung der Innenstädte durch eine Forcierung der Stadterneuerung und Ortskernrevitalisierung unterstützen;*

*3. Interkommunale Raumentwicklung forcieren mit besonderer Berücksichtigung:*

*a) der Sicherung und planvollen Entwicklung von hochwertigen großflächig zusammenhängenden Standortreserven für Wohnen und Betriebe,*

*b) der Attraktivierung und Belebung der Innenstädte bei gleichzeitiger Vermeidung der Neuerrichtung großflächiger, nicht autoaffiner Handelseinrichtungen an den Siedlungsrändern,*

*c) einer maßvollen Verdichtung im Siedlungsbestand und einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie*

*d) von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit hoher Bedienqualität."*

(§7 Abs. 3 Zi 1–3 Oö LAROP 2017)

**Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Oö LAROP 2017 mit dem Süden Oberösterreichs und der Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut**

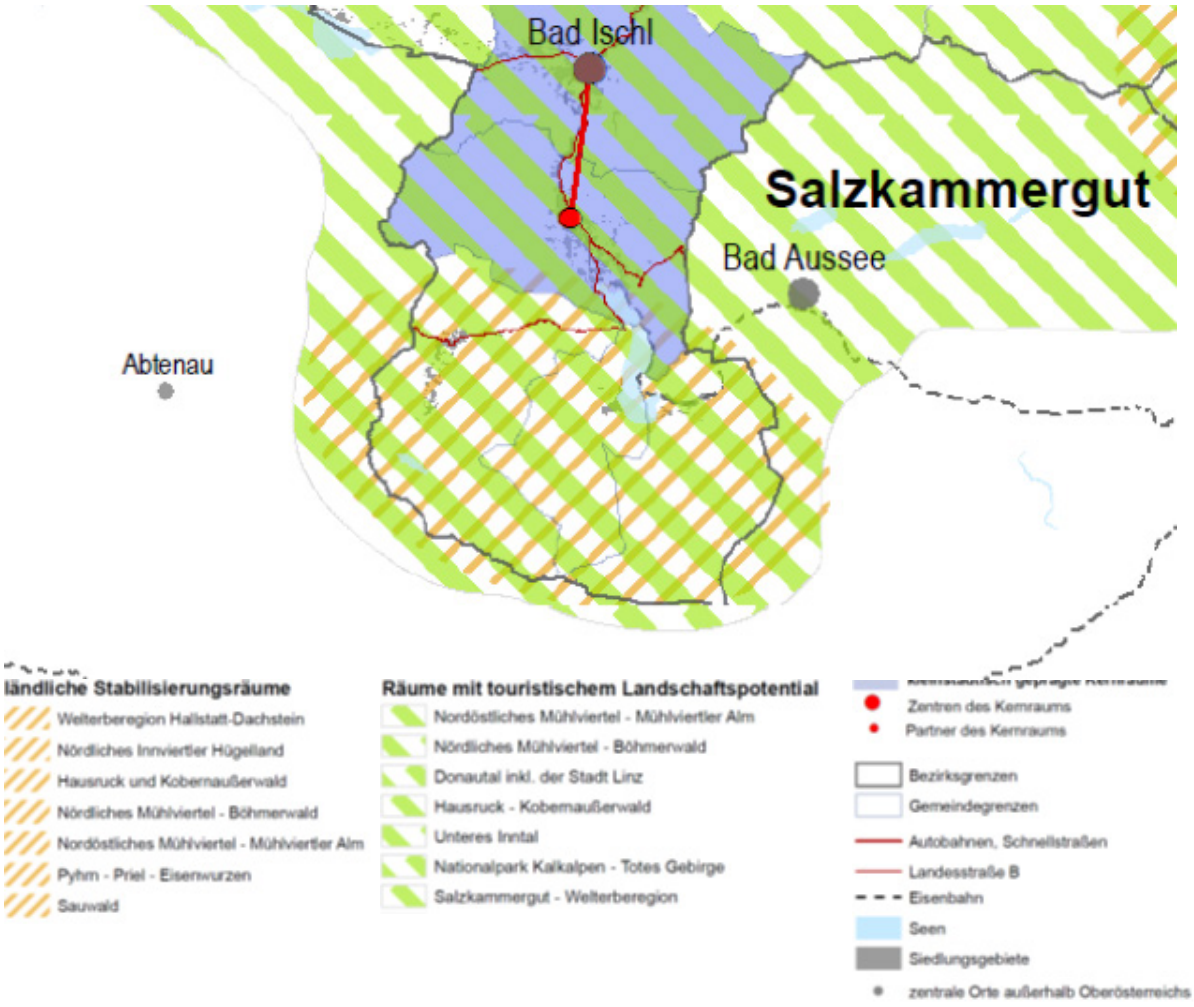


*Quelle: Amt der oö Landesregierung, Oö LAROP 2017, Ausschnitte; eigene Zusammenstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Niederösterreichisches Landesentwicklungskonzept, Perspektiven für die Hauptregionen und überarbeitete Hauptregionsstrategien**

Das niederösterreichische Landesentwicklungskonzept beschränkt sich auf zwei sehr unbestimmt gehaltene Planungsvorgaben für die auf Landesgebiet gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätten.

Diesbezüglich wird angeführt, dass bei den beiden UNESCO-Weltkulturerbestätten Semmeringbahn und Wachau bei allen Planungen *„auch in Zukunft in besonderem Maße auf die charakteristischen Landschaftselemente Rücksicht genommen werden“* (Amt der NÖ Landesregierung 2004, 55) muss.

Zur Weltkulturerbestätte Wachau wird weiters angeführt, dass *„die aus ökonomischen Gründen stark gefährdete Weinbau-Terrassenlandschaft sowie die sonstigen landschaftsprägenden Elemente zu erhalten“* (Amt der NÖ Landesregierung 2004, 110) sind.

In den auf das Landesentwicklungskonzept aufbauenden Perspektiven für die Hauptregionen werden Maßnahmenprogramme für die fünf niederösterreichischen Regionen aufgeführt. Diese stellen einen *„Wegweiser für alle wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und raumplanerischen Weichenstellungen im Land“* dar (Amt der NÖ Landesregierung 2005, 11).

Für das Gebiet der Welterbestätte Wachau sowie im Bereich des Semmerings wurde die Leitfunktion „Touristische Entwicklung“ festgelegt. Diese Leitfunktion kennzeichnet jene Bereiche, *„in denen aufgrund der Lage, landschaftlichen Vielfalt und touristisch-kulturellen Vorprägung weitere Entwicklungen im touristischen Bereich Erfolg versprechend sind.“* (Amt der NÖ Landesregierung 2005, 14)

Als Strategie wird die Unterstützung des Weltkulturerbes Wachau angeführt. Dies soll durch eine Verankerung der Marke im internationalen Bewusstsein erfolgen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2005, 71).

2014 wurden die Strategien für jede der fünf Hauptregionen überarbeitet. Entsprechend der Lage der beiden Welterbestätten in Niederösterreich werden diese in der Hauptregionsstrategie 2024 – Region Industrieviertel sowie in der Hautregionsstrategie 2024 – Region NÖ-Mitte behandelt. Diese Strategiedokumente stellen Handlungsprogramme für die NÖ.Regional.GmbH dar, sie sind für einen Zeitraum von 10 Jahre angelegt. Dabei wird im Leitbild der Hauptregionsstrategie Industrieviertel 2024 im Aktionsfeld 4 „Kooperationssystem“ definiert, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Steiermark für die Welterberegion Semmering weiter entwickelt werden soll. Dies soll durch halbjährliche Treffen der Arbeitsgruppe Semmering NÖ-Stmk. erfolgen. Auch das Ausschöpfen von Synergien beim Weltkulturerbe in den Regionen Industrieviertel und NÖ Mitte wird als strategische Stoßrichtung genannt. Leider gehen auch diese zwei Strategiedokumente zu den beiden Hauptregionen Industrieviertel und NÖ Mitte nicht mehr ins Detail und bleiben ebenfalls sehr unbestimmt (vgl. NÖ.Regional.GmbH 2015 3, 5, 53f; NÖ.Regional.GmbH 2015a, 5, 7, 43).

**Wien, STEP 2025 Fachkonzept Hochhäuser**

Im aktuellen Stadtentwicklungsplan STEP 2025 kommt das UNESCO-Weltkulturerbe nicht direkt vor. Jedoch werden im Fachkonzept Hochhäuser Vorgaben für das Welterbe in Wien festgelegt. So wird im Ka-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

pitel 02 „Städtebauliches Leitbild“ Folgendes angeführt:

*„Ausgeschlossen von Hochhausentwicklungen sind die Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sicherheitszonen des Flughafen Wiens, Schutzzonen nach §7 der Wiener Bauordnung sowie insbesondere die Kernzone sowie die Pufferzonen des UNESCO-Weltkulturerbes Wien erfordern erhöhte Aufmerksamkeit in der Beurteilung von Hochhausprojekten.“* (MA21 2014, 16)

Dabei ist in der ersten Planungsphase bei Hochhausprojekten die Verträglichkeit mit dem UNESCO-Weltkulturerbe aufzuzeigen. Die Projektwerbenden müssen dabei schriftlich sowie visuell darlegen, inwieweit sich das geplante Vorhaben auf die beiden Welterbestätten in Wien auswirkt (MA21 2014, 43f).

### 3.4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

So zeigt sich auf Ebene der Länder folgendes Bild zur Absicherung des UNESCO-Welterbes:

Großteils bleiben die Vorgaben in den Gesetzen sehr unbestimmt. So wird in der NÖ Bauordnung angeführt, dass bei Neubauten oder Änderungen an Bauwerken das Welterbe zu berücksichtigen ist, genauere Angaben dazu, wie das zu erfolgen hat, sind dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Ähnlich verhält es sich auch in den restlichen in diesem Kapitel aufgezählten Gesetzen. Zwar stellen die verbindlichen Festlegungen zur Berücksichtigung des Welterbes bei Baubewilligungen und Bauanzeigen neben der Ermöglichung der allgemeinen Einsicht von Unterlagen eine Handhabe zum Schutz des Welterbes dar, mangels genauer Vorgaben ist jedoch der Ermessensspielraum weiterhin sehr groß. Dies bedeutet eine Rechtsunsicherheit für Einzelprojekte, die mögliche Auswirkungen auf das Welterbe haben können. Noch ungenauer bzw. außer Acht gelassen werden dabei kumulative Auswirkungen, welche aus dem Zusammenspiel mehrerer für sich alleine unbedenkliche Vorhaben resultieren und im Zusammenspiel aber auch erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhalt der Authentizität und Integrität des Welterbes haben können.

Bei den Landesentwicklungsprogrammen und Konzepten stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Das burgenländische Landesentwicklungsprogramm verweist immerhin auf die Publikation „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“, welche die Basis für die Gestaltungsberatung im Welterbegebiet darstellt. Somit liegt der „Ball´“ bei den Möglichkeiten des Gestaltungsbeirates die Sorge für ein welterbegerechtes Bauen zu tragen. Auf den Gestaltungsbeirat für das Fertő-Neusiedlersee Gebiet wird unter Kapitel 4.2.6 näher eingegangen. Jedoch zeigt sich auch hier das Problem von kumulativen Auswirkungen mehrerer Einzelprojekte.

Im oberösterreichischen Landesraumordnungsprogramm finden sich zwar zahlreiche Festlegungen für die Gebiete mit Welterbestätten, aber auch hier bleiben die Ziele auf einer abstrakten Ebene, wodurch sich ein großer Interpretationsspielraum in den jeweiligen Einzelfällen ergeben kann.

Im niederösterreichischen Landesentwicklungskonzept sowie in den dazugehörigen Perspektiven für die Hauptregionen und den überarbeiteten Hauptregionsstrategien wird das Welterbe ebenfalls an zahlreichen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Stellen erwähnt, aber es werden nur abstrakte Ziele dazu getroffen.

Das STEP 2025 – Fachkonzept Hochhäuser der Stadt Wien legt lediglich für die Beurteilung von Hochhausprojekten eine „erhöte Aufmerksamkeit“ fest, eine Formulierung, die den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung fast alle Möglichkeiten offen hält.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Welterbe in den Gesetzen auf Landesebene – wenn überhaupt – ausgesprochen minimal Eingang gefunden hat. Auch in die Landesprogramme und –konzepte ist das Welterbe in den meisten Bundesländern nicht aufgenommen worden. Wo es erwähnt wird, geschieht auch das meist auf abstrakten Ebenen ohne konkrete Handlungsvorgaben. Einzige Ausnahme stellt das Landesentwicklungskonzept Burgenland dar, welches konkretere Festlegungen verbindlich in einem weiterführenden Dokument, den „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“ definiert. Gegenbeispiel dazu und damit für eine besonders schwammige Verbindlichkeit stellt der Umgang mit dem Welterbe im STEP 2025 – Fachkonzept Hochhäuser dar. Die Problematik unbestimmter Formulierungen kommt auch im Konflikt der Wiener Stadtplanung mit der UNESCO zum Ausdruck, welche die Welterbestätte auf die Rote Liste des gefährdeten Erbes der Welt gesetzt hat. Daran zeigt sich wieder das dringende Erfordernis, verbindliche und konkrete Vorgaben zum Schutz und Umgang mit dem österreichischen UNESCO-Welterbe in Gesetzen, Verordnungen und Instrumenten festzuschreiben, um mögliche Unklarheiten und Konflikte dieser Art von vornherein zu verhindern.

## 3.5 Mögliche Umsetzung in Planungsinstrumenten

Wie sich im vorhergehenden Kapitel gezeigt hat, ist noch einiges Potential vorhanden, um die österreichischen Welterbesätten – welche zu schützen sich die Republik Österreich verpflichtet hat – besser in die bestehenden Raumplanungsinstrumente einzubinden. Da die Raumordnung wie zuvor bereits erwähnt in die Kompetenz der Bundesländer fällt, sollte der Erhalt bestehender Welterbestätten über Instrumente auf Landesebene und darunter erfolgen. Deshalb bezieht sich die folgende Tabelle überwiegend auf diese Instrumente.

Ausgehend von den in den Managementplänen zu den Welterbestätten Semmeringbahn und Fertő-Neusiedlersee aufgestellten Zielen wurden Zielpakete entwickelt. In der folgenden Tabelle wird nun gegenübergestellt, über welche Planungsinstrumente nach Ansicht des Autors dieser Arbeit derzeit am besten konkrete Zielvorgaben zu den jeweiligen Zielpaketen zum Erhalt und zur Entwicklung des Welterbes gemacht werden können. Entsprechend den österreichischen Fallbeispielen orientieren sich die angeführten Planungsinstrumente sowie die darin vorkommenden Festlegungen an dem zurzeit vorhandenem Instrumentarium und den darin derzeit üblichen Regelungsinhalten in den drei Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark.

Im Kapitel 5 / Handlungsanweisungen werden Vorschläge unterbreitet, wie die Möglichkeiten einzelner Instrumente über die bislang üblichen Regelungsinhalte hinaus ausgeschöpft werden könnten.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 10: Gegenüberstellung Ziele Managemenpläne und derzeit übliche Umsetzungsmöglichkeiten in Planungsinstrumenten**

| | | | | | | **Ziel-Bereiche in den Managementplänen Semmeringbahn und Fertő-Neusiedlersee** | **Steuerung Siedlungsentwicklung** | | | | | | **Verkehr** | | **Naturschutz** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Schutz vor Zersiedelung und Ausfransen der Siedlungsränder | (Bestands-) Inventare der Ortsbilder sowie der baulich-architektonischen Kulturgüter | Festlegung von Schutzzonen und Ortsbildbereichen | Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung | Schutz vorhandener Denkmäler und Ensembles | **Schutz der Sichtachsen und des Landschaftsbildes** (insb. durch technische Infrastruktur: Windkraftanlagen, Stromleitungen) | Rad-, Reit- und Wanderwege | allgemeinere Verkehrsfestlegungen (Erhalt Semmeringbahn, Verbot Schwerverkehr, etc.) | Erhalt der Naturwerte | Erhalt Weinbaulandschaft; Verhinderung/Rücknahme der Umwandlung in Agrarflächen |
| | | | | | | **Räumliche Ausprägung** | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Linearer Bezug | Linearer Bezug | Objektbezogen; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug |
| **Planungsinstrumente** | **Rechtswirkung** | **Hauptadressat** | **Räumlicher Geltungsbereich** | **Detaillierungsgrad** | **Zuständigkeit** | **Planungsgegenstand** | | | | | | | | | | |
| **Umweltverträglichkeitsprüfung** | Verbindlich | Projektwerber | Vorhaben | Starker räumlicher Detailgrad | UVP-Behörde | Feststellung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen von Vorhaben auf Menschen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Sach- und Kulturgüter; Prüfung der Vor- und Nachteile, möglicher Alternativen sowie von Maßnahmen um schädliche Auswirkungen des Vorhabens zu verhindern oder zu verringern | | | | | | **X** | | **X** | **X** | |
| **Schutzgebiete Natur (Natur-, Europa- & Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal)** | Verbindlich/ Bescheid, Verordnung | Für Grundeigentümer und Behörde (Gemeinden) | Naturgebilde, Schutzgebiete | Starker räumlicher Detailgrad/ parzellenscharf | Bezirkshauptmannschaft, Amt der Landesregierung | Schutz von Naturgebilden und Umgebung; Schutz von Gebieten aufgrund und zur Erhaltung landschaftlicher Eigenart/Schönheit, typischer Kulturlandschaft, hoher touristischer Bedeutung oder typischer Pflanzen, Tiere, Mineralien, Fossilien sowie Ursprünglichkeit, Funktionalität, Artenvielfalt | | | | | | **X** | | | **X** | |

*Quelle: Eigene Erstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Fortsetzung Tabelle 10**

| | | | | | | Ziel-Bereiche in den Managementplänen Semmeringbahn und Fertő-Neusiedlersee | **Steuerung Siedlungsentwicklung** | | | | | | **Verkehr** | | **Naturschutz** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Schutz vor Zersiedelung und Ausfransen der Siedlungsränder | (Bestands-) Inventare der Ortsbilder sowie der baulich-architektonischen Kulturgüter | Festlegung von Schutzzonen und Ortsbildbereichen | Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung | Schutz vorhandener Denkmäler und Ensembles | **Schutz der Sichtachsen und des Landschaftsbildes** (insb. durch technische Infrastruktur: Windkraftanlagen, Stromleitungen) | Rad-, Reit- und Wanderwege | allgemeinere Verkehrsfestlegungen (Erhalt Semmeringbahn, Verbot Schwerverkehr, etc.) | Erhalt der Naturwerte | Erhalt Weinbaulandschaft; Verhinderung/Rücknahme der Umwandlung in Agrarflächen |
| | | | | | | **Räumliche Ausprägung** | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Linearer Bezug | Linearer Bezug | Objektbezogen; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug |
| | **Rechts-wirkung** | **Hauptad-ressat** | **Räumlicher Geltungs-bereich** | **Detaillie-rungsgrad** | **Zuständig-keit** | **Planungsgegenstand** | | | | | | | | | | |
| **Denkmalschutz** | Ver-bindlich/ Bescheid, Verord-nung | Grundei-gentümer/ Bauwerber | Objekte/ Objektgrup-pen | Starker räumlicher Detailgrad | Bundes-denkmal-amt | Detaillierte Bestimmungen zum Erhalt von Bauwerken oder Bauwerksteilen; kann sich auf äußere Gebäudeteile beschränken oder auch die innere Gestaltung eines Gebäude umfassen. | | | | | X | | | | | |
| **Gestaltungsbe-ratung** | Verbind-lich bzw. Nicht-Ver-bindlich | Grundei-gentümer/ Bauwerber | Bauvorha-ben | Starker räumlicher Detailgrad | Gestal-tungsbeirat | Prüfung von Projekten nach zonalen und objektbezogenen Kriterien sowie potentielle Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen | | | | X | | | | | | |
| **Bebauungsplan** | Verbind-lich/ Ver-ordnung | Grundei-gentümer/ Bauwerber | Gemeinde/ Teilbereiche Gemeinde | Parzellen-scharf | Gemeinde-verwaltung | Bestimmungen zur Lage von Gebäuden auf Grundstücken, Gebäudehöhe und –größe, zur äußeren Gestaltung von Gebäuden so-wie der Verkehrserschließung | | | X | X | | | | | | |
| **Flächenwid-mungsplan** | Verbind-lich/ Ver-ordnung | Grundei-gentümer/ Bauwerber | Gemeinde-gebiet | Parzellen-scharf | Gemeinde-verwaltung | Parzellenscharfe Festlegungen zur Nut-zungsmöglichkeit der Liegenschafen; die drei Kategorien Bauland, Grünland und Ver-kehrsflächen werden nach Bedarf in weitere Nutzungsarten untergliedert. | X | | | | | X | | | | X |
| **Örtliches Ent-wicklungs-kon-zept** | Zum Teil Verbind-lich/ zum Teil Ver-ordnungen | Behörden (Gemein-den) | Gemeinde/ Teilbereiche Gemeinde | Nicht parzellen-scharf | Gemeinde-verwaltung | Abstrakte Festlegungen; Festlegung mittel-bis langfristiger Entwicklungsziele, Maßnah-men und Möglichkeiten z.B. Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch örtliche Siedlungsgrenzen oder räumliche Lenkung durch Erweiterungsoptionen | X | | | | | X | X | X | | X |

*Quelle: Eigene Erstellung*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Fortsetzung Tabelle 10**

| | | | | | | Ziel-Bereiche in den Managementplänen Semmeringbahn und Fertő-Neusiedlersee | Steuerung Siedlungsentwicklung | | | | | | Verkehr | | Naturschutz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Schutz vor Zersiedelung und Ausfransen der Siedlungsränder | (Bestands-) Inventare der Ortsbilder sowie der baulich-architektonischen Kulturgüter | Festlegung von Schutzzonen und Ortsbildbereichen | Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung | Schutz vorhandener Denkmäler und Ensembles | **Schutz der Sichtachsen und des Landschaftsbildes** (insb. durch technische Infrastruktur: Windkraftanlagen, Stromleitungen) | Rad-, Reit- und Wanderwege | allgemeinere Verkehrsfestlegungen (Erhalt Semmeringbahn, Verbot Schwerverkehr, etc.) | Erhalt der Naturwerte | Erhalt Weinbaulandschaft; Verhinderung/Rücknahme der Umwandlung in Agrarflächen |
| | | | | | | **Räumliche Ausprägung** | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Linearer Bezug | Linearer Bezug | Objektbezogen; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug |
| | **Rechtswirkung** | **Hauptadressat** | **Räumlicher Geltungsbereich** | **Detaillierungsgrad** | **Zuständigkeit** | **Planungsgegenstand** | | | | | | | | | | |
| | **Kleinregionale Strategiepläne (NÖ)** | Strategiedokument | Behörden (Gemeinden) | Überörtlich, gemeindeübergreifend | Geringer räumlicher Detailgrad | Kleinregionen | Bildet eine Basis für Kooperation mehrerer Gemeinden, durch Konzentration auf mehrere Hauptthemen; stellt eine Grundlage zur Förderung interkommunaler Projekte dar. | Strategische Ausrichtungen | | | | | | | | |
| | **Kleinregionale Rahmen- und Entwicklungskonzepte (NÖ)** | Strategiedokument | Behörden (Gemeinden) | Überörtlich, gemeindeübergreifend | Geringer räumlicher Detailgrad | Kleinregionen | Absichtserklärung für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit durch Festlegung von Entwicklungszielen, Themenschwerpunkten und Zielgruppen sowie Abstimmung von Maßnahmen und Projekten bzw. Abstimmung der überörtlichen, räumlichen Entwicklung; Koordinierung der örtlichen Entwicklungskonzepte zur Nutzung von Synergien | Strategische Ausrichtungen | | | | | | | | |
| | **Regionales Entwicklungsleitbild (Stmk)** | Strategiedokument | Behörden | Regional | Geringer räumlicher Detailgrad | Amt der Landesregierung | Analyse der Stärken und Schwächen der Region; Festlegung strategischer Ziele und Leitthemen; Abstimmung von Projekten | Strategische Ausrichtungen | | | | | | | | |
| | **Regionales Entwicklungsprogramm (Stmk)** | Verbindlich/ Verordnung | Behörden | Regional | Geringer räumlicher Detailgrad | Amt der Landesregierung | Definition von Zielen und Maßnahmen für die gesamte Region oder für Teilbereiche; Zuweisung von Gemeindefunktionen wie z.B. zentralörtliche Abstufungen; Festlegung von räumlichen Entwicklungsoptionen und Flächenvorsorge durch z.B.: Vorrangzonen für spezifische Bau- und Grünlandnutzungen | **X** | | | | | **X** | | | **X** | **X** |

*Quelle: Eigene Erstellung*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Fortsetzung Tabelle 10**

| | | | | | | Ziel-Bereiche in den Managementplänen Semmeringbahn und Fertő-Neusiedlersee | Steuerung Siedlungsentwicklung | | | | | Schutz der Sichtachsen und des Landschaftsbildes (insb. durch technische Infrastruktur: Windkraftanlagen, Stromleitungen) | Verkehr | | Naturschutz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Schutz vor Zersiedelung und Ausfransen der Siedlungsränder | (Bestands-) Inventare der Ortsbilder sowie der baulich-architektonischen Kulturgüter | Festlegung von Schutzzonen und Ortsbildbereichen | Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung | Schutz vorhandener Denkmäler und Ensembles | | Rad-, Reit- und Wanderwege | allgemeinere Verkehrsfestlegungen (Erhalt Semmeringbahn, Verbot Schwerverkehr, etc.) | Erhalt der Naturwerte | Erhalt Weinbaulandschaft; Verhinderung/Rücknahme der Umwandlung in Agrarflächen |
| | | | | | | **Räumliche Ausprägung** | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug | Objektbezogen | Linearer Bezug; Flächenhafter Bezug | Linearer Bezug | Linearer Bezug | Objektbezogen; Flächenhafter Bezug | Flächenhafter Bezug |
| | **Rechts-wirkung** | **Hauptad-ressat** | **Räumlicher Geltungs-bereich** | **Detaillie-rungsgrad** | **Zuständig-keit** | **Planungsgegenstand** | | | | | | | | | | |
| **Regionales Raumordnungs-programm** | Verbind-lich/ Ver-ordnung | Behörden (Gemein-den) | Überörtlich, Teile des Landesge-bietes | Geringer räumlicher Detailgrad | Amt der Landesre-gierung | Abstrakte Festlegungen gemeindeübergreifend, z.B. Festlegung von überörtlichen Siedlungs-grenzen, Schutz des Naturraumes sowie Festlegung von Zielen und Maßnahmen | **X** | | | | | **X** | | | **X** | **X** |
| **Sektorale Programme** | Verbind-lich/ Ver-ordnung | Behörden (Gemein-den) | Spezifische Sachthe-men, Lan-desgebiet | Geringer räumlicher Detailgrad | Amt der Landesre-gierung | Konzentration meist auf einen Sach-bereich wie z.B. Windkraftnutzung oder Einkaufszentren | | | | | | **X** | | | **X** | |
| **Landesentwick-lungsprogramm** | Verbind-lich/ Ver-ordnung | Behörden (Gemein-den & Land) | Sehr ge-ringer räumlicher Detailgrad | Parzellen-scharf | Amt der Landesre-gierung | Langfristige strategische Steuerung/Koor-dinierung durch Festlegung von Zielen und (meist verbindlichen) Maßnahmen für die Landesentwicklung; Zuweisung von Gemein-defunktionen wie z.B.: zentralörtliche Abstu-fungen; stellt eine Verbindung zwischen den Gesetzen und den Raumplanungsinstrumen-ten auf regionaler und örtlicher Ebene dar | | | | **X** | | | | | | |
| **Landesentwick-lungskonzepte** | Absichts-erklärung, Grund-satzdoku-ment | Behörden (Gemein-den & Land) | Sehr ge-ringer räumlicher Detailgrad | Parzellen-scharf | Amt der Landesre-gierung | Strategie-, Orientierungs- und Koordinie-rungsinstrumente mit Empfehlungen | Strategische Ausrichtungen | | | | | | | | | |

*Quelle: Eigene Erstellung*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Anmerkungen zur Tabelle 10**

Generell zeigt sich, dass eine Regelung über verbindliche Instrumente (Verordnungen) als geeigneter anzusehen ist als Festlegungen in Konzepten und Grundsatz- bzw. Strategiedokumenten. Die Landesentwicklungskonzepte, regionalen Entwicklungsleitbilder sowie kleinregionalen Rahmen- und Entwicklungskonzepte und Strategiepläne stellen wie die Managementpläne der einzelnen Welterbestätten eine Möglichkeit der Absichtserklärung und Grundlage für eine zukünftige Interessensabwägung dar. Eine Verbindlichkeit in Instrumenten stellt aber einen besseren Schutz des Welterbegebietes sowie der umgebenden Landschaft dar. Naturgemäß sollte der Detailgrad für Festlegungen in niederrangigen Instrumenten stärker sein als in hohen Ebenen. Entsprechend der Kompetenzverteilung in Österreich sollten die Bundesländer auf Landes- oder Regionsebene bereits Regelungen für den Umgang mit dem Welterbe durch raumwirksame Vorgaben definieren. Dies ist derzeit in den untersuchten Instrumenten gar nicht oder nur eingeschränkt erfolgt, wie z.B.: durch Verweis auf andere Publikationen. Insbesondere die regionalen und sektoralen Raumordnungsprogramme verfügen über wesentliche Regelungsmöglichkeiten, um für den Schutz des Welterbes zu sorgen. Dazu zählen Festlegungen gegen Zersiedlung und Ausufern der Siedlungsränder (z.B. durch lineare und flächige Siedlungsgrenzen), Vorrangzonen für die technische Infrastruktur wie Windkraftanlagen, Erhalt natürlicher Gegebenheiten zur Gliederung oder Vernetzung des Raumes, Schutz erhaltenswerter Landschaftsteile und von Naherholungsfunktionen sowie Schutz vor Aufforstungen. Bei grenzüberschreitenden Welterbestätten ist besonders auf die Abstimmung mit anderen Bundesländern und Staaten zu achten.

Vorschläge für Festlegungen zum Schutz des Welterbes in regionalen Raumordnungsprogrammen finden sich in Kapitel 5 / Handlungsanweisungen. Die Regelungen auf Landesebene stellen das wesentlichste Element zur Absicherung des Welterbes und somit das „Fundament“ dar, da dadurch eine gemeinde- bzw. regionsübergreifende Regelungsmöglichkeit gegeben ist. Die Stärke liegt – wie aufgezeigt – im Schutz der Kulturlandschaft außerhalb der Siedlungsräume.

Ergänzend dazu bietet sich die Möglichkeit, Details auf interkommunaler und kommunaler Ebene festzulegen. Auch hier können Absichten auf kleinregionaler oder regionaler Ebene zur Koordination der Gemeinden getroffen werden. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Verbindlichkeit über das örtliche Entwicklungskonzept, Flächenwidmung und Bebauungsplanung. Dabei eignet sich das örtliche Entwicklungsprogramm – insoweit es verordnet ist – ideal für Festlegungen innerhalb des Gemeindegebietes, welche nur Effekte innerhalb einer Gemeinde haben, aber nicht für Auswirkungen darüber hinaus.

Gerade über Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan werden neben Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes auch die behördenverbindlichen Vorgaben in übergeordneten Instrumenten für die Grundeigentümer verbindlich festgelegt. Auch stellen diese beiden Instrumente die Basis für den innerörtlichen Schutz von Kulturlandschaften dar.

Projektbezogen erfolgt der Schutz des Welterbes über den Denkmalschutz sowie über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Jedoch stellt gerade im Hinblick auf Welterbestätten mit flächenhafter Ausprägung und Wirkung die Kumulation vieler einzelner Projekte eine Problematik dar. Als möglicher



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Lösungsansatz ist ein Gestaltungsbeirat zu sehen, wie er bei der Welterbekulturlandschaft Neusiedlersee vorhanden ist. (Jedoch ist das Zusammenwirken noch ausbaufähig – siehe dazu Kapitel 4.2.6)

Dazu würde sich anbieten den Aufgabenbereich eines Welterbe-Gestaltungsbeirates sowie die Vorgaben im Leitfaden zum Bauen im Welterbe genauer zu definieren, um durch eindeutigere verbindliche Festlegungen die Position des Welterbe-Gestaltungsbeirates zu stärken. Zu den Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet siehe ebenfalls Kapitel 4.2.6.

Zum Erhalt der Naturwerte sind die diversen Verordnungen zu Europaschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebieten sowie Nationalparks geeignet. Um diese für den Schutz des Welterbes ideal nützen zu können, wäre die Weiterführung und Ergänzung in regionalen Raumordnungsprogrammen sinnvoll.

## 3.6 Exkurs: Die rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Welterbe in Ungarn und der Schweiz

Das UNESCO-Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee liegt zu ungefähr einem Drittel auf ungarischem Staatsgebiet, das UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina liegt bis auf einen minimalen Anteil in Italien auf Schweizer Staatsgebiet. Es soll daher kurz auf die für das Welterbe Bedeutung habende Rechtslage in Ungarn und der Schweiz eingegangen werden.

### 3.6.1 Überblick über die Gesetzeslage in Ungarn

Der Einblick in die ungarische Gesetzgebung gestaltete sich im Zuge dieser Arbeit sehr schwierig, da es trotz mehrmaliger Anläufe mit mehreren ungarischen Ansprechpartnern nicht möglich war, Gesetzestexte, weiterführende Literatur und Informationen in Deutsch oder Englisch auf aktuellem Stand zu erhalten. Deshalb können die in dieser Arbeit gemachten Angaben unter Umständen in Detailfragen nicht dem letzten Stand entsprechen bzw. von der derzeitigen Praxis abweichen.

Ungarn ist ein zentralistisch organisierter Einheitsstaat, strukturiert in 19 Komitate und die selbständige Hauptstadt Budapest, darunter 24 Städte mit Komitatsrecht. Komitate stellen Selbstverwaltungseinheiten mit gewählten Vertretungskörpernschaften dar.

Darüber hinaus bilden jeweils bis zu drei Komitate rein statistische Planungsregionen (insgesamt sieben), die jedoch über keine Planungskompetenz verfügen (vgl. Jurasszovich 2014, 53), überhalb der Kommunen sind noch Kreise als weitere Verwaltungseinheit situiert.

Oberste Kompetenzebene sind das Parlament und die Regierung, die auch im Bereich des raum- und bodenrelevanten Rechtes durch Gesetze und Durchführungsverordnungen die entsprechenden gesetzli-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

chen Grundlagen schaffen. Zuständig sind das Ministerium für Nationale Entwicklung und das Wirtschaftsministerium, wobei ersteres für die Steuerung und Regelung des Raumes verantwortlich ist, zweiteres für die strategische Planung der regionalen Entwicklung zu sorgen hat (vgl. Jurasszovich 2014, 54).

Der Aufgabenbereich der Komitate ist eingeschränkt, die Komitatsverwaltung ist keine übergeordnete Behörde der Gemeindeverwaltungen, die Komitatsverwaltungsämter sind direkt dem Innenministerium unterstellt (vgl. Gmeiner 2008, 87).

Die Gemeinden stellen eigene, unabhängige Selbstverwaltungseinheiten dar, haben eine gewählte Vertretungskörperschaft und verfügen mit dem Bürgermeisteramt über ein Exekutivorgan (vgl. Gmeiner 2008, 87).

In Ungarn sind folgende Raumplanungsinstrumente vorhanden:

**Tabelle 11: Raumplanungsinstrumente Ungarn**

| | |
|---|---|
| **Bund** | Raumordnungsplan für Ungarn und für einzelne Vorranggebiete<br>Nationales Entwicklungs- und Raumentwicklungskonzept<br>Operatives Programm für territoriale Entwicklungs- und Siedlungsförderung |
| **Komitate** | Komitats-Raumordungsprogramm<br>Komitats-Raumentwicklungskonzept<br>Komitats-Raumentwicklungsprogramm |
| **Gemeinden** | Siedlungsentwicklungskonzeption<br>Integrierte Siedlungsentwicklungsstrategie (nur für Städte)<br>Siedlungsstrukturplan<br>Örtliche Bauordnung und Flächennutzungsplan<br>Regulierungsplan |

*Quelle: Kígyóssy 2021, E-Mail*

Besonders interessant für das Thema der Dissertation ist, dass im Jahr 2011 in Ungarn ein „Welterbegesetz“ beschlossen (2011LXXVII) wurde. In diesem werden zahlreiche Regelungen bezüglich des UNESCO-Welterbes innerhalb des ungarischen Staatsgebietes getroffen. So finden sich grundsätzliche Vorgaben für die Verwaltung der Welterbestätte, für den Managementplan und die Finanzierung der einzelnen Welterbestätten.

Für die Verwaltung der Welterbestätte wird z.B. auch unter §7 (2) a) dieses Gesetzes festgelegt, dass bei grenzüberschreitender Welterbestätte eine Zusammenarbeit mit



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

der gegenüberliegenden Seite zu erfolgen hat. Außerdem wird unter §8 (7) festgestellt, dass der jeweilige Managementplan zumindest alle 7 Jahre überprüft werden muss.

Gemäß §12 (2) ist der Staat u.a. zuständig für die Finanzierung der Erstellung, Überprüfung und Abänderung des Managementplanes, die Erstellung von Raumplänen und städtebaulichen Instrumenten, bestimmten Sachverständigenkosten sowie für die Kosten der Nominierung einer potentiellen Welterbestätte. Zusätzlich hat der Staat laut §12 (3) diverse Aufgaben im Zusammenhang mit dem Welterbe finanziell zu unterstützen, wie Forschung, Bewusstseinsbildung und Planungsbeiräte.

Weiters werden die Zuständigkeiten definiert. Bemerkenswert ist, dass unter §6/A dem ungarischen Staat ein Vorkaufsrecht für Immobilien innerhalb eines Welterbegebietes eingeräumt wird. Davon sind u.a. Wohnimmobilien ausgenommen, für das Naturerbe ist der Minister für Naturschutz zuständig, sonst fällt es in die Kompetenz des für den Schutz des Kulturerbes verantwortlichen Ministers.

In § 14 (1) wird die Regierung befugt, weitere Details mittels einer Verordnung zu definieren.

In der Regierungsverordnung 335/2019 (XII.23.) werden nun die Vorgaben zum Umgang mit dem ungarischen UNESCO-Welterbe präzisiert.

Dabei werden Regelungen für das Verfahren der Ausweisung, Vorbereitung und Änderung der Managementpläne und deren Umsetzung sowie die Auswahl und der Aufgabenbereich des Welterbe-Wächters festgelegt. Weiters erfolgen Festlegungen zur Finanzhilfe, zur Veröffentlichung von Daten sowie zum Vorkaufsrecht des Staates für Immobilien im Welterbegebiet.

So werden unter §8 die Voraussetzungen und Qualifikationen, welche die Ersteller von Managementplänen zu erfüllen haben, genauer definiert. Unter § 14 werden die Aufgaben des Welterbe-Wächters angeführt, zu denen u.a. neben der Zusammenarbeit mit den Erstellern des Managementplanes und der praktischen Umsetzung von diesem, das kontinuierliche Monitoring des Zustandes der Welterbestätte, besonders im Hinblick auf den außergewöhnlichen universellen Wert, und bei negativer Beeinflussung von diesem durch Entwicklungen auch die unverzügliche Information des zuständigen Ministers gehört.

In den sechs Anhängen werden Angaben zum Inhalt der Dokumentation, zur Initiative, zur Aufnahme als Welterbe sowie zur Einreichung des Welterbes gemacht. Auch die inhaltlichen Anforderungen für Managementpläne und für Welterbe-Handbücher werden aufgezählt. Weiters wird u.a. der jeweilig zuständige Minister für die Ausübung des Vorkaufsrechtes von Immobilien zum Schutz des Welterbes definiert. So ist z.B. für die UNESCO-Weltkulturerbestätte Fertő-Neusiedlersee der Minister für Naturschutz verantwortlich.

In den Experteninterviews hat sich herausgestellt, dass die Wirksamkeit des ungarischen Welterbegesetzes in der Praxis begrenzt ist und dieses keinen umfassenden Schutz bieten kann. So sind aufgrund der Formulierung Umgehungsmöglichkeiten vorhanden bzw. bleiben Verstöße unsanktioniert. Auch wurden in den letzten Jahren Gesetze – auf welche sich das Welterbegesetz bezieht – geändert, was zu einer weiteren Erosion des rechtlichen Schutzes geführt hat (vgl. Taschner 2019, Experteninterview; Pröckl 2020, Experteninterview).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die Vorgänge in Fertőrákos (siehe Kapitel 4.2.8 Regionales Bewusstsein) scheinen die Ergebnisse der Experteninterviews zu bestätigen.

## 3.6.2 Überblick über die Gesetzeslage in der Schweiz

Wie Österreich kennt auch die Schweiz drei Staats- bzw. Verwaltungsebenen, wobei Bund und Kantone sowohl legislativ als auch exekutiv, die Gemeinden ausschließlich exekutiv tätig werden (vgl. Danielli et al. 2017, 43).

Wesentliche Aufgaben im Bereich des raum- und bodenrelevanten Rechts werden vom Bund wahrgenommen, wie die in Tabelle 12 angeführte Auswahl von diesbezüglichen Gesetzen zeigt:

**Tabelle 12: Die wichtigsten planungsrelevanten Materiengesetze auf Bundesebene**

| |
|---|
| Forstpolizeigesetz aus 1876 (Totalrevision 1991) |
| Gewässerschutzgesetz aus 1955 (Totalrevision 1991) |
| Bundesgesetz über die Nationalstraßen aus 1960 |
| Wohnbauförderungsgesetz aus 1965 |
| Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG aus 1966 |
| Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz aus 1974 |
| Raumplanungsgesetz RPG aus 1979 |
| Bundesgesetz über Regionalpolitik aus 2006 |

*Quelle: Bühlmann et al. 2014, 16*

So werden Naturschutzagenden und Denkmalschutzfragen im Natur- und Heimatschutzgesetz NHG vom 1. Juli 1966 idF vom 01. April 2020 geregelt.

Von großer Bedeutung ist laut Art. 4 und Art. 5 NHG hiebei die Aufnahme in ein Bundesinventar von Objekten mit nationaler Bedeutung, nachdem zuvor beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern in Objekte von nationaler Bedeutung und in solche von regionaler und lokaler Bedeutung unterschieden wurde. Unter Art. 6 NHG wird definiert: *„Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse [sic.] die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen [sig.] die grösstmögliche Schonung verdient.“*

Diese Inventare sind nicht endgültig. Laut Art 5 Abs. 2 NHG sind sie regelmäßig zu



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

überprüfen und durch Aufnahmen oder Streichungen zu aktualisieren. Es existieren sowohl **Landschaftsinventare** wie für Moorlandschaften, Biosphärenreservate etc. als auch **Kulturinventare** wie das **Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz** (IVS) oder das **Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz** (ISOS).

Das ISOS listet eine große Anzahl von erhaltenswerten Ortsbildern von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung auf. Es ist sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene verbindlich. Es muss bei der Erstellung der kantonalen Richtpläne berücksichtigt werden. Dieses Ortsbildinventar bildet eine wesentliche Grundlage für Planungen auf allen drei Verwaltungsebenen und bietet eine willkommene Entscheidungsgrundlage für die Arbeit der Denkmal- oder Ortsbildpfleger und der Raumplaner (vgl. Danielli et al. 2017, 27 ff).

Zur Raumplanung stellt die Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 idF 7. März 2021 in Artikel 75 Absatz 1 und 2 Folgendes fest: *„Der Bund legt Grundsätze der Raumordnung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes.“ und „Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen.“*

Mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG) vom 22. Juni 1979 idF vom 1. Jänner 2019 wird neben der Formulierung von Zielen und Planungsgrundsätzen (siehe Art 1+3) vor allem die Erstellung der kantonalen Richtpläne (siehe Art 6–12) und der kommunalen Nutzungspläne (siehe Art 14–24) geregelt und den Kantonen die Ermächtigung zur Erlassung der für die Anwendung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften erteilt (siehe Art 36 Abs. 1).

Selbst raumwirksam tätig wird der Bund mit **Konzepten und Sachplänen** (siehe Art 13), um gesamtschweizerische Interessen darzustellen, wobei die Konzepte eher generelle Anweisungen (z.B. Landschaftskonzept Schweiz), die Sachpläne aber räumlich konkrete Anweisungen (z.B. Sachplan Geologische Tiefenlager) geben (vgl. Danielli et al. 2017, 53). Sie sind für die Bundesbehörden verbindlich und stellen für die kantonale Raumplanung wichtige Grundlagen dar (vgl. Bühlmann et al. 2014, 27).

Wie unter Art 2 des RPG 1979 definiert, obliegt den Kantonen die Koordination und Steuerung aller raumrelevanten Aktivitäten auf ihren Gebieten, wobei die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sowie der Gemeinden sachgerecht zu berücksichtigen sind.

Das zentrale Instrument der Raumplanung ist der **kantonale Richtplan**. In diesem formuliert der Kanton seine Absichten und seinen Handlungsspielraum zur räumlichen Weiterentwicklung in der Siedlungsentwicklung bis zum Tourismus (vgl. Danielli et al 2017, 65). Der Richtplan besteht aus einem Planteil mit den kartographisch darstellbaren Planinhalten und einem Textteil, welcher meistens nach Sachbereichen sowie raumwirksamen Einzelvorhaben gegliedert ist (vgl. Bühlmann et al. 2014, 33).

Gemäß Art 11 Abs. 1 des RPG 1979 sind die Richtpläne vor ihrer Beschlussfassung durch die kantonalen Behörden öffentlich bekanntzumachen und abschließend dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Wie in Art 9 definiert, sind Richtpläne für die Behörden verbindlich, sie werden laufend angepasst und sind für gewöhnlich alle



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen bzw. zu überarbeiten.

Zunehmende Bedeutung erfuhr in den letzten Jahrzehnten die Planung in funktionalen Räumen, in Regionen. Geänderte Lebensformen, Pendlerströme, Freizeitaktivitäten und Marktverflechtungen führen zu einer stetigen Vergrößerung der funktionalen Räume, weit über Gemeinde-, Kantons-, sogar über Ländergrenzen hinaus (vgl. Bühlmann et al. 2014, 35). Einzelne Kantone wie z.B. Graubünden erstellen für **bestimmte Regionen eigene Richtpläne**, die für gewöhnlich die kantonalen Richtpläne konkretisieren und in den kommunalen Nutzungsplan einzuarbeiten sind (vgl. Bühlmann et al. 2014, 36).

Ein weiteres regionales Planungsinstrument stellen die **Agglomerationsprogramme** dar, die Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung und zum Verkehr eines ganzen Agglomerationsraumes umfassen. Diese vom Bund zu genehmigenden Programme sind Voraussetzung für Bundesbeiträge zum Ausbau der Infrastruktur. Ihre Inhalte werden in die regionalen und kantonalen Richtpläne übernommen, damit sie für die Behörden verbindlich werden (vgl. Bühlmann et al. 2014, 36).

Mit dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 idF vom 1.Jänner 2013 wurde ein Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und unter anderem zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung sowie zum Abbau regionaler Disparitäten geschaffen. Dies soll vor allem über eine Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten durch Finanzhilfen (siehe Art 4) oder durch Darlehen für Infrastrukturvorhaben (siehe Art 7) erfolgen. Die Kantone haben in Zusammenarbeit mit ihren Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen und anderen regionalen Akteuren an Hand des von der Bundesversammlung vorgelegten Mehrjahresprogrammes mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramme auszuarbeiten, diese sind periodisch zu aktualisieren (siehe Art 15). Darüber hinaus haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme in gleicher Höhe wie der Bund finanziell zu beteiligen (siehe Art 16).

Raumplanung auf kommunaler Ebene bedeutet den verfügbaren Raum so zu ordnen, *„dass die Bedürfnisse von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt möglichst konfliktfrei befriedigt werden können“* (Bühlmann et al. 2014, 39), Kernstück dieser Aufgabe ist die Nutzungsplanung.

Im Vorfeld werden häufig Entwicklungsziele und die dafür erforderlichen Maßnahmen in Leitbildern bzw. Entwicklungskonzepten erarbeitet, vermehrt kommen auch Masterpläne als übergeordnete Koordinationsinstrumente zum Einsatz, ihre Ergebnisse werden jedoch erst durch ihre Umsetzung in den Richt- und Nutzungsplänen verbindlich (vgl. Bühlmann et al. 2014, 40).

Mit einem **kommunalen Richtplan** – er ist nicht überall verpflichtend – machen die Gemeinden ihre Entwicklungsziele transparent und geben der Bevölkerung sowie den Nachbargemeinden durch frühzeitige Information über die geplanten Entwicklungen Gelegenheit zu einer Mitwirkung. Kommunale Richtpläne werden in der Regel vom Stadt- oder Gemeinderat erlassen, je nach Kanton kann auch eine Genehmigung durch den Kanton erforderlich sein (vgl. Bühlmann et al. 2014, 41).

Der **Nutzungsplan** (es gibt Rahmen- und Sondernutzungspläne) ordnet die zulässige Nutzung des Bodens und unterscheidet vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen, wie in Art 14 des RPG 1979 de-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

finiert wird. Er setzt sich in der Regel aus dem kartographischen Plan sowie den zugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften (z.B. Gebäudehöhe, Grenzabstände, Ausnutzungsziffer der Bodennutzung etc.) zusammen und definiert parzellenscharf für jedes Grundstück die Zuordnung zu einer bestimmten Nutzungszone (vgl. Bühlmann et al. 2014, 42). Der Nutzungsplan darf mit dem übergeordneten Richtplan nicht in Widerspruch stehen und wird nach einem Auflageverfahren in der Regel von der Gemeindeversammlung (kleine Gemeinden) oder vom Gemeindeparlament (große Gemeinden) beschlossen (vgl. Bühlmann et al. 2014, 49) und nach Genehmigung durch die kantonale Behörde für Behörden und Grundeigentümer verbindlich, wie in Art 26 des RPG 1979 definiert ist.

Die drei Grundnutzungszonen nach Art 14 des RPG 1979 können weiter differenziert werden. So werden die Bauzonen unter anderen in Kernzonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Gewerbe-, Industrie- und Arbeitszonen sowie Wohnzonen aufgegliedert (vgl. Bühlmann et al. 2014, 46). Als Landwirtschaftszone kann ein Gebiet nur gelten, wenn die örtlichen Klimaverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind (vgl. Danielli et al. 2017, 86). Schutzzonen gelten als Nutzungszonen mit dem Ziel, ausgewählte schützenswerte Gegenstände oder Werte vor beeinträchtigenden Nutzungen zu bewahren. Das Raumplanungsgesetz nennt in Art 17 Gewässer- und Uferschutzzonen, Landschaftsschutzzonen, Ortsbildschutzzonen und Naturschutzzonen. Gemäß Art 18 können weitere Schutzzonen durch die Kantone vorgesehen werden.

Schutzzonen können die anderen Schutzzonen überlagern, die Gemeinden können in ihrer Nutzungsplanung grundsätzlich bestimmte Schutzzonen vorsehen, allerdings geben die Kantone in der Regel die wichtigsten Zonen und deren Funktionen vor (vgl. Daniell et al. 2017, 86).

Über die flächendeckenden Rahmennutzungspläne (auch Zonenpläne genannt) hinaus gestalten die Sondernutzungspläne die Grundordnung weiter aus. So gibt es Erschließungspläne für den Verlauf von Straßen und Infrastruktureinbauten, projektbezogene Sondernutzungspläne für die Einordnung von Einzelprojekten oder gebietsbezogene Sondernutzungspläne wie Gestaltungspläne (vgl. Bühlmann et al. 2014, 43), die vor allem für Gemeinden mit einem schützenswerten Ortsbild zweckmäßig sind (vgl. Danielli et al. 2017, 84).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 13: Überblick über die wichtigsten Raumplanungsinstrumente nach Ebenen in der Schweiz**

| | Wichtigste Planungsinstumente |
|---|---|
| **Bund** | Konzepte und Sachpläne |
| **Kanton** | Kantonaler Richtplan |
| **Region** | Regionaler Richtplan |
| **Gemeinde** | Kommunaler Richtplan<br>Nutzungsplan:<br>- Rahmenplan/Zonenplan<br>- Sondernutzungsplan |

*Quelle: Eigene Zusammenstellung*

Der schweizerische Umweltschutz setzt vor allem auf etliche Grundprinzipien wie das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip, das Kooperationsprinzip sowie generell auch auf eine gesamtheitliche Betrachtung aller Umweltprobleme (vgl. Danielli et al. 2017, 105).

Auf gesetzlicher Ebene kommt neben dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG vom 7. Oktober 1983, SR 814.01) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) große Bedeutung zu. Dabei werden für größere Vorhaben die möglichen Auswirkungen untersucht und die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umweltschutzgesetzes überprüft, wobei bereits im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV vom 19. Oktober 1988, SR 814.011) alle Anlagen aufgelistet sind, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend sind (vgl. Danielli et al. 2017, 107).

Für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung, wie sie mit der Strategischen Umweltverträglichkeitsüberprüfung bei größeren Vorhaben in der Europäischen Union und somit auch in Österreich verpflichtend ist, fehlt in der Schweiz bisher eine gesetzliche Grundlage (vgl. Danielli et al. 2017, 110).

## 3.7 Zusammenfassung und Ausblick

Als Kernstück jeglicher Raumplanung und Raumentwicklung darf wohl eine vorausschauende Planung gelten. Von zentraler Bedeutung dafür sind die wesentlichen Gesetze und Instrumente im Bereich des Planungsrechtes.

Entsprechend der föderalen Gliederung Österreichs sind es drei Kompetenzebenen, die im Bereich der Raumordnung aktiv werden, wobei Bund und Ländern sowohl legislative als auch exekutive, den Gemeinden nur exekutive Aufgaben zufallen.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Im Kompetenzbereich des Bundes sind es vor allem die planungsrelevanten Materiengesetze, zuvorderst das Denkmalschutzgesetz und das Umweltverträglichkeitsgesetz 2000. Das Raumplanungsrecht und das Naturschutzrecht sind im Zuständigkeitsbereich der Länder angesiedelt. So gibt es für alle Bundesländer[9] eigene Raumordnungs- und Naturschutzgesetze, eine Vielzahl von Programmen und Konzepten geben landesweit oder regional verbindliche Vorgaben oder unverbindliche Empfehlungen für Raumordnung und Raumentwicklung. Im Verordnungswege regeln Kommunen mit Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ihre Raumordnungsaufgaben.

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste ist die Absicherung des zu schützenden Gutes in Bestand und Wertigkeit durch auf nationaler Ebene getroffene Regelungen und Vorkehrungen. Hier sind im Bereich des Weltkulturerbes vor allem die gesetzlichen und planerischen Maßnahmen im Denkmalschutzrecht und im Raumordnungsrecht zu nennen.

Es zeigt sich allerdings, dass die Anliegen und Erfordernisse des UNESCO-Weltkultur- und Naturerbes entweder gar nicht oder nur sehr unzureichend in den österreichischen Gesetzes- und Planungsalltag Eingang gefunden haben (siehe Kapitel 3.4).

Obwohl 1993 mit dem Konventionsübereinkommen die gesamte Rechtsvorschrift für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt für Österreich in Kraft trat, kam es in der Folge zu keinen verbindlichen Regelungen in österreichischen Gesetzen.

Lediglich im Anhang 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes werden UNESCO-Welterbestätten unter den besonderen Schutzgebieten angeführt, sonst finden sich in einigen Landesgesetzen und Raumordnungsprogrammen bzw. -kon-zepten nur kurze Erwähnungen und unbestimmt gehaltene Ziele und vage Empfehlungen im Umgang mit den UNESCO-Welterbestätten.

Durch die zersplitterte Kompetenzverteilung überlappen sich die einzelnen Fachbereiche zum Teil stark, die Kompetenzebenen übergreifend. Auf der gleichen Ebene hingegen endet mit der Landes- bzw. Gemeindegrenze meist auch die Zuständigkeit. Dies stellt besonders für regionale und überregionale sowie grenzüberschreitende Welterbestätten in Österreich einen „Hemmschuh“ dar.

Zur Steigerung der Effizienz und der Verbesserung des Schutzes des UNESCO-Weltkultur- und -naturerbes in Österreich scheint es deshalb sinnvoll, die betroffenen Fachgebiete und die Kompetenzen der einzelnen Ebenen und Fachgebiete genauer abzugrenzen bzw. abzustimmen. Auch eine stärkere und detailliertere für Behörden verbindliche Einbindung in das bestehende Instrumentarium kann die Absicherung der österreichischen Welterbestätten verbessern und damit die Einhaltung der von der Republik Österreich als Vertragsstaat der Welterbekonvention eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen.[10]

Bei der Auswahl der Fallbeispiele wurde darauf geachtet, dass die beiden Nach-

9 Eine Ausnahme bildet Wien, das sowohl Land als auch Gemeinde ist und seine Raumordnungsregelungen in der Wiener Bauordnung ausweist.

10 Zu den Pflichten der Vertragsstaaten der Welterbekonvention siehe auch Kapitel 2.2 „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt - Überblick sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen“



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

barländer Schweiz und Ungarn ebenfalls betrachtet werden. Diese Ausrichtung der Dissertation entstand aufgrund eines Gespräches im Jahr 2016 mit dem damals im Bundeskanzleramt Zuständigen für das Welterbe in Österreich, Dr. Bruno Maldoner.

Dabei stellten sich die Schweiz sowie Ungarn als mögliche Vorbilder für Österreich im Umgang mit dem Welterbe heraus. Besonders das damals noch relativ neue Welterbegesetz in Ungarn ließ hoffen, dass dieses den Umgang und die Absicherung des Welterbes deutlich verbessert.

Wie zuvor unter Pkt. 3.6.1 herausgearbeitet, traten erhebliche Schwierigkeiten auf, um einen aktuellen Einblick in die Raumplanung in Ungarn zu bekommen. Die offene Frage (und Hintergrund der Betrachtung Ungarns) – ob ein Welterbegesetz zwangsläufig zur Verbesserung für das UNESCO-Welterbe führt – muss jedoch mit Nein beantwortet werden. Da – wie sich in den Experteninterviews gezeigt hat – das Gesetz keinen ausreichenden Schutz bietet.

Die Betrachtung der Schweiz hat hingegen einen gewissen Grundschutz durch die vorhandenen Instrumente – insbesonders durch eine Verpflichtung zur Inventarisierung und Grundlagenforschung – gezeigt. Dies könnte auch für Österreich zum Vorbild dienen. Im Fallbeispiel Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina wird noch genauer auf das Schweizer Instrumentarium eingegangen werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Wächterhaus Semmeringbahn; Quelle: Eigene Erhebung, 11.8.2018

TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.

KAPITEL 4:

# UMSETZUNG DES WELTKULTURERBES IM REGIONALEN KONTEXT, GEZEIGT AN AUSGEWÄHLTEN WELTKULTUR-ERBESTÄTTEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 4. UMSETZUNG DES WELTKULTURERBES IM REGIONALEN KONTEXT, GEZEIGT AN AUSGEWÄHLTEN WELTKULTURERBESTÄTTEN

## 4.1 Weltkulturerbe Semmeringbahn

*„Die Semmeringbahn ist eine Meisterleistung aus der Pionierzeit des Eisenbahnbaues. Sie war weltweit die erste Eisenbahnstrecke, die über einen Gebirgspass führte, und galt früh als eine harmonische Synthese von Technologie und Natur."* (Kunth 2015, 326).

Die Aufnahme der Semmeringbahn in die Welterbeliste erfolgte im Jahre 1998.

### 4.1.1 Vorgeschichte

Das Semmeringgebiet liegt im Grenzbereich von Niederösterreich und der Steiermark, der Semmering ist ein auf 984 m Seehöhe gelegener Passübergang zwischen dem nördlich gelegenen Pinkenkogel (1292 m) und dem südlich gelegenen Hirschenkogel (1340 m). Er verbindet das niederösterreichische Tiefland des Steinfeldes mit dem steirischen Mürztal und stellt die kürzeste Verbindung zwischen Wien und dem adriatischen Meer dar.

Über den Semmering führte kein uralter Verkehrsweg, die legendäre Verbindung von der Ostsee zur Adria, die Bernsteinstraße, umging über Ödenburg (Sopron) und Steinamangar (Szombathely) die Alpen (vgl. Luft 1993, 14).

Ab dem 12. Jahrhundert – durch das Vordringen der Magyaren bedingt – verlagerte sich die Verkehrsroute auf den Semmering. Als wichtigste Verbindung zur neuen Handelsmacht Venedig wurde sie für längere Zeit zur „Venediger-Straße" (vgl. Kos 1984, 32).

Diese „Straße" war allerdings die längste Zeit ein bloß von Zufällen trassierter Saumpfad, auf dem mit Mauleseln und Karren die Waren transportiert wurden. Dieser Saumpfad wurde 1728, als die Politik des Merkantilismus auf Handelserleichterungen zielte, zu einer modernen Verkehrsverbindung ausgebaut, auf der allerdings abschnittsweise noch immer drei- bis vierfache Pferdevorspanndienste erforderlich waren (vgl. Kos 1984, 38).

Erst mit der von 1838 bis 1841 errichteten neuen Semmeringstraße, die durchgehend mit geringer Steigung in Serpentinen geführt wurde, konnte der umständliche und teure Vorspann reduziert werden (vgl. Kos 1992, 198).

Die Donaumonarchie war ein Pionierland des Eisenbahnbaues, Vorbild war die aus England stammende Innovation des schienengebundenen Transportsystems „Eisenbahn" (vgl. Knauer 2004, 103).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

War es 1832 noch die Pferdeeisenbahn Linz - Budweis, so folgten bereits ab 1837 dampfbetriebene Eisenbahnstrecken, wie die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn 1837, die Wien-Gloggnitzer-Bahn 1842 und die Strecke Mürzzuschlag-Graz 1844 (vgl. Knauer/ Dinhobl 2004, 10ff).

Bestimmend für den Bahnbau dieser Zeit war das englische Trassierungssystem einer möglichst geraden und vor allem eben verlaufenden Linienführung sowie von Krümmungsradien nicht unter 1500 Fuß (460 m). Völlig ausgeschlossen wurde der Betrieb von Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb (Adhäsionsbahnen) im hügeligen Gelände, da Steigungen von 1:250 (4 Promille) als gerade noch bewältigbar angesehen wurden. Steilstrecken sollten mit sogenannten Seilebenen (auch als „schiefe Ebenen“ bezeichnet) überwunden werden, dabei wurde der Wagenzug mittels Seilen auf Gleisrampen in die Höhe gezogen (vgl. Knauer 2004, 103f).

Mit der politischen Entscheidung, die Bahnverbindung Wien - Triest unter Aussparung Ungarns ausschließlich über österreichisches Gebiet zu führen, rückten die Überlegungen zur Überwindung des Semmeringpasses in die entscheidende Phase. Die ursprünglich als Flügelstrecke der Wien-Raaber-Bahn gedachte Bahn von Wien nach Gloggnitz wurde zur ersten Etappe der Südbahn (vgl. Kos 1984, 68).

Waren die ersten Bahnen von privater Seite errichtet worden, so übernahm 1841 mit der Gründung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen der Staat selbst die Aufgabe, die Hauptbahnen, zu denen auch die „Südliche Staatsbahn“ zu zählen war, zu errichten (vgl. Feiler 1954, 9).

Ausgehend von bereits vorliegenden Planungen und aufbauend auf seinen Erfahrungen im Straßen- und Eisenbahnbau sowie seinen Erkenntnissen einer Studienreise in die Vereinigten Staaten von Nordamerika erarbeitete der im Staatsdienst stehende Carl Ghega drei Trassenvarianten. Diese konnte er Anfang 1844 vorlegen, wovon er die letztlich zur Ausführung gelangende Variante 1846/47 noch geringfügig abänderte (vgl. Knauer 2004, 111).

1848 kam es zu einem überstürzten Baubeginn, der Grund lag in der Absicht, revoltierende Arbeiter zu beschäftigen und von Wien fernzuhalten (vgl. Feiler 1954, 12). Ab dem Frühjahr 1849 konnten die Bauarbeiten an allen vierzehn an verschiedene Bauunternehmer vergebenen Baulosen zeitgleich und geordnet in Angriff genommen werden (vgl. Knauer 2004, 112).

Trotzdem verstummten die Vorbehalte gegen einen Adhäsions-Lokomotivbetrieb am Semmering nicht, vor allem wurden Steigungen mit mehr als 1:100 (10 Promille) für einen sicheren Betrieb als unmöglich erachtet. Dieser Meinung schloß sich der neu gegründete Ingenieur- und Architektenverein heftig polemisierend an und bezeichnete den beabsichtigten Lokomotiveinsatz als „größten Missgriff“ (vgl. Feiler 1954, 15).

Ungeachtet vieler Schwierigkeiten – geologische Probleme vor allem im Haupttunnel, Arbeitsunfälle und Massenerkrankungen durch Seuchen – gingen die Arbeiten planmäßig voran, so dass im Oktober 1853 die gesamte Strecke erstmals durchgehend befahren werden konnte (vgl. Feiler 1954, 20; Knauer 2004, 118).

Nachdem bereits ab Anfang November 1853 ein provisorischer Betrieb mit vier bis sechs Güterzügen eingerichtet worden war (vgl. Knauer 2004, 118), konnte nach Legung des zweiten Geleises und der Fertigstellung der Stationsgebäude und Wärter-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

häuser der fahrplanmäßige Personen- und Güterverkehr mit 17. Juli 1854 aufgenommen werden (vgl. Knauer 2004, 118). Im Jahr 1857 schließlich war die Südbahnlinie von Wien bis Triest durchgehend befahrbar (vgl. Liebsch 1954, 23).

Der Bau der Semmeringbahn stellt zweifelsfrei eine außergewöhnliche Pionierleistung dar. Weder zur Planungs- noch zur Bauzeit gab es gesicherte Vorbilder, eine leistungsfähige Gebirgslokomotive wurde erst während der Bauzeit entwickelt. Im Jahr 1851 fanden auf dem Steilstück (25 Promille) zwischen Payerbach und Eichberg Testfahrten mit vier in einem Wettbewerb ermittelten Lokomotiven statt. Die bedungenen Anforderungen wurden von allen vier Lokomotiven übertroffen und bildeten die Grundlage für die von Wilhelm Engerth entwickelte Gebirgslokomotive (vgl. Knauer 2004, 114ff).

Gesteinsbohrmaschinen und Dynamit waren noch nicht erfunden, die Sprengarbeiten erfolgten händisch unter Verwendung von Schwarzpulver (vgl. Dinhobl 2004, 41).

Umso bemerkenswerter und erstaunlicher, was innerhalb der kurzen Bauzeit von sechs Jahren unter widrigsten Umständen geschaffen wurde: Bei einer Gesamtstreckenlänge von 41 km überwindet die Bahnlinie zweigleisig mit Normalspur (Spurweite 1435 mm) von Gloggnitz (436 m Seehöhe) bis zum Scheitelpunkt im Haupttunnel (898m Seehöhe) nach 29 km Fahrstrecke 462 Höhenmeter und bis Mürzzuschlag (677 m Seehöhe) 221 Höhenmeter. Je zur Hälfte liegt die Strecke in Geraden und Krümmungen, 61 % der Bahnlinie weisen Höchststeigungen von 20–25 Promille (1:50 bis 1:40) auf und der kleinste Bogenradius von rund 190 m erstreckt sich auf 16 % der Gesamtlänge. 15 Tunnels mit einer Gesamtlänge von 4533 m, davon der Haupttunnel mit 1428 m, werden durchfahren. Die 16 Viadukte sind zusammen 1477 m lang, vier sind zweigeschossig. Der Viadukt über die Kalte Rinne hat fünf untere und zehn darüber liegende Gewölbebögen und ist mit 46 m der höchste, der dreizehnbögige Schwarzaviadukt mit 228 m der längste. Dazu kommen noch 118 kleinere gewölbte und elf kleinere eiserne Brücken sowie 174 ursprünglich zum Bahnbetrieb erforderliche Gebäude verschiedenster Art (vgl. Knauer 2004, 119).

Auch der Arbeits- und Materialaufwand ist beachtenswert: So waren zeitweise bis zu 20.000 Arbeiter beschäftigt, die 1,4 Millionen Kubikmeter Felssprengungen und insgesamt 3,5 Millionen Kubikmeter Materialbewegung zu bewerkstelligen hatten. Der Rauminhalt des Mauerwerks umfasst ungefähr 610.000 Kubikmeter, dabei wurden unter anderem etwa 64,5 Millionen Ziegel und 80.000 Kubikmeter Steinquader verbaut (vgl. Liebsch 1954, 23).

War die Semmeringbahn schon während der Bauzeit und auch später eine Touristenattraktion, so versuchte die Südbahnleitung die Personenfrequenz durch die Errichtung eines Hotels noch weiter zu steigern, wie sie es mit der Erbauung eines Hotels in Toblach (1878) bereits erfolgreich getan hatte (vgl. Pap 2017, 248).

Mit dem 1882 erbauten Semmeringhotel – dem späteren Südbahnhotel – setzte eine Entwicklung ein, die in den nächsten Jahrzehnten aus dem bäuerlich geprägten Semmeringgebiet einen künstlichen Ort der Sommerfrische mit etlichen Großhotels und einer Villenkolonie machte (vgl. Schwarz 2003, 26), dem *„alpinen Vorort von Wien“* (Pötzl o.J., 21).

*„Durch die Bahn wurden Gebiete von außerordentlicher Naturschönheit für viele Menschen erschlossen. Im Laufe von Jahr-*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*zehnten wurde daher das südliche Niederösterreich als eine der ersten Regionen für die Erholung und Sommerfrische entdeckt und mit dem Bau von Villen, Schlössern und Hotels letztlich in eine neue Art von Kulturlandschaft umgeformt".* (Eschig/Griessler 2004, 69)

War die gesamte Südbahnstrecke von Gloggnitz nach Triest unter staatlicher Verwaltung errichtet und die private Wien-Gloggnitzer-Bahn 1853 der Staatsbahn eingegliedert worden, kam es 1858 zum Verkauf an die neu gegründete (private) k.k.privilegierte Südbahn-Gesellschaft, bei der sie bis zur Verstaatlichung Anfang 1924 verblieb (vgl. Wegenstein 1979, 4).

Viele Jahrzehnte blieb die Semmeringstrecke im Wesentlichen unverändert, lediglich am unteren Adlitzgrabenviadukt mussten bereits nach ein paar Jahren an der Außenbogenseite massive Stützpfeiler angebaut werden. Laufende Probleme durch ständigen Wassereintritt gab es jedoch beim Scheiteltunnel, die erst 1949–1953 durch den Bau eines zweiten, parallel verlaufenden Tunnels und der Generalsanierung des alten Tunnels behoben wurden (vgl. Navé/Luft 1985, 15).

In den beiden Weltkriegen war die Bahnlinie zwar starken Belastungen ausgesetzt, blieb aber von Kriegsschäden weitgehend verschont (vgl. Schuhböck 2002, 98).

Die weiterhin hohen Betriebs- und Erhaltungskosten sowie die begrenzte Leistungsfähigkeit der Bahnstrecke ließen immer wieder den Wunsch nach einem Basistunnel aufkommen, der allerdings immer wieder vor allem aus finanziellen Gründen scheiterte. 1983 wurde ein Basistunnelprojekt in fünf Haupt- und vier Untervarianten zur Trassenführung vorgelegt (vgl. Navé/Luft 1985, 163) und 1994 von steirischer Seite bereits ein Sondierstollen vorangetrieben (vgl. Schuhböck 2014, 83).

Befürworter des Tunnelprojektes sahen darin durch die Schonung der alten Bahnstrecke einen Garanten für das Weiterbestehen, Gegner des Basistunnels befürchteten durch die Einstellung des Bahnbetriebes über den Semmering den allmählichen Verfall dieses technischen Denkmals. Diesmal scheiterte das Vorhaben am politischen Widerstand des Landes Niederösterreich, nach mehr als 23 Jahren kam 2005 das Ende dieser Projektierungsphase (vgl. Schuhböck 2014, 82ff).

Im gleichen Jahr wurden die Planungen zum Bau des „Semmering-Basistunnel neu" aufgenommen, 2012 wurde mit Vorarbeiten begonnen (vgl. Schuhböck 2014, 131).

Seit 2015 wird am 27 km langen Tunnel gearbeitet (vgl. ÖBB-Infrastruktur AG 2018, 2), mit der Fertigstellung wird 2028 gerechnet (vgl. ÖBB-Infrastruktur AG 2021).

Als im öffentlichen Eigentum stehend, befand sich die Semmeringbahn ab 1923 kraft gesetzlicher Vermutung nach § 2 DMSG 1923 unter Denkmalschutz, die bescheidmäßige Unterschutzstellung durch das Bundesdenkmalamt erfolgte 1997, 2006 und 2016 wurden weitere Bereiche mittels Bescheiden des Denkmalschutzamtes geschützt (siehe dazu Kapitel 4.1.6).

1992 wurde von Österreich die UNESCO-Welterbekonvention ratifiziert. 1995 legte die Republik Österreich beim Welterbezentrum die Vorschlagsliste vor, in der als potenzielle Welterbestätte unter anderen auch die Semmeringbahn, die bereits Anfang 1993 von der „Alliance For Nature" als mögliche Welterbestätte unterbreitet wurde, enthalten war (vgl. Schuhböck 2014, 84ff).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Nachdem eine vom Welterbe-Komitee geforderte Vergleichsstudie zu eigenen Kriterien für Eisenbahn-Welterbestätten führte (vgl. Schuhböck 2014, 88), konnte Ende 1998 die Semmeringbahn als älteste Hochgebirgsbahn der Welt in die Welterbeliste eingetragen werden. Die Aufnahme wurde wie folgt begründet:

*"Criterion (ii): The Semmering Railway represents an outstanding technological solution to a major physical problem in the construction of early railways.*

*Criterion (iv): With the construction of the Semmering Railway, areas of great natural beauty became more easily accessible and as a result these were developed for residential as well recreational use, creating a new form of landscape."* (WHC 2021e)

### 4.1.2 Abgrenzung des Gebietes

Die Welterbestätte Semmeringbahn erstreckt sich über die beiden Bundesländer Niederösterreich und Steiermark. In Niederösterreich ist der Verwaltungsbezirk Neunkirchen mit den Gemeindegebieten von Breitenstein, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau an der Rax, Schottwien und Semmering betroffen. In der Steiermark ist der Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag mit den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag und Spital am Semmering betroffen.

Kernstück und Welterbestätte ist die Südbahnlinie von Bahnkilometer 75,65 (Bahnhof Gloggnitz) bis zum Bahnkilometer 115,40 (Bahnhof Mürzzuschlag) (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 7f).

Das Welterbegebiet gliedert sich in eine Kernzone und in eine Pufferzone mit den Unterteilungen in Nahbereich, Historisch-touristische Siedlungslandschaft, Touristischer Ergänzungsraum und Ergänzende Siedlungslandschaft (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 8).

Die Kernzone besteht aus der Bahnanlage im zuvor bezeichneten Abschnitt mit allen Gleisanlagen und den zugehörigen Kunst- und Hochbauten wie Tunnels, Galerien, Viadukten als auch Bahnhöfe, Wächterhäusern und sonstigen Betriebsgebäuden.

Der Kernzone zugerechnet werden auch zwei Gebäude im ehemaligen Heizhausbereich des Bahnhofes Mürzzuschlag und zwar das Ensemble der „Neuen Montierung" (Rechteckschuppen) mit vorgelagerter Schiebebühne und der Lokomotivrundschuppen mit Balancedrehscheibe. Beide Gebäude werden seit 2004/2007 vom Südbahnmuseum Mürzzuschlag nachgenutzt (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 11). Die Gesamtfläche der Kernzone beträgt 156,18 Hektar (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 8). Seit der Erstellung des Managementplanes wurden 2016 auch die Aufnahmegebäude der beiden Portalbahnhöfe Gloggnitz und Mürzzuschlag unter Denkmalschutz gestellt. (Siehe dazu auch Kapitel 4.3.6)

Die Pufferzone mit einer Gesamtfläche von 8581,21 Hektar (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 8) liegt um die Kernzone und unterteilt sich in vier Teilbereiche. Die Pufferzone „Nahbereich (Wahrnehmungsbereich)" bezieht ihre besondere Bedeutung aus der Nähe zur Kernzone und ist gekennzeichnet durch Sichtbeziehungen auf die Bahn bzw. von der Bahn auf charakteristische Landschaftselemente und die umgebende Kulturlandschaft (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 11).

Die Pufferzone „Historisch-touristische Siedlungslandschaft" umfasst Ortsräume, die sich im Zusammenhang mit der Bahn-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

erschließung und der touristischen Entdeckung des Semmering gebildet haben und durch eine Vielzahl an historischen Villen- und Hotelbauten gekennzeichnet ist (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 12).

Der „Touristische Ergänzungsraum“ umfasst Landschaftsräume, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Bahnanlage gelegen sind, aber in Verbindung mit der touristischen Erschließung des Semmerings stehen und für künftige nachhaltige Entwicklungen im Tourismus Möglichkeiten bieten. So gehören auch die historischen Stadtzentren von Gloggnitz und Mürzzuschlag zu diesem Ergänzungsraum (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 12).

Die „Ergänzende Siedlungslandschaft“ bilden Siedlungsgebiete, die im räumlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Welterbe stehen, aber keine Sichtbeziehungen zur Semmeringbahn haben und auch nicht an historischen Villenvierteln oder schützenswerten Ortszentren beteiligt sind (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 12).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 9: Welterbe Semmeringbahn, Grenzen der Kernzone und der Pufferzone**

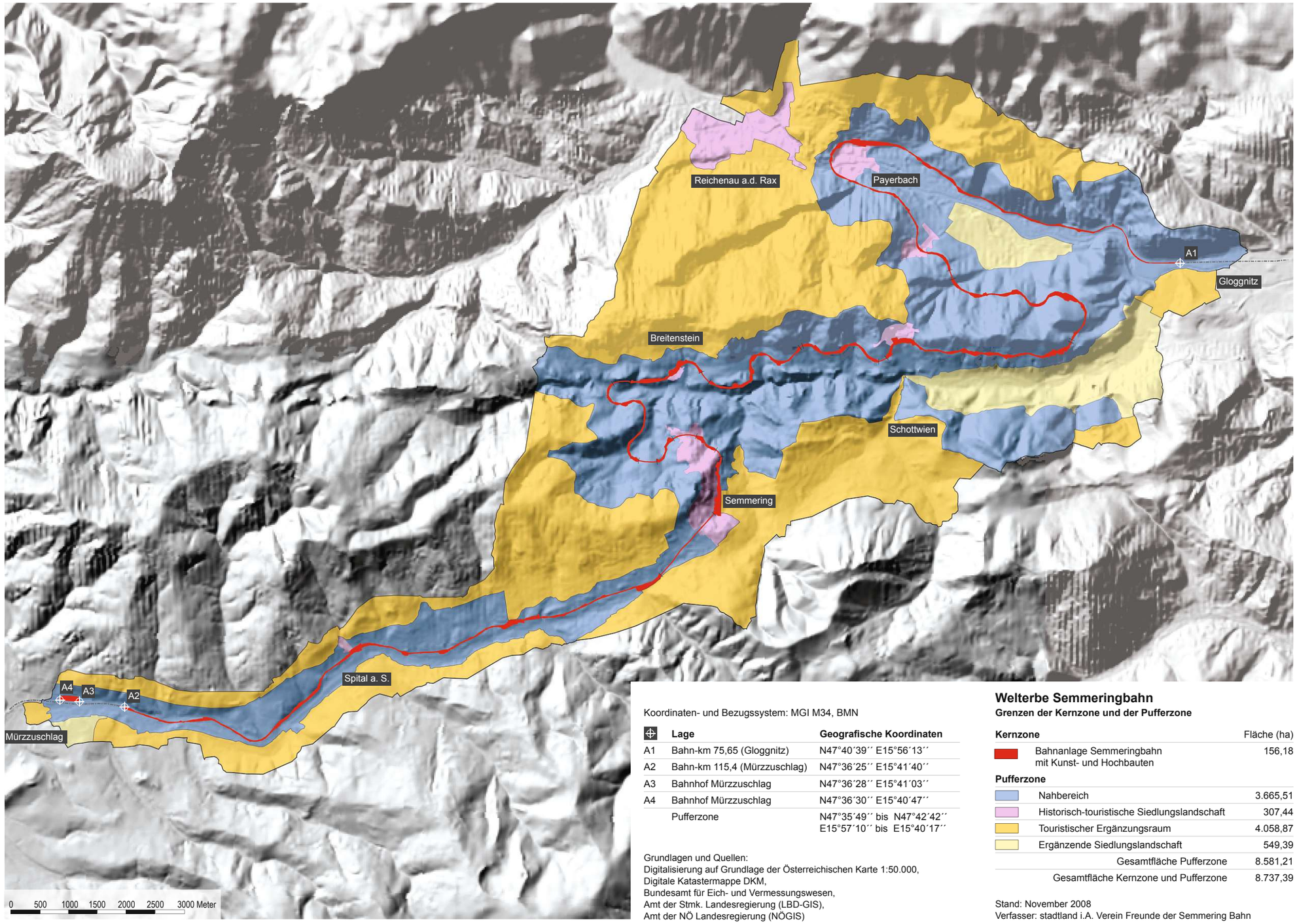


Koordinaten- und Bezugssystem: MGI M34, BMN

| | Lage | Geografische Koordinaten |
|---|---|---|
| A1 | Bahn-km 75,65 (Gloggnitz) | N47°40´39´´ E15°56´13´´ |
| A2 | Bahn-km 115,4 (Mürzzuschlag) | N47°36´25´´ E15°41´40´´ |
| A3 | Bahnhof Mürzzuschlag | N47°36´28´´ E15°41´03´´ |
| A4 | Bahnhof Mürzzuschlag | N47°36´30´´ E15°40´47´´ |
| | Pufferzone | N47°35´49´´ bis N47°42´42´´<br>E15°57´10´´ bis E15°40´17´´ |

Grundlagen und Quellen:
Digitalisierung auf Grundlage der Österreichischen Karte 1:50.000,
Digitale Katastermappe DKM,
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
Amt der Stmk. Landesregierung (LBD-GIS),
Amt der NÖ Landesregierung (NÖGIS)

**Welterbe Semmeringbahn**
**Grenzen der Kernzone und der Pufferzone**

| **Kernzone** | | Fläche (ha) |
|---|---|---|
| | Bahnanlage Semmeringbahn mit Kunst- und Hochbauten | 156,18 |
| **Pufferzone** | | |
| | Nahbereich | 3.665,51 |
| | Historisch-touristische Siedlungslandschaft | 307,44 |
| | Touristischer Ergänzungsraum | 4.058,87 |
| | Ergänzende Siedlungslandschaft | 549,39 |
| | Gesamtfläche Pufferzone | 8.581,21 |
| | Gesamtfläche Kernzone und Pufferzone | 8.737,39 |

Stand: November 2008
Verfasser: stadtland i.A. Verein Freunde der Semmering Bahn

*Quelle: Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 10*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 4.1.3 Managementplan

Mit der Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste ist es nicht getan. Neben dem Schutz und der Bewahrung sind es die dynamischen Entwicklungsprozesse, die für die Bewahrungsziele oft eine große Herausforderung bedeuten. Mit einem umfassenden und effektiven Management sollen die Verpflichtungen und Herausforderungen für den Schutz, die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Welterbestätte wahrgenommen werden. Als zentrales Planungsinstrument dafür gelten die Managementpläne, sie legen die Ziele und Maßnahmen fest und sind unverzichtbarer Bestandteil jeder Bewerbung und Aufnahme in die Welterbeliste (vgl. § 108 Operative Richtlinien 2021).[11]

Neben der Darstellung des außergewöhnlichen universellen Wertes sowie der Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit und den zentralen Bausteinen wie

- Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge,
- Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz,
- Pufferzonen,
- Verwaltungssysteme,
- nachhaltige Nutzung

(vgl. Ringbeck 2009, 6),

hat der Managementplan *„Aussagen zum Erhaltungszustand, zum Gefährdungspotential und zur Überwachung, zu Wissenschaft und Forschung und zu finanziellen Ressourcen, zur Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beteiligten Institutionen, zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zu Bewusstseinsbildung und Vermittlung, zu Besucherzahlen und Besucherlenkung sowie zu Tourismus- und Verkehrskonzepten zu enthalten.“* (Ringbeck 2009, 6)

Der Managementplan Welterbe Semmeringbahn wurde erst 2010, also 12 Jahre nach Eintragung des Gutes in die Welterbeliste, vorgelegt. Dies wäre heute nicht mehr so möglich, schreiben doch die Operativen Richtlinien bereits bei der Einreichung eines Gutes die Vorlage eines Verwaltungsplanes bzw. eines Verwaltungssystems vor (vgl. § 132 Operative Richtlinien 2021).

Der Managementplan, der von den entsprechenden nationalen und lokalen Stellen gemeinsam erarbeitet wurde (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 5), hat sich zum Ziel gesetzt, *„die Erhaltung, Nutzung und nachhaltige Entwicklung der bekannten und noch zu entdeckenden Werte entsprechend den Anforderungen und Empfehlungen der Welterbe-Konvention“* zu sichern (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 5).

Allerdings wird gleich zu Beginn festgehalten, dass dem Managementplan keine allgemein verpflichtende Stellung zukommt, er hat vielmehr empfehlenden Charakter, eine Entscheidungshilfe für Maßnahmen im Welterbegebiet (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 6).

In Kapitel 2 findet sich neben den Kriterien für die Eintragung und der Abgrenzung des Gebietes die ausführliche Stellungnahme von ICOMOS über die besondere Bedeutung des Welterbes Semmeringbahn (in englischer Sprache) mit angeschlossener kleiner Fotodokumentation (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 7–18).

Kapitel 3 widmet sich der rechtlichen Absicherung des Welterbes Semmeringbahn

11 Hinweis: Bis 2005 war eine Aufnahme in die Welterbeliste auch ohne Managementplan möglich.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

und listet für alle Gemeinden des Welterbegebietes denkmalgeschützte Objekte mit einem besonderen Bezug zur umgebenden Kulturlandschaft auf (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19–29).

Die Instrumente und Strukturen für die Umsetzung, geordnet nach national sowie regional verantwortlichen Stellen und Partnern für das Welterbemanagement, werden in Kapitel 4 (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 30–35) behandelt, in Kapitel 4.3.5 dieser Arbeit wird näher darauf eingegangen.

Zukunftsvisionen und Ziele für die Kern- und Pufferzonen werden in Kapitel 5 (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 36–40) dargelegt und Kapitel 6 stellt einen Aktionsplan für die Umsetzung vor, hier werden zu sektoralen Themen nach Aktionsgebieten geordnet Ziele und Maßnahmenansätze sowie Zuständigkeiten und Realisierungszeiträume aufgelistet (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 41–56).

Kapitel 7 regelt Monitoring und Controlling. Der Managementplan ist spätestens alle fünf Jahre einer Prüfung zu unterziehen, die von Seiten des Vereins der Freunde der Semmeringbahn organisiert wird. Anschauliche, leicht verfügbare und aussagekräftige Indikatoren sollen für das Monitoring zur Verfügung stehen, für das laufende Monitoring der Umsetzung bildet der Aktionsplan die Grundlage. Umsetzungserfolge wie auch etwaige Umsetzungsdefizite sind jährlich der Generalversammlung der Welterbevereine zur Kenntnis zu bringen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 57).

Den Abschluss des Managementplanes bildet eine Dokumentation aller relevanten Inventare, Aufzeichnungen und Archive sowie eine Zusammenstellung von bezughabender Literatur (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 58–61).

**Räumliche Wirkung des Managementplanes**

Neben den Kern- und Pufferzonen wird die räumliche Dimension des Welterbes auch durch die im Managementplan definierten Ziele und Maßnahmen ausgedrückt. So enthält der Managementplan zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Authentizität und der Integrität etliche Vorgaben, welche zum Fachgebiet der Raumplanung zählen und über Festlegungen im vorhandenen Raumordnungsinstrumentarium geregelt werden können.

Wie bereits erwähnt werden die wichtigsten Ziele zum Schutz sowie zur Entwicklung unter Kapitel 5 behandelt.

Im Managementplan werden die Ziele nach gesamtem Welterbegebiet, der Kernzone, sowie den Pufferzonen untergliedert. Die für diese Arbeit wesentlichsten Zielsetzungen sollen nun kurz angeführt werden.

So sieht der Managementplan für das gesamte Welterbegebiet u.a. folgendes vor: *„Geeignete Instrumente und Maßnahmen der Raumentwicklung sollen die Einordnung und hohe gestalterische Qualität von Neu- und Umbauten in das Landschafts- und Ortsbild gewährleisten.*

*Dazu gehören die Anwendung der Bestimmungen des Denkmalschutzes, der Raumordnung, des Landschaftsschutzes und die Entwicklung neuer Maßnahmen, wie z.B. die Einsetzung eines Gestaltungsbeirates, die Verständigung auf gemeinsame Kriterien der Beurteilung von Bauvorhaben in den verschiedenen Gemeinden, die Sensibilisierung und Motivation für architektonische Qualität (Bauberatung)“* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 37).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Im Weiteren werden Ziele für die Kern- und Pufferzonen formuliert. Dabei stehen der Erhalt der Semmeringbahn sowohl als technisches Baudenkmal als auch als aktive Bahnlinie und die touristische Weiterentwicklung der Region als zukunftsfähiger attraktiver Lebensraum im Vordergrund (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 37).

Es soll nicht nur die Funktion der Welterbestrecke an sich, sondern auch die charakteristische Kulturlandschaft, die Topografie und die Sichtbeziehungen erhalten bzw. offen gehalten werden. Neu- und Umbauten von Gebäuden sowie Infrastrukturbauten sollen sich in das Orts- sowie das Landschaftsbild einfügen bzw. dieses nicht beeinträchtigen. Auf eine hohe Gestaltungsqualität, typische Architektur bzw. regionstypische Architektursprache ist zu achten, ebenso darf die Ensemblewirkung nicht außer Acht gelassen werden. Dazu sind Inventare anzulegen. Besonders herauszuheben sind zwei Ziele, und zwar die Einbindung des Siedlungsränder in die Landschaft sowie die nachhaltige Entwicklung von Siedlungsbereichen entsprechend den örtlichen Raumplanungsinstrumenten (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 38ff).

Für die Kernzone wird – neben dem Erhalt der Bahnlinie als leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel und der sachgerechten Nachnutzung leerstehender Bahngebäude – auch die Überlegung angestellt, Maßnahmen für die Zeit nach Inbetriebnahme des Basistunnels zu entwickeln (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 38).

Den Zielen entsprechend enthält der Managementplan in Kapitel 6 einen Aktionsplan mit den umzusetzenden Maßnahmen.

Dieser umfasst folgende Aktionsbereiche:

- *„Schutz, Unterhalt und Weiterentwicklung der Semmeringbahn*
- *Nachhaltiger Tourismus im Zusammenhang mit dem Welterbe*
- *Kulturlandschaft, Land- und Forstwirtschaft*
- *Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Ortsbildschutz und Baukultur*
- *Nachhaltige Mobilität und umweltverträglicher Verkehr*
- *Identität, Bewusstsein, Öffentlichkeit und Pädagogik“*

(Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 41)

Der Realisierungszeitraum reicht von kurzfristig (innerhalb von 1–3 Jahren), kurz-, mittelfristig (innerhalb von 3–10 Jahren, langfristig (länger als 10 Jahre) bis kontinuierlich (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 41).

Dabei werden etliche Maßnahmen – welche besonders durch die Instrumente der Raumplanung zu regeln sind – festgelegt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zum Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Bauwerke, des Landschaftsbildes und der Sichtachsen in der Kernzone sowie in den Pufferzonen.

Der Großteil der relevanten Maßnahmen wird unter den beiden Aktionsbereichen „Kulturlandschaft, Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Ortsbildschutz und Baukultur“ behandelt.

So wird in Kapitel 6.3 folgendes angeführt:

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*„**Schutz des Landschaftsbildes***

*− Dauerhafte Veränderungen des Geländes in sensiblen Bereichen […] vermeiden. Vielfältige und abwechslungsreiche Topografie erhalten.*

*− Besonders sorgsamer Umgang bei der Errichtung technischer Infrastrukturen, […] Technische Infrastrukturen sind so zu errichten, dass möglichst geringe Konflikte mit dem Landschaftsbild auftreten.*

*− Neu- und Umbauten sollen sich durch hohe gestalterische Qualität in das Landschafts- und Ortsbild einordnen*

*− Aufforstung außerhalb traditioneller Waldgebiete regulieren. Festlegung standortgerechter Baumarten […]*

*− Verhindern der natürlichen Sukzession (Verbuschung) aufgelassener Weideflächen, vor am Waldrand“*

(Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 48).

*„**Freie Sicht auf die und von der Semmeringbahn***

*Offen halten der Sichtbeziehungen zur und von der Bahnlinie, mit dem Ziel besonders schöner Aussichten von der Bahn auf die Kulturlandschaft sowie von Wanderwegen und Aussichtspunkten auf die Bahn und ihre technischen Bauwerke.*

*− Konzept zur behutsamen landschaftlichen Inszenierung der Bahnstrecke. Dazu: Ausholzungskonzept entlang der Bahn mit Umsetzungsprojekt […]*

*− Keine Windkraftanlagen in der Pufferzone Nahbereich des Welterbes. Festlegen in den Instrumenten der Örtlichen Raumplanung. Im gesamten Welterbegebiet nur mit besonderer Prüfung und in regionaler Koordination“* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 49).

Das Kapitel 6.4 behandelt u.a. folgende Maßnahmen:

***„Bewusstsein für das Welterbe in Plänen und Konzepten***

*Kennzeichnen des Welterbegebietes und seiner Grenzen in kartographischen Darstellungen von überörtlichen Plänen und Programmen. Aufnahme in die örtlichen Entwicklungskonzepte.*

***Bauland mobilisieren***

*Die Verbauung geeigneter, gewidmeter aber ungenutzter Bauflächen soll bei Siedlungserweiterung, bzw. -verdichtung forciert werden. Die verstärkte Nutzung dieser Baulandreserven reduziert den Siedlungsdruck auf neue, bislang als Grünland gewidmete Gebiete außerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen.*

***Wahren der kulturell wertvollen Siedlungsstruktur***

*Bestehende Siedlungsränder und gewidmete, bzw. in örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden verankerte Siedlungsgrenzen sollen gehalten bzw. nur kleinräumig abgerundet werden.*

*Bei jeder Baulandfestlegung oder -erweiterung ist vorrangig auf die Erhaltung der charakteristischen, kulturhistorisch wertvollen Merkmale der Siedlungsstruktur Bedacht zu nehmen.*

*Dazu fachliche Analyse der Siedlungsstruktur zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Beurteilung im Rahmen der Grund-*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*lagendokumentation bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes oder der Erlassung von örtlichen Entwicklungskonzepten.*

*Erarbeiten einer ‚Checkliste' zur Beurteilung von Siedlungserweiterungen"* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 50)

***„Bau- und Gestaltungsberatung** […]*

*− Instrumente zur Bau- und Gestaltungsberatung dienen vorwiegend*

*der positiven Motivierung von Bauherren zur höheren Qualität von Neu- und Umbauten und zur Bewusstseinsbildung.*

*− Sensibilitätskriterien und beratende Richtlinien zur Baugestaltung von Neu- und Umbauten und zur Freiraumgestaltung entwickeln […] Entwicklung entlang der Zonen des Welterbegebietes*

*− Gestaltungsbeiräte auf lokaler und regionaler Ebene einrichten […]*

***Erhalt wertvoller Stadt- und Ortsbilder***

*− Typische Architektur der Villen und Hotels erhalten und pflegen. Ensemblewirkungen und Sichtbeziehungen beachten*

*− Typische Landschaftselemente und solitäre historische Bausubstanz*

*pflegen und in ihrer Charakteristik erhalten*

*− Neu und Umbauten sollen sich in das Landschafts- und Ortsbild*

*einordnen und hohe gestalterische Qualität aufweisen […]*

*− Die regionstypische Architektursprache bei Neu- und Umbauten*

*berücksichtigen bzw. zeitgemäß weiter entwickeln*

***Inventare wertvoller Ortsbilder und architektonischer Kulturgüter***

*− Inventare wertvoller Ortsbilder und architektonischer Kulturgüter*

*für jede Ortschaft […] erstellen*

*− Prioritäten und weiterführenden Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes festlegen"* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 51f)

Des Weiteren sind Maßnahmen zum besonderen Schutz von denkmalgeschützen Bauwerken und historisch interessanten Bauwerken sowie der Sicherstellung hochwertiger Architektur in der Pufferzone Nahbereich zu erwähnen, dies wird auch unter touristischen Gesichtspunkten gesehen.

Leider wurden etliche der Ziele in den 10 Jahren des Bestehens des Managementplanes immer noch nicht umgesetzt. So wurden bislang keine Inventare der Ortsbilder und architektonischer Kulturgüter erstellt. Gerade zum Schutz einer kompletten Kulturlandschaft wäre es erforderlich, einen bestmöglichen Überblick über alle zu schützenden Elemente zu schaffen. Auch Gestaltungsbeiräte fehlen in den Gemeinden, und es wurde auch kein regionaler Gestaltungsbeirat eingerichtet. Lediglich für den Bau des Semmeringsbasistunnel ist ein Gestaltungsbeirat vorhanden (vgl. Dinhobl 2019, Experteninterview; Rudischer 2021, Experteninterview; Zibuschka 2021, Experteninterview).

Die Broschüre Welterbearchitektur wird nur von den niederösterreichischen Gemeinden verwendet, in der Steiermark ist diese nicht in Verwendung.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Da die Erstfassung schon länger zurückliegt, hat offensichtlich das Welterbe auch noch keinen Einzug in das regionale Raumordnungsprogramm Neunkirchen gefunden.

### 4.1.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit

Die Aufgaben des für die Umsetzung des Managementplanes verantwortlichen Vereins der Freunde der Semmeringbahn sind vielfältig und erfordern ausreichende finanzielle Mittel. Diese werden aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen und Zuschüssen sowie aus Projektmitteln, sonstigen Quellen und weiteren Unterstützungen lukriert (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 33).

*„Die Finanzierung von Projekten entlang der Aktionsbereiche des Managementplanes erfolgt innerhalb der regulären Budgets der PartnerInnen, insbesondere der Bundesländer, der Tourismusdestinationen und der Gemeinden und über laufende Förderprogramme der Europäischen Union".* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 33)

Im Zuge der Experteniterviews hat herausgestellt, dass sich in der Praxis die Einnahmen des Welterbevereines aus den Mitgliedsbeiträgen, Reiseveranstaltungen, den Einnahmen der Infostelle am Bahnhof sowie den Einnahmen aus dem Handel mit Ansichtskarten und Literatur zum Welterbe zusammensetzen. Somit stehen dem Verein ca. 10.000 bis 12.000 € pro Jahr zu Verfügung. Jedoch fallen keine großen Kosten für den Verein an, da Veranstaltungen von den Gemeinden getragen bzw. aufgeteilt werden und viel über Freiwilligenarbeit erledigt werden kann. Teilweise werden auch EU-Förderungen (Leader) in Anspruch genommen, z.B.: für Aussichtsplattformen. Die Finanzierung der Erhaltung des Bahnwanderweges ist so geregelt, dass jede Gemeinde für die Erhaltung des Wegstückes auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich ist, lediglich die Tafeln werden vom Welterbeverein finanziert (vgl. Schröttner 2019, Experteninterview; Schröttner 2019a, Experteninterview).

Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Hauptlast zur Erhaltung des Welterbes Semmeringbahn und des kulturellen Erbes der Welterberegion bei den jeweiligen Eigentümern liegt. Dies betrifft in erster Linie die ÖBB-Infrastruktur AG, in deren ausschließlichem Eigentum alle Grundstücke der Welterbe-Kernzone stehen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19), und die Eigentümer von historischen Bauten im Semmeringgebiet, von denen viele wie die Semmeringbahn unter Denkmalschutz gestellt sind.

Aber auch die Bauordnungen kennen ganz allgemein eine Erhaltungspflicht durch die Eigentümer, wie zum Beispiel für Niederösterreich ausgeführt wird: *„Der Eigentümer eines Bauwerkes hat dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten und nur zu den bewilligten oder angezeigten Zwecken […] genutzt wird"* (§ 34 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl 1/2015 idF LGBl 32/2021).

Die Kulturlandschaft verdankt ihr Entstehen und ihren Fortbestand auch den Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch ihre land- bzw. forstwirtschaftlichen Eigentümer. Wie sich im Zuge der Experteninterviews herausstellte, hat in den letzten Jahren das Zuwachsen von Sichtachsen zugenommen, auch die Brandstreifen entlang der Bahnstrecke werden von den ÖBB immer weniger freigeschnitten. Deshalb fiel auch das Freischneiden der Sichtachsen zu Bauwerken in den letzen 10 Jahren stärker

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

in das Aufgabengebiet von Herrn Schröttner in seiner Doppelfunktion als Welterbemanager und damaliger Bürgermeister der Gemeinde Semmering (vgl. Schröttner 2019, Experteninterview; Schröttner 2019a, Experteninterview).

### 4.1.5 Akteure und Koordination der Akteure

Im Managementplan wird auf mehreren Seiten die Systematik der bundesländerübergreifenden Koordination der Akteure und Umsetzung des Managementplanes eingegangen. Dabei nimmt der Verein Freunde der Semmeringbahn mit Sitz im Tourismusbüro Semmering die zentrale Rolle ein.

**Verein Freunde der Semmeringbahn**
Zu dessen wesentlichsten Zielen und Aufgaben zählen neben der Umsetzung und der Evaluierung des Managementplanes die Sicherstellung der Funktion der Semmeringbahn als Nahverkehrsmittel sowie der Pflege des Kultur- und Landschaftsbildes, die Weiterentwicklung der Region im Sinne der UNESCO-Konvention wie generell auch alle Maßnahmen, die zu einer besseren Zusammenarbeit aller Institutionen und Organisationen und zu einer Stärkung der Bedeutung des Welterbes beitragen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 31).

Dabei sollte die eigentliche Vereinstätigkeit in einer Aufgliederung in drei Sachgebiete vorgenommen werden:

- Übergeordnete Weltkulturerbe Angelegenheiten
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- INFO-Stelle am Bahnhof Semmering und Betreuung des Bahnwanderweges

(vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 32)

Die Zusammensetzung des Vereines sollte aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Ordentliche Mitglieder sind die acht Gemeinden mit Anteil am Welterbegebiet. Dazu zählen neben den Stadtgemeinden Gloggnitz und Mürzzuschlag, die Gemeinden Breitenstein, Payerbach, Reichenau an der Rax, Schottwien, Semmering, Spital am Semmering. Ebenfalls zählen die Österreichischen Bundesbahnen mit der ÖBB Abteilung Erlebnisbahnen zu den ordentlichen Mitgliedern. Personen, welche den Verein durch ihre Mitarbeit unterstützen, können als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 31).

Der Vereinsvorstand sollte sich aus dem Obmann und zwei Stellvertretern, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und vier Sachbearbeitern zusammensetzen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 31).

In das Welterbemanagement sollten viele Institutionen, Organisationen und Körperschaften eingebunden werden, die als Akteure aktiv an der Weitergabe der Weltkulturerbeidee wie auch an der Umsetzung des Managementplanes arbeiten, um zur positiven Weiterentwicklung der gesamten Region beizutragen. Insbesonders die beiden Regionalmanagements in Niederösterreich und der Steiermark sollten Träger der Vernetzung der Akteure sein. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Regionen beiderseits des Semmeringpasses wurde im Managementplan eine Bundesländer verbindende Arbeitsgruppe als Unterstützung des Vereines Freunde der Semme-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ringbahn vorgesehen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 35).

Wie vielschichtig das Engagement in und für diese Region im Managementplan vorgesehen wurde, soll die folgende Zusammenstellung aller Akteure deutlich machen.

**Abbildung 10: Übersicht zu den PartnerInnen in der Region.**
*Quelle: Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 35*

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Bundesdenkmalamt: Abteilung Technische Bauten

Bundesländer verbindend:

Verein der Freunde der Semmeringbahn

Bundesländer verbindende Arbeitsgruppe

Weltkulturerbe und Tourismus mit Berücksichtigung weiterer Schwerpunkte der Regionalentwicklung

**Bundesland Niederösterreich**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung:
Abteilung Kultur u. Wissenschaft,
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Bundesdenkmalamt
Landeskonservatorat Niederösterreich

Regionalmanagement Niederösterreich -
Büro Industrieviertel

Kleinregion: Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax: alle Gemeinden des Welterbegebietes im Bundesland Niederösterreich

Wiener Alpen in Niederösterreich,
Tourismusdestination GmbH

Leader-Management NÖ-Süd

**Bundesland Steiermark**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung:
Abteilung 9 – Kultur,
Abteilung 19 – Landes- und Gemeindeentwicklung

Bundesdenkmalamt
Landeskonservatorat Steiermark

Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH

Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
Gemeinde Spital am Semmering

Tourismusverband Hochsteiermark

Leader-Management Mariazellerland – Mürztal

Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)
mit: ÖBB- Personenverkehr, ÖBB-Infrastruktur, ÖBB-Immobilienmanagement, Rail Cargo Austria

Weitere PartnerInnen für die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Aktionsbereiche:
Institutionen und Organisationen aus den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark:

weitere Abteilungen der Ämter der Landesregierungen Niederösterreichs und der Steiermark
Wirtschaftskammer Niederösterreich, Bezirksstelle Niederösterreich
Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Mürztal/Mariazellerland
Landwirtschaftskammern der Bezirke
Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
Kulturinitiativen und -einrichtungen
Regionale Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe,
Regionale Verkehrsdienste, Lokale Gewerbetreibende
etc.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

In der Praxis sieht dies jedoch anders aus, leider wurden die im Managementplan angeführten Vernetzungen der Akteure nicht wie vorgesehen durchgeführt. Die starke Einbindung des Regionalmanagements NÖ wurde aufgrund einer Umstrukturierung von diesem nicht umgesetzt (vgl. Klingler 2019, Experteninterview; Interview Schröttner 2019a, Experteninterview; Zibuschka 2021, Experteninterview). Die wichtigsten Akteure für das Welterbegebiet stellen derzeit – neben dem Verein Freunde der Semmeringbahn – der Weltkulturerbeverein Payerbach, der Verein Freunde der Südbahn und das Kunsthaus Muerz in Mürzzuschlag dar (vgl. Schröttner 2019, Experteninterview).

Dabei erfolgt die bundesländerübergreifende Vernetzung hauptsächlich über den Verein der Freunde der Semmeringbahn, dessen Vorstand die Bürgermeister der acht Welterbegemeinden angehören. Der Welterbemanager Horst Schröttner ist die zentrale Schnittstelle, Unterstützung erhält er hauptsächlich von einer Mitarbeiterin des Tourismusbüros der Gemeinde Semmering. In deren Aufgabenbereich fallen u.a. auch die Tagesabrechnungen für die Bahninfostelle, welche eine Einnahmequelle des Vereines darstellen. Ebenso sind ein Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen, der Obmann des Internationalen Forums Payerbach sowie die Leiterin des Südbahnmuseums in den Verein miteinbezogen (vgl. Schröttner 2019, Experteninterview).

Große Teile der geplanten Organisation des Welterbe-Managements (laut Managementplan) wurden nicht oder nur in reduziertem Umfang umgesetzt, insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffend. Deshalb ist nun vorgesehen, das Welterbe-Management an eine neue Organisation zu übertragen. Durch die Neuaufstellung des Welterbe-Managements soll die Koordination und Zusammenarbeit in der grenzüberschreitenden Region auf neue Beine gestellt werden. Näheres siehe dazu Punkt RegionSEMMERING.

**Weltkulturerbeverein Payerbach**

Joachim Köll, MSc, hat den Weltkulturerbeverein Payerbach gegründet und organisiert über diesen – mit der Donau-Universität Krems – das Internationale Forum Payerbach, welches bislang 2012, 2013 und 2014 stattfand.

Das internationale Forum Payerbach versucht eine fachliche Diskussion über die Welterbestätte Semmeringbahn in den Bereichen Erhaltung, Nutzung sowie Entwicklung anzuregen und dadurch die Bekanntheit des Welterbes in der Region zu stärken sowie zur Bewusstseinsbildung beizutragen (vgl. Köll 2021, Experteninterview).

Neben dem Kunsthaus Muerz war auch der Weltkulturerbeverein Payerbach Auftraggeber der Publikation „Positionen und Impulse für die RegionSEMMERING“.

**Verein Freunde der Südbahn**

Der Verein Freunde der Südbahn ist der Träger des Südbahnmuseums in Mürzzuschlag. Das Südbahnmuseum beschäftigt sich mit der Geschichte der von Wien bis Triest führenden Südbahn, wobei auch besonderes Augenmerk auf des Weltkulturerbe Semmeringbahn gelegt wird. Auch räumlich ist das Museum mit dem Welterbe verknüpft, dieses ist in denkmalgeschützten Hallen des Bahnhofes Mürzzuschlag untergebracht, welcher den südlichen Endpunkt der Semmeringbahn bildet. Weiters war auch der Verein am steirischen Teil des Welterbewanderweges beteiligt (vgl. Mürzzuschlag Agentur 2020b)

**Kunsthaus Muerz in Mürzzuschlag**

Dieses versucht zeitgenössische Kunst mit Wissenschaft und Gesellschaft zu verknüp-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

fen. Die Schwerpunkte sind Architektur, bildende Kunst, Literatur, Musik sowie intermediale Formen und Wissenschaften (vgl. Tourismusverband Hochsteiermark 2020). So war das Kunsthaus Muerz auch bei der Erstellung des Entwicklungsleitbildes der Welterbe-Region Semmering-Schneealpe sowie der Publikation „Positionen und Impulse für die RegionSEMMERING“ beteiligt.

**Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)**

Wie im Managementplan (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19) bereits festgestellt, befindet sich die Welterbestätte – bestehend aus dem Gelände der Eisenbahn samt zugehöriger Gebäude – im Eigenturm der ÖBB. *„Es sind somit keine Grundstücke der Welterbe-Kernzone in privatem Eigentum.“* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19) Dementsprechend stellen die ÖBB einen der wichtigsten Stakeholder der Welterbestätte dar.

Wie Harald Helml in seiner Diplomarbeit 2016 im Zuge der Interviews festgestellt hat, war in vergangener Zeit eine Zusammenarbeit zwischen den regionalen Stakeholdern und den ÖBB oftmals sehr schwierig (vgl. Helml 2016, 165).

In letzter Zeit hat sich jedoch die Zusammenarbeit verbessert. So nahmen die ÖBB mit den 3 Infopoints zum Semmeringbasistunnel offiziell am Museumsmonat teil und leisteten einen finanziellen Beitrag dazu (siehe auch Weltkulurerberegion Semmering-Rax). Außerdem bringt sich ein Vertreter der ÖBB im Verein Freunde der Semmeringbahn ein (vgl. Farnleitner-Ötsch 2018, Experteninterview; Schröttner 2019, Experteninterview).

Eben auch durch die Errichtung des Semmering-Basistunnels ist eine nahe Zusammenarbeit mit den Akteuren Vorort gewünscht (siehe auch Kapitel 4.3.6).

**Kleinregion Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax**

Die niederösterreichischen Gemeinden sind Teil der im Jahr 2007 entstandenen Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax. Dazu zählen – neben den Welterbegemeinden Breitenstein, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau an der Rax, Schottwien und Semmering – auch die beiden außerhalb des Welterbegebietes gelegenen Gemeinden Prigglitz und Schwarzau im Gebirge. Die Bildung einer NÖ Kleinregion *„dient zur Entwicklung gemeinsamer Vorhaben, zur Lösung ähnlicher Herausforderungen und zum Erfahrungsaustausch.[…] Die gemeinsamen Ziele sind dabei die Identität mit der Region und eine regionale Vernetzung, die Attraktivierung der Region als Wohnstandort und eine Sensibilisierung mit dem Baugeschehen im Welterbe, sowie die öffentliche Erreichbarkeit in der Region.*“ (Verein Weltkulturerbe-Region Semmering Rax o.J., o.S.)

(Näheres zu den NÖ Kleinregionen findet sich unter Kapitel 3.3.2.2 Raumordnungsrecht)

Wie sich im Zuge der Experteninterviews zeigte, hat sich für die Vernetzung der niederösterreichsichen Gemeinden das regelmäßige Amtsleitertreffen bewährt, im Zuge dessen auch Welterbeangelegenheiten besprochen werden können. Als besonders gut für die Zusammenarbeit in der Kleinregion sowie auch mit der steirischen Seite hat sich die gemeinsame Organisation von Veranstaltungen erwiesen. Als Beispiele werden das Nostalgiefest 20 UNESCO-Welterbe sowie der jährlich stattfindende Museumsmonat genannt, wo sich alle lokalen Stakeholder im Rahmen der AG Museumsmonat mehrmals im Jahr treffen (vgl. Farnleitner-Ötsch 2018, Experteninterview).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Welterbe-Region Semmering-Schneealpe**

Als Pendant dazu wurde auf der steirischen Seite 2017 die Welterbe-Region Semmering-Schneealpe als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Diese umfasst neben den beiden Welterbegemeinden Mürzzuschlag und Spital am Semmering auch die beiden außerhalb des Welterbegebietes gelegenen Gemeinden Neuberg und Langenwang. Für die Region wurde 2018 ein Entwicklungsleitbild erstellt, in welchem durch Definition von Leitthemen, Zielen, Handlungsfeldern und Leitprojekten eine zukünftige Ausrichtung der Region vorgeschlagen wird.

Wie sich im Zuge der Experteninterviews gezeigt hat, gibt es Überlegungen, die Organisationsform von der Arbeitsgemeinschaft in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln. Sonst hat sich die Struktur gut bewährt. So wurde darauf geachtet, dass im Vorstand neben den 4 Bürgermeistern auch die damaligen Koalitionspartner vertreten sind, um einen breiten Konsens zu erhalten. Auch das Team hat sich bewährt. In diesem sind inzwischen über 20 Leistungsträger aus der Region vertreten (vgl. Lotter 2021, Experteninterview). Ursprünglich war dieses mit 16 Personen (4 aus jeder Gemeinde) besetzt, die Mitglieder *„nehmen eine zentrale Stellung im Planungsprozess für die Welterbe-Region Semmering-Schneealpe ein.“* (Horvath et al. 2018, 7)

**RegionSEMMERING**

Zwischen der Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax und der Welterbe-Region Semmering-Schneealpe besteht eine Übereinkunft zur Zusammenarbeit, um das bundesländerübergreifende Gebiet gemeinsam weiterzuentwickeln. Diese fand ihren Niederschlag im gemeinsamen Strategiepapier „Positionen und Impulse für die Region Semmering“ im Jahr 2019. Jedoch wurden darin leider die Bewahrung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Ortsbildes, Naturschutz, nachhaltiges Siedlungswesen und die Raumordnung nicht extra gemeinsam behandelt (vgl. Klingler 2019a, 8, 14).

Geplant ist, dass die RegionSEMMERING den Verein Freunde der Semmeringbahn in der Zuständigkeit für das Welterbe ablöst und zukünftig das Welterbe-Management übernimmt. Zusätzlich soll diese bundesländerübergreifende Organisation auch für die Regionalentwicklung zuständig sein (vgl. Klingler 2019a, 19). Es ist vorgesehen, dass diese *„zur Koordination regionaler Entwicklungsprozesse, zur Umsetzung von abgestimmten Projekten beiderseits des Passes, für den Wissensaustausch und als gemeinsame Stimme“* (Klingler 2019a, 19) dient. Der Prozess der Schaffung dieser Organisation war bei Erstellung dieses Kapitels (Sommer 2021) noch nicht abgeschlossen.

Als weitere wesentliche Akteure sollen genannt werden:

- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Österreichische UNESCO-Kommission
- Land Niederösterreich samt Ämter, Unternehmen, Organisationen
- Land Steiermark samt Ämter, Unternehmen, Organisationen
- Österreichische Bundesbahnen mit ihren Unternehmen und Organisationen
- NÖ Regional, Büro Industrieviertel
- Regionalmanagement Obersteiermark Ost

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

- Tourismusdestination Wiener Alpen in NÖ
- Tourismusverband Hochsteiermark
- Leader Region NÖ-SÜD
- Leader Aktionsgruppe Mariazellerland Mürztal

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 11: Die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte**

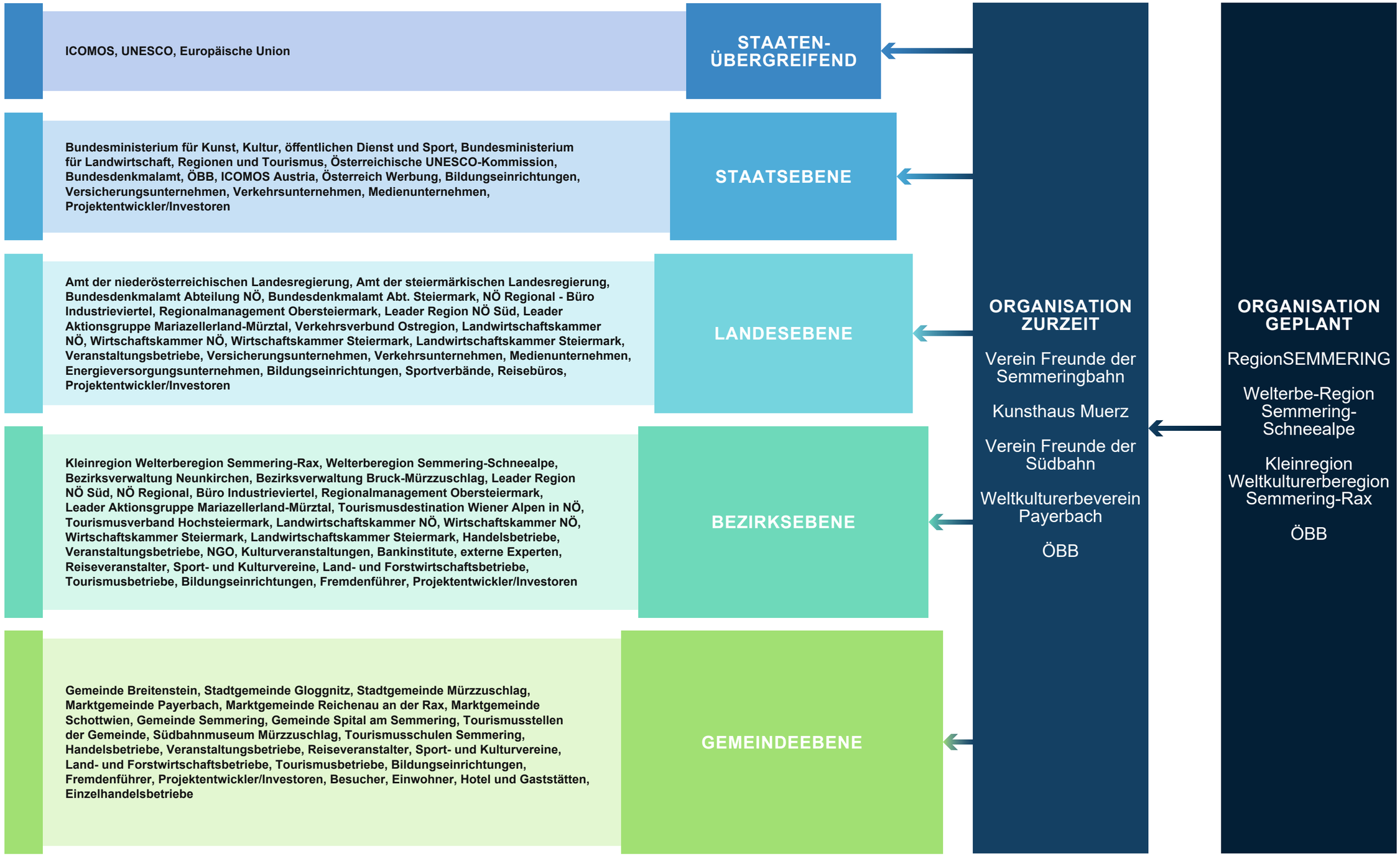


*Quelle: Eigene Zusammenstellung; grafische Umsetzung Franz Schekolin BEd*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 4.1.6 Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente

Wie bereits zuvor erwähnt, ist mit der Eintragung in die Welterbeliste der Schutz ei-ner Welterbestätte noch lange nicht garantiert, obwohl jeder Vertragsstaat mit der Ratifizierung der Welterbekonvention anerkannt hat, dass Schutz und Erhaltung des auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes in erster Linie in seinen eigenen Verantwortungsbereich fällt (vgl. Art.4 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt).

Der Schutz hängt ausschließlich von den auf nationaler und regionaler Ebene dafür erlassenen Regelungen ab. Zur Unterstreichung von deren Bedeutung sind die betreffenden Gesetzesregelungen und Instrumente im Managementplan des Welterbes Semmeringbahn angeführt (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19–29).

Ebenso wie der Managementplan zur Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee gibt man sich bei der Semmeringbahn keinen Illusionen hin*: „Der Managementplan hat Empfehlungscharakter. Er spielt eine strategisch richtungsweisende und beeinflussende Rolle, ist jedoch nicht allgemein verpflichtend“* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 6).

Seine rechtliche Verbindlichkeit findet sich nur in den gesetzlichen Regelungen von Bund, Land und Gemeinden, der Managementplan sollte allerdings eine selbstverpflichtende Wirkung auf die Akteure im Welterbegebiet ausüben.

An dieser Stelle sollen die wichtigsten Gesetze und Instrumente im Bereich der Raumplanung und des Naturschutzes angeführt und auf den konkreten Welterbebezug in diesen eingegangen werden.

Der rechtliche Schutz des Welterbes Semmeringbahn resultiert überwiegend aus dem Denkmalschutz. Seit 1997 steht die Bahnlinie zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag auch bescheidmäßig unter Schutz (BDA GZ 16.605/1/1997), 2006 wurden die Lokmontierungshalle mit Schiebebühne und der Rundlokschuppen mit Drehscheibe, beide in Mürzzuschlag gelegen, unter Denkmalschutz (GZ BDA GZ 45.926/2/2006) gestellt. 2016 wurde schließlich auch für das Aufnahmegebäude, das Postgebäude sowie das Dienstgebäude des Bahnhofes Mürzzuschlag mit Bescheid (GZ BDA-57984. obj/0002-STMK/2016) der Denkmalschutz verfügt. Das Aufnahmegebäude des Bahnhofs Gloggnitz (GZ BDA-58075.obj/0001-Recht/2016) gelangte ebenfalls unter Denkmalschutz (vgl. Dinhobl 2018, 158f).

Wie im Managementplan (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19) bereits festgestellt, befindet sich die Welterbestätte – bestehend aus dem Gelände der Eisenbahn samt zugehöriger Gebäude – im Eigenturm der ÖBB. *„Es sind somit keine Grundstücke der Welterbe-Kernzone in privatem Eigentum.“* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19)

Die Pufferzonen bilden ausgedehnte, unterschiedlich genutzte Gebiete und stehen überwiegend im Privateigentum (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19). Von einer Reihe von Vereinbarungen und gesetzlichen Regelungen sind vor allem die Pufferzonen und die umgebende Landschaft betroffen.

Der Denkmalschutz betrifft neben der Semmeringbahn mit ihren Kunst- und Hochbauten eine Vielzahl von Objekten in allen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

Welterbegemeinden. Eine Zusammenstellung denkmalgeschützter Objekte mit besonderem Bezug zum Welterbe gibt einen Einblick in die Fülle kulturhistorisch interessanter Bauwerke, vor allem in den Gemeinden Reichenau/Rax und Semmering (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 24–29).

Der Managementplan (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 19) geht auch auf das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ein, ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher seit 1995 für Österreich bindend ist und bei Raumordnungsverfahren im Welterbegebiet berücksichtigt wird. Die Alpenkonvention (BGBl 477/1995 idF BGBl. 183/2013) wurde neben Österreich von Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Union (damals Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) unterzeichnet. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Alpenkonvention sollen dabei u. a. in den Bereichen Bevölkerung und Kultur, Raumplanung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Verkehr Maßnahmen zum Schutz, Erhaltung, Nutzung sowie nachhaltigen Entwicklung der Alpen getroffen werden.

Natur- und Landschaftsschutz sind Landessache, Niederösterreich und Steiermark haben eigene Naturschutzgesetze (siehe auch Kapitel 3 - NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-11 idF LGBl 39/2021 und Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl 87/2019). Die Gesetze beinhalten Verpflichtungen zum Schutz der Natur und Bewilligungspflichten bei Bauvorhaben außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes.

Wie bereits im Managementplan angeführt (siehe Seite 20), ist im niederösterreichischen Bereich der Welterbestätte Semmering ein Landschaftsschutzgebiet verordnet. (Auch bei der zweiten Welterbestätte in Niederösterreich, der Region Wachau wurde ein Landschaftsschutzgebiet festgelegt.) *„Diese haben den Schutzzweck die charakteristisch gestaltete Kulturlandschaft und den natürlichen Lebensraum zu erhalten und landschaftsästhetisch negative Einflüsse hintanzusetzen.“* (Mairitsch 2019, 106)

Gemäß § 2 Abs. 12 der **Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete** (LGBl 5500/35-10) umfasst das Landschaftsschutzgebiet insgesamt 13 NÖ Gemeinden bzw. Gemeindeteile. Dazu zählen auch Breitenstein, Payerbach, Reichenau/Rax, Schottwien, Semmering und Teile der Stadt Gloggnitz. Entsprechend § 8 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist in den betroffenen Gemeinden bei örtlichen Raumplanungsverfahren grundsätzlich die NÖ Umweltanwaltschaft einzubinden, außerdem erfordern Kulturumwandlungen einer gewissen Größe sowie die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente eine Bewilligung durch die Behörde.

**Naturschutzgebiete** sind im Welterbegebiet nicht ausgewiesen, jedoch befindet sich ein **Europaschutzgebiet** im Bereich der Welterbestätte. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax“. Wie unter § 20 der Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl 33/2020) festgelegt, umfasst dieses Gebiet Grundstücke und Grundstücksteile von 44 NÖ Gemeinden. Dabei müssen – laut § 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 – Erlassungen sowie Änderungen von örtlichen sowie überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Verträglichkeit mit den Schutzvorgaben des Europaschutzgebietes überprüft werden. Entsprechend den §§ 9 und 10 des NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind die möglichen Auswirkungen von Projekten gegebenenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Auch die Raumordnung ist auf Landesebene geregelt. Im **NÖ Raumordnungsgesetz 2014** - NÖ ROG 2014, LGBl 3/2015 idF LGBl 97/2020 und im Gesetz vom 23. März 2010 über die **Raumordnung in der Steiermark** - StROG, LGBl 49/2010 idF LGBl 6/2020 wird nicht gesondert auf das Welterbe eingegangen.

Auch das Gesetz vom 4. April 1995, mit dem **Bauvorschriften für das Land Steiermark** erlassen werden - Stmk. BauG, LGBl 59/1995 idF LGBl 91/2021 erwähnt keine Vorgaben betreffend der steirischen Welterbstätten.

In der **NÖ Bauordnung 2014** - NÖ BO 2014, LGBl 1/2015 idF LGBl 32/2021 wird unter § 56/ Schutz des Ortsbildes zu Bewilligungen oder Anzeigen von Bauwerken sowie Abänderungen an Bauwerken oder Änderungen der Geländehöhe angeführt, dass bei „*der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.*“ (§ 56 Abs. 1 NÖ BO 2014)

Somit ist in den Landesgesetzen der beiden Bundesländer Niederösterreich und Steiermark nur in der NÖ Bauordnung 2014 eine verbindliche Vorgabe für die Welterbestätte Semmeringbahn festlegt.

Von den Instrumenten der beiden Bundesländer wird im **steiermärkischen Landesentwicklungsprogramm 2009**, LEP 2009, nicht gesondert auf das Welterbe eingegangen. Auch das **Niederösterreichische Landesentwicklungskonzept**, die **Perspektiven für die Hauptregionen** und die überarbeitete **Hauptregionsstrategie Industrieviertel** beschränken sich auf sehr unbestimmt gehaltene Planungsvorgaben für die Welterbestätte Semmering. Genauer wird unter Kapitel 3.4.1 darauf eingegangen.

Laut dem **Leitbild der Großregion Obersteiermark Ost** 2014+ soll das Welterbe Semmering zu einem positiven Image der Region beitragen, im **Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost** wird nicht direkt auf das UNESCO-Welterbe eingegangen. (Nähere Informationen siehe Kapitel 3.4.1)

Im Kleinregionalen Strategieplan 2016–2020 der Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax wird die „*Steigerung des Bewusstseins als UNESCO Welterbe-Region - mit den Zielen der Wertschöpfung, Erhaltung des Landschaftsbildes und der historischen Besonderheiten*“ (NÖ.Regional. GmbH 2016, 8) als Zielsetzung definiert. Durch Maßnahmen wie z.B. Welterbefeste oder das Internationale Forum Payerbach ist vorgesehen, das öffentliche Bewusstsein für das Welterbe zu verbessern, weiters soll die Kooperation der Kleinregion und der Gemeinden mit den ÖBB gestärkt werden. Auch zieht die Baustelle des Semmering-Basistunnels Touristen an, welche der Wertschöpfung der Kleinregion dienen sollen (vgl. NÖ.Regional.GmbH 2016, 9ff). Entsprechend dem strategischen Fokus eines kleinregionalen Strategieplanes bleiben die Ziele und Maßnahmen auf einer grundsätzlichen, abstrakten Ebene.[12]

Wie im Managementplan (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 22) angeführt, nimmt in Niederösterreich das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, das sowohl lineare als auch flächige Siedlungsgrenzen sowie

12 Hinweis: Der Strategieplan für den Zeitraum 2021-2025 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kapitels noch nicht vor.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Grünzonen vorgibt, unmittelbaren Einfluss auf die Welterbegemeinden. Eine direkte Berücksichtigung des Welterbegebietes bei den Siedlungsgrenzen ist nicht ersichtlich, evtl. weil die letzte Abänderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bereits im selben Jahr wie die Erstellung des Managementplanes erfolgte. Auch in den Plandarstellungen der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (idF LGBl. 8000/75-4) ist das Welterbegebiet nicht ersichtlich.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wurde (idF LGBl. 89/2016), welches das Regionale Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag ersetzte, hat durch die Festlegung von Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sowie Grünzonen zum Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und Kenntlichmachung geplanter Verkehrsprojekte (Straßen und Eisenbahn) unmittelbaren Einfluss auf die Gemeinden im Welterbegebiet. Obwohl diese Verordnung erst 2016 erlassen wurde, findet sich kein Hinweis auf das UNESCO-Welterbe.

Auf Gemeindeebene werden Raumordnungsfragen durch örtliche Raumordnungsprogramme (in Niederösterreich) bzw. örtliche Entwicklungskonzepte (in der Steiermark) und Flächenwidmungspläne, denen gegebenenfalls Bebauungspläne/ Bebauungsbestimmungen beigegeben werden, geregelt. Alle Gemeinden des Welterbegebietes verfügen über Flächenwidmungspläne (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 23).

Für größere Bauvorhaben ist gemäß dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzuholen, um Auswirkungen auf Schutzgüter – zu denen laut § 1 Abs. 1 lit c sowie d auch Landschaft, Kultur und Sachgüter zählen – zu überprüfen.

Ein überaus großes Bauvorhaben stellt der Semmering-Basistunnel neu dar, an dem seit 2012 gearbeitet wird. Die wesentlichste Überschneidung mit dem Welterbegebiet stellen hauptsächlich die beiden Tunnelportale in Gloggnitz und Mürzzuschlag dar, welche in der Pufferzone liegen, sowie die Anbindungen an den bestehenden Gleiskörper in der Kernzone.

Zu dem Projekt wurde 2010 die Umweltverträglichkeitserklärung (EZ UV 01-01.02; Mai 2010; Plannummer 5510-UV-0101AL-00-0002-F01) eingereicht. In dieser wird auch auf das UNESCO-Welterbegebiet eingegangen, welches gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I 80/2018 als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A angeführt wird. (Zum UVP-G-2000 siehe auch Kapitel 3.)

Die besondere Schutzwürdigkeit als Welterbe wurde in der Umweltverträglichkeitserklärung in mehreren Fachberichten behandelt und berücksichtigt (vgl. PGSBT 2010, 27).

Der Themenbereich „Kulturgüter und Denkmalschutz“ führt dazu folgende Einschätzung an: *„Für die denkmalgeschützte und unter dem Schutz von UNESCO Welterbe stehende Bergstrecke der Semmeringbahn ergibt sich in Summe eine Verbesserung durch den Bau des Semmering-Basistunnel neu. Der Zugverkehr über den Semmering reduziert sich fast um 63%, was positive Folgen für die historische Bausubstanz mit sich bringt.“ (*PGSBT 2010, 114)

Durch den Tunnel wird nicht nur die Fahrzeit zwischen Wien und Graz reduziert, sondern die flache Neigung des Semmering-Basis-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

tunnel bietet besonders für den Güterverkehr auf der Südbahnstrecke einen großen Vorteil. Mussten bislang schwere Güterzüge von zwei bis drei Lokomotiven über die Bergstrecke gezogen werden, ist zukünftig nur noch eine Lokomotive für die Tunnelstrecke notwendig (vgl. Gobiet/Haas 2010, 36f).[13]

**Mappe Bauen im Welterbe**

Für das Welterbegebiet auf niederösterreichischer Seite wurde von der Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax eine Baumappe mit Empfehlungen zur Baugestaltung erstellt, welche Bauwerber im Vorfeld eines geplanten Neu-, Um- oder Zubaus erhalten. Dadurch sollen Bauwerber und die von ihnen hinzugezogenen Architekten, Baumeister und Planer für die Baukultur im Welterbegebiet sensibilisiert werden.

Die Baumappe setzt sich hauptsächlich aus zwei Checklisten zum „Bauen im Welterbe" zusammen, jeweils zum Vorhaben Neubau sowie zum Umbauen, Renovieren. Diese sollen helfen, die Wirkung eines geplanten Hauses in der Erscheinung sowie auf die Umgebung besser einschätzen zu können (vgl. Bauen im Welterbe 2015, o.S.).

**Abbildung 12: Ausschnitt Lage und Umgebung, Checkliste Neubau**

| **Lage im Siedlungsgefüge**<br>***Das Vorhaben (mein Haus) befindet sich ...*** | ja | nein | Kurzbeschreibung |
|---|---|---|---|
| innerorts | | | |
| mit überwiegend historischer Bebauung (Semmeringvillen, alte Ortskerne) | | | |
| mit überwiegend jüngerer Bebauung (Siedlungen der letzten Jahrzehnten) | | | |
| am Siedlungsrand | | | |
| außerhalb | | | |
| am Ortseingang | | | |

*Quelle: Mappe Bauen im Welterbe 2015, o.S.*

Dabei sind – abhängig ob Neubau oder Umbau/Renovierung – verschiedene Fragen zu mehreren Themenkomplexen zu beantworten: Beschreibung des Vorhabens; Lage und Umgebung (Lage im Siedlungsgefüge, Relief u. Geländestruktur, Lage in der Kulturlandschaft, Umgebung); Sichtbeziehungen, Nachbarschaft (z.B.: Sichtbeziehungen zur Semmeringbahn oder zu einer regionsprägenden baulichen oder landschaftlichen Dominante …); Charakteristika der Umgebung (z.B.: Bebauungsweise der Umgebung, ähnliche Gebäudehöhen und- kubaturen …); Charakteristika des Hauses (z.B.: Vor-

13 Panorama Welterbe Semmeringbahn, Stand der Dinge



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

bauten/Anbauten, verwendete Materialien und Farben, Dachform, …). Zum besseren Verständnis werden im Anhang der Checklisten die Kriterien mehrseitig erläutert (vgl. Bauen im Welterbe 2015, o.S.).

**Abbildung 13: Ausschnitt Charakteristika des Hauses, Checkliste Umbauen, Renovieren**

| ***Das Haus, das umgebaut oder renoviert wird, charakterisiert sich im Bestand besonders durch....*** | ja | überwiegend | teilweise | nein | Anmerkung, Beschreibung | sehr prägend | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | ja | nein |
| die Form des Baukörpers<br>welche: .... | | | | | | | |
| Vorbauten und Anbauten wie z.B. Erker, Veranden oder Balkone<br>welche: ..... | | | | | | | |
| die Einbettung des Baukörpers ins Gelände<br>Wenn ja: Beschreibung / Skizze.... | | | | | | | |
| eine strukturierte Fassadengestaltung<br>Wenn ja: Beschreibung / Skizze.... | | | | | | | |
| die Materialien der Fassade<br>welche: ..... | | | | | | | |

*Quelle: Mappe Bauen im Welterbe 2015, o.S.*

Schlussendlich werden die Kriterien bzw. Charakteristika des Orts- und Landschaftsbildes nochmals in einer Tabelle zusammengefasst und nach den (zu erwartenden) Auswirkungen bewertet. Dabei können vergeben werden:

- regional bedeutend
- lokal prägend
- aufwertende
- neutral
- erheblich

Abschließend teilt der Bauwerber das Ergebnis seiner Selbsteinschätzung der Auswirkungen seiner Planungen auf des Orts- und Landschaftsbild mit (vgl. Bauen im Welterbe 2015, o.S.).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 14: Ausschnitt Zusammenfassung, Checkliste Neubau**

| Prägende Eigenschaften | Erläuterung, / Begründung | Regional bedeutend | lokal prägend | Auswirkung des Vorhabens auf die prägenden Eigenschaften: aufwertend | neutral | erheblich |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A) Lage, Umgebung** | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| **B) Sichtbeziehungen, Nachbarschaft** | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| **C) Charakteristika der Umgebung** | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| **Ergebnis Selbsteinschätzung** | Auswirkung des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild | | | | | |

*Quelle: Mappe Bauen im Welterbe 2015, o.S.*

Zu einer etwaigen Verbindlichkeit wird in der Baumappe selbst angeführt:

*„Die Checkliste ist kein Rechtsinstrument und enthält keine Vorgaben! [sic.]“* (Bauen im Welterbe 2015, o.S.)

Es werden somit lediglich Empfehlungen ausgesprochen, eine Verbindlichkeit ist nicht gegeben. Die angeführten Kriterien und Charakteristika sind eine Hilfestellung für den Bauwerber und die von ihm beauftragten Planer, Architekten und Baumeister.

Dazu kommt noch, dass die Checklisten nur für die niederösterreichische Seite (Breitenstein, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau an der Rax, Schottwien und Semmering) ausgegeben werden, welche eben auch Teil der Kleinregion sind. Die beiden steiermärkischen Gemeinden Mürzzuschlag und Spital am Semmering sind somit ausgenommen.

## 4.1.7 Öffentliche Wahrnehmung

Es wäre naheliegend, dass bei einer zum Weltkulturerbe gelisteten Bahnstrecke zuallererst der Bahnreisende auf diese Tatsache aufmerksam gemacht wird. Jedoch geben nur in den Bahnhofsbereichen von Gloggnitz, Semmering und Mürzzuschlag



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

eher unauffällige Gedenktafeln Zeugnis davon, dass die Semmeringbahnstrecke seit 1998 zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt.

**Abbildung 15: Bahnhof Semmering, Gedenktafel auf rechter Seite im Vordergrund**

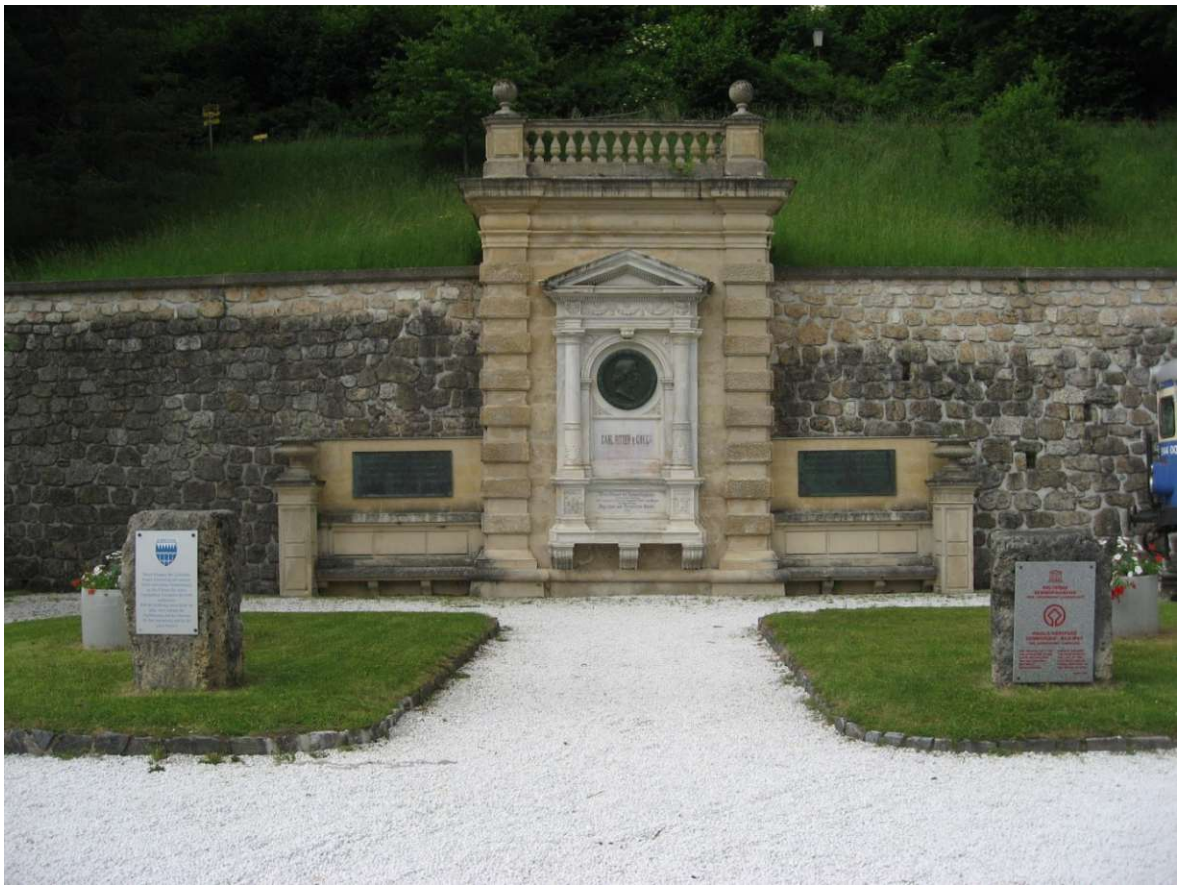

*Quelle: Eigene Erhebung, 30.5.2018*

In den Informationsstellen zum Basistunnel neu in Gloggnitz und in Mürzzuschlag wie auch in diesbezüglichen Informationsschriften wird gelegentlich auf die denkmalgeschützte Semmeringbahn hingewiesen. Der Status als UNESCO-Weltkulturerbe findet keine Erwähnung, lediglich im Fahrplan 2017/2018 für die Strecke Wien - Mürzzuschlag wird als besonderes Highlight eine Fahrt „mit den Zügen der ÖBB zum UNESCO-Weltkulturerbe Semmeringbahn“ angepriesen (vgl. ÖBB Fahrplan 2017/18, 2).

In einer von der Steirischen Verkehrsverbund GmbH herausgegebenen Freizeitbroschüre offeriert diese gemeinsam mit den ÖBB zahlreiche Ausflugstipps entlang der Südbahnstrecke Semmering-Mürzzuschlag-Bruck an der Mur unter dem Motto „Wandern und Radfahren mit Bus und Bahn“. In einer kurzen Beschreibung wird die Semmeringbahn als das gleichermaßen „kühne wie schwache Herzstück“ der Südbahn charakterisiert und auf den seit 1998 bestehenden Status als UNESCO-Welterbe hingewiesen (vgl. Steirische Verbund GmbH 2015, 6).

Für die öffentliche Wahrnehmung ganz essentiell sind Beschilderungen und optische Hinweise im öffentlichen Raum, die auf die Bedeutung des UNESCO-Welterbes hinweisen sollen. Diese optischen Signale

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

fehlen jedoch fast zur Gänze. Dies beginnt bei den fehlenden Kulturhinweisschildern an den Autobahnausfahrten (einzig eine kleine Zusatztafel bei der Ausfahrt Gloggnitz (in Fahrtrichtung Westen) weist auf das Welterbe hin). Es gibt fast keine diesbezüglichen Beschilderungen an den Ortseinfahrten oder im Straßenraum der einzelnen Gemeinden. Lediglich die Gemeinden Breitenstein und Semmering weisen auf verschiedenen Hinweisschildern immer wieder auf das Weltkulturerbe hin. (Eigene Wahrnehmungen am 11.8.2018)

Dazu kommt Harald Helml 2016 in seiner Diplomarbeit 2016 zu folgendem Fazit: *„Die derzeitige Beschilderung entlang der Straßen in der Weltkulturerbe-Region muss als mangelhaft bezeichnet werden."* (Helml 2016, 87)

Etwas anders stellt sich die Situation bei den Bahnwanderwegen dar. Diese führen weitgehend in Nähe der Bahnlinie auf niederösterreichischer Seite von Semmering nach Payerbach bzw. Gloggnitz und auf steierischer Seite von Semmering nach Mürzzuschlag. Diese Wege werden von einer größeren Anzahl von Informations- bzw. Thementafeln zur Entstehungsgeschichte und zu Bauten der Semmeringbahn begleitet, wobei auf niederösterreichischem Gebiet stets als Überschrift „Weltkulturerbe Semmeringbahn mit umgebender Landschaft" angeführt ist, auf den Tafeln der steierischen Seite fehlt jeder Hinweis auf den Status als Welterbe. (Eigene Wahrnehmungen vom 30.5.2018 und 11.8.2018)

Eine andere Gelegenheit breiter wirksam auf das Weltkulturerbe aufmerksam zu machen sind die öffentlich aufliegenden Ortspläne und Ortsprospekte. Hiervon wird wenig Gebrauch gemacht, es finden sich nur eher beiläufige kurze Hinweise auf das Weltkulturerbe Semmeringbahn oder die Verwendung des UNESCO-Welterbe-Logos auf Ortsplänen (vgl. Breitenstein 2017) oder Ortsprospekten (vgl. Gloggnitz Ortsprospekt o.J.).

Von den acht Gemeinden des Welterbegebietes werben nur Breitenstein, Semmering und Payerbach bewusst mit ihrem Status als Weltkulturerbegemeinden (vgl. Gemeinde Breitenstein 2017; CCK 2016; Schubert & Franzke Gesellschaft m.b.H. 2017).

Das Jubiläumsjahr „20 Jahre UNESCO-Weltkulturerbe Semmeringeisenbahn" nahmen nahezu alle acht Gemeinden zum Anlass, um in ihren Informationsblättern über Veranstaltungen zum Jubiläum, insbesondere dem Nostalgiefest am 10. Juni 2018 in Mürzzuschlag und der Festveranstaltung am 28. Juli 2018 beim Ghegadenkmal in Semmering, zu berichten (vgl. Semmering Nachrichten 2017, 7; Semmering Nachrichten 2018, 8; Informationsblatt Reichenau/Rax 2018, 11; Stadtmarketing Mürzzuschlag 2018, 9).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 16: Tafel beim Bahnhof Klamm/Schottwien**

*Quelle: Eigene Erhebung, 30.5.2018*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 17: Tafel beim Westportal des Semmeringbahn-Scheiteltunnels**

*Quelle: Eigene Erhebung, 11.8.2018*

Gut beworben wird der Bahnwanderweg. Wanderkarten mit Wegbeschreibungen und Tipps für Museumsbesuche und Einkehrmöglichkeiten (vgl. Bahnwandern im UNESCO-Weltkulturerbe Semmeringeisenbahn, 2014), mit Beschreibung der bedeu-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

tensten Bauwerke und der Geschichte der Semmeringbahn (vgl. Weltkulturerbe Semmeringbahn mit umgebender Landschaft, 2008) sowie Folder mit einer Chronik der Semmeringbahn und der Beschreibung aller acht Gemeinden des Welterbes (vgl. UNESCO Weltkulturerbe Ghega Semmeringbahn, 2004) und einer Chronik und technischen Beschreibung der Bauwerke (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn, o.J.) geben einen guten Einblick in die Bedeutung dieses Weltkulturerbes.

Einzelne Folder liegen auch auf Deutsch/Englisch sowie auf Englisch bzw. auf Ungarisch auf.

Im vom Verein Freunde der Semmeringbahn ehrenamtlich betreuten Informationszentrum Weltkulturerbe Semmeringbahn im ehemaligen Bahnhofsrestaurant Semmering erhält man viele Einblicke in das historische Bahnprojekt und seine Umgebung. Die Information über die Idee des UNESCO-Weltkulturerbes beschränkt sich jedoch auf die Präsentation eine Kopie der Ernennungsurkunde zum Weltkulturerbe vom 2. Dezember 1998, wie im Zuge der Begehung am 30.5.2018 festgestellt werden konnte.

Als „Tor zum Welterbe Semmeringbahn" bezeichnet sich das 2004 gegründete Südbahnmuseum in Mürzzuschlag. Es befindet sich in zwei historischen Werkstattgebäuden, die seit 2009 zur Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbes Semmeringbahn gehören (vgl. Südbahn Museum o.J., o.S.).

Obwohl thematisch die gesamte Südbahnstrecke von Wien bis nach Triest betreffend, bildet die Semmeringstrecke den Schwerpunkt des Museums. Neben einer reichen Publikationstätigkeit wurde anlässlich des Jubiläums „20 Jahre UNESCO Welterbe Semmeringeisenbahn" nicht nur ein Nostalgiefest ausgerichtet, sondern auch eine Reihe von Vorträgen zum Jubiläumsthema veranstaltet (vgl. Südbahn Museum 2018).

Immer wieder in Erscheinung tritt die Kleinregion Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax (siehe auch Kapitel 4.3.5). Im Frühjahr 2018 wurde ein Schulwettbewerb unter dem Motto „…Welterbe für unsere Zukunft?" ausgelobt (vgl. Informationsblatt der Stadtgemeinde Gloggnitz, 2018; Breitensteiner Gemeindenachrichten 2018), im September wurde ein „Museumsmonat" ausgerichtet, an dem sich 18 Museen oder museumsähnliche Einrichtungen der Region beteiligten (vgl. Weltkulturerbe-Region Semmering Rax 2018, o.S.).

Wiederholt veranstaltete die „kunsthaus muerz gmbh" aus Mürzzuschlag (vor allem in Zusammenarbeit mit dem Institut für Eisenbahnwesen und Verkehrswirtschaft der Technischen Universität Graz) Symposien über den Themenbereich Semmeringeisenbahn. (Im Oktober 2016 zu dem Thema: Ghegas Welterbebahn und die neue Südbahn sowie im November 2018 zu dem Thema: Die Südbahn und die Welterbe-Region Semmering-Schneealpe.) Auch in die Neustrukturierung des Weltebe-Managements sowie des Regionalentwicklungs-Managements (siehe auch Kapitel 4.3.5) ist die „kunsthaus muerz gmbh" neben dem Welterbeverein Payerbach eingebunden. Der Welterbeverein Payerbach hat sich besonders als Initiator des Internationalen Forums Payerbach verdient gemacht (siehe ebenfalls Kapitel 4.3.5).

**Bei einer Internetrecherche Anfang Dezember 2020 ergab sich folgendes Bild:** Auch im Internet wird von allen Beteiligten der Möglichkeit zur Verbreitung der UNESCO-Weltkulturerbeidee keine allzu große Bedeutung beigemessen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Auf der Website “Semmeringbahn.at“ des Vereins Freunde der Semmeringbahn wird auf das Welterbe hingewiesen, der Managementplan ist ebenfalls auf der Seite verfügbar. Leider sind keine Informationen zu der Funktion des Vereins Freunde der Semmeringbahn als verantwortliche Stelle für die Koordination und Umsetzung des Managementplanes vorhanden (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2020).

Auf den Internetseiten aller acht Welterbegemeinden findet das Thema „UNESCO-Weltkulturerbe Semmeringbahn bis auf kurze Hinweise darauf (vgl. Gemeinde Breitenstein 2020), oder auf den Verweis auf das Infoportal der Freunde der Semmeringbahn „Semmeringbahn.at“ (siehe Homepage Gemeinde Semmering) nur untergeordnete Erwähnung oder gar keine Erwähnung (siehe Homepages Gemeinde Spital am Semmering, Marktgemeinde Schottwien, Stadtgemeinde Gloggnitz und Marktgemeinde Reichenau).

Einzig auf der Gemeindeseite von Payerbach wird die Weltkulturerbestätte Semmeringbahn näher beschrieben (vgl. Marktgemeinde Payerbach 2020).

Auch bei den Österreichischen Bundesbahnen ist das UNESCO-Welterbegebiet, welches ja Teil des Schienennetzes ist, kein Thema. Hinweise beschränken sich hauptsächlich auf Randbemerkungen zum Bau des Semmeringbasistunnels (vgl. ÖBB-Infrastruktur AG 2020).

Das Land Niederösterreich beschränkt sich auf der offiziellen Homepage auf einen kurzen Absatz zum UNESCO-Welterbe sowie auf Informationen zur Welterbe-Verträglichkeitsprüfung der Landesgalerie Niederösterreich in Krems (vgl. Land NÖ 2020; Land NÖ 2019).

Etwas mehr Informationen erhält man beim Internet-Auftritt des Landes Steiermark. Neben einem kurzen Überblick über die UNESCO-Welterbekonvention, die Liste des Welterbes und die österreichischen Welterbestätten werden Links zur näheren Information sowie die wesentlichsten Kontaktadressen (u.a. Bundeskanzleramt, Bundesdenkmalamt und öst. UNESCO-Kommission) aufgelistet (vgl. Land Stmk 2020).

Im touristischen Bereich wird in beiden Bundesländern auf den Homepages der überregionalen Tourisumsbetriebe (Steiermark Tourismus, Tourismusregionalverband Hochsteiermark, Wiener Alpen in Niederösterreich und Niederösterreich Werbung) auf die Welterbestätte Semmeringbahn hingewiesen und mit dieser geworben (vgl. Steirische Tourismus GmbH 2020; TV Hochsteiermark 2020; Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH 2020; Niederösterreich-Werbung GmbH 2020).

### 4.1.8 Regionales Bewusstsein

Wert und Bedeutung der Semmeringeisenbahn sind und waren nicht nur bei Eisenbahnfreunden anerkannt, die Semmeringbahn wurde ganz allgemein zu einem *„Stück österreichischer Identität“* (Kos 1992, 224).

Für den Bahnbetreiber jedoch stellte die historische Strecke über den Semmering eine Schwachstelle, ein Hindernis dar, die zudem dem übrigen Streckennetz gegenüber wesentlich höhere Erhaltungs- und Betriebskosten verursachte. Daher gab es ab 1930 immer wieder Überlegungen zur Errichtung eines Basistunnels, die aber vor allem an den Finanzierungskosten scheiterten (vgl. Pap 2017, 286).

Als in den 1980 Jahren im Zusammenhang mit der neuerlichen Planung eines Basis-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

tunnels die Einstellung der ungeliebten und teuren Streckenführung über den Semmering erwogen, ja sogar als Voraussetzung dafür angesehen wurde, mutierte die historische Strecke zum *„obsolet gewordenen Nullwert“* (Kos 1992a, 45).

Dieses bedrohliche Szenarium rief kulturinteressierte Kreise auf den Plan. Vor allem zwei Bürgerinitiativen (Vereinigte Bürgerinitiativen Schwarzatal-Region Semmering und Alliance For Nature) ergriffen in den Jahren 1992/1993 die Initiative zur Bewahrung der Semmeringstrecke (vgl. Schuhböck 2014, 83), die letztendlich für die historische Semmeringlinie 1997 die bescheidmäßige Stellung unter Denkmalschutz und 1998 die Aufnahme in die Welterbeliste brachte (vgl. Schuhböck 2014, 33).

In den letzten Jahren hat auch beim Bahnbetreiber ein Umdenken eingesetzt. Umfangreiche denkmalgerechte Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Viadukten, Tunnels und Bahnhöfen sichern den Bestand der historischen Strecke, die nunmehr als unverzichtbare Ergänzungsstrecke zum bereits im Bau befindlichen Semmering-Basistunnel angesehen wird (vgl. ÖBB-Infrastruktur AG 2018/19).

Die gesamte Semmeringregion leidet nach wie vor unter rückläufigen Einwohnerzahlen (vgl. Statistik Austria 2021).

Teilweise seit Jahrzehnten leerstehende Großhotels und Kureinrichtungen sowie unbewohnte Villen lassen nur schwer das Gefühl aufkommen, in einer außergewöhnlichen, besonders attraktiven und schützenswerten Umgebung zu leben. Wie sich in einer Befragung der jeweiligen Gemeindeämter vom 18.12.2018 bzw. 20.12.2018 gezeigt hat, scheint für Zweitwohnsitzer die Semmeringregion allerdings sehr anziehend zu sein. So weist zum Beispiel Breitenstein 48,65 % und Semmering 58,04 % Zweitwohnsitzer – gemessen an der Gesamtbevölkerung der Gemeinden – aus.

Ist auf niederösterreichischer Seite – vor allem in den Gemeinden Breitenstein, Payerbach und Semmering – das Bemühen um Festigung des Welterbebewusstseins klar erkennbar, so ist auf steirischer Seite – mit Ausnahme des Südbahnmuseums in Mürzzuschlag – dem Welterbestatus bisher praktisch keine Bedeutung beigemessen worden.

Diesem fehlenden Bewusstsein versuchen zwei Vereine entgegenzuwirken, und zwar seit 2007 auf niederösterreichischer Seite die Kleinregion „Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax“ und seit 2017 auf steirischer Seite die Arbeitsgemeinschaft „Welterbe-Region Semmering-Schneealpe“.

Ausgehend vom verbindenden Band des UNESCO-Welterbes Semmeringbahn verfolgen beide Vereine – erstmals – länderübergreifend die Schaffung einer Identität der Region und einer regionalen Vernetzung, die Attraktivierung der beiden Regionen als zukunftsträchtigen Lebensraum, die Sensibilisierung mit dem Baugeschehen im Welterbe und eine Bewusstseinsstärkung als UNESCO Welterberegion Semmeringbahn (vgl. Horvath et al. 2018, 25).

So wurde unter anderem 2015 vom Verein Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax die zuvor bereits vorgestellte Mappe mit Empfehlungen zur Baugestaltung im Weltkulturerbegebiet Semmeringeisenbahn herausgegeben. Als wichtigste Herausforderungen für eine welterbegerechte Baukultur werden die Erhaltung der wertvollen Orts- und Landschaftsbilder, die Einfügung von Neubauten in das Landschafts- und Ortsbild sowie die Gestaltung des Außenraumes, um öffentli-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

che Räume als Lebensräume zu gestalten, angeführt (vgl. Bauen im Welterbe 2015).

Wie schwierig es allerdings ist gegen fehlendes Bewusstsein anzukämpfen, zeigt die 2018 errichtete SPAR-Filiale in Reichenau, im Ortszentrum gegenüber dem Rathaus und direkt am Kurpark gelegen. Diese befindet sich innerhalb der sensibelsten Pufferzone „historisch-touristische Siedlungslandschaft", wo – gemäß den Zielen des Managementplanes – gewährleistet werden soll, dass *„sich Neu- und Umbauten in das Landschafts- und Ortsbild einordnen und hohe gestalterische Qualität aufweisen, z.B. Gebäudehöhen, -volumen"* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 40).

Wie in den folgenen Abbildungen ersichtlich, wird das Bauwerk weder in der Situierung noch im Volumen und der Qualität der äußeren Gestaltung den Kriterien einer Einfügung in das Ortsbild gerecht. Lediglich, dass der dazugehörige, großflächige Parkplatz neben und nicht vor dem Gebäude situiert ist, kann als (geringfügiges) Zugeständnis an das Ortsbild gesehen werden.

**Abbildung 18: Reichenau a.d.Rax, neue SPAR-Filiale in der Pufferzone „historisch-touristisches Siedlungsgebeit"**

*Quelle: Eigene Erhebung, 15.5.2021*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 19: Reichenau a.d.Rax, Blick vom Kurpark auf die SPAR-Filiale**

*Quelle: Eigene Erhebung, 15.5.2021*

Der Standort befindet sich zudem am Rande des Kurparks, welcher nun im Osten von der massiven Fassadenfront optisch dominiert wird. Der Verzicht auf die Errichtung eines Satteldaches – obwohl zum damaligen Zeitpunkt entlang der Hauptstraße im 100-Meter-Radius alle bestehenden Hauptgebäude (inklusive der damaligen Billa-Filiale) über Satteldächer verfügten – verstärkt diese Wahrnehmung noch.

Inzwischen wurde östlich davon eine neue Billa-Filiale errichtet. Diese orientiert sich optisch an der Spar-Filiale. Damit ist in diesem Bereich nun ein zweites Hauptgebäude mit Flachdach direkt an der Hauptstraße vorhanden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 20: Reichenau a.d.Rax, neue Billa-Filiale, dahinter SPAR-Filiale**

*Quelle: Eigene Erhebung, 15.5.2021*

Über Geschmack – gerade bei architektonischer Qualität – lässt sich bekanntlich streiten. Als eigentliches Problem ist anzusehen, dass dem Vernehmen nach der Berücksichtigung des Welterbes im Zuge des Bewilligungsverfahrens keine besondere Bedeutung beigemessen wurde.

Die Gestaltung der neuen Supermarktgebäude ist insbesonders deshalb verwunderlich, wenn man diese mit der ehem. Billa-Filliale vergleicht, welche sich gegenüber befindet. Diese wurde vor mehr als 30 Jahren errichtet und weist deutlich mehr Zugeständnisse an das Ortsbild auf. Dieses Gebäude hat ein Satteldach und die in der Umgebung bestehende geschlossene Bauweise wurde ebenfalls fortgeführt. Zwar wurde die Einfahrtsöffnung zum Parkplatz in einer „Maximalvariante“ ausgeführt, der optische Eindruck der geschlossenen Bebauung bleibt dadurch jedoch erhalten.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 21: Reichenau a.d.Rax, alte Billa-Filiale**

*Quelle: Eigene Erhebung, 15.5.2021*

Es ist sehr interessant, dass – bevor die Semmeringbahn zum Welterbe ernannt wurde – dem typischen Ortsbild im „historisch-touristischen Siedlungsgebiet“ mehr Bedeutung beigemessen wurde als in den letzten Jahren, obwohl inzwischen sogar ein Managementplan (seit 2010) vorhanden ist. Auch daran lässt sich die mangelnde Sensibilität im Umgang mit dem Welterbe auf kommunaler Ebene ablesen.

Wie anders vorgegangen werden kann, zeigt sich am Beispiel der Landesgalerie in Krems. Bei dieser wurde ebenfalls Kritik laut, wie die sehr auffällige Form sich mit den Kriterien des Welterbes verträgt. Jedoch wurde durch die Durchführung eines Heritage Impact Assessment (HIA) das Thema Welterbe im Entstehungsprozess des Bauprojekts behandelt.[14] Basierend auf Empfehlungen des UNESCO-Welterbekommitees und auf der Publikation „Guidance on Heritage Impact Assessments for Cultural World Heritage Properties“ erfolgte die Evaluierung der positiven sowie der negativen Einflüsse auf den außergewöhnlichen universellen Wert. Das Projekt Landesgalerie Niederösterreich wurde dabei auf visuelle und funktionelle Auswirkungen auf die Welterbestätte sowie auf direkte physische und sozioökonomische Auswirkungen in der Welterbestätte geprüft. Weiters wurde eine Einschätzung kumulativer Auswirkungen vorgenommen und die Auswirkungen auf das Management der Welterbesätte sowie die gesamte Welterbestätte betrachtet. Dazu wurden drei Empfehlungen erarbeitet, um negative Einflüsse zu minimieren sowie

14 Ein Heritage Impact Assessment (HIA) dient dazu,, die zu erwartenden Auswirkungen eines Vorhabens auf den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte zu ermitteln und zu beurteilen. 2011 wurde von dem International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) der Leitfaden „Guidance on Heritage Impact Assessments for Cultural World Heritage Properties“ dazu herausgegeben, welcher Vorgehensweisen vorschlägt.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

positive Effekte zu verstärken (vgl. Kloos 2016, 7–13).

Es ist sicher nicht sinnvoll, für jedes Bauvorhaben in oder nahe einer Welterbestätte gleich ein Heritage Impact Assessment durchzuführen, jedoch sollte eine genaue Prüfung auf die bestmögliche Übereinstimmung mit den im Managementplan definierten Zielen durchgeführt werden. Dabei ist immer zu beachten, dass auch viele „kleine Änderungen“ sich zu starken negativen Einflüssen auf den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte kumulieren können.

Ein wichtiger Schritt in Richtung Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für den Wert des Welterbes Semmeringbahn scheint – wenn auch spät – im schulischen Bereich gelungen zu sein. Seit 8. November 2018 gehören die Tourismusschulen Semmering zum Netzwerk der UNESCO-Schulen (vgl. ÖUK 2019).

Sind es doch gerade die Schulen, die sich als besonders geeignet erweisen können, die Grundlagen für das Verständnis von kulturellen Werten, insbesondere für die Welterbeidee, zu bilden.

### 4.1.9 Experteninterviews

Um einen besseren Einblick in die Praxis der Welterbestätte Semmering zu bekommen, wurden mehrere Interviews mit Akteuren durchgeführt. Diese Gespräche haben mit folgenden Personen im Zeitraum von Mai 2018 bis Februar 2021 stattgefunden:

- Dipl.-Ing. Dr. Alexandra Farnleitner-Ötsch, Managerin der Kleinregion Weltkulturerberegion Semmering-Rax und Lehrerin zuständig für Kulturmanagement an der HLA Baden
- Irene Gölles, Bürgermeisterin der Gemeinde Gloggnitz
- Horst Schröttner, damals Bürgermeister der Gemeinde Semmering und Obmann des Vereins Freunde der Semmeringbahn
- Mag. Dr. Günter Dinhobl, ICOMOS-Monitoring-Beauftragter, Angestellter der ÖBB und Autor etlicher Fachbücher zur Semmeringbahn
- Joachim Köll, MSc, Offizier des österreichischen Bundesheeres, gfGR der Marktgemeinde Payerbach und Obmann des Weltkulturerbevereins Payerbach
- Robert Lotter, Geschäftsführer Welterbe-Region Semmering-Schneealpe, Handlungsbevollmächtigter der Kunsthaus Muerz GmbH, Geschäftsführer der Viktor Kaplan Muerz GmbH
- Dipl.-Ing. Karl Rudischer, Bürgermeister der Gemeinde Müzzuschlag und Architekt
- Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka, Geschäftsführer Zibuschka Regional Consulting OG, Ao-Univ.-Prof. am Institut für Verkehrswesen (Boku) sowie Geschäftsführer der Vienna Airport Region

Nun sollen die wichtigsten Ergebnisse der Experteninterviews nach Themengebieten geordnet angeführt werden.

**1) Rechtliche Absicherung**

Die interviewten Experten – welche ausreichend Einblick in die rechtliche Absicherung des Welterbes hatten – waren sich überwiegend darin einig, dass das Welterbe nicht ausreichend rechtlich gesichert

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

und Verbesserungspotential vorhanden ist. Als Verbesserungsvorschläge für Österreich wurden die rechtliche Absicherung auf Kompetenzebene des Landes, z.B. in regionalen Instrumenten oder in der Landesgesetzgebung vorgeschlagen. Insbesonders die grenzüberschreitende Abstimmung in Instrumenten und Gesetzesmaterien stellt einen Schwachpunkt dar, da derzeit nur innerhalb der einzelnen Bundesländer agiert wird. Auch eine weitere Absicherung auf kommunaler Ebene wurde angesprochen.

**2) Welterbemanagement**

Außerdem waren sich die Experten überwiegend einig, dass das Management der Welterbestätte derzeit noch nicht ausreichend funktioniert. Insbesondere in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesländern wurden viele Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Auf lokaler und regionaler Ebene wurden bereits erste Schritte gesetzt die Zusammenarbeit zu verbessern. So wurde 2017 auch auf steirischer Seite eine Welterbe-Region gegründet, welche das Gegenstück zu der auf der niederösterreichischen Seite befindlichen Kleinregion Weltkulturerbe Semmering-Rax darstellt. Als Verbindungsstück zwischen den beiden Regionen bzw. den beiden Bundesländern ist die Schaffung einer überregionalen Organisation, welche das gesamte Welterbegebiet umfassen soll, vorgesehen. Ein entsprechend umfassendes Strategiedokument wurde bereits erstellt (genaueres siehe Kapitel 4.3.5, unter Punkt RegionSEMMERING).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Disseration befand sich diese grenzüberschreitende Organisationsform noch in Ausarbeitung.

**3) Akteure**

Es zeigte sich einiges an Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit bzw. Vernetzung der Akteure. Aufgrund von Umstrukturierungen auf Landesebene wurde die Koordination nie wie im Managementplan dargestellt umgesetzt. Dazu wird eine Stärkung der Zusammenarbeit beiderseits der Bundesländergrenze angestrebt, befindet sich aber noch in einer frühen Phase. Auch ist der Bekanntheitsgrad der Welterbestätte derzeit noch relativ gering und die Welterbeidee noch nicht genug im Bewusstsein der ansässigen Bevölkerung verankert.

**4) Regionalentwicklung und Tourismus**

In den Interviews hat sich herausgestellt, dass die öffentliche Wahrnehmung der Welterbestätte derzeit nicht ausreichend ist. Dazu wurde angeführt, dass die Ernennung zum Welterbe als Entscheidung von „oben herab“ wahrgenommen wurde. Auch wenn die ansässige Bevölkerung sowie die Entscheidungsträger auf regionaler und kommunaler Ebene nicht ausreichend miteinbezogen wurden, wird von den Interviewpartnern der „Status als Welterbestätte“ durchgehend für gut befunden. Dadurch wird nach Ansicht der Interviewpartner sichergestellt, dass trotz des Semmeringbasistunnels der Erhalt der Bergstrecke auch in Zukunft sichergestellt ist.

Da die beiden Regionen beiderseits des Semmeringpasses unter Abwanderung zu leiden haben, sieht man in der Welterbestätte ein Alleinstellungsmerkmal, welches sich für die Stärkung der regionalen bzw. überregionalen Identität nützen lässt. Auch zur Ankurblung der Wirtschaft, insbesonders des Tourismus, wird viel Potential gesehen.

Weiters wird eine Vernetzung der Welterbestätten als sinnvoll angesehen.

**5) Finanzierung**

Da die grenzüberschreitende Organisation nie wie im Managementplan vorgegeben umgesetzt wurde (siehe Punkt 1), lag die

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Region bislang im „Dornröschenschlaf". Es standen dem Welterbeverein Freunde der Semmeringbahn bzw. dem Welterbemanager nur geringe finanzielle Mittel zu Verfügung. Durch Freiwilligenarbeit, Mithilfe von anderen Vereinen (siehe Kapitel 4.3.5) und da vergleichsweise kaum kostenintensive Maßnahmen umgesetzt wurden, fand man damit ein Auslangen. Es hat sich im Zuge der Interviews herausgestellt, dass aufgrund der fehlenden Organisation auch die Wahrnehmung von Fördermöglichkeiten eingeschränkt ist, dementsprechend sind auch noch viele Möglichkeiten im Bereich der Finanzierung vorhanden.

### 4.1.10 Problemfelder

Somit ergeben sich aus den vorherergehenden Untersuchungen und Interviews mehrere Problemfelder in der Umsetzung des Weltkulturerbes Semmeringbahn. Grundsätzlich stellt sich die Situation im Welterbegebiet so dar, dass die beiden Regionen westlich und östlich des Semmeringpasses seit der Ernennung als UNESCO-Welterbestätte in einem „Dornröschenschlaf" lagen. Daher wirkte sich die geringe Dynamik des Gebietes als guter Schutz vor stärkeren negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft aus, obwohl mehrere Problemfelder vorhanden sind.

**Erstens:** Im Zuge der Erhebungen und Interviews hat sich gezeigt, dass die allgemeine Bekanntheit der UNESCO Welterbestätte Semmeringbahn noch ausbaufähig ist. Ebenfalls ist zur Stärkung des Bewusstseins für die ansässige Bevölkerung in der bundesländerübergreifenden Region auch nach 22 Jahren seit Eintragung noch einiges zu tun. Dies ist auch zum Erhalt des Welterbes sinnvoll.

*„Kontrollfunktion übernehmen nicht nur die UNESCO, sondern insbesondere die Öffentlichkeit durch ihre demokratische Willensbildung und Beteiligung. Dafür ist es unerlässlich, das Bewusstsein der Bevölkerung für das Welterbe möglichst stark zu fördern und die Inhalte des Managementplanes bekannt zu machen."* (Klingler 2010, 22)

Von lokaler und regionaler Seite wird immer wieder versucht durch Veranstaltungen, wie dem Museumsmonat und dem Internationalen Forum Payerbach, die öffentliche Wahrnehmung des Welterbegebietes zu verbessern. Doch scheint gerade im Vergleich mit anderen österreichischen Welterbestätten, wie der Wachau oder der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee, die Semmeringbahn noch am Beginn der Entwicklung zu stehen. Dies scheint auch zumindest zum Teil auf die mangelnde Einbeziehung der Bevölkerung in den Prozess der Ernennung zurückzuführen zu sein. Auch hatten die Österreichischen Bundesbahnen lange Zeit nur geringes Interesse an dem „Welterbestatus" der Strecke, im Gegensatz zur Rhätischen Bahn in Graubünden.

Wie bei vergleichbaren Welterbestätten könnte durch eine Steigerung der Bekanntheit und somit auch des öffentlichen Interesses an dem Welterbegebiet und den damit verbunden Verpflichtungen, welche sich aus dem außergewöhnlichen universellen Wert ergeben (siehe auch Kapitel 2.3 „Liste des Erbes der Welt"), auch das Interesse der Politik an einer Erhaltung und vorausschauenden Absicherung verbessert werden.

**Zweitens:** Außerdem wäre die Vernetzung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure wünschenswert. Insbesonders zwischen den Bundesländern ist die Grenze noch sehr hart. Zwar funktioniert die Zu-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

sammenarbeit zwischen der Kleinregion Semmering-Rax und der ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe, und die Gemeinden sind alle im Verein Freunde der Semmeringbahn vertreten, jedoch gerade in den Bereichen Raumplanung, Verkehr, Naturschutz und Tourismus ist aufgrund der parallelen Strukturen die Koordination schwierig. Selbst die unverbindliche Broschüre „Welterbe-Architektur“ ist nur für die niederösterreichische Seite alleine gültig.

So wurden in den letzten Jahren – ausgehend von der ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe – Anstrengungen unternommen, um die Koordination und Zusammenarbeit der beiden Regionen beiderseits des Semmeringpasses zu verbessern und auf eine neue formelle Ebene zu stellen. Als erster Schritt wurde ein Strategiedokument mit den Positionen und Impulsen für eine regionsübergreifende Zusammenarbeit geschaffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit befand sich diese grenzüberschreitende Organisationsform noch in Ausarbeitung. Durch die Verbindlichmachung der strategischen Überlegungen könnte die Weltkulturerbestätte Semmeringbahn sowie die umgebende Kulturlandschaft langfristig abgesichert und der Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Authentizität und der Integrität besser sichergestellt werden.

**Drittens:** Der Managementplan ist ausdrücklich nicht verpflichtend. *„Der Managementplan ist somit in erster Linie ein Strategieplan, der seine rechtliche Verbindlichkeit erst in den Gesetzen und Verordnungen von Bund, Ländern und Gemeinden erhält.“* (Klingler 2010, 22)

Dazu hat sich in den Interviews und Untersuchungen herausgestellt, dass die rechtliche Absicherung des Welterbes auch durch Gesetze und Instrumente nicht ausreichend sichergestellt ist. In Niederösterreich wurde zwar das Welterbe in der Bauordnung berücksichtigt und teilweise wurde das Welterbe in Raumplanungsinstrumente übernommen (siehe Kapitel 4.2.6), es sind jedoch nicht einmal regionale Gestaltungsbeiräte wie bei der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee vorhanden.

Während die Semmeringbahn selbst über einen guten rechtlichen Schutz durch Denkmalschutz und die Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung des Semmeringbasistunnels neu verfügt, sind in der umgebenen Landschaft und den Siedlungsgebieten keine einheitlichen Schutzmechanismen vorhanden.

Zum 10-jährigen Jubiläum der Ernennung zur Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee wurde von Franz Neuwirth[15] eine Analyse der Problemebereiche aufgestellt. Etliche darin aufgezeigte Problembereiche treffen auch auf die Welterbestätte Semmeringbahn zu.

So verweist Neuwirth mehrfach auf die laut Art. 5 der Welterbekonvention vorgesehenen Maßnahmen. Dazu gehört eine Politik, welche das Kultur- und Naturerbe als Teil des öffentlichen Lebens miteinbezieht und dieses durch umfassende Planungen schützt. Dies wurde laut Neuwirth bei der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee nicht erfüllt. Stattessen verlässt man sich auf eine freiwillige Selbstverpflichtung der Welterbegemeinden und des Welterbevereines (vlg. Neuwirth 2012, 15).

Wie die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Untersuchungen gezeigt haben, ist eine rechtlich verbindliche, langfristig

15 10 Jahre UNESCO Welterbe „Fertö / Neusiedlersee“ - ist die Kulturlandschaft überhaupt geschützt



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

vorausschauende, überörtliche Absicherung des Welterbes Semmeringbahn in den Raumplanungsinstrumenten bislang nicht vorhanden.

Während beim Fertő-Neusiedlersee durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat zumindest reaktive Prüfungen von Bauvorhaben nach den „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“ für das gesamte österreichische Welterbegebiet vorhanden sind (siehe Kapitel 4.2.6), ist im Welterbegebiet Semmeringbahn nicht einmal das gegeben. Es gibt keinen Gestaltungsbeirat für das gesamte Weltergegebiet, außerdem ist die Broschüre „Welterbe-Architektur“ nur für die niederösterreichische Seite ausgelegt (siehe Kapitel 4.3.6).

**Viertens:** *„Die Semmeringbahn war schon bald nach ihrer Errichtung als Zusammenspiel von Technik und Landschaft bekannt – Auslöser dieser Wahrnehmung war zu einem großen Teil das 1854 von Ghega initiierte Panorama der Semmeringbahn zwischen den Stationen Payerbach und Semmering.“* (Klingler 2010, 19)

Die in mehrere Pufferzonen untergliederte umgebende Kulturlandschaft der Welterbestätte ist auch für den Erhalt der Einzigartigkeit des Welterbes selbst von elementarer Bedeutung. Dementsprechend gibt der Managementplan auch für die vier Pufferzonen Ziele und Maßnahmen vor.

Es sind jedoch keine Inventare wertvoller Ortsbilder und architektonischer Kulturgüter – wie im Managemenplan unter Punkt 6.4 beschrieben – erstellt worden. Daran hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert, derzeit (2021) sind die Inventare immer noch nicht vorhanden.

Dies stellt ein großes Problem dar, da die Kulturlandschaft – anders als die Bahnstrecke – keine einheitlichen Schutzmechanismen aufweist. Dabei bietet gerade die durch die Bahnstrecke entstandene Kulturlandschaft (Hotelbauten, Villenviertel etc.) wesentliche Identifikationspunkte für die ansässige Bevölkerung sowie touristische Reize und stellt ein Alleinstellungsmerkmal der grenzüberschreitenden Region dar.

Das bedeutet eine Herausforderung für die örtlichen Baubehörden und potentiellen Bauwerber, da ohne eine vollständige Grundlagenforschung wesentliche Entscheidungs- und Argumentationsgrundlagen bei Bauvorhaben fehlen, um die Welterbeverträglichkeit umfassend und zügig beurteilen zu können.

Auch hier sei wieder auf die Analyse von Neuwirth zur Situation am Neusiedler See verwiesen, da die Kulturlandschaft beiderseits des Semmeringpasses (auch wenn nicht eine Kulturlandschaft nach den Operativen Richtlinien) eine vergleichbare Problematik aufweist: *Die hohe Wertschätzung und Bedeutung des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit haben aber dazu geführt, alles was nicht denkmalgeschützt ist, zwangsläufig als unbedeutend und damit nicht erhaltenswert […] zu betrachten. Das bringt mit sich, dass nicht denkmalgeschützte aber für die Kulturlandschaft bedeutsame Bereiche des Kulturerbes als beliebig veränderbar oder zerstörbar angesehen werden, obwohl ihnen gleichfalls ein wenn auch geringerer Wert zukommt.“* (Neuwirth 2012, 14f)

**Fünftens**: Im Zuge der Experteninterviews hat sich weiters herausgestellt, dass auch die Finanzierung der Welterbestätte nicht ausreichend ist, um die Aufgaben und Verpflichtungen, welche durch die Eintragung in die Welterbeliste entstanden sind, zu erfüllen. Auch bei der Organisation der Finanzierung besteht demnach noch Potential zur Verbesserung.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Dazu sei wieder auf Art. 5 der Welterbekonvention verwiesen, laut dem vom Vertragsstaat Dienststellen einzurichten sind, welche *„über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Mittel verfügen“*.

Bei den im Zuge dieser Arbeit durchgeführten Experteninterviews hat sich ergeben, dass der Welterbeverein über sehr bescheidene Mittel verfügt (siehe dazu auch Kapitel 4.3.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit). Zwar kann einiges über die Arbeit von Freiwilligen abgefedert werden, für große Reformen, Verbesserungen oder Investitionen und zur Umsetzung des Managementplanes sind keine Kapazitäten vorhanden.

In den letzten Jahren hat sich einiges zur Neuorganisation des Managements der Welterbestätte getan, dies ist unter Kapitel 4.3.5 beschrieben. Es bleibt abzuwarten, ob durch diesen Prozess auch die Finanzierung der Verpflichtungen und insbesondere die Umsetzung des Managementplanes verbessert werden können.

**Sechstens:** Die Semmeringbahn verläuft in Niederösterreich und der Steiermark durch Abwanderungsregionen.

Insbesondere in Mürzzuschlag und Umgebung kommt dazu noch der wirtschaftliche Abschwung seit dem Rückgang der Industrie und seit der Weltwirtschaftskrise von 2007, welche *„zu einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen und einer Schwächung der wirtschaftlichen Strukturen geführt“* (Horvath et al. 2018, 14) hat.

So hat sich im Zuge der Experteninterviews ergeben, dass gerade in den Welterbestatus große Hoffnungen gesetzt werden, um positive, nachhaltige Impulse für die regionale Identität und die (Tourismus-)Wirtschaft zu setzen. In den Interviews wurde angegeben, dass sich die triste Stimmung in der steirischen Region in den letzten fünf Jahren bereits gebessert hat.

### 4.1.11 Fazit

Der Managementplan von 2010 schlägt viele Ziele und Maßnahmen vor, um das Welterbe zu schützen und zu nützen. Dabei wurden auch Ungenauigkeiten der Einreichung z.B. durch genauere Abgrenzungen des Welterbe-Gebietes sowie die Festlegung von Pufferzonen behoben. Jedoch hat sich im Zuge der Erhebungen und der Experteninterviews gezeigt, dass nur wenig bislang umgesetzt wurde. Dies ist u.a. auch der fehlenden Umsetzung der Organisation der Akteure – wie bereits im Managementplan vorgesehen – geschuldet und damit verbunden den geringen Finanzmitteln, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Einerseits lag die Region beiderseits des Semmeringpasses seit der Ernennung in einem „Dornröschenschlaf“, andererseits wurden in den letzten Jahren einige Initiativen umgesetzt, um die Koordination der Stakeholder zu verbessern und das Weltebe als Motor für die Regionalentwicklung zu nutzen. Die Zukunft wird zeigen, ob der eingeschlagene Weg langfristig von Erfolg gekrönt ist.

Jedenfalls wurde nun durch Strategiedokumente wie dem „Entwicklungsleitbild Welterbe-Region Semmering Schneealpe“ sowie „Impuls und Positionen“ die Entwicklungsrichtung der beiden Regionen in Niederösterreich und der Steiermark – auch im Hinblick auf das Welterbe – genauer definiert, da die Ziele und Maßnahmen des Managementplanes miteinbezogen wurden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Allerdings geben die neuen Strategiedokumente lediglich unverbindliche Vorschläge ohne genaue Vorgaben zu Zeitraum oder Reihenfolge der Umsetzung. Der Managementplan beinhaltet ebenfalls nur eine Selbstverpflichtung.

Um einen optimalen Schutz gewährleisten zu können, muss man genau wissen, was man schützen will. Leider wurde bislang das Inventar der wertvollen Ortsbilder und architektonischen Kulturgüter, welches ja wesentlich für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Objekte als Teil der Kulturlandschaft ist, nicht umgesetzt. Deshalb sollte eine umfassende Grundlagenforschung und die Erstellung der im Managementplan geforderten Inventare erfolgen, um klar zustellen, was im Detail schützenswert ist.

Während der rechtliche Schutz der Bahnstrecke durch Denkmalschutz und die Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Semmering-Basistunnels neu als relativ hoch anzusehen ist, schaut es für die umgebende Kulturlandschaft anders aus. Dort ist kein einheitlicher Schutz durch Raumplanungsinstrumente oder Gesetze und Verordnungen vorhanden oder ersichtlich. Dies gilt sowohl für die kommunale als auch die regionale Ebene. Lediglich im §56 der NÖ BO 2014 wurde ein Passus zum Schutz aufgenommen, welcher jedoch sehr allgemein gehalten (siehe Kapitel 3.4.2) und dementsprechend anfällig für Umgehungen ist. Somit ist keine verbindliche und vorausschauende Siedlungsentwicklung und -erhaltung des Welterbegebietes durch die Raumordnung – weder in Niederösterreich noch in der Steiermark – vorhanden.

Ein weiteres Manko stellt dar, dass ebenfalls die im Managementplan geforderten Gestaltungsbeiräte im letzten Jahrzehnt weder auf lokaler noch auf regionaler Ebene umgesetzt wurden. Lediglich für den Tunnelbau wurde ein Gestaltungsbeirat installiert. So ist auch bei der Umsetzung von Bauvorhaben in den einzelnen Gemeinden die Beurteilung bezüglich der Übereinstimmung mit den Aussagen des Managementplanes bzw. der Gefahr möglicher negativer Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte den Gemeinden überlassen, ohne detaillierte, verbindliche und für das gesamte Welterbegebiet einheitliche Richtlinien, an denen sich die örtlichen Baubehörden orientieren können.

Somit besteht in den von der Bergstrecke einsehbaren Bereichen und in der „historisch-touristischen Siedlungslandschaft“ die Gefahr von unpassenden Bauten. Als Beispiel dazu sei auf den Supermarkt neben dem Kurpark in Reichenau an der Rax verwiesen. Dabei wäre eine starke vorausschauende Planung zur Vermeidung von schädlichen Entwicklungen in Bezug auf den außergewöhnlichen universellen Wert sowie auf die Authentizität und Integrität der Kulturlandschaft notwendig. Denn auch das Zusammenspiel von vielen für sich alleine genommenen unrelevanten Projekten kann sich zu einer Gefahr für das Welterbe kumulieren.

Deshalb wären vorausschauende Planungen zumindest auf den Landesebenen, welche die kommunalen Vorgaben koordinieren, besonders notwendig. Dabei sollte die Weitsicht nicht weiterhin an der Landesgrenze enden, sondern das Welterbegebiet (Kern- und Pufferzonen) als grenzüberschreitende Region begriffen werden. Diese Planungen sollten aber bereits detaillierte Vorgaben zum Schutz des Welterbes beinhalten. Dadurch wäre einerseits die überregionale Abstimmung gewährleistet, andererseits würde dies auch eine Unterstützung der lokalen Ebene zur Orientierung und zur

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

besseren Argumentierbarkeit von Maßnahmen vor der Bevölkerung darstellen. In diesem überregionalen Instrument sollte nicht nur die Kern- und Pufferzone miteinbezogen werden, sondern der gesamte Bereich, aus welchem negative Auswirkungen auf das Welterbegebiet resultieren könnten.

Derzeit ist die öffentliche Wahrnehmung des Welterbes Semmeringbahn im Hinblick auf andere Welterbestätten noch vergleichsweise schwach ausgeprägt. Auch zur regionalen Identitätsstiftung und für die Nutzung zur Stärkung des Tourismus in der grenzüberschreitenden Region besteht nach wie vor „viel Luft nach oben".

Dies ist nicht zuletzt auf das Management der Welterbestätte zurückzuführen, welches sich als unzureichend herausgestellt hat, um die Potentiale auszuschöpfen. Jedoch hat sich in den letzten Jahren einiges getan (siehe Kapitel 4.3.5).

Es bleibt nun abzuwarten, ob durch die geplante Neuorganisation des Managements der Welterbestätte auch die Finanzierung der Verpflichtungen und insbesondere die Umsetzung des Managementplanes verbessert werden können.

Gerade um dem Schützen und Nützen der Bahnstrecke sowie der umgebenden Kulturlandschaft eine größere Bedeutung in der politischen Interessensabwägung zu verschaffen, ist das Interesse der Allgemeinheit und besonders der Akteure vor Ort an der Erhaltung des Welterbes Semmeringbahn von größter Wichtigkeit.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 4.2 Die Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee

Die grenzüberschreitende, zu Österreich und zu Ungarn gehörige Region um den Neusiedler See ist in vielfacher Hinsicht uraltes Grenzgebiet, eine einzigartige Naturlandschaft und zugleich altes Kulturland. Dementsprechend handelt es sich bei der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee um eine grenzüberschreitende Welterbestätte, welche im Jahr 2001 in die Welterbeliste eingetragen wurde. Die Region ist nicht nur als Weltkulturerbe ausgezeichnet, es sind auch mehrere Schutzgebiete festgelegt, um die außergewöhnliche Naturlandschaft in der Region zu bewahren.

### 4.2.1 Vorgeschichte

Die Region um den Neusiedler See bildet den westlichsten Ausläufer der kleinen ungarischen Tiefebene und markiert mit 114 m über Adria den tiefsten Punkt Österreichs. (vgl. Freytag&Berndt 2017).

Bei dieser Region handelt es sich um ein uraltes Siedlungsgebiet, welches von alters her von Landwirtschaft, Weinbau, Viehzucht und Fischfang sowie dem Grenzlandcharakter geprägt wurde. Neben dieser kulturellen Ausprägung beeindruckt diese Region durch eine außergewöhnliche Vielfalt in Bezug auf Fauna und Flora.

Die Entstehung des Sees vor ca. 13000 Jahren geht auf tektonische Absenkungen zurück, die dadurch geschaffenen Wannen füllten sich mit Wasser (vgl. Linder/Dröscher 2007, 85).

Noch vor 100 Jahren hatte er ein Ausmaß von fast 500 km² mit einem Nord-Süd- sowie einem Ost-West-Schenkel, der so umgrenzte Raum heißt heute noch „Seewinkel“. Erst durch die großflächige Entwässerung des Sumpflandes im Osten hat der See die heutige Form erhalten (vgl. Fally et al. 2011, 7).

Wie für einen Steppensee nicht ungewöhnlich, war er zwischen 1865 und 1871 zur Gänze ausgetrocknet und wurde damals bereits teilweise landwirtschaftlich genutzt (vgl. Fally et al. 2011, 12).

Die Wulka bildet den einzigen nennenswerten Zufluss, der Wasserhaushalt wird im Wesentlichen von Niederschlag und Verdunstung bestimmt. Seit 1895 kann überschüssiges Wasser über den Einserkanal in die Donau abgeleitet und somit Überflutungen vermieden bzw. der Wasserstand des Sees reguliert werden (vgl. Fally et al. 2011, 13).

Das östlich gelegene Gebiet – der bereits erwähnte Seewinkel – ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Salzbodengebiete und Sandrasen sowie durch zahlreiche „Lacken“. Lacken sind alkalische Gewässer in seichten, meist weniger als 1 m tiefen Geländemulden, die in heißen Sommern gänzlich austrocknen (vgl. Fally et al. 2011, 38).

Die außergewöhnliche Vielfalt in der Pflanzen- und Tierwelt – vor allem im Bereich der Vögel – ließen bereits früh den Wunsch nach Regelungen zum Schutz dieser Pflanzen- und Tierwelt aufkommen. Dem standen jedoch immer wieder starke ökonomische Interessen entgegen, ist doch das Gebiet des Neusiedler Sees klimatisch begünstigt. Obwohl es wenig regnet (Jahresdurchschnittsniederschlag rund 500 mm), bietet der Neusiedler See großteils beste Bedingungen für die Landwirtschaft und ist infolge der Flachheit des Gebietes für den großflächigen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen geeignet. Zudem ist er ein Glücksfall für die Tourismuswirtschaft.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Im Jahr 1926 wurden bereits die ersten Schutzgebiete im Seewinkel ausgewiesen, 1962 wurde der See und sein Umland Teilnatur- und Landschaftsschutzgebiet (wurde 1980 als Natur- und Landschaftsgebiet neuerlich verordnet - durch LGBl. 22/1980). 1977 erfolgte die Erklärung zum Biosphären-Reservat durch die UNESCO und 1983 wurden See und Seewinkel zum Ramsar-Schutzgebiet ernannt (vgl. Fally et al. 2011, 108).

Anscheinend brachten alle diese Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg, wie die folgende Zustandsbeschreibung vermuten lässt: „*Der Neusiedler See, früher ein Inbegriff für ein europäisches Vogelparadies wie Camarque, Coto Donara, Donaudelta, Wattenmeer, steht heute bei vielen Naturfreunden in schlechtem Ruf. Nicht ganz zu Unrecht, denn in keinem anderen Gebiet wurden Lebensräume und Naturschätze in so kurzer Zeit so gründlich demontiert und demoliert, keine andere Landschaft wurde so total ausverkauft und in keinem anderen Gebiet verblieb so wenig Natursubstanz wie an diesem Steppensee vor den Toren Wiens.*“ (Leister 1987, 7) So hart urteilte im August 1987 Dr. Bernd Leister von der Vogelwarte Radolfzell in seinem Geleitwort im Buch „Neusiedler See – Bedrohtes Naturparadies“.

Umso erstaunlicher und erfreulicher die Entwicklung in den folgenden Jahren.[16]

Bereits 1988 wurde das Neusiedler See - Gebiet vom Europarat als Europäisches Biogenetisches Reservat anerkannt (vgl. Gmeiner 2008, 36).

Im selben Jahr wurden – gemeinsam mit Ungarn – erste Vorbereitungen zur Errichtung eines grenzüberschreitenden **Nationalparks** getroffen (vgl. Gmeiner 2008, 42; Fally et al. 2011, 108).

Schon im November 1992 beschließt der Burgenländische Landtag das „Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel NPG 1992“ (LGBl 28/1993). Die internationale Anerkennung als Nationalpark durch IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) für den burgenländischen Anteil erfolgte im Jahr 1994 (vgl. Fally et al. 2011, 108).

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union 1995 ist Österreich am Aufbau des europaweiten Schutzgebietes „Natura 2000“ beteiligt. Auf Grundlage der in nationales Recht übernommenen **Vogelschutzrichtlinie** (1979/409/EWG) und der **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie** (1979/43/EWG) wurde im Jahr 2000 das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See auch als **Natura 2000-Gebiet** ausgewiesen. Dieses wurde im Jahr 2002 um ein Gebiet des nordöstlichen Leithagebirges erweitert (vgl. Gmeiner 2008, 46).

Seit 2006 bildet ein Großteil der Gemeindegebiete von Donnerskirchen, Purbach, Breitenbrunn, Winden und Jois den **Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge**. Dieser Naturpark wurde mit Landesgesetzblatt (LGBl 4/2006) beschlossen und dient vor allem dem Schutz der Kulturlandschaft und der Schaffung von Erholungs- und Bildungsangeboten sowie der Regionalentwicklung (vgl. Gmeiner 2008, 52).

16 Anmerkung: Eine detaillierte Schilderung – sowohl für die österreichische wie auch die ungarische Seite – bis ins Jahr 2008 ist bei Gmeiner 2008, 24-53, nachzulesen.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

**Mehrmalige Nominierung des Welterbegebietes:**
Der Weg zum Welterbestatus verlief nicht geradlinig und war von etlichen Missverständnissen begleitet.

Im Jahr 1994 auf der „Tentative List" der UNESCO[17] als „Kulturlandschaft des Neusiedler Sees und seiner Umgebung" bekannt gegeben, erfolgte 1995 durch die Burgenländische Landesregierung die **Nominierung als Weltnaturerbe**.[18] Diese wurde jedoch vom Welterbekomitee zurückgestellt und empfohlen, es als länderübergreifendes Projekt gemeinsam mit Ungarn als Kulturlandschaft neuerlich einzureichen.

Im Jahr 2000 erfolgte die gemeinsame Nominierung als **gemischtes Welterbe**[19] auf den Staatsgebieten von Österreich und Ungarn, sie wurde jedoch von IUNC als Naturerbe abgelehnt. Lediglich von ICOMOS wurde das Gebiet – unter der Bedingung die meisten Siedlungen in die Kernzone einzubeziehen – als **Kulturlandschaft**[20] zur Eintragung in die Welterbeliste empfohlen. Nach Überarbeitung und Beibringung fehlender Unterlagen konnte Ende 2001 die Eintragung als Kulturlandschaft in die Welterbeliste erfolgen. Schließlich wurde in Österreich der „Verein Welterbe Neusiedler See" und in Ungarn der „Ungarische Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet" geschaffen sowie eine Kooperationsvereinbarung erstellt, um den geforderten, gemeinsamen Managementplan zu erarbeiten (vgl. Gmeiner 2008, 48ff).

**Anmerkung zum Biosphärenpark Neusiedler See:**
Im Managementplan zur Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee wird auch darauf eingegangen, dass das Gebiet des Neusiedler Sees 1977 in die Liste der Biosphären-Reservate aufgenommen wurde. Im Rahmen des „UNESCO Man and the Biosphäre Programme" sollten repräsentative Naturgebiete erhalten bleiben (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 73). Seit 2016 existiert der Biosphärenpark „Neusiedler See" auf österreichischem Gebiet nicht mehr, da dieser nicht mehr den Anforderungen der UNESCO an einen modernen Biosphärenpark entsprochen hat (vgl. Umweltbundesamt 2019; UNESCO 2018). Auf der ungarischen Seite besteht der 1979 von der UNESCO anerkannte Biosphärenpark nach wie vor (vgl. UNESCO 2019).

## 4.2.2 Abgrenzung des Gebietes

Das Welterbegebiet Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee befindet sich in mehrfacher Hinsicht in einem Übergangs- und Grenzbereich. So stoßen mit dem Leithagebirge die letzten Ausläufer der Alpen und der westlichste Teil der ungarischen Tiefebene aufeinander, unterschiedliche Klimazonen überlappen sich und damit auch verschiedene Faunen-/Florenregionen. Seit Jahrtausenden trafen hier auch unterschiedliche Kulturen aufeinander und zuletzt teilt seit 1921 die Staatsgrenze zwischen Österreich und Ungarn diese Landschaft.

17 Zum Begriff „Tentative List" siehe auch Kapitel 2.4.1: Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

18 Zum Begriff „Weltnaturerbe" siehe auch Kapitel 2.3: Liste des Erbes der Welt

19 Zum Begriff „gemischtes Welterbe" (bzw. gemischtes Kultur- und Naturerbe) siehe auch Kapitel 2.3: Liste des Erbes der Welt

20 Zum Begriff „Kulturlandschaft" siehe auch Kapitel 2.3: Liste des Erbes der Welt



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Der Neusiedler See – auf Ungarisch heißt er „Fertő-tó“, oft auch nur mit „Fertő“ angegeben, was soviel wie Sumpfsee bedeutet – ist der westlichste Steppensee Europas. Er hat eine Fläche von 320 km², davon sind 178 km² mit Schilf bewachsen. Der See ist 36 km lang und zwischen 6 und 14 km breit (vgl. Fally et al. 2011, 14).

Er liegt zum größten Teil auf österreichischem sowie zu einem kleinen Teil auf ungarischem Staatsgebiet. Der ungarische Anteil beträgt 80 km² und ist größtenteils verschilft. Die folgenden Abgrenzungen wie auch die planliche Darstellung sind dem Managementplan der Welterbe-Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee entnommen (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 10).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 22: Das Welterbegebiet – Kernzone und Pufferzone**

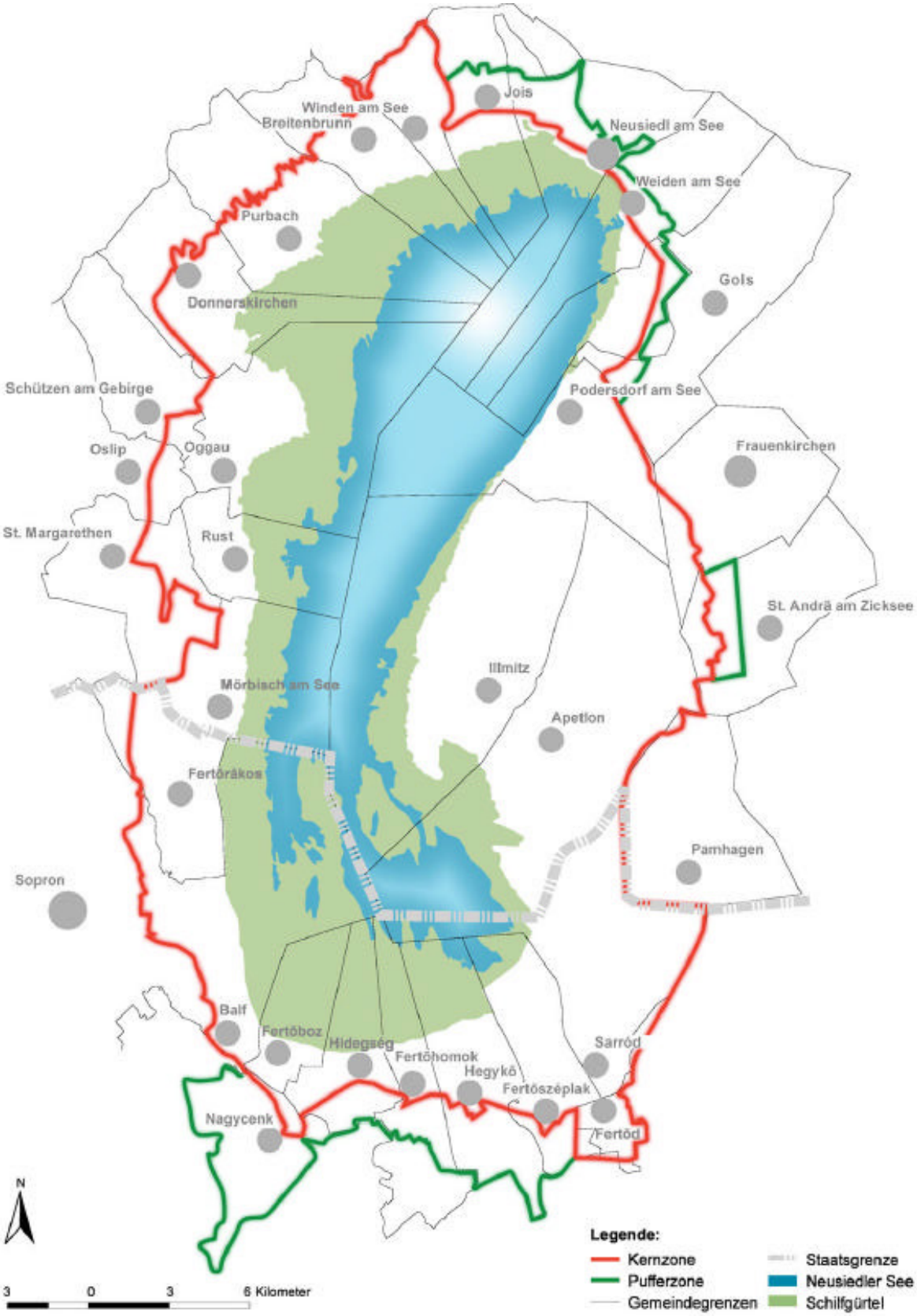


*Quelle: Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 11*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Österreichischer Anteil an dem Weltkulturerbe**

Die Welterbe-Kulturlandschaft erstreckt sich über folgende Gemeinde(teil)gebiete an der West- und Nordseite des Sees: die Freistadt Rust, samt denkmalgeschütztem historischen Stadtkern; die Orte Mörbisch am See, Oggau am Neusiedler See, Donnerskirchen, Purbach am Neusiedler See, Breitenbrunn und Winden am See; Teile von St. Margarethen im Burgenland, Oslip, Schützen am Gebirge, Jois, Neusiedl am See und Weiden am See.

An der Ostseite des Sees sind die Gemeinden Podersdorf am See, Illmitz und Apleton sowie Teile von Gols, Frauenkirchen, St. Andrä am Zicksee und Pamhagen Teil des Welterbegebietes.

Die Pufferzone orientiert sich an Teilen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedler See – Seewinkel sowie an Teilen des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, die außerhalb der Kernzone des Welterbegebietes liegen (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 10).

**Ungarischer Anteil an dem Weltkulturerbe**

Im Süden des Neusiedler Sees befinden sich folgende Gemeinden zur Gänze bzw. zum Teil innerhalb des Welterbegebietes: Fertőrákos mit denkmalgeschütztem Ortskern, Balf (ein Teil der Stadtgemeinde Sopron), Fertőboz, Hidegség, Fertőhomok, Hegykő, Fertőszéplak, Sarród, Fertőd sowie ein kleiner Teil der Gemeinde Nagycenk. Weiters liegen auch die unter Denkmalschutz stehenden, historischen Ensembles der Schlösser Széchenyi (Nagycenk) und Esterházy (Fertőd) innerhalb der Kernzone.

Die Pufferzone erstreckt sich auf südliche Gemeindegebiete von Hidegség, Fertőhomok, Hegykő und Fertőszéplak, weiters befindet sich das Ortsgebiet von Nagycenk innerhalb dieser (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 10).

In der folgenden Tabelle 14 werden die 30 Gemeinden des Welterbegebietes, aufgeteilt nach der Zugehörigkeit zu den Bezirken Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl am See, dem Komitat Győr-Moson-Sopron, und die Statutatstadt Rust, aufgezählt:

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 14: Die 30 Gemeinden im Welterbegebiet**

| Gemeindename | Bezirk/Statutarstadt/Komitat | Staat |
|---|---|---|
| Breitenbrunn | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Donnerskirchen | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Mörbisch am See | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Oggau am Neusiedler See | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Oslip | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Purbach am Neusiedler See | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Schützen am Gebirge | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| St. Margarethen im Burgenland | Eisenstadt-Umgebung | Österreich |
| Apelton | Neusiedl am See | Österreich |
| Frauenkirchen | Neusiedl am See | Österreich |
| Gols | Neusiedl am See | Österreich |
| Illmitz | Neusiedl am See | Österreich |
| Jois | Neusiedl am See | Österreich |
| Neusiedl am See | Neusiedl am See | Österreich |
| Pamhagen | Neusiedl am See | Österreich |
| Podersdorf am See | Neusiedl am See | Österreich |
| St. Andrä am Zicksee | Neusiedl am See | Österreich |
| Weiden am See | Neusiedl am See | Österreich |
| Winden am See | Neusiedl am See | Österreich |
| Rust | Statutarstadt | Österreich |
| Fertőboz | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Fertőd | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Fertőhomok | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Fertőrákos | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Fertőszéplak | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Hegykő | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Hidegség | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Nagycenk | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Sarród | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |
| Sopron-Balf | Győr-Moson-Sopron | Ungarn |

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Insgesamt beträgt die Größe der Kernzone 68.369 ha, die der Pufferzone 6.347 ha. Dabei befinden sich von der Gesamtfläche der Welterbestätte 69% auf dem Gebiet der Republik Österreich und 31% auf dem Gebiet der Republik Ungarn (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 71).

### 4.2.3 Managementplan

Die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste reicht alleine nicht aus. Neben dem Schutz und der Bewahrung sind es die dynamischen Entwicklungsprozesse, die für die Bewahrungsziele oft eine große Herausforderung bedeuten. Mit einem umfassenden und effektiven Management sollen die Verpflichtungen und Herausforderungen für den Schutz, die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Welterbestätte wahrgenommen werden. Als zentrales Planungsinstrument dafür gelten die Managementpläne, sie legen die Ziele und Maßnahmen fest und sind unverzichtbarer Bestandteil jeder Bewerbung und Aufnahme in die Welterbeliste (vgl. § 108 Operative Richtlinien 2021).[21]

Neben der Darstellung des außergewöhnlichen universellen Wertes sowie der Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit und den zentralen Bausteinen wie

- Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge,
- Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz,
- Pufferzonen,
- Verwaltungssysteme,
- nachhaltige Nutzung

(vgl. Ringbeck 2009, 6),

hat der Managementplan *„Aussagen zum Erhaltungszustand, zum Gefährdungspotential und zur Überwachung, zu Wissenschaft und Forschung und zu finanziellen Ressourcen, zur Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beteiligten Institutionen, zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zu Bewusstseinsbildung und Vermittlung, zu Besucherzahlen und Besucherlenkung sowie zu Tourismus- und Verkehrskonzepten zu enthalten.“* (Ringbeck 2009, 6)

Der vorliegende Managementplan „Welterbe Kulturlandschaft Ferto/Neusiedlersee“ ist im November 2003 – knapp innerhalb der geforderten zweijährigen Frist seit der Eintragung in die Welterbeliste – in deutscher, ungarischer und englischer Sprache vorgelegt worden. Er wurde gemeinsam vom Verein Welterbe Neusiedler See in Eisenstadt und dem Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe in Budapest beauftragt und sowohl von österreichischen wie auch ungarischen Stellen ausgearbeitet (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 2).

Im Band „A“ werden in den ersten beiden Kapiteln die Aufgaben und die Notwendigkeit des Managementplanes, das Welterbegebiet und seine Umgebung sowie dessen Bedeutung im Welterbekontext beschrieben. Besondere Bedeutungen kommen dabei den Naturwerten wie Flora, Fauna und der traditionellen agrarischen Landnutzung sowie den kulturellen Werten wie den Kulturlandschaftstypen und den siedlungsbezogenen und architektonischen Werten (Baukultur) zu. Angeschlossen ist eine Zusammenstellung der Denkmäler, welche für alle Gemeinden des Welterbegebietes (einschließlich der Pufferzone) die Bau-, Flur- und Kleindenkmäler gemäß ihrem Schutz-

21 Hinweis: Bis 2005 war eine Aufnahme in die Welterbeliste auch ohne Managementplan möglich.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

status (Denkmalschutz, Ensembleschutz, teilweiser Ensembleschutz oder ohne besonderen Schutz) auflistet (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 56–66).

Im Kapitel 3 werden die Organisation des Managements einschließlich der beteiligten Stellen und Verantwortlichkeiten, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Schutz- und Erhaltungsgrundsätze – und zwar sowohl Österreich als auch Ungarn betreffend – festgelegt (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 67–84).

Das Kapitel 4 umfaßt neben den planerischen Rahmenbedingungen einerseits und den Zielen des Managements andererseits auch die Maßnahmen für den Schutz und für die Erhaltung der Welterbestätte (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 85–110).

Gleich zu Beginn wird das übergeordnete Motto wie folgt präzisiert: *„Modellregion für nachhaltige Entwicklung: Schützen durch Nützen. Das Welterbe ist kein Museum, sondern eine Modellregion für nachhaltige Entwicklung: ein Siedlungs- und Landschaftsraum, in dem sich historische Werte, Erneuerung und Fortschritt gegenseitig ergänzen und fördern“* (Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 85).

So werden kurz- und mittelfristige Ziele für einen nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutz, für einen Kulturgüterschutz, für eine nachhaltige Landwirtschaft und Weinkultur sowie für den Umweltschutz formuliert.

Von besonderem Interesse für diese Arbeit ist der Abschnitt „IV. Nachhaltige Regional- und Gemeindeentwicklung, nachhaltig umweltverträglicher Verkehr“ (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 94–97).

Die detailreichen Vorschläge reichen von der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung, der Rolle der örtlichen Raumplanung, dem Schutz der traditionellen, maßstabgerechten Siedlungsstrukturen bis zur Einrichtung von Gestaltungsbeiräten und einer „Burgenländischen Welterbe Bauschule“ (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 95).

Im Bereich Verkehr werden Vorschläge für sensible Verkehrslösungen und Maßnahmen für einen innovativen öffentlichen Verkehr sowie maßgeschneiderte Infrastrukturen für eine sanfte Mobilität gemacht.

Besondere Bedeutung wird jedoch der Bewusstseinsbildung beigemessen. Neben einem Welterbezentrum als erste Informationsstelle, soll vor allem in den Schulen das Thema Welterbe fächerübergreifend in den Unterricht integriert werden und in der Erwachsenenbildung durch Informationsserien in verschiedenen Medien sowie durch Exkursionen und Vortragsreihen forciert werden.

Dem Kapitel 4 ist ein zehnseitiger Aktionsplan beigegeben, der neben dem Ziel der Maßnahme das Zielgebiet, die zuständigen Arbeitskreise und Partner sowie den Realisierungszeitraum auflistet.

Ein eigenes, umfangreiches Kapitel ist dem Tourismus gewidmet (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 112–138).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

In diesem Kapitel 5 wird – getrennt nach Österreich und Ungarn – die touristische Infrastruktur ausführlich beschrieben und die Tourismus-Suprastruktur durch vielfache statistische Informationen dargelegt. Obwohl die Beeinträchtigungen durch den Tourismus und die Besucher im Welterbegebiet als eher gering eingestuft werden, wird dennoch die Möglichkeit der *„Umwidmung und Verbauung von sensiblen Flächen im Bereich der Ortsränder auf Grund von touristischen Investitionsvorhaben, wie Hotels, Erlebnisparks oder Zweitwohnsitzen“* (Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 130) als potentielle Gefahr angesehen.

Das Kapitel 5 schließt mit der Auflistung von Zielen für eine nachhaltige touristische Suprastruktur sowie Infrastruktur, für Marketing und touristische Organisationen und einem dazugehörigen Aktionsplan.

Der **Band „A“** endet mit Kapiteln über „Die Umsetzung des Managementplans“ (Kapitel 6), „Änderung des Managementplans und Rolle des Managementplans im Alltagsleben der Welterberegion Ferto/Neusiedlersee“ (Kapitel 7) und „Dokumentation“ (Kapitel 8). Letzteres beinhaltet eine umfangreiche Liste fachbezogener deutscher und ungarischer Literatur sowie eine Adresskartei von österreichischen und ungarischen Einrichtungen, die Inventare, Aufzeichnungen und Archive führen (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 139–154).

Einen weiteren Teil des Managementplanes der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee bildet der in englischer Sprache verfaßte **Band „B“**. Dieser besteht ausschließlich aus einer Zusammenfassung des Naturschutz-Managementplanes des ungarischen Fertő-Hanság Nationalparks, da sich das Welterbegebiet auf ungarischem Staatsgebiet großteils innerhalb dieses Nationalparks befindet.

Dabei wird neben generellen Informationen zur räumlichen Verteilung des Nationalparks, zu Eigentumsverhältnissen, Fischerei und Jagdrechten auch die Organisationsstruktur der Nationalparkdirektion angeführt.

Weiters wird eine Beschreibung der wesentlichsten physischen (z.B. Klima, Flora, Fauna etc.) sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (z.B. Landwirtschaft, Tourismus etc.) Eigenschaften des Gebietes aufgezeigt.

Im 3. Kapitel wird eine Bewertung und Einschätzung diverser Faktoren durchgeführt und auch auf Gefährdungen sowie Lösungsvorschläge für schützenswerte Teilbereiche des Nationalparks eingegangen.

Im folgenden Kapitel 4 werden schließlich die Ziele, Strategien und Aufgaben aufgeführt und in Kapitel 5 im Zuge des „Aktionplans“ genauer definiert. Zuletzt werden noch Angaben zur Überprüfung und Überarbeitung des Managementplanes des Fertő-Hanság Nationalparkes gemacht (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe, Volume „B“, 1–42).

In **Band „C“** sind die Statuten des österreichischen Welterbevereins sowie ein Entwurf der Statuten des ungarischen Welterbevereines dokumentiert. Diese werden noch im folgenden Unterkapitel 4.2.5 „Organisation / Akteure“ genauer behandelt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Ungarischer Managementplan vom Juli 2014**

Von ungarischer Seite wurde beschlossen, dass alle ungarischen Welterbestätten einen neuen Managementplan erhalten sollen. Letztlich wurde ein mit Juli 2014 datierter neuer Managementplan für den ungarischen Teil der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee erstellt. Laut einem Experten fand keine Abstimmung mit Österreich statt, in die Erstellung wurde der österreichische Welterbeverein Neusiedler See nicht miteinbezogen. Selbst die Monitoring-Beauftragte von ICOMOS Austria für den österreichischen Teil der Welterbestätte hat den neuen ungarischen Managementplan erst im Nachhinein und nur in ungarischer Sprache erhalten. Gemäß Expertenmeinung ist nach wie vor der Managementplan 2003 gültig, da der neue ungarische rechtlich nicht anerkannt ist (vgl. Klein 2018, Experteninterview; Taschner 2019, Experteninterview).

**Räumliche Wirkung des Managementplanes**

Neben den Kern- und Pufferzonen wird die räumliche Dimension des Welterbes auch durch die im Managementplan definierten Ziele und Maßnahmen ausgedrückt. So enthält der Managementplan zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Authentizität und der Integrität etliche Vorgaben, welche zum Fachgebiet der Raumplanung zählen und über Festlegungen im vorhandenen Raumordnungsinstrumentarium geregelt werden können.

So werden u.a. Ziele zum nachhaltigen Schutz der Natur, Landschaft und Umwelt festgelegt. Dazu zählen neben dem Erhalt der Naturwerte auch der Erhalt der strukturreichen Weinbaulandschaft sowie die Vermeidung der Umwandung von Wiesen in intensives Agrarland. Auch das Landschaftsbild soll besonders geschützt werden, sowohl durch Unterbindung eines Ausuferns der Siedlungsränder wie auch der Nichterrichtung von störenden Windkraftanlagen und Stromleitungen. Außerhalb des Welterbegebietes soll jedoch ein Ausbau der Windenergiegewinnung forciert werden.

Weiters wird konkret festgelegt, dass die örtliche Raumplanung mit ihren Instrumenten eine aktive Rolle für eine geordnete Raumentwicklung einnehmen soll. Es sollen unter anderem Zersiedlungen vermieden, die Siedlungsbereiche kompakt gehalten und Bauland mobilisiert werden. Auch der Schutz der traditionellen, maßstabsgerechten Siedlungsstrukturen, der landschaftsangepassten Bauwerke sowie die Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung können mithilfe von Raumplanungsinstrumenten geregelt werden. Dies betrifft ebenfalls etliche Zielsetzungen im Verkehrsbereich. Genauer wird auf Zielsetzungen des Managementplanes und durch welche Raumplanungsinstrumente diese sich idealerweise lösen lassen unter Kapitel 3.5 eingegangen. Die Entwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene sowie die Schaffung eines nachhaltig umweltverträglichen Verkehrs wird im Managementplan unter dem Zielbündel IV behandelt. Insbesonders unter Punkt IV.1 werden die Ziele für die „Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Ortsbildschutz und neue Baukultur“ angeführt:

*„IV.1.1 Inventare wertvoller Ortsbilder und baulich-architektonischer Kulturgüter*

*Erstellen bzw. Ergänzen von Inventaren der wertvollen Ortsbilder und baulich- architektonisch wertvollen Objekte […] für jede Ortschaft. Dies ist notwendig, um Prioritäten und weiterführende Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes festzulegen. Nutzungs- und Bebauungspläne haben diese besonderen Werte zu berücksichtigen.*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*IV.1.2 Dorferneuerung, Ortsbildgestaltung*

*Dorferneuerung ist als wichtige Aufgabe der örtlichen Planung zu sehen. Um eine nachhaltige Erneuerung zu erreichen, ist es wichtig, historische Bauten nicht nur zu renovieren, sondern diese auch mit (neuen) Nutzungen zu füllen. Bestehende Ansätze und Initiativen wie die Anpachtung von leerstehenden Gebäuden, deren Renovierung und schließlich Vermietung, z.B. an Touristen, sollten weiter ausgedehnt werden […]*

*IV.1.3 Ortseingänge – Visitenkarten unserer Städte und Dörfer*

*Den Ortseingängen / Ortseinfahrten ist besonderes Augenmerk zu schenken […] Beispielsweise sollen unschöne Beschilderungen […] reduziert bzw. beseitigt werden.*

*IV.1.4 Aktive Rolle der örtlichen Raumplanung*

*Örtliche Entwicklungspläne und Nutzungspläne sollen stärker als aktive Instrumente für eine gut geordnete räumliche Entwicklung eingesetzt werden.*

*IV.1.5 Kompakte Siedlungen, keine Zersiedelungen*

*Die Siedlungsränder und gewidmeten Siedlungsgrenzen sollen gehalten bzw. nur kleinräumig abgerundet werden. Die Charakteristika der dörflichen Siedlungsränder sollen beachtet werden. Dies bedeutet zu gleich [sic.] klar definierte Siedlungsränder mit einem harmonischen Übergang zwischen bebautem Gebiet und freier Landschaft. Die Kompaktheit der traditionellen Siedlungsstrukturen ist zu wahren und bei Siedlungserweiterungen aufzunehmen, um Zersiedelungstendenzen zu unterbinden.*

*IV.1.6 Schutz der traditionellen, maßstabsgerechten Siedlungsstrukturen*

*Eingriffen mit negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft ist vorzubeugen. Dem Druck unverträglicher Entwicklungen soll entschieden entgegengetreten werden: die [sic.] wertvolle und sensible Kulturlandschaft soll nicht durch Wohn-, Gewerbe- oder Industrieprojekte beeinträchtigt werden. Besonders hervorzuheben ist, dass der Kern der Kulturlandschaft Ferto / Neusiedlersee von ungeordneter Siedlungsentwicklung oder Bauten im Grünland kaum beeinträchtigt ist. Gebiete mit Ansätzen zur Zersiedelung sollen im Rahmen der Flächenwidmungsplanung und Bebauungsplanung besonders sorgfältig bearbeitet werden, um eine (Wieder-)Einbindung in den Siedlungskörper zu gewährleisten.*

*IV.1.7 Bauland mobilisieren*

*Die Mobilisierung gewidmeter aber ungenutzter Bauflächen soll verstärkt werden. Derzeit besteht ein relativ großer Baulandüberhang. Die Mobilisierung dieser Reserven würde den Druck auf neue Gebiete außerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen reduzieren.*

*IV.1.8 Landschaftsangepasst bauen*

*Die Gestaltung des Ortsbildes neuer Baugebiete ist besonders zu beachten. Der Grundstückszuschnitt soll Bauformen ermöglichen und unterstützen, die der wertvollen und sensiblen Kulturlandschaft nicht entgegenstehen, sondern diese vielmehr betonen. Die traditionelle Architektur und ihre Elemente sollten als Modell für die Herausbildung neuer Bauformen dienen. Die traditionellen Siedlungen sind hervorragende Beispiele für eine wirtschaftliche Nutzung des Baulandes, für kurze, komfortable Wege und für eine Architektur, welche sich*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

*den klimatischen und natürlichen Umgebungsbedingungen hervorragend anpasst.*

*Besondere Umsicht ist im Hinblick auf die Gebäudehöhen geboten. Neue Gebäude sind, wie die traditionellen, meist ein- bis zweigeschossigen Häuser, in die flache und sanft gewellte Landschaft einzubetten. Die Architektur sollte auch besondere Anforderungen der regionstypischen Tierwelt beachten. […]*

*IV.1.9 Bewusstseinsbildung für wertvolle Stadt- und Ortsbilder*

*Das Bewusstsein für die Werte des Stadt- und Ortsbildes soll verstärkt werden. Dazu soll folgendes Maßnahmenbündel dienen: Information und Weiterbildung (Kurse) für lokale Entscheidungsträger, private und öffentlicher Bauträger, Broschüren für Bauherren, Präsentationen und Medienberichte. Der soziale Status von alten Bauten soll gehoben werden. Gute Beispiele der ‚Neuen Burgenländischen Architektur' sollen benannt und bekannt gemacht werden.*

*IV.1.10 ‚Burgenländische Welterbe Bauschule'*

*Eine für das Welterbe Ferto / Neusiedlersee typische Architektursprache soll entwickelt und eingesetzt werden. Das Ziel ist eine ‚Burgenländische Welterbe Bauschule', welche traditionelle Bauweisen und -techniken nutzt und zeitgemäß interpretiert und weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindebehörden und Plattformen wie ‚Architekturraum Burgenland' sollen intensiviert werden.*

*IV.1.11 Gestaltungsbeiräte einrichten*

*Gestaltungsbeiräte sollen auf lokaler und regionaler Ebene eingesetzt werden. Diese Gremien, in welchen die Gemeindemandatare und Fachexperten vertreten sind, haben nicht nur die Aufgabe, die Qualität eingereichter Baupläne zu bewerten sondern auch vorab mit Information zur Verfügung zu stehen und Verbesserungsvorschläge einzubringen."* (Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 94f)

Leider wurden etliche der Ziele in den 17 Jahren des Bestehens des Managementplanes immer noch nicht umgesetzt. So wurden bislang keine Inventare wertvoller Ortsbilder und baulich-architektonischer Kulturgüter erstellt, obwohl es mehrere Anläufe dazu gab (vgl. Klein 2020, Telefonat). Gerade zum Schutz einer kompletten Kulturlandschaft wäre es erforderlich, einen bestmöglichen Überblick über alle zu schützenden Elemente zu schaffen. Als positiv sind der Welterbe-Gestaltungsbeirat und die Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet (nähere Informationen siehe Kapitel 4.2.5 und 4.2.6) herauszuheben. Jedoch ist der Gestaltungsbeirat reaktiv auf bereits vorhandene Bauplanungen ausgerichtet und nimmt somit eine reaktive und nicht eine aktive Rolle ein: Da, wie unter Kapitel 4.2.6 beschrieben, auch eine Umgehung möglich ist, kann dieser den Schutz von typischen Siedlungsstrukturen nicht umfassend sicherstellen. Dies sowie die Kompakthaltung der Siedlungen bleibt auf die lokale Ebene beschränkt. Im Zuge der Interviews und Erhebungen hat sich aber gezeigt, dass das nicht durchgängig zufriedenstellend erfolgt.

Auch die Burgenländische Welterbe Bauschule wurde nicht umgesetzt. Wie bereits erwähnt, wurde mit dem Welterbe-Gestaltungsbeirat auf regionaler Ebene ein Beirat eingerichtet, auf lokaler Ebene erfolgte dies nicht. Dazu kommt, dass auch der Managementplan nicht wie vorgesehen alle 6 Jahre evaluiert wurde (vgl. Klein 2020, Telefonat).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 4.2.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit

Die Leistungen, die vom Welterbe-Management erwartet werden, sind vielfältig und verursachen Kosten. Die Welterbevereine, deren Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, sind daher auf Mittelzuführung von außen angewiesen. In den Vereinsstatuten wird unter § 3 zwischen ideellen und materiellen Mitteln unterschieden.

Unter ideelle Mittel fallen die Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Symposien, geführte Touren durch das Gebiet des Welterbes und sonstige Beratungs- und Diskussionsrunden. Weiters zählen dazu die Herausgabe von Publikationen zum Welterbe Fertő-Neusiedlersee (z.B.: Zeitschriften, Bücher und Presseinformationen), die Erstellung von Stellungnahmen zu Bauvorhaben, wie auch ganz allgemein die Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Personen, denen die Stärkung der Bedeutung des Welterbegedankens ein Anliegen ist. Zu den materiellen Mitteln zählen unter anderen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge öffentlicher Stellen und interessierter Institutionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen. Neben der entgeltlichen Begutachtung von Bauvorhaben in Bezug auf das Weltkulturerbe sollen zusätzliche materielle Mittel durch Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten und aus dem Verkauf von Publikationen erzielt werden (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020, § 3 Statuten).

In erster Linie werden die finanziellen Mittel für das Monitoring des Gebietes, der Ermöglichung regelmäßiger Treffen, für Forschungsvorhaben, Untersuchungen und Planungen bereitgestellt (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 139).

Die beiden Welterbevereine haben jeweils ein eigenes Budget, bei gemeinsamen Aktivitäten ist laut dem Managementplan eine Kostenteilung vorgesehen (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 139).

Wie sich im Zuge der Experteninterviews (Stand 2018) herausgestellt hat, bestehen die finanziellen Mittel des österreichischen Welterbevereins grundsätzlich aus den Mitgliedsbeiträgen. Diese bestehen aus 1000 €/Jahr von den einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie 20.000 €/Jahr vom Land Burgendland. (Bei 20 Gemeinden ergibt sich somit die Gesamtsumme von 40.000 €/Jahr.) Zusätzlich werden einzelne Projekte teilweise stark über Leader gefördert. Der Geschäftsführer ist Bediensteter des Amtes der burgenländischen Landesregierung. Nebenbei ist er Welterbemanager für den österreichischen Teil der Welterbestätte und bekommt dafür eine Entschädigung aus dem Budget des Welterbevereines (vgl. Klein 2018, Interview).

Der ungarische Welterbeverein bekommt ca. 9,5 Millionen Forint Unterstützung von der Republik Ungarn. Weiters stehen ca. 5,2 Millionen Forint an Mitgliedsbeiträgen zu Verfügung. Das Jahresbudget beträgt somit ca. 43.750 €. Fast die Hälfte des Budgets wird für die Gehälter der beiden Vollzeitangestellten verwendet, welche zur Gänze von dem Verein selbst bezahlt werden. Weiters wurden in letzter Zeit (Stand 2019) zwei Projekte erfolgreich über Leader gefördert (vgl. Taschner 2019, Interview).

Gerade der österreichische Teil des Welterbegebietes wird stark über das Projekt Leader gefördert. Von der Österreichischen

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

UNESCO-Kommission wird dabei auch das Leader Projekt „Inwertsetzung Welterbe“ als Good Practice Beispiel angeführt. Dieses wurde vom Verein Welterbe Fertő-Neusiedler See innerhalb der Laufzeit von März 2017 bis Juni 2019 durchgeführt und richtete sich an Touristen, Gäste, Verantwortungsträger, Entscheidungsträger und Schüler. Ziele des Projektes waren neben der Bewusstseinsbildung die regionalen Besonderheiten mit Welterbebezug herauszuheben und die Bevölkerung für das Welterbe zu sensibilisieren. Mittels Beratung und Workshops für wichtige Akteure sollte die Erhaltung des Welterbes sichergestellt werden. Auch sollten Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen stärker eingebunden werden (vgl. ÖUK 2019a).

Dabei wurden u.a. die bereits ausgebleichten Welterbetafeln in den Ortschaften erneuert (siehe auch Abbildung 30: Welterbeschild an einer Ortseinfahrt in Österreich), die Homepage des Welterbevereines wurde erneuert, eine interaktive Plattform erstellt, auf welcher man eigene Fotos des Welterbegebietes verorten kann. Auch wurde z.B. ein Workshop zur Themenstellung „Baukultur und Pressure Risks im Welterbe Neusiedler See“ durchgeführt, wobei auch diejenigen Personen geladen waren, welche auf den Gemeindeämtern für das Bauen im Welterbe zuständig sind (Klein 2018, Experteninterview; Verein Welterbe Neusiedler See 2019).

Ursprünglich wurden die Aktivitäten der beiden Welterbevereine auch über das INTERREG IIIA Projekt UNESCO-Welterbe Kulturlandschaft Fertő/Neusiedler See gefördert (vgl. Gmeiner 2008, 72; Schaffer/Lichtblau 2019, Experteninterview).

Bei den Experteninterviews 2019 wurden Planungen bezüglich eines neuen, über INTERREG einzureichen Projektes aufgezeigt, welches Folgendes beinhalten soll: Einen neuen Managementplan; eine gemeinsame, grenzüberschreitende Organisation und eine gemeinsame Kommunikation für Marketing der Welterbestätte (Taschner 2019, Experteninterview).

### 4.2.5 Akteure und Koordination der Akteure

Die Verfolgung und Durchführung der Ziele und Aufgaben des Managementplanes obliegt in erster Linie den beiden gemeinnützigen Welterbevereinen, und zwar dem „Verein Welterbe Neusiedler See“ und dem „Ungarischen Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet“, die auf Basis einer Kooperationsvereinbarung die Welterbeangelegenheiten gemeinsam abstimmen und erledigen. Gemeinsam bilden der österreichische sowie der ungarische Welterbeverein das Managementforum (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 70).

Am 10. Juli 2016 wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Welterbevereinen – im Zuge des 15-jährigen Jubiläums der Ernennung zur Welterbestätte – erneuert.

Zu mehreren wichtigen Akteuren nun noch Erläuterungen bzw. Anmerkungen:

**Verein Welterbe**

Den 2003 gegründeten Verein Welterbe Neusiedler See mit Sitz in Eisenstadt bilden als ordentliche Mitglieder das Land Burgenland, alle zwanzig Gemeinden mit einem Anteil am Welterbegebiet, die Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn (ROeEE), der Burgenland Tourismus und die Esterhazy Betriebe GmbH (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 67).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Unterstützendes Mitglied ist die St. Martins Therme & Lodge in Frauenkirchen (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2019a).

Als Vereinsorgane werden die Generalversammlung, der Vereinsvorstand, ein Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht tätig (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020, § 8 Statuten).

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden, wobei jedes Mitglied durch einen stimmberechtigten, das Land Burgenland jedoch durch zwei stimmberechtigte Vertreter vertreten wird. Gegen die Stimmen der Vertreter des Landes Burgenland kann kein Beschluss über finanzielle Auswirkungen gefasst werden (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020, § 7 Statuten).

Der Vereinsvorstand (Funktionsdauer 5 Jahre) setzt sich zuminderst aus dem Obmann, zwei Obmann-Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter zusammen (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020, § 11 Statuten).

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes inkl. Rechnungsabschluss und die Bestellung bzw. die Entlassung eines Geschäftsführers (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020, § 12 Statuten).

Weiters wurde vom Vorstand ein Fachbeirat eingesetzt, welchem die Aufgabe zufällt, den Vereinsvorstand sowie den Geschäftsführer zu beraten, Vorschläge auszuarbeiten und Auskünfte zu erteilen sowie darüber hinaus zu unterstützen. Dieser hat in weiterer Folge Arbeitskreise für die fünf Themenbereiche Naturraum, Siedlungen, Kultur, Landwirtschaft und Tourismus einzurichten (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020, § 14 Statuten; Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 68).

Über diese Arbeitskreise – deren Vertreter aus mit dem Welterbe räumlich und sachlich befassten Behörden und aus regionalen Interessensgruppen stammen – soll auch *„eine Multiplikatorwirkung in verschiedene Behörden und Interessengruppen sowie fachgebietsübergreifende Synergien im Alltagsgeschäft der beteiligten Institutionen“* (Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 68) erreicht werden.

Laut Dipl.-Ing. Hannes Klein (2020) sind die Arbeitskreise derzeit nicht aktiv, die Aufgabe des Fachbeirates wird vom Welterbe-Gestaltungsbeirat wahrgenommen.

**Welterbe-Gestaltungsbeirat**

Im Jahr 2008 wurde in der Generalversammlung des Vereins Welterbe Neusiedler See die Errichtung des Welterbe-Gestaltungsbeirates beschlossen.

Dazu wurde der bereits bestehende, burgenländische Dorferneuerungsbeirat mit mehreren Personen ergänzt. Dazu zählen neben den beiden Gemeindevertreterverbänden, ein Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes, der burgenländische Umweltanwalt sowie der Geschäftsführer des Vereins Welterbe Neusiedler See.

Ein Mitglied der burgenländischen Landesregierung übernimmt den Vorsitz des Welterbe-Gestaltungsbeirates, die Position des Stellvertreters wird vom Landesamtsdirektor wahrgenommen. Weitere Mitglieder

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

stammen aus zahlreichen Fachbereichen sowie dem Verein Welterbe Neusiedler See (vgl. Klingler/Zech 2011, 11).

Aufgrund der in den „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ angeführten Kriterien der Maßgeblichkeit wird von der zuständigen Baubehörde geprüft, ob der Gestaltungsbeirat mit einer Prüfung überhaupt befasst wird. Wird ein Vorhaben bereits von der Gemeinde negativ beurteilt, kann auch der Projektwerber selbst den Gestaltungsbeirat mit einer Prüfung befassen. Die Vorsitzende entscheidet letztlich, ob ein vorgelegtes Prüfungsergebnis bereits zur Kenntnis genommen wird bzw. ob ein Teil oder der gesamte Gestaltungsbeirat eine Beurteilung bzw. vereinfachte Beurteilung des Projektes durchführt. Der Gestaltungsbeirat prüft aufgrund der Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe. Dabei werden zonale und objektbezogene Kriterien sowie potentielle Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen berücksichtigt. Zusätzlich sind bei Bedarf Unterlagen zur Projektbeurteilung (z.B.: Projektbeschreibung, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, udgl.) beizulegen. Der Gestaltungsbeirat hat dann eine Frist von 3 Monaten, um das Vorhaben zu prüfen (vgl. Klingler/Zech 2011, 9ff).

Der Welterbe-Gestaltungsbeirat hat keine festen Termine, jedoch kommt der gesamte Beirat mindestens 1x pro Jahr zusammen. Zusätzlich wurde auf Anregung des Obmanns des Welterbevereines, Erwin Preiner, ein Kernbeirat geschaffen. Dieser trifft sich nach Bedarf 1x pro Quartal (vgl. Klein 2018, Experteninterview; Preiner 2019, Experteninterview). Genauer wird auf die Kriterien zum Bauen im Welterbe unter Kapitel 4.2.6 eingegangen, die genauere Zusammensetzung des Welterbe-Gestaltungsbeirates wird später in diesem Kapitel beschrieben.

**Ungarischer Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet**

Der ungarische Welterbeverein wurde gleichfalls 2003 gegründet und hat seinen Sitz in Fertőd. Er hat dem österreichischen Verein ähnliche Verwaltungsstrukturen, der Vorstand wird für vier Jahre gewählt (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 68ff).

Der Welterbeverein hat 13 Mitglieder, die sich aus 10 Gemeinden (davon 2 Stadtgemeinden), der Komitatsverwaltung, einer Fachmittelschule sowie dem Verein Freundeskreis Welterbe zusammensetzen. Zusätzlich hat der Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet noch mehrere strategische Partner, u.a. den Nationalpark Fertő-Hanság (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

**Architektenbeirat**

Weiters gibt es in Ungarn einen Architektenbeirat. Diesem vom ungarischen Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet finanzierten Beirat gehören Architekten und Beamte an, die Beratung ist kostenlos. Dabei prüft der Architektenbeirat alle Einreichungen als Teil des Prozesses zur Erlangung einer Baubewilligung, bei vom Staat entwickelten Projekten kann der Architektenbeirat jedoch nicht mitreden (vgl. Gmeiner 2008, 79; Taschner 2019, Experteninterview).

Einen Überblick über die Organisationsform zeigt die unten angeführte Zusammenstellung aus dem Managementplan vom November 2003:

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 15: Überblick zu den Organen des Management Forums für das Welterbe Kulturlandschaft Ferto-Neusiedlersee**

| Management-Organe in Österreich | Management-Organe in Ungarn | Treffen der österreichischen und ungarischen Management-Organe |
|---|---|---|
| Verein Welterbe Neusiedlersee – VWN, Eisenstadt (ungar. Neusiedlersee Világörökség Egyesület) | Ferto-táj Világörökség Magyar Tanácsa Egyesületének Alapszabálya, Fertod (dt. Ungarischer Rat für das Welterbe „Ferto-Gebiet", Fertod) | Gemeinsame Veranstaltungen mit Themenschwerpunkten, 1x jährlich abwechselnd in Österreich und in Ungarn |
| Generalversammlung | Generalversammlung | |
| Vereinsvorstand | Vereinsvorstand und Aufsichtskommission | |
| Geschäftsführer | Geschäftsführer | Jour fixe der Geschäftsführer |
| Rechnungsprüfer | Rechnungsprüfer | |
| Schiedsgericht | Schiedsgericht | |
| 5 Arbeitsgruppen: Naturraum, Siedlungen, Kultur, Landwirtschaft, Tourismus | Arbeitsgruppen Ad-hoc-Komitees | Interregionale Arbeitstreffen, bei Bedarf (fachliche Abstimmung) |

*Quelle: Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 70*

Auf die Kooperation zwischen den beiden Welterbevereinen wird noch später in diesem Kapitel eingegangen.

**Verein Initiative Welterbe**

Als weiterer Akteur hat sich der „Verein Initiative Welterbe" die nachhaltige Entwicklung der Region Fertő-Neusiedler See zum Ziel gesetzt. Zu seinen Schwerpunkten zählen die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Medienunterstützung und die Herausgabe von Publikationen. Zur regionalen Qualitätssicherung sollen vor allem in den Bereichen

- Raumordnung und Regionalentwicklung,
- Verkehr,
- Naturraum und
- Genussregion

bestehende Initiativen und der Aufbau neuer Initiativen unterstützt werden. Auch die Initiative zur Abhaltung eines jährlich stattfindenden **Welterbetages** mit Exkursionen und Vorträgen geht von diesem Verein aus (vgl. Initiative Welterbe 2019).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

(Auf den Welterbetag in Österreich und in Ungarn wird später unter diesem Kapitel noch eingegangen.)

**Freundeskreis Welterbe**
Auf ungarischer Seite ist der private „Freundeskreis Welterbe“ zu nennen, welcher sogar Mitglied im ungarischen Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet ist (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

Als wesentliche Akteure wären in beiden Ländern die innerhalb des Welterbegebietes vorhanden Nationalparks zu nennen.

**Nationalpark Neusiedler See**
Auf der österreichischen Seite befindet sich der Nationalpark Neusiedler See. Phillip Gmeiner hat in seiner Arbeit aus dem Jahr 2008 angegeben, dass eine gute Kooperation zwischen Welterbeverein und Nationalpark existierte. Dadurch konnte die Struktur des Informationszentrums in Illmitz mitgenützt werden (vgl. Gmeiner 2008, 81). Zehn Jahre später stellte sich die Zusammenarbeit etwas schwieriger dar. Während früher das Nationalparkzentrum beim Herumführen und Verladen der mobilen Ausstellung mithalf, stand 2018 sogar die Einlagerung dieser Tafeln im Nationalparkzentrum in Diskussion. Zwei Jahre später hatte sich die Situation verbessert, so wurde schließlich ein eigener Raum zur Information über das Welterbe im Besucherzentrum des Nationalparkzentrums eingerichtet (vgl. Klein 2018, Experteninterview; Preiner 2019, Experteninterview; Klein 2020, Telefonat).

**Nationalpark Fertő-Hanság**
Der ungarische Nationalpark Fertő-Hanság stellt einen strategischen Partner des ungarischen Rates für das Welterbe Fertő-Gebiet dar, jedoch wäre es auch dort sinnvoll, wenn die Zusammenarbeit ausgebaut würde. Eine Aufnahme des Nationalparks Fertő-Hanság als Mitglied in den ungarischen Welterbeverein wurde im Zuge der Experteninterviews als erstrebenswert angeführt (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

Weitere Akteure von großer Bedeutung wären die beiden UNESCO- Schulen innerhalb des österreichischen Welterbegebietes, die Hauptschule (Neue Mittelschule) Purbach und das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neusiedl/See (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 100).

In Ungarn gibt es eine Fachmittelschule, welche sogar Mitglied im ungarischen Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet ist. In dieser zweisprachigen Schule wird auch das Schulfach Welterbe unterrichtet (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

Als weitere wichtige Akteure sind die Mitglieder der beiden Nationalkomitees des Internationalen Rats für Denkmalpflege, ICOMOS Austria und ICOMOS Hungary anzuführen. Diese stehen den Welterbemanagern und der Bevölkerung beratend zur Seite.

In der folgenden Abbildung 23 werden die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte Neusiedler See gegenübergestellt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 23: Die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte**

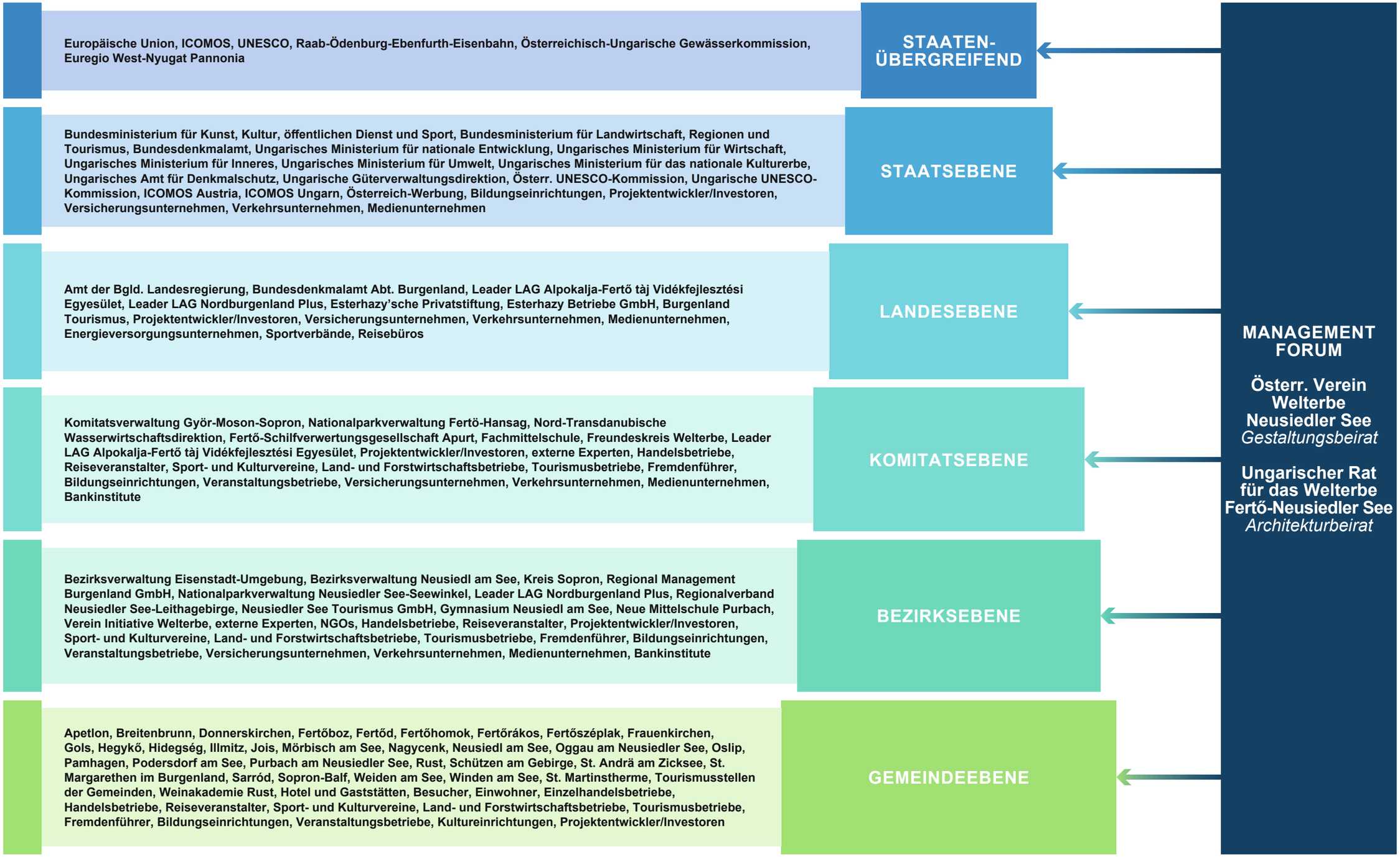


*Quelle: Eigene Zusammenstellung; grafische Umsetzung Franz Schekolin BEd*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Fazit zu den Akteuren:**
Zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und unter den Akteuren in den Regionen sind die Welterbetage von zentraler Bedeutung. Die beiden Welterbevereine stimmen sich regelmäßig über das Management-Forum miteinander ab. Eine tiefergehende Vernetzung hingegen findet in Österreich hauptsächlich über den Welterbe-Gestaltungsbeirat statt. In diesem sind zahlreiche Experten sowie öffentliche und politische Stellen vertreten. Entsprechend der Ausrichtung dieses Beirates als Fachgremium zur überwiegenden Abstimmung von Bau- und Gestaltungsfragen kann ein großer Teil der in der Region ansässigen Akteure nicht miteinbezogen werden.

**Koordination und Abstimmung der betroffenen Akteure**
Im Managementplan zur Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee aus dem Jahre 2003 wird auch auf die **Koordination zwischen den Welterbevereinen** eingegangen. Die Basis stellt das Managementforum dar, welches aus den beiden Welterbevereinen besteht. Der im Managementplan vorgeschlagene Terminplan ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

**Tabelle 16: Terminplan für das Managementforum**

| Managementorgane | Zeitplan |
|---|---|
| **Generalversammlung** des österreichischen bzw. des ungarischen Welterbevereins | jeweils 1 x jährlich |
| **Gemeinsame Veranstaltungen** des österreichischen und des ungarischen Welterbevereins mit Themenschwerpunkten | 1 x jährlich abwechselnd in Österreich und in Ungarn |
| **Geschäftsführer** | Jour fixe 1 x monatlich |
| **Beirat** (Arbeitsgruppen Österreich: Naturraum, Siedlungen, Kultur, Landwirtschaft, Tourismus); Ad-hoc-Komitees (Ungarn) | bei Bedarf, mindestens 1 x jährlich im Vorfeld der Generalversammlung; interregionale Arbeitstreffen, bei Bedarf (fachliche Abstimmung) |

*Quelle: Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 139*

**Kooperation der beiden Welterbevereine in der Praxis:**
Die beiden Geschäftsführer koordinieren sich derzeit 1 Mal im Monat. 1 Mal pro Jahr findet ein gemeinsames Treffen der Vorstände der beiden Welterbevereine statt. Laut eines Experten wäre zusätzlich auch ein regelmäßiges Treffen aller 30 Bürgermeister des gemeinsamen Welterbegebietes wichtig und sinnvoll. Dies würde auch der zwischen den beiden Welterbevereinen am 10. Juli 2016 abgeschlossenen Koope-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

rationsvereinbarung entsprechen, welche vorsieht, dass alle Bürgermeister einmal jährlich über laufende und geplante Aktivitäten informiert werden (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

**Gegenüberstellung der Vernetzung der Welterbestätten in Österreich und Ungarn**

Im September 2016 hat sich die österreichische Welterbestättenkonferenz als Vernetzungsplattform der österreichischen Welterbestättenmanager und sonstigen Stakeholder konstituiert. In jährlich zweimal stattfindenden Treffen sollen Erfahrungen ausgetauscht und die Vorgehensweisen koordiniert werden.

Die österreichische UNESCO-Kommission richtet die österreichische Welterbestättenkonferenz aus und erhält dafür vom Bundeskanzleramt eine finanzielle Förderung für die Organisation (vgl. Klein 2018, Experteninterview).

In Ungarn erfolgt die Vernetzung der Welterbestätten überwiegend über persönliche Kontakte. Aufgrund personeller Wechsel ist die Vernetzung der Welterbestätten derzeit etwas schlechter, der Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet versucht weiterhin durch Besuche anderer Welterbestätten Kontakte zu knüpfen (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

**Welterbetag**

2018 wurde der Welterbetag zum ersten Mal gemeinsam von dem österreichischen und dem ungarischen Welterbeverein gefeiert. Von der Initiative Welterbe organisiert, wurden Rust sowie Illmitz besucht und in Fertőrákos mit der Abschlussveranstaltung beendet (vgl. Initiative Welterbe 2019).

Sonst fanden die Welterbetage der beiden Welterbevereine immer getrennt statt. In Österreich wurde der Welterbetag immer in einer anderen Ortschaft abgehalten, abwechselnd am West-/Ostufer. In Ungarn wurde der Welterbetag immer in allen 10 Gemeinden gemeinsam begangen, und es gab eine gemeinsame Abschlussveranstaltung (vgl. Klein 2018, Experteninterview).

Aber das wesentlichste Element zur Koordination auf der österreichischen Seite stellt der **Welterbe-Gestaltungsbeirat** dar.

Neben externen Fachpersonen ist die Verwaltung des Landes Burgenland mit mehreren Abteilungen in den Beirat eingebunden. So wurden sämtliche betroffenen Zuständigkeiten miteinbezogen, wie Landesplanung, Gemeinden, Soziales, Kultur, Natur- und Klimaschutz, Dorferneuerung. Auch der Baudirektor des Landes sowie der Landesamtsdirektor sind Mitglieder. Den Vorsitz führt die Landeshauptmannstellvertreterin, wodurch auch die burgenländische Landesregierung direkt im Welterbe-Gestaltungsbeirat vertreten ist.

Zur Wahrung der Interessen der Gemeinden im Welterbegebiet sind die beiden Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes eingebunden. Dem Natur- und Landschaftsschutz wird durch den Landesumweltanwalt und den Amtssachverständigen für Landschaftsschutz Rechnung getragen. Ebenfalls ist das Bundesdenkmalamt durch den Landeskonservator für das Burgenland vertreten.

Die Vertreterin von ICOMOS Austria sowie die Welterbebeauftragte im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sind in beratender Funktion dem Welterbe-Gestaltungsbeirat und auch dem Kernteam des Beirates zugeordnet.

Weites sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter sowie der Geschäftsführer

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

des Vereines Welterbe Neusiedler See Mitglieder. Dabei wird durch die Anhäufung von Ämtern bei diesen drei Personen eine breite informelle Vernetzung erreicht. So ist der Obmann des Vereins Welterbe Neusiedler See nicht nur Bürgermeister einer Welterbegemeinde, sondern auch Abgeordneter zum burgenländischen Landtag. Und der Obmann-Stellvertreter des Welterbevereines ist gleichzeitig auch Obmann-Stellvertreter der lokalen Aktionsgruppe Nordburgenland Plus des Leader-Programms. Der Geschäftsführer des Welterbevereines und Site Manager der Welterbestätte ist als Gesamtverkehrskoordinator des Landes auch Teil des Amtes der Landesregierung.

Besonders darin sieht Herr Tamás Taschner vom Ungarischen Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet einen großen Vorteil. So sitzt der Geschäftsführer des österreichischen Welterbevereins direkt im Amt der bgld. Landesregierung und kann leicht Kontakt mit den einzelnen Fachleuten aufnehmen. Herr Taschner und seine Assistentin hingegen müssen – abgesehen von ein wenig Unterstützung vom Architektur-Beirat – alleine zurechtkommen.

In der Tabelle 17 sind die Verknüpfungen des Gestaltungsbeirates mit der öffentlichen Verwaltung, Politik und Interessensvertretungen skizziert.

Da eine Abänderung des burgenländischen Dorferneuerungsbeirates vorgesehen war, wurde auch der Welterbe-Gestaltungsbeirat reduziert. So wurde in der Vorstandssitzung des Vereins Welterbe Neusiedler See Ende 2020 über eine Neuzusammensetzung entschieden. Dabei wurde die Größe des Gestaltungsbeirates von 24 Mitgliedern auf 15 Mitglieder reduziert und das Kernteam (12 Mitglieder) aufgelöst. Dies stellt laut einem Experten eine sinnvolle Maßnahme dar, da sich der Aufgabenbereich des jährlich tagenden gesamten Welterbe-Gestaltungsbeirates in der Praxis kaum von dem des bis zu vierteljährlich tagenden reduzierten Beirates, dem Kernteam, unterschied. Außerdem hat sich der Welterbe-Gestaltungsbeirat als zu umfangreich herausgestellt, um optimal die Interessen des Welterbes zu vertreten (vgl. Klein 2020, Telefonat; Klein 2021, Telefonat).

Wie in der Tabelle 18 ersichtlich, ist durch die Neugliederung der Welterbe-Gestaltungsbeirat ca. auf die Größe des bisherigen Kernteams geschrumpft. So sind nun die Landesabteilungen 5, 6 und 7 nicht mehr vertreten, die Landesabteilungen 2 und 4 entsenden einen Vertreter weniger. Es werden nun nur mehr 2 externe Fachexperten Mitglieder anstatt wie zuvor insgesamt 6 externe Fachexperten. ICOMOS Austria (Mitglied des Monitoring-Teams) sowie das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (Bundes-Welterbekoordinatorin) sind weiter als zusätzliche Mitglieder mit beratende Funktion dabei (vgl. Klein 2021, Telefonat).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 17: Verknüpfungen des Welterbe-Gestaltungsbeirates bis Ende 2020**

| Welterbe-Gestaltungsbeirat bis Ende 2020 (insgesamt 24 Mitglieder) | | Gesamter Beirat | Kernteam (insg. 12 Mitglieder) | Gemeindeebene | Land Politik | Land Verwaltung | Bund Verwaltung | Interessens-vertretung | LAG Nordburgenland Plus |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Vors. | Mitglied d. Bgld. Landesregierung | X | X | | X | | | | |
| 2. stv. Vors. | Landesamtsdirektor | X | X | | | X | | | |
| 3. | Obmann Verein Welterbe Neusiedler See | X | X | X | X | | | | |
| 4. | Obmann-Stellvertreter Verein Welterbe Neusiedler See | X | X | | | | | | X |
| 5. | Site-Manager und Geschäftsführer Verein Welterbe Neusiedler See | X | X | | | X | | | |
| 6. | Landeskonservator des BDA | X | X | | | | X | | |
| 7. | Landesumweltanwalt | X | X | | | | | | |
| 8. | Amtssachverständiger für Landschaftsschutz | X | X | | | X | | | |
| 9. | Burgenländischer Gemeindebund | X | X | X | | | | X | |
| 10. | Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband | X | X | X | | | | X | |
| 11. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft | X | X | | | X | | | |
| 12. | | X | | | | X | | | |
| 13. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz | X | | | | X | | | |
| 14. | | X | | | | X | | | |
| 15. | | X | | | | X | | | |
| 16. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 5 - Baudirektion (Baudirektor) | X | | | | X | | | |
| 17. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 6 - Soziales und Gesundheit | X | | | | X | | | |
| 18. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft | X | | | | X | | | |
| 19. | Externe fachliche Experten | X | X | | | | | | |
| 20. | | X | | | | | | | |
| 21. | | X | | | | | | | |
| 22. | | X | | | | | | | |
| 23. | | X | | | | | | | |
| 24. | | X | | | | | | | |
| **Beobachtende Funktion** | | | | | | | | | |
| X | ICOMOS Austria | X | X | | | | | | |
| X | Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport | X | X | | | | X | | |

*Quelle: Klein 2020b, E-Mail; Stand Sept. 2020; eigene Ergänzungen*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 18: Verknüpfungen des Welterbe-Gestaltungsbeirates ab Ende 2020**

| Welterbe-Gestaltungsbeirat ab Ende 2020 (insgesamt 15 Mitglieder) | | Gemeindeebene | Land Politik | Land Verwaltung | Bund Verwaltung | Interessens-vertretung | LAG Nordbur-gen-land Plus |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Vors. | Mitglied d. Bgld. Landesregierung | | X | | | | |
| 2. stv. Vors. | Landesamtsdirektor | | | X | | | |
| 3. | Obmann Verein Welterbe Neusiedler See | X | X | | | | |
| 4. | Obmann-Stellvertreter Verein Welterbe Neusiedler See | | | | | | X |
| 5. | Site-Manager und Geschäftsführer Ver-ein Welterbe Neusiedler See | | | X | | | |
| 6. | Landeskonservator des BDA | | | | X | | |
| 7. | Landesumweltanwalt | | | X | | | |
| 8. | Amtssachverständiger für Landschaftsschutz | | | X | | | |
| 9. | Burgenländischer Gemeindebund | X | | | | X | |
| 10. | Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband | X | | | | X | |
| 11. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft | | | X | | | |
| 12. | Amt der bgld. Landesregierung, Abt. 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz | | | X | | | |
| 13. | | | | X | | | |
| 14. | Externe fachliche Experten | | | | | | |
| 15. | | | | | | | |
| **Beratende Funktion** | | | | | | | |
| X | ICOMOS Austria | | | | | | |
| X | Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport | | | | X | | |

*Quelle: Klein 2021a, E-Mail; Stand Mai 2021; eigene Ergänzungen*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 4.2.6 Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente

Obwohl jeder Vertragsstaat mit der Ratifizierung der Welterbekonvention anerkannt hat, dass Schutz und Erhaltung des auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes in erster Linie in seinen eigenen Verantwortungsbereich fällt (vgl. Art.4 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt), ist mit der Eintragung in die Welterbeliste der Schutz einer Welterbestätte noch lange nicht garantiert.

Dieser hängt ausschließlich von den auf nationaler und regionaler Ebene dafür erlassenen Regelungen ab. Zur Unterstreichung von deren Bedeutung sind – sowohl für Österreich als auch für Ungarn –die betreffenden Gesetzesregelungen und die damit befassten Behörden und Institutionen im Managementplan aufgelistet (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 71–81).

Über den Status des Managementplanes gibt man sich im Welterbeforum keinen Illusionen hin: *„Der Managementplan hat Empfehlungscharakter. Er spielt eine strategisch richtungsweisende und beeinflussende Rolle, ist jedoch nicht allgemein verpflichtend“* (Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 7).

Seine rechtliche Verbindlichkeit findet sich nur in den gesetzlichen Regelungen von Bund, Land und Gemeinden, der Managementplan sollte allerdings eine selbstverpflichtende Wirkung auf die Akteure im Welterbegebiet ausüben.

An dieser Stelle soll nochmal kurz auf die Gesetze mit Welterbebezug im Burgenland eingegangen werden.

**Burgenländisches Landesentwicklungsprogramm 2011** (LEP 2011, LGBl 71/2011)
Im Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm 2011 wird nur sehr oberflächlich auf das Welterbe eingegangen, der Umgang mit dem Kulturerbe wird minimal abgehandelt bzw. werden keine genauen Vorgaben gemacht. Neben dem Hinweis auf den herausragenden Wert der Kulturlandschaft wird lediglich angeführt, dass die Ansprüche – die aus der Welterbekonvention, dem Managementplan sowie den weiterführen Dokumenten und Konzepten (dazu wird „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“ als Beispiel genannt) resultieren – zu erfüllen sind.

Jedoch stellt gerade dieser Verweis auf die Publikation „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ einen nicht zu unterschätzenden Schutz für die Kulturlandschaft dar, welcher in dieser Form in keinem anderen Landesentwicklungsprogramm oder Landeskonzept festgelegt wurde. (Weitere Informationen dazu sowie ein Ausschnitt aus dem LEP 2011 finden sich im Kapitel 3.4.2 Landeskompetenz.)

**Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019** (Bgld. RPG 2019, LGBl 49/2019 idF LGBl 95/2021)
Obwohl durch Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 4. Juli 2019 ein neues Raumplanungsgesetz mit 1. August 2019 in Kraft getreten ist, hat die UNESCO-Welterbestätte Fertő-Neusiedlersee, welche bereits seit 2001 besteht, leider weiterhin keinen Eingang in das Raumplanungsgesetz gefunden und wird nicht einmal erwähnt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz 2019** (Bgld. RPEG 2019, LGBl 50/2019)
In diesem Gesetz – welches zur Regelung von Verfahren von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Einkaufszentren gilt, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. RPG 2019 anhängig waren bzw. solange kein örtliches Entwicklungskonzept gemäß § 26 Bgld. RPG 2019 erlassen wurde – findet das UNESCO-Welterbe ebenfalls keine Erwähnung.

**Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990** (NG 1990, LGBl 27/1991 idF LGBl 70/2020)
Im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 wird bezüglich der Vorraussetzungen für bewilligungspflichtige Vorhaben auf das Welterbe eingegangen. Zu diesen Vorhaben zählen auch Gebäude sowie andere hochbauliche Anlagen und grundsätzlich Einfriedungen. Unter § 6 Abs. 3 Zi. f NG 1990 wird angeführt, dass bei einem Widerspruch zum außergewöhnlichen und universellen Wert eines Gebietes laut UNESCO-Welterbeliste die Voraussetzungen für Bewilligungen nicht gegeben sind.

**Burgenländisches Baugesetz 1997** (Bgld. BauG 1997, LGBl 10/1998 idF LGBl 83/2020)
Auch im Burgenländischen Baugesetz beschränkt sich die Erwähnung des Welterbes auf einen Eintrag betreffend die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Unter § 3 Abs. 4 wird geregelt, dass Bauvorhaben nur zulässig sind, wenn diese eingetragene Welterbestätten berücksichtigen. Nähere Informationen, wie diese Berücksichtigung erfolgen sollte bzw. Verweise auf andere Gesetzte zur genaueren Regelung sucht man leider vergebens.

Weiters ist derzeit für die Region um den Neusiedler See kein regionales Raumordnungskonzept verordnet. Es sind somit in Österreich keine detaillierten, überregionalen Festlegungen bzw. Vorgaben vorhanden, um das Welterbe zu schützen oder um genaue Handlungsweisen für die kommunale Ebene – das heißt für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden – vorzugeben.

So bleibt die Absicherung des Welterbes in Österreich einerseits den örtlichen Raumplanungsinstrumenten (dem örtlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) und andererseits dem Welterbe-Gestaltungsbeirat und den „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ (siehe auch Kapitel 4.1.6 Organisation / Akteure) überlassen.

Dieser Eindruck wurde auch im Zuge der Experteninterviews bestätigt. Zum Beispiel wurden für die Gemeinde Winden am See im Jahr 2017 Siedlungsgrenzen festgelegt, um das Welterbe zu schützen (vgl. Preiner 2019, Experteninterview).

Stephanie Palfy hat im Zuge ihrer Diplomarbeit im Jahr 2012 die Praxis mehrerer Gemeinden im Welterbegebiet unter Berücksichtigung der „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass teilweise Festlegungen der örtlichen Raumplanungsinstrumente den Vorgaben der „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ widersprechen (vgl. Palfy 2012, 162ff). Palfy sieht darin die Gefahr, *„daß die Bebauungsbestimmungen durch ihren verordneten Charakter die ‚Kriterien für das Bauen im Welterbe‘ somit aufheben.“* (Palfy 2012, 164)

Der Managementplan kennt lang-, mittel- und kurzfristige Ziele (vgl. Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 140). Wie im Managementplan auf Seite

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

140 angeführt, ist vorgesehen, diesen alle sechs Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Dies wurde jedoch nicht durchgeführt. Im Zuge des Interviews mit dem Obmann des österreichischen Welterbevereines, Herrn Erwin Preiner, wurde von diesem angeführt, dass er eine Überprüfung alle 8 bis 15 Jahre als sinnvoller ansehen würde.

Diese Überprüfung kann bei Vorliegen neuer Rahmenbedingungen, veränderter Prioritäten oder neuer Erfahrungen zu einer Überarbeitung und Weiterentwicklung des Planes führen. Zur Kontrolle der Umsetzungsaktivitäten wird als Grundlage der Aktionsplan gemäß Pkt. 4.3 des Managementplanes herangezogen. Hier zeigt sich, dass viele Ziele bereits erreicht wurden bzw. im Laufen sind. So wurde 2008 ein Welterbe – Gestaltungsbeirat installiert (vgl. Klingler/ Zech 2011, 11) (siehe dazu Kapitel 4.1.6 Organisation / Akteure).

Im Jahr 2011 hat der Welterbeverein den Kriterienkatalog „UNESCO Welterbe Fertő-Neusiedler See, Kriterien für das Bauen im Welterbe“[22] herausgegeben, und 2016 haben die neun österreichischen Welterbemanager ein Positionspapier unterfertigt, das eine gemeinsame Grundlage für weitere Diskussionen mit den relevanten Akteuren auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene bilden soll.

Ein großes Ziel konnte 2006 mit der Errichtung des „Naturparks Neusiedler See – Leithagebirge“ (siehe LGBl. Nr. 4/2006) erreicht werden, ein weiteres aufwändiges Ziel, wie die „Burgenländische Welterbe – Bauschule“, konnte noch nicht realisiert werden (vgl. Klein 2020, Telefonat).

**Kriterien für das Bauen im Weltebe**

Die „UNESCO Fertő-Neusiedler See - Kriterien für das Bauen im Welterbe“ wurden 2011 vom Verein Welterbe Neusiedler See herausgegeben und vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege der Stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH erstellt. Dabei waren u.a. zahlreiche Experten von den Fachabteilungen des Landes Burgenland, den Ortsplanern, der beiden Welterbevereine sowie von staatlichen Stellen (Österreich und Ungarn) beteiligt.

Der Managementplan definiert Ziele und Maßnahmen für eine regionale Baukultur, mit den „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ werden wesentliche Ziele des Managementplanes umgesetzt. In der Kulturlandschaft soll nicht nur die historische Bausubstanz erhalten oder revitalisiert, sondern auch durch neue Bauten die baukulturelle Tradition weiterbelebt und weiterentwickelt werden (vgl. Klingler/Zech 2011, 7).

Zuerst wird ermittelt, ob aufgrund der Maßgeblichkeit des geplanten Bauvorhabens überhaupt eine Prüfung durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat notwendig ist. Der Gestaltungsbeirat hat nur Vorhaben einer Prüfung zu unterziehen, welche in ihren *„Auswirkungen auf die räumliche, funktionelle und strukturelle Entwicklung des Welterbegebietes und seines Erscheinungsbildes (Landschafts- und Ortsbild) als maßgeblich beurteilt werden.“* (Klingler/ Zech 2011, 9)

Dazu wurden Kriterien der Maßgeblichkeit entwickelt, aufgrund derer die Behörde entscheiden kann, ob das Verfahren dem Welterbe-Gestaltungsbeirat vorgelegt wird.

22 Bzgl. „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ siehe auch Abschnitt Welterbe-Gestaltungsbeirat in Kapitel 4.2.5 Organisation / Akteure



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die Gemeinden bzw. die Bezirkshauptmannschaft kann bei Bedarf die Ortsplaner, Bausachverständigen oder örtlichen Gestaltungsbeiräte zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen (vgl. Klingler/Zech 2011, 9).

Die Funktion des Gestaltungsbeirates wird unter Kapitel 4.2.5 Organisation/Akteure genauer beschrieben.

Zu den Entscheidungskriterien zählen die Bauhöhe, die Gebäudelänge, die bebaute Fläche, die Kubatur, die ungenützte Freifläche, Aufschüttung/Abgrabung sowie weitere Vorgaben und Sonderbauwerke. Weiters wird das Welterbegebiet in 6 Zonen untergliedert, für welche eigene Grenzwerte der Entscheidungskriterien festgelegt werden. Der Welterbe-Gestaltungsbeirat beschäftigt sich mit einem Vorhaben, sobald eines der Kriterien erfüllt ist. (vgl. Klingler/Zech 2011, 12f.) Die Zonierung ist in Abbildung 24 zu erkennen.

In der folgenden Tabelle sind die genauen Kriterien der Maßgeblichkeit für eine Prüfung durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat angeführt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 19: Kriterien der Maßgeblichkeit**

| **Kriterien**<br>Sofern eines der Kriterien zutrifft, ist das Vorhaben in den Welterbe-Gestaltungsbeirat zu bringen | **Bauhöhe**<br>Höchster Punkt des Gebäudes über gewachsenem Gelände. Im Schilfgürtel 116,5 m. ü .A. (höchstes Hochwasser) | **Gebäudelänge**<br>Sichtbare Fassadenlänge | **Bebaute Fläche**<br>Bruttogrundrissfläche inkl. Nebeneinrichtungen | **Kubatur**<br>Volumen brutto | **Ungenutzte Freifläche,** Gebäudeumfeld versiegelt oder vegetationsfrei wie Parkplätze, Zufahrten doer Lagerflächen; große Rasenflächen wie Sportrasen | **Aufschüttungen / Abgrabungen**<br>Geländeveränderungen (Fläche, Niveauveränderungen) | **Weitere Vorhaben und Sonderbauwerke**<br>wie freistehende bzw. großflächige Werbeanlagen, Handymasten, Kleinwindenergieanlagen oder sonstige Infrastrukturanlagen für Transport, Kommunikation, Energie und Freizeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vorrangflächen, Landschaftsbild und Naturvorrangflächen lt. Landschaftskonzept Neusiedler See West, Naturzone Nationalpark | Generelle Freihaltezone | | | | | | |
| Freiwasserzone, Seeufer, Schilfgürtel, Seewiesenzone; Bewahrungszonen Nationalpark, historische Lackenlandschaft | > 5 m | > 30 m | > 300 m² | > 1.200 m³ | > 2.000 m² | > 1.000 m²<br>> 1 m | Vorhaben die sich nicht unauffällig in die Kulturlandschaft einfügen oder diese aufwerten. |
| Sonstige Kulturlandschaftsflächen in der freien Landschaft, außerhalb des Baulandes/Siedlungsverbandes | > 7 m | > 50 m | > 600 m² | > 2.000 m³ | > 2.000 m² | > 2.000 m²<br>> 1 m | |
| Siedlungsrand, Ortsrandlagen | > 10 m | > 50 m | > 2.000 m² | > 6.000 m³ | > 2.000 m² | - | Vorhaben, welche die Geschlossenheit der Siedlungen beeinträchtigen. |
| Zentrale Ortslagen, geschlossene Siedlungsflächen, Ortskerne | > 10 m (ausgenommen, wo bereits derzeit überwiegend größere Höhen vorhanden und charakteristisch) | > 50 m | > 2.000 m² | > 6.000 m³ | - | - | Vorhaben, welche die ortsüblichen Größenstrukturen überschreiten und das Ortsbild beeinträchtigen. |
| Sichtzone Umgebung Welterbegebiet | > 20 m | - | - | - | - | - | - |

*Quelle: Klingler/Zech 2011, 12f*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Drei der sechs Zonen sind in der Zonenkarte genauer eingezeichnet. Dabei handelt es sich um Abgrenzungen, welche sich aufgrund natürlicher, topografischer und infrastruktureller Gegebenheiten sowie Festlegungen in anderen überörtlichen Plänen ergeben.

Die erste Zone umfasst die Naturzone Nationalpark und die im Landschaftskonzept Neusiedler See West definierten Naturvorrangflächen sowie die Vorrangflächen Landschaftsbild. Dieser Bereich ist generell von einer Bebauung freizuhalten. In der Abbildung 24 sind die betroffenen Flächen mit einer Schraffur bzw. in Dunkelgrün und Gelb dargestellt (vgl. Klingler/Zech 2011, 15).

Die zweite Zone umfasst Bereiche mit hochsensiblen und besonders hochsensiblen Landschaftsbildern. Zum ersten Bereich zählen die Bewahrungszonen Nationalpark und die historische Lackenlandschaft, zum zweiten zählen die Freiwasserzone, das Seeufer, der Schilfgürtel und die Seewiesenzone. Die betroffenen Flächen sind ebenfalls in der Abbildung 24 zu erkennen (vgl. Klingler/Zech 2011, 15).

Ebenfalls gut ersichtlich im Zonenplan ist die Sichtzone Umgebung Welterbegebiet, welche auf freiwilliger Basis außerhalb der Kern- und Pufferzone geschaffen wurde und sich damit bereits außerhalb des Welterbegebietes befindet. In dieser ist als einziges Kriterium die Überschreitung einer Bauhöhe von 20 Metern festgelegt. Somit betrifft diese Zone grundsätzlich größere Vorhaben, welche aufgrund der Höhenentwicklung einen starken optischen Einfluss auf das Welterbe haben können. Im Westen des Welterbegebietes verläuft diese Zone über die Gemeinden St. Margarethen, Oslip, Schützen am Gebirge und kleinflächig Donnerskirchen. Im Nordosten sind Jois, Neusiedl am See, Weiden am See, Gols und Frauenkirchen betroffen. Östlich des Sees verläuft die Sichtzone über St. Andrä am Zicksee und Pamhagen. Dabei orientiert sich die Abgrenzung (in Abbildung 24 violett strichliert) an topografischen Grenzen sowie Infrastrukturlinien (vgl. Klingler/Zech 2011, 15).

Wie Stephanie Palfy in ihrer Diplomarbeit erläutert, betrifft die Sichtzone zum Großteil Gebiete, die *„nicht von ihrer topografischen Lage am Rande des Leithagebirges bzw. an der Kante der Parndorfer Platte, im Anschluss an bewaldete Flächen sowie von den zahlreichen Schutzgebietskategorien um den See profitieren.“* (Palfy 2012, 74)

Diese drei Zonen beziehen somit auch Bereiche außerhalb des Welterbegebietes mit ein. Dies resultiert auch aus der bereits unter Kapitel 4.2.1 angeführten knappen Abgrenzung der Kern- und Pufferzone, welche die Sichtbeziehungen zur Umgebung der geschützten Kulturlandschaft nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Siedlungsgebiete sind auf zwei Zonen aufgeteilt. Dabei wird zwischen zentralen Ortslagen, geschlossenen Siedlungsflächen sowie Ortskernen einerseits und Siedlungsrand und Ortsrandlagen andererseits unterschieden (vgl. Klingler/Zech 2011, 12).

Die restlichen Kulturlandschaftsflächen in der freien Landschaft, außerhalb des Baulandes bzw. Siedlungsverbandes, sind ebenfalls in einer Zone zusammengefasst. Laut den Kriterien für das Bauen im Welterbe sind diese Flächen als Grünflächen in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesen, eine Bebauung dieser Flächen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch sind Ausnahmen für landschafts- und ortsgebundene Bauten möglich. Außerdem legt das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz ein generelles

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Verunstaltungsgebot der freien Landschaft fest (vgl. Klingler/Zech 2011, 12).

Stephanie Palfy führt ergänzend an, dass die Zonierung eine Untergliederung des Gebietes nach Sensibilität und Sichtbeziehungen darstellt und nicht eine Unterteilung in Zonen. *„Eine Einteilung in die jeweilige Zone hat entsprechend den Gegebenheiten am Projektstandort zu erfolgen.“* (Palfy 2012, 74)

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 24: Übersichtsplan über die Zonierungen im Welterbegebiet**

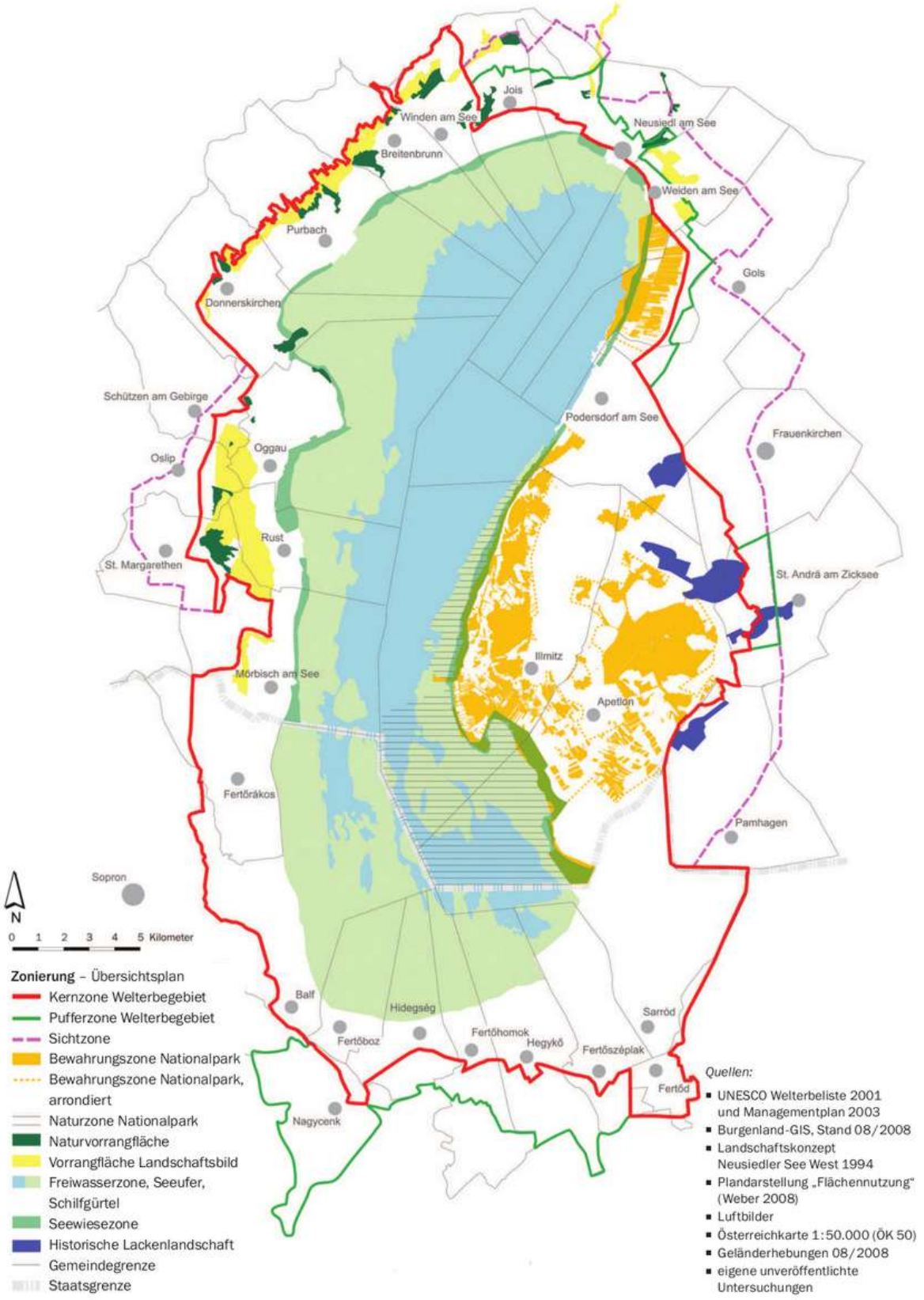


*Quelle: Verein Welterbe Neusiedler See 2020b*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Ein weiteres Arbeitsmittel zur Prüfung der Vorhaben auf die Welterbeverträglichkeit stellt die **Liste der Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe** dar, welche eine detailliertere Betrachtung und Abwägung des Vorhabens ermöglicht. Dabei erfolgt die Untergliederung in drei Kriteriengruppen.

Den ersten Schwerpunkt bilden zonale Kriterien, anhand welcher die Lage des Objektes, die Nutzung, die Struktur sowie rechtliche Vorgaben der umgebenden Kulturlandschaft geprüft werden. Siehe dazu folgende Abbildung 25.

**Abbildung 25: Ausschnitt aus den Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe / A. Die Zonalen Kriterien**

| **A.1 Die Topografie der Kulturlandschaft**<br>Das Vorhaben befindet sich ... | ja | über-wie-gend | teil-wei-se | nein | Kurzbeschreibung | hohe Prägnanz ja | hohe Prägnanz nein |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ■ in der Ebene | | | | | | | |
| ■ am leicht geneigten Hang (Unterhang, Hangfuß) | | | | | | | |
| ■ am Steilhang, auf einem Hügel / einer Kuppe | | | | | | | |
| ■ am Seeufer / Gewässerrand | | | | | | | |

*Quelle: Klingler/Zech 2011a, o.S.*

Der zweite Schwerpunkt berücksichtigt die visuelle Wahrnehmbarkeit von markanten Punkten und der Verkehrsinfrastruktur. Zu den Bewegungslinien zählen u.a. Radwege, Güterwege, Bundes-, Landesstraßen bis zu Autobahnzubringer, Bahnlinien und Schiffslinien. Unter den relevanten Aussichtpunkten sind neben Aussichtstürmen und Kirchen auch die Seebäder. Siehe dazu Abbildung 26 und Abbildung 27.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 26: Aussichtspunkte und Sichtbeziehungen um den Neusiedler See**

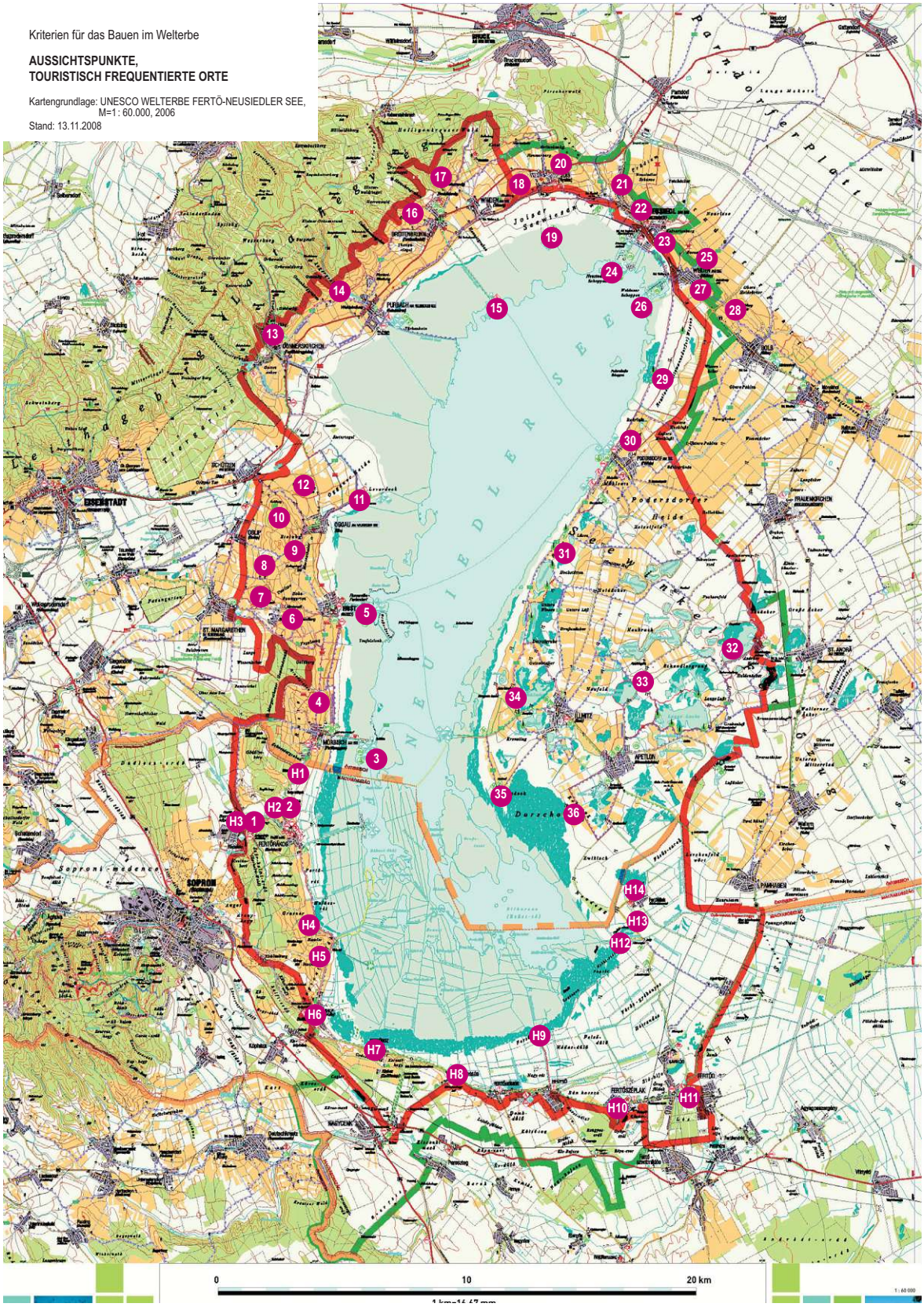


*Quelle: Klein 2020a, E-Mail*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 27: Ausschnitt aus den Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe / B. Das Kriterium Sichtbeziehungen**

| Das Projekt ist aus folgenden Perspektiven sichtbar | Sichtbarkeit | | | Entfernung in km und Kurzbeschreibung | hohe Prägnanz | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | deutlich | kaum | keine | | ja | nein |
| **B.1 Bewegungslinien** | | | | | | |
| B50 Breitenbrunn bis Gewerbegebiet Donnerskirchen | | | | | | |
| Landesstraße von B51 über Podersdorf bis Illmitz | | | | | | |
| Autobahnzubringer Richtung Weiden / Gols | | | | | | |
| Abfahrt vom Leithagebirge Richtung Winden, Breitenbrunn | | | | | | |

*Quelle: Klingler/Zech 2011a, o.S.*

Als dritter Schwerpunkt sind die objektbezogenen Kriterien zu beachten. Dabei wird die Wechselwirkung zwischen dem geplanten Bauwerk und der Landschaft bzw. dem bestehenden Siedlungskörper betrachtet. Auch Gebäudehöhen, -volumen, -pro-portionen werden im Verhältnis zur Umgebung betrachtet bis hin zu Details wie Fassadengestaltung. Siehe dazu folgende Abbildung 28.

**Abbildung 28: Ausschnitt aus den Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe / C. Objektbezogene Kriterien**

| **C.1 Beziehung Bauwerk – Landschaft / Siedlungskörper** | ja | überwiegend | neutral | teilweise | nein | unklar offene Fragen | Kurzbeschreibung, Informationsbedarf | hohe Prägnanz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | ja | nein |
| Die Kommunikation zwischen Vorhaben und Landschaft ist hergestellt, es ermöglicht Orientierung und Identifikation in der Kulturlandschaft. | | | | | | | | | |
| Vorhaben und Kulturlandschaft wirken zusammen (Siedlungslandschaft – Natur – Agrarlandschaft). Das Vorhaben nimmt auf die Siedlungs- und Landschaftsstrukturen Rücksicht, es passt zur Weitläufigkeit bzw. zur Kleinteiligkeit der Landschaft. | | | | | | | | | |
| Das Vorhaben ist in die Landschaft integriert und eingebettet, es nimmt Rücksicht auf den Charakter der Landschaft und fügt sich in das Landschaftsbild ein: weicher, kontinuierlicher, unmerklicher Übergang keine Solitärposition. | | | | | | | | | |

*Quelle: Klingler/Zech 2011a, o.S.*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Schlussendlich erfolgt eine Zusammenfassung der Kriterien mit hoher Prägnanz. Dabei sind die Auswirkungen des Projektes auf die Welterbekulturlandschaft nach den Kriteriengruppen A. Zonale Kriterien, B. Sichtbeziehungen und C. Objektbezogene Kriterien zusammenfassend zu bewerten. Bei der Bewertung wird unterschieden zwischen regionsprägend, lokal prägend, aufwertend, neutral sowie erheblich, nicht entsprechend.

Sobald ein Vorhaben unter die Prüfpflicht fällt, hat der Projektwerber die ausgefüllte Liste mit den Prüfkriterien dem Welterbe-Gestaltungsbeirat vorzulegen. Diesem sind weiters Unterlagen zur Projektbeurteilung beizugeben, damit der Welterbe-Gestaltungsbeirat das Vorhaben besser beurteilen kann. Da der Projektwerber die Liste mit Prüfkriterien selbst ausfüllt und begründet (vgl. Palfy 2012, 79), ist es möglich, dass *„die Meinung sehr subjektiv und gewinnbezogen ausgerichtet ist. Die Kriterien versuchen, möglichst detaillierte Aussagen zum Bauvorhaben zu verlangen, es besteht dennoch die Gefahr der Umgehung gewisser Angaben.“* (Palfy 2012, 79)

Das dritte Arbeitsmittel zur Beurteilung von Bauvorhaben stellt die **Liste von Grundlagen zur Projektbeurteilung** dar. Laut den Kriterien für das Bauen im Welterbe sind – wenn das geplante Bauwerk außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes oder am Siedlungsrand liegt – vom Projektwerber mehrere Unterlagen zur Projektbeurteilung vorzulegen. Dazu zählt neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch ein Lageplan mit Informationen zur Umgebung (insb. zu vorhandenen Nutzungen und Sichtbeziehungen), Grundrisse, Schnitte, Ansichten/ realistische Visualisierungen und Höhendarstellungen und –vermessungen. Bei Hanglagen ist ein Modell zu erstellen, bei schwierigen Hanglagen, in besonders exponierten Lagen sowie bei Großvorhaben muss das Gebäude ausgesteckt werden (vgl. Klingler/Zech 2011, 9, 23)

Anders als in der vorliegenden Broschüre zu den Kriterien für das Bauen im Welterbe angegeben, sind die Unterlagen bei jedem Vorhaben, unabhängig von der Lage, vorzulegen. Die Unterlagen sollen dem Gestaltungsbeirat helfen, die Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die nähere Umgebung und die Sichtbeziehungen besser einschätzen zu können. Falls es für die Beurteilung notwendig ist, kann der Welterbe-Gestaltungsbeirat auch Unterlagen nachfordern. Normalerweise erfolgt eine Vorprüfung der Projekte von einem externen Planungsbüro, bevor der Gestaltungsbeirat darüber entscheidet. (vgl. Palfy 2012, 77, 80; Klein 2018, Experteninterview)

Im Jahr 2019 wurde vom Verein Welterbe Neusiedler See weiters **„ein kleiner Leitfaden für das Bauen im Welterbe“** herausgegeben. In diesem werden negative und positive Beispiele der Gestaltung von Bauwerken im Sinne der typischen pannonischen Baukulturtradition gegenübergestellt. Dieser Leitfaden soll Bauherren helfen, durch die welterbegerechte Gestaltung ihrer Vorhaben einen Beitrag zum Erhalt des Welterbes zu leisten, wie es der Obmann des Welterbevereines Erwin Preiner in seinem Vorwort zum Leitfaden formuliert (vgl. Preiner 2019a).

Zum besseren Verständnis folgt exemplarisch ein Ausschnitt aus dem „Bauen im Welterbe – Ein kleiner Leitfaden“ mit Beispielen für die Gestaltung des Hausumfeldes.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 29: Ausschnitt aus dem „Bauen im Welterbe – Ein kleiner Leitfaden“**

*Quelle: Tomasits/Klein 2019, o.S.; Fotos DI Sabine Tomasits*

Im Jahr 2012 wurde die Anwendung der Kriterien der Maßgeblichkeit und Einteilung in Zonen von Stephanie Palfy in ihrer Diplomarbeit auf Stärken und Schwächen analysiert und anhand dreier Gemeinden untersucht. An dieser Stelle soll nun kurz auf die Ergebnisse dieser Analyse eingegangen werden, welche sich auch mit Aussagen in den Experteninterviews deckt und diese ergänzt.

So ist schon das Vorhandensein eines Instrumentes zur Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes als positiv zu werten, insbesondere in Verbindung mit der Einbindung in das burgenländische Landesentwicklungsprogramms 2011. Auch die Aufbereitung in der Broschüre „Kriterien für das Bauen im Welterbe“, welche der Allgemeinheit zur Verfügung steht sowie die Unterteilung des Gebietes in mehrere Zonen, als auch der Detailgrad der Prüfkriterien werden als Stärke gesehen (vgl. Palfy 2012, 156ff).

Zu den Grenzwerten in den Kriterien der Maßgeblichkeit führt Palfy an, dass diese Mindestvorgaben bzw. Grundvoraussetzungen für eine Bebauung darstellen. Da sich bei Überschreiten der Grenzwerde die Experten des Welterbe-Gestaltungsbeirates mit dem Projekt befassen und auf eine möglichst welterbegerechte Ausführung achten, stellt dies einen gewissen Schutz für Gebiete außerhalb des Baulandes sowie in Bereichen ohne Bebauungsplan dar. Auch die doppelte Prüfung eines Vorhabens, einerseits im Zuge einer Vorprüfung durch ein externes Expertenbüro und andererseits durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat, stellt einen Vorteil dar. Dabei erleichtert die Vorprüfung die Arbeit des Welterbe-Gestaltungsbeirates. Außerdem wird der Welterbe-Gestaltungsbeirat nicht nur im Rahmen einer Baueinreichung informiert, sondern

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

auch bereits bei geplanten Widmungsänderungen (vgl. Palfy 2012, 157f).

Von den von Palfy in ihrer Diplomarbeit aufgezeigten Schwächen der Kriterien für das Welterbe sind folgende besonders erwähnenswert. Sie hat im Zuge ihrer Erhebung festgestellt, dass die Gefahr besteht, dass hauptsächlich Großprojekte überprüft werden. Es können gemäß den Kriterien für die Maßgeblichkeit auch landwirtschaftliche Bauwerke oder Wohngebäude die Grenzwerte überschreiten, jedoch war etlichen auf den Gemeinden angesiedelten Baubehörden nicht klar, dass auch solche Bauten überprüft werden müssen. Da die Baubehörde bei Überschreitung der Grenzwerte für die Weiterleitung zuständig ist, kann es dadurch vorkommen, dass der Welterbe-Gestaltungsbeirat erst gar nicht mit dem Projekt befasst wird (vgl. Palfy 2012, 158).

Auch stellen sich die Grenzen des Welterbegebietes und der Erweiterung dieser durch die Sichtzone immer noch als zu knapp bemessen dar. Dazu führt Palfy als Beispiel das Betriebsgebiet der Marktgemeinde Jois an, welches zum Großteil außerhalb der Sichtzone liegt, an. Dadurch könnten bei einer Bebauung Probleme im Hinblick auf Sichtbeziehungen bestehen. Außerdem ist die Formulierung Vorhaben nicht eindeutig genug definiert. Das kann laut Palfy eine Umgehung, z.B. durch die Errichtung zweier kleinerer Gebäude statt eines größeren Gebäudes oder die Errichtung eines Gebäudes auf zwei Grundstücken, einer Prüfung durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat ermöglichen (vgl. Palfy 2012, 159).

Zudem sind die Kriterien der Maßgeblichkeit eher hoch angesetzt. So fallen viele ortsübliche Vorhaben, wie z.B. durchschnittliche Einfamilienhäuser, nicht darunter und werden dementsprechend nicht auf die Welterbetauglichkeit überprüft. Die Zuordnung zu einer der sechs Zonen ist ebenfalls Auslegungssache, da keine genauen Zonengrenzen in der Plandarstellung der Kriterien für das Bauen im Welterbe zu erkennen sind. Dabei sind große Unterschiede in den Grenzwerten für eine Prüfung je nach Zone vorhanden. Als Beispiel nennt Palfy eine landwirtschaftliche Halle, die entweder in Ortsrandlage oder in der sonstigen Kulturlandschaft liegt. Beim ersten Standort muss die bebaute Fläche der Halle 2.000 m², beim zweiten 600 m² überschreiten (vgl. Palfy 2012, 160f).

Stephanie Palfy führt weiters aus, dass die Kriterien für das Bauen im Welterbe eine Schutzfunktion des Landschaftsbildes und wertvoller Landschaftsflächen vor Großprojekten erfüllt sowie ein Grundgerüst für die Ortsentwicklung und die Wahrnehmung der Ortssilhouette bietet. Jedoch haben diese Kriterien einen geringen Einfluss auf das Ortsbild durch die Gestaltung von Gebäuden sowie auf die Erhaltung der Bausubstanz, da Abbrüche nicht vom Welterbe-Gestaltungsbeirat geprüft werden (vgl. Palfy 2012, 164f).

Ähnlich wie Stefanie Palfy sieht Franz Neuwirth in seiner zum 10-jährigen Jubiläum der Ernennung zur Welterbestätte aufgestellten Analyse[23] der Problembereiche mehrere Defizite bei der Beurteilung von (Bau-)Vorhaben durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat. Denn eine Vielzahl schleichender kleiner Veränderungen des Ortsbildes oder der Kulturlandschaft ist in der Praxis irreversibel und genauso zerstörerisch wie einzelne Großprojekte. Deshalb sollte nicht nur die Qualität der einzelnen Bauten, sondern auch die Anzahl der Neubauten als wesentliches Kriterium beurteilt werden. Außerdem

23 10 Jahre UNESCO Welterbe „Fertö / Neusiedlersee“ - ist die Kulturlandschaft überhaupt geschützt



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

sieht Neuwirth die Grenzwerte für eine Prüfung innerörtlich und am Ortsrand als zu niedrig angesetzt.

Als problematisch sieht er, dass die Sichtzone nur auf Gemeinden mit Anteil am Welterbegebiet begrenzt sind, die weitere Umgebung jedoch nicht berührt wird. Dazu kommt noch, dass in diesem Bereich als alleiniges Kriterium die Überschreitung der Gebäudehöhe von 20 Metern definiert ist (vgl. Neuwirth 2012, 15). Dass dabei Volumina keine Rolle spielen, wurde auch im Rahmen der Experteninterviews kritisiert. In der Vergangenheit befanden sich problematische Vorhaben wie z.B. der Hotelturm in Parndorf mit einer geplanten Gebäudehöhe von ursprünglich 73 Metern außerhalb der Kern- und Pufferzone sowie der Sichtzone. Ein neuerliches Projekt von diesem Ausmaß ist somit wieder möglich.

Auch die Möglichkeit der Umgehung des Welterbe-Gestaltungsbeirates wurde im Zuge der Experteninterviews bestätigt. Als Beispiele wurden angeführt, dass der Beirat von einer Gemeinde bewusst nicht in ein Vorhaben eingebunden wurde, obwohl dieses die Grenzwerte bereits überschritt oder eine andere Gemeinde trotz negativer Entscheidung des Beirates dieses Vorhaben bewilligte.

Inzwischen wurde der zuvor bereits erwähnte **kleine Leitfaden für das Bauen im Welterbe** herausgegeben, welcher eine Hilfestellung zur Gestaltung von Bauwerken geben soll. Da es sich dabei aber nur um eine Informationsbroschüre ohne jegliche Verbindlichkeit handelt, ist sehr fraglich, wieviel Wirkung diese haben wird.

Schließlich hat Palfy im Zuge ihrer Diplomarbeit festgestellt, das teilweise rechtskräftige Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne der Zonierung und den Höhenvorgaben in den Kriterien für das Bauen im Welterbe widersprechen (vgl. Palfy 2012, 162ff). Dadurch *„besteht überdies die Gefahr, dass die Bebauungsbestimmungen durch ihren verordneten Charakter die ‚Kriterien für das Bauen im Welterbe' somit aufheben."* (Palfy 2012, 164)

**Masterplan Neusiedler See**

Derzeit ist auch für den österreichischen Teil des Welterbegebietes ein Masterplan in Arbeit. Der Masterplan soll sich mit drei Teilbereichen befassen: „im See" (Bootsverkehr); „am See" (Widmungsfragen) und „rund um den See" (Siedlungsentwicklung).

Als problematisch haben sich besonders die bestehenden Widmungen Bauland-Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (BF) gezeigt, da diese oftmals nicht widmungskonform nur zur Feriennutzung verwendet werden, sondern auch als Zeitwohnsitz genutzt werden. Vom Büro Mecca Consult wurde nun festgestellt/ermittelt, wie viel BF gewidmet ist und wie viel davon bebaut bzw. unbebaut ist. Dazu werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Der Masterplan wird nicht rechtsverbindlich sein, geplant ist jedoch eine rechtliche Verbindlichkeit über ein regionales Entwicklungsprogramm und die Natur- und Landschaftsschutzverordnung herzustellen (Schaffer/Lichtblau 2019, Experteninterview). Bei Abschluss dieses Kapitels der Dissertation (Sommer 2021) war der Masterplan Neusiedler See nach wie vor nicht veröffentlicht.

## 4.2.7 Öffentliche Wahrnehmung

Obwohl bereits seit 2001 mit dem Welterbestatus ausgezeichnet, wird dem unbefangenen Besucher der Region Neusiedler See geringfügig bis gar nicht vermittelt, dass sich in der Region auch eine UNESCO-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Weltkulturerbestätte befindet. Dies mag vor allem daran liegen, dass der Neusiedler See sowohl von der Bevölkerung als auch von den Besuchern als Naturparadies und Fremdenverkehrsgebiet wahrgenommen und daher entsprechend beworben wird.

So befindet sich im Nationalpark-Informationszentrum in Illmitz umfangreiches Informationsmaterial über den Nationalpark. Ein reiches Veranstaltungsprogramm bietet viele Möglichkeiten seinen Reichtum an der Tier- und Pflanzenwelt näher kennenzulernen und ein gut ausgebautes und beschildertes Radwegenetz ermöglicht auch das Erkunden abgelegener Landschaftsteile. Die Orte im Welterbegebiet punkten mit einem reichen touristischen Angebot von Erholung, Sport bis zur Gastronomie, wobei der Weinbau von besonderer Bedeutung ist. Daneben kann das Interesse an der Kulturlandschaft offensichtlich nur ein Schattendasein führen.

Um im öffentlichen Raum präsent zu sein, hat der Welterbeverein Werbetafeln mit der Aufschrift „UNESCO Welterbe Fertő – Neusiedler See“ kreiert (siehe folgende Abbildung).

**Abbildung 30: Welterbeschild an einer Ortseinfahrt in Österreich**

*Quelle: Eigene Erhebung, 14.10.2017*

**Abbildung 31: Logo der Welterbekonvention an einer Ortseinfahrt in Ungarn**

*Quelle: Eigene Erhebung, 14.10.2017*

Diese sind in knapp der Hälfte der österreichischen Welterbegemeinden am Beginn der Ortschaften aufgestellt, jedoch auf Grund ihrer Größe nur bedingt wahrnehmbar und zumeist auch nur für Eingeweihte informativ. Auf ungarischer Seite ist fast an allen Ortstafeln der Welterbegemeinden das Logo der Welterbekonvention angebracht, jedoch auf Grund seiner geringen Größe auch nur für Kenner als solches erkennbar.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Eine öffentlich zugängliche Tafel mit Informationsmaterial zum Weltkulturerbe Fertő-Neusiedler See sowie eine topographische Darstellung des Weltkulturerbegebietes befindet sich vor dem Tourismusbüro in Purbach.

Die gleiche Landkarte ist im UNESCO- Infopoint am Aussichtspunkt Goldberg (Gemeinde Schützen) aufgestellt. Im Zuge eigener Erhebungen vor Ort im Oktober 2017 hat sich herausgestellt, dass dieser Infopoint allerdings schwer zu finden ist, da der Weg dorthin nicht ausgeschildert ist.

In den aufliegenden Ortsplänen findet man nur sporadisch kurze Hinweise auf das Weltkulturerbe, für den „Welterbe Naturpark Neusiedler See/Leithagebirge“ wird hingegen auf den Ortsplänen der entsprechenden Gemeinden mit Emblem und Beschreibung geworben.

Ähnlich stellt sich die Situation bei den Tourismusinformationsbroschüren der einzelnen Gemeinden dar. Auf vielen Broschüren ist das UNESCO-Welterbeschild als eines unter mehreren Emblemen aufgedruckt, häufig findet sich ein kurzer Hinweis auf das Weltkulturerbe, selten eine kurze Beschreibung. Der „Welterbe Naturpark Neusiedler See/Leithagebirge“ wird in zahlreichen Druckwerken mit Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungshinweisen und Exkursionsangeboten beworben, wie in der Freizeitkarte Naturparkregion 2011, Zeitschrift „Im Garten Pannoniens“ – Magazin der Region Neusiedler See – Leithagebirge, Ausgabe 2017, Broschüre Naturparkerlebnisse 2017 udgl.

Vergleichbares gibt es für das Weltkulturerbe nicht, erst in der Ausgabe 2018 der Zeitschrift „Im Garten Pannoniens“ wird neben dem Welterbe Naturpark auch auf das Weltkulturerbe mit Welterbelogo und kurzer Beschreibung aufmerksam gemacht.

Selbst in der Informationsbroschüre zur Neusiedler See Card 2017[24] stößt man bis auf eine kurze Bemerkung im Zusammenhang mit dem Steinbruch St. Margarethen auf keinen Hinweis auf das UNESCO-Weltkulturerbe.

Einzig in der von der Neusiedler See Tourismus GmbH herausgegebenen Broschüre „Pannonische Freizeit, Ausgaben 2017 und 2018“ wird das UNESCO-Weltkulturerbe Fertő-Neusiedlersee ausführlich beschrieben.

In den regelmäßigen Veröffentlichungen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel (Diverse Folder, Jahresprogramme, periodische Nationalparkzeitung „Geschnatter“) findet das UNESCO-Weltkulturerbe keine Erwähnung.

Die in Österreich übliche Fülle an touristischem Informationsmaterial gibt es auf ungarischer Seite nicht. Im Zuge von eigenen Erhebungen vor Ort im Oktober 2017 hat sich gezeigt, dass es im Schloss Esterházy in Fertőd, welches damals auch Sitz des ungarischen Welterbevereins (Ungarischer Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet) war, weder Orts- noch Tourismusprospekte und außer einem Hinweisschild auf das (unbesetzte) Welterbebüro keinerlei Informationsmaterial oder besondere Hinweise auf das UNESCO-Weltkulturerbe Fertő-Neusiedlersee gab.

24 Diese bietet bei Nächtigungen bei Partnerbetrieben Bonus- und Gratisleistungen in der Region.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Bei einer Internetrecherche Ende März 2020 ergab sich folgendes Bild:

Den umfangreichsten Internetauftritt in Sachen Weltkulturerbe bietet natürlich der österreichische Welterbeverein selbst. Auf der Homepage werden neben der Idee des Welterbes, der Organisationsform in Österreich und dem Welterbeverein selbst, alle 20 österreichischen Welterbegemeinden beschrieben. Auch auf aktuelle Projekte sowie den Gestaltungsbeirat und welterbegerechtes Bauen wird eingegangen (vgl. Verein Welterbe Neusiedler See 2020a).

Auch der ungarische Rat für das Welterbe Fertő-Gebiet informiert auf einer eigenen Homepage, jedoch sind kaum deutschsprachige Informationen auf dieser zu erhalten (vgl. Rat für das Welterbe Fertő-Neusiedler See 2020).

Die Raaberbahn als ein Mitglied des Welterbevereins zeigt auf ihrer Homepage keine Hinweise auf das Weltkulturerbe. Auch die Esterhazy Betriebe GmbH als weiteres Mitglied und die St.Martins Therme & Lodge als unterstützendes Mitglied geben auf ihren Homepages keinerlei Informationen betreffend das Weltkulturerbe.

Auf der Homepage des Landes Burgenland finden sich keine genaueren Informationen zur Welterbestätte. Lediglich im Rahmen der Zuständigkeiten wird auch die Homepage des Welterbevereines angeführt (vgl. Land Burgenland 2020).

Von den 20 österreichischen Gemeinden bieten auf ihrer Homepage nur 4 eine kurze Beschreibung und weitere 4 zumindest einen kurzen Hinweis, auf insg. 4 Homepages wird auf der Startseite das Symbol des österreichischen Welterbevereines dargestellt, während für 10 Gemeinden das Weltkulturerbe keine Erwähnung wert ist.

Von den 10 ungarischen Welterbegemeinden verfügen 3 über eine kurze Beschreibung, 4 über einen kurzen Hinweis und 3 über keine Erwähnung des Weltkulturerbes.

Gerade im touristischen Bereich wird wiederholt auf das Welterbe aufmerksam gemacht. Neben lokalen Tourismusstellen wie dem Tourismusverband Neusiedl am See (vgl. Tourismusbüro Neusiedl am See 2020) und Einrichtungen wie dem Haus am Kellerplatz in Purbach (vlg. Stadtmarketing Purbach 2020) wird auch auf der Homepage der Burgenland Tourismus GmbH (2020) das UNESCO-Welterbe als Besonderheit erwähnt, eine kurze Beschreibung sowie ein Verweis auf den österreichischen Welterbeverein findet sich bei der Neusiedlersee Tourismus GmbH (2020).

### 4.2.8 Regionales Bewusstsein

Obwohl die Idee des Welterbes in den vergangenen Jahren einen immer höheren Bekanntheitsgrad und Popularitätswert in der Öffentlichkeit erlangt hat und viele Regionen und Kulturstätten alle Anstrengungen unternehmen, um eine Aufnahme in die Welterbeliste zu erreichen, scheint für die Region Neusiedler See dieses bereits 2001 erlangte Ziel viel von seiner Attraktivität und Bedeutung eingebüßt zu haben.

Dabei sollte gerade die Welterbestätte für die Bevölkerung einen wichtigen kulturellen und historischen Bezugspunkt darstellen, die eigene Kultur sollte als Teil eines vielfältigen Erbes der Menschheit verstanden werden.

Dem Großteil der Bevölkerung und offensichtlich auch vielen Entscheidungsträgern ist trotz bereits 19-jährigem Welterbestatus nicht bewusst, nicht nur in einem Naturparadies, sondern auch in einer kulturellen und



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

kulturhistorisch herausragenden Region zu leben. Die Idee des Welterbes und der einer Kulturlandschaft ist in der Bevölkerung der Welterberegion Fertő-Neusiedler See nicht sehr stark verankert, wie ja ganz allgemein dem Welterbestatus keine besondere Bedeutung als Alleinstellungsmerkmal und als zusätzlicher Werbeeffekt beigemessen wird.

Diese Unkenntnis und das mangelnde Verständnis der Welterbeidee gegenüber zeigt sich immer wieder besonders deutlich nicht nur an der Gleichgültigkeit weiter Bevölkerungskreise beim Aufkommen maßstäblich unpassender Bauvorhaben, sondern auch im täglichen Umgang mit den Bautraditionen, der sich häufig in der Verwendung unpassender Bauformen und Baumaterialien äußert.

Zur Bewusstseinsbildung wären die Bildungseinrichtungen, vor allem die beiden UNESCO-Schulen des Welterbegebietes, prädestiniert.

Die Neue Mittelschule (NMS) Purbach verweist auf ihrer Homepage als UNESCO-Schule auf die allgemeinen UNESCO-Ziele der Friedenserziehung, dem Demokratieverständnis und der Wahrung der Menschenrechte – ein besonderer Hinweis auf die Förderung des Verständnisses für die Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee fehlt jedoch (vgl. NMS Purbach 2020).

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neusiedl/See erwähnt auf seiner Homepage weder seinen Status als UNESCO-Schule noch irgendwelche Hinweise auf die UNESCO-Ziele oder auf das Weltkulturerbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee (vgl. Gymnasium Neusiedl 2020).

Dies ist umso bedauerlicher, hätten doch gerade die Schulen die Möglichkeit, den Grundstein zum Verständnis für das Weltkulturerbe und die Kulturlandschaft bei den kommenden Generationen zu legen.

Wie weit dieses Verständnis noch fehlt, möge an zwei Beispielen aus letzter Zeit verdeutlicht werden:

Die Gemeinde Winden, deren langjähriger Bürgermeister derzeit Obmann des Welterbevereins ist, gibt weder auf ihrer Homepage (www.winden.at) einen Hinweis auf das Weltkulturerbe, noch wird dieses in der öffentlich aufliegenden Broschüre anlässlich der ersten Nennung von Winden vor 800 Jahren erwähnt (vgl. Bezirksblätter Burgenland 2017).

In einer Burgenlandbeilage zum Kurier vom 25. November 2017 wird unter dem übergeordneten Begriff „Lebenswertes Burgenland“ zwar ganzseitig über den Naturschutz von Natura 2000 bis Nationalpark geschrieben, jedoch keine Silbe über das Weltkulturerbe verloren (vgl. Trauner/Friedlmayer 2017).

Ein fehlendes Bewusstsein für das Welterbe zeigt sich auch auf ungarischer Seite, sind doch negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert durch die derzeitigen Planungen für Fertőrákos zu erwarten. Dort ist ein großvolumiges Tourismusprojekt geplant, welches Investitionskosten von rund 75 Millionen Euro (23,3 Milliarden Forint) umfassen wird. Es sollen zukünftig neben einem 4-Sterne-Hotel ein Freizeitpark mit Strand, Wasserspielplatz und Zoo, ein Campingplatz sowie ein Hafen mit (je nach Medienbericht) 500 bzw. 800 Stellplätzen bestehen. Laut der Tageszeitung Kurier wurde eine Fläche von 118 Hektar in Bauland umgewidmet. Dabei hat nicht einmal das Land Burgenland Infor-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

mationen dazu erhalten, auch der Versuch eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde von Ungarn abgelehnt, da aus Sicht Ungarns durch das Projekt nicht mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist (vgl. Der Standard Wochenende 2019, 4; Kurier 2019,18).

Herr Béla Kárpáti, Generaldirektor der Sopron-Neusiedler See Tourismusentwicklung Nonprofit AG, hat sich in einem am 3. August 2019 erschienenen Interview mit der Tageszeitung Kurier zu diesem Projekt geäußert. Es handelt sich um das größte touristische Projekt Ungarns und wird zur Gänze von der Regierung finanziert. Mit der Umsetzung des Projektes ist bis 2021/2022 zu rechnen. Eine Gefährdung des Welterbes durch dieses Projekt sieht er nicht (vgl. Kurier 2019a, 20).

In der Tageszeitung Kurier wurde folgendes Zitat aus dem Büro von Mag. Astrid Eisenkopf, welche dem Gestaltungsbeirat vorsitzt und in deren Aufgabenbereich als Landesrätin das Welterbe fällt, veröffentlichet: *„Wir schweben in Ungewissheit und müssen fürchten, den Status Weltkulturerbe zu verlieren.“* (Kurier 2019, 18)

Jedoch ist in letzter Zeit die Bekanntheit und das Interesse am Welterbe Fertő-Neusiedlersee gestiegen. Im Zuge eines Masterplanes für den Neusiedler See wurde eine Bevölkerungsbefragung durchgeführt. Bei dieser stellte sich heraus, dass der Erhalt des Status als Welterbestätte für 83% der Befragten wichtig ist (vgl. Land Burgenland 2019). Laut Experten wurden für die Befragung ca. 20.000 Haushalte kontaktiert, etwa 2000 Rückmeldungen konnten in der Bevölkerungsbefragung berücksichtigt werden. Da Rückmeldungen mehr von Interessierten gegeben werden, ist diese Befragung zwar nicht repräsentativ, aber man kann ein Stimmungsbild erkennen (vgl. Schaffer/ Lichtblau 2019, Experteninterview).

Durch das höhere Interesse der Bevölkerung am Welterbestatus ist auch ein steigendes Interesse der politischen Verantwortungsträger an dessen Erhaltung zu erwarten, welchem hoffentlich auch in einer verbesserten Absicherung Rechnung getragen wird.

Positiv ist auch zu sehen, dass auf beiden Seiten des Welterbegebietes weiterhin versucht wird, durch diverse Projekte das Welterbe der Öffentlichkeit näher zu bringen. Dazu soll besonders auf die Überlegungen, auf beiden Seiten des Sees jeweils ein Infozentrum für das Welterbe einzurichten, eingegangen werden. In Ungarn ist im Zuge des Projektes „Perlen der Welterbelandschaft“ geplant im Schloss Sezeny auf einer Fläche vom 200 m² eine Ausstellung zum Welterbe sowie ein Besucherzentrum zu errichten. Dort sollen die Gäste vor dem Besuch des Welterbegebietes erfahren, was das Welterbe ausmacht, da sich die Besucher meist nichts Konkretes vorstellen können (vgl. Taschner 2019, Experteninterview).

In Österreich wurde im Besucherzentrum des Nationalparkgebäudes in Illmitz ein Raum gestaltet, in welchem über das Welterbe informiert wird. Wie sich im Zuge einer Besichtigung im September 2021 gezeigt hat, ist die Einbettung in das Nationalparkzentrum nicht optimal umgesetzt worden und bleibt somit auf informierte Kreise beschränkt. Während außerhalb des Gebäudes großflächig auf den Nationalpark hingewiesen wird, findet sich kein Hinweis auf das Welterbe bzw. dem Informationsraum.

Leider zeigt sich aber auch, dass jede Seite für sich alleine arbeitet und das Welterbegebiet auch in der Nationalpark-Verwaltung

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

noch nicht als gemeinsame Region wahrgenommen wird.

Als positiv sind jedoch die Bemühungen im Rahmen des von Leader geförderten Projektes „Inwertsetzung Neusiedler See“ herauszuheben (siehe dazu Kapitel 4.1.5 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit).

Ebenfalls als erfreuliche Entwicklung sind die Überlegungen und Bemühungen beider Staaten anzusehen, einen neuen, gemeinsamen Managementplan zu erstellen. Dieser soll den bisherigen, bereits veralteten Managementplan ersetzen. Dabei soll u.a. die grenzüberschreitende Abstimmung und Zusammenarbeit verbessert werden, in den Experteninterviews wurde dazu auch ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als Möglichkeit angeführt (vgl. vgl. Taschner 2021, Experteninterview). (Ein Vorschlag dazu findet sich in Kaptel 5.)

Eine neue Herausforderung für die Region und das grenzüberschreitende, gemeinsame Erbe Österreichs und Ungarns könnte auch aus den Planungen zum „Grünen Band Europas“ erwachsen.

Ausgehend vom „Grünen Band Deutschland“ – welches entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze verläuft – wurde das Naturschutzprojekt“ Grünes Band Europa“ für den gesamten Verlauf des ehemaligen Eisernen Vorhanges in Europa erstellt. Von der Barentssee bis zum Schwarzen Meer weist dieses eine Länge von 12.500 km auf. 23 Staaten Europas haben ihren Anteil, 393 wertvolle Gebiete sowie zahlreiche wertvolle Landschaften und Landschaftstypen befinden sich entlang dieser Linie. Dabei setzt sich die landschaftliche Struktur neben dem ehemaligen Todesstreifen (welcher von herausragender ökologischer Bedeutung ist) aus dem Europäischen Biotopverbund (welcher ein Netzwerk bestehender Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich wertvoller Gebiete bildet), einer Pufferzone mit einer Breite von 25 bis 50 km sowie der Matrix der normalen Landschaft zusammen. Das Grüne Band Europa lässt sich von Norden nach Südosten in vier Hauptregionen unterteilen, welche Fennoskandien, den Baltischen Raum, Mitteleuropa und Balkan umfassen (vgl. Jeschke 2020, 204f).

Die assoziative Bedeutung entsteht aus der Funktion als Erinnerungsort, Mahnmal und Symbol der Gewaltherrschaft (vgl. Jeschke 2020, 211).

Dabei ist dieser ein Symbol für:

*„die territoriale Aufteilung Europas bzw. der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg in Einflusssphären des ‚Westens‘ und ‚Ostens‘ bzw. dessen Auswirkungen,*

*den Unterschied von Diktaturen und der der Demokratie verpflichteten Gesellschaftssystemen,*

*die 45 Jahre bestehende Sozial-, Kultur-, Wirtschafts- und Technologiescheide zwischen dem damaligen ‚Westen‘ und ‚Osten‘,*

*Ausformung dieses Grenzsystems als ‚Todesstreifen‘ in Europa und in anderen Kontinenten im Kalten Krieg,*

*das Ringen um die Durchsetzung von Menschenrechten im Europa bzw. um die Überwindung der Trennung Europas und die*

*Erweiterung des Begriffes ‚Grünes Band‘ als Lebensband Europas.“*
(Jeschke 2020, 212)

Mitten durch das derzeitige österreichische UNESCO-Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee verlief – entlang der gemein-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

samen Staatsgrenze von Österreich und Ungarn – der Eiserne Vorhang und somit nun das Grüne Band Europas.

Deshalb wurde - zur Bewahrung und Förderung - am 19.8.2019 in Illmitz eine Erklärung von den Vertretern des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie den Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten unterzeichnet.

Darin wird – direkt auf die Raumplanung bezogen – empfohlen *„das Grüne Band in ihren Raumordnungsplänen als Vorranggebiet für Grüne Infrastruktur zu berücksichtigen und […] die ökologische Qualität und die Konnektivität der bestehenden Schutzgebiete“* (Erklärung von Illmitz 2019, 2) zu verbessern.

Auch soll u.a. das Grüne Band im Rahmen der Förderprogramme, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, des Ausbaus der technischen und Verkehrs-Infrastruktur sowie der Bewusstseinsbildung berücksichtigt und unterstützt werden (vgl. Erklärung von Illmitz 2019, 2).

### 4.2.9 Experteninterviews

Um einen besseren Einblick in die Praxis der Welterbestätte Fertő / Neusiedlersee zu bekommen, wurden mehrere Interviews mit Akteuren durchgeführt. Diese Gespräche haben mit folgenden Personen im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019 stattgefunden:

- Dipl.-Ing. Hannes Klein, Geschäftsführer des Vereins Welterbe Neusiedler See und Referatsleiter am Amt der burgenländischen Landesregierung
- Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Herbig, Monitoring-Beauftragte und Leiterin Arbeitsgruppe Monitoring ICOMOS Austria, Senior Scientist (TU Wien)
- Dipl.-Ing. Dr. Hannes Schaffer, Geschäftsführer Mecca Consulting - Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung
- Dipl.-Ing. Claudia Lichtblau, Mecca Consulting - Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung
- Tamás Taschner, Geschäftsführer des Rates für das Welterbe Fertő-Neusiedler See
- Erwin Preiner, Obmann des Vereins Welterbe Neusiedler See und Bürgermeister von Winden am See

Nun sollen die wichtigsten Ergebnisse der Experteninterviews nach Themengebieten geordnet angeführt werden.

**1) Rechtliche Absicherung**
Die interviewten Experten waren sich darin einig, dass das Welterbe nicht ausreichend rechtlich gesichert und Verbesserungspotential vorhanden ist.

Als Verbesserungsvorschläge für Österreich wurde mehrfach die rechtliche Absicherung im Zuge eines regionalen Raumordnungsprogramms, ergänzt um Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan angeführt bzw. vorgeschlagen, dass die Landesgesetzgebung einen Rahmen vorgibt und die weitere Ausgestaltung auf kommunaler Ebene erfolgen sollte.

**2) Welterbemanagement**
Auch waren sich die Experten einig, dass das Management der grenzüberschreitenden Welterbestätte in Österreich und in Ungarn grundsätzlich gut funktioniert, die



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

grenzüberschreitende Zusammenarbeit könnte und sollte jedoch verbessert bzw. intensiviert werden.

**3) Akteure**
Alle Interviewpartner sehen Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit bzw. Vernetzung der Akteure. Engere Kooperation auf Gemeindeebene, Bewußtseinsbildung sowie eine stärkere Verankerung der Welterbeidee im Bewußtsein der politischen Entscheidungsträger werden genannt. Auch die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird dabei angeführt.

**4) Regionalentwicklung und Tourismus**
Die Interviewpartner waren überwiegend der Meinung, dass derzeit die öffentliche Wahrnehmung der Welterbestätte nicht ausreichend ist. Dazu wurde auch angeführt, dass das Welterbe in Österreich neben dem Nationalpark untergeht. Jedoch hat sich in jüngerer Zeit bei einer Befragung im Rahmen des Masterplanes (siehe auch Kapitel 4.2.10 Regionales Bewusstsein) das Stimmungsbild ergeben, dass das Interresse am Welterbe Fertő / Neusiedler See zunimmt.

Soweit sich die befragten Experten eine ungefähre Einschätzung zutrauten, hat der österreichische Teil des Welterbegebietes bislang hauptsächlich im touristischen Bereich von der Ernennung zum Welterbe profitiert. Der Nationalpark wird stärker wahrgenommen. Auch in Ungarn ist die Marke Welterbe nicht stark, diese steht nicht an erster Stelle bei Reiseentscheidungen.

Dementsprechend wurde auch die Meinung vertreten, dass das Welterbe noch viel Potential hat, um für Tourismus, Wirtschaft und Identitätsstiftung der Region besser genutzt zu werden.

Eine Vernetzung der Welterbestätten wird ebenfalls als sinnvoll angesehen.

**5) Finanzierung**
Soweit die Interviewpartner Einblick haben, stehen nicht ausreichend Geldmittel zur Verfügung, um die mit dem Welterbestatus einhergehenden Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen. Außerdem ist noch Potential zur besseren Organisation der Finanzierung vorhanden.

## 4.2.10 Problemfelder

Somit ergeben sich aus den vorhergehenden Untersuchungen und Interviews mehrere Problemfelder in der Umsetzung des Weltkulturerbes Fertő-Neusiedlersee.

**Erstens:** Es hat sich herausgestellt, dass das UNESCO-Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee offensichtlich noch viel Potential aufweist, um stärker im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert zu werden. Zwar wird immer wieder aktiv versucht, den Bekanntheitsgrad der Welterbesätte zu heben, z.B. durch die geplante Errichtung von Besucher- und Informationszentren in Österreich und in Ungarn, dennoch geht die Welterbestätte neben dem allgemeinen Tourismus und den beiden Nationalparks in der Wahrnehmung meist unter.

Durch eine Steigerung der Bekanntheit und somit auch des öffentlichen Interesses an der Welterbe Kulturlandschaft und den damit verbunden Verpflichtungen, welche sich aus dem außergewöhnlichen universellen Wert ergeben (siehe auch Kapitel 2.3 „Liste des Erbes der Welt“) könnte auch das Interesse der Politik an einer Erhaltung und vorausschauenden Absicherung verbessert werden, wie in den Experteninterviews mehrfach angeregt wurde.

**Zweitens:** Es wäre auch die Vernetzung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure wünschenswert. Dabei wurde be-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

sonders auf eine bessere Verzahnung der Zusammenarbeit der beiden Welterbevereine mit den beiden Nationalparks sowie mit den Tourismusorganisationen hingewiesen, um Synergieeffekte zu erreichen.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ungarn wurde immer wieder als unzureichend angeführt. So hat Ungarn einen neuen Managementplan erstellt, ohne den österreichischen Welterbeverein oder das österreichische Bundeskanzleramt auch nur ansatzweise miteinzubeziehen. In Österreich wiederum wird ein Masterplan für den Neusiedler See erstellt, wobei die ungarische Seite nicht eingebunden ist.

Wie sich auch in den Experteninterviews herausgestellt hat, wäre es sinnvoll die Zusammenarbeit der beiden Welterbevereine sowie der öffentlichen Verwaltung beider Staaten auf eine stärkere formelle Ebene zu stellen. Dadurch könnte die Verbindlichkeit und damit die Rechtssicherheit nicht nur innerhalb der Republiken, sondern auch im Umgang miteinander verbessert werden, was wiederum dem Welterbegebiet als Gesamtem zugutekommt.

**Drittens:** Dies ist deshalb besonders wichtig, da die rechtliche Absicherung des Welterbes auch nicht ausreichend ist, wie sich in den Interviews und Untersuchungen herausgestellt hat. Der Managementplan selbst ist ausdrücklich nicht verpflichtend. Zwar wurde das Welterbe teilweise in Gesetze und Raumplanungsinstrumente übernommen (siehe Kapitel 4.2.6) und auf beiden Seiten wurden Beiräte geschaffen, aber alleine an dem geplanten Bauvorhaben in Fertőrákos ist ersichtlich, dass die bestehenden Vorgaben zur Sicherung des Welterbes nicht ausreichen.

Zum 10-jährigen Jubiläum der Ernennung zur Welterbestätte wurde von Franz Neuwirth[25] eine Analyse der Problemebereiche aufgestellt.

Dabei verweist Neuwirth mehrfach auf die laut Art. 5 der Welterbekonvention vorgesehenen Maßnahmen. Dazu gehört eine Politik, welche das Kultur- und Naturerbe als Teil des öffentlichen Lebens miteinbezieht und dieses durch umfassende Planungen schützt. Dies ist laut Neuwirth bei der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee nicht erfüllt, sondern das Land Burgenland verlässt sich *„auf die freiwillige Selbstverpflichtung der Gemeinden und den Verein Welterbe Neusiedlersee“* (Neuwirth 2012, 15).

Wie die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Untersuchungen gezeigt haben, ist eine rechtlich verbindliche, langfristig vorausschauende, überörtliche Absicherung der Kulturlandschaft in den Raumplanungsinstrumenten bislang nicht vorhanden.

Zwar wurde das Welterbe durch die Verankerung im Landesentwicklungsprogramm 2011 gestärkt und mit dem Welterbe-Gestaltungsbeirat eine wesentliche Vorgabe des Managementplanes umgesetzt, doch die Entscheidung der Erfordernis einer Prüfung nach den „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“ aufgrund des Überschreitens bestimmter Grenzwerte von konkreten Vorhaben, wurde der Baubehörde überantwortet. Jedoch ist dadurch die Befassung des Welterbe-Gestaltungsbeirates reaktiv und weist mehrere Schwachpunkte auf, wie unter Kapitel 4.2.6 bereits erläutert wurde.

Mit Änderungen an örtlichen Entwicklungsprogrammen und Flächenwidmungsplänen ist der Welterbe-Gestaltungsbeirat nicht be-

25 10 Jahre UNESCO Welterbe „Fertö / Neusiedlersee“ - ist die Kulturlandschaft überhaupt geschützt



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

fasst, was jedoch für eine vorausschauende Steuerung der Entwicklung erforderlich wäre.

Außerdem wurden nicht – wie als Ziel im Managementplan definiert – lokale Gestaltungsbeiräte (bis auf eine Ausnahme) eingerichtet (vgl. Klein 2020, Telefonat).

Dazu kommt, dass – wie Stefanie Palfy bereits 2012 in ihrer Arbeit festgestellt hat – in den Welterbegemeinden oft ein großer Baulandüberhang vorhanden ist. Durch die Baulandhortung können die Baulandreserven nicht für den aktuellen Bedarf herangezogen werden, wodurch ein Wachstum der Siedlungsgebiete nach außen bedingt wird. Das Problem mit bestehenden Baulandwidmungen, insbesondere auch der touristischen Widmung Bauland-Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen, wurde auch in den Experteninterviews ebenfalls thematisiert (vgl. Palfy 2012, 152; Schaffer/Lichtblau 2019, Experteninterview).

**Viertens:** Weiters hat Neuwirth bereits 2012 festgestellt, dass das Inventar der wertvollen Ortsbilder und baulich-architektonischer Kulturgüter, nicht – wie im Managemenplan unter Punkt IV.1.1 beschrieben – erstellt worden ist. Dies hat laut Neuwirth schwerwiegende Auswirkungen auf den Erhalt der Kulturlandschaft. *„Die hohe Wertschätzung und Bedeutung des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit haben aber dazu geführt, alles was nicht denkmalgeschützt ist, zwangsläufig als unbedeutend und damit nicht erhaltenswert […] zu betrachten. Das bringt mit sich, dass nicht denkmalgeschützte aber für die Kulturlandschaft bedeutsame Bereiche des Kulturerbes als beliebig veränderbar oder zerstörbar angesehen werden, obwohl ihnen gleichfalls ein wenn auch geringerer Wert zukommt.“* (Neuwirth 2012, 14f)

Daran hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert, derzeit (2021) sind die Inventare immer noch nicht vorhanden.

**Fünftens**: Im Zuge der Experteninterviews hat sich weiters herausgestellt, dass auch die Finanzierung der Welterbestätte nicht ausreichend ist, um die Aufgaben und Verpflichtungen, welche durch die Eintragung in die Welterbeliste entstanden sind, zu erfüllen. Auch bei der Organisation der Finanzierung besteht demnach noch Potential zur Verbesserung.

Dazu sei wieder auf Art. 5 der Welterbekonvention verwiesen, laut dem Dienststellen einzurichten sind, welche *„über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche[n] Mittel verfügen“*. Eine mit landesweiten Kompetenzen ausgestattete Dienststelle fehlt, *„die vor allem im Bereich der Raumordnung sämtliche anderen für die Kulturlandschaft relevanten Bereiche koordiniert“* (Neuwirth 2012, 16).

Dies deckt sich auch mit den im Zuge dieser Arbeit durchgeführten Experteninterviews. Dabei hat sich herausgestellt, dass der hauptsächlich über Mitgliedsbeiträge finanzierte österreichische Welterbeverein über relativ bescheidene Mittel verfügt (siehe dazu auch Kapitel 4.2.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit). Außerdem ist der Geschäftsführer und Site Manager hauptberuflich im Amt der bgld. Landesregierung angestellt und kann somit seine Funktionen im Welterbeverein nur „nebenbei“ erfüllen.

**Sechstens:** Wie im Anfangskapitel beschrieben, wurde der Neusiedler See ursprünglich als Naturerbestätte eingereicht. Nach einer Nominierung als Gemischtes Welterbe wurde der grenzüberschreitende Bereich schließlich als Kulturlandschaft und Kulturerbe in die Welterbeliste eingetragen. Dabei orientiert sich die Abgrenzung der

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Kern- und Pufferzone hauptsächlich an den Abgrenzungen der bereits bei der Einreichung der Welterbestätte vorhandenen Naturschutzgebiete. *„Mangels besseren Wissens wurden dafür dieselben Grenzen wie seinerzeit für die Einreichung zum Naturerbe verwendet, und nicht an die Schaffung geografisch klar abgegrenzter Bereiche gedacht“* (Neuwirth 2012, 7).

Neuwirth führt an, dass die Pufferzone eigentlich dem Schutz des Kerngebietes dienen sollte. Da jedoch diese Grenzen andere Bedürfnisse berücksichtigen, sind diese (auch bei anderen österreichischen Welterbestätten) meist zu knapp bemessen (vgl. Neuwirth 2012, 2).

Eine großflächige Abänderung der Kern- oder Pufferzone ist jedoch nur mittels Neueinreichung der Welterbestätte möglich, was einen sehr hohen Aufwand durch die neuerliche Durchführung des Einreichungsverfahrens darstellen würde. Im Zuge der „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“ wurde bereits versucht mittels einer Sichtzone auch außerhalb des Welterbegebietes einen ergänzenden Schutzbereich zu schaffen. Dies stellt zwar einen ersten Schritt dar, löst die Problematik aber nicht. Ein Schutzmechanismus, der diese Problematik ausgleicht, ist deshalb erforderlich.

### 4.2.11 Fazit

Es zeigt sich, dass viel unternommen wurde, um das Welterbe zu schützen und zu nützen. So wurden im Managementplan detaillierte Ziele und Maßnahmen für das Welterbegebiet vorgegeben. Leider erfolgte die Umsetzung nur teilweise und anders als vorgesehen wurde der Managementplan nicht alle 6 Jahre evaluiert. Dies liegt auch besonders daran, dass dieser nur eine Selbstverpflichtung beinhaltet. In diesem Unterkapitel soll nun darauf eingegangen werden, welche der zuvor aufgezählten Probleme durch raumplanerische Instrumente verbessert werden könnten. Es werden dabei die wichtigsten Problemfelder behandelt, lediglich auf den Bereich der Finanzierung hat die klassische Raumplanung wenig Einfluss. Aber durch gesteigerte Bewusstseinsbildung kann auch das Interesse der Politik an einer ausreichenden Finanzierung der Welterbestätte bzw. des Welterbemanagements verbessert werden.

Um einen optimalen Schutz gewährleisten zu können, muss man genau wissen, was man schützen will. Leider wurde bislang das Inventar der wertvollen Ortsbilder und baulich-architektonischer Kulturgüter, welches ja wesentlich für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Objekte als Teil der Kulturlandschaft ist, nicht umgesetzt. Deshalb sollte eine umfassende Grundlagenforschung und die Erstellung der im Managementplan geforderten Inventare erfolgen, um klarzustellen, was im Detail schützenswert ist.

Obwohl aus der Erfahrung seit Bestehen der Welterbestätte die Problematik der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Zonen des Welterbes bekannt ist, wurde weiters bislang diesbezüglich kein rechtlich verbindlicher Schutz verordnet. Die Naturschutzgebiete sind über eigene Gesetze und Verordnungen geschützt, ebenso wie denkmalgeschützte Objekte. Der rechtliche Schutz des Welterbegebietes besteht vereinzelt auf kommunaler Ebene, eine überregionale Koordination oder rechtliche Verbindlichkeit besteht nicht. Zwar wurde im Landesentwicklungsprogramm darauf hingewiesen, dass das Welterbe berücksichtigt werden soll, eine detaillierte Festlegung, wie das zu erfolgen hat, bleibt jedoch aus.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Als herausragenden Versuch, das Welterbe zu schützen und einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung mit den Akteuren in Politik und Verwaltung zu leisten, kann der Welterbe-Gestaltungsbeirat gesehen werden, aber auch dieser reagiert auf geplante Vorhaben und nicht auf geplante Änderungen in den Raumplanungsinstrumenten und setzt somit erst relativ spät an.

Die für die Sichtbeziehungen der Umgebung des Welterbegebietes außerhalb der Kern- und Pufferzonen und Sichtzone relevanten sowie „nicht gemeldeten" Vorhaben bleiben so unberücksichtigt. Dabei wäre bereits eine starke vorausschauende Planung zur Vermeidung von schädlichen Entwicklungen für den außergewöhnlichen universellen Wert sowie die Authentizität und Integrität der Kulturlandschaft notwendig. So kann sich auch das Zusammenspiel von vielen für sich alleine genommenen unrelevanten Projekten zu für das Welterbe problematischen Auswirkungen kumulieren.

Deshalb wäre besonders eine vorausschauende Planung zumindest auf Landesebene, welche die kommunalen Vorgaben koordiniert, sinnvoll. Diese sollte aber bereits detaillierte Vorgaben zum Schutz des Welterbes beinhalten. Dadurch ist einerseits die überregionale Abstimmung gewährleistet, andererseits stellt dies auch eine Unterstützung der lokalen Ebene zur Orientierung und zur besseren Argumentierbarkeit von Maßnahmen vor der Bevölkerung dar. In diesem überregionalen Instrument sollte nicht nur die Kern- und Pufferzone miteinbezogen werden, sondern der gesamte Bereich, aus welchem negative Auswirkungen auf das Welterbegebiet resultieren könnten.

Auch zwischen den Verwaltungsebenen von Österreich und Ungarn bleibt die Abstimmung nur sehr rudimentär. Dabei hat sich gezeigt, dass der ungarische Welterbeverein an einer stärkeren Vernetzung mit der österreichischen Seite interessiert ist, um auch den Stellenwert des ungarischen Welterbes gegenüber der Politik zu stärken. Dies könnte eine Chance für beide Seiten darstellen.

Deshalb sind Maßnahmen und Vereinbarungen wichtig, welche die Zusammenarbeit sowie den gegenseitigen Schutz und die Förderung des Welterbes grenzüberschreitend verbindlich festlegen. Dies hat unter Einbeziehung der Bundes-, Landes- bzw. Komitatsebene sowie der Gemeinden zu erfolgen.

Als positiv ist zu sehen, dass inzwischen im Nationalparkgebäude ein Ausstellungsraum nur über das Welterbe informiert, Es wird sich zeigen, ob dieser das Welterbe mehr ins öffentliche Bewusstsein rücken kann. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Wahrnehmung des UNESCO-Welterbes verbessert, wie die Untersuchungen zum Masterplan Neusiedler See gezeigt haben, es besteht aber nach wie vor viel Potential nach oben. Gerade um dem Schützen und Nützen der Kulturlandschaft Neusiedler See eine größere Bedeutung in der politischen Interessensabwägung zu verschaffen, ist das Interesse der Allgemeinheit und besonders der Akteure vor Ort an der Erhaltung von größter Wichtigkeit.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 4.3 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina

Die grenzüberschreitende, zur Schweiz und zu Italien zählende Welterbestätte umfasst die beiden historischen Bahnlinien Albulabahn und Berninabahn als technische Denkmäler sowie die sie umgebenden Landschaften in den Pufferzonen. Die Aufnahme in die Welterbeliste erfolgte im Jahre 2008.

## 4.3.1 Vorgeschichte

Graubünden – der östlichste und der Fläche nach größte Kanton der Schweiz – ist ein typisches Gebirgs- und Hochland. Ca. 90 % des 7105 km² großen Gebietes befinden sich über 1200 m ü. M. Dementsprechend umfassen die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Äcker, Obst- und Rebflächen sowie Wiesen) lediglich 1,8 % des Kantonsgebietes, während die unproduktive Vegetation ca. 40 % des Bündner Bodens umfasst. Weideflächen und Wälder machen jeweils zirka ein Viertel des Bodens aus.

Auf Grund seiner geographischen Bedingungen mit rund 27,9 Einwohnern pro Quadratkilometer (Stand Ende 2019) ist Graubünden der am dünnsten besiedelte Kanton der Schweiz (vgl. Kanton Graubünden 2020; Kanton Graubünden 2020a; Kanton Graubünden 2020b).

Ein wichtiger Wirtschaftsfaktor war stets der Handelsverkehr über die Alpenpässe. In der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts kam der Fremdenverkehr, vor allem in den Wintermonaten, hinzu. Groß war daher die Enttäuschung, als beim Bau einer Eisenbahnverbindung über die Alpen der Gotthardlinie der Vorzug gegeben wurde. Die befürchteten Auswirkungen durch die 1882 eröffnete Gotthardbahn stellten sich bald ein. Der Transitverkehr über die Bündner Pässe brach zusammen, den ortsansässigen Fuhrwerkern wurde die Existenzgrundlage entzogen und einzelne Täler begannen sich zu entvölkern (vgl. Studer 2006, 6).

Verschiedenste Bahnprojekte zur Erschließung Graubündens scheiterten zumeist an der Uneinigkeit über die Trassenführung, vor allem aber an den Finanzierungsfragen. Erst mit der Beschränkung auf den Betrieb einer bescheideneren Meterspurbahn rückten Projekte in die Nähe ihrer Verwirklichung. Wurden in den ersten Jahrzehnten des Bahnwesens in der Schweiz nur Eisenbahnkonzessionen für die Normalspur von 1435 mm erteilt (vgl. Marti/Trüb 1975, 9), so waren die Vorteile der Schmalspur im Falle Graubündens überzeugend: *„Die im Jahre 1887 als ‚normale' Schmalspur festgelegte Meterspur bot für den Bahnbau in einer derart eisenbahnfeindlichen Topographie, wie sie in Graubünden vorherrscht, in erster Linie finanzielle Vorteile. Die kleineren Kurvenradien erlauben ein besseres Anschmiegen der Bahntrasse an die Bodengestalt und damit bedeutende Ersparnisse bei den Kunstbauten. Das kleinere Lichtraumprofil verbilligt die Erstellung der zahlreichen Tunnel. […] Die Leistungsfähigkeit einer Schmalspurbahn ist erstaunlich groß und genügt jedenfalls für die Bedürfnisse einer dünn besiedelten, kaum industrialisierten Gegend."* (Marti/Trüb 1975, 9f)

So entstand von 1889 bis 1914 weitgehend das heutige weitverzweigte Stammnetz der Rhätischen Bahn (RhB). Zu einem Teil als Privatbahnen erbaut, zum anderen Teil bereits durch die 1895 gegründete Rhätische Bahn als Staatsbahn errichtet, wurden spätestens 1943 alle Schmalspurbahnen Graubündens unter dem Dach der Rhätischen Bahn zusammengeführt (vgl. Marti/Trüb 1975, 8).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Als faszinierendster Abschnitt muss die zum Weltkulturerbe ernannte Strecke von Thusis durch das Albulatal ins Engadin und weiter über den Berninapass nach Tirano im italienischen Veltlin bezeichnet werden. Diese ist wohl die beeindruckendste und höchste Nord-Süd-Eisenbahntransversale der Alpen.

Nachdem Ende 1897 die zuvorderst heftig umstrittene Frage der Linienführung zugunsten des Albulapasses anstelle des Julierpasses gefallen war, wurde bereits Mitte 1898 die äußerst anspruchsvolle Aufgabe in Angriff genommen: Innerhalb von fünf Jahren sollte eine knapp 62 km lange Bahnlinie, deren Streckenführung noch keineswegs endgültig festgelegt war, im schwierigsten alpinen Gelände errichtet werden (vgl. Studer 2006, 40).

Als Ganzjahreslinie und trotz Meterspur hauptbahnähnlich für Dampfbetrieb konzipiert, waren neben zahlreichen Viadukten, Tunnels und Lawinenschutzbauten auch Kehrschleifen und Kehrtunnels zur künstlichen Streckenverlängerung erforderlich. Nur so war es im steilen Albulatal bei Einhaltung einer Maximalsteigung von 35 Promille möglich, die notwendige Höhe zu gewinnen (vgl. Wall 1992, 4).

Tatsächlich konnte am 1. Juli 1903 die Bahnlinie bis Celerina eröffnet werden, nur die 3 km lange Strecke bis St. Moritz wurde wegen Unstimmigkeiten bezüglich dere Lage des Bahnhofs erst Mitte 1904 fertig (vgl. Schönborn 2017, 82).

Die Eckdaten der Albulastrecke sind beeindruckend: Bei einer Streckenlänge von knapp 67 km umfasst die Bahnlinie 42 Tunnels und Galerien mit einer Gesamtlänge von 16.545 m (davon der Scheiteltunnel mit 5.865 m) oder 15,2 % der Gesamtstrecke. Weiters umfaßt die Bahnlinie 144 Brücken (mit Spannweiten über 2 m) mit einer Gesamtlänge von 2901 m. Die maximale Steigung beträgt 35 Promille, der tiefste Punkt liegt mit 697 m ü.M. beim Ausgangspunkt Thusis, der höchste Punkt wird im Albulatunnel mit 1823 m ü.M. erreicht. Seit Oktober 1919 wird die Albulastrecke mit Einphasenwechselstrom 16,7 Hz, 11 kV betrieben (vgl. Rhätische Bahn 2015, o.S.).

Anders als wie bei der Albulalinie, die von Anfang an für einen Ganzjahresbetrieb zur Erschließung des Engadins vorgesehen war, gingen die Planer der 1905 gegründeten Berninabahn-Gesellschaft von einer nur über die Sommermonate betriebenen Tourismusbahn aus (vgl. Wall 1992, 4).

Die Linienführung als hochgeführte Panoramabahn entsprach ganz den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs und war so gewählt worden, dass die attraktiven Aussichtspunkte mit eindrucksvollen Panoramen und dem Blick in Seitentäler berücksichtigt werden konnten (vgl. Dosch 1984, 18). In einem Baubericht der Berninabahn, erschienen in der Schweizerischen Bauzeitung vom 10. Februar 1912, wird unter anderem ausgeführt: *„Die Berninabahn macht ein ausgedehntes Touristengebiet von hervorragender landschaftlicher Schönheit zugänglicher […]. Es war geradezu ein Gebot der Rücksichtnahme auf die zahlreichen, treuen jährlichen Besucher unseres Landes, ein den gesteigerten Anforderungen des verwöhnten Reisepublikums besser entsprechendes Verkehrsmittel über das Berninagebiet zu schaffen, das den Genuss dieser großartigen Natur mit Bequehmlichkeit gestattet und deren erhabene Schönheiten in reicher Abwechslung am Auge vorüberziehen lässt.“* (Bosshard 1912, zit. nach Dosch 1984, 18)

Auch die Berninabahn bewegt sich im extremen Gelände. Von St. Moritz bei 1775 m

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ü.M. beginnend, überquert sie den 2253 m hohen Berninapass, um dann bei nur ca. 24 km Luftlinie bis zum Endpunkt der Bahn in Tirano auf 429 m ü.M. und somit um 1824 Höhenmeter abzufallen (vgl. Rhätische Bahn 2015, 99).

Dazu benötigte es wiederum zahlreiche Tunnels und Brücken. Um die maximale Steigung von 70 Promille einzuhalten, waren viele Streckenverlängerungen durch Verkehrsschleifen erforderlich, die besonders an der Alpensüdseite spektakulär ausfielen. Im Einzelnen zählt die Berninabahn bei einer Streckenlänge von fast 61 km 13 Tunnels und Galerien mit einer Gesamtlänge von 4072 m oder 6,7 % Anteil an der Streckenlänge und 52 Brücken (mit Spannweiten über 2 m) mit einer Gesamtlänge von 722 m. Die Bahnlinie wird von Anbeginn mit Gleichstrom 1000 V betrieben (vgl. Rhätische Bahn 2015, o.S.).

Mit den Bauarbeiten wurde 1906 südlich und nördlich des Passes begonnen, am Pass konnte auf Grund der extremen klimatischen Verhältnisse nur in den wenigen Sommermonaten gearbeitet werden. Trotzdem konnten 1908 etliche Teilstrecken in Betrieb gehen, die Inbetriebnahme der Gesamtstrecke erfolgte im Juli 1910, auf Grund des großen Erfolges wurde 1915 auf Ganzjahresbetrieb umgestellt (vgl. Wall 1992, 5).

Doch die guten Zeiten für die Berninabahn waren bald vorbei. Nachdem diese mehrmals vor der Betriebseinstellung stand, wurde sie 1943 von der Rhätischen Bahn übernommen und in den folgenden Jahrzehnten laufend modernisiert. Heute hat sie im Personen- und Güterverkehr Graubündens einen festen Platz und mit dem 1969 erstmals zwischen Chur und Tirano verkehrenden Bernina-Express wurde die Albula- und Berninabahnlinie zu einem touristischen Topangebot der Schweiz (vgl. Studer 2006, 129).

Im Juli 2008 entschied das Welterbekomitee für die Aufnahme der Albula/Berninalinie in die Welterbeliste, gemäß den Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes (siehe §77 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) mit folgenden Begründungen:

*„**Criterion (ii):** The Rhaetian Railway of Albula/Bernina constitutes an outstanding technical, architectural and environmental ensemble. The two lines, today unified in a single transalpine line, embody a very comprehensive and diversified set of innovative solutions that bear witness to substantial interchanges of human and cultural values in the development of mountain railway technologies, in terms of its architectural and civil engineering achievements, and its aesthetic harmony with the landscapes through which they pass.*

***Criterion (iv):** The Rhaetian Railway of Albula/Bernina is a very significant illustration of the development of mountain railways at high altitudes in the first decade of the 20th century. It represents a consummate example of great quality, which was instrumental in the long-term development of human activities in the mountains. It offers diversified landscapes in conjunction with the railway that are significant of this period of the flourishing of a relationship between man and nature.“* (WHC 2020)

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 20: Überblick wichtigste Daten der Albula- sowie der Berninastrecke**

| **Albulalinie** | |
|---|---|
| Baubeginn | 1898 |
| Fertigstellung bis St. Moritz / bis Pontresina | 1904 / 1908 |
| Streckenlänge | 66,97 km |
| Tunnels & Galerien - Anzahl/Gesamtlänge | 42 / 16,55 km |
| Brücken (ab 2 m Spannweite) Anzahl/Gesamtlänge | 144 / 2,9 km |
| Min./Max. Seehöhe | 697 / 1823 m. ü. M. |
| Maximale Steigung / Minimaler Kurvenradius | 35 ‰ / 120 m (Landwasser-viadukt 100m) |
| Stromsystem | Einphasenwechselstrom |
| **Berninalinie** | |
| Baubeginn | 1906 |
| Fertigstellung | 1910 |
| Streckenlänge | 60, 69 km |
| Tunnels & Galerien - Anzahl/Gesamtlänge | 13 / 4,07 km |
| Brücken (ab 2 m Spannweite) Anzahl/Gesamtlänge | 52 /0,72 km |
| Min./Max. Seehöhe | 429 / 2253 m. ü. M |
| Maximale Steigung / Minimaler Kurvenradius | 70 ‰ / 45 m |
| Stromsystem | Gleichstrom |

*Quelle: Rhätische Bahn 2015 (Reiseführer Unesco Welterbe); eigene Zusammenstellung*

## 4.3.2 Abgrenzung des Gebietes

Wie bei einer Bahnlinie nicht anders zu erwarten, bilden die beiden Bahnstrecken mit den dazugehörigen Bahnanlagen als Kernzone sozusagen den „roten Faden“ der Weltkulturerbestätte Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina.

Das ausgewiesene Welterbegebiet setzt sich aus der Kernzone und den dazugehörigen Pufferzonen zusammen, wobei bei letzteren wiederum in qualifizierte Pufferzonen, in Pufferzonen im Nahbereich und in Pufferzonen im Fernbereich unterschieden wird.

Die Kernzone bildet die ca. 130 km lange Bahnlinie der Rhätischen Bahn von Thusis über St. Moritz nach Tirano mit ihren dazugehörigen Bauten und Anlagen. Auf Schweizer Territorium führt die Kernzone über dreizehn Gemeinden, welche in folgender Tabelle 21 angeführt werden. (Bei der Ernennung der Welterbestätte waren

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

es noch neunzehn Gemeinden, inzwischen sind Filisur und Bergün/Bravuogun zusammengelegt worden, Mutten wurde zu Thusis eingegliedert und die ehemaligen Gemeinden Alvaschein, Tiefencastel, Brienz/Brinzauls, Surava und Alvaneu bilden nun die Gemeinde Albula/Alvra.) In Italien verläuft lediglich ein ca. 3 km langes Stück auf dem Gemeindegebiet von Tirano (vgl. Rhätische Bahn 2008, 5).

**Tabelle 21: Gemeinden mit Anteil an der Kernzone**

| Gemeinde | Region / Provinz | Staat |
|---|---|---|
| Thusis | Viamala | Schweiz |
| Sils im Domleschg | Viamala | Schweiz |
| Vaz/Obervaz | Albula | Schweiz |
| Albula/Alvra | Albula | Schweiz |
| Schmitten | Albula | Schweiz |
| Bergün Filisur | Albula | Schweiz |
| Bever | Maloja | Schweiz |
| Samedan | Maloja | Schweiz |
| Celerina/Schlarigna | Maloja | Schweiz |
| Pontresina | Maloja | Schweiz |
| St. Moritz | Maloja | Schweiz |
| Poschiavo | Bernina | Schweiz |
| Brusio | Bernina | Schweiz |
| Tirano | Sondrio | Italien |

*Quelle: Rhätische Bahn 2008; Eigene Aktualisierungen und Ergänzungen*

Die qualifizierte Pufferzone im Nahbereich umfasst wichtige und qualitativ hochwertige Kulturgüter, Ortsbilder (von nationaler Bedeutung) und Landschaftselemente. Dieser die Bahnlinie begleitende Bereich weist für gewöhnlich eine Breite von 500 bis 1000 Meter auf, kann in engen Talbereichen auf 120 bis 150 Meter reduziert bzw. bei ausdrücklichen Fernsichten auf bis zu 5000 Meter erweitert sein (vgl. Rhätische Bahn 2008, 6).

Zur Pufferzone im Nahbereich zählen im wesentlichen Teile von Siedlungsgebieten, die zwar nahe der Kernzone liegen aber nicht die besonderen Qualitäten der qualifizierten Pufferzone aufweisen.

Die Pufferzone im Fernbereich („Kulisse“) beschreibt den gesamten übrigen von der Bahn aus sichtbaren Bereich der Kulturlandschaft bis und mit Horizontlinie (vgl. Rhätische Bahn 2008, 6).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 32: Karten-Ausschnitt mit den Grenzen der Kern- und Pufferzonen des Welterbegebietes**

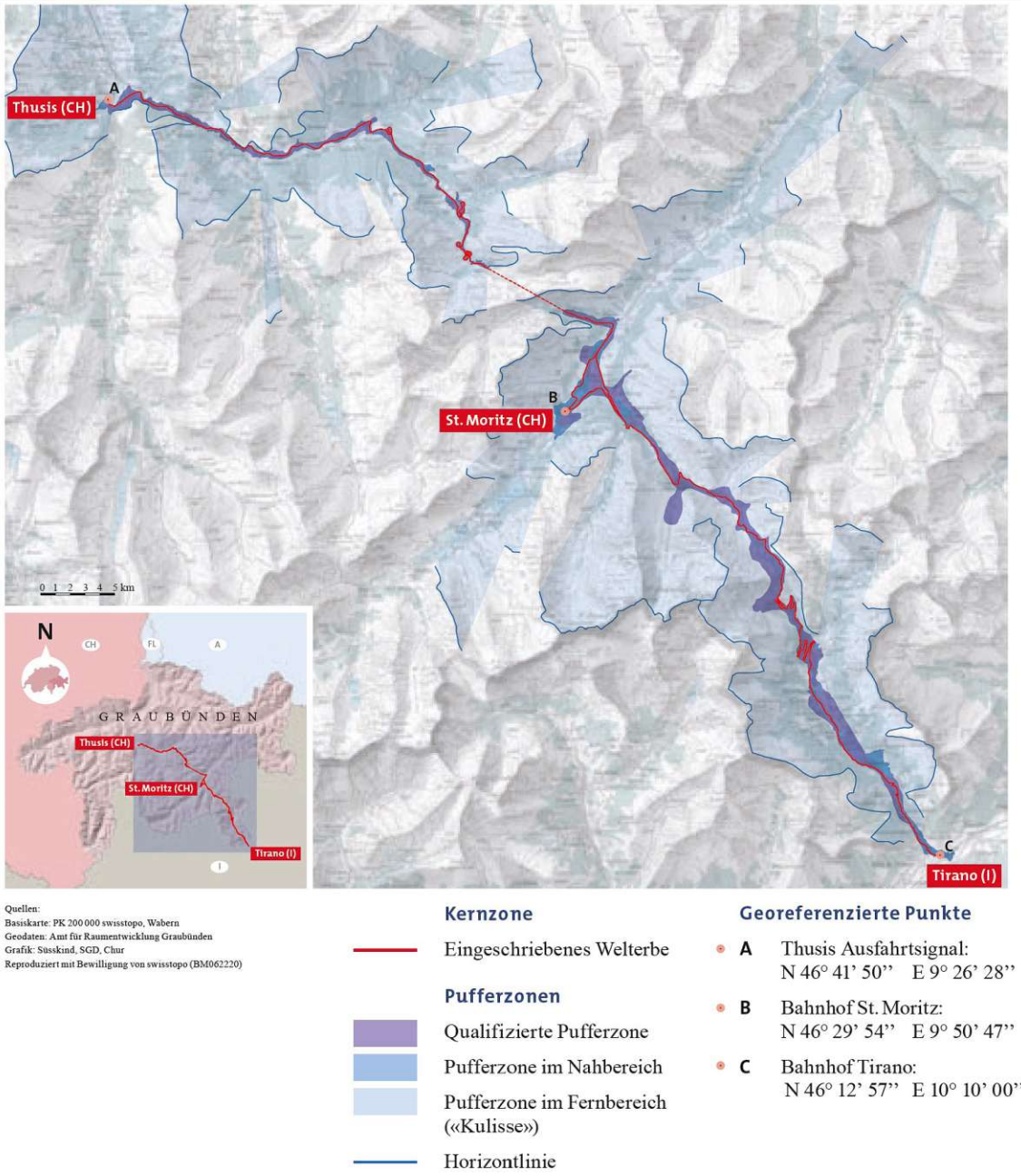


*Quelle: Rhätische Bahn 2008, 4*

Abschließend werden noch in zwei Tabellen die Gemeinden im Welterbegebiet je nach hoher oder geringer Relevanz aufgeteilt angeführt. (Da in den letzten Jahren mehrere Gemeinden zusammengelegt wurden, wurde die Aufzählung in der Wegleitung für das Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter aus dem Jahr 2013 aktualisiert.) Dabei werden auch die Regionen (Schweiz) bzw. Provinz (Italien) angeführt.

In Tabelle 22 werden die Gemeinden mit hoher Relevanz, also diese mit Anteil an der Kernzone, Qualifizierten Pufferzone sowie der Pufferzone im Nahbereich aufgezählt.

In der Tabelle 23 sind diejenigen Gemeinden aufgezeigt, welche lediglich einen Anteil an der Pufferzone im Fernbereich oder den Horizontlinien aufweisen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 22: Gemeinden im Welterbeperimeter mit hoher Relevanz**

| Gemeinde | Region / Provinz | Staat |
|---|---|---|
| Albula/Alvra | Albula | Schweiz |
| Bergün Filisur | Albula | Schweiz |
| Bever | Maloja | Schweiz |
| Brusio | Bernina | Schweiz |
| Celerina/Schlarigna | Maloja | Schweiz |
| Masein | Viamala | Schweiz |
| Pontresina | Maloja | Schweiz |
| Poschiavo | Bernina | Schweiz |
| Samedan | Maloja | Schweiz |
| Scharans | Viamala | Schweiz |
| Schmitten | Albula | Schweiz |
| Sils im Domleschg | Viamala | Schweiz |
| St. Moritz | Maloja | Schweiz |
| Thusis | Viamala | Schweiz |
| Vaz/Obervaz | Albula | Schweiz |
| Zillis-Reischen | Viamala | Schweiz |
| Tirano | Sondrio | Italien |

*Quelle: Verein Welterbe RhB 2013, Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Parameter; Eigene Aktualisierungen und Ergänzungen*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 23: Gemeinden im Welterbeperimeter mit geringer Relevanz**

| Gemeinde | Region | Staat |
|---|---|---|
| Arosa | Plessur | Schweiz |
| Bonaduz | Imboden | Schweiz |
| Bregaglia | Maloja | Schweiz |
| Cazis | Viamala | Schweiz |
| Churwalden | Plessur | Schweiz |
| Davos | Prättigau/Davos | Schweiz |
| Domat/Ems | Imboden | Schweiz |
| Domleschg | Viamala | Schweiz |
| Flerden | Viamala | Schweiz |
| Flims | Imboden | Schweiz |
| Fürstenau | Viamala | Schweiz |
| La Punt-Chamues-ch | Maloja | Schweiz |
| Lantsch/Lenz | Albula | Schweiz |
| Lohn | Viamala | Schweiz |
| Madulain | Maloja | Schweiz |
| Mathon | Viamala | Schweiz |
| Rhäzüns | Imboden | Schweiz |
| Rongellen | Viamala | Schweiz |
| Rothenbrunnen | Viamala | Schweiz |
| Safiental | Surselva | Schweiz |
| Scuol | Engiadina Bassa / Val Mustair | Schweiz |
| S-chanf | Maloja | Schweiz |
| Sils im Engadin/Segl | Maloja | Schweiz |
| Silvaplana | Maloja | Schweiz |
| Surses | Albula | Schweiz |
| Tamins | Imboden | Schweiz |
| Trin | Imboden | Schweiz |
| Tschappina | Viamala | Schweiz |
| Urmein | Viamala | Schweiz |
| Zernez | Engiadina Bassa /Val Mustair | Schweiz |
| Zuoz | Maloja | Schweiz |

*Quelle: Verein Welterbe RhB 2013, Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Parameter; Eigene Aktualisierungen und Ergänzungen*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 4.3.3 Managementplan

Die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste reicht alleine nicht aus. Neben dem Schutz und der Bewahrung sind es die dynamischen Entwicklungsprozesse, die für die Bewahrungsziele oft eine große Herausforderung bedeuten. Mit einem umfassenden und effektiven Management sollen die Verpflichtungen und Herausforderungen für den Schutz, die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Welterbestätte wahrgenommen werden. Als zentrales Planungsinstrument dafür gelten die Managementpläne, sie legen die Ziele und Maßnahmen fest und sind unverzichtbarer Bestandteil jeder Bewerbung und Aufnahme in die Welterbeliste (vgl. § 108 Operative Richtlinien 2021).

Neben der Darstellung des außergewöhnlichen universellen Wertes sowie der Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit und den zentralen Bausteinen wie

- Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge,
- Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz,
- Pufferzonen,
- Verwaltungssysteme,
- nachhaltige Nutzung

(vgl. Ringbeck 2009, 6),

hat der Managementplan *„Aussagen zum Erhaltungszustand, zum Gefährdungspotential und zur Überwachung, zu Wissenschaft und Forschung und zu finanziellen Ressourcen, zur Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beteiligten Institutionen, zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zu Bewusstseinsbildung und Vermittlung, zu Besucherzahlen und Besucherlenkung sowie zu Tourismus- und Verkehrskonzepten zu enthalten.“* (Ringbeck 2009, 6)

Bereits im Zuge der Kandidatur zum UNESCO-Welterbe wurden überaus umfangreiche Einreichunterlagen vorgelegt. Dieses Kanditaturdossier von 2006 weist neben einer ausführlichen Beschreibung des Gutes vielfältige Angaben sowohl zum Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren als auch zum Schutz, der Verwaltung, der Überwachung und der Dokumentation des Gutes aus.

Gleichzeitig wurde der im Dezember 2006 erstellte Managementplan vorgelegt, der seine Aufgaben in zweierlei Weise wie folgt sieht: *„Der Managementplan legt in formeller Hinsicht für das grenzüberschreitende Projekt Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina die internationale Zusammenarbeit und die Organisationsstruktur fest. In materieller Hinsicht definiert er das Leitbild und die Ziele für die zukünftige Entwicklung der Stätte und bestimmt Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung der Stätte dienen“* (Rhätische Bahn 2006, 7).

Den Anfang (Kap. 2 des Managementplanes 2006, siehe Seiten 13–17) macht eine ausführliche Beschreibung zur Darstellung des außergewöhnlichen universellen Wertes. Die „Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina“ ist ein einzigartiges als auch typisches Beispiel einer in eine alpine Landschaft harmonisch eingefügten Gebirgsbahn, sie stellt ein technisch-wirtschaftliches Denkmal von höchster baugeschichtlicher Bedeutung und Qualität dar und bildet mit der sie umgebenden Landschaft ein sich gegenseitig bedingendes Gesamtkunstwerk. Sie überquert einen gesamten Gebirgszug, durchfährt dabei unterschiedliche Landschaftsformen und Klimazonen und bildet ein verbindendes Element für drei verschiedene Sprach- und Kulturräume. Zudem festigte sie den politischen und wirtschaftlichen Zusammenhalt

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Graubündens und ermöglichte erst die breite, ganzjährige Nutzung der Landschaft für den Fremdenverkehr (vgl. Rhätische Bahn 2006, 16).

Die einzigartige Stellung im Gebirgsbahnbau wird wie folgt begründet: *„Während die UNESCO-Welterbestätte ‚Semmeringbahn' den Beginn der bahntechnischen Erschließung von Gebirgen markiert, repräsentiert die Albula/Bernina-Linie die Glanzzeit des Gebirgsbahnbaues: Erst mit der Entwicklung von mechanischen Tunnelbohrmaschinen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnten lange Tunnelbauwerke sowie Spezialtunnel (z.B. Spiraltunnel) mit vertretbarem zeitlichen und finanziellen Aufwand errichtet werden. Der alpine Gebirgsbahnbau fand mit dem Ersten Weltkrieg sein Ende, danach wurden keine neuen alpenquerenden Bahnen mehr fertiggestellt; Spiraltunnel werden im heutigen Eisenbahnbau nicht mehr errichtet."* (Rhätische Bahn 2006, 17)

Auch zur Bedingung der Echtheit und Unversehrtheit wird nur Positives angeführt: *„Die Kulturlandschaft Albula/Bernina ist in ihren prägenden Elementen außerordentlich gut erhalten. Auch die ganze Bahninfrastruktur (Linienführung, Kunst- und Hochbauten) befindet sich in sehr gutem, originalem Zustand. Dies ist insofern einzigartig, als die Bahn nach wie vor voll in Funktion steht: Als Regelbahn täglich nach Fahrplan in Betrieb, dient sie wie vor hundert Jahren heute noch dem Personen- und Gütertransport. Sie verfügt außerdem über einen einzigartigen Bestand an historischem Rollmaterial"* (Rhätische Bahn 2006, 17).

Sieben Leitbilder, die in Kapitel 3 festgeschrieben sind, bilden das Fundament für alle Tätigkeiten und Maßnahmen des Managements:

- *Schützen und Bewahren,* setzt neben dem behutsamen Umgang mit dem Denkmal auch dessen nachhaltige Weiterentwicklung voraus.
- *Nachhaltigkeit,* alle Handlungen sollen dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgen.
- *Umgang mit der Bahn,* mit einer qualitativ hochwertigen Weiterentwicklung soll der Status als außergewöhnliches Kulturdenkmal erhalten bleiben.
- *Umgang mit der Kulturlandschaft,* das symbiotische Zusammenspiel der Kulturlandschaft mit der Bahn ist ein wesentliches Kennzeichen der Welterbestätte, sie soll durch angepasste Bewirtschaftung und dauerhafte Besiedelung langfristig erhalten werden.
- *Identität und kulturelle Vielfalt,* die Bahn soll weiterhin ein Symbol für die kulturelle und natürliche Vielfalt der Region und für die Bewohner identitätsstiftend bleiben.
- *Sensibilisierung und Information,* die angestrebte nachhaltige Entwicklung soll authentisch sichtbar und erlebbar gemacht werden und die Öffentlichkeit für die Bewahrung des kulturellen Erbes sensibilisiert werden.
- *Internationale Stellung und Erlebbarkeit,* das Bewusstsein für das kulturelle Erbe soll bei der regionalen Bevölkerung verbessert und für die Erlebbarkeit und touristische Nutzung der Welterbestätte ein entsprechendes Angebot geschaffen werden

(vgl. Rhätische Bahn 2006, 21).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Kapitel 4 (des Managementplanes, siehe Seiten 23–38) legt die Organisation und Struktur des Managements dar. Da es sich um eine sowohl auf Schweizer als auch auf italienischem Staatsgebiet liegende Welterbestätte handelt, regelt eine Zusammenarbeitsvereinbarung (Memorandum of Understanding vom 25. September 2006) auf nationaler Ebene die Zusammenarbeit beider Vertragsstaaten (vgl. Rhätische Bahn 2006, 25).

Als koordinierendes Organ, das alle Beteiligten zusammenführt, fungiert der 2007 gegründete Verein Welterbe RhB. Er wird in Kap. 4.3.5 – Organisation / Akteure näher beschrieben.

Kapitel 5 (des Managementplanes, siehe Seiten 39–42) behandelt die Finanzierung, in Kap. 4.3.4 dieser Arbeit wird darauf näher eingegangen.

Kapitel 6 (des Managementplanes, siehe Seiten 43–60) ist der Handlungsplanung gewidmet, der eigentlichen Arbeitsplanung des Vereins Welterbe Rhätische Bahn.

Als Handlungsmaxime gilt eine nachhaltige Entwicklung, worunter hier – bezogen auf die Kulturlandschaft und auf die Rhätische Bahn – ein Interessensausgleich zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlichem Konsens und ökologischer Verantwortung verstanden wird (vgl. Rhätische Bahn 2006, 47).

Beim Aufbau der Handlungsplanung werden fünf Aktionsbereichen jeweils Ziele, Handlungsfelder und die daraus resultierenden, konkreten Maßnahmen zugeordnet, wobei jedem Aktionsbereich die jeweiligen Verantwortungsträger zugewiesen werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 33: Aufbau der Handlungsplanung**

| | NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (Handlungsmaxime) | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Aktionsbereiche | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | Bahn | Kulturlandschaft | Ökonomie/Tourismus | Organisation | Zusammenarbeit |
| Ziele Z | Bahn Z1 | Kulturlandschaft Z2 | Ökonomie/Tourismus Z3 | Organisation Z4 | Zusammenarbeit Z5 |
| Handlungsfelder H | Bahn H1 | Kulturlandschaft H2 | Ökonomie/Tourismus H3 | Organisation H4 | Zusammenarbeit H5 |
| | H 1.1 Schutz, Unterhalt und Weiterentwicklung<br>H 1.2 Dokumentation<br>H 1.3 Sicherheit<br>H 1.4 Öffentlicher Verkehr<br>H 1.5 Bahnmuseum/ Infocenter | H 2.1 Schutz und Pflege, Biodiversität, Landschaftsästhetik<br>H 2.2 Wald<br>H 2.3 Landwirtschaft<br>H 2.4 Siedlung und Bauberatung | H 3.1 Angebote Bahn<br>H 3.2 Angebote Natur- und Kulturlandschaft<br>H 3.3 Angebote Land- und Forstwirtschaft<br>H 3.4 Angebote Tourismus<br>H 3.5 Regionalentwicklung<br>H 3.6 Vernetzung<br>H 3.7 Logoverwendung und Marke | H 4.1 Qualitätsmanage-ment Verein<br>H 4.2 Koordination mit der Verwaltung<br>H 4.3 Monitoring und Controlling<br>H 4.4 Finanzen<br>H 4.5 Kommunikation | H 5.1 Zusammenarbeit mit Italien<br>H 5.2 Nationale und internationale Kooperationen |
| Massnahmen M | Bahn M1 | Kulturlandschaft M2 | Ökonomie/Tourismus M3 | Organisation M4 | Zusammenarbeit M5 |

*Quelle: Rhätische Bahn 2006, 45*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Von besonderem Interesse für diese Arbeit ist der Aktionsbereich 2 „Kulturlandschaft“, hier werden u.a. unter den Zielen genannt: *„Geeignete Instrumente und Maßnahmen der Raumentwicklung sollen die Einordnung und hohe gestalterische Qualität von Neu- und Umbauten in das Landschafts- und Ortsbild gewährleisten“* (Rhätische Bahn 2006, 54).

Unter dem Handlungsfeld 2.1 „Schutz und Pflege, Biodiversität, Landschaftsästhetik“ wird unter den Maßnahmen angeführt: *„Förderung der Koordination und Ergebnisverbesserung durch die frühzeitige Information und Absprache bei der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes (insbesondere Richtplanung/Ortsplanung/Baubewilligungsverfahren) mit den Regionalverbänden, Gemeinden und dem kantonalen Amt für Raumentwicklung“* (Rhätische Bahn 2006, 54).

Im Handlungsfeld 2.4 „Siedlung und Bauberatung“ werden folgende Maßnahmen angeführt: *„Sensibilisierungsprojekte und –kampagnen für hohe architektonische Qualität von Neu- und Umbauten im Welterbe entwickeln, Konzepte für gestalterische Maßnahmen und Gestaltungsplanung zur Integration von Neu- und Umbauten in das Orts- und Siedlungsbild in den Gemeinden vorstellen“* (Rhätische Bahn 2006, 55).

In Kapitel 7 „Instrumente und Grundlagen“ (des Managementplanes 2006, siehe Seiten 61–70) wird die Umsetzung des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung behandelt. In dieser Dissertation wird auf dieses Thema in Kapitel 4.3.6 (Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente) näher eingegangen.

Für Monitoring und Controlling ist eine Tabelle ausgewiesen, in der für verschiedene Bereiche wie z.B. Bahn, Raumentwicklung und Bautätigkeit Indikatoren sowie deren Quelle und Periodizität aufgelistet sind und die auf Grund gemachter Erfahrungen auch ergänzt bzw. angepasst werden können (vgl. Rhätische Bahn 2006, 69f).

Im Anhang sind die wichtigsten Gesetze, Grundlagen und Inventare sowie Planungen (Sachpläne und Konzepte des Bundes, Richtplanungen des Kantons und der Region sowie Nutzungspläne der Gemeinden) aufgelistet (vgl. Rhätische Bahn 2006, 77–80).

### 4.3.4 Finanzierung / Wirtschaftlichkeit

Aus Schweizer Sicht wird das Weltkulturerbe in seiner Gesamtheit gesehen. Daher gilt auch der Grundsatz, dass die Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Weiterentwicklung von Bahn und Kulturlandschaft die jeweiligen Eigentümer zu finanzieren haben.

Das betrifft vor allem die Rhätische Bahn, aber auch Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie jeden Liegenschaftseigentümer, besonders mit geschützten Objekten. Vielfältige Förderinstrumente und Fördersysteme unterstützen allerdings die entsprechenden Maßnahmen und Bemühungen (vgl. Rhätische Bahn 2006, 41).

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins Welterbe Rhätische Bahn selbst werden über Beiträge seiner Mitglieder finanziert. Wie im Managementplan angeführt, wird das jährliche Budget (ca. 50.000 bis 100.000 Franken) hauptsächlich vom Kanton Graubünden, der Rhätischen Bahn und den Gemeinden aufgebracht, den Rest zahlen die übrigen Mitglieder (vgl. Rhätische Bahn 2006, 41) bzw. werden weitere finan-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

zielle Mittel durch Gönnerbeiträge, Sponsoreneinnahmen, Beiträge der öffentlichen Hand, Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung sowie anderen Erträgen und Einnahmen erzielt (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, 2, Statuten).

Zu letzteren zählen die Kosten für die Gestaltungsberatung bei Bauten und Anlagen, die für gewöhnlich von den Baubehörden von den Bauwerbern einbehalten werden (vgl. Rhätische Bahn 2006, 42).

Das Thema Finanzierung wurde auch in den Interviews mit den beiden dafür Hauptverantwortlichen der Rhätischen Bahn, Roman Cathomas und Andreas Bass, im März 2019 behandelt. Dabei hat sich herausgestellt, dass dem Verein Welterbe RhB jährlich 80.000 Franken zu Verfügung stehen. Dieses Finanzmittel wird ungefähr zu je einem Drittel auf drei Bereiche aufgeteilt: Controlling & Monitoring; Erlebbarkeit; Projektmanagement und –vermittlung. Zusätzlich zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen erhält der Verein noch Mittel für einzelne Projekte. Diese zusätzlichen Finanzmittel müssen jedoch jedes Mal neu verhandelt werden, meist erfolgt die Aufteilung zu je einem Drittel auf Bund, Kanton und Rhätische Bahn bzw. Verein Welterbe RhB. Wenn eine Maßnahme für die Rhätische Bahn besonders interessant ist, wie z.B. ein Hochbauinventar, erhält der Verein Welterbe RhB Hilfsmittel von dieser (vgl. Cathomas 2019, Experteninterview; Bass 2019, Experteninterview).

In den Interviews wurde auch angeführt, dass das Thema regionale Wertschöpfung bei der Erstellung des Managementplanes von Anfang an ein großes Thema war. Dementsprechend sitzen im Vorstand des Vereins Welterbe RhB auch regionale Vertreter der einzelnen Regionen im Welterbegebiet.

Der regionalen Wertschöpfung wird auch in den Statuten des Welterbevereins besondere Bedeutung beigemessen, indem die Zielsetzung*: „die regionale Wertschöpfung zu fördern mit Projekten, die sowohl die Bahn als auch die Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorisch wertvollen Charakter bewahren“* (Verein Welterbe RhB 2012, 1, Statuten) festgeschrieben wurde.

Im Zuge der Experteninterviews wurde ersichtlich, dass die regionale Wertschöpfung hauptsächlich durch Kooperationen zwischen der Rhätischen Bahn und lokalen Betrieben von der Ernennung zur Welterbestätte profitiert (Beispiele zu Kooperationen siehe Kapitel 4.3.9 „Regionales Bewusstsein“).

Gemäß der Aussage eines Experten ist eine Steigerung an Zuggästen deutlich merkbar, er würde diese im zweistelligen Bereich schätzen. Dadurch ergibt sich auch eine Steigerung an Hotelbuchungen. Leider gibt es derzeit keine Studie, aus welcher sich genauer herauslesen lässt, inwieweit der Welterbestatus alleine die Besucherzahlen beeinflusst. Laut Aussage eines Experten gab es für den Naturpark Parc Ela eine Untersuchung zur Wertschöpfung, dort standen Investitionskosten von ca. 1,2 Millionen Franken ca. 8,8 Millionen Franken an Wertschöpfung gegenüber. Dieser Experte würde für das Welterbegbiet einen ähnlichen Faktor schätzen (vgl. Cathomas 2019, Experteninterview; Steiner 2019, Experteninterview; Aebli 2019, Experteninterview).

Diese von der ETH Zürich erstellte Studie kommt zu folgendem Ergebnis: *„Insgesamt lösen die Parkbeiträge von Gemeinden, Bund und Kanton eine sieben Mal höhere touristische Wertschöpfung aus, obwohl nur ein kleiner Teil dieser Beiträge unmittelbar für touristische Projekte verwendet werden darf.“* (Knaus/Müller 2018, 17)

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 4.3.5 Akteure und Koordination der Akteure

Das Management eines schützenswerten Gutes im Sinne der Welterbekonvention ist – zumal wenn es sich um eine Bahnlinie samt der sie umgebenden Kulturlandschaft handelt und zwei Staaten betroffen sind – eine sehr komplexe Angelegenheit. Diese Aufgabe fällt dem im Juni 2007 gegründeten „Verein UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina“, kurz „Verein Welterbe RhB“, mit Sitz in Chur zu. Dieser stellt somit den wichtigsten Akteur für die Welterbestätte dar, dem die Verfolgung und Durchführung der Ziele und Aufgaben des Managementplanes obliegt.

Wie in der Präambel zu den Vereinsstatuten ausgeführt, verfolgt er vor allem folgende Ziele:

- die Erhaltung in Erscheinungsbild, Charakter und Substanz des Welterbegutes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina und die Weiterentwicklung gemäß den Vorgaben der UNESCO
- die vorhandenen Schutz- und Planungsinstrumente abzustimmen und zu verbessern
- den Zustand des Welterbegutes laufend mittels Monitoring und Controlling zu überwachen
- die kulturelle Vielfalt der Region einschließlich identitätsstiftender Qualitäten zu erhalten und zu fördern
- die Förderung sowie Unterstützung einer wirtschaftlich effizienten und nachhaltigen Nutzung des umweltschonenden Verkehrsmittels Bahn
- die Förderung der regionale Wertschöpfung, um damit die Zukunftsfähigkeit des Welterbes zu sichern
- die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der ansässigen Bevölkerung und der Touristen durch die Schaffung von qualitativ hochwertigen, glaubwürdigen Informations- und Tourismusangeboten

(vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Statuten)

Die Mitgliedschaft kann in vier Kategorien erworben werden, und zwar:

- Mitglieder A (mit Stimmrecht)
- Mitglieder B (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder und
- Gönner

Zu den Mitgliedern mit Stimmrecht in der Delegiertenversammlung zählen die Rhätische Bahn, der Kanton Graubünden, die Provinz Sondrio, der Bund und die Gemeinden im Gebiet der Kernzone bzw. der qualifizierten Pufferzone. Die Stimmen verteilen sich auf Rhätische Bahn und den Kanton Graubünden mit je 60 Stimmen, die Provinz Sondrio mit 15 Stimmen, den Bund mit 40 Stimmen und die Gemeinden mit zusammen maximal 75 Stimmen (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 8 Statuten).

Mitglieder ohne Stimmrecht stellen Organisationen oder Institutionen mit einem Bezug zum Welterbe sowie Personen oder Organisationen dar, welche die Voraussetzungen für die Verwendung der Marke (Label) erfüllen (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 9 Statuten).

Die Organe des Vereins setzen sich aus der Delegiertenversammlung, dem Vorstand,

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

den Fachausschüssen, der Geschäftsstelle und den Rechnungsrevisoren zusammen (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 15 Statuten).

Die Delegiertenversammlung ist jährlich einzuberufen, die Delegiertenanzahl sowie deren Stimmrecht sind in einem Organisationsreglement festgehalten. Zu den wesentlichsten Aufgaben zählt die Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes, die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie des Budgetbeschlusses (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 16 und 17 Statuten).

Der Vereinsvorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht einerseits aus je einem Mitglied für den Kanton Graubünden, für den Bund und für die Provinz Sondrio. Weiters stellt die Rhätische Bahn zwei Mitglieder, und maximal drei Mitglieder wählt die Delegiertenversammlung als Vertreter von Gemeinden im Kernzonengebiet des Welterbes (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 20 Statuten).

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Umsetzung der im Managementplan übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern, die Einsetzung von Fachausschüssen wie auch die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen, die Erarbeitung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Budgetvoranschlages (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 21 Statuten).

Gemäß Artikel 22 der Vereinsstatuten (Verein Welterbe RhB 2012) kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen. Bis dato sind der Fachausschuss Bahn (Monitoring und Controlling Bahn) und der Fachausschuss Kulturlandschaft (Monitoring und Controlling Kulturlandschaft) eingesetzt, vorgesehen ist weiters ein Fachausschuss Information und Labelanwendung. Dieser wurde jedoch nicht umgesetzt (vgl. Cathomas 2019, Experteninterview).

Die Fachausschüsse fördern und helfen als beratende und unterstützende Gremien dem Verein Welterbe RhB die bestehenden Schutz- und Planungsinstrumente zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie den Zustand des Welterbes durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen. Weiters stellen sie den Kontakt und Informationsfluss zu den regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Instanzen und Behörden sicher. Schlußendlich zielen sie darauf ab, dass die Ziele und Aktivitäten des Vereins mit den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Strategien übereinstimmen (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 22 Statuten).

Die Geschäftsstelle des Vereins wird entsprechend Artikel 23 der Vereinsstatuten durch die Rhätische Bahn gewährleistet und ist im Hauptgebäude der Rhätischen Bahn in Chur angesiedelt.

Zwei Rechnungsrevisoren (welche auf maximal dreimal zwei Jahre gewählt werden) überwachen die Finanzverwaltung des Vereins und überprüfen Kassa und Rechnungsabschlüsse (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 24 Statuten).

Artikel 25 der Statuten (Verein Welterbe RhB 2012) regelt die Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner Italien. Demnach vertritt der Bund (Schweiz) auf Grundlage einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit Italien die Interessen von Italien gegenüber den Vereinsorganen.

In Artikel 26 und 27 der Statuten (Verein Welterbe RhB 2012) sind die Schlussbestimmungen festgehalten, welche die frei-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

willige Auflösung des Vereines und einen Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen umfasst.

Als weitere Akteure werden im Managementplan Verantwortliche für die Bereiche der Welterbestätte sowie Partner für Informationsvermittlung und Angebotsentwicklung angeführt:

- Rhätische Bahn
- Gemeinden innerhalb des Welterbeperimeters
- Regionalverbände innerhalb des Welterbeperimeters
- Verwaltung des Kantons Graubünden (Amt für Raumentwicklung, Amt für Natur und Umwelt, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Amt für Kultur und kantonale Denkmalpflege)
- Verwaltung des Bundes (Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Raumentwicklung)
- Umwelt- und Kulturverbände
- Tourismusorganisationen und beteiligte Leistungsträger wie Graubünden Ferien, Schweiz Tourismus etc.

(vgl. Rhätische Bahn 2006, 38)

Mehrere wichtige Akteure sollen nun noch in einer kurzen kurze Erläuterung bzw. Anmerkung dargestellt werden:

**Rhätische Bahn**
Wichtigster Akteur neben dem Verein Welterbe RhB ist die Rhätische Bahn. Dies zeigt sich schon im Internetauftritt, da der Verein Welterbe RhB über keine eigene Homepage verfügt, sondern auf der offiziellen Homepage der Rhätischen Bahn beheimatet ist (siehe dazu auch Kapitel 4.3.8 „Öffentliche Wahrnehmung“). Aber nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung sind der Welterbeverein und die Rhätische Bahn schwer zu unterscheiden, auch personell sind beide eng verzahnt. So ist der Site Manager der Welterbestätte Andreas Bass zugleich auch als Leiter der Human Ressources Mitglied der Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn.

Auch drei weitere Mitglieder der Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn sind im Verein Welterbe RhB tätig: Der Direktor Renato Fasciati ist zugleich Präsident des Welterbevereins, der Leiter Vertrieb und Marketing, Piotr Caviezel, ist im Vorstand des Welterbevereines und der Leiter Infrastruktur, Christian Florin, ist zugleich auch der Leiter des Fachausschusses Bahn des Welterbevereines (vgl. Rhätische Bahn 2020).

Weiters ist der für die touristische Vermarktung zuständige Roman Cathomas Produkte Manager bei der Rhätischen Bahn.

**11 Regionen**
Anfang 2016 trat in Graubünden eine Gebietsreform in Kraft, wodurch die Verwaltungseinheiten auf regionaler Ebene neu definiert wurden. Statt den zuvor vorhandenen 14 Regionalverbänden und 39 Kreisen ist Graubünden nun in 11 Regionen unterteilt (vgl. Region Albula 2020). Das Welterbegebiet verteilt sich dabei auf die Regionen Viamala, Albula, Maloja und Bernina (sowie auf die Provinz Sondrio in Italien – siehe dazu auch Kapitel 4.3.3 „Abgrenzung des Gebietes“). Dementsprechend sind auch die Verwaltungen der einzelnen Regionen samt der Regionalentwicklung und der regionalen Richtplanung wesentliche Akteure im Welterbegebiet.

**World Heritage Experience Switzerland**
Im Jahre 2009 wurde der Verein UNESCO Destination Schweiz (UDS) mit Sitz in Bern

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

gegründet. Er führt seit Oktober 2014 den Namen World Heritage Experience Switzerland (WHES). Er ist ein Zusammenschluss vor allem aller Welterbestätten der Schweiz und deren touristischen Partnern. So sind auch als Welterbestätte die „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina“ und als Tourismuspartner der „Verein Welterbe RhB“ Vereinsmitglieder. Der Verein WHES ist das touristische Netzwerk aller Welterbestätten der Schweiz und sieht seine Arbeitsschwerpunkte in Angebotsentwicklung, Marketing/Kommunikation und Build Relationship (vgl. Verein WHES 2018).

**Naturpark Parc Ela**

Beim Parc Ela mit einer Fläche von 548 km² handelt es sich um den größten Naturpark der Eidgenossenschaft. Dieser besteht zu 60% aus Landschaftsschutzflächen, nur 2% sind Siedlungsflächen. 6 Gemeinden haben Anteil am Naturpark, dabei handelt es sich um Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos Wiesen, Lantsch/Lenz, Schmitten und Sures. Dadurch gibt es auch große Überschneidungen mit dem Gebiet (Kern- und Pufferzonen) der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina.

Auf rechtlicher Grundlage des Natur- und Heimatschutzgesetzes und der Pärkeverordnung sollen die Naturpärke einerseits die vorhandenen Natur- und Kulturgüter erhalten und andererseits die regionale Wertschöpfung durch Impulse verbessern. Dafür werden auch Parc Ela Labels für lokale/regionale Produkte sowie Partnerbetriebe in Form von Hotels und Restaurants vergeben (vgl. Verein Parc Ela 2020; Verein Parc Ela 2020a; Verein Parc Ela 2020b; Verein Parc Ela 2020c).

Als wichtige Akteure innerhalb des Welterbegebietes sind auch die verschiedenen **Tourismusorganisationen** zu nennen. Dazu zählen – neben Schweiz Tourismus und dem Verein Graubünden Ferien auf Bundes- bzw. Kantonsebene – auch besonders die Tourismuseinrichtungen auf Ebene der Gemeinden wie z.B. der Verein Bergün Filisur Tourismus. (Unter Kapitel 4.2.8 Öffentliche Wahrnehmung wird auf das Label „Bahndorf Bergün Filisur“ eingegangen.)

In der folgenden Abbildung 34 werden die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina dargestellt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 34: Die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte**

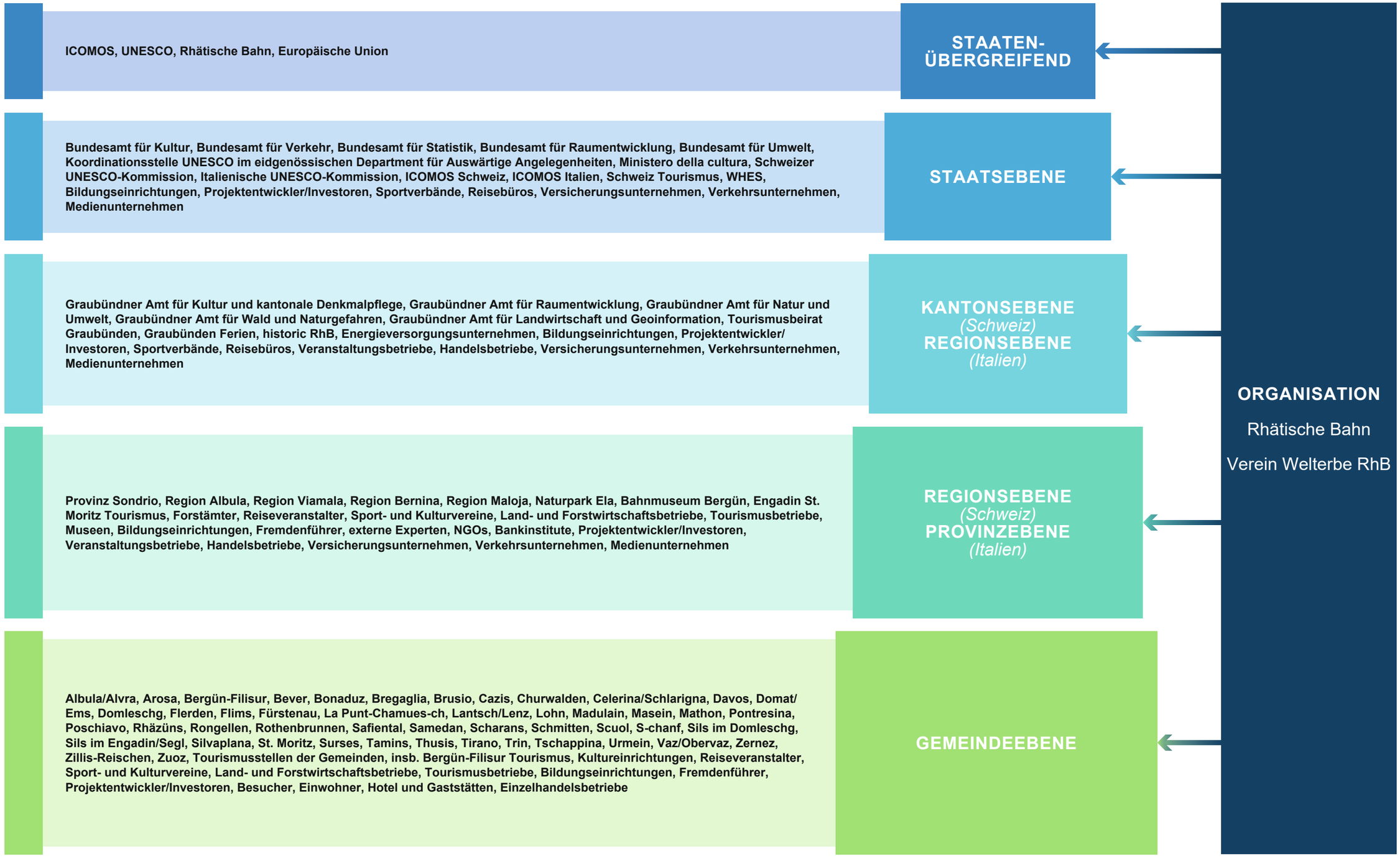


*Quelle: Eigene Zusammenstellung; grafische Umsetzung Franz Schekolin BEd*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Koordination und Abstimmung der betroffenen Akteure**

Wie bereits zuvor angesprochen, erfolgt die Koordination zwischen Rhätischer Bahn und dem Verein Welterbe RhB schon alleine durch jene Angestellten der Rhätischen Bahn, die in Personalunion auch Funktionen im Welterbeverein innehaben. Dadurch entsteht jedoch auch das Problem, dass die Interessen des Unternehmens Rhätische Bahn und die vom Welterbeverein vertretenen Interessen der Welterbestätte offensichtlich nicht scharf voneinander zu trennen sind.

So wurde in den Interviews mit Angestellten der Rhätischen Bahn angegeben, dass sich die Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn regelmäßig mit Entscheidungsträgern trifft, um diverse für die Bahn relevante Belange abzustimmen. Dabei läuft auch die Koordination bezüglich des Welterbes quasi mit (vgl. Cathomas 2019, Experteninterview; Bass 2019, Experteninterview).

Dem Verein UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben der Rhätischen Bahn auch der Kanton Graubünden, die Gemeinden (inkl. Tirano) innerhalb des Welterbegebietes sowie der Bundesstaat Schweiz an. Wie in folgender Abbildung 35 ersichtlich, werden dabei die Interessen der Republik Italien durch das schweizerische Bundesamt für Kultur mitvertreten. Dies erfolgt auf Basis eines „Memorandum of Understanding“, welches auch in den Managementplan eingebunden ist (vgl. Rhätische Bahn 2008a, 558f). Der in der Abbildung 35 dargestellte Fachausschuss Information und Labelverwendung wurde nicht umgesetzt.

**Abbildung 35: Struktur des Welterbevereines laut dem ergänzten Einreich-Dossier**

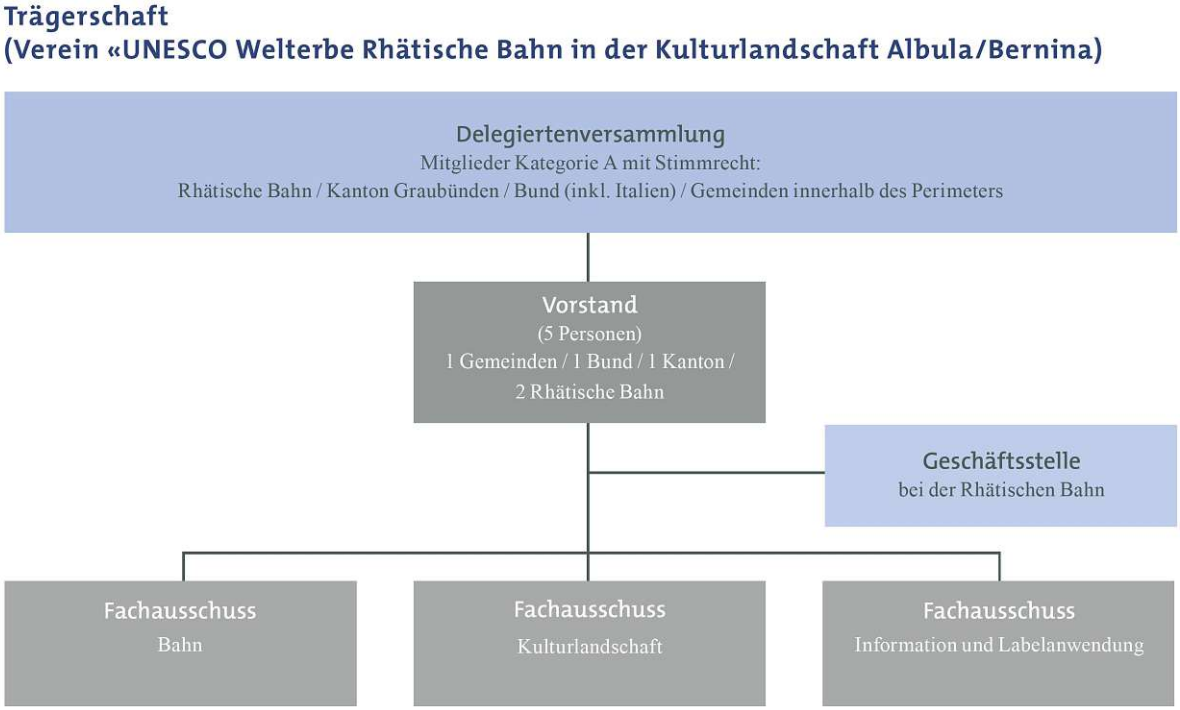


*Quelle: Rhätische Bahn 2008, 559*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Es erfolgt auch eine Vernetzung von Akteuren über die beiden bestehenden Fachausschüsse Bahn und Kulturlandschaft.

Dabei nehmen die beiden Fachausschüsse eine zentrale Rolle in der Vernetzung der Akteure ein. Diese treffen einander jeweils 2x pro Jahr. Während der Fachausschuss Bahn aus sieben Personen besteht, ist der Fachausschuss Kulturlandschaft doppelt so groß. Im Fachausschuss Bahn sitzen neben vier Vertretern der Bahn und einem weiteren Fachexperten für Bahnanlagen auch ein Vertreter des Kantons sowie ein Vertreter des Bundes (vgl. Florin 2020, Telefonat). In den Interviews wurde die Zusammensetzung als gute Basis für die praktische Zusammenarbeit angegeben Der Schwerpunkt des Fachausschusses liegt auf der Kernzone und vor allem auf den bahntechnischen Anlagen. Er nimmt auch die Funktion des Gestaltungsbeirates für die Kernzone ein (siehe dazu auch Abschnitt Gestaltungsberatung im vorhergehenden Kapitel).

Wie ein Experte – welcher in beiden Fachausschüssen eingebunden ist – anführt, ergibt sich daraus ein Vorteil. Da Bahnanlagen vom Bund zu genehmigen/bewilligen sind, können Vorhaben der Bahn schon im Vorhinein mit dem Vertreter des Bundes abgesprochen werden. Durch diese Koordinationsmöglichkeit profitiert das Qualitätsniveau der Bauten bzw. das welterbegerechte Bauen in der Kernzone. Auch ergibt sich für die Rhätische Bahn als Projektträger eine höhere Planungssicherheit.

Durch die überschaubare Größe funktioniert die Zusammenarbeit leichter als im Fachausschuss Kulturlandschaft (vgl. Messner 2020, Telefonat).

Im Fachausschuss Kulturlandschaft sitzen neben zwei Mitarbeitern eines Büros für Raumplanung (darunter der Vorsitzende) und zwei Angestellten der Rhätischen Bahn (Site Manager und Vorsitzender Fachausschuss Bahn) auch Vertreter mehrerer Regionen (Albula, Viamala, Bernina, Maloja), Vertreter fünf kantonaler Ämter (Raumentwicklung, Landwirtschaft und Geoinformation, Natur und Umwelt, Wald und Naturgefahren, Kultur) und ein Vertreter des Bundesamtes für Kultur (vgl. Atzmüller 2019, Experteninterview).

Laut Aussage eines Experten hat sich der Fachausschuss zur gegenseitigen Information bewährt. Es hat sich jedoch in den Interviews gezeigt, dass die Größe des Ausschusses für eine darüber hinausgehende Abstimmung und fachliche Arbeit problematisch ist (vgl. Messner 2020, Telefonat).

Die Kombination, dass neben den kantonalen Dienststellen auch Vertreter der Regionen und Gemeinden sitzen, ist für den Schutz des Welterbes durch den Ausschuss nicht förderlich. Die Vertreter der Regionen zeigen starkes Interesse am „Label Welterbe“ sowie an der touristischen Vermarktung des Welterbes, der mit der Welterbeidee verbundene Schutzgedanke geht aber leider unter.

Darüber hinaus haben auch die einzelnen kantonalen Behörden ihre eigenen Verfahren. Im Hinblick auf die Schutzvorgaben werden von diesen einzelne Aspekte in ihrem Bereich berücksichtigt, eine übergeordnete, kumulative Beurteilung von Auswirkungen im Rahmen einer engen Zusammenarbeit erfolgt derzeit nicht.

Bei den meist vergleichsweise linearen Verfahren zwischen Bahn und Behörde, welche Thema des Fachausschusses sind, verläuft die Abstimmung naturgemäß einfacher als bei den komplexen und zahlreichen Aspekten der Kulturlandschaft. Dazu kommt die

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Gemeindeautonomie in Graubünden wie unter dem vorhergehenden Kapitel unter dem Abschnitt Gestaltungsberatung bereits erläutert. Deshalb sollen im Zuge der Überarbeitungen des Managementplanes auch die Zusammenstellung und Aufgabenbereiche der beiden Fachausschüsse diskutiert werden (vgl. Messner 2020, Telefonat).

Zum besseren Verständnis folgt eine Gegenüberstellung der beiden Fachausschüsse. In Dunkelblau hinterlegt ist der Vertreter des Bundesamtes für Kultur, in Hellblau die Vertreter der Rhätische Bahn, in Hellgrün Vertreter kantonaler Ämter, in Dunkelgrün Vertreter der Regionen und in Türkis weitere Fachexperten. In Violett umrandet sind Personalunionen (Stand Sommer 2020).

**Abbildung 36: Überblick über die Zusammensetzung der Fachausschüsse**

| Fachausschuss Bahn | Fachausschuss Kulturlandschaft |
|---|---|
| Bundesamt für Kultur | Bundesamt für Kultur |
| Rhätische Bahn (Leiter Infrastruktur) | Rhätische Bahn (Leiter Infrastruktur) |
| Rhätische Bahn (Site Manager) | Rhätische Bahn (Site Manager) |
| Rhätische Bahn (Leiter Kunstbauten) | STW AG für Raumplanung |
| Rhätische Bahn (Leiter Projektabwicklung) | STW AG für Raumplanung |
| Externer Fachexperte Bahn | Region Albula |
| Denkmalpflege Graubünden | Region Viamala |
| | Region Bernina |
| | Region Maloja |
| | Amt für Raumentwicklung |
| | Amt für Landwirtschaft und Geoinformation |
| | Amt für Natur und Umwelt |
| | Amt für Wald und Naturgefahren |
| | Amt für Kultur |

*Quelle: Eigene Zusammenstellung*

Auch im Zuge von gemeinsamen Projekten erfolgt eine Zusammenarbeit von regionalen Akteuren. Als Beispiel sei hier das Projekt Landwasserviadukt angeführt, welches in Kapitel 4.3.8 „Öffentliche Wahrnehmung“ genauer beschrieben wird.

Die Vernetzung der Schweizer Welterbestätten erfolgt über die Welterbeplattform und über die World Heritage Experience Switzerland. (Genauere Informationen zur WHES finden sich in Kapitel 4.3.6 „Akteure“.) Im Zuge der Interviews hat sich herausgestellt, dass der Austausch hauptsächlich über das touristische Netzwerk WHES erfolgt. Ein großer Vorteil dieser Vernetzung ist, dass alle Welterbestätten gemeinsam mit 1 Stimme dem Bund gegenübertreten können (vgl. Cathomas 2019, Experteninterview).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

### 4.3.6 Umsetzung der Maßnahmen und Absicherung durch regionale und örtliche Planungsinstrumente

Im Managementplan wird die Verantwortung für die Umsetzungsmaßnahmen nicht allein dem Verein zugewiesen. Vielmehr ist es das Zusammenspiel von Verein, den entsprechenden Fachausschüssen und den zuständigen, im Verein vertretenen Behörden. Zu diesem Zweck wurde eine Trägerschaft aus Bund, Kanton, Gemeinden und Rhätischer Bahn gebildet, die die Erhaltung und Förderung der nachhaltigen Nutzung sowie das Monitoring von Bahn und Kulturlandschaft zu gewährleisten hat und für die Information und die Labelanwendung verantwortlich zeichnet (vgl. Rhätische Bahn 2006, 68).

Ausführendes Organ dieser Trägerschaft ist der „Verein Welterbe Rhätische Bahn".

Als äußerst positiv erweist sich die Tatsache, dass das geschützte Gut Bahnlinie im Besitz einer einzigen Institution ist, in deren ureigenstem Interesse nicht nur die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung der Bahnlinie, sondern auch die Pflege und Bewahrung der Kulturlandschaft als Tourismusgebiet gelegen ist.

Zum Verständnis der Welterbe-Kulturlandschaft gehört auch das Wissen darüber, dass nicht nur das zu schützende Gut und die umgebende Landschaft, sondern auch die darin gelebte Kultur zu den prägenden Elementen der Welterbestätte gehören. Diese Kultur drückt sich am augenscheinlichsten in ihren Projekten und Bauten aus, diese können die Qualitäten des Kulturgutes nachhaltig fördern oder aber auch seinen Wert empfindlich beeinträchtigen. Es liegt daher an der Bevölkerung und deren Entscheidungsträgern, das nötige Bewusstsein für die Qualitäten des Weltkulturerbes zu entfalten und eine erhöhte Sensibilität beim Planen und Bauen im Welterbegebiet zu entwickeln.

Eine Anweisung in diese Richtung stellt die im September 2013 vom Verein Welterbe RhB vorgestellte „**Wegleitung für das qualitätvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter**" dar. In den Experteninterviews wurde diesbezüglich angeführt, dass sich der Kantonale Richtplan in dieser Anweisung wiederholt. (Auf den Kantonalen Richtplan wird noch später in diesem Kapitel eingegangen.)

In dieser Wegleitung befinden sich im Anhang zwei Tabellen, in denen für die einzelnen Gemeinden deren Relevanz zu den Regelungen aus dem kantonalen Richtplan entsprechend den verschiedenen Zonen aufgelistet ist (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 23ff).

Zu Beginn der Wegleitung steht ein kurzer Überblick über das Wesen des UNESCO-Welterbes und im Besonderen über das Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Anhand der vier Zonen und der Horizontlinie werden in Kapitel 3 dieser Anweisung die unterschiedlichen Qualitätsansprüche und die erforderlichen Instrumentarien dargestellt, die sowohl optimale betriebliche Prozessabläufe der Bahn wie auch generell die hohen gestalterischen Ansprüche im Welterbegebiet sicherstellen sollen (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 4–12).

Kapitel 4 widmet sich ganz der Vorgehensweise bei der Entwicklung und Beurteilung von raumplanerischen Projekten und Planungen. Für Vorhaben, die dem Leitverfahren (Richtplanung, Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren) nach der Raum-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

planungsgesetzgebung unterliegen, gibt die nachstehende Tabelle 24 – unterschieden nach den einzelnen Zonen und von der Gemeindeebene bis zur Kantonsebene reichend – Hilfestellung bei der Bestimmung der geeigneten Instrumente für die Realisierung von verschiedenen Vorhaben und Projekten (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 13–21).

Wie in der Tabelle 24 aufgezeigt, werden die verbindlichen sowie weitere zu prüfende Maßnahmen, Empfehlungen und Vorschläge in fünf Ebenen untergliedert sowie auf Kernzone und die Pufferzonen aufgeschlüsselt. Die Ebene Kantonale Richtplanung wird über den Kantonalen Richtplan geregelt, worin verbindliche Vorgaben für die Kernzone, Qualifizierte Pufferzone sowie die Pufferzone im Nahbereich festgelegt werden. Für die Pufferzonen im Fernbereich sowie für das Gebiet bis zur Horizontlinie gibt der Kantonale Richtplan Empfehlungen (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 14f).

Interessanterweise spielen regionale Richtpläne nur eine untergeordnete Rolle, so sind diese laut Richard Atzmüller, dem Leiter des Amtes für Raumentwicklung Graubünden, nicht direkt relevant. Auch in der Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter wird angegeben, dass diese nicht welterberelevante Festlegungen für nachgeordnete Ebenen treffen, sondern lediglich die Vorgaben des Kantonalen Richtplanes berücksichtigen (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 15).

Auf Gemeindeebene wird für die Nutzungsplanung in der qualifizierten Pufferzone grundsätzlich eine Gestaltungspflicht festgelegt (siehe dazu auch Abschnitt Gestaltungsberatung). Die Verbindlichkeit resultiert ebenfalls aus dem Kantonalen Richtplan. Es sind jedoch Ersatzmaßnahmen durch Festlegungen in den kommunalen Baugesetzen und Planinstrumenten möglich (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 14f). Beispiele dazu werden in dieser Arbeit unter dem Abschnitt Nutzungsplanung angeführt. Für die Pufferzone im Fernbereich ist die Gestaltungsberatung für die Gemeinden nicht verbindlich, sondern wird lediglich empfohlen, ansonsten entscheiden Gemeinden autonom, welche Anforderungen und Zusatzbestimmungen für Bauten definiert werden, um die Freihaltung der Horizontlinie von neuen Anlagen und Bauten sicherzustellen. Bei notwendigen Ausnahmen ist darauf zu achten, dass die Wahrnehmung der Horizontlinie nicht verschlechtert wird (vgl. KRIP 2019, 8.1-3).

Ebenso werden in der Wegleitung Vorschläge für die Folgeplanung unterbreitet, die Quartierplanpflicht ist ebenfalls im kommunalen Zonenplan als Teil der Nutzungsplanung ersichtlich.

Innerhalb der Kernzone legt der kantonale Richtplan verbindlich fest, das bei Neubauten oder Änderungen an der Bahninfrastruktur sowie Streckenkorrekturen *„dem Erhalt von Charakter, Normalien und Erscheinungsbild sowie der Eingliederungen in das Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung“* zuzukommen ist (KRIP 2019, 8.1-2, 8.1-3). Die Sicherstellung hat durch eine Fachberatung zu erfolgen (siehe dazu Abschnitt Gestaltungsberatung). Aufgrund dessen wurden standardisierte Baumethoden erstellt, um die Errichtung von bahntechnischen Anlagen wie Stützmauern und Tunnels durch Fachpersonen zu vereinheitlichen (vgl. Bass 2019, Experteninterview).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 24: Qualitätssichernde Maßnahmen für das Planen und Bauen**

**Fettgedruckt: Massnahmen, die im Richtplanungsprozess zwischen den betroffenen Gemeinden, dem Kanton und dem Bund einvernehmlich festgelegt wurden;**
Normalgedruckt: zu prüfende qualitätssichernde Massnahmen

| | **Bauen innerhalb der Bauzone<br>Bauen ausserhalb der Bauzone<br>Plangenehmigungsverfahren** | **Folgeplanung (Quartierplan, Arealplan)** | **Nutzungsplan** | **Regionale Richtplanung** | **Kantonale Richtplanung** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kernzone** | **Gestaltungsberatung verlangen**<br><br>**Planung und Bau durch qualifizierte Fachpersonen (Fachberatung) durchführen** | Arealplan (gestützt auf Arealinventare & Siedlungsanalysen) ausarbeiten<br>Wettbewerbe durchführen | Arealplanpflicht prüfen<br>Arealinventar & Siedlungsanalysen erstellen<br>Testplanung durchführen / in Auftrag geben<br>Breite Mitwirkung sicherstellen | Berücksichtigung der Vorgaben im kantonalen Richtplan<br>Keine Festlegungen für die nachgeordneten Ebenen | **Bestehende Aussagen zur UNESCO (Kapitel 8) als Basis für die Umsetzung in der regionalen Richtplanung, der Nutzungsplanung und der Bewilligungspraxis von Bauten und Anlagen** |
| **Qualifizierte Pufferzone** | Gestaltungsberatung verlangen | Quartierplan erarbeiten | **Gestaltungsberatungspflicht oder gleichwertige Massnahmen, wie entsprechende Baugesetzartikel oder Gestaltungsrichtlinien festlegen**<br><br>Quartierplanpflicht prüfen | | **Aussagen zur UNESCO (Kapitel 8)** |
| **Pufferzone im Nahbereich** | Gestaltungsberatung empfohlen | Quartierplan erarbeiten | Gestaltungsberatungspflicht oder gleichwertige Massnahmen, wie entspr. Baugesetzartikel<br>Gestaltungsrichtlinien<br>Quartierplanpflicht prüfen | | **Aussagen zur UNESCO (Kapitel 8)** |
| **Pufferzone im Fernbereich** | Gemeinden können autonom entscheiden, ob sie Zusatzbestimmungen/Anforderungen für Bauten definieren wollen. | Quartierplan erarbeiten | Quartierplanpflicht bei grösseren Einzonungen/Überbauungen prüfen | | In der Pufferzone im Fernbereich werden im kantonalen Richtplan keine weitergehenden Überlegungen gemacht. Die Verantwortung liegt somit bei den Regionen, den Gemeinden und Planern bei der Erarbeitung von regionalen Richtplänen, bei den Nutzungsplanungen und bei der Bewilligungspraxis von Bauten und Anlagen. |
| **Horizontlinie** | Gemeinden können autonom entscheiden, ob sie Zusatzbestimmungen/Anforderungen für Bauten nahe der Horizontlinie definieren wollen. | | Landschaftsschutzzone prüfen | | Die Horizontlinie ist grundsätzlich freizuhalten von neuen Bauten und Anlagen.<br>Sorgfältige Anordnung der baulichen Elemente sollen die Wahrnehmung der Horizontlinie möglichst nicht beeinträchtigen. |

*Quelle: Verein Welterbe RhB 2013, 14f*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Aus der Sicht des rechtlichen Schutzes stellen eine Bahnlinie und die sie umgebende Kulturlandschaft ein vielfach verflochtenes Denkmal dar. Bereits vor der Listung als Weltkulturerbe war die Rhätische Bahn und ihre Umgebung einer Reihe von gesetzlichen Regelungen sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene zu ihrem Schutz unterworfen.

Im Managementplan werden die wichtigsten Gesetze, Inventare und Planungen in der Schweiz im Hinblick auf die Welterbestätte aufgezeigt. Diese sind nach den Ebenen Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden aufgeteilt (im Detail siehe Managementplan Seite 77–80). Dabei werden auf Bundesebene 26 Gesetze und Verordnungen aufgelistet, dazu 13 Inventare sowie mehrere Sachpläne und Konzepte des Bundes, vom Sachplan Verkehr bis zum Nationalen Sportanlagenkonzept (vgl. Rhätische Bahn 2006, 77f).

Auf der Kantonsebene listet der Managementplan immerhin noch 16 Gesetze und Verordnungen als besonders relevant auf, auch werden zwei Inventare angeführt. Neben den Waldentwicklungsplänen wird natürlich auch der Richtplan des Kantons Graubünden angegeben (vgl. Rhätische Bahn 2006, 79).

Auf Regionsebene werden die regionalen Richtpläne angegeben, auf Gemeindeebene ist neben Detailinventaren über Siedlungen und ergänzende Inventare zu Biotopen und Landschaften vor allem die Nutzungsplanung relevant (vgl. Rhätische Bahn 2006, 80).[26]

Im Zuge der Experteninterviews hat sich durchgehend herauskristallisiert, dass der Schutz des Welterbes durch Festlegungen in ein paar Instrumenten sichergestellt werden kann. Diese werden auf den folgenden Seiten näher behandelt. Dabei stellt der Kantonale Richtplan das zentrale Instrument zur Absicherung bzw. zur Regelung des Umganges mit dem Welterbe dar. Auch die Nutzungsplanung auf Gemeindeebene mit den Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan, dem Zonenplan und den Baugesetzen stellen den Schutz sicher. Ein weiteres Element ist die Gestaltungsberatung, welche innerhalb der Kernzone und in den Pufferzonen unterschiedlich gehandhabt wird.

Mehrfach wurde von Interviewpartnern auch die Rolle der Inventare in der Schweiz angesprochen, insbesondere die Biotop- und Landschaftsinventare, welche als Teil der Planungsgrundlagen einen wesentlichen Teil zur Interessensabwägung beitragen. Auch in der Wegleitung wird das Sichten von Grundlagen wie Siedlungsanalysen, Landschafts- und Gebäudeinventaren als geeignete Massnahmen für die Sicherung von qualitätsvollem Planen und Bauen angegeben (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 18).

Mit der Implementierung des Kapitels 8 „UNESCO-Welterbe“ in den **Kantonalen Richtplan**[27] Graubünden im Jahre 2009 ist der spezielle Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Welterbestätte „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina“ als Gesamtvorhaben auch rechtlich abgesichert.

26 Eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen (Gesetze, Inventare, Planungen) ist im Anhang zum Managementplan auf den Seiten 77 bis 80 aufgelistet.

27 Zum Instrument Kantonaler Richtplan siehe auch Kapitel 3.5.2 „Überblick über die Gesetzeslage in der Schweiz“



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Der Kantonale Richtplan (KRIP) ist das zentrale Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Er zeigt in einer kantonalen Gesamtschau die künftig angestrebte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumansprüche auf und wird durch laufende Anpassungen auf dem aktuellsten Stand gehalten. (In dieser Arbeit wurde der Stand vom Dezember 2019 berücksichtigt.)

Der kantonale Richtplan ist in der übergeordneten Planungsebene ein wichtiges Instrument zur Koordinierung kommunaler und regionaler Planungen. Er ist für Behörden verbindlich, dabei erstreckt sich die Verbindlichkeit nicht nur auf die kantonale, regionale und kommunale Ebene. Der kantonale Richtplan gilt auch für Behörden des Bundes und der Nachbarkantone (vgl. KRIP 2019, 1.6-1). Es dürfen somit Planungen und Bewilligungen im Welterbegebiet nicht im Widerspruch zu den diesbezüglichen Vorgaben im kantonalen Richtplan stehen.

Im Teilbereich 8 / UNESCO-Welterbe, 8.1 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/ Bernina werden neben einer Darstellung der Ausgangslage und weiterführenden Erläuterungen die behördenverbindlichen Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Objekte aufgelistet. Dabei legt der Richtplan *„die Bestimmungen im Umgang mit dem Welterbe behördenverbindlich fest“* (KRIP 2019, 8.1-2).

In den Leitüberlegungen – von den Bahnanlagen über die Kulturlandschaft und ihren Siedlungsgebieten bis zur Waldpflege und dem Tourismus reichend – wird immer wieder auf die besonderen Anforderungen als Welterbe Bezug genommen. Besonders kommt dies in der Zielsetzung zum Ausdruck: *„Die Albula/Bernina-Linie der Rhätischen Bahn und die sie umgebende Kulturlandschaft sollen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen eines Welterbes in einer Weise genutzt und weiterentwickelt werden, dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention langfristig erhalten bleiben“* (KRIP 2019, 8.1-2).

Auch bei der Zuordnung der Verantwortungsbereiche wird immer wieder auf den Sonderstatus als Welterbestätte verwiesen. Neben der Rhätischen Bahn, die für die Wahrung von Charakter und Erscheinungsbild der Bahn verantwortlich zeichnet, sind es vor allem die Gemeinden und das Amt für Raumentwicklung, die primär durch eine Gestaltungsberatung für ein geordnetes Orts- und Landschaftsbild zu sorgen haben.

Eine Überführung der UNESCO-Kern- und Pufferzonen als spezielle „UNESCO-Zonen“ in die Ortsplanung wird jedoch als unzweckmäßig erachtet (vgl. KRIP 2019, 8.1-5).

Eine weitere Festlegung betrifft die Waldpflege im Welterbegebiet. So darf der Wald die *„Vermittlung von landschaftlichen und kulturellen Werten für die Bahnreisenden“* (KRIP 2019, 8.1-3) möglichst nicht beeinträchtigen.

Weiters regt der Kantonale Richtplan an, die Besonderheiten des Welterbegebietes der touristischen Nutzung zuzuführen und die Nutzung der Kulturlandschaft sowie den Einsatz moderner Technologie zu fördern. Die daraus resultierende Wertschöpfung soll langfristig zur Erhaltung der Welterbestätte und Kulturlandschaft beitragen.

Somit soll sich die Welterbestätte und Kulturlandschaft nicht quasi unter eine „Glasglocke“ gestellt werden. Durch eine Abwägung der Interessen soll eine Weiterentwicklung ermöglicht werden (vgl. KRIP 8.1-4).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Auf kommunaler Ebene ist die **Nutzungsplanung** von größter Bedeutung. Diese setzt sich hauptsächlich aus den Instrumenten Genereller Erschließungsplan, Genereller Gestaltungsplan und dem Zonenplan sowie dem Baugesetz zusammen. Dieses beinhaltet die dazugehörigen Bauvorschriften und Zonenvorschriften.

Im Kanton Graubünden verfügen die Gemeinden über eine hohe Autonomie. So werden von den Gemeinden eigene Baugesetze beschlossen, in welchen die räumliche Entwicklung sowie die Bau- und Planungskommission auf kommunaler Ebene geregelt werden. In diesen werden zum Teil genaue Vorgaben zur Gestaltung von Gebäuden gemacht. Als Beispiel sei das Baugesetz von Bergün (BauG Bergün, idF 04.03.2014) angeführt. Darin wird besonders auf den Ortsbild- und Landschaftsschutz eingegangen.

In Art. 46 BauG Bergün wird folgender Gestaltungsgrundsatz angeführt: *„Bauten, Anlagen und andere Vorkehrungen baulicher Art dürfen das Landschafts-, das Orts- und das Straßenbild sowie geschichtliche Stätten und Natur- und Kulturdenkmäler nicht verunstalten oder beeinträchtigen. […] Die Elemente der historischen Bauweise, Baukörperform, Baukörperdimension, Stellung zur Straße oder im Gelände, Dachform, Baumaterialien und ihre konstruktive Anwendungen, sollen in freier Interpretation übernommen werden.“*

Zur Gestaltung der Fassaden werden ebenfalls genaue Vorschriften getroffen. So wird in Art. 52 BauG Bergün angeführt *„Das Fassadenmaterial ist verputztes Mauerwerk. Sichtbruchstein, Sichtbackstein und Verkleidungen sind zu vermeiden“,* und weiters *„Reine Holz-Wohnbauten (Chalets), Riegelbauten, Blindstrick, Elementtafelbau u.a. sind unzulässig.“* Auch wenn genauere Regelungen zu der Gestaltung von Dächern getroffen werden (unter Art. 54), so sind grundsätzlich nur symetrisch geneigte Dächer mit bestimmten Dachneigungen erlaubt. Zur Ausgestaltung der Dächer findet sich folgende grundsätzlichen Festlegung: *„Als Bedachung sind glänzende Materalien, Kunststoffe, Wellplatten so wie unnatürlich (z.B. Grün oder Dunkelbraun) engobierte Ziegel nicht zulässig.“*

Obwohl Ausnahmen für z.B. die Gewerbezone und die Zone für öffentliche Bauten möglich sind, zeigt sich an den Formulierungen, dass die Gestaltung von Bauwerken in der innerhalb der Qualifizierten Pufferzone gelegenen Ortschaft Bergün genau geregelt wird.

Auch wenn nicht in allen Baugesetzen der Gemeinden im Perimeter ebenso ins Detail gegangen wird, sind jedoch Vorgaben zur Ausgestaltung von Bauten üblich, wie sie in Österreich nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gelegentlich erlassen werden. Dadurch ergibt sich ein hoher Schutzfaktor für das Orts- und Landschaftsbild im Welterbegebiet.

Der **Zonenplan** steuert parzellenscharf und für den Grundeigentümer verbindlich die Nutzung des Bodens durch Unterteilung in mehrere Zonen. Neben der Regelung der Grundnutzung durch Wohn-, Gewerbe-, Hotel-, oder Landwirtschaftszonen u.a. werden auch Schutzzonen, wie z.B. Natur-, Landschafts- oder Ortsbildschutzzonen, festgelegt. In der folgenden Abbildung 37 ist ein Ausschnitt aus dem Zonenplan der Gemeinde Bever zu sehen. In Dunkelbraun ist die Dorfkernzone (DK) ersichtlich. In dieser sind laut Art. 23 des Baugesetzes von Bever (BauG Bever, idF 19.03.2019) sämtliche Bauvorhaben einer Beurteilung durch eine Bauberatung zu unterziehen. Ebenso wird für die in Braun dargestellte Dorfzone (D) in

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Art. 24 des kommunalen Baugesetzes festgelegt, dass sämtliche Bauvorhaben einer *„Beurteilung durch die Bauberatung oder die kantonale Denkmalpflege“* zu unterziehen sind.

In der Plandarstellung ist anhand der rosa Umrandung auch die Ortsbildzone zu erkennen, in welcher laut Art. 32 BauG Bever *„Neubauten, Umbauten und Renovationen mit besonderer Sorgfalt zu gestalten“* sind und weiters: *„Die Baubehörde entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege bzw. der Bauberatung, auch über allfällige Auflagen.“*

Zu den kommunalen Schutzzonen zählt auch die Freihaltezone, die gemäß Art. 33 BauG Bever Gebiete umfasst, *„welche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zur Freihaltung von Aussichtslagen, zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zur Erhaltung von Erholungs- und Freiflächen mit einem dauernden Bauverbot belegt sind.“*

Am rechten Rand des Ausschnittes ist in dunkelgrün schraffiert eine Landschaftsschutzzone gemäß dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 06.12.2004 idF vom 01.11.2005 ersichtlich. Innerhalb dieser gelten die Vorschriften des kantonalen Raumplanungsgesetzes. So fallen laut Art. 34 KRG *„Landschaften von besonderer Schönheit oder mit ökologischer Funktion“* darunter, innerhalb dieser ist grundsätzlich die Errichtung von neuen Anlagen und Bauten untersagt.

Somit zeigen sich auch im Rahmen der Zonenplanung gute Gestaltungsmöglichkeiten, um das Ortsbild sowie die umgebende Landschaft im Sinne des Welterbes zu schützen und zu erhalten.

**Abbildung 37: Ausschnitt Zonenplan Ort Bever**

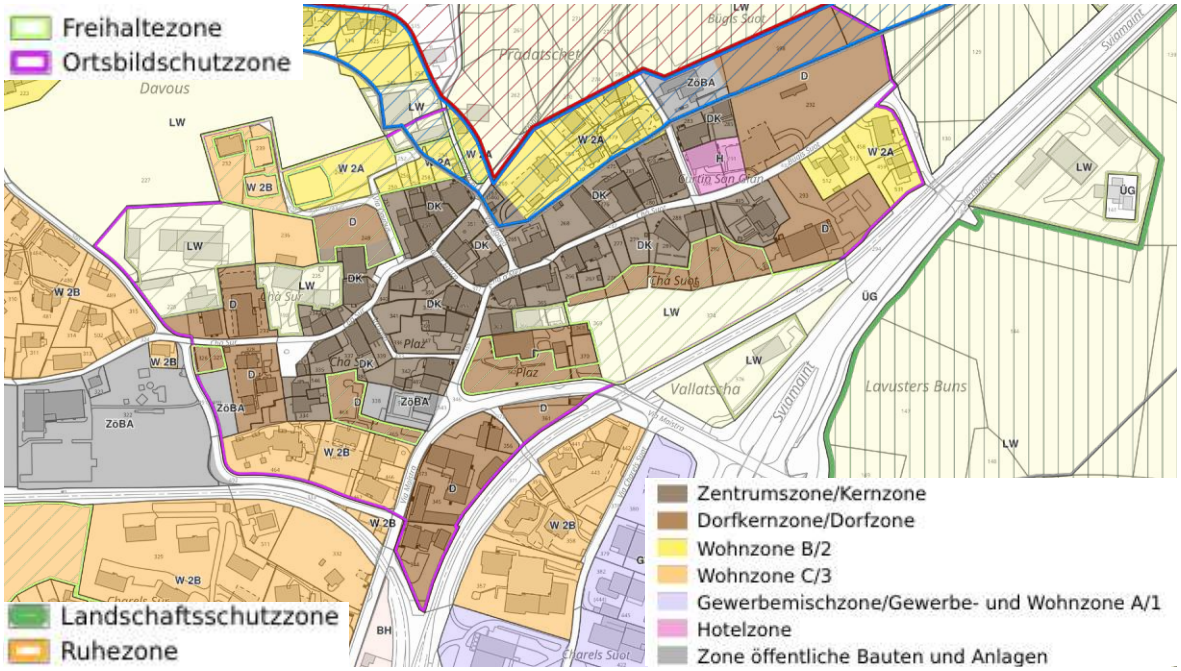


*Quelle: GeoGR 2020*

Der Generelle Erschließungsplan enthält Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Ortsgebietes. So enthält dieser Leitungen zur Wasserversorgung, zur Energieversorgung und Abwasserentsorgung sowie Ein-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

richtungen wie z.B. Quellenfassungen und Trafostationen.

Auch die Verkehrserschließung wird darin geregelt sowie Parkplätze festgelegt. Ebenfalls sind touristische Transportanlagen wie Seilbahnen, Radwege und Fuss- und Wanderwege Inhalte des Generellen Erschließungsplanes. Dieser hat deshalb einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Welterbegebiet. Die folgende Abbildung 38 zeigt einen Ausschnitt von Samedan und näherer Umgebung, zur besseren Lesbarkeit sind in diesem nur die Regelungen für den Verkehr dargestellt. Neben den Parkplätzen und dem Straßennetz sind die gepunkteten Wander-, Fuß- und Radwege sowie der Skilift in Westen zu erkennen.

**Abbildung 38: Ausschnitt Genereller Erschließungsplan Samedan**

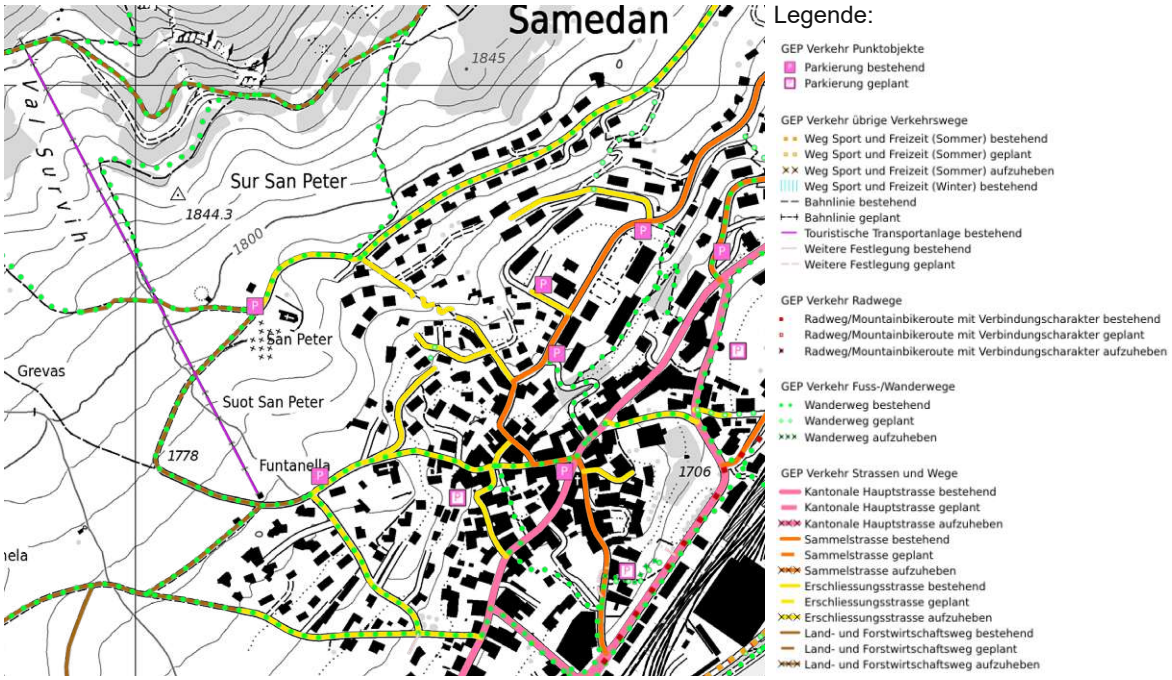


*Quelle: GeoGR 2020a*

Besonders zum Schutz der Ortsbilder werden Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan getroffen, in welchem in Grundzügen die Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes sowie der umgebenden Landschaft geregelt wird. Dabei werden Gestaltungsbereiche definiert wie z.B. Schutz-, Freihalte-, Neugestaltungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsbereiche. Auch schützenswerte Objekte wie Bauwerke oder Mauern oder Naturobjekte wie Bäume werden verortet.

Die „Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter“ führt weiters dazu aus, dass anstatt des Generellen Gestaltungsplanes Gemeinden auch im Baugesetz Gestaltungsvorschriften erlassen können. Dabei sind für das UNESCO-Welterbe Festlegungen wie freizuhaltende Flächen, Gebiete mit reduzierter Bauhöhe oder Gebiete mit erhöhten Gestaltungsanforderungen relevant (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 20).

In der folgenden Abbildung 39 mit dem Generellen Gestaltungsplan des Ortes Bever sind die geschützten Bauten an der roten oder gelben Umrandung gut zu erkennen. Ebenfalls sind Bereiche, für welche ein



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Quartierplan erstellt werden muss, ausgewiesen. (Die weiteren Gestaltungsbereiche sind zur besseren Übersichtlichkeit in dem Ausschnitt nicht dargestellt.)

**Abbildung 39: Ausschnitt Genereller Gestaltungsplan Bever**

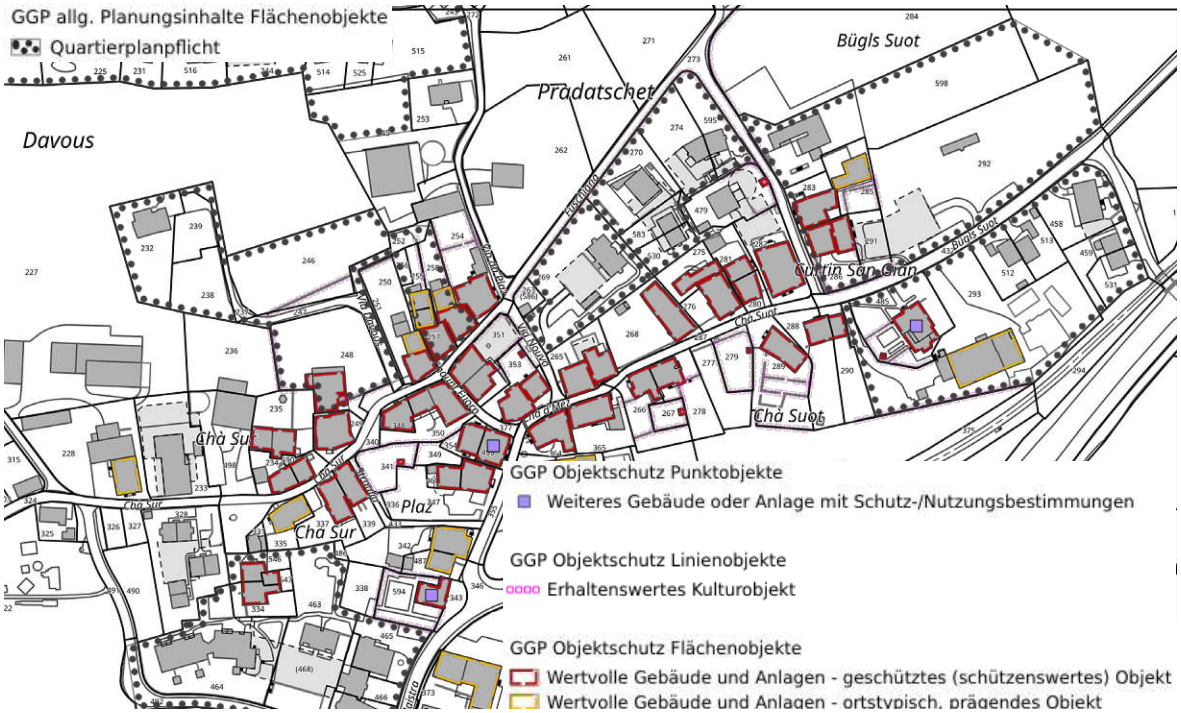


*Quelle: GeoGR 2020b*

Wie in der Wegleitung (Verein Welterbe RhB 2013, 17f) angeführt, zählt zu diesen wichtigen Instrumenten auch die **Gestaltungsberatung**. Die Wichtigkeit einer Gestaltungsberatung wird darin gesehen, dass Bauprojekte nicht nur gesetzeskonform, sondern auch qualitativ den Anforderungen an das Bauen im Welterbegebiet entsprechen. *„Eine gute Siedlungsgestaltung ist Grundlage für eine positive Entwicklung im architektonischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich.“* (Verein Welterbe RhB 2013, 17)

Die Gestaltungsberatung innerhalb der Welterbestätte unterscheidet erheblich zwischen Kernzone und Pufferzone. Während in der Kernzone ein Gestaltungsbeirat berät, ist die Gestaltungsberatung in den Pufferzonen der Gemeindeautonomie untergeordnet.

Wie in der Tabelle 24 ersichtlich, ist für das Bauen in der Kernzone eine Gestaltungsberatung vorgeschrieben. Dabei nimmt der Fachausschuss Bahn (als Teil des Welterbevereines) die Funktion des Gestaltungsbeirates wahr. Derzeit (Stand 2020) setzt sich der Fachausschuss Bahn derzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Christian Florin, Mitglied der Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn, Leiter Infrastruktur (Vorsitzender FA Bahn)
- Andreas Bass, Mitglied der Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn, Leiter Stab/ HR und Site Manager Welterbe RhB
- Karl Baumann, Rhätische Bahn, Leiter Kunstbauten

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

- Ralph Rechsteiner, Rhätische Bahn, Leiter Projektabwicklung
- Christof Messner, Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz
- Toni Häflinger, Fachexperte und ehem. Denkmalpfleger der SBB
- Johannes Florin, Denkmalpflege Graubünden, Bauberater u.a. für die Rhätische Bahn

(vgl. Florin 2020, Telefonat)

Durch die Zusammensetzung ergibt sich eine stärker an der Praxis orientierte Ausrichtung. So ist mit Johannes Florin und Christof Messner die Denkmalpflege auf Kantons- sowie Bundesebene vertreten. Laut Meinung eines Experten stellt auch die Einbindung mehrerer Mitglieder der Rhätischen Bahn in den Fachausschuss einen Vorteil dar. Besonders Umbauten von Tunnels und Brücken sowie der Bahnstrecke werden vom Fachausschuss derzeit behandelt. Dazu wurden Normalien entwickelt, welche als Leitfäden für die Umsetzung von Bauten dienen. Auch Umbauten sind Thema für den Gestaltungsbeirat, wobei dieser sich Details wie der Gestaltung von Dächern widmet. In Zukunft wird besonders der behindertengerechte Ausbau der Stationen den Fachausschuss beschäftigen. Auch die Nachnutzung von Altbauten der Bahn, welche aufgrund der technologischen Entwicklung nicht mehr benötigt werden, wird zunehmen und somit dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden. Weiters wurde von der Bahn inzwischen eine Immobilienfirma gegründet, um an geeigneten Stellen an den Bahnhöfen oder Haltestellen Arealentwicklungen zu forcieren, diese Entwicklung steht jedoch noch am Anfang. Außerhalb der Kernzone ist der Fachausschuss Kulturlandschaft zuständig. Jedoch liegt die Gestaltungsberatung innerhalb der Bauzonen in der Kompetenz der Gemeinden (vgl. Florin 2020, Telefonat).

Wie in Kapitel 8 des Kantonalen Richtplanes angeführt, ist für die Siedlungsgebiete und die freie Kulturlandschaft in der qualifizierten Pufferzone eine Gestaltungsberatungspflicht vorgeschrieben. Diese darf jedoch entfallen, wenn in den Gemeinden jeweils gleichwertige Maßnahmen getroffen werden, etwa durch Festlegungen in Gestaltungsrichtlinien (z.B.: Genereller Gestaltungsplan) oder durch Festlegungen in den Baugesetzen.

Für die Kulturlandschaft in der Pufferzone im Nahbereich wird eine Gestaltungsberatung empfohlen, ob dieser entsprochen wird, entscheiden die Gemeinden selbst (vgl. KRIP 2019, 8.1-3).

Wie der Tabelle 24 zu entnehmen ist, liegt die Entscheidung über Zusatzbestimmungen oder Anforderungen für Bauten in der Pufferzone im Fernbereich sowie zur Freihaltung die Horizontlinie in der Kompetenz der Gemeinden (vgl. KRIP 2019, 8.1-3).

Wie in den Erläuterungen des Kapitel 8 des kantonalen Richtplanes angeführt, wurde wegen der Kandidatur als UNESCO-Welterbestätte untersucht, inwieweit schützenswerte Ortsteile in den kommunalen Planungen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden. *„Dabei wurde festgestellt, dass sämtliche Gemeinden die nötigen planerischen und baugesetzlichen Voraussetzungen für den Beizug von Fachberatern haben und diese in den schützenswerten Ortskernen im Regelfall verpflichtend vorgeschrieben sind oder durch exakt formulierte Baugesetzartikel die festgelegten Ziele und Grundsätze verfolgt werden.“* (KRIP 2019, 8.1-10)

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Da in Graubünden eine große Gemeindeautonomie herrscht, obliegt es den einzelnen Gemeinden wie sie eine qualitativ hochwertige Bebauung sicherstellen. Meist verfügen die Gemeinden über einen Bauberater oder Gestaltungsberater, welcher die Baubehörde zur Gestaltung von Neu- und Umbauten informiert und berät. Dieser wird oft auf eine begrenzte Zeit ernannt und darf während dieser Frist keine Bauaufträge in dieser Gemeinde annehmen oder ausführen. Ebenso ist der Nachweis der fachlichen Eignung zu erbringen.

Hingegen ist für das Bauen außerhalb der Bauzone der Kanton für die Bewilligung zuständig, dieser zieht dann meist die kantonale Denkmalpflege hinzu.

In den Interviews hat sich gezeigt, dass landwirtschaftliche Hochbauten außerhalb der Bauzone eine Herausforderung für die Interessensabwägung darstellen. Diese weisen relativ hohe Gebäudehöhen und Kubaturen auf, was sich neben Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit auch aus diversen Normen wie z.B. dem Tierschutz ergibt. Da bei diesen eine gute Gestaltung, Exposition und Lage sehr wichtig sind, legt der kantonale Richtplan Folgendes fest: Für landwirtschaftliche Hochbauten innerhalb der qualifizierten Pufferzone ist die gute Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild Voraussetzung für den Erhalt von finanziellen Beiträgen der öffentlichen Hand (vgl. KRIP 2019, 8.1-5, 8.1-10; Atzmüller 2019, Experteninterview; Messner 2020, Telefonat; Florin 2020, Telefonat; Sonder 2020, Telefonat; Wild 2020, Telefonat).

Einen großen Einfluss auf die Erhaltung von Landschaften und Kulturobjekten haben diverse Kultur- und Landschaftsinventare. In diesen wird auf die jeweilige Schutzwürdigkeit eingegangen und werden die Schutzmaßnahmen vermerkt. So gibt es unter anderem mehrere Biotopinventare. In diesen werden die Lage und Schutzziele verbindlich festgelegt, weshalb die Schutzwirkung stärker als bei den Landschaftsinventaren ist. Zu den Biotopinventaren zählen Moore, Auen- sowie Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden (vgl. Danielli et al. 2017, 27,36).

Auf kantonaler Ebene ist das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar herauszuheben. In diesem erfolgt u.a. die Ausweisung von Naturschutzgebieten mit nationaler, regionaler sowie teilweise auch lokaler Bedeutung. Auch bildete dieses mit den Inventaren des Bundes die Grundlage für Landschaftsschutzgebiete in der regionalen Richtplanung, welche in den kantonalen Richtplan übernommen wurden (vgl. KRIP 2019, 3.6-1, 3.7-1).

Weiter sind in der Schweiz drei Landschaftsinventare vorhanden:

- Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS)
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Bundesinventar für Landschafts- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Im IVS werden Information zum Verlauf, Geschichte sowie Zustand und Bedeutung historischer Verkehrswege vermerkt. Neben dem Schutz der Wege soll auch die touristische Nutzung und Bildung eines attraktiven Rad-, Fuß-, und Wanderwegnetzes gefördert werden. (vgl. Danielli et. al. 2017, 33)

Das BLN erstreckt sich über fast 20 Prozent des Staatsgebietes der Schweiz, es ist für den Bund verbindlich, für Kantone und Gemeinden hat es empfehlenden Charak-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ter. Dabei besagt die Aufnahme eines Objektes in das BLN *„dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdient.“* (Danielli et al. 2017, 34) Es behandelt einzigartige Landschaften, Typenlandschaften, Erholungslandschaften sowie Naturdenkmäler (vgl. Danelli et. al. 2017, 34f).

Ein wesentlicher Bestandteil der Grundlagenforschung stellt das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) dar. So stellt dieses laut dem kantonalen Richtplan (2019, 5.4-1) *„für Kanton und Gemeinden eine wertvolle raumplanerische Grundlage dar.“*

Das ISOS berücksichtigt schützenswerte Dauersiedlungen in der Schweiz. Es werden ebenfalls unbebaute Ortsteile zwischen Siedlungen und Landschaft berücksichtigt. In dem Inventar werden die bisherigen Ortsbilder und die bisherige Siedlungsentwicklung festgehalten sowie Empfehlungen für die zukünftige Erhaltung und Entwicklung gegeben (vgl. Tremp et al. 2018, 7).

Dabei beurteilt das ISOS *„die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit und berücksichtigt dabei sowohl den Eigenwert der Ortsbildteile als auch ihren Zusammenhang“* (Tremp et al. 2018, 7). Als rechtliche Basis für das ISOS dient Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 idF vom 01.April 2020.

In Art. 6 NHG wird die Bedeutung dieses Inventars geregelt: *„Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. […] Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.“*

Somit ist bei einem Ortsbild von nationaler Bedeutung der Nachweis des nationalen Interesses bei einem schweren Eingriff zu erbringen, wenn dieser zur Erfüllung einer Bundesaufgabe dient. Aber auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben stellt das ISOS eine Plangrundlage dar und muss berücksichtigt werden. (vgl. Tremp et al. 2018, 12ff)

*„Das ISOS zeigt aus fachlicher Sicht den Wert eines Ortsbildes auf und ist damit eine Wertungshilfe für die raumplanerische Interessensabwägung.“* (Tremp et al. 2018, 15)

Entlang der UNESCO Welterbestrecke sind die meisten Ortschaften als schützenswerte Ortschaften von nationaler Bedeutung definiert, die übrigen stellen überwiegend schützenswerte Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung dar. Dies bedeutet, dass in diesen Siedlungen der Gebäudebestand genau dokumentiert wurde, wodurch wiederum die Beurteilung von geplanten Neu- und Umbauten im Blickwinkel auf die Verhältnismäßigkeit durch eine solide Grundlage zur Einfügung von Neu- und Umbauten ins Ortsbild gegeben ist. Zum besseren Verständnis soll nun das ISOS anhand des Siedlungsgebietes von Filisur behandelt werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 40: Ausschnitt ISOS mit Filisur**

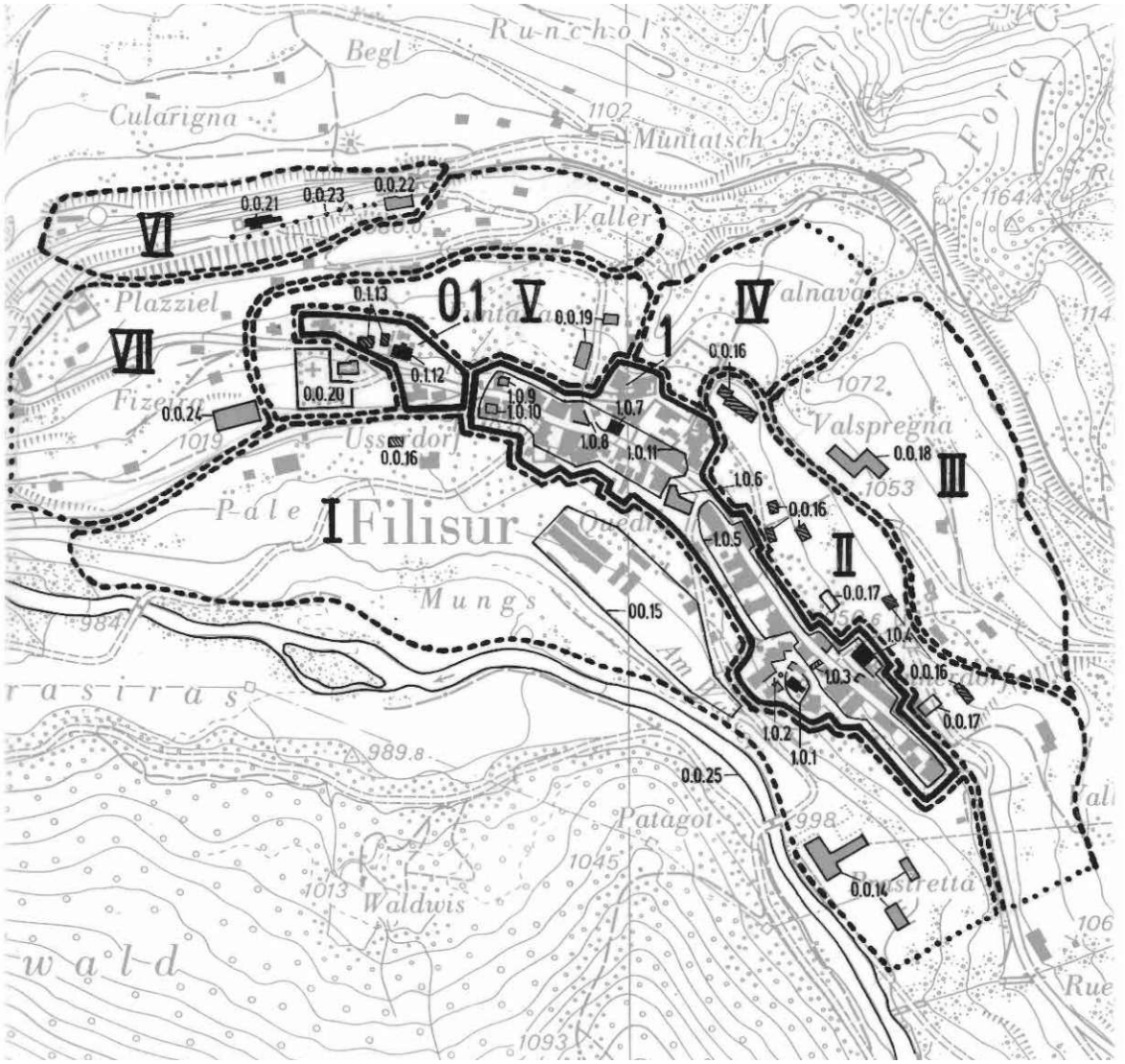


*Quelle: ISOS Filisur 1991, P, G*

Im ISOS wird für das behandelte Siedlungsgebiet eine Gesamtbewertung für Lagequalitäten, räumliche Qualitäten, architekturhistorische Qualitäten sowie evtl. weitere zusätzliche Qualitäten abgegeben. Dazu wird neben einer kurzen Beschreibung der Siedlungsentwicklung auch eine Bewertung des Ortsbildes im regionalen Vergleich vorgenommen.

Zusätzlich untergliedert das ISOS den Raum in Gebiete und Baugruppen sowie in Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen. Die ersten beiden werden mit arabischen Nummern, Umgebungszonen mit römischen Nummern gekennzeichnet.

Wie in Abbildung 40 ersichtlich, ist der Bereich der bäuerlichen Altbebauung mit 1 gekennzeichnet, eine kleine lockere Erweiterung aus dem 19. Jahrhundert mit 0,1.

Die Umgebungszonen weisen die Nummern I bis VII auf. Nummer VI ist zum Beispiel das sich auf einer Hangterrasse oberhalb der Siedlung befindliche Bahnhofsareal.

Innerhalb dieser Bereiche sind zahlreiche Einzelelemente nach ihren Qualitäten er-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

fasst, insbesondere Bedeutung, räumliche oder architektonisch historische Qualität. Auch wird diesen ein Erhaltungsziel zugewiesen, störende Elemente werden ebenfalls vermerkt. Dazu wurde der Zustand auch umfangreich mit Fotos dokumentiert. (vgl. ISOS Filisur 1991)

Zusätzlich zu den zuvor angeführten kategorisierten Erhaltungszielen sind in Filisur auch spezielle Erhaltungshinweise festgelegt:

*„- Baulichen [sic.] Veränderungen innerhalb der eingegrenzten Gebiete, auch kleine An- und Umbauten nur unter Begleitung durch die kantonalen Planungs- und Denkmalpflegestellen*

*- Erhalten der Baumgärten an den Ortsrändern*

*- Zum Schutz der Ortsränder keine weitere Streuung von Bauten in den Umgebungen rund um die Altbebauung (U-Zo I, II, IV, V)*

*- Beschränkung der Neubautätigkeit auf die Hangpartie zwischen Kantonsstrasse und Bahnstation (U-Zo VII) und allenfalls die obere Hangpartie im Osten (U-Zo III)“*

(ISOS Filisur 1991, O4)

Man kann somit unschwer erkennen, dass das ISOS, obwohl in den einzelnen Siedlungsgebieten teilweise schon Jahrzehnte alt, aufgrund des Detailgrades des erhobenen Zustandes nach wie vor einen starken Schutz für die Ortsbilder darstellt. Auch werden klare Vorgaben gemacht, wie eben die Begleitung durch die kantonalen Planungs- und Denkmalpflegestellen selbst bei nur kleinen Änderungen oder Zersiedlungsverbote bzw. räumliche Beschränkungen für Neubaugebiete. Obwohl in Graubünden eine große Gemeindeautonomie herrscht, sind dadurch die Möglichkeiten der kommunalen Baubehörde bereits in enge Bahnen gelenkt.

Als weitere geeignete Maßnahmen für die Sicherung von qualitätvollem Planen und Bauen werden in der Wegleitung noch genannt:

Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB), in ihm soll erläutert werden, ob Beeinträchtigungen auf das UNESCO-Welterbe drohen und wie diese aufgewogen oder minimiert werden, wobei eine Beeinträchtigung als relevant gilt, wenn sie aus der Sicht eines Bahnreisenden wahrnehmbar ist (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 19).

Im Arealplan werden Gebäudeabmessungen und Nutzungsziffern sowie weitere erschließungstechnische oder gestalterische Vorgaben festgelegt. Er ist für das Welterbegebiet ein wertvolles Instrument zur Optimierung der Gestaltung, da er für gewöhnlich auf einer vertieften Projektstudie oder einem Wettbewerb aufbaut (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 21). So wurde z.B. für das Verwaltungszentrum auf dem Bahnhofsareal in Samedan ein Arealplan erstellt, wobei Bauhöhe und Kubatur Themen im Fachausschuss Kulturlandschaft waren (vgl. Bass 2019, Experteninterview).

Wettbewerbe werden bei anspruchsvolleren und/oder größeren Vorhaben als sinnvoll erachtet, sie können durch die größere Konkurrenz zu einer Qualitätssteigerung der Projekte beitragen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass in die Wettbewerbsunterlagen das Gedankengut des UNESCO-Welterbes durch entsprechend formulierte Anforderungen und Bedingungen Einzug hält (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 18). Dies findet etwa bei Kunstbauten wie der Erneuerung von Brücken statt. Dabei wird ein Wettbewerb durchgeführt,

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ob wieder Stahlkonstruktionen oder Steinbrücken errichtet werden. Es geht dabei besonders darum, den optimalen Mittelweg zwischen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und den Schutzzielen zu finden (vgl. Bass 2019, Experteninterview).

### 4.3.7 Öffentliche Wahrnehmung

Es hat sich gezeigt, dass die öffentliche Wahrnehmung der Weltkulturerbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina hauptsächlich von der Rhätischen Bahn getragen wird. Davon abgesehen sind kaum Hinweise auf das Welterbe im öffentlichen Raum entlang der Strecke vorhanden, obwohl die Welterbestätte bereits seit 12 Jahren in die Liste des Welterbes eingetragen ist. Auch in Chur, der Hauptstadt des Kantons Graubünden, findet sich, abgesehen von den Räumlichkeiten der Rhätischen Bahn, kein Hinweis auf die im Kanton beheimatete Welterbestätte. Selbst dem Rätischen Museum, welches ausführlich die Geschichte der drei Bünde behandelt, ist die Welterbestätte keine Erwähnung wert.

Auch in den öffentlich aufliegenden Ortsplänen und Ortsprospekten der Welterberegion wird nur in Ausnahmefällen (vgl. Valposchiavo Turismo Stazione 2018; Consorzio Turistico 2018; Bergün Filisur Tourismus 2018) mit dem Welterbelogo der RhB oder mit einem kurzen Hinweis bzw. einer kurzen Beschreibung auf die Welterbestätte RhB Albula/Bernina aufmerksam gemacht.

Gänzlich anders zeigt sich die Situation bei der Rhätischen Bahn. Die RhB als eines der wichtigsten touristischen Unternehmen im Kanton Graubünden vertraut sehr wohl auf die werbewirksame Bedeutung des Labels „UNESCO Welterbe“.

In allen die Bahnstrecke Albula/Bernina betreffenden Werbemitteln und Prospekten wird auf das „UNESCO Welterbe RhB“ hingewiesen, besondere touristische Angebote, wie die „Geführte Zeitreise ins UNESCO Welterbe RhB“ oder „Mit dem Welterbe-Pass die Welterbestrecke entdecken“, gehen näher auf die Welterbeidee ein.

**Abbildung 41: Welterbelabel der Rhätischen Bahn beim Bahnhof Bergün**

*Quelle: Eigene Erhebung, 30.6.2019*

Wie auf der Abbildung 42 ersichtlich, informieren an ausgewählten Bahnhöfen sowie teilweise auch im Ortsgebiet Tafeln über das UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Dabei handelt es sich bei den sogenannten „**Bahnstelen**“ durchgängig um rot angemalte stilisierte Schienenstücke.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 42: Ortsgebiet Tirano, Bahnstelen mit Darstellung der Berninastrecke**

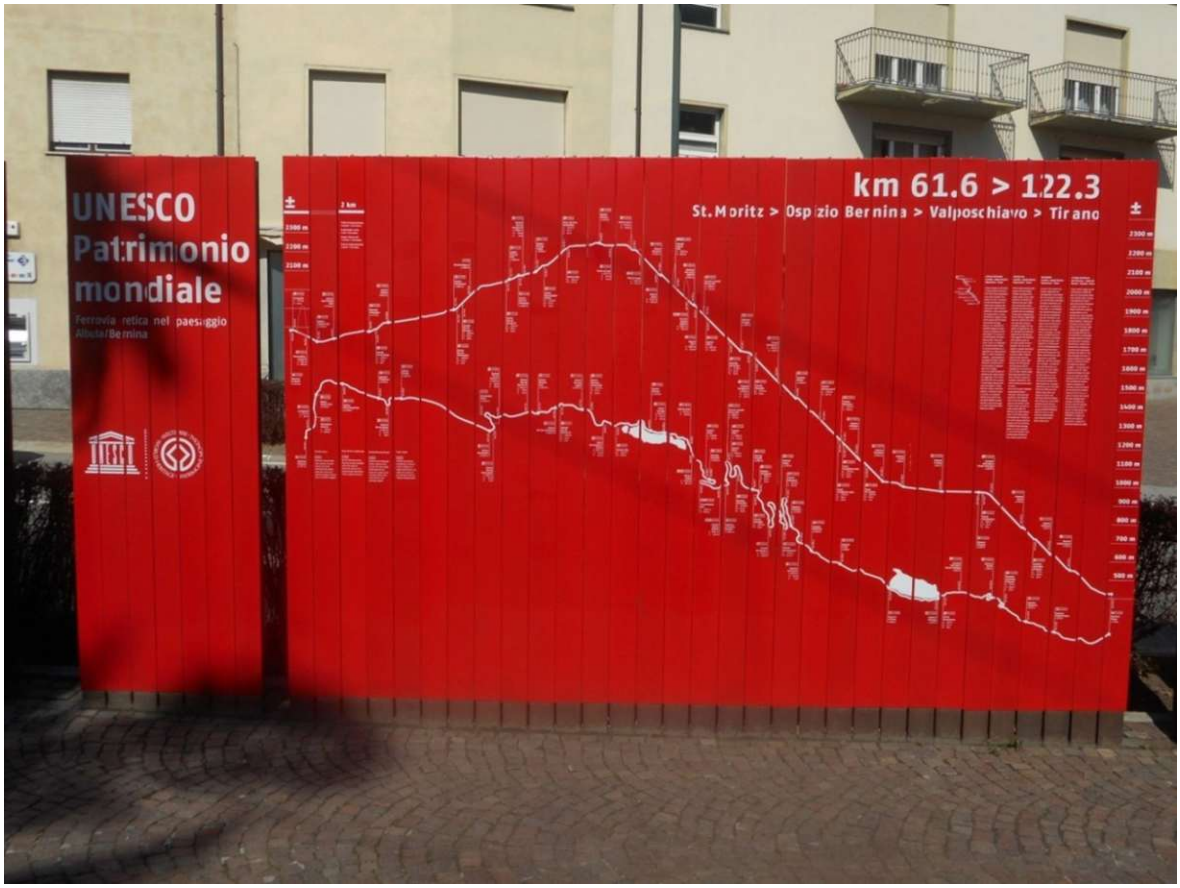


*Quelle: Eigene Erhebung, 21.3.2019*

Gerade die Bahnhöfe und Haltestationen entlang der Welterbestrecke tragen besonders zur öffentlichen Wahrnehmung des Welterbes bei. Auf den meisten Bahnhöfen weist eine angebrachte Tafel auf den Welterbestatus hin (siehe Abbildung 43).

Zusätzlich sind oftmals auch zahlreiche Infomaterialien und Publikationen erhältlich oder zur freien Entnahme. Dabei sei auch der Bahnhof Thusis herausgehoben, wo sogar das Welterbelogo Eingang in die Glaspaneele der Dachkonstruktion gefunden hat (siehe Abbildung 44).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 43: Bahnhof Filisur, Hinweistafel Welterbe**

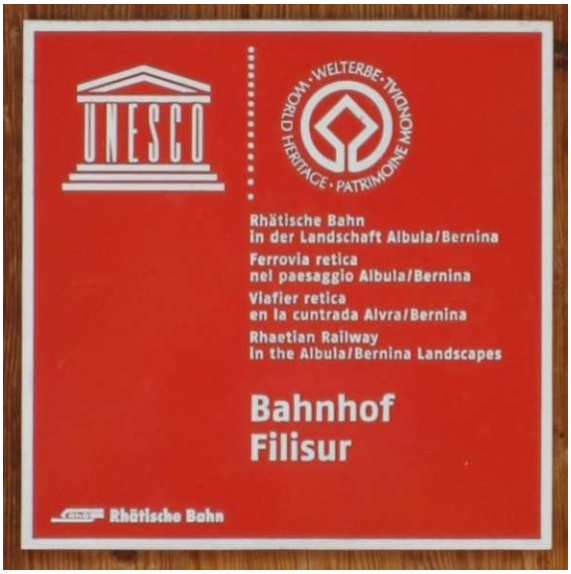


*Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019*

**Abbildung 44: Bahnhof Thusis, Glaspaneel**

*Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019*

An der Albulastrecke ist entlang den Bahnstationen Preda, Bergün und Filisur der **Bahnerlebnisweg Albula** situiert. Dieser gliedert sich in 3 Etappen mit insgesamt 26 Stationen, auf welchen Thementafeln über die Region Albulatal und den Bau und Betrieb der Bahnstrecke aufklären. Höhepunkte bilden neben dem zuvor bereits erwähnten Landwasserviadukt auch die Bahnbauten zwischen Preda und Bergün (vgl. Westermann/Meyer 2013, 1).

Zum Teil kommen auch da wieder die roten „Bahnstelen“ zum Einsatz (siehe Abbildung 45).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 45: Bahnhof Filisur, Hinweistafel Bahnerlebnisweg Albula**

*Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019*

Auch vor dem **Bahnmuseum in Bergün** befinden sich „Bahnstelen“, welche auf das Welterbe aufmerksam machen. Dieses Museum informiert über die Geschichte der Albula- und der Berninabahn.

Dort wird, wie die Erhebung Ende Juni 2019 gezeigt hat, in der Dauerausstellung des Bahnmuseums – abgesehen vom Welterbelabel am Ende der Ausstellung – leider nicht auf das Welterbe hingewiesen oder dieses beschrieben.

Jedoch gab unter dem Titel „Erbe verpflichtet - UNESCO Welterbe in der Schweiz“ eine vom Dezember 2017 bis November 2018 im Bahnmuseum laufende Sonderausstellung Einblicke in die Geschichte und die Idee des UNESCO-Welterbes sowie in die einzelnen Welterbestätten der Schweiz.

Es würde sich dementsprechend anbieten, einzelne Tafeln dieser Ausstellung in die Dauerausstellung zu übernehmen oder als Information im Eingangs- und Kassabereich aufzustellen, um die Öffentlichkeit zu informieren.

Auch der Neubau des Albulatunnels wird genutzt, um bei der Baustelle in Preda auf das Welterbe aufmerksam zu machen. Dabei sind in der „**Infoarena Albula**“ neben Informationen zum Tunnelbau und Spielstationen für Kinder auch zwei Tafeln der Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula/Bernina gewidmet.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 46: Blick auf die Baustelle in Preda, in Rot die Infoarena Albulatunnel**

*Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019*

Weiters gibt es seit 2017 Bestrebungen, den **Landwasserviadukt** stärker als touristisches *"Wahrzeichen Graubündens"* zu positionieren und zu einer neu erlebbaren Attraktion, zum *"Leuchtturm für den gesamten Bündner Tourismus"* zu machen (vgl. Cathomas 2017, 58).

Dabei soll durch die Weiterentwicklung und die Ergänzung von bestehenden Strukturen die touristische Wertschöpfung für die Rhätische Bahn, das Albulatal und den Kanton Graubünden gesteigert werden. Dadurch entsteht um den Landwasserviadukt ein touristischer *„Attraktionsraum"*, wo neben dem Bahnbauwerk und Bahnerlebnissen (z.B. neue Schmitten Aussichtsplattform oder bestehendes Bahnmuseum Bergün) auch ein *„Wassererlebnis"* (Alvaneu Bad), ein *„Bauernhoferlebnis"* (Hof Solas Davains) sowie ein *„Walderlebnis"* miteingebunden werden. Es ist vorgesehen, dass die touristische Nutzung im Einklang mit den Inhalten der Welterbestätte sowie des Naturparks Parc Ela erfolgt und das Bewusstsein für die Werte der Welterbestätte und des Naturparks vermittelt wird (Projekt Landwasserviadukt 2020; Projekt Landwasserviadukt 2020a).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 47: Landwasserviadukt**

*Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019*

In der Gemeinde Bergün-Filisur wurde das **Label „Bahndorf Bergün-Filisur“** geschaffen. Laut dem ehemaligen Leiter der Bergün-Filisur Tourismus, Stefan Steiner, zieht dieses Label besonders, da sich die Gemeinde damit herausheben kann. Den Schwerpunkt Radfahren haben viele Orte in der Schweiz, der Fokus auf die Bahn ist einzigartig. Im Zuge dessen wurde auch der zuvor erwähnte Bahnerlebnisweg Albula geschaffen. Auch hier ist wieder die enge Vernetzung mehrerer Organisationen zu sehen. So wurden im Tourismusbüro in Bergün die Schalter der Rhätischen Bahn und des Tourismusvereines Bergün-Filisur in einem Raum vereint. Dadurch entsteht der Vorteil, dass in der Nebensaision eine Person die Themen Tourismus Bergün-Filisur, Naturpark Parc Ela, Rhätische Bahn sowie Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina abdecken kann (vgl. Steiner 2019, Experteninterview).

Auch etliche Broschüren, herausgegeben von der RhB bzw. dem Verein Welterbe RhB, thematisieren Geschichte und Status als UNESCO-Welterbe, wobei als wichtigste die Festschrift „UNESCO Welterbe – Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina“ aus dem Jahre 2008, der Reiseführer „UNESCO Welterbe – RhB in der Landschaft Albula/Bernina“ in 5. Auflage aus dem Jahre 2015 sowie die beiden Begleitbücher zu den Bahnwanderwegen aus dem Jahre 2010 bzw. 2013 zu nennen wären.

Es überrascht nicht, dass auch im Internetauftritt die Bezeichnung UNESCO-Welterbe für die Rhätische Bahn einen besonderen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Stellenwert hat. Stets wird auf das Welterbe hingewiesen, die Panoramafahrten durch das UNESCO-Welterbegebiet werden stark beworben. Es gibt Spezialangebote wie eine geführte Zeitreise ins UNESCO-Welterbe oder einen Welterbepass, der zu einem günstigen Pauschalpreis an zwei Tagen freie Fahrt auf der Welterbestrecke bietet (vgl. Rhätische Bahn 2020a).

Der Verein Welterbe RhB hat keinen eigenen Internetauftritt, sondern ist ebenfalls auf der Homepage der Rhätischen Bahn vertreten (vgl. Rhätische Bahn 2020b). Außerdem sind dort der Managementplan sowie das bei der UNESCO eingereichte Kandidaturdossier verfügbar (vgl. Rhätische Bahn 2020c).

Schweiz Tourismus beschreibt auf der Homepage myswitzerland.com den Bernina Express und die Welterbestätte kurz. Dabei werden auch Ausflugstipps für die Gegend gegeben sowie Angebotspakete mit Zugfahrt und Übernachtungen angeboten (vgl. Schweiz Tourismus 2020).

Der Verein Graubünden Ferien (GRF) erwähnt das UNESCO-Welterbe bei der Kurzbeschreibung mehrerer Regionen oder Bernina Express auf seiner Homepage (vgl. Graubünden Ferien 2020; Graubünden Ferien 2020a; Graubünden Ferien 2020b).

Auch der Valposchiavo Turismo gibt auf seiner Webseite eine Beschreibung des UNESCO-Welterbes Rhätische Bahn sowie Reisevorschläge zu dessen Sehenswürdigkeiten (vgl. Valposchiavo Turismo 2020). Ebenso geht auch die Engadin St. Moritz Tourismus AG auf das Welterbe ein (vgl. Engadin 2020).

Von den dreizehn Schweizer Gemeinden mit Anteil an der Kernzone des Welterbegebietes verweisen fünf Gemeinden auf ihrer Webseite kurz auf das Welterbe, und bei den restlichen Gemeinden findet sich kein direkter Hinweis. Auch auf der Homepage der Gemeinde Tirano findet sich eine kurze Beschreibung der Berninabahn (vgl. Tirano 2020).

Der in den Talschaften Albula und Surses gelegene Naturpark Parc Ela zählt auf seiner Webseite zu seinen Sehenswürdigkeiten auch das UNESCO-Welterbe RhB, neben einer Beschreibung des Welterbes und des Albula-Bahnmuseums werden auch diesbezügliche Besichtigungstipps gegeben (vgl. Verein Parc Ela 2020d).

### 4.3.8 Regionales Bewusstsein

Im Erscheinungsbild Graubündens – und darüber hinaus – fallen die knallroten Züge der Rhätischen Bahn immer wieder ins Auge, sei es im Stadtgebiet von Chur, auf imposanten Viadukten oder im unbesiedelten Gebiet eines Hochgebirgspasses. Und immer wieder wird der Gedanke an eine technische und regionalpolitische Meisterleistung an der Wende zum 20. Jahrhundert damit verbunden.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Aufnahme in die Welterbeliste nicht nur als Auszeichnung, sondern auch als Bestätigung für eine herausragende, in den letzten 100 Jahren erbrachte Leistung verstanden wird. Es wird nämlich nicht nur den Erbauern dieser Bahnlinien, sondern ebenfalls den nachfolgenden Generationen, die sie gepflegt und erhalten haben, große Wertschätzung und Respekt entgegengebracht (vgl. Rutishauser 2008, 4).

Vom Anfang an von Bund, Kanton und den Gemeinden unterstützt und mitgetragen, mit umfangreichen Bewerbungsunterlagen unterlegt, hat die Aufnahme in die Welt-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

erbeliste *„riesengroße Freude […], aber auch Befriedigung, dass die Kandidatur das Wahlgremium zu überzeugen vermochte“* (Rutishauser 2008, 4), ausgelöst. So Erwin Rutishauser, der damalige Vorsitzende der Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn und damalige Präsident des Vereins UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina, in seinem Vorwort zur Festschrift anlässlich der Aufnahme in die Welterbeliste (vgl. Rutishauser 2008, 4).

Es ist nicht von ungefähr, dass das Bewusstsein um den Wert des Welterbes vor allem von der Rhätischen Bahn getragen wird. Von Anbeginn an ein ganz wesentlicher Faktor in der touristischen Erschließung Graubündens, ist sich die Rhätische Bahn der Bedeutung des Welterbe-Labels mit seiner großen internationalen Ausstrahlung für den Fremdenverkehr durchaus bewusst.

Gleichzeitig wird immer wieder auf die Verpflichtungen und Rücksichtnahmen, die der Status als Welterbestätte mit sich bringt, hingewiesen. Die Albula- und Berninastrecken werden mit der sie umgebenden Landschaft als ein sich gegenseitig bedingendes Gesamtkunstwerk gesehen (vgl. Rhätische Bahn 2006, 15).

Dieses soll weiterhin als erstrebenswerter Lebensraum für Einheimische als auch für Gäste erhalten bleiben.

Die Erhaltung wird nicht als aufgezwungene Verpflichtung, sondern als Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den nachfolgenden Generationen empfunden, wobei dies auch die nachhaltige Weiterentwicklung auf Grund technischer und gesellschaftlicher Veränderungen miteinschließt, sozusagen unter dem Motto *„Lebendiges Welterbe“* (Westermann/Meyer 2013, 110).

Als Voraussetzung bei Veränderungen und Sanierungen gilt, dass sie „UNESCO gerecht“ durchgeführt werden. So wurden bei der 2009 erfolgten Generalsanierung des Landwasserviaduktes Pfeilerverstärkungen aus Stahlbeton mit adäquatem Naturstein verkleidet (vgl. Westermann/Meyer 2013, 112). Und bei der 2017 fertiggestellten Sanierung des Glatscheratunnels wurde vor allem bei der Neuerrichtung der beiden Tunnelportale den Anforderungen der UNESCO Rechnung getragen, indem trotz Vergrößerung des Tunnelquerschnittes das Verhältnis Breite zu Höhe beibehalten und das Steinmaterial der ursprünglichen Tunnelportale wiederverwendet wurde (vgl. Rhätische Bahn 2017/18, 29).

Nichts aber verdeutlicht dieses kulturelle Selbstverständnis besser, als wenn im Zusammenhang mit der Weltkulturerbe-Bahnstrecke Albula/Bernina, über die noch *„tagtäglich […] Tausende Menschen und Hunderte Tonnen Güter […] transportiert“* (Westermann/Meyer 2013, 30) werden, vom Erhalt „erlebbarer Bahnkultur“ und vom „Bahnkulturerbe“ geschrieben wird, so wie bei der Bewerbung des Jubiläumsprogrammes zur 10-jährigen Ernennung zur Welterbestätte (vgl. Fasciati 2018).

Als weiteres Beispiel für die regionale Bewusstseinsbildung sei das Projekt Landwasserviadukt genannt (genauere Beschreibung siehe Kapitel öffentliche Wahrnehmung). Die Vermarktung dieses Bahnbauwerkes als Aushängeschild wird nicht nur vom Verein Welterbe RhB und der Rhätischen Bahn getragen, sondern es sind auch der Naturpark Parc Ela, die Gemeinden im Nahbereich sowie die Region Albula mit eingebunden (vgl. Projekt Landwasserviadukt 2020).

Auch die regionalen Kooperationen der Rhätischen Bahn tragen zur regionalen

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Bewusstseinsbildung entlang der Welterbestrecke bei. Dabei sind oftmals lokale Betriebe Partner der Rhätischen Bahn und profitieren durch gemeinsame Angebote. Als Beispiel wäre die Kooperation der Rhätischen Bahn mit der Luftseilbahn Diavolezza genannt. So kann man mit der Welterbestrecke auch der Bernina Diavolezza mitbesichtigt werden oder mit Via Albula/Bernina mehrere Varianten von Wandertouren entlang dem UNESCO-Welterbe, wo neben einem Bahnpass auch mehrere Übernachtungen in Hotelbetrieben miteingeschlossen sind (Rhätische Bahn 2020d; Rhätische Bahn 2020e).

Die Welterberegion profitiert dabei von den internationalen Kontakten der Rhätischen Bahn. So hat diese auch eine Partnerschaft mit der Hakone Tozan Railway im Süden Tokyos. Neben dem Erfahrungsaustausch zur Bahntechnik sollen damit auch touristische Synergien genutzt werden (vgl. Rhätische Bahn 2016).

Auch mittels eines Bahnmaskottchens im in Japan beliebten Anime- und Mangastil wird um japanische Touristen geworben (vgl. Rhätische Bahn 2020f).

**Abbildung 48: Das Bahnmaskottchen am Bahnhof St. Moritz**

*Quelle: Eigene Erhebung, 1.7.2019*

Wie im Weißbuch für den Bündner Tourismus des Tourismusrates Graubündens[28] hingewiesen wird, ist der Tourismus der wichtigste Faktor für die Graubündner Volkswirtschaft. Die Hotellerie wies Mitte der 60er des 20. Jahrhunderts bereits so viele Übernachtungen wie heutzutage auf. Jedoch wiesen die Gästefrequenzen im letzten Vierteljahrhundert insgesamt einen Rückgang auf, dabei ist der Rückgang in Graubünden im Vergleich zu den meisten anderen alpinen Regionen stärker (vgl. Brugger 2017, 16).

Insbesondere bei den Hotellogiernächten im Zeitraum 2000–2016 hat Graubünden ein Minus von 25 % – während die Mitbewerber (außer Wallis) innerhalb der letzen 15 Jahre ein Plus verzeichnen. So wies in Grau-

28 Der Tourismusrat Graubünden wird von der Regierung besetzt und hat die Aufgabe, die touristischen Akteure sowie die Regierung in touristischen Themen und Fragen zu beraten.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

bünden 2015 ein Hotelbett im Durchschnitt 28 % Auslastung auf, während in Tirol oder Vorarlberg die Auslastung 40 % oder mehr betrug. Ebenso ist anhand von Angaben der Bündner Bergbahnen ersichtlich, dass 93 % der Erträge auf die Wintersaison und nur 7 % auf die Sommersaison entfallen, somit Graubünden ein starkes Ungleichgewicht zwischen Winter- und Sommertourismus aufweist. (Im Vergleich dazu beträgt in der gesamten Schweiz im Durchschnitt der Anteil der Sommerfrische 25 %.) Um einen Umschwung in der derzeitigen touristischen Entwicklung zu erreichen, soll nun zukünftig Tourismus und Regionalentwicklung sehr stark miteinander abgestimmt werden. Dabei sieht Graubünden auch eine Chance für den Tourismus in der Exklusivität des Angebotes, in der Schaffung von Leistungsbündeln, Gesamterlebnissen und Leuchtturmprojekten (vgl. Tourismusrat Graubünden 2017, 27, 30, 36, 55, 85).

Das Prädikat Welterbe als Nachweis der Einzigartigkeit bietet sich geradezu an, um als Impulsgeber für das Welterbe zu dienen. Im Weißbuch für den Bündner Tourismus wird deshalb auch das zuvor erwähnte Projekt Landwasserviadukt als Leuchturm angeführt (vgl. Tourismusrat Graubünden 2017, 36).

Im Zuge der Interviews wurde auch hervorgehoben, dass die einzelnen Regionen unterschiedlich stark von einer Steigerung der Wertschöpfung durch die Ernennung der Albula- und der Berninastrecke zum Weltkulturerbe profitieren. Während der Oberengadin (Region Maloja) seit jeher touristisch sehr gut aufgestellt ist und deshalb weniger auf das „Welterbe-Label“ angewiesen ist, nützt die Welterbeidee dem Albulatal (Region Albula) und Puschlav (Region Bernina) besonders (vgl. Steiner 2019, Experteninterview, Aebli 2019, Experteninterview).

### 4.3.9 Experteninterviews

Um einen besseren Einblick in die Praxis der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina zu bekommen wurden mehrere Interviews mit Akteuren durchgeführt. Diese Gespräche haben mit folgenden Personen im Zeitraum vom März 2019 bis Juni 2019 stattgefunden:

- Roman Cathomas, Produkte Manager bei der Rhätischen Bahn und beim Verein Welterbe RhB zuständig für touristische Bewusstseinsbildung
- Andreas Bass, Leiter des Stabes und Human Resources bei der Rhätischen Bahn und Site Manager UNESCO Welterbe RhB
- Stefan Steiner, damals Leiter Regionalentwicklung Prättigau/Davos; zuvor Leiter des Dienstleistungszentrums Bergün sowie zuvor Direktor Bergün Filisur Tourismus
- Richard Atzmüller, Amtsleiter des Amtes für Raumentwicklung, Kanton Graubünden
- Martin Aebli, damals Gemeindepräsident Pontresina und im Welterbeverein Vertreter der Region Maloja

**1) Rechtliche Absicherung**

Die rechtliche Absicherung der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina wird als ausreichend angesehen. Verbesserungsvorschläge zur rechtlichen Absicherung wurden von den Experten keine gemacht, es herrscht übergreifend die Meinung vor, dass der Status Quo erhalten bleiben soll.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**2) Einbezug in den Verwaltungsapparat**
Laut Ansicht der Experten ist das Welterbe ausreichend in den vorhandenen Verwaltungsapparat eingebunden. Dies geschieht nicht zuletzt durch die Miteinbeziehung verschiedener Vertreter der Verwaltung in die beiden bestehenden Fachausschüsse Bahn und Kulturlandschaft.

**3) Welterbemanagement**
Die befragten Experten waren sich darin einig, dass das Management der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina gut funktioniert.

**4) Akteure**
Überwiegend waren sich die Experten einig, dass die Zusammenarbeit der Akteure ausreichend ist. Jedoch wurde auch angeführt, dass sich die Gemeinden mehr einbringen könnten.

Die Experten sind sich auch darin einig, dass die Bevölkerung ausreichend miteinbezogen ist.

**5) Regionalentwicklung und Tourismus**
Die Interviewpartner sind der Meinung, dass die Wahrnehmung der Welterbestätte ausreichend ist. Jedoch ist die öffentliche Wahrnehmung nicht statisch, sondern ein andauernder Prozess, in dem es wichtig ist, laufend Verbesserungen durchzuführen. Die Experten sind der Meinung, dass die Region von der Ernennung als Welterbestätte touristisch, wirtschaftlich wie auch als identitätsstiftendes Element profitiert bzw. sehr profitiert hat. Jedoch wird meist in allen diesen drei Bereichen auch die Möglichkeit bzw. das Potential zur Verbesserung gesehen.

Die Vernetzung der Schweizer Welterbestätten wird von den Experten grundsätzlich als sinnvoll gesehen, da dadurch alle Welterbestätten mit einer Stimme sprechen können und somit mehr Gewicht haben.

**6) Finanzierung**
Ob ausreichend finanzelle Mittel zu Verfügung stehen, um die mit der Ernennung zur Welterbestätte eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, sind die befragten Experten unterschiedlicher Meinung. Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind, teilweise wird die Finanzierung der Welterbestätte als nicht ausreichend angesehen.

## 4.3.10 Problemfelder

Somit ergeben sich aus den vorhergehenden Untersuchungen und Interviews mehrere Problemfelder und Stärken in der Umsetzung des Weltkulturerbes Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina.

Der Welterbeverein sowie die unterstützenden Akteure haben es geschafft, das Welterbe gut im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Neben den auffallenden roten Bahnstelen an mehreren Punkten des Welterbegebietes und den Hinweistafeln an den Bahnhöfen wird durch Veranstaltungen auf das Welterbe aufmerksam gemacht.

**Erstens:** Die Vermarktung der Gemeinde Bergün-Filisur als „Bahndorf“ samt Bahnwanderweg und Bahnmuseum schafft ein Alleinstellungsmerkmal in der touristischen Landschaft. Während jedoch am Bahnhof Bergün rote Bahnstelen deutlich auf das Welterbe hinweisen und 2018 eine temporäre, umfangreiche Sonderausstellung zum Welterbe in diesem Museum stattfand, war bei der Besichtigung im Sommer 2019 leider keine Beschreibung bzw. Information zum Welterbe im Museum vorhanden. Dabei würde sich gerade die Sonderausstel-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

lung bzw. einzelne Tafeln davon leicht in die Dauerausstellung integrieren lassen. Als Beispiel sei das Welterbeinformationszentrum zur Welterbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes bei dem Kastell Saalburg in Bad Homburg v. d. Höhe angeführt, welches in Kapitel 5 „Handlungsempfehlungen“ näher behandelt wird.

In den Interviews hat sich auch gezeigt, dass die Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten oder Solarenergie im Welterbegebiet (sowie auch außerhalb) teilweise ein Problem darstellt. Jedoch sind die rechtlichen Regelungen in der Schweiz vergleichsweise engmaschig. Auch wurden keine neuen Rechtsinstrumente für das Welterbe geschaffen, sondern die bestehenden genutzt.

**Zweitens:** Auch wird die Finanzierung des Vereines Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina bzw. die zu Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der Welterbesätte als zu niedrig angesehen, insbesondere die Finanzierung einzelner Projekte muss jedes Mal neu verhandelt werden.

Als zukünftige Herausforderung wurden in den Interviews besonders die Umsetzung neuer Anforderungen für Sicherheit und Kundenfreundlichkeit in den Bahnanlagen und den zugehörigen Bauten genannt. Dazu gehören Anpassungen an steigende Naturgefahren aufgrund des Klimawandels, behindertengerechter Ausbau oder eine zukünftige Steigerung der Taktfrequenz.

Gerade für eine Stärkung des in Graubünden vergleichsweise schwach ausgeprägten Sommertourismus bietet sich eine Vermarktung der Einzigartigkeit des Welterbes Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina an. Eine in den Interviews genannte Herausforderung stellt die Erhaltung bzw. Schaffung immer neuer Angebote wie z.B. das Projekt Landwasserviadukt dar, damit das Welterbegebiet auch in den nächsten Jahrzehnten für den Touristen interessant bleibt.

**Drittens:** Die größte Stärke kann jedoch auch die gefährlichste Schwäche darstellen. Durch die enge Verzahnung des Welterbevereines mit der Rhätischen Bahn profitiert das Welterbegebiet von den Strukturen, Netzwerken, finanziellen und personellen Ressourcen der Rhätischen Bahn. So wird der Welterbeverein überwiegend von Angestellten der Rhätischen Bahn getragen. Auch die öffentliche Wahrnehmung erfolgt überwiegend bis fast zur Gänze über die Bahnhöfe, Homepage und Publikationen der Rhätischen Bahn. Dies führt jedoch dazu, dass eine genaue Abgrenzung zwischen dem Bahnunternehmen Rhätische Bahn und Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina oft nicht zu erkennen ist.

Das birgt – neben allen Vorteilen – die Gefahr einer Dominanz des Bahnunternehmens, sodass das „Label Welterbe“ letzten Endes als eine exklusive Marke der Rhätischen Bahn wahrgenommen wird.

Es hat sich bei den im Zuge dieser Arbeit geführten Gesprächen also gezeigt, dass die Erhaltung der Welterbestätte oftmals als reine Angelegenheit der Bahn und nicht auch der Gemeinden und Regionen im Welterbegebiet gesehen wird. Deshalb wäre eine intensivere Einbindung der Gemeinden und Regionen sinnvoll.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 4.3.11 Fazit

Bereits im Zuge der Einreichung 2006 wurde im Managementplan das symbiotische Zusammenspiel der Kulturlandschaft mit der Bahn als wesentliches Merkmal der Welterbestätte angesehen, durch angepasste Bewirtschaftung und dauerhafte Besiedelung soll die Kulturlandschaft langfristig Bestand haben (vgl. Rhätische Bahn 2006, 21).

Gekennzeichnet ist die Welterbstätte durch die Dominanz der Rhätischen Bahn. Sie ist nicht nur ein verkehrs- und wirtschaftspolitischer Machtfaktor, sie ist auch für die Tourismuswirtschaft in Graubünden von größter Bedeutung. Sie war Betreiberin der Welterbelistung und versteht die Ernennung zur Welterbestätte nicht nur als Auszeichnung, sondern als Verpflichtung für eine nachhaltige und welterbegerechte Weiterentwicklung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten bereits praktiziert wurde.

Als besonderes Merkmal hat sich auch die enge verwaltungstechnische und personelle Verknüpfung von Rhätischer Bahn und Welterbeverein herausgestellt. Dies erleichtert Kommunikation und Entscheidungen, führt jedoch zu einem weiteren Übergewicht der Rhätischen Bahn, die als alleinige Eigentümerin der Welterbestätte bereits eine führende Rolle einnimmt.

Auch in den beiden eingerichteten Fachausschüssen Bahn und Kulturlandschaft gibt es mannigfache personelle Überschneidungen. So werden auch die Interessen der Republik Italien, deren Anteil mit 3 km von insgesamt 122,3 km Bahnstrecke allerdings gering ist, mittels Übereinkommen durch das schweizerische Bundesamt für Kultur mit vertreten.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen – die im Managementplan ausführlich dargelegt sind – obliegt einem Zusammenspiel von Welterbeverein, den entsprechenden Fachausschüssen und den zuständigen, im Verein ebenfalls vertretenen Behörden.

Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet die 2013 erarbeitete „Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter“, manifestiert sich doch eine Kultur am augenscheinlichsten in ihren Bauwerken und Projekten. So können bei Projekten, die dem Leitverfahren (Richtplanung, Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren) nach dem Raumplanungsgesetz unterliegen, bereits durch Zuordnung in die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Kantonale bis Gemeindezuständigkeit bzw. Kernzone, Pufferzonen bis Horizontlinie) die geeigneten Instrumente für die Projektrealisierung gefunden werden.

Rechtlich scheint das Weltkulturerbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina ganz gut abgesichert zu sein. Zentrale Komponente ist der Kantonale Richtplan, dem 2009 das Kapitel 8 „UNESCO-Welterbe“ hinzugefügt wurde. Er ist das zentrale Steuerungselement für die räumliche Entwicklung und ist sowohl für den Bund und die Nachbarkantone als auch für Regional- und Kommunalbehörden im Umgang mit dem Welterbe verbindlich.

Ausdrücklich wird bei der Welterbestätte auf die Wertschöpfung – die vor allem aus der touristischen Nutzung und dem Einsatz moderner Technologie resultiert – verwiesen und die langfristig den Bestand der Welterbestätte und der Kulturlandschaft sicherstellen soll. Dies wurde auch im Rahmen der Einreichung berücksichtigt.

Größter Wert wird auf eine Gestaltungsberatung gelegt, sie soll sicherstellen, dass nicht nur gesetzeskonform, sondern auch qualitativ den Anforderungen an das Bauen

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

im Welterbegebiet entsprochen wird, wobei die diversen ausführlichen Kultur- und Landschaftsinventare als fachliche Grundlage von großer Bedeutung sind.

Obwohl bereits seit über einem Jahrzehnt in die Welterbeliste eingetragen, zeigt sich das allgemeine Bewusstsein, in einer ausgewählten Region – einer UNESCO-Welterbestätte – zu leben, in der öffentlichen Wahrnehmung und bei der Bevölkerung noch ausbaufähig. Gerade die Gemeinden scheinen oft noch in der Position zu verharren, dass das Welterbe nur die Bahn etwas angeht.

Dies ist gerade im Hinblick auf die hohe Autonomie der Gemeinden Graubündens wichtig. Diese erlassen eigene Baugesetze und -regeln über die Nutzungsplanung mit Erschließungsplan, Gestaltungsplan und Zonenplan sowie mit Bau- und Zonenvorschriften und steuern so die räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Im Gegensatz dazu weiß die Rhätische Bahn den Prestigegewinn und den Werbewert als UNESCO-Welterbe sehr wohl zu nutzen. Sowohl im öffentlichen Raum als auch auf Werbemitteln und Sonderaktionen wird mit dem Welterbestatus geworben.

Auch ohne Welterbestatus existiert im öffentlichen Bewusstsein ein kulturelles Selbstverständnis, das den Erhalt der Kulturlandschaft nicht nur als Verpflichtung, sondern als Aufgabe über Generationen hinweg versteht, für Bewohner und Gäste einen wünschenswerten Lebensbereich zu bewahren. Dies zeigt sich besonders an den vorhandenen Schutzmechanismen in den in diesem Kapitel angeführten Instrumenten.

Es ist wiederum die Rhätische Bahn, die viel zur regionalen Bewusstseinsbildung – auch in Bezug auf die UNESCO-Welterbestätte – beiträgt. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn die Idee des Welterbes über die Rhätische Bahn und einzelne Gemeinden hinaus eine größere Breitenwirkung erreichen würde, um die Erhaltung und Weiterentwicklung der Welterbestätte als gemeinsame Aufgabe der Region zu verstehen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 4.4 Vergleichendes Fazit der drei Fallbeispiele

Um ein möglichst umfassendes Bild der Situation des UNESCO-Welterbes in Österreich sowie in den einzelnen Fallbeispielen zu bekommen, wurden neben der Literaturrecherche und den Begehungen zahlreiche Gespräche mit Experten geführt. Gerade da in Publikationen wie den Managementplänen meist ein idealisertes Bild der jeweiligen Welterbstätte aufgezeitgt wird, ist die Fachexpertise aus der gelebten Praxis von unschätzbarem Wert für diese Dissertation. Im Zuge der Dissertation wurden in den Jahren 2016 bis 2021 mit 27 Experten persönliche Gespräche/Interviews geführt sowie zusätzlich mit 11 Experten über Telefon und E-Mail korrespondiert. Im Anhang werden die einzelnen Gesprächspartner namentlich angeführt.

Ausgehend von den drei Fallbeispielen Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee, Semmeringbahn und Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina ergibt sich ein recht unterschiedliches Bild der Absicherung, öffentlichen Wahrnehmung und Finanzierung der jeweiligen Welterbestätten.

So hat sich bei der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina gezeigt, dass eine rechtliche Verbindlichkeit zur Erhaltung des Welterbes bereits bei der Ernennung berücksichtigt werden muss. Durch die Festlegungen im kantonalen Richtplan konnten überregional für das gesamte Welterbegebiet (mit Ausnahme der drei Kilometer auf italienischem Gebiet) gültige Absicherungsmechanismen erreicht werden. Dabei wurde auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kern- und Pufferzonen genau eingegangen.

Das Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina profitiert dabei davon, dass im Kanton Graubünden bereits umfassende Regelungsinstrumente zum Schutz der Orts- und Landschaftsbilder sowie des Kulturlandschaftsschutzes etabliert sind.

Dies hat sich im Zuge der Dissertation als großer Startvorteil gegenüber den österreichischen Fallbeispielen dargestellt. Durch die enge Verknüpfung des Welterbevereines mit der Rhätischen Bahn stellt sich die finanzielle und personelle Ausstattung des Schweizer Fallbeispiels als deutlich besser dar als bei den beiden untersuchten österreichischen Welterbestätten. Auch für die touristische Bewerbung und die damit einhergehende Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung ist diese starke Verknüpfung von Vorteil. Jedoch ergibt sich daraus die Problematik, dass die Grenzen zwischen dem Welterbeverein und der Rhätischen Bahn sehr verschwommen sind, was allenfalls zu Interessenskollisionen führen kann, zum Nachteil des Welterbes.

Auch die Abstimmung und Zusammenarbeit der Akteure wurde in der Schweiz von den interviewten Experten besser eingeschätzt als von deren Kollegen in Österreich. Jedoch wird auch in der Schweiz noch einiges Potential zur verbesserten Einbindung der Gemeinden im Welterbegebiet gesehen, genauso wie in Österreich. Am Neusiedler See stellte sich besonders die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als noch sehr verbesserungswürdig heraus. Gerade die Verwaltungsebenen scheinen zum Teil keine direkte Kommunikation in Welterbeangelegenheiten zu verfolgen. Zum Glück funktioniert die Zusammenarbeit der beiden Welterbevereine gut. Am Semmering war am Beginn der Arbeit an der Dissertation die nicht vorhandene bzw. nur rudimentär ausgebildete Struktur sowie die unzulängliche bzw. eigentlich fehlende Finanzierung für eine geringe Zusammenarbeit – insb.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

grenzüberschreitend – verantwortlich. Als sehr positiv zu werten ist die Entwicklung der letzten Jahre, wo sich über die Schiene der Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax und Welterbe-Region Semmering-Schneealpe ein Motor zur stärkeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit etabliert hat.

Die geplante Umsetzung einer regions- und bundesländerübergreifenden Organisation „RegionSemmering" – unter enger Einbeziehung der ÖBB – lässt sehr für die Zukunft der Welterbestätte hoffen.

Die personelle und wirtschaftliche Situation der Welterbestätte Semmeringbahn stellt einen starken Gegensatz zu ihrem Schweizer Pendant dar. So verfügt der bisherige Welterbeverein Freunde der Semmeringbahn kaum über nennenswerte Mittel zur Umsetzung der im Managementplan festgelegten Maßnahmen. Außerdem ist man sehr auf die ehrenamtliche Arbeit angewiesen, da eine Finanzierung eines hauptberuflichen Welterbemanagers mit den derzeitigen Finanzmitteln des Vereines undenkbar ist. Auch hier ist auf die Umsetzung der geplanten gemeinsamen „RegionSemmering" zu hoffen (näheres siehe Kapitel 4.1.5).

Am Neusiedler See steht der ungarische Welterbeverein personell etwas besser da als sein österreichischer Gegenpart, welcher nur über eine Teilzeitstelle verfügt. Da dieser aber in Personalunion mit einem Angestellten des Amts der Burgenländischen Landesregierung ausgeführt wird, ergeben sich Synergien und Vernetzungseffekte. U.a. profitiert der österreichische Welterbeverein stark von der Mitgliedschaft des Landes Burgenland, was sich in den Finanzen auswirkt.

Trotzdem sind die Geldmittel auf dieser Seite des Neusiedler Sees als deutlich zu gering zu bewerten, um die Maßnahmen des Managementplanes zügig umzusetzen.

Die rechtliche Absicherung ist bei den österreichischen Beispielen – wenn überhaupt – als freiwillige Selbstverpflichtung anzusehen. Beim Neusiedler See ist zumindest der regionale Welterbe-Gestaltungsbeirat vorhanden, jedoch setzt dieser erst an der Projektebene an und kann deshalb nur eine reaktive Rolle ausfüllen. Als positiv ist die Vernetzungsfunktion zu sehen, ein Effekt, der sich auch bei den beiden Gestaltungsbeiräten der Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula/Bernina (Kernzone und Kulturlandschaft) gezeigt hat.

Am Semmering wurden die im Managementplan geforderten Gestaltungsbeiräte leider nicht umgesetzt.

Wie zuvor bereits erwähnt, profitiert man in der Schweiz – im Gegensatz zu Österreich – von den bereits vorhandenen Instrumenten zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Diese umfassen auch detaillierte Inventare (siehe Kapitel 4.3.6).

Auf diese bereits vorhandene Grundlagenforschung kann der Schutz des Welterbes aufbauen.

Im Bereich touristischer Wahrnehmung als Generator für Wertschöpfung ist in Österreich noch einiges an Möglichkeiten vorhanden. Am Neusiedler See verschwindet das Bewusstsein der Bevölkerung für die Welterbestätte hinter dem Nationalpark, am Semmering ist eine Nutzung für die touristische Bewerbung de facto nicht vorhanden. Eine Problematik des Overtourism wie bei den Welterbestätten Salzburg, Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut und teilweise der Wachau ist bei diesen beiden noch lange nicht gegeben, es kann somit durchaus noch Potential ausgeschöpft werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die öffentliche Wahrnehmung und Identifikation der Bevölkerung mit dem Welterbe hat sich in den letzten Jahren bei beiden österreichischen Welterbestätten verbessert. Dabei ist jedoch bei der Semmeringbahn noch viel Aufholbedarf vorhanden.

Als großer Vorteil hat sich gezeigt, dass bei der Rhätischen Bahn die Abgrenzungen nicht nur der Kernzone, sondern auch der Pufferzonen sorgfältig bedacht wurden. So sind auch die Sichtbeziehungen besonders berücksichtigt worden, um negative Auswirkungen auf das Welterbe zu verhindern oder zumindest zu verringern. Bei den Welterbestätten Semmeringbahn und Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee sind aus unterschiedlichen Gründen die Pufferzonen nur mangelhaft im Hinblick auf die Schutzwirkung festgelegt worden. Da eine großflächige Abänderung nur durch eine Neueinreichung einer betroffenen Welterbestätte möglich ist, wird es eine besondere Herausforderung darstellen, trotzdem den Schutz des Welterbes langfristig sicherzustellen. In der folgeden Tabelle erfolgt nun eine Zusammenfassung der in den Fallstudien ermittelten Defizite. Dabei wird ausgehend von der Literaturrecherche, den Begehungen und den Expeteniterviews eine Untergliederung in sechs Problembereiche vorgenommen und der Stand der jeweiligen Welterbestätte aufgezeigt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 25: Zusammenfassung von Problemfeldern**

| Problembereich | Semmeringbahn | Fertő-Neusiedler See | Rhätische Bahn |
|---|---|---|---|
| Öffentl. Bewusstsein, Bekanntheit | Sehr viel Verbesserungspotential vorhanden | Viel Verbesserungspotential vorhanden | Gute Basis vorhanden; laufende Aktualisierung wichtig |
| Vernetzung der Akteure | Struktur laut Managementplan nicht umgesetzt, deshalb sehr viel Verbesserungspotential vorhanden | Verbesserungspotential vorhanden, besonders für die grenzüberschreitende Vernetzung | Gute Basis durch Einbindung der Akteure in Welterbeverein und Fachbeiräte vorhanden; im Detail Verbesserungsmöglichkeiten |
| Rechtliche Absicherung | Kaum vorhanden, lediglich in NÖ Bauordnung angeführt, keine Detaillierung der Rechtsverbindlichkeit | Kaum vorhanden, lediglich im Landesentwicklungsprogramm angeführt, keine Detaillierung der Rechtsverbindlichkeit | Rechtliche Absicherung vorhanden, nach Zonen und Verwaltungsebenen gegliedert |
| Grundlagenforschung / Inventarisierung | Mangelhaft, insb. die Inventarisierung | Mangelhaft, insb. die Inventarisierung | Gute Grundlangen vorhanden, insb. durch Inventarisierung |
| Finanzierung | Sehr mangelhaft, derzeit finanzell und personell schwach ausgestattet | Verbesserungsbedürftig, insb. auf österreichischer Seite schwache personelle Ausstattung | Solide Basis durch finanzielle und personelle Unterstützung der Rhätischen Bahn vorhanden, für optimale Erfüllung des Managementplanes verbesserungsbedürftig |
| Abgrenzung der Pufferzonen | Bei Abgrenzung und Unterteilung der Pufferzonen wurden die Sichtbeziehungen von und zur Welterbestätte selbst zu wenig berücksichtigt | Abgrenzung der Pufferzone zu knapp, um einen umfassenden Schutz sicherzustellen | Die Pufferzonen wurden ausreichend dimensioniert, wobei den Sichtbeziehungen von der Welterbestätte aus ausreichend Bedeutung beigemessen wurde |

*Quelle: Eigene Erstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Bahnstelen Rhätische Bahn; Quelle: Eigene Erhebung, 2.7.2019

TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# KAPITEL 5:
# HANDLUNGS-EMPFEHLUNGEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

## 5.1 Einleitung

An drei Fallbeispielen, nämlich den drei Weltkulturerbestätten – der Semmeringbahn im Grenzgebiet von Niederösterreich und der Steiermark, der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee (Österreich und Ungarn) und der Rhätischen Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina (Schweiz und Italien) – wurden die unterschiedlichen Herangehensweisen untersucht und dabei die Eigenheiten und Besonderheiten dieser Regionen, vor allem auch im Kontext mit dem Status als UNESCO-Welterbe, erhoben.

Ausgehend von den Ergebnissen der Fallstudien – welche im vorhergehenden Unterkapitel 4.4 „Vergleichendes Fazit der drei Fallbeispiele“ nochmals zusammengefasst wurden – sollen nun Verbesserungsvorschläge für österreichische Welterbestätten entwickelt werden. Dabei orientieren sich die Handlungsempfehlungen an den ermittelten Defiziten der beiden österreichischen Welterbestätten Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee und Semmeringbahn. Wie in Kapitel 3 bereits aufgezeigt, sind u.a. Naturschutz und Denkmalschutz ebenfalls wichtige Fachgebiete, welche zahlreiche Überschneidungen mit der Raumordnung aufweisen. Aufgrund der Ausrichtung dieser Dissertation auf die Regionalplanung und Regionalentwicklung soll jedoch nun der Fokus stärker auf die „klassischen Raumplanungsinstrumente und Raumplanungsgesetze“ gelegt werden.

Zur Verbesserung der Gegebenheiten dieser beiden Welterbestätten, welche in Tabelle 25 in sechs Problembereiche untergliedert wurde, sollen nun Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Dazu wurde ein auf fünf Handlungsgruppen basierender Handlungsplan entwickelt, welcher auf den folgenden Seiten vorgestellt wird. Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen können auch Auswirkungen auf mehr als eine Handlungsgruppe haben. Insbesonders zur Steigerung des öffentlichen Bewusstseins, der Bekanntheit sowie der Verzahnung der Akteure können mehrere Vorschläge positiven Einfluss nehmen. Deshab sind die vorgeschlagenen Maßnahmen jeweils der Handlungsgruppe, auf welche sie den stärksten Effekt haben, zugeordnet. So hat eine Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht nur positive Effekte auf die Einbeziehung und Koordination der öffentlichen Akteure auf Landes- und Bundesebene, sondern würde auch eine wesentliche Verbesserung der Finanzierung der jeweiligen Welterbestätte darstellen.

Wie in Tabelle 26 ersichtlich ist, werden teilweise unter einzelnen Handlungsgruppen jeweils mehrere Lösungsansätze vorgestellt, welche nicht nur ergänzende, sondern auch alternative Optionen darstellen können.

Im Anschluss an Tabelle 26 folgt eine Aufzählung der einzelnen Handlungsempfehlungen, die in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 26: Lösungsansätze für Problemfelder, gegliedert nach Handlungsgruppen**

| Handlungs-gruppe A | Handlungs-gruppe B | Handlungs-gruppe C | Handlungs-gruppe D | Handlungs-gruppe E |
|---|---|---|---|---|
| Vernetzung der Akteure<br><br>Finanzierung | Rechtliche Absi-cherung innerhalb und ausserhalb der Kern- und Pufferzonen durch Planungsinstru-mente | Rechtliche Absi-cherung innerhalb und ausserhalb der Kern- und Pufferzonen durch raumordnungsspe-zifische Gesetze | Grundlagen-forschung / Inventarisie-rung | Öffentliches Bewusst-sein und Bekanntheit |

*Quelle: Eigene Erstellung*

### 5.2 Handlungsgruppe A: Verbesserung der Einbindung von staatlichen Akteuren und der Finanzierung

Da bei mehreren Vorschlägen zur stärkeren Inpflichtnahme des Bundes als Vertragspartner der UNESCO eine Verbesserung der finanziellen/personellen Situation der Welterbestätten zu erwarten ist, werden diese Themen gemeinsam unter einer Säule behandelt.

1) Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz
2) Der Bund als Teil des Welterbevereins
3) Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
4) Gemeindeverband für Welterbe-Bausachverständige
5) Amtsleitertreffen
6) Managementplan an Förderperioden anpassen

### 5.3 Handlungsgruppe B: Systematik einer rechtlichen Absicherung durch Planungsinstrumente

1) Mindestinhalte für sektorale und/oder regionale Raumordnungsprogramme
2) Mindestinhalte für regionale Raumordnungsprogramme
3) Mindestinhalte für örtliche Entwicklungskonzepte
4) Festlegungen im Flächenwidmungsplan
5) Mindestinhalte im Bebauungsplan
6) Vorschläge für Bebauungsleitfäden und für Welterbe-Gestaltungsbeiräte

### 5.4 Handlungsgruppe C: Vorschläge zur Einbindung in raumordnungsspezifische Gesetze

1) Vorschläge zu Präzisierungen in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen bzw. Raum-planungsgesetzen, gezeigt am Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz
2) Vorschläge zu Präzisierungen in den jeweiligen Baugesetzen bzw. Bauordnungen

### 5.5 Handlungsgruppe D: Stärkung von Grundlagenforschung und Inventarisierung

### 5.6 Handlungsgruppe E: Allgemeine Vorschläge zur Verbesserung der Bewusstseins-bildung und öffentlichen Wahrnehmung

1) Welterbezentren für öffentliche Wahrnehmung und Aufklärung
2) Einheitliche Kenntlichmachung zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung
3) Stärkere gemeinsame Werbeauftritte mit Attraktionen in der Region
4) Gemeinsame touristische Organisation der österreichischen Welterbestätten



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

## 5.2 Handlungsgruppe A: Verbesserung der Einbindung von staatlichen Akteuren und der Finanzierung

### 5.2.1 Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

In den beiden Welterbestätten Semmeringbahn und Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee haben sich zwei grundlegende Problembereiche gezeigt: einerseits die nicht ausreichende Finanzierung und Subventionierung des Welterbes. Dies zeigt sich insbesondere im geringen Umsetzungsgrad der in den Managementplänen angeführten Maßnahmen zur Zielerreichung sowie der schwachen (oder nicht vorhandenen) personellen Ausstattung des Welterbemanagements. Andererseits ist bei beiden Welterbestätten der Bund nicht aktiv, sondern maximal beobachtend in das Welterbemanagement eingebunden und spielt somit nur eine untergeordnete Rolle, obwohl die Republik Österreich der eigentliche Vertragspartner der UNESCO ist und somit den direkten öffentlichen Ansprechpartner darstellt. Weiters hat sich bei der Welterbestätte Semmeringbahn gezeigt, dass auch die Zusammenarbeit und Koordination zwischen zwei Bundesländern nicht selbstverständlich ist. Eine Möglichkeit dieses Problem sozusagen „in einem Aufwischen" anzugehen wäre eine Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetztes zwischen Bund und den Bundesländern mit Anteil an der jeweiligen Welterbestätte, wie sie u.a von Mona Mairitsch bereits vorgeschlagen wurde (vgl. Mairitsch 2019, 125).

So werden in Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetztes BGBl 1/1930 idF BGBl 107/2021 folgende Vorgaben gemacht:

*„(1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.*

*(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.*

*(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist."*

Diese Vereinbarungen werden zwischen dem Bund und einem oder mehreren Bundesländern abgeschlossen, um eine Aufgabe gemeinsam zu lösen.

Vor allem die Nationalparks verdanken diesen Vereinbarungen ihre Errichtung und ihren Betrieb. Dementsprechend kann auf einen reichen Erfahrungsschatz bei der Umsetzung zurückgegriffen werden. Durch



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

solch eine Vereinbarung entsteht eine Rechts- und Finanzierungssicherheit für die Welterbestätten, wie sie ein Konstrukt über einen privatrechtlichen Verein alleine nicht sicherstellen kann.

Wie beim Zitat zuvor unter Absatz 2 zu sehen ist, könnten theoretisch die beiden Bundesländer Steiermark und Niederösterreich auch ohne den Bund ihr Vorgehen bzgl. der Welterbestätte Semmering regeln. Da aber wie bereits erwähnt der Bund der direkte Ansprechpartner der UNESCO ist, sollte der Einbeziehung dieser Ebene möglichst Vorzug gegeben werden.

Kernpunkte dieser Vereinbarungen sind die Unterstellung des ausgewählten Gebietes unter eine Verwaltung, der freiwillige Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Liegenschaftseigentümern, um besondere Formen der Pflege und Bewirtschaftungsart zu erreichen sowie Nachteile aus dem Verzicht auf bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung abzugelten, weiters die Kostenübernahme für Pachtzahlungen, Leistungsentgelte an Liegenschaftseigentümer, Infrastrukturerrichtungskosten und für die laufenden Betriebskosten (vgl. Vereinbarung Gesäuse 2003, BGBl I 107/2003).

In die Finanzierung der Welterbevereine ist die Republik Österreich bislang weder bei der Welterbe-Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee noch bei der Weltkulturerbestätte Semmeringbahn direkt eingebunden. Während bei der Semmeringbahn kaum eine nennenswerte finanzelle Ausstattung der Freunde der Semmeringbahn vorhanden ist, erhält der Welterbeverein Neusiedler See die (schwache) finanzielle Grundlage vom Land Burgenland und den Gemeinden mit Anteil am Welterbegebiet.

Auch wenn man am Neusiedler See deutlich besser dasteht, eint beide Welterbestätten, dass die finanziellen Mittel zu gering sind, um die in den Managementplänen angeführten Maßnahmen in absehbarer Zeit umzusetzen. Dadurch bleiben wichtige Schritte zum Schutz des Welterbes, wie zum Beispiel Inventarisierungen, weitgehend unerledigt.

Im Jahr 1993 trat das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 60/1993) für Österreich in Kraft. Dabei wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Übereinkommens zu Kosten u.a. Folgendes angegeben: *„Auch bei der Aufnahme einzelner österreichischer Kultur- und Naturgüter in die ‚Liste des Erbes der Welt' ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen, da es sich dabei zweifelsfrei um Güter handeln wird, die auch nach den innerstaatlichen Gesetzen entsprechend geschützt werden."* (ErläutRV 644 BlgNR XVIII. GP, 26)

Dass der Republik Österreich bis auf die bereits zuvor entrichteten Pflichtbeiträge an die UNESCO keine zusätzlichen Kosten entstehen, muss aber bereits damals illusorisch gewesen sein, wenn eine ernsthafte Erhaltung des Welterbes in Betracht gezogen wurde.

Der hohe Schutz des Welterbes, welcher durch die Absicherung im Zuge einer § 15a Vereinbarung entsteht, hat jedoch seinen Preis. Die Kosten sind für den 12.500 ha großen Nationalpark Gesäuse beträchtlich. So wurden bei Vereinbarungsabschluss 2003 für die Errichtungskosten ca. 2 Mio. Euro und für die Pacht- und Entschädigungszahlungen und den laufenden Betrieb ca. 2,7 Mio. Euro jährlich angenommen (vgl. Art 7 Vereinbarung Gesäuse 2003).

Sicher würde eine 15a B-VG Vereinbarung das Welterbemanagement stärken und für eine sichere und vorausschaubare Finan-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

zierung sorgen. Wie hoch die Kosten für die Finanzierung eines langfristigen Schutzes des Erhaltes des Welterbes letztendlich sind, hängt von den jeweiligen Bedingungen der Welterbestätte ab. Dabei sind neben den Schutz-Kriterien und Attributen zur Erhaltung der Integrität und Authentizität sowie dem außergewöhnlichen universellen Wert auch die Fläche und Struktur des Gebietes des Welterbe-Gutes (property zone)[29] sowie die vorhandenen Pufferzonen (buffer zone) zu berücksichtigen.

Dies ist nicht nur für Kulturlandschaften nach Definition der UNESCO wichtig. Auch eine Welterbestätte wie die Semmerigbahn, welche hauptsächlich ein lineares Schutzgut umfasst, hat ein flächiges Schutzbedürfnis. Dieses umfasst neben der typischen Siedlungsstruktur und Bebauung mit Hotels und Villen in der (näheren) Umgebung auch die Sichtbeziehungen in die Landschaft. Dementsprechend implizieren großflächige, regionale bzw. überregionale Welterbestätten vielfach auch Bewirtschaftungsverpflichtungen, sei es zur Erhaltung von Weiden oder landschaftsbestimmenden Wiesen, zur Freihaltung von Umgebungsbereichen und Sichtachsen oder zur Bewahrung spezieller landwirtschaftlicher Kulturformen wie Weinbau oder Streuobstwiesen.

Zumindest für diese naturräumlichen Bereiche der Welterbestätten wären Art. 15a-B-VG-Vereinbarungen eine praktikable Lösung.

Jedoch stellt solch eine Vereinbarung kein alleiniges Mittel zum Erhalt und zur Steuerung der optimalen Entwicklung einer Welterbestätte dar. Dies liegt zum Teil an mangelhaften Umsetzungen, wie es sich am Beispiel des Nationalparks Neusiedler See gezeigt hat.

So hat der Rechnungshof in einer Überprüfung der Jahre 2014 bis 2018 festgestellt, dass seit dem Bestehen der Nationalparkgesellschaft kein Managementplan für den Nationalpark erstellt wurde, weshalb eine umfassende strategische Vorgabe für die jährlichen Arbeitsprogramme bislang fehlte. Diesbezüglich kritisierte der Rechnungshof die fast vollständige Untätigkeit der Aufsichtsbehörde Land Burgenland. Ebenso wird die mangelhafte Koordination der Akteure aufgezeigt, das Nationalparkforum trat nach seiner Konstituierung im Jahr 1994 das letzte Mal zusammen. Die letzte Tagung der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission Neusiedler See lag zum der Zeitpunkt der Überprüfung (2019) bereits über zehn Jahre zurück, was aufgrund der damaligen Hauptfunktion – den Bund über die Beschlüsse des Vorstandes zu informieren – bedenklich war (vgl. Rechnungshof Österreich 2020, 7, 9).

Dies zeigt umso mehr, dass zusätzlich zu einer Vereinbarung nach Art. 15a-B-VG, weitere Maßnahmen zur Steuerung der Entwicklung der Welterbestätte und zum Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes notwendig sind.

### 5.2.2 Der Bund als Teil des Welterbevereins

Eine weitere Möglichkeit den Bund als Vertragspartner der UNESCO stärker in die Welterbegebiete miteinzubeziehen, stellt die Einbindung in die Welterbevereine dar. Als Vorbild sei dabei wieder die Organisa-

29 Da die Managementpläne der drei Fallbeispiele durchgehend von der Kernzone (core zone) sprechen, wird in dieser Arbeit ebenfalls diese überholte Bezeichnung für das Gebiet eines Welterbe-Gutes (property zone) verwendet, wenn es dem leichteren Verständnis dient.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

tion des Welterbevereines Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina herangezogen. Die Mitgliederstruktur des Welterbevereines sieht wie folgt aus:

Zu den Mitgliedern mit Stimmrecht in der Delegiertenversammlung zählen die Rhätische Bahn, der Kanton Graubünden, die Provinz Sondrio, der Bund und die Gemeinden im Gebiet der Kernzone bzw. der qualifizierten Pufferzone. Die Stimmen verteilen sich auf Rhätische Bahn und den Kanton Graubünden mit je 60 Stimmen, die Provinz Sondrio mit 15 Stimmen, den Bund mit 40 Stimmen und die Gemeinden mit zusammen maximal 75 Stimmen (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 8 Statuten).

Mitglieder ohne Stimmrecht stellen Organisationen oder Institutionen mit einem Bezug zum Welterbe sowie Personen oder Organisationen dar, welche die Voraussetzungen für die Verwendung der Marke (Label) erfüllen (vgl. Verein Welterbe RhB 2012, Art. 9 Statuten).

(Zum Welterbeverein Rhätische Bahn siehe auch Kapitel 4.3.5.)

Als positives Beispiel in Österreich wäre die Kulturlandschaft Wachau zu nennen, wo ebenfalls der Bund neben Vertretern des Landes und der Gemeinden im Welterbebeirat einbezogen ist. Auch beim UNESCO Welterbe Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen ist der Bund direkt in die Managementstruktur mit eingebunden. So ist dort Frau Mag. Ruth Pröckl, die Koordinatorin für UNESCO-Weltkulturerbe beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, neben Vertretern der beiden Länder Kärnten und Oberösterreich und wissenschaftlichen Fachpersonen (Museen) im Vorstand.

In den Experteninterviews wurde als Problem angemerkt, dass der Bund oft keine Stellung im Managementsystem der österreichischen Welterbestätten hat und deshalb nicht mitreden kann. Dies trifft grundsätzlich auch auf die beiden Fallbeispiele zu. Bei der Welterbe-Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee ist zwar der Bund zumindest in den Gestaltungsbeirat eingebunden, aber in diesem ohnehin eher reaktiven Instrument hat Mag. Pröckl nur den Status einer Beobachterin.

Durch eine Mitgliedschaft haben der Bund bzw. die Staaten bei grenzüberschreitenden Welterbestätten einerseits ein direktes Mitspracherecht beim Welterbemanagement. Dadurch kann von staatlicher Seite besser auf den Umgang mit dem Welterbe-Gut in der bzw. in den Regionen eingewirkt und kontrolliert werden. Der besondere Vortel liegt darin, dass dadurch eine gegenseitige, grenzüberschreitende Kontrolle entsteht, wodurch einseitige Aktionen wie z.B. der geplante gewaltige Ausbau des Hafens Fertőrákos (siehe Kapitel 4.2.8 Regionales Bewusstsein) erschwert werden könnten.

Andererseits gehen der Bund bzw. die Staaten durch eine Mitgliedschaft eine größere Verpflichtung zur Finanzierung der Welterbestätte ein. Wie bereits mehrfach angeführt, hat sich bei den beiden österreichischen Fallbeispielen gezeigt, dass diese bislang kaum direkte Zuwendungen von Seite des Bundes erhalten. Gerade im Hinblick auf die mangelhafte Finanzierung der Welterbestätten, wodurch die Erfüllung der Aufgaben des Welterbemanagements stark erschwert wird, stellt dies einen wesentlichen Beitrag dar, damit der Staat seine Verantwortung als Vertragspartner der UNESCO besser wahrnimmt. Ein weiterer Vorteil zeigt sich für staatsgrenzenüberschreitende Welterbestätten. Wie bereits umfangreich erläutert, hat sich die Zusam-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

menarbeit der beiden Staaten Ungarn und Österreich in der Vergangenheit als mangelhaft herausgestellt. Durch einen gemeinsamen Welterbeverein, in dem beide Vertragsstaaten vertreten sind, kann auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert werden.

Auch bei der Welterbestätte Semmeringbahn erweist sich die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit als problematisch. Dabei könnte der Bund als Vermittler zwischen den beiden Bundesländern zu einer verbesserten Zusammenarbeit beitragen. Derzeit ist bei der Welterbestätte Semmeringbahn eine Neustrukturierung in Vorbereitung. Der bisherige Welterbeverein Freunde der Semmeringbahn soll als Träger des Welterbes durch eine neue Organisation abgelöst werden. In den Experteninterviews hat sich folgende Lösung abgezeichnet: Die neue Organisation soll als gemeinnützige GmbH ausgebildet werden und die beiden Kleinregionen Weltkulturerbe Semmering-Rax und Welterbe Semmering-Schneealpe koordinieren. Die neue Organisation soll dabei zum Großteil von den ÖBB und den beiden Ländern (auch finanziell) getragen werden. Auch die vorgesehene Anstellung eines Vollzeitmitarbeiters stellt eine wesentliche Verbesserung zum bisherigen Zustand dar. Gerade da die Freunde der Semmeringbahn bislang kaum die Ressourcen hatten, sich tatkräftig um das Welterbe zu kümmern, kann die Situation beiderseits des Passes durch diese Überlegungen stark profitieren, nicht nur in finanzeller Sicht durch die finanzstarken Bundesbahnen. Jedoch sollte dabei überlegt werden, ob es nicht sinnvoller wäre, den Bund direkt als „Senior Partner“ mit in das Boot, auf einer Ebene mit ÖBB und den Ländern, zu holen.

Bei der Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula/Bernina hat sich gezeigt, dass die starke Ausrichtung in finanzieller und personeller Ausstattung auf die Rhätische Bahn nicht optimal ist, da dadurch die Grenzen zwischen den beiden Akteuren verschwimmen. Dadurch entsteht die Gefahr, dass sich das Welterbe tendenziell den (teilweise gegensätzlichen) Interessen der Rhätischen Bahn unterordnet. Bei der Semmeringbahn könnte die Einbindung des Bundes als „Senior Partner“ auf einer Augenhöhe mit den ÖBB solch einer Problematik entgegenwirken.

Ein Vorteil, den die Freunde der Semmeringbahn bislang boten, war, dass die 8 Welterbegemeinden direkt vertreten sind. Falls in Zukunft die Kommunikation mit den Gemeinden überwiegend über die Kleinregionen (welche mehr Gemeinden umfassen als das Welterbegebiet) verläuft, könnte dies die Kommunikation verkomplizieren.

Deshalb sollten zumindest auch die 8 Welterbegemeinden direkt bei den regelmäßigen Treffen der für das gesamte Welterbegebiet verantwortlichen Organisation vertreten sein, entweder über die Bürgermeister oder über qualifizierte Vertreter wie z.B. die Amtsleiter (siehe auch Punkt Amtsleitertreffen).

Grundsätzlich verfügt der Welterbeverein Neusiedler See über eine gute Struktur, besonders da die Vernetzung der zahlreichen Akteure bereits über den Welterbe-Gestaltungsbeirat erfolgt.

Es wären noch zwei leicht umsetzbare Verbesserungsvorschläge anzuführen. So sollte, aus zuvor bereits genannten Gründen, auch der Bund ein direktes Mitglied sein. Weiters wäre es sinnvoll, zumindest den ungarischen Welterbemanager direkt in den Verein einzubinden, um eine stärkere Verknüpfung mit der anderen Seite des Sees zu erlangen. Im ungarischen Rat für das

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Welterbegebiet könnte man vice versa dasselbe machen.

Es wäre allerdings eine Überlegung wert, ob man nicht einen gemeinsamen Welterbeverein für die gesamte Kulturlandschaft bildet. Er könnte aus den als ordentliche Mitglieder beteiligten Gebietskörperschaften der österreichischen und ungarischen Gemeinden sowie dem Land Burgenland und dem Komitat Győr-Moson-Sopron bestehen. Wesentlich wäre dabei auch, die Vertreter des zuständigen österreichischen Bundesministeriums (derzeit BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) und ihren ungarischen Gegenpart ebenfalls als ordentliche Mitglieder einzubinden. So könnte, wie bei der Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula/Bernina, ein gemeinsames Vorgehen sichergestellt werden.

### 5.2.3 Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Ein weiteres Problem stellt die grenzübergreifende Zusammenarbeit dar. Dies liegt nicht zuletzt an den unterschiedlichen Systemen in Österreich und Ungarn (siehe dazu in Kapitel 3).

Zwar ist die Koordination der beiden Welterbemanager in Österreich und in Ungarn gut, aber darüber hinaus hat sich die Zusammenarbeit der beiden Länder als mangelhaft herausgestellt. Eine tiefergehende oder regelmäßige Vernetzung der Behörden auf beiden Seiten und insbesondere der Welterbegemeinden findet nicht statt. Dies gipfelte darin, dass in Ungarn ein eigener Managementplan für die Welterbestätte Fertő-Neusiedlersee erstellt wurde, ohne die österreichische Seite einzubeziehen. Im Zuge der Experteninterviews hat sich ergeben, dass eine stärker bindende Verpflichtung der Zusammenarbeit des österreichischen und des ungarischen Teils auch der jeweiligen nationalen Absicherung dienen würde. Als Lösungsvorschlag wurde in den Experteninterviews die Erstellung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) angeführt.

Neben einer Verbesserung der Zusammenarbeit bietet dieser noch den Vorteil, dass durch diese Rechtsform eine zusätzliche Rechtssicherheit für das Welterbegebiet entsteht, da sich beide Seiten an die Vorgaben des EVTZ binden.

Seit 2006 gibt es auf europäischer Ebene das Rechtsinstrument eines „EVTZ-Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ auf Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates. Durch die Umsetzung in Landesgesetze wird dieses in nationales Recht übertragen.

Im Amtsblatt der Europäischen Union L210 vom 31.7.2006, in wecher die Urfassung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) kundgemacht wurde, werden unter anderem folgende erwogene Gründe der Erlassung angeführt:

So wird unter Abs. 2 auf Seite 19 des ABl. L210 klargestellt: *„Es bedarf geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung der Schwierigkeiten, vor welchen die Mitgliedstaaten und insbesondere die Regionen und die lokalen Behörden bei der Durchführung und Verwaltung der Aktionen der territorialen Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Verfahren stehen.“*

Dabei sollte – laut Abs. 9 auf Seite 19 des ABl. L210 – der EVTZ „*die Befugnis erhal-*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

*ten, für seine Mitglieder, insbesondere der ihm angehörenden regionalen und lokalen Behörden, zu handeln."*

Inzwischen ist die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 idF Verordnung (EG) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 in Kraft.

Darin wird festgelegt, dass gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 idF Verordnung (EG) Nr. 1302/2013 grundsätzlich zwei oder mehr Mitgliedsstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen mit speziellen Voraussetzungen Mitglieder sein können. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder Unternehmen aus Drittländern ausweitbar.

Der EVTZ hat laut Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 idF Verordnung (EG) Nr. 1302/2013 eine eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person der Mitgliedsstaaten, das Ziel gemäß Art. 1 Abs. 2 ist *„insbesondere die territoriale Zusammenarbeit, einschließlich einer oder mehrerer der grenzübergreifenden transnationalen und interregionalen Ausrichtungen der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern […] zu erleichtern und zu fördern, wobei sein Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Union zu stärken."*

Dazu wird eine bindende Übereinkunft erstellt, in welcher u.a. der Sitz, das Zuständigkeitsgebiet, Ziel und Aufgaben des EVTZ festgelegt werden, wie es unter Art. 8 geregelt ist.

In dieser Satzung gemäß Art. 9 werden Kompetenzen und Arbeitsweise der Organe, Vereinbarungen zur Personalverwaltung und Arbeitsweise des EVTZ sowie zu den Finanzen inkl. der Finanzbeiträge der Mitglieder festgelegt.

Im Burgenland wurde die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates durch das „Gesetz vom 24. Feber 2011 über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz-Bgld. EVTZG) LGBl 30/2011 idF LGBl 66/2014 in nationales Recht übertragen.

Wie im Zuge der Experteninterviews vorgeschlagen wurde, könnte sich die Organisation einer EVTZ für die Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee am UNESCO Geopark Karawanken orientieren. Dort wurde Anfang 2020 ein EVTZ ins Leben gerufen. Ausgehend von der Satzung der EVTZ Geopark Karawanken mbH sollen nun auch für die UNESCO-Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee die wesentlichsten Inhalte beschrieben werden.

Dabei sollten sich die Ziele und Aufgaben für den EVTZ an den im Managementplan aufgelisteten Zielvorgaben und Maßnahmen orientieren.

Der EVTZ ist für das gesamte Welterbegebiet zuständig. Dabei übernimmt es die Funktion des bisherigen Managementforums. Dementsprechend sollten die Organe überwiegend mit Personen besetzt werden, welche auch in den beiden Welterbevereinen Funktionen innehaben.

Da sich der überwiegende Teil des Welterbegebietes auf österreichischem Staatsgebiet befindet, wäre der Rechtsitz des EVTZ in Österreich logisch. Auf jeden Fall sollte jedoch dann in Ungarn der bisherige Sitz

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

des ungarischen Rates für das Welterbegebiet als Außenstelle übernommen werden. Dadurch könnten die dort bereits bestehenden Strukturen und Netzwerke weiterhin genützt sowie die bisherigen, spezialisierten Mitarbeiter übernommen werden.

Als Mitglieder sollten alle 30 Gemeinden mit Anteil am Welterbegebiet übernommen werden. Weiters sollten auch die Staaten Österreich und Ungarn sowie das Land Burgenland und das Komitat Győr-Moson-Sopron Mitgliedsstatus erhalten. Nur dadurch ist eine ausreichende Einbeziehung aller Ebenen sichergestellt. (Ein regelmäßiges Treffen der 30 Bürgermeister wurde im Zuge der Experteninterviews als Verbesserungsvorschlag angeführt.)

Als assoziierte Partner sollten die bisherigen strategischen Partner, unterstützende Mitglieder und die restlichen ordentlichen Mitglieder der beiden Welterbevereine miteinbezogen werden, um mit beratender Stimme vertreten zu sein. Dazu zählen die Esterhazy Betriebe GmbH, Burgenland Tourismus, Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn, St. Martins Therme & Lodge, Fachmittelschule, Verein Freundeskreis Welterbe und Nationalpark Fertő-Hansag etc. Generell sollten als assoziierte Partner alle Organisationen, welche das Welterbe in personeller oder finanzieller Art unterstützen, aber kein Mitgliedsstaat oder keine Gebietskörperschaft sind, miteinbezogen werden. Dementsprechend wäre auch zu überlegen, ob nicht die österreichische UNESCO-Kommission sowie ICOMOS Austria ebenfalls direkt eingegliedert werden. Gerade auf der österreichischen Seite wäre der Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel ein interessanter Partner, da – neben den großflächigen Gebietsüberschneidungen – auch ein Raum im Nationalparkzentrum dem Welterbe gewidmet ist. Ebenfalls würde sich eine Einbindung des Regionalmanagements Nordburgenland Plus anbieten, da dieses für die Leader-Region Nordburgenland Plus verantwortlich ist.

Als Teil der Pflichten der Mitglieder und assoziierten Partner sollte die Unterstützung einer positiven Außenwirkung und die Steigerung der Bekanntheit des Welterbes vereinbart werden. Dazu wäre z.B. auch die Bewerbung und Information zum Welterbe auf der Homepage oder in gedrucken Werken zu zählen. Die Mitglieder sollten sich darüber hinaus durch Maßnahmen, wie z.B. durch die Führung des UNESCO Symbols auf dem Briefpapier, zum Welterbe bekennen.

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 idF Verordnung (EG) Nr. 1302/2013 sind zwei Organe zwingend vorzusehen, dabei handelt es sich um eine Versammlung aus Vertretern der Mitglieder sowie dem Direktor des EVTZ.

Die Versammlung der Mitglieder bzw. deren Vertreter gibt die strategische Ausrichtung des EVTZ vor. Dazu werden für jedes Jahr Arbeits- und Finanzpläne erstellt sowie mehrjährige Arbeitspläne. Der Festlegungszeitraum sollte mit den Förderperioden der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG abgestimmt werden, um den Zugriff auf Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu erleichtern. Ebenfalls ist dabei die EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER zu berücksichtigen, da diese bislang große Teile zur Finanzierung von Projekten beigetragen hat.

Dem Direktor obliegt gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 idF Verordnung (EG) Nr. 1302/2013 die Vertretung nach außen, um für den EVTZ zu handeln.

Dies könnte durch eine Doppelspitze umgesetzt werden, damit beide Site Manager



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

einbezogen sind. Diese sind als Geschäftsführer bzw. Sekretär jeweils in dem österreichischen bzw. dem ungarischen Welterbeverein eingebunden. So könnte jährlich abwechselnd der österreichische bzw. der ungarische Site Manager den Direktor stellen und sein Gegenpart den stellvertretenden Direktor. Damit liegt die Verfolgung der Ziele und Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes weiterhin bei den bislang verantwortlichen und fachlich bestens qualifizierten Personen.

Ebenfalls ist ein Vorstand vorzusehen, welcher mit Mitgliedern der Vorstände der beiden Welterbevereine zu besetzen wäre. Der Vorstand übernimmt die Leitung des EVTZ und ist u.a. für die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Projektausschlüssen sowie eines grenzüberschreitenden Fachbeirates zuständig.

Ein grenzüberschreitender Fachbeirat dient der Koordination des österreichischen Welterbe-Gestaltungsbeirates und des ungarischen Architektenbeirates, um gemeinsame Ziele und Maßnahmen zu definieren. Dementsprechend sollten Mitglieder dieser beiden Beiräte im grenzüberschreitenden Fachbeirat vertreten sein. Insbesondere Großprojekte, welche Auswirkungen auf das gesamte Welterbegebiet erwarten lassen, sollten im grenzüberschreitenden Fachbeirat behandelt werden. Die Trennung des Neusiedler Sees ist eine relativ junge Entwicklung, über Jahrhunderte stellte dieser eine „grenzenlose“ zusammenhängende Region dar. Dementsprechend kann der Schwerpunkt auf eine gemeinsame Architektursprache gelegt werden.

Als weitere Organe sind bei Bedarf Arbeitsgruppen und Projektausschüsse zu bilden, um die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen im Detail zu planen und zu kontrollieren. Während Projektausschüsse mit der Umsetzung von konkreten Vorhaben betraut sind, wäre die Bündelung von Zielen auf einzelne Arbeitsgruppen anzudenken.

Es wäre sinnvoll dabei auf eine enge Verzahnung mit bestehenden Arbeitsgruppen oder Ad-hoc-Komitees der beiden Welterbevereine zu achten oder wenn möglich, diese in grenzüberschreitende Gruppen zu überführen.

Schließlich sind zwei oder mehrere Rechnungsprüfer zu ernennen, welche die Finanzen des EVTZ überwachen. Evtl. könnte auch ein Schiedsgericht vorgesehen werden, um Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern – auch grenzüberschreitend – schlichten zu können.

### 5.2.4 Regionales Bauamt durch Gemeindeverband

In den Managementplänen zum Neusiedler See sowie zum Semmering ist die Schaffung von örtlichen Gestaltungsbeiräten vorgesehen. Dies ist bislang noch nicht erfolgt. Auch ist zu hinterfragen, ob es zweckmäßig ist, für jede (noch so kleine) Gemeinde einen eigenen Gestaltungsbeirat einzurichten und ob eine Besetzung dieses Beirates mit qualifizieren Fachpersonen als realistisch anzusehen ist.

Ein weiterer Lösungsansatz als Ersatz für die nicht umgesetzten lokalen Gestaltungsbeiräte wäre die Schaffung von regionalen Bauämtern. Dabei könnte auf die Möglichkeit von Gemeindeverbänden zurückgegriffen werden. So räumt Artikel 116a Bundes-Verfassungsgesetz den Gemeinden die Möglichkeit, ein durch Vereinbarung Gemeindeverbände zu bilden, um gemeinam ihre Angelegenheiten zu besorgen. Weiters besteht laut Artikel 116a Abs. 6 B-VG, BGBl 1/1930 idF 107/2021, die Option, dass auch

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Gemeinden zweier oder mehrerer Länder gemeinsam einen Gemeindeverband bilden können, falls die betroffenen Länder dies durch eine Vereinbarung nach Artikel 15a ermöglicht haben. Gerade bei bundesländerübergreifenden Welterbestätten wie die Semmeringbahn stellt dies eine attraktive Alternative dar, um ein einheitliches Vorgehen der kommunalen Baubehörden zu fördern, da derzeit in diesem Gebiet – entsprechend dem Föderalismus – zwei Raumordnungsgesetze und zwei Bauordnungen Gültigkeit haben. Gemäß der Bundes-Verfassung wäre ein bundesländerübergreifendes Bauamt zur Beratung der Gemeindeämter möglich. Es wären aber ebenfalls zwei regionale Bauämter, in Niederösterreich und in der Steiermark denkbar, welche sich besonders in Welterbeangelegenheiten eng aufeinander abstimmen. Dabei müsste sich die Mitgliedschaft bei den regionalen Bauämtern nicht zwingend auf Welterbegemeinden beschränken. Eine Orientierung an den beiden Kleinregionen könnte auch sinnvoll sein, da man sich an bereits bestehenden Strukturen orientieren kann und die Welterbegemeinden drei Viertel bzw. die Hälfte der Mitgliedsgemeinden ausmanchen. Augrund der großen Anzahl an Welterbegemeinden am Neusiedler See könnte eine Aufteilung der 20 Gemeinden auf mehrere regionale Bauämter sinnvoll sein.

Gerade für regional wirksame Welterbestätten ist es wichtig, dass nicht nur lokal, sondern regional gedacht wird. Derzeit überwiegt der Eindruck, dass durch die starke Gemeindeautonomie die gegenseitige Information der Gemeinden über die zukünftige bauliche Entwicklung begrenzt ist. Durch regionale Bauämter könnte der Zusammenhalt und die Koordination innerhalb von Welterbegebieten bei der Abstimmung und Bewilligung von Bauvorhaben deutlich gesteigert werden.

Als Vorbild könnte die gemeinsame regionale Bauverwaltung der sechs Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, Sonntag, St. Gerold und Thüringerberg in Vorarlberg dienen. Diese Gemeinden haben alle Anteil am UNESCO-Biosphärenpark Großes Walsertal. Durch diesen Zusammenschluss soll neben der Entlastung der Gemeindeverwaltungen und -politik ebenfalls die Qualität der Baurechtsverwaltung und die Beratung von Bauinteressenten und Bauwerbern verbessert werden. Dabei ist die regionale Bauverwaltung für die Durchführung sämtlicher Bauverfahren zuständig. Die Entscheidungsbefugnisse sowie die baubehördlichen Zuständigkeiten bleiben jedoch bei den einzelnen Bürgermeistern, die Baubehörde für gemeindeeigene Bauten sowie gewerblich genutzte Bauten stellt weiterhin die Bezirkshauptmannschaft dar (vgl. REGIO Biosphärenpark Großes Walsertal 2021).

Die Kontrolle der auf dem regionalen Bauamt zuständigen Fachpersonen bezüglich der fachlichen Sensiblität dem Welterbe gegenüber könnte jeweils dem zuständigen Amt der Landesregierung obliegen oder dem überörtlichen Welterbe-Gestaltungsbeirat übertragen werden. Durch die Einschulung von weiteren Fachpersonen in die sensible Welterbearchitektur könnte der im Burgenland bereits bestehende Welterbe-Gestaltungsbeirat entlastet werden. So wäre grundsätzlich eine Prüfung kleinerer Vorhaben durch regionale Bauämter denkbar, während weiterhin größere Vorhaben jeweils durch einen überregionalen Welterbe-Gestaltungsbeirat geprüft werden. Durch die Unterstützung der örtlichen Gemeindeverwaltungen durch regionale Bauämter kann auch sichergestellt werden, dass der überregionale Welterbe-Gestaltungsbeirat nicht aus Unwissenheit umgangen wird. Denn in den Experteninterviews sowie in der Literatur hat sich die Problema-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

tik gezeigt, dass manche Vorhaben, obwohl sie die Grenzwerte bereits überschritten haben, in der Vergangenheit nicht dem Welterbe-Gestaltungsbeirat vorgelegt wurden. Wie ebenfalls bereits mehrfach ausgeführt, stellen viele „kleine“ Änderungen unterhalb der Grenzwerte sowie Umgehungen ein Problem dar.

Die Qualität stellt und fällt mit der entsprechenden fachlichen Ausbildung der Bausachverständigen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Kostenersatz für Tätigkeiten des Gemeindeverbandes einzuheben und so zur Deckung der anfallenden Kosten für die Überprüfung von Bauvorhaben beizutragen. So legt zum Beispiel § 17 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes LGBl. 1600-0 idF LGBl. Nr. 35/2021 Folgendes fest: „*Zur Deckung der Ausgaben des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Die durch diese Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben sind von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzten.*“

Es ist auch möglich, die Bauangelegenheiten in bereits bestehende Gemeindeverbände einzugliedern, wodurch auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann und damit Kosten eingespart werden können. Jedoch sollte grundsätzlich einer Lösung der Vorzug gegeben werden, welche die Zusammenführung aller Gemeinden im Welterbegebiet in einen Gemeindeverband sicherstellt, anstatt eine Aufsplitterung auf mehrere Gemeindeverbände zuzulassen.

In einem – ein gesamtes Welterbegebiet umfassenden – Gemeindeverband könnten jedoch weitere Agenden mitbetreut werden, um Kosten einzusparen. Dies bietet sich gerade für eine gemeinsame touristische Vermarktung der Welterberegion und eine gemeinsame Regionalentwicklung an.

Wenn keine Einigung der Welterbe-Gemeinden regionale Bauämter betreffend erzielt werden kann, wäre die Schaffung eines Pools an Bausachverständigen für das jeweilige Welterbegebiet denkbar. Die Kontrolle der fachlichen Eignung der Bau-sachverständigen sowie die Entlastung der Gemeindeverwaltungen und eines regionalen Welterbe-Gestaltungsbeirats sollten ähnlich der bereits vorgeschlagenen Struktur bei regionalen Bauämtern erfolgen. Die Qualität stellt und fällt mit der entsprechenden fachlichen Ausbildung der Bausachverständigen.

In Graubünden kann man diesbezüglich bereits auf eine Tradition zurückblicken, dort haben im Gebiet der Welterbestätte Rhätische Bahn bereits die meisten Gemeinden einen Bauberater oder Gestaltungsberater, welcher die Baubehörde bei der Gestaltung von Neu- und Umbauten informiert und berät. Da dieser auf Zeit ernannt wird und währenddessen keine Bauaufträge in der Gemeinde annehmen oder ausführen darf, können Interessenskonflikte vermieden werden.

In der qualifizierten Pufferzone kann die Gestaltungsberatungspflicht entfallen, wenn gleichwertige Maßnahmen von der Gemeinde in den kommunalen Baugesetzen und Planinstrumenten festgelegt wurden (vgl. Verein Welterbe RhB 2013, 14f).

Dies wäre auch für die beiden österreichischen Fallbeispiele eine interessante Regelung.

### 5.2.5 Amtsleitertreffen

Eine weitere Möglichkeit, um den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit in Welt-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

erbegebieten, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken, zu verbessern, wäre die Einführung von regelmäßigen „Amtsleitertreffen“. Diese haben sich in der Kleinregion Semmering-Rax bereits als Abstimmungs- und Vernetzungstreffen bewährt (vgl. Farnleitner-Ötsch 2018, Experteninterview). Dadurch wäre gewährleistet, dass die Gemeindeverwaltungen sich besser koordinieren können und die Zusammenarbeit im Welterbegebiet abstimmen. Dies dient besonders dem Erfahrungsaustausch, da oftmals ähnliche Problematiken in den Gemeinden auftreten. Im Zuge der Interviews hat sich herausgestellt, dass die gewählten Volksvertreter aufgrund zahlreicher Verpflichtungen oftmals nicht die Zeit haben, sich zusätzlich intensiv um die Welterbebelange zu kümmern. Durch regelmäßige Treffen der Amtsleiter bzw. Vertretern der Gemeindeverwaltungen könnte die Zusammenarbeit verbessert werden. Diese Treffen sollten unter der Schirmherrschaft der jeweiligen Welterbevereine erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Welterbestätten wie der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee sollten natürlich beide Seiten beteiligt sein. Bei Bedarf ist es sinnvoll auch weitere Akteure im Welterbegebiet beizuziehen. Die Welterbemanager selbst würden durch den direkten Kontakt mit allen Gemeinden ebenfalls profitieren. Diese Treffen bilden eine gute Voraussetzung, frühzeitig von Herausforderungen zu erfahren und auf Probleme hinzuweisen.

### 5.2.6 Managementplan an Förderperioden anpassen

Es hat sich gezeigt, dass zur Finanzierung der Projekte laut Managementplan stark auf das Instrument Leader zurückgegriffen wurde. Weiters hat sich herausgestellt, dass viele der konkret im Managementplan aufgelisteten Maßnahmen nicht innerhalb des angeführten Zeitraums zur Umsetzung (kurz- mittel- und langfristig) gelangt sind. Aufgrund der mangelnden Finanzierung der Projekte waren diese für die nur unzureichend finanzierten Welterbevereine nicht umsetzbar. Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der Finanzierung (insbesodere durch stärkere Einbindung des Bundes) wurden bereits abgehandelt. Um die Finanzierung der Maßnahmen zu erleichtern, sollten sich die Umsetzungshorizonte an den jeweiligen LEADER Programm-Zeitraum orientieren. Dadurch wird auch ein zusätzlicher Anreiz geboten, die Maßnahmen tatsächlich in Angriff zu nehmen.

So könnten sich Projektzeiträume, anstatt unverbindlich mit „kurz-, mittel- oder langfristig“ angegeben zu werden, über 1, 2 oder 3 Programmperioden erstrecken.

Da sich bei beiden Managementplänen herausgestellt hat, dass die vorgesehene Überprüfung nach 6 bzw. 5 Jahren nicht stattgefunden hat, obwohl der Managementplan der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee bereits 19, der Managementplan Semmeringbahn 10 Jahre alt ist, sollte der Evaluierungszeitpunkt ebenfalls mit den Programmperioden von LEADER gleichgezogen werden. So könnte gleichzeitig mit der Neuerstellung des LEADER-Programmes auch die Evaluierung der Managementpläne erfolgen.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 5.3 Handlungsgruppe B: Systematik einer rechtlichen Absicherung durch Planungsinstrumente

Aufbauend auf Tabelle 10 im Kapitel 3.5 – welche auf den derzeitigen Möglichkeiten der drei Bundesländer Niederöstereich, Burgenland und der Steiermark basiert – soll nun ein System zur Absicherung des österreichischen Welterbes entwickelt werden.

Die wesentlichsten die Raumplanung betreffenden Vorgaben in den beiden Managementplänen der Semmeringbahn sowie von Fertő-Neusiedlersee wurden bereits in dieser Tabelle aufgeführt.

Im Zuge der Grundlagenforschung hat sich gezeigt, dass die Absicheruung von Einzeldenkmälern grundsätzlich funktioniert. Sehr problematisch ist jedoch die darüber hinausgehende Absicherung von Häusergruppen, Ortsteilen, Gemeinden, Kulturlandschaften etc. Dabei hat sich der Schutz als sehr schwach erwiesen, insbesondere da keine Verbindlichkeit durch den Managementplan hergestellt wird und die Zielsetzungen des Managementplanes nur ungenügend Eingang in das bestehende Instrumentarium der Raumplanung gefunden haben. Eine Verbindlichmachung der Managementpläne scheint auch zukünftig nicht sinnvoll zu sein, da zur Erreichung von Rechtssicherheit der Zugriff auf das in Österreich bereits etablierte, bewährte Instrumentarium der Raumplanuung zweckmäßiger ist. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Managementpläne als „Strategiedokument“ weiterhin die Ziele und Maßnahmen zur Erfassung, Schutz und Erhaltung des Welterbes vorgeben, die Verbindlichkeit durch eine detailliertere und umfangreiche Einbindung in das vorhandene Instrumentarium sichergestellt wird. Dazu sollten auch die Inhalte evtl. bereits vorhandener Gestaltungsleitfäden in die verbindlichen Raumplanungsinstrumente wie sektorale bzw. regionale Raumordnungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne übernommen werden.

Das nun vorgeschlagene System sieht vor, die Absicherung über mehrere Planungsebenen und aufgeteilt auf mehrere bestehende Instrumente sicherzustellen. Dadurch ist es möglich – entsprechend der Ebene und der Maßstäblichkeit der dazugehörigen Plandarstellungen – die Vorgaben immer detaillierter werden zu lassen. In den jeweiligen Landesentwicklungsprogrammen sollte neben der Kennzeichnung des Welterbegebietes zusätzlich die Verpflichtung zur differenzierten Regelung in untergeordneten Instrumenten, insbesondere in einem regionalen Raumordnungsprogramm, festgelegt werden. Durch eine stärkere Verzahnung von hoheitlichen Planungsinstrumenten auf verschiedenen Ebenen soll eine Struktur entstehen, welche die bislang fehlenden Regelungen ersetzt bzw. vorhandene Umgehungsmöglichkeiten unterbindet.

**Regionsebene (haupts. Vorgaben für Behörden, regional, evtl. sektoral):**
Über Instrumente auf regionaler oder sektoraler Ebene soll eine solide Basis für den Erhalt des Welterbes verpflichtend festgelegt werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Ortsebene (haupts. Vorgaben für Behörden, örtlich):**
Die „mittlere Ebene“ stellt hauptsächlich das örtliche Entwicklungskonzept dar, welches die Vorgaben der Regionsebene entsprechend den örtlichen Gegebenheiten präzisiert.

**Objektebene (haupts. Vorgaben für Grundeigentümer):**
Der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan, Gestaltungsbeiräte, Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Denkmalschutz legen hauptächlich auf Grundlage der „mittleren Ebene / Ortsebene“ Details fest, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Eine Verbindlichkeit zur Erstellung von Bebauungsplänen und weiterführend Gestaltungsbeiräten soll bereits in einem regionalen oder sektoralen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Bei beiden österreichischen Fallbeispielen – welche seit Jahrzehnten auf der Liste des Erbes der Welt eingetragen sind – hat sich gezeigt, dass die defakto Selbstverpflichtung der Gemeinden in der Praxis nur mangelhaft funktioniert. Deshalb sollen nun – ähnlich wie im Kanton Graubünden – grundsätzliche Vorgaben zum Schutz des Welterbes bereits durch ein oder mehrere Instrumente auf Landesebene erfolgen.

In der folgenden Tabelle 27 erfolgt der Entwurf einer optimalen Systematik zur Absicherung der Welterbegebiete durch das Instrumentarium der Raumplanung. Dazu wird eine mögliche Aufteilung der Absicherung auf ein sektorales Raumordnungsprogramm, ergänzt durch Festlegungen in einem regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt. Im Zuge dessen werden die Regelungsmöglichkeiten eines regionalen Raumordnungsprogrammes sowie eines sektoralen Raumordnungsprogrammes erweitert werden, um das UNESCO-Welterbe umfassend berückischtigen zu können und optimalen Schutz für das Welterbe zu bieten. Nähere Informationen zu den Überlegungen finden sich nach der Tabelle.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 27: Systematik der Absicherung regionaler Welterbestätten in Österreich**

| | Rechtswirkung | Hauptadressat | Detaillierungsgrad | Schutz der Kulturlandschaft vor Zersiedelung und Ausfransen der Siedlungsränder | Schutz der Kulturlandschaft durch Steuerung der Siedlungsentwicklung über Baulandmenge und Richtungsvorgaben | Schutz von Ortsbilderen und von vorhandenern Denkmälern und Ensembles sowie Ortsbildgestaltung | Verpflichtung zur Festlegung von Inventaren der Ortsbilder bzw. der vorhanden baulich-architektonischen Kulturgüter | Schutz der Sichtachsen und des Landschaftsbildes | Steuerung der Entwicklung des Straßen- und Schienen-Verkehrs | Weitere Verkehrsregelungen: Rad, Reit-, Wander- und Fußwege | Erhalt der Naturwerte | Erhalt typischer Landschaftstrukturen zB. Weinbaulandschaft |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Landesentwicklungsprogramm** | Verbindlich/ Verordnung | Behörden (Land, Gemeinden) | Geringer räumlicher Detailgrad | **Gebietsabgrenzungen (Property/Kernzone, Pufferzonen, sonstige Schutzzonen) und detailliete Angaben zu den verbindlichen Regelungsinhalten in untergeordneten Raumplanungsinstrumenten** | | | | | | | | |
| **Regionales Raumordnungsprogramm** | Verbindlich/ Verordnung | Behörde (Gemeinden) | Geringer räumlicher Detailgrad | **X** | **X** | | | **(X)** | **(X)** | | **(X)** | **(X)** |
| **Sektorale Programme** | Verbindlich/ Verordnung | Behörden (Gemeinden) | Geringer räumlicher Detailgrad | | | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** |
| **Örtliches Entwicklungs-konzept** | Verbindlich/Verordnung; Verpflichtung zur Erstellung bestimmter Regelungsinhalte durch sektorale/regionale ROP | Behörden (Gemeinden) | Nicht parzellenscharf | **X** | **X** | | | **X** | **X** | **X** | **(X)** | **X** |
| **Flächenwidmungsplan** | Verbindlich/ Verordnung | Grundeigentümer/ Bauwerber | Parzellenscharf | **X** | **X** | | | | **X** | **X** | | **X** |
| **Bebauungsplan** | Verbindlich/ Verordnung; Verpflichtung zur Erstellung bestimmter Regelungsinhalte durch sektorale/regionale ROP | Grundeigentümer/ Bauwerber | Parzellenscharf | | | **X** | | | | | | |
| **Denkmalschutz** | Verbindlich/ Bescheid, Verordnung | Grundeigentümer/ Bauwerber | Starker räumlicher Detailgrad | | | **X** | | | | | | |
| **Schutzgebiete Natur (Natur-, Europa- & Landschaftsschutz-gebiet, Nationalpark, Naturdenkmal)** | Verbindlich/ Bescheid, Verordnung | Für Grundeigentümer und Behörde (Gemeinden) | Starker räumlicher Detailgrad/ Parzellenscharf | | | | | **X** | | | **X** | |
| **Gestaltungsberatung** | Verbindlichkeit der Beratung durch Vorgaben regionales/ sektorales Raumordnungsprogramm | Grundeigentümer/ Bauwerber | Starker räumlicher Detailgrad | | | **X** | | | | | | |
| **Umweltverträglichkeitsprüfung** | Verbindlich | Projektwerber | Starker räumlicher Detailgrad | | | | | | | | **X** | |

*Quelle: Eigene Erstellung*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Bei den Welterbestätten Semmeringbahn und Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee sind in den überörtlichen Raumordnungsinstrumenten kaum Vorgaben, das Welterbe betreffend, vorhanden. So wird im burgenländischen Landesentwicklungsprogramm lediglich auf den Gestaltungsbeirat verwiesen. Dieser hat aufgrund seiner Ausrichtung jedoch einen reaktiven Charakter und befasst sich hauptsächlich mit Bauverfahren. Dadurch bleibt ein etwaiger Schutz des Welterbes durch verbindliche Vorgaben grundsätzlich der örtlichen Ebene mit ihrem Instrumentarium überlassen, wie z.B. Siedlungsgrenzen in örtlichen Entwicklungskonzepten.

Durch die Abgabe der kompletten Verantwortung zur Umsetzung des Managementplanes an die Gemeinden im Bereich der Raumplanung werden unterschiedlich starke Vorgaben in den einzelnen Gemeinden gefördert. Dies kann mittel- bis langfristig zu stärkerem Baudruck in jenen Gemeinden führen, in welchen weniger konkrete Vorgaben und Verbote festgelegt sind. Auch die Gefahr, dass einzelne Gemeinden von Investoren gegeneinander ausgespielt werden, ist groß. Dadurch entsteht für Investoren wie z.B. dem Einzelhandel die Möglichkeit, Gemeinden zu drängen, ihren Standort- und Baugestaltungswünschen möglichst zu entsprechen, da sie sonst in eine andere Gemeinde abwandern, welche bereit ist ihren Vorstellungen mehr zu entsprechen. Negative Beispiele für Handelseinrichtungen im Welterbegebiet, welche den – bislang großteils unverbindlichen bzw. im Ernstfall unsanktionierten – Vorgaben an die Architektur widerlaufen, finden sich z.B.: in Winden am See sowie in Reichenau an der Rax.

Da der Erhalt der Kulturlandschaft als Gesamtes erforderlich ist, kann das Welterbe auch über größere Zersetzung in einzelnen Gemeinden zerstört werden und somit zu einer Aberkennung des Welterbestatus führen.

Um einheitliche Vorgaben für das gesamte Welterbegebiet auf österreichischem Staatsgebiet sicherzustellen, sollten die wichtigsten Vorgaben auf der Kompetenzebene der Länder erfolgen. Dazu bieten sich die in Österreich bewährten Instrumente der regionalen und sektoralen Raumordnungsprogramme an, in welchen Vorgaben für die wesentlichen Bereiche gemacht werden könnten.

So wäre es möglich, die Regelungen in spezifischen sektoralen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Ein Vorteil wäre, dass in einem sektoralen Raumordnungsprogramm für alle innerhalb eines Bundeslandes gelegenen Welterbestätten einheitliche Regelungen ausgewiesen werden können. So könnten z.B. in Niederösterreich neben der Semmeringbahn zusätzlich die Weltkulturerbestätten „Wachau“, „Bedeutende Kurstädte Europas“ mit Baden bei Wien, der Anteil am „Donaulimes“ und evtl. der niederösterreichische Anteil an der Weltnaturerbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ durch Festlegungen berücksichtigt werden.

Eine weitere Möglichkeit ist es, die Vorgaben in regionale Raumordnungsprogramme einzubinden. Da es Aufgabe von regionalen Raumordnungsprogrammen ist, die Entwicklung der Region vorausschauend zu planen, würde dieses eine stärkere Verknüpfung der Ziele von Region und Welterbe fördern.

Eine dritte Möglichkeit stellt eine Kombination aus beiden Instrumenten dar. Dabei sollten die grundsätzlichen Festlegungen in sektoralen Raumordnungsprogrammen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

festgelegt werden und ergänzende Präzisierungen in regionalen Raumordnungsprogrammen definiert werden. Durch eine Verteilung auf zwei Instrumente könnte eine Überlastung mit Inhalten vermieden werden.

Von den drei aufgezeigten Möglichkeiten scheint die Nutzung von regionalen Raumordnungsprogrammen die beste Option zu sein. Aufgrund des integrativen Charakters dieses Instrumentes ist es dadurch möglich, den Schutz sowie die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit einer UNESCO-Welterbestätte bereits frühzeitig bei der Interessensabwägung zur räumlichen Entwickung einer Region zu berücksichtigen.

Bei bundesländerübergreifenden Welterbestätten sollten bei der Erstellung sektoraler und regionaler Raumordnungsprogramme auch die an den Welterbestätten beteiligen Bundesländer eng miteinbezogen werden, um einheitliche verbindliche Vorgaben zu machen. Bei den staatsgrenzenüberschreitenden Welterbestätten ist der Einbezug des Nachbarstaates unerlässlich, damit auch dieser in der Lage ist, die raumordnungrechtlichen Regelungen in den eigenen Raumordnungs- und Raumentwicklungsinstrumenten umzusetzen. Deshalb werden nun Vorschläge für die wichtigsten Regelungsinhalte in regionalen und sektoralen Raumordnungsprogrammen angeführt. Wie oben sowie unter den Problemstellungen im Kapitel zu der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee bereits erörtert, greift der Schutz des Welterbes durch den Gestaltungsbeirat erst relativ spät, da dieser erst im Zuge der Bauvorhaben aktiv wird. Beim Semmering besteht nicht einmal dieser Schutzmechanismus. Durch eine stärkere Berücksichtigung auf regionaler und/oder sektoraler Ebene kann ein vorrausschauender Schutz gewährleistet werden.

Bei bundesländerübergreifenden Welterbestätten wie der Semmeringbahn sollten grundsätzlich zwei regionale Raumordnungsprogramme sowie – bei Bedarf – zwei sektorale Raumordnungsprogramme erstellt werden, welche eng aufeinander abgestimmt sind und parallel von den beiden Bundesländern entwickelt werden. Für die Koordination über Bundesländergrenzen hinweg sei auf die Mechanismen der Kantonalen Richtplanung, welche ebenfalls die Planungen der Nachbarkantone miteinbezieht, verwiesen. Eine enge Abstimmung Österreichs und Ungarns in Bezug auf das Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee könnte dabei durch einen europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) verbessert werden.

Neben den in Managementplänen aufgelisteten Zielen und Maßnahmen sollten ebenfalls Inhalte der Gestaltungsleitfäden, insb. Prüfkriterien, Zonierungen und Sichtbeziehungen in das Raumplanungsinstrumentarium einfließen und damit eine verbesserte Verbindlichkeit erhalten. In den folgenden Mindestinhalten eines optimalen Instrumentariums zum Schutz des Welterbes werden nun auch Vorschläge zur Einbindung einzelner Inhalte der vorhandenen Gestaltungsleitfänden unterbreitet, um die Verbindlichkeit zu erhöhen bzw. Umgehungsmöglichkeiten zu verringern.

### 5.3.1 Mindestinhalte für sektorale und/oder regionale Raumordnungsprogramme

**Schutz des Welterbes auch außerhalb des ausgewiesenen Gebietes des Welterbe-Gutes und der Pufferzonen**

Bei der Erstellung von sektoralen und regionalen Raumordnungsprogrammen ist darauf zu achten, dass für eine Welterbestätte nicht nur das eigentliche Gebiet des Welt-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

erbe-Gutes (property) und der dazugehörigen Pufferzonen relevant ist, sondern auch negative Auswirkungen von der deutlich darüber hinausgehenden Umgebung entstehen können. Als typisches Beispiel sei hier das (damals) geplante Hotel Parndorf (siehe auch Kapitel 4.2.8) angeführt. Gerade bei der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee orientiert sich die Abgrenzung des Gebietes an der ursprünglichen Einreichung als Naturerbe und ist deshalb für eine Kulturlandschaft zu knapp bemessen. Bei der Welterbestätte Semmeringbahn hingegen erfolgte eine genauere Untergliederung in Kern- und Pufferzonen erst 12 Jahre nach der Ernennung zur Welterbestätte, im Zuge der Erstellung des Managementplanes im Jahr 2010. Großflächigere Änderungen an den Pufferzonen sind im Nachhinein an Welterbestätten nicht möglich, da dies eine Neueinreichung erforderlich machen würde. Dabei können auch räumlich weit entfernte Bauvorhaben aufgrund der Großflächigkeit, Höhe oder dem Volumen nach starke Auswirkungen auf das Welterbe haben. Durch ein sektorales und/oder regionales Raumordnungsprogramm, welches großflächig vorausschauende Regelungen für die Umgebung umfasst, könnte dieser bisherige Mangel ausgeglichen werden.

**Schutz der Ortsbilder**

Zum Schutz der Ortsbilder sollen Bereiche festgelegt werden, in welchen die einzelnen Gemeinden verpflichtend Bebauungspläne festzulegen haben. Der eigentliche Schutz erfolgt dann mittels Bebauungsplan und soll im Detail von Gestaltungsbeiräten überwacht werden.

Bei der Kulturlandschaft Neusiedler See ist es sinnvoll, alle Siedlungsgebiete innerhalb des Welterbe-Gutes durch Bebauungspläne unter besonderen Schutz zu setzen. Eine Schutzsystematik – wie die Schutzzonenmodelle in Niederösterreich – bietet sich dazu an, Näheres unter dem Punkt Bebauungsplan.

Bei der Welterbestätte Semmering liegt der Schwerpunkt für Bebauungspläne mehr in den Pufferzonen, da das Welterbe-Gut direkt über das Denkmalschutzgesetz geschützt wird. Jedoch ist aufgrund der im Wesentlichen auf den Besitz der österreichischen Bundesbahnen reduzierte, linieare Bereich umsomehr auf den Erhalt der Umgebung angewiesen. Denn als wesentliches Merkmal der Welterbestätte sind ebenfalls die Sicht von dieser in die umgebende Landschaft sowie die typischen, durch den Bau der Bahnstrecke entstandenen Villenviertel und Hotelarchitekturen zu erhalten. Deshalb sollten diese Bereiche der Siedlungsgebiete, zusätzlich zum vorhanden Denkmalschutz, durch Bebauungspläne abgesichert werden. Insbesondere die Pufferzone „Historisch-touristische Siedlungslandschaft“ sollte damit bereits über das sektorale/regionale Raumordnungprogrmm abgesichet werden. Diese umfasst *„Ortsräume/Ortsbilder, die im Zusammenhang mit der Bahnerschließung und der touristischen Erschließung des Semmerings als mondäner Luftkurort entstanden und durch die Häufung historischer Bausubstanz, Gründerzeitvillen, Kurparks und Promenaden charakterisiert sind.“* (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 12)

Auch für die Teile der Siedlunggebiete, welche in der Pufferzone „Nahbereich“ von dieser einsehbar sind, wäre die Festlegung von Schutzzonen besonders wichtig, da diese Zone gemäß Managmentplan Semmering (Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 11) Folgendes umfasst:

*„− Sicht auf die Bahn aus dem Nahbereich sowie*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

− *besondere Blickbeziehungen (Korridore) von Aussichtspunkten […]*

− *Sicht aus der Bahn auf die umgebende Kulturlandschaft*

− *charakteristische Landschaftselemente im Nahbereich der Kernzone"*

Auch innerhalb des „Touristischen Ergänzungsraumes" befinden sich charakteristische Landschaftselemente sowie historische Bauten, deren Entstehen mit der Bahn verknüpft ist. Deshalb sollte geprüft werden, inweit eine starke Unterschutzstellung für Teile dieser Pufferzone sinnvoll wäre.

Wie bereits zuvor mehrmals angemerkt, ist die Durchführung einer umfassenden Grundlagenforschung und die Umsetzung der im Managementplan vorgesehenen Inventarisierung dringend notwendig, um die bestmögliche Abgrenzung von Bereichen, in welchen Bebauungspläne verordnet werden sollten, zu finden.

**Bereiche mit verpflichtender Gestaltungsberatung**

Eine weitere Festlegung im regionalen Raumordnungsprogramm sollten die Bereiche sein, in welchen eine Gestaltungsberatung verpflichtend sein sollte. Im Welterbe Neusielder See sollte – wie bisher – eine Gestaltungsberatung für das gesamte Gebiet verpflichtend sein. Wie zuvor bereits angemerkt, sollten jedoch die Siedlungsgebiete, falls kein Bebauungsplan, welcher das Welterbe berücksichtigt, vorhanden ist, lokalen Gestaltungsbeiräten unterliegen. Außerhalb der Siedlungsgebiete könnte ab bestimmten Grenzwerten weiterhin der regionale Gestaltungsbeirat für die Begutachtung von Projekten zuständig sein. Dies wird in der Tabelle 29 genauer dargestellt und unter Punkt „Vorschläge für Gestaltungsleitfäden und Welterbe-Gestaltungsbeiräte" genauer beschrieben.

Für die Welterbestätte Semmeringbahn ist eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Pufferzonen vorzunehmen. So ist besonders im Nahbereich („Wahrnehmungsbereich") der Bahn sowie bei der „historisch-touristischen Siedlungslandschaft" besondere Sorgfalt anzuwenden. Dies bedeutet, dass für Siedlungsgebiete entweder ein (Teil-)Bebauungsplan zu erstellen ist und/oder lokale Gestaltungsbeiräte den Schutz der historischen Substanz sowie der Blickbeziehungen sicherstellen. Bei den restlichen Pufferzonen ist überwiegend auf die Sichtbeziehungen von der Bahnstrecke aus – dem eigentlichen Welterbe – zu achten. Lediglich Bauten, welche von und zur Bahn aus einsehbar sein könnten, sind verpflichtend durch einen Gestaltungsbeirat im Detail zu prüfen. Dies wird in der Tabelle 28 genauer dargestellt und unter Punkt „Vorschläge für Gestaltungsleitfäden und Welterbe-Gestaltungsbeiräte" genauer beschrieben.

**Digitale Höhenbegrenzungsflächen**

Gerade massive Höhenentwickungen können starke negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) einer UNESCO-Welterbestätte haben. Diese betreffen nicht nur das Gebiet des Welterbe-Gutes oder die evtl. vorhandene Pufferzone, sondern sind auch – je nach Höhe des geplanten Bauvorhabens und der Geländeverhältnisse – weit aus der Umgebung wirksam. Ein typisches Beispiel stellt das bereits mehrfach erwähnte, ursprünglich geplante Hotel in Parndorf dar. Obwohl der betroffene Standort bereits außerhalb der Pufferzone (sowie der nachträglich festgelegten Sichtzone gemäß den Kriterien der Maßstäblichkeit für eine Prüfung durch den Welterbe-Gestaltungsbei-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

rat) lag, wären die Auswirkungen auf das Welterbegebiet massiv gewesen.

Deshalb ist eine verpflichtende Gestaltungsberatung unbedingt notwendig. Eine Möglichkeit bietet – wie im vorherigen Punkt beschrieben – das Welterbegebiet nach Zonen zu untergliedern und für jede Zone unterschiedliche Grenzwerte für eine Überprüfung festzulegen.

Wie em.Univ.Prof. DI Dr. Peter Waldhäusl bereits seit Jahrzehnten aufzeigt, ist ein Problem für den Erhalt von Welterbestätten, dass die Definition von Schutzbereichen grundsätzlich in einer zweidimensionalen Ebene erfolgt. So sind bei der Abgrenzung des Gebietes des Welterbe-Gutes sowie der Pufferzonen die Höhenentwicklungen, welche ebenfalls starke (negative) Auswirkungen auf den OUV einer Welterbestätte haben können, oftmals zu wenig berücksichtigt. Waldhäusl hat diesbezüglich die Festlegung von digitalen Höhenmodellen mit Höhenbegrenzungsflächen vorgeschlagen, um klare verbindliche Vorgaben für Höhenentwicklungen innerhalb eines Welterbegebietes zu erhalten (vgl. Waldhäusl 2021, E-Mail).

In Anlehnung an die Idee von Waldhäusl könnten digitale Höhenbegrenzungsflächen, welche Grenzwerte für die Höhenentwicklung von Bauprojekten festlegen, einen alternativen Lösungsansatz bieten. Durch die Einbindung (z.B. als Anhang) in ein verordnetes Instrument könnten diese Verbindlichkeit erhalten und zum Schutz bereits bestehender UNESCO-Welterbestätten beitragen.

Diese Höhenbegrenzungsflächen sollten sich an den geografischen Gegebenheiten sowie den Sichtbeziehungen orientieren, wodurch eine differenziertere Festlegung von Grenzwerten als bei einer zonalen Begrenzung entsteht.

Ab Überschreiten des Grenzwertes sollte die Einholung eines Gutachtens des zuständigen Gestaltungsbeirates zwingend notwendig sein. Nur wenn in diesem Gutachten bescheinigt wird, dass das Vorhaben keine negativen Effekte auf den außergewöhnlichen universellen Wert hat, kann eine Umsetzung erfolgen. Die Festlegung von Höhenbegrenzungsflächen sollte sich jedoch nicht nur auf das Gebiet des Welterbe-Gutes sowie auf die Pufferzonen beschränken, sodern den Sichtbeziehungen entsprechend großräumig die Umgebung miteinbeziehen. Dabei ist eine Abstufung der Grenzwerte nach Zonen bzw. Entfernung zum Welterbe notwendig. Die eigentliche Festlegung von Höhenbegrenzungsflächen sollte über den Bebauungsplan erfolgen. In Bereichen außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes hätte die Festlegung über eine Verordnung des Gemeinderates zu geschehen. Dabei könnten die bereits bestehenden Regelungen zum Bezugsniveau des Geländes im Land Niederösterreich als Vorbild für die Vorschriften zur Höhenbegrenzungsfläche dienen.

Dem sektoralen Raumordnungsprogramm (bzw. alternativ einem regionalen Raumordnungsprogramm) käme jedoch die Aufgabe zu, jene Bereiche zu definieren, in welchen die Gemeinden zur Ausweisung von Höhenbegrenzungsflächen verpflichtet werden sollen. Falls in einer Gemeinde bereits im Bebauungsplan Regelungen getroffen wurden, welche eine für den OUV negative Höhenentwicklung verhindern, könnte von der Ausweisung von Höhenbegrenzungsflächen abgesehen werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Inventare wertvoller Ortsbilder und (baulich-)architektonischer Kulturgüter**
Zusätzlich könnten auch in regionalen Raumordnungsprogrammen Bereiche festgelegt werden, in welchen Inventare wertvoller Ortsbilder sowie baulicher und architektonischer Kulturgüter festleglegt werden müssen. Diese Verpflichtung dient dazu, dass eine Umsetzung der in den beiden Managementplänen seit Jahrzehnten festgelegten Maßnahmen für eine Inventarisierung realisiert wird. Als Vorbild für einen Ortsbildkataster kann dabei die Schweiz dienen, wie bereits im Kapitel 4.3.6 behandelt wurde.

**Absicherung weiterer besonders sensibler Bereiche.**
Abhängig von den Bedürfnissen der jeweiligen Welterbestätte könnten zum Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes noch weitere Festlegungen von sensiblen Bereichen mit schützenswerten Inhalten erfolgen. Damit sollte eine besondere Berücksichtigung in untergeordneten Instrumenten verbunden sein. So wäre bei der Welterbesätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee der Erhalt von bestimmten Kellergassen festzulegen, die Absicherung selbst könnte auf örtlicher Ebene über die Flächenwidmung erfolgen.

## 5.3.2 Mindestinhalte für regionale Raumordnungsprogramme

**Siedlungsgrenzen, Siedlungsentwicklungsoptionen sowie Höchstwerte für Neubauland für einen mittelfristigen Zeitraum**
Am Neusiedler See ist der Wunsch nach Wohnbauland in den letzten Jahren stetig gestiegen, in letzter Zeit hat der Semmering stark an Attraktivität gewonnen und stellt schon länger ein beliebtes Gebiet für Zweitwohnsitzer dar. Gerade durch die Covid-Krise ist der Bedarf an Einfamilienhäusern noch weiter gestiegen.

Auch für das Welterbegebiet ist das Thema Flächenverbrauch durch Bauland, welches in Österreich immer wieder ein Thema darstellt, besonders relevant. Sowohl in den Gemeinden in den Welterbegebieten rund um den Neusiedler See als auch am Semmering ist teilweise ein größerer Baulandüberhang vorhanden. Dieser resultiert zum Teil aus der Abwanderung von Industrie sowie in der Vergangenheit durch zu großflächige Baulandneuwidmungen.

Da in Österreich der Bodenverbrauch sowie die Bodenversiegelung bereits relativ hoch ist, sollte generell – soweit möglich – eine Innenentwicklung der Außenentwicklung vorgezogen werden. So umfasste laut WWF (World Wide Fund For Nature) der Flächenverbrauch durchschnittlich 13 Hektar pro Tag im Jahr 2019, über den Zeitraum von 10 Jahren summiert sich das auf die Größe von Wien (vgl. WWF 2021, 3). Dies ist deutlich höher, als die 2,5 Hektar pro Tag, welche die österreichische Regierung als Ziel bis 2030 vorgegeben hat (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2020, 104).

Durch eine Reduktion der Außenentwicklung entsteht ein zusätzlicher Anreiz bestehendes Bauland auszunützen und die Landschaftbilder zu schonen.

Damit wird ebenfalls den Managementplänen der beiden österreichischen Fallbeispiele entsprochen, in welchen die Mobilisierung von bestehendem Bauland als Maßnahme festgelegt ist (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 50; Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe 2003, 95).

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Dabei kann die Siedlungsentwicklung insbesodere durch regionale Siedlungsgrenzen sowie die Vorgabe von möglichen Siedlungserweiterungsgebieten erfolgen. So haben sich u.a. DI Stefanie Palfy (2012, 168) sowie DI Dr. Rosalinde Kleemaier-Wetl und DI Thomas Knoll im Positionspapier des Vereines Initiative Welterbe (Knoll/Kleemaier-Wetl 2014, 5) bereits für die Ausweisung von Siedlungsgrenzen ausgesprochen. Dies wäre in örtlichen Entwicklungskonzepten sowie in regionalen Raumordnungsprogrammen möglich. Jedoch birgt eine Selbstbindung einzelner Gemeinden durch örtliche Raumordnungsinstrumente die Gefahr, dass ein „Flickenteppich" entsteht, wenn nicht alle Kommunen im gleichen Maß an der Absicherung und Weiterentwicklung des Welterbes interessiert sind. Nur durch ein regionales Raumordnungsprogramm kann ein einheitliches Vorgehen in der Region sichergestellt werden.

Durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen bereits im regionalen Raumordnungsprogramm soll ein unkontrolliertes Ausuffern von Siedlungen in die Landschaft sowie eine Zersiedelung hintan gehalten werden. Demselben Zweck würde auch die Festlegung von Siedlungserweiterungsoptionen dienen. Bei Siedlungsgrenzen ist flächigen Siedlungsgrenzen der Vorzug zu geben, um Siedlungen kompakt und die Baulandmenge langfristig stabil zu halten.

Durch die Festlegung von flächigen Siedlungsgrenzen, innerhalb derer sich das Bauland nicht in der Gesamtgröße ändern darf, kann eine Voraussetzung geschaffen werden, damit bislang ungenutzte Baulandreserven rückgewidmet werden, da nur so neues Bauland ausgewiesen werden kann. Auch in den Experteninterviews wurde das Problem mit Altwidmungen angesprochen. Jedoch sind Rückwidmungen von Bauland politisch unbeliebt. Vorgaben in einem überörtlichen Instrument können diesbezüglich zu einer Entlastung der Politik auf örtlicher Ebene führen, da „man ja lediglich gezwungen ist, die Vorgaben von oben umzusetzen", wodurch die Bereitschaft unpopuläre Maßnahmen umzusetzen gesteigert werden kann.

Eine weitere Maßnahme zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in der gesamten Region sind mittelfristige Zielvorgaben, die Baulandmenge je nach Gemeinde vorzugeben. In Abhängigkeit von der erwarteten Bevölkerungsentwicklung und den bereits in der Gemeinde vorhanden Baulandreserven soll festgelegt werden, wie viel Bauland in den nächsten Jahren neu gewidmet werden darf. Ebenso können Höchstwerte für sensible Widmungen wie z.B. Betriebsgebiete oder Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen für bestimmte Zeiträume festgelegt werden. Dadurch kann eine Steuerung der Bevölkerungsentwicklung, von Tourismuseinrichtungen und Betrieben auf zentrale Orte konzentriert bzw. die Verteilung in der Region erreicht und der Druck auf einzelne Gemeinden verringert werden.

Außerdem dient diese Maßnahme der Schaffung eines zusäzlichen Anreizes, bereits vorhandenes Bauland verfügbar zu machen oder unbebautes Bauland rückzuwidmen, um an anderer Stelle neues Bauland widmen zu können.

**Schutz des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen**

Dies soll für Bereiche, in welchen das Landschaftsbild besonders schützenswert ist, durchgeführt werden. In diesen Gebieten soll besonders auf die Sichtachsen innerhalb sowie auf die Umgebung des Welterbegebietes geachtet werden. Die für den Neusiedler See vorhandene Zonierung des Gestaltungsleitfadens (siehe Kapitel 4.2.6) kann als Basis dafür dienen. Im Welterbe

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Semmering ist erst eine umfangreiche Erhebung der Sichtachsen erforderlich.

- Festlegung von großflächigen Aufforstungsverboten zum Erhalt der Sichtbeziehungen: Idealerweise wird dabei die Gemeinde durch im regionalen Raumordnungsprogramm definierte Flächen nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet die Kulturumwandlung durch entsprechende Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan zu unterbinden.

- Flächen mit Verbot von Baulandwidmungen: Falls erforderlich, ist auch ein Verbot der Errichtung von Bauwerken ausserhalb der Siedlungsbereiche im Grünland (z.B. landwirtschaftliche Bauwerke) denkbar. Dabei sollen Neuerrichtungen unterbunden werden und nur geringfügige Abänderungen an bestehenden Bauten möglich sein. Dies kann z.B. in Niederösterreich auch über Ergänzungen der regionalen Grünzonen oder erhaltenwerten Landschaftsteile erfolgen. Alternativ wäre es auch möglich durch eine Verpflichtung der Gemeinde, mittels Flächenwidmung (z.B. Grünland-Freihaltefläche), für die Umsetzung zu sorgen.

- Dabei soll die Errichtung oder Vergrößerung von störenden Bauwerken wie z.B. Überlandleitungen, Windkraftanlagen, Photovoltaikparks, Trafo-Bauwerken, Hochbehälter, landwirtschaftliche Bauten, großflächige Verkehrsflächen (Parkplätze) oder erhaltenswerten Gebäuden im Grünland etc. in Sichtachsen generell unterbunden bzw. die Verpflichtung zur Abminderung der optischen Wirkung notwendiger Bauten aufgetragen werden. So ist zwar in Niederösterreich ein sektorales Raumordnungsprogramm zu Windkraftnutzung vorhanden, welches aber keine Eignungszonen im Bezirk Neunkirchen festlegt. Jedoch können auch Windräder unterhalb des im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgegebenen Schwellwertes einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild entwickeln. Die Entscheidung über die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sei es nun innerörtlich auf Dächern oder über Parkplätzen oder in der Landschaft (in Niederösterreich durch die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlangen), bleibt grundsätzlich den Gemeinden überlassen bzw. fällt ebenfalls erst ab Überschreiten von Schwellwerten in übergeordnete Zuständigkeiten. Es ist jedoch fraglich, inwieweit Gemeinden alleine die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte beurteilen können, insbesonders wenn es um die Kumulation von vielen an sich geringen Eingriffen geht.

- Einschränkung der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe: Innerhalb des Gebietes des Welterbe-Gutes und der Pufferzonen sowie innerhalb von Sichtachsen in der nähreren Umgebung muss die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf die Welterbeverträglichkeit überpfrüft werden. Dies ist bereits im Zuge von Widmungsverfahren zu berücksichtigen.

Zusätzlich bietet sich an, dass zur vorausschauenden Planung die Verkehrsentwicklung entlang der überörtlichen Verkehrsachsen festgelegt wird. Es könnten auch grundsätzliche Vorgaben für überörtliche Freizeitinfrastruktur wie Reit-, Wander-, und Radwege bereits auf dieser Ebene festgelegt werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 5.3.3 Mindestinhalte für örtliche Entwicklungskonzepte

Auf der Ebene der Gemeinden sollen die örtlichen Raumplanungsinstrumente zum Großteil die bereits in regionalen oder sektoralen Raumordnungsprogrammen getroffenen Vorgaben weiterführen und im Detail anpassen. Es sollen darin für das Gebiet der Gemeinden konkrete Aussagen getroffen werden und über ein verordnetets örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) verpflichtend werden.

Jede Gemeinde soll über ein verordnetes Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet verfügen. Dieses Konzept – welches die zukünftige Weiterentwicklung des Raumes der Gemeinde regelt – soll verbindliche Aussagen zum Schutz des Welterbes enthalten. Während auf regionaler und sektoraler Ebene bereits die Grundrichtung vorgegeben wird, werden im örtlichen Entwicklungskonzept die im regionalen Raumordnungsprogramm sowie in sektoralen Raumordnungsprogrammen definierten Vorgaben weitergeführt werden. Als Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sollen klein- und kleinstflächige Arrondierungen vorgenommen werden.

Dabei soll das ÖEK folgende Mindestinhalte im Bezug auf das Welterbe aufweisen:

- Grenzen des Gebietes des Welterbe-Gutes und der Pufferzonen (und Sichtzone falls vorhanden) sollen kenntlich gemacht werden
- Kenntlichmachung der Inhalte übergeordneter Instrumente insb. das Welterbe betreffend; Zur besseren Übersicht über Pflichten sollten darin auch Bereiche, in welchen verpflichtend Bebauungspläne zu erstellen sind oder in denen eine Gestaltungsberatung verpflichtend ist, dargestellt werden.
- Steuerung des gewünschten Verkehrsflusses durch z.B. Festlegungen zu örtlichen Hauptverkehrsachsen und Fahrverbote und –einschränkungen. (Es ist möglich, dies zuvor im Detail über ein örtliches Verkehrskonzept zu regeln und danach die wichtigsten Inhalte in das örtliche Entwicklungskonzept zu übertragen.)
- Ergänzung und genauere Abgrenzung der Aufforstungsverbote, wenn notwendig
- Ergänzung der regionalen Siedlungsgrenzen um örtliche Siedlungsgrenzen, wenn notwendig
- Genauere Regelung der Siedlungsentwicklung samt Vorgaben für den geplanten Zeithorizont zur Umsetzung (mittelfristig bis langfristig)
- Erweiterungsoptionen für Flächen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mittelfristig bis langfristig)
- Genauere Abgrenzung der Bereiche, in welchen die Widmung von Bauland eingeschränkt ist
- Die Inventare des schützenswerten Ortsbildes bzw. der baulich-architektonischen Kulturgüter, welche in den Managementplänen vorgesehen werden und nun über das regionale/sektorale Raumordnungsprogramm verpflichtend zu erstellen sind, könnten Bestandteil des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden. Als Teil eines verordneten Raumordnungsprogrammes kann die Wertigkeit der Inventare zusätzlich erhöht werden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 5.3.4 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan soll die Umsetzung der Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogrammes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes in die Flächenwidmung erfolgen. Während die Vorgaben das Welterbe betreffend in den übergeordneten Instumenten für Behörden verbindlich sind, schafft der Flächenwidmungsplan somit eine parzellenscharfe Verbindlichmachung für die Grundeigentümer. Durch die maßvolle und vorausschauende Widmung von Bauland, Freihalteflächen, Fremdenverkehrsflächen etc. kann der Schutz des Welterbes stark verbessert werden. Teilweise ist es auch möglich, zu den Widmungsarten durch entsprechende Zusatzbezeichungen genau auf den Erhalt des Welterbes zugeschnittene Festlegungen zu treffen, wie dies bereits in der Wachau erfolgt ist. So kann bei der Widmung „Grünland-Grüngürtel" die Funktion „Welterbe Weingarten" hinzugefügt werden, und dazu definiert werden, dass innerhalb dieser nur Weingartenhütten errichtet werden dürfen. In der vom Gemeinderat am 22.09.2014 beschlossenen Verordnung zum TBBPL Dürnstein wird in § 2 wiederum die Gestaltung dieser Hütten verbindlich definiert.

Falls bestehende Widmungen im Flächenwidmungsplan den Vorgaben des regionalen/sektoralen Raumordnungsprogrammes widersprechen, sollte die Gemeinde verpflichtet werden, Rückwidmungen durchzuführen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass in der Praxis Rückwidmungen von Bauland von Gemeinden oftmals ungern veranlasst werden, selbst wenn diese eindeutig im öffentlichen Interesse liegen.

Dies scheint oft damit zusammenzuhängen, dass der Gemeindevorstand vor unpopulären Entscheidungen zurückschreckt, insbesondes wenn es sich bei den betroffenen Gemeindebürgern um die eigenen Wähler handelt.

Die Verpflichtung durch überörtliche Vorgaben stellt eine zusätzliche Entlastung für die politischen Vertreter der Gemeinde dar, da somit die Verantwortung für die Entscheidung für unbeliebte Maßnahmen von überörtlicher Stelle übernommen wird.

### 5.3.5 Mindestinhalte im Bebauungsplan:

Wie zuvor bereits aufgezeigt, sollten in bestimmten Bereichen des Welterbegebietes Bebauungspläne verordnet werden. Alternativ kann in diesen Gebieten auch weiterhin eine Einzelfallprüfung durch Gestaltungsbeiräte erfolgen. Jedoch ist Bebauungsplänen der Vorzug zu geben, da diese vorausschauend und für die Allgemeinheit transparent Vorgaben für das Bauen im Welterbe festlegen. Außerdem ist durch das bewährte Instrument die Verbindlichkeit gegeben und eine Umgehung ist deutlich schwerer als es derzeit in der Praxis beim Welterbe-Gestaltungsbeirat Neusiedler See möglich ist. Zur Absicherung über die Bebauungsplanung bieten sich die in Niederösterreich entwickelten Schutzzonenmodelle an. In mehreren Gemeinden in der Wachau kommen diese bereits zur Anwendung, allerdings sind auch bei dieser Welterbestätte die meisten Gemeinden bislang noch ohne diesen Schutz. Leider hat ein uneinheitliches Vorgehen innerhalb einer Region, wenn sich einzelne Gemeinden weigern mitzumachen, nachteilige Auswirkungen. Wenn – wie zuvor bereits aufgezeigt – in einem sektoralen oder regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt wird, wo verbindlich Bebauungspläne definiert werden müssen, kann ein durchgängiger,

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

auf die gesamte Region abgestimmter Schutz des Welterbes entstehen.

Gemäß § 30 des NÖ ROG 2014 lassen sich diverse Regelungen für das Bauland durch einen Bebauungsplan festlegen. Für das Welterbe sind dabei folgende besonders interessant und sollten deshalb – je nach Bedarf – zu den Mindestinhalten in den Welterbegebieten zählen:

- Schutzzonen (auf diese wird später noch einmal genauer eingegangen werden)
- Freiflächen samt Ausgestaltung
- Regelungen für Abstellanlagen, insb. Lage und Menge sowie Verbot der Errichtung von Abstellanlagen und Tankstellen in Schutzzonen
- Die Gestaltung von Einfriedungen
- Verbote/Regelungen für Werbeanlagen
- Genauere Definition der Bebauungweise, Bebauungshöhe/höchstzulässige Gebäudehöhe, Bebauungsdichte bzw. maximale Geschoßflächenzahl
- Freihaltung von vorderen oder seitlichen Bauwich, Anbaupflichten
- Festlegung des bestehenden Bezugsniveaus und Verbot der Abänderung des Geländeniveaus oder Vorschreibung des herzustellenden Bezugsniveaus

Dabei ist zu beachten, dass diese Regelungen gemäß § 30 Abs. 3 NÖ ROG 2014 *„soweit dies zur Erreichung der Zielsetzung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlich ist, auch für das Grünland und für Bauwerke auf Verkehrsflächen“* getroffen werden dürfen. Dementsprechend könnten auch innerörtliche Grünflächen sowie die Randbereiche von Orten besonderen Schutz erfahren. Solche Festlegungsmöglichkeiten würden auch im Burgenland Vorteile bringen.

Wie sich in der Literaturrecherche herausgestellt hat, besteht gerade bei Gemeinden am Neusiedler See oftmals Unklarheit, welcher Zone gemäß den Kriterien für das Bauen im Welterbe ein neu zu errichtendes Gebäude zuzurechnen ist. Aufgrund der Grenzwerte macht es jedoch einen großen Unterschied, ob das Gebäude nun dem Randbereich eines Ortes oder bereits der Kulturlandschaft zuzurechen ist.

Wie bereits zuvor erwähnt, könnte – zusätzlich zu den bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten – die Festlegung von Höhenbegrenzungsflächen in den Bebauungsplan implementiert werden. Dies könnte ähnlich wie die Maßnahmen zur Festlegung des Bezugsniveaus des Geländes in Niederösterreich erfolgen. Wenn ein Bauvorhaben den jeweils relevanten Grenzwert in der Höhe überschreitet, sollte der Gestaltungsbeirat ausnahmslos mit einer Überprüfung des geplanten Bauwerkes betraut werden. Die Grenzwerte sollten dabei differenziert festgelegt werden, es wäre eine Zonierung wie in den Kriterien der Maßstäblichkeit, welche für die Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee definiert sind, denkbar.

Genauere Vorschriften für Schutzonen sind in §31 NÖ ROG 2014 geregelt. So ließe sich in Schutzzonen vorschreiben, welche Bauformen und Technologien anzuwenden sind. Dadurch kann größerer Einfluss auf die Gestaltung der Gebäude genommen werden. Somit sind nicht nur grundsätzliche Vorgaben zur Bebauungsweise, und -höhe, Kubatur etc. möglich, sondern auch die Vorschreibung von Detailfragen, wie z.B. Dach- und Festerformen, Materialien und Farben.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

Dies führt ebenfalls zu einer Entlastung der Baubehörden, da dies bislang für die meisten Neubauten nicht zwingend war, sondern von der Kooperationsbereitschaft der Bauwerber und ihrer Planer abhing. Außerdem ist es möglich, für Schutzzonen ein grundsätzliches Verbot des Abbruches von Gebäuden festzulegen. Dass dies bislang nicht möglich ist, wurde als Kritikpunkt für den Gestaltungsleitfaden Neusiedler See angeführt (vgl. Palfy 2012, 164f).

Dabei sollte die Einholung eines Schutzzonengutachtens zwingend notwendig sein. Die Erstellung eines solchen sollte in die Kompetenz eines lokalen Gestaltungsbeirates fallen. Ebenso sollten Bauten außerhalb der Schutzzonen im Gemeindegebiet ab einem gewissen Grenzwert ebenfalls vom lokalen Gestaltungsbeirat zwingend überprüft werden. Darunter sollten nicht nur die weiteren Bereiche mit (Teil-) Bebauungsplänen ohne Schutzzonenfestlegung sowie das Bauland fallen, sondern sämtliche Bauten im Grünland. Als positives Beispiel ist der Umgang in Teilen der Wachau zu nennen. So wurde zum Beispiel vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein am 22.09.2014 im Verordnungstext zum Teilbebauungsplan Dürnstein 2014 beschlossen, dass – gemäß § 2 Bebauungsvorschriften – bereits Bauten mit einer bebauten Fläche von über 100m² in den Aufgabenbereich der Schutzzonenkommission fallen (vgl. § 2 Verordnung Stadtgemeinde Dürnstein 2015).

In der Literaturrecherche und den Experteninterviews wurde als Kritikpunkt an den „Kriterien der Maßstäblichkeit für eine Prüfung durch den Welterbe-Gestaltungbeirat“ angegeben, dass die Grenzwerte teilweise als zu gering angesehen werden (vgl. Palfy 2012, 160f; Neuwirth 2012; 15; Herbig 2019, Experteninterview). Neben der besseren Verbindlichmachung der darin vorgegebenen Grenzwerte durch Einbindung in die Bebauungsvorschriften eines Bebauungsplanes, wäre es ebenfalls möglich, am Neusiedler See bereits Bauten mit einer bebauten Fläche von über 100m² durch lokale Gestaltungsbeiräte überprüfen zu lassen. Der regionale Gestaltungsbeirat könnte weiterhin ab einer bebauten Fläche von über 300 m² bzw. 600 m² – wie in den Kriterien der Maßstäblichkeit festgelegt – tätig werden. Damit wird eine Überlastung des regionalen Welterbebeirates durch viele kleine (Bau-)Vorhaben vermieden und gleichzeitig verhindert, dass sich viele kleine, schleichende Veränderungen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft kumulieren.

Für die Welterbestätte Semmering wäre eine solche Aufteilung ebenfalls denkbar.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 28: Vorschläge zur rechtlichen Einbindung der Welterbestätte Semmeringbahn in das bestehende Raumplanungsinstrumentarium nach Zonengliederung**

| | Regionales Raumordnungprogramm | Örtliches Entwicklungskonzept | Flächenwid-mungsplan | Bebauungsplan | Gestaltungsberatung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kernzone** | Bahneigentum, Regelung über Denkmalschutz | | | | |
| **Nahbereich (Wahr-nehmungsbereich)** | Zonen für Inventarisierung, Schutzzonenfestlegungen, Gestal-tungsberatung und Freihaltung Sichtbereiche; Siedlungsgrenzen, Siedlungserweiterungsoptionen, Höchstwerte für Neubauland, Auf-forstungsverbote, Einschränkung von Widmungen und störenden Bauwerken sowie der Gewinnung grundeigener mineralischer Roh-stoffe, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung der Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung über-örtlicher Vorgaben, Inventare als Bestandteil der Konzepte | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | Wenn notwendig Schutzzonen oder sonstige Regelungen für Siedlungsgebiete | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regio-nalen Gestaltungsbeirat |
| **Historisch-touristische Siedlungslandschaft** | Zonen für Inventarisirung, Schutzzonenfestlegungen, Gestaltungs-beratung und Freihaltung Sichtbereiche; Siedlungsgrenzen, Sied-lungserweiterungsoptionen, Höchstwerte für Neubauland, Auf-forstungsverbote, Einschränkung von Widmungen und störenden Bauwerken sowie der Gewinnung grundeigener mineralischer Roh-stoffe, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung der Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung über-örtlicher Vorgaben, Inventare als Bestandteil der Konzepte | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | Wenn notwendig Schutzzonen oder sonstige Regelungen für Siedlungsgebiete | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regio-nalen Gestaltungsbeirat |
| **Touristischer Ergänzungsraum** | Zonen für Inventarisirung, Schutzzonenfestlegungen, Gestaltungs-beratung und Freihaltung Sichtbereiche; Siedlungsgrenzen, Sied-lungserweiterungsoptionen, Höchstwerte für Neubauland, Auf-forstungsverbote, Einschränkung von Widmungen und störenden Bauwerken sowie der Gewinnung grundeigener mineralischer Roh-stoffe, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung über-örtlicher Vorgaben, Inventare als Bestandteil der Konzepte | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | Wenn notwendig Schutzzonen oder sonstige Regelungen für Siedlungsgebiete | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regio-nalen Gestaltungsbeirat |
| **Ergänzende Siedlungslandschaft** | Maximale Höhenvorgaben für Gebäude; Steuerung des überörtli-chen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote | | | Prüfung durch regionalen Gestaltungsbeirat |
| **Darüber hin-ausgehende Sichtbeziehungen** | Maximale Höhenvorgaben für Gebäude; Steuerung des überörtli-chen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote | | | Prüfung durch regionalen Gestaltungsbeirat |

*Quelle: Eigene Erstellung*

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Tabelle 29: Vorschläge zur rechtlichen Einbindung Einbindung der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee in das Raumplaungsinstrumentarium nach Zonengliederung gemäß Kriterien für das Bauen im Welterbe**

| | Regionales Raumordnungprogramm | Örtliches Entwicklungskonzept | Flächenwid-mungsplan | Bebauungsplan | Gestaltungsberatung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Vorrangfläche Land-schaftsbild und Na-turvorrangflächen lt. Landschaftskonzept Neusiedler See West, Naturzone Nationalpark** | Generelle Freihaltezone | | | | |
| **Freiwasserzone, Seeufer, Schilfgürtel, Seewiesen-zone; Bewahrungszonen Nationalpark, histori-sche Lackenlandschaft** | Zonen für Freihaltung Sichtbereiche und Gestaltungsberatung<br>Einschränkung von störenden Bauwerken, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung überört-licher Vorgaben | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regiona-len Gestaltungsbeirat |
| **Sonstige Kulturland-schaftsflächen in der freien Landschaft, außer-halb des Baulandes / Siedlungsverbandes** | Zonen für Freihaltung Sichtbereiche und Gestaltungsberatung<br>Aufforstungsverbote, Einschränkung von störenden Bau-werken sowie der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung überört-licher Vorgaben | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regiona-len Gestaltungsbeirat |
| **Siedlungsrand, Ortsrandlagen** | Zonen für Inventarisierung, Schutzzonenfestlegungen, Gestaltungsberatung und Freihaltung Sichtbereiche, Sied-lungsgrenzen, Siedlungserweiterungsoptionen, Höchstwerte für Neubauland, Aufforstungsverbote, Einschränkung von Widmungen und störenden Bauwerken sowie der Gewin-nung grundeigener mineralischer Rohstoffe, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung über-örtlicher Vorgaben, Inventare als Bestandteil der Konzepte | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | Wenn notwendig Schutzzonen oder sonstige Regelungen für Siedlungsgebiete | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regiona-len Gestaltungsbeirat |
| **Zentrale Ortslagen, ge-schlossene Siedlungs-flächen, Ortskerne** | Zonen für Inventarisierung, Schutzzonenfestlegungen, Gestaltungsberatung und Freihaltung Sichtbereiche, Sied-lungsgrenzen, Siedlungserweiterungsoptionen, Höchstwerte für Neubauland, Aufforstungsverbote, Einschränkung von Widmungen und störenden Bauwerken sowie der Gewin-nung grundeigener mineralischer Rohstoffe, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote, genauere Ab-grenzung und Ergänzung über-örtlicher Vorgaben, Inventare als Bestandteil der Konzepte | Umsetzung der Vor-gaben in Widmungen | Wenn notwendig Schutzzonen oder sonstige Regelungen für Siedlungsgebiete | Vorprüfung durch lokalen Gestaltungsbeirat; Prüfung durch lokalen oder regiona-len Gestaltungsbeirat |
| **Sichtzone Umgebung Welterbegebiet und da-rüber hinausgehende Sichtbeziehungen** | Maximale Höhenvorgaben für Gebäude, Steuerung des überörtlichen Verkehrsflusses | Steuerung des Verkehrsflusses und Fahrverbote | | | Prüfung durch regionalen Gestaltungsbeirat |

*Quelle: Eigene Erstellung*



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 5.3.6 Vorschläge für Gestaltungsleitfäden und Welterbe-Gestaltungsbeiräte

Für den österreichischen Anteil am Welterbegebiet Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee gibt es die „Kriterien für das Bauen im Welterbe“. Im Managementplan der Welterbestätte Semmeringbahn ist ebenfalls vorgegeben, dass ein Leitfaden zum Bauen geschaffen werden soll. In der Praxis ist jedoch derzeit nur für den niederösterreichischen Anteil die Mappe „Bauen im Welterbe“ in Verwendung, für die beiden steiermärkischen Gemeinden ist kein entsprechender Leitfaden vorhanden.

Grundsätzlich zeigt sich, dass ein Gestaltungsleitfaden eine ergänzende Hilfestellung für Behörden ist, welche diesen mit Unterstützung von Fachpersonen bei Vorliegen einer konkreten Einreichplanung zur Projektbeurteilung heranziehen können. Dass Gestaltungsleitfäden von Bauwerbern und deren Planern in der Praxis eigenverantwortlichausgefüllt werden und somit die Beurteilung der Auswirkungen auf Kultur- und Naturerbe dem zukünftigen Errichter übertragen werden, scheint einem Interressenskonflikt geradezu Vorschub zu leisten.

Während es an der Semmeringbahn keine gemeindeübergreifende Überprüfung bzw. Koordination der Einhaltung dieser Checklisten gibt, ist bei den burgenländischen „Kriterien für das Bauen im Welterbe“ zumindest eine Beschäftigung durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat vorgesehen.

Außerdem ist der Bauleitfaden für den Neusiedler See detaillierter und durchdachter als der für den Semmering. Insbesondere die räumliche Differenzierung von Vorgaben durch Unterteilung in sechs Zonen sowie durch die bessere Berücksichtigung von Sichtbeziehungen erleichtert die Arbeit für Bauwerber, Planer, Behörden und Gestaltungsbeiräte und schafft Klarheit. Jedoch haben sich mehrere Schwachpunkte gezeigt. Da der niederösterreichische Leitfaden einfacher und – wie erwähnt – unverbindlicher ist als der burgenländische, bestehen die meisten nun aufgezählten Probleme natürlich auch für diesen. (Genaueres zu den Kritikpunkten findet sich in Kapitel 4.2.7.) Es haben sich im Zuge der Literaturrecherche und der Interviews (vgl. Palfy 2012, 159ff; Neuwirth 2012, 15; Herbig 2019, Experteninterview; Klein 2018, Experteninterview) unter anderem folgende Schwächen und Unklarheiten herauskristallisiert:

- Es war in der Vergangenheit Baubehörden offensichtlich unklar, ob Bauvorhaben dem Gestaltungsbeirat vorzulegen sind.
- Es herscht Unklarheit darüber, was als zu beurteilendes Bauvorhaben gilt. So können Grenzwerte umgangen werden, indem statt einem größeren Gebäude zwei kleinere Gebäude errichtet werden.
- Zuordnung zu einer der sechs Zonen ist Auslegungssache.
- Abbrüche von Bauwerken werden nicht geprüft.
- Es wird hinterfragt, ob die Grenzwerte für eine Überprüfung durch den Welterbe-Gestaltungsbeirat zu hoch angesetzt sind. Dies gilt nicht nur innerörtlich, sondern auch an den Ortsrändern und insbesonders in der Sichtzone. Daher besteht die Gefahr, dass hauptsächlich Großprojekte geprüft werden. So fallen ortsübliche Einfamilienhäuser nicht unter die Überprüfungspflicht.
- Keine Berücksichtigung der kumulativen Wirkung vieler kleiner, schleichender



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Veränderungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Weiters hat sich im Zuge der Literaturrecherche (vgl. Neuwirth 2012, 7; Palfy 2012, 159) herausgestellt, dass die Umgebung des Welterbegebietes nicht weit genug miteinbezogen wurde, um ausreichend Schutz zu bieten. Eine Ausweitung der Sichtzone am Neusiedler See könnte dieses Problem verringern. Die bessere Lösung stellt jedoch dar – wie bereits oben angeführt – in einem regionalen Raumordnungsprogramm den Schutz des Welterbes auch großräumig außerhalb der Pufferzonen durch Festlegungen sicherzustellen.

Wie bereits erläutert, sollte ein grundsätzlicher Schutz für Welterbegebiete über regionale und – bei Bedarf – sektorale Raumordnungsprogramme erfolgen.

Wie am Beispiel des Welterbe-Gestaltungsbeirates im Burgenland gezeigt, setzt dort die Arbeit erst relativ spät – bei Bauvorhaben – an. Dadurch entsteht für diesen Beirat eine reaktive Rolle. Auch wenn Versuche unternommen werden, Bauwerber bereits frühzeitig anzusprechen und die Details der Gestaltung von Bauwerken schon früh mit dem Projektwerber bzw. seinem Planer abzuklären, beginnt die Weichenstellung für die Entwicklung der zukünftigen Bebauung der Welterbegebiete bereits weit früher. Um dem Welterbe nachteiligen Entwicklungen im Welterbegebiet rechtzeigig entgegenzutreten, ist eine frühzeitige Involvierung des Welterbe-Gestaltungsbeirates in die Raumentwicklung unumgänglich. So wird zwar – um beim Beispiel des österreichischen Teiles des Welterbegebietes Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee zu bleiben – der Welterbemanager über Änderungen in den Raumplanungsinstrumenten informiert, dies erfolgt aber erst zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. Zu diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich nur mehr Entscheidungen für oder gegen die aufliegenden Unterlagen möglich, eine Einbindung in die vorausschauende, langfristige Planung des Welterbegebietes sieht anders aus. Außerdem kann allein durch eine „Teilzeitstelle“ des Welterbemanagers keine Detailprüfung der Auflageunterlagen auf die Vereinbarkeit mit dem außergewöhnlichen universellen Wert erfolgen.

Deshalb sollte der Gestaltungsbeirat bereits in die Erarbeitung von Raumplanungsinstrumenten miteinbezogen werden. Eine Möglichkeit dazu wäre, einen Welterbe-Gestaltungsbeirat im Zuge der strategischen Umweltprüfung verbindlich miteinzubeziehen. Dadurch ändert sich die Herangehensweise vom Reagieren zu einer aktiven, vorausschauenden Gestaltung des Welterbegebietes.

Noch besser wäre, dass jede Änderung von Instrumenten darauf geprüft wird, ob sich daraus nachteilige Effekte auf das Welterbe ergeben könnten. Da in den beiden Managementplänen regionale und lokale Welterbe-Gestaltungsbeiräte vorgesehen sind, würde es sich anbieten, diese dafür heranzuziehen. So könnte ein regionaler Welterbe-Beirat bereits vor der öffentlichen Auflage in Erstellungen und Änderungen überörtlicher Raumordungsprogramme, insb. regionaler und sektoraler Raumordnungsprogramme, eingebunden werden. Auf örtlicher Ebene wäre es sinnvoll, dass die Überprüfung örtlicher Instrumente durch lokale Gestaltungsbeiräte erfolgt. Einerseits wären diese naturgemäß besser mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Andererseits soll dadurch eine Überlastung des regionalen Welterbe-Beirates vermieden werden. Außerdem kann ein lokaler Gestaltungsbeirat leichter seine Termine an die Bedürfnisse der Gemeinde koppeln.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

In der Fachliteratur sowie in den Interviews zeigt sich jedoch deutlich, dass neben einer fehlenden Verbindlichkeit der Gestaltungsleitfäden, die Beurteilung, ob ein Bauprojekt sich nachteilig auf das Welterbe auswirken kann, in der Praxis oft schwer einzuschätzen oder leicht zu umgehen ist. Dies stellt für die örtlichen Baubehörden eine große Herausforderung dar. Deshalb sollten diese entlastet werden, indem ein lokaler Gestaltungsbeirat bei dieser Beurteilung hilft. Überschreitet ein Vorhaben die vorgegebenen Grenzwerte, wird dieses an den regionalen Gestaltungsbeirat zur Überprüfung weitergeleitet.

Da sich – wie bereits mehrfach angesprochen – nicht nur einzelne Großvorhaben nachteilig auf ein Welterbegebiet auswirken können, sondern auch zahlreiche kleinere Änderungen, sollten Bauprojekte umfassender betrachtet werden. Deshalb wäre es anzuraten, dass überhaupt alle Bauvorhaben vom lokalen Gestaltungsbeirat bezüglich nachteiliger Auswirkungen auf das Welterbe geprüft werden.

Es sollte aber nicht nur die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes, sondern auch die Ausführung der Bauwerke durch geeignete Materialien in die Kompetenz des lokalen Gestaltungsbeirates fallen, weil eben viele kleine Änderungen (z.B: Einfamilienhäuser, landwirtschaftliche Betriebsbauten etc.) sich kumulieren können und damit zu einer Aberkennung des Welterbes (also Streichung auf der Liste des Erbes der Welt) führen können.

Zur Ermittlung und Abgrenzung ist jedoch eine ausreichende Grundlagenforschung mit einer umfassenden Inventarisierung Voraussetzung, wie bereits zuvor gefordert.

Da jedoch kleinere Gemeinden oftmals über keine örtlichen Gestaltungsbeiräte verfügen (wie in den beiden Fallbeispielen) und die Einrichtung aufgrund der Gemeindegröße oft gar nicht praktikabel erscheint bzw. keine geeigneten Fachpersonen gefunden werden können, wäre die Überprüfung von Bauvorhaben auch durch speziell geschulte Bausachverständige möglich. Darauf wurde bereits unter dem Punkt Gemeindeverband für Welterbe-Bausachverständige noch genauer eingegangen.

Während lokale Gestaltungsbeiräte meist von vornherein eine überschaubare Mitgliederanzahl haben, hat sich bei regionalen Gestaltungsbeiräten die Ermittlung der optimalen Mitgliederanzahl als schwieriger herausgestellt.

Bei regionalen Gestaltungsbeiräten für Welterbestätten ist darauf zu achten, dass eine gewisse Mitgliederanzahl nicht überschritten wird, um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dies zeigt sich deutlich an der Neustrukturierung des Welterbe-Gestaltungsbeirates im österreichischen Teil des Welterbes Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee, welcher nun nur noch 15 Mitglieder aufweist (statt zuvor 24). Die ursprüngliche Idee, den Gestaltungsbeirat um ein kleineres Kernteam zu ergänzen, hat sich nicht bewährt (näheres siehe Kapitel 4.2.5).

Auch bei der Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula/Bernina hat sich im Zuge der Interviews herausgestellt, dass die Zusammenarbeit im Fachausschuss Bahn (7 Mitglieder) aufgrund der geringeren Größe besser funktioniert als beim Fachausschuss Kulturlandschaft (14 Mitglieder). Welche Mitgliederanzahl optimal für die Zusammenarbeit ist, hängt letztlich von den Charakteristika der jeweiligen Welterbestätte selbst ab. Dies ist ebenfalls im Hinblick auf die bei den Fallbeispielen aufgezeigten Vernetzungsfunktionen wichtig. Es gilt, den



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

idealen Ausgleich zwischen Kompaktheit und der Einbeziehung der wichtigen Institutionen und Fachexperten zu finden.

Weiters würde es sich anbieten, zur Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins, den regionalen Welterbe-Gestaltungsbeirat heranzuziehen.

Um die Bevölkerung, NGOs und Bürgerinitiativen stärker in die Gestaltung des Welterbes miteinzubeziehen wäre es sinnvoll, die Sitzungen eines Welterbe-Gestaltungsbeirates öffentlich zugänglich zu machen. Dies könnte z.B. über die Aufteilung der Treffen in einen öffentlichen und einen internen (nicht öffentlichen) Teil erfolgen oder dass in regelmäßigen Abständen (z.B. halbjährlich) öffentlich zugängliche Sitzungen stattfinden. Durch die verstärkte Einbeziehung aller Akteure kann das Bewusstsein für die Anliegen des Welterbes sowie die Akzeptanz der Maßnahmen zum Schutz des Welterbes erhöht werden. (Und dabei Missverständnisse wie z.B. „Welterbe als genereller Verhinderer von Projekten“ berichtigt werden.)

Das bedeutet nicht, dass Stakeholder über jede Kleinigkeit informiert werden, da dies der konstruktiven Arbeit entgegensteht. Ein großer Vorteil ergibt sich aus der Möglichkeit, von den Ideen und dem Wissen der Bevölkerung profitieren zu können.

Gerade die ortsansässige Bevölkerung, welche in den Gemeinden und Regionen lebt, arbeitet und gewillt ist sich einzubringen, verfügt oftmals über umfangreiches Detailwissen. Dieses stellt eine wertvolle Ressource dar, um die Informationen der Planer und Politiker zu ergänzen.

Einerseits wird durch die Partizipation der Bevölkerung die Akzeptanz der Instrumente und Maßnahmen für das Welterbe in der Bevölkerung selbst gehoben. Dies ist nicht nur für Welterbegebiete von Relevanz, sondern sollte in einer demokratischen Gesellschaft generell angedacht werden. Durch solch ein hohes Maß an Transparenz kann vermieden werden, dass der Eindruck des „Abmachens im Hinterzimmer“ entsteht. Nicht nur eine Information der Öffentlichkeit über Planungsprozesse größerer (Bau-) Vorhaben bringt einen deutlichen Mehrwert. Es wäre gleichermaßen sinnvoll die interessierte Öffentlichkeit bereits vor der öffentlichen Auflage von kompletten oder großflächigen Änderungen örtlicher Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie bei (Bau-)Vorhaben, wenn starke Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild des Welterbes zu erwarten sind, teilhaben zu lassen. Dies kann durch eigene Präsentationen samt Gesprächsrunden für Kritik und Anregungen aus der betroffenen Bevölkerung sorgen. Dadurch haben die Gemeinden, Planersteller, Bauwerber samt Fachpersonen bereits frühzeitig die Möglichkeit zu reagieren.

Dies dient auch den politischen Vertretern, da sich die Stimmung der Bevölkerung bereits vor der öffentlichen Auflage ablesen lässt und die Akzeptanz für die in Instrumenten und Projekten gesetzten Maßnahmen bereits ersichtlich wird.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 5.4 Handlungsgruppe C: Vorschläge zur Einbindung in raumordnungsspezifische Gesetze

Zur Verbindlichmachung der starken Einbindung von UNESCO-Welterbestätten in das zuvor angeführte Instrumentarium sollten zusätzlich Ergänzungen in den raumordnungsspezifischen Gesetzen der jeweiligen Bundesländer erfolgen. Dabei sind insbesondere die Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze sowie die Baugesetze bzw. Bauordnungen zu berücksichtigen. Der Fokus liegt dabei darauf, eine Einbindung in regionale Raumordungsprogramme festzuschreiben. Durch die Vorgaben der regionalen Raumordnungsprogramme werden dann die untergeordneten Instrumente verpflichtet, das UNESCO-Welterbe angemessen in ihre Planungen einzubeziehen.

### 5.4.1 Vorschläge zu Präzisierungen in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen bzw. Raumplanungsgesetzen, gezeigt an dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz

Im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 idF LGBl. Nr. 97/2020 wird unter § 10 Abs 3 Folgendes vorgeschrieben:

*„In regionalen Raumordnungsprogrammen sind aufgrund der typischen Problemlagen die anzustrebenden Ziele zu bezeichnen und jene Maßnahmen festzulegen, die zu deren Erreichung notwendig sind. Ziele und Maßnahmen sind insbesondere auszurichten auf:*

*- die Erhaltung und Nutzung der naturräumlichen Ressourcen*

*- die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur*

*- die Absicherung der erforderlichen Infrastruktur*

*- die Erhaltung und Entwicklung der Standorteignung für Gewerbe, Industrie und Tourismus*

*- die Sicherung der Vorkommen mineralischer Rohstoffe.“*

Um die Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätten in regionalen Raumordnungsprogrammen verpfichtend zu machen, könnte das Raumordnungsgesetz um folgenden (fett gedruckten) Punkt – entsprechend den im BGBl. Nr. 60/1993 (Ratifizierung der Welterbekonvention) eingegangenen Verpflichtungen – ergänzt werden:

**- die Erfassung, den Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des UNESCO-Kultur- und Naturerbes**

(Wie zuvor bereits ausgeführt, könnte alternativ die Verpflichtung für sektorale Raumordnungsprogramme festgelegt werden.)

Weiters wäre es zusätzlich sinnvoll, das Welterbe bereits bei den generellen Leitzielen unter §1 des NÖ ROG 2014 „Begriffe und Leitziele“ zu berücksichtigen:

**Berücksichtigung von designierten und eingetragenen UNESCO-Welterbestätten**

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 5.4.2 Vorschläge zu Präzisierungen in den jeweiligen Baugesetzen bzw. Bauordnungen

In der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 idF LGBl. Nr. 32/2021 wird unter § 56 „Schutz des Ortsbildes“ folgendes vorgeschrieben:

*„(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.*

*[…]*

*(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.*

*(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.“*

Zum Welterbe wird im burgenländischen Baugesetz 1997 unter § 3 Abs. 4 geregelt, dass Bauvorhaben nur zulässig sind, wenn diese eingetragene Welterbestätten berücksichtigen.

Zweifelsohne stellen diese Festlegungen bereits einen großen Fortschritt dar, da nun für die örtlichen Baubehörden eine Handhabe vorhanden ist, um im Bauverfahren auch das Welterbe zu berücksichtigen. Jedoch sind auch diese ersten Regelungen sehr ungenau, der Ermessensspielraum, wie eine Welterbestätte zu berücksichtigen ist, bleibt groß und der kommunalen Baubehörde überlassen. Leitfäden zur Gestaltung von Bauwerken sind bei beiden Welterbestätten nur unverbindlich. Deshalb soll nun eine ideale Einbindung zur Absicherung des Welterbes entworfen werden, welche die Bedürfnisse besser berücksichtigt.

Es wäre auch eine Pflicht zur Gestaltungsberatung im Gesetz zu verankern, damit Bauvorhaben innerhalb der Gebiete von Welterbe-Gütern (property) und den Pufferzonen (buffer zone) sowie evtl. auch in zusätzlichen, ergänzenden Zonen, wie z.B. Sichtzonen, von Fachpersonen über die Vereinbarkeit mit den Werten des Welterbes überprüft werden. Dadurch würde eine Umgehung des Gestaltungsbeirates erschwert, was – wie sich in den Experteninterviews herausgestellt hat – leider vorkommt.

In diesem Sinne könnten die Bauordnungen um folgende (fett gedruckte) Absätze ergänzt werden:

**Bei eingetragenen Welterbestätten sind alle Bauvorhaben, welche sich innerhalb der Kern- und Pufferzonen befinden, einer Gestaltungsberatung zu unterziehen. Weiters sind alle Bauvorhaben im Umgebungsbereich einer Welterbestätte, aus denen schädliche Auswirkungen auf das Welterbe erwachsen könnten, einer Gestaltungsberatung zu unterziehen. Die Abgrenzung des Umgebungsbereiches wird in einem regionalen Raumordnungsprogramm definiert.**

**Die Gestaltungsberatung zur Welterbeverträglichkeit von Bauvorhaben hat durch einen überörtlichen Welterbe-Gestaltungsbeirat, durch lokale Gestaltungsbeiräte, durch regionale Bauämter**

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**oder durch Bausachverständige, welche von den betroffenen Gemeinden in Abstimmung mit einem überregionalen Welterbe-Gestaltungsbeirat dazu ermächtigt wurden, zu erfolgen.**

(Wie zuvor bereits ausgeführt, könnte alternativ die Abgrenzung des Umgebungsbereiches auch in einem sektoralen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.)

## 5.5 Handlungsgruppe D: Stärkung von Grundlangenforschung inkl. Inventarisierung

Grundlage jeden Schutzes, ja auch jeder geplanten Weiterentwicklung, ist die genauere Kenntnis, worin der spezielle Wert des Schutzgutes besteht, den zu pflegen und für nachkommende Generationen zu erhalten es gilt.

Die Problematik beginnt bereits bei den Begrifflichkeiten der Konvention und ihrer Operativen Richtlinien. Sowohl der Begriff des „außergewöhnlichen universellen Wertes“ (laut Art 1 der Welterbekonvention) als auch die Konkretisierungen durch die zehn Beurteilungskriterien der qualitativen Richtlinien (siehe § 78 Operative Richtlinien 2021) sind derart weit formuliert und anwendbar, *„dass diese Bestimmungen in der Vertragspraxis gar nicht vollständig umgesetzt werden können und damit wirkungslos bleiben“* (Mairitsch 2019, 84).

Nicht alles, was den Wert einer Welterbestätte ausmacht, wie z.B. die besondere Aura eines Platzes, einer Gegend, historische Bezüge, Heimatverbundenheit etc., lässt sich exakt erfassen und dokumentieren. Umso wichtiger ist es, alle jene schützenswerten Elemente einer Kulturlandschaft, die einer präzisen Erfassung und Katalogisierung zugänglich sind, systematisch und einheitlich in einer Auflistung zusammenzustellen.

Als Schutzgut einer Kulturlandschaft kann sowohl ein Einzeldenkmal, ein Ensemble, eine Platzgestaltung, eine Siedlungs- oder Parzellenform, als auch spezifische Landschafts- und Bewirtschaftsarten, besondere Blick- und Sichtbeziehungen oder eine regionstypische Wirtschafts- und Baukultur in Frage kommen.

Je eindeutiger und unmissverständlicher ein Schutzgut in seinem gesamten Ausmaß und seiner Wertigkeit beschrieben und dokumentiert werden kann, desto größer die Erfolgschancen bei der Installierung eines Schutzmechanismus und umso effektiver die Beurteilungsmöglichkeiten bei geplanten oder erfolgten Veränderungen. Erst die Inhalte dieses „Weltkulturerbeinventars“ schaffen die Möglichkeiten zur gezielten Anwendung des bestehenden Instrumentariums des Raumordnungsrechtes.

In den Managementplänen der beiden Fallbeispiele Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee sowie Semmeringbahn wurde dementsprechend als Zielsetzung die Schaffung von Inventaren vorgesehen. Jedoch wurden diese bei beiden Welterbestätten bislang nicht umgesetzt. Außerdem wurden anscheinend bei der Erstellung der beiden Managementpläne selbst keine erschöpfenden, detaillierten Untersuchungen und



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Erhebungen der baulichen, raumordnungsfachlichen und naturräumlichen Grundlagen der Weltererbegebiete durchgeführt. Als Beispiel seien die Angaben zu regionalen Siedlungsgrenzen im Managementplan Semmeringbahn angeführt. So wird in diesen darauf hingewiesen, dass es ein regionales Raumordnungsprogramm gibt, welches grundsätzlich Siedlungsgrenzen ermöglicht. Ob nun das Welterbe im Regionalen Raumordnungsprogramm Neunkirchen berücksichtigt wurde oder eine Berücksichtigung überhaupt geplant war, ist dem Managementplan Semmering leider nicht zu entnehmen (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 22).

Als weiteres Beispiel soll der Umgang mit dem Gebäudebestand sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen, Ensembles und Ortsteilen dienen. Denn im Managementplan beschränken sich detailliertere Angaben zum schützenswerten Gebäudbebestand im Wesentlichen nur auf die Auflistung von denkmalgeschützten Objekten (vgl. Verein Freunde der Semmeringbahn 2010, 24–29).

Wichtiger wären jedoch konkrete Aussagen, was dies für die zwischen den denkmalgeschützten Einzelobjekten gelegenen Ortsbereiche und (nicht unter Denkmalschutz stehenden) Bauwerke bedeutet, um den Schutz und den Erhalt in Bestand und Wertigkeit zu verbessern. Genaue Angaben die wichtigsten Sichtbeziehungen betreffend und eine damit einhergehende Verortung von Flächen, welche deshalb von einer Bebauung oder Kulturumwandlung (Verwaldung) freizuhalten sind, sind auch nicht vorhanden. (Unter Punkt 5.2.3 „Ziele für die Pufferzonen/Pufferzone Nahbereich“ wird im Managementplan von 2010 nur allgemein die Forderung nach einer Offenhaltung von Sichtbeziehungen erhoben.)

Gerade für Sachbearbeiter in kleineren Gemeinden, welche meist keine universitäre Ausbildung als Raumplaner, Architekt oder Denkmalschützer etc. haben, ist es somit unmöglich auf Basis des Managementplanes eingereichte Bauvorhaben umfassend zu beurteilen.

Wie sich in Gesprächen mit Kollegen aus der Ortsplanung gezeigt hat, ist auch für akademisch ausgebildete Fachkräfte oft schwer zu erkennen, welche Auswirkungen bereits negative Effekte auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) haben können und was zu beachten wäre, um diese zu minimieren, da – wie bereits erwähnt – oft klare Aussagen zum Erhalt von Welterbestätten durch entsprechende Grundlagenforschung inkl. Inventaren fehlen. Dies ist insofern problematisch, da in Niederösterreich vorgesehen ist, im Zuge von Änderungen an einem örtlichen Raumordnungsprogramm das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport; Abteilung Denkmalschutz, Baukultur und Kunstrückgabeangelegenheiten zu kontaktieren, falls durch Widmungsänderungen in einem Planungsverfahren eine Gefährdung des OUV einer Welterbestätte entstehen könnte. Dabei liegt die Entscheidung, inwieweit ein Einfluss auf den OUV vorhanden sein könnte, in der Regel beim beauftragten Ortsplaner. Dies gilt umso mehr für kleine Änderungen, welche jede für sich unbedenklich erscheinen, sich aber nach und nach summieren und letztlich starke negative Auswirkungen auf den OUV haben können.

In der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee wurde jedoch zumindest nachträglich durch die Kriterien für das Bauen im Welterbe auf die wichtigsten Sichtbeziehungen eingegangen. Dies wäre auch im Bereich der Semmeringbahn anzudenken, die Rhätische Bahn ist diesbezüglich schon deut-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

lich weiter, da Sichtbeziehungen bereits bei der Einreichung als Welterbestätte stark mit einbezogen wurden.

Die Grundlagenforschung für die Managementpläne blieb somit großteils auf vorhandene und vergleichsweise leicht verfügbare Daten beschränkt. Dies ist in Anbetracht des kappen Zeitbudgets, innerhalb dessen die Managementpläne entstehen mussten, auch nicht verwunderlich. Detailliertere Aussagen zum Schutz sowie die genauen Attribute der Welterbestätten, welche diese schützenswert machen, sind den beiden Managementplänen im Detail nicht zu entnehmen. Dabei ist gerade eine umfassende, detaillierte Grundlagenforschung inkl. Inventarisierung für ein integratives Raumverständnis des UNESCO-Welterbes unerlässlich. Gerade für die in der Raumplanung stets notwendige Interessensabwägung zwischen Schutz und Entwicklung verschiedenster Materien der Fachbereiche Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Gesellschaft muss der Bedeutung des Welterbes durch erschöpfende Daten, auf welchen fachliche Begründungen aufbauen können, Rechnung getragen werden.

Die Inventarisierung könnte wie in der Schweiz erfolgen, wo bereits umfassende Methoden entwickelt wurden. Dazu sei auf die drei Landschaftsinventare verwiesen, welche unter Kapitel 4.3.6 beschrieben werden.

Insbesonders das Inventar der erhaltenswerten Ortsbilder in der Schweiz (ISOS) ist eine gute Möglichkeit, um die erhaltenswerten Elemente der Ortsbilder festzulegen.

Dieses geht weit über den klassischen Denkmalschutz, wie er in Österreich angewendet wird, hinaus. So werden im ISOS Bewertungen für räumliche, architekturhistorische und Lagequalitäten gegeben und das Ortsbild im regionalen Vergleich bewertet. Das ISOS ist auch nicht nur auf einzelne Gebäude bzw. Einzelelemente begrenzt, sondern bezieht ganze Ortsgebiete und Baugruppen sowie die Umgebung mit ein. Dabei verfügt es über einen großen Detailgrad. (Das ISOS wird am Beispiel Filisur im Kapitel 4.3.6 genauer beschrieben.)

In Österreich sind bereits mehrere Inventarisierungen von Siedlungsgebieten vorhanden, zu welchen u.a. der Tiroler Kunstkataster oder der Wiener Kulturgüterkataster zählen. Als Beispiel in Deutschland wäre das bayrische Inventar der Elemente der historischen Kulturlandschaft zu nennen, welches nicht nur Bauwerke, sondern die gesamte Kulturlandschaft betrachtet. In diesem werden neben Aussagen zu der historischen Bedeutung der vorhandenen Elemente der Siedlungen, Landschaft, Gewerbe, Verkehr, Religion etc. auch assoziative Elemente einer Kulturlandschaft bewertet. Dazu zählen neben Sichtbezügen und Raumbildung auch immaterielle historische Stätten (z.B. Maler- und Dichterstätten oder Schlachtfelder) (vgl. Gunzelmann 2001, 22–26).

An dieser Stelle sei auf die Forschungen von Hans Peter Jeschke verwiesen, welcher bereits mehrfach in seinen Publikationen auf die Notwendigkeit von Inventaren verwiesen und dazu Vorbilder angeführt hat.

Diesbezüglich sei auch auf das Kulturlandschaftspflegewerk© verwiesen, welches von Hans Peter Jeschke entworfen wurde. In diesem wird eine auf Kulturlandschaften spezialisierte Systematik geschaffen, welche auf den drei Säulen Sicherung durch Grundlagenforschung, Schutz und Förderungen aufbaut (vgl. Jeschke 2014, 298). So wurde von Jeschke ein Managementmechanismus (als Kulturlandschafts-



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

pflegewerk bezeichnet) für fortbestehende Kulturlandschaften am Beispiel Hallstatt-Dachstein-Salzkammergut entwickelt (vgl. Jeschke 2002, 301ff).

2014 hat Jeschke ein Kulturlandschaftspflegewerk© für die Stadt Salzburg erstellt, und Folgendes festgestellt:

*„Da die einzelnen historischen Kulturlandschaftselemente aus dem Blickwinkel der Inventarisation und des Schutzes auf verschiedene Verantwortungsträger verteilt sind, wird eine bloße Addition vorhandener Daten daher dem komplexen Phänomen nicht gerecht. Erst eine umfassende Ausrichtung eines Kulturgüter- und Kulturlandschaftskatasters mit den Methoden der Historischen Raumwissenschaften ermöglicht eine transdisziplinäre Gesamtdarstellung.“* (Jeschke 2014, 316)

Während für Hans Peter Jeschke die Absicherung der Kulturlandschaft durch Methoden der Historischen Raumwissenschaften im Mittelpunkt steht, legt diese Dissertation ihren Schwerpunkt auf die Möglichkeiten des bereits vorhandenen, erprobten Raumplanungsinstrumentariums und versucht detaillierte Vorgaben für die Regionalplanung zu unterbreiten.

Die Verbindlichmachung durch Instrumente der Planung ist ebenfalls als erstrebenswert zu erachten, da eine umfangreiche Grundlangenforschung unerlässlich ist, um darin detaillierte Vorgaben in diesen machen zu können. Dementsprechend sind vom Planverfasser bzw. in dessen Auftrag im Erstellungsprozess der Instrumente diesbezügliche Untersuchungen und Erhebungen durchzuführen. Da bislang die Finanzierung von Grundlangenforschung und Inventarisierungen offensichtlich einen Hemmschuh für die Umsetzung entsprechender Vorgaben und Ziele der Managementpläne darstellte, kann diese Verpflichtung zur Verbesserung beitragen.

Auf die Wichtigtkeit der Grundlagenforschung wurde im Oktober 2021 auch von der ICOMOS Austria Arbeitsgruppe Recht und Kulturelles Erbe in Vorschlägen zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen: *„Basis für jede Unterschutzstellung ist die umfassende Dokumentation und Inventarisierung des nationalen Kulturgutes/Naturerbes.“* (ICOMOS Austria 2021, 4) Da anscheinend das Bundesdenkalamt überlastet ist, wird auf die Möglichkeit, einschlägige Forschungseinrichtungen wie Universitäten miteinzubeziehen, hingewiesen (vgl. ICOMOS Austria 2021, 4).

Die Grundlagenforschung im Zuge einer Verzahnung von hoheitlichen Planungsverfahren auf Landes-, Regions-, und Gemeindeebene kann – wie bereits in der Handlungsgruppe C vorgestellt – eine Ergänzung darstellen bzw. eine zusätzliche Belastung des Bundesdenkmalamtes mindern.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 5.6 Handlungsgruppe E: Allgemeine Vorschläge zur Verbesserung der Bewusstseinsbildung und öffentlichen Wahrnehmung

Regionalplanung und Regionalentwicklung basieren in zunehmendem Maße auf der Innovation und Mitarbeit der einheimischen Bevölkerung. Dies verdeutlicht auch jene Aussage, die 2017 von der UNWorld-Tourism Organisation als eine der Zielsetzungen für einen auf Nachhaltigkeit angelegten Tourismus formuliert wurde. *„Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen liegt in lokalen Händen“* (Luger/Rest 2017,32).

So sehen auch die Operational Guidelines bereits beim Aufnahmeverfahren für eine Welterbelistung die Einbindung der örtlichen Bevölkerung als entscheidend an (siehe §123 Operational Guidelines 2021), die spätere Verantwortung für das Welterbe soll dadurch initiiert werden.

Welterbeanliegen verlangen ein integratives und transparentes Vorgehen. Es muss ein Diskurs und eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten möglich sein.

Um diese Transparenz und ein weitreichendes Bürgerinteresse zu erreichen, wären in erster Linie folgende Maßnahmen zu nennen:

- frühzeitige Information über alle möglichen Entwicklungs- und Veränderungsschritte
- Veröffentlichung der Entscheidungen der Gestaltungsberatung
- Veröffentlichung der regelmäßigen Überprüfungen der Managementpläne

Als Foren für derartige Informationen bieten sich die Gemeinde-Homepages bzw. die regelmäßig erscheinenden Gemeindeinformationsblätter an. Dies ließe sich mit geringem organisatorischen und finanziellen Aufwand bewerkstelligen.

Ähnlich den Nationalparkzentren käme in diesem Zusammenhang den oft erwünschten, jedoch in Österreich bislang nicht überall realisierten Welterbezentren eine wichtige Position zu, um bereits in einem frühen Stadium auf die die Welterberegion beeinträchtigenden Entwicklungen hinzuweisen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass ebenfalls bei der Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina zwar ein Museum über die Bahn vorhanden ist, aber die Chance in diesem dauerhaft über das Welterbe zu informieren nicht konsequent umgesetzt wurde. 2018 war zwar eine temporäre Ausstellung zu diesem Thema in den Räumlichkeiten untergebracht, bei der Besichtigung 2019 war jedoch bis auf ein Logo der Welterbestätte keinerlei Information in der Dauerausstellung vorhanden. Ebenso verhält es sich im Bahninformationszentrum Semmering, welches – wie sich bei der Besichtigung 2018 herausgestellt hat – ebenfalls Informationen zum Welterbe vermissen lässt. Zum Glück zeichnet sich dabei eine Wende ab. Inzwischen wurde auch am Neusiedler See im Nationalparkzentrum ein Raum zur Information über die grenzüberschreitende Welterbekulturlandschaft eingerichtet. Genauso soll Salzburg, welches bereits 1996 in die Welterbeliste aufgenommen wurde, in absehbarer Zeit ein Welterbezentrum erhalten (vgl. Hochleitner/Pallauf 2021, 18f; Fally/Brodil-Kuhn, 2021, 32).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

### 5.6.1 Welterbezentren für öffentliche Wahrnehmung und Aufklärung

Als zwei idealtypische Beispiele haben sich im Zuge der Erhebungen die Welterbezentren in Regensburg sowie in der Saalburg bei Bad Homburg v. d. H. gezeigt. Der ehemalige Salzstadl in Regensburg erhielt somit eine neue Nutzung als Besucherzentrum der Welterbestätte „Altstadt von Regensburg mit Stadtamthof“. In der sich über ein Stockwerk erstreckenden Dauerausstellung wird durch zahlreiche Schautafeln, Exponate und Multimedia das UNESCO-Welterbe begreifbar gemacht. Dabei wird nicht nur auf die Welterbestätte selbst eingegangen, sondern auch die UNESCO-Welterbeidee durch Informationen zu den Aufnahmekriterien, das Aufnahmeverfahren oder die Werte vermittelt.

In einem weiteren Geschoß sind Flächen für Sonderausstellungen und Veranstaltungen vorhanden.

**Abbildung 49: Besucherzentrum Regensburg**

*Quelle: Eigene Erhebung, 25.11.2019*

**Abbildung 50: Multimedia in Regensburg**

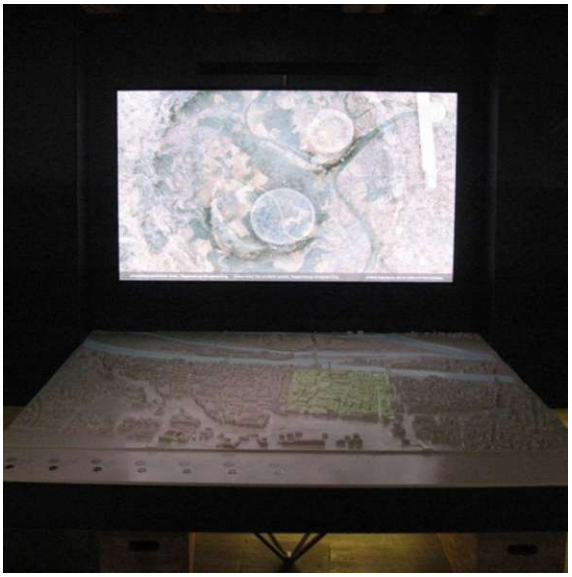

*Quelle: Eigene Erhebung, 25.11.2019*

Am Beispiel des Römerkastells Saalburg zeigt sich, dass die Vermittlung des Welterbes nicht einen großen Investitionsaufwand bezüglich finanzieller und räumlicher Aspekte bedeuten muss. Dort wurde im Eingangsgebäude, zwischen Souvenirshop und Kassabereich eine kleine – nur mehrere Quadratmeter große – Informationsstelle zum Welterbe eingerichtet. Auf mehreren Schautafeln wird kurz über das UNESCO-Welterbe im Allgemeinen sowie ausführlicher über die Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches – Obergermanisch-Raetischer Limes“ informiert. 2021 ist auch der in Österreich vorhandene Limes zum Teil der Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes (westliches Segment)“ ernannt worden.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Abbildung 51: Foto mit dem gesamten, kompakten Welterbe-Informationszentrum in der Saalburg**

*Quelle: Eigene Erhebung, 03.11.2019*

Die Welterbeidee hat in den vergangenen Jahren einen immer höheren Bekanntheitsgrad und Popularitätswert, vor allem in der Tourismuswirtschaft, erlangt. Mancherorts wurde sogar die eminente Bedeutung zur Identitätsstiftung und damit für eine positive und nachhaltige Entwicklung einer Region erkannt.

Gerade eine Welterbestätte soll für die Bevölkerung einen wichtigen kulturellen und historischen Bezugspunkt verkörpern und das Gefühl vermitteln, sich in einem besonders schützens- und lebenswerten Umfeld aufzuhalten.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## 5.6.2 Einheitliche Kenntlichmachung zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung

Das UNESCO-Welterbe soll und muss auch nach außen kenntlich gemacht werden. Auch die Bestimmungen zum Welterbe sehen vor, dass die Welterbe-Güter angemessen gekennzeichnet und vor Ort beworben werden sollen (vgl. § 217 Operative Richtlinien 2021).

Die größte Reichweite, um wahrgenommen zu werden, bietet naturgemäß der öffentliche Raum. Entsprechend einprägsam gestaltete und auch für Autofahrer sofort und leicht erkennbare Welterbe-Hinweistafeln an den Ortseinfahrten verdeutlichen Bewohnern wie Besuchern, dass sie sich in einer besonders ausgezeichneten Region befinden. Neben einer ausreichenden Ausstattung mit Hinweistafeln ist ebenfalls ein einheitliches Design dieser Schilder von Vorteil.

Als positives Beispiel ist wieder die Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina zu nennen. Wie unter Kapitel 4.3.7. bereits aufgezeigt, wurde dort auf die Einheitlichkeit der Beschilderungen auf Gebäuden, Wegweisern und den so genannten „Bahn-Stelen“, welche als Blickfänger auf das Welterbe hinweisen, großer Wert gelegt.

Für die Welterbegemeinden sollte eine auf die Welterbelistung hinweisende Gedenktafel im Außenbereich des Gemeindeamtes sowie die Sichtbarmachung des Welterbestatus auf Briefpapier, offiziellen Veröffentlichungen, Festschriften, Ortsplänen und Homepages eine Selbstverständlichkeit sein, wie ganz allgemein bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen der Status als Welterberegion sichtbar gemacht werden sollte. Deshalb ist es umso verwunderlicher, dass bei vielen Gemeinden nicht einmal auf der Gemeindehomepage auf das jeweilige Welterbe hingewiesen wird, obwohl dies mit sehr überschaubarem Aufwand und geringen Kosten möglich wäre.

Die Installation von Informations- und Thementafeln, wie sie ja bereits an den Bahnbegleitwegen in den Welterbegebieten Semmeringeisenbahn und RhB Albula/Bernina sowie an einigen Infopoints in der Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee bestehen, sollten auch überregional bzw. grenzüberschreitend einheitlich gestaltet weiter ausgebaut und durch begleitende Informationsbroschüren ergänzt werden.

## 5.6.3 Stärkere gemeinsame Werbeauftritte mit Attraktionen in der Region

Durch gemeinsame Werbeauftritte mit ähnlichen in der gleichen Region agierenden Institutionen, wie z.B. Nationalparks oder Welterbestätten in geographischer Nähe, kann der anzusprechende Interessentenkreis erweitert und eine größere Breitenwirkung erzielt werden.

Dies würde besonders für in den modernen Medien laufende Formate über die Welterbestätte selbst, aber auch über gelungene bzw. misslungene Bauvorhaben, über regionaltypische Erzeugnisse oder Besonderheiten etc. zutreffen.

Besondere Anziehungspunkte, die symbolhaft für die gesamte Welterberegion stehen könnten, sollten besucheradäquat ausgebaut und als „Leuchtturmprojekte“ beworben werden, wie dies z.B. mit dem Projekt Landwasserviadukt/Landwasserwelt im

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Welterbegebiet RhB Albula/Bernina geplant ist (siehe Kapitel 4.3.8).

Solche Anziehungspunkte könnten und sollten auch die Welterbezentren werden, die nicht nur vor Ort Bewohnern und Gästen einen vielfältigen Einstieg in den Kosmos der Welterbeidee bereitstellen, sondern auch über die unterschiedlichsten Kommunikationsmöglichkeiten einen weit über das unmittelbare Umfeld hinausreichenden Interessentenkreis erreichen.

### 5.6.4 Gemeinsame touristische Organisation der österreichischen Welterbestätten

Das österreichische Welterbe ist in der öffentlichen Wahrnehmung teilweise nur schlecht vertreten, wie es sich auch in den Experteninterviews herausgestellt hat. Zwar ist das Bewusstsein in letzter Zeit etwas gestiegen (siehe Neusiedler See Kapitel 4.2.9), aber es bleibt nach wie vor viel Verbesserungspotential vorhanden. In der Schweiz werden die Welterbestätten gemeinsam als World Heritage Switzerland beworben. Neben der Information über die einzelnen Welterbestätten sowie der Bekanntgabe von Veranstaltungen hat auch die gemeinsame touristische Vermarktung einen positiven Effekt auf den Bekanntheitsgrad des UNESCO-Welterbes und somit auf die Bewusstseinsbildung. Es wird direkt auf der Homepage die Möglichkeit geboten, Eintrittskarten zu den einzelnen Welterbestätten zu erwerben (vgl. Verein WHES 2020). Wie sich in den Experteninterviews bei der Rhätischen Bahn gezeigt hat, stellt die Generierung von Wertschöpfung eine zusätzliche Motivation zur Pflege der Stätten dar.

In den letzten Jahren ist jedoch auch in Österreich einiges passiert, so wurde die Homepage des Welterbetages ausgebaut (vgl. ÖUK 2021d). Auch der Verein ICOMOS Austria verfügt über eine umfangreiche, informative Homepage (vgl. ICOMOS Austria 2021a).

Meistens beschränken sich österreichische Homepages aber auf einzelne Welterbestätten oder deren Auflistung. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung, welche auch eine gemeinsame touristische Bewerbung beinhaltet, ist nicht vorhanden.

Soweit ich in einer Recherche feststellen konnte, ist die Außenwirkung der einschlägigen Homepages begrenzt und somit bleibt das Welterbe hauptsächlich auf bereits vorinformierte Kreise beschränkt. Deshalb ist grundsätzlich noch viel zu tun, um die Bekanntheit des Welterbes zu steigern.

Durch eine gemeinsame Bewerbung des Welterbes in Österreich kann einerseits ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung erfolgen, andererseits kann durch die Stärkung der touristischen Nachfrage die Wertschöpfung in der Region verbessert werden. Gerade in der lokalen, internationalen und gesamtösterreichischen Bevölkerung schwach bekannte Welterbestätten würden sehr davon profitieren. Denn gerade das öffentliche Bewusstsein sorgt für das politische Interesse an dem Erhalt einer Welterbestätte.

Politische Entscheidungsträger haben bei ihren Entscheidungen stets aufs Neue eine Interessensabwägung zwischen zahlreichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Faktoren durchzuführen und den für die Allgemeinheit besten Kompromiss zu ermitteln. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die Werte, die Erhaltung und die behutsame Weiterentwicklung des Welterbes

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

mehr in den Fokus der Wähler und somit der Politik gelangt.

In Österreich ist die Organisation der Nationalparks als positives Beispiel und Vorbild für ein gelungenes Welterbemodell zu nennen, wo alle Parks in einem gemeinsamen Internetauftritt, durch Broschüren, Flyer etc. für einander werben und dadurch zur gegenseitigen Öffentlichkeitswirkung und breiten Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung beitragen.

Während die bekannten, touristisch erschlossenen Welterbestätten wie der Neusielder See, Wachau, Hallstatt etc. für sich alleine zurechtkommen, liegt der Vorteil der gemeinsamen – auch touristischen – Werbung mehrerer Welterbestätten für den Semmering auf der Hand. Es könnten dadurch auf jeden Fall Synergieeffekte erzielt werden. So bietet sich der Semmering aufgrund seiner Nähe zu Wien als Tagesausflugsziel für Besucher der beiden Wiener Welterbestätten geradezu an (vgl. Zibuschka 2021, Experteninterview). Dies gilt genauso für den Neusiedler See. Eine gemeinsame Vermarktung dieser Welterbestätten (evtl. im Verband mit Graz) stellt ein Ziel dar, welches sich weiterhin zu verfolgen lohnt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Mörbisch am See; Quelle: Eigene Erhebnung, 10.10.2018

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek WIEN Your knowledge hub

# KAPITEL 6:
# EPILOG

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# 6. EPILOG

Es war schon länger mein Wunsch neben der örtlichen Raumplanung, welche bislang meine berufliche Heimat darstellte, in weitere Gebiete der Raumplanung Einblick zu nehmen. Daher sprach mich gerade das Themenfeld UNESCO-Welterbe, das aufgrund der Komplexität, die etliche Fachbereiche überschneidet und von der Gemeinde bis zur internationalen Gemeinschaft alle Ebenen betrifft, besonders an.

Durch meine berufliche Erfahrung in der Ortsplanung war das schwache Zusammenspiel über Grenzen, sei es in Form von Verwaltungseinheiten wie Staaten oder Bundesländer oder über Fachgebiete – wenn auch nicht im vorhandenen Ausmaß – eine bekannte Situation für mich, jedoch hat mich die teilweise geringe Zusammenarbeit und Abstimmung innerhalb desselben Bundeslandes durchaus verwundert. Ebenfalls überrascht haben mich die beschränkte Bereitstellung finanzieller Mittel und die oft nur oberflächliche Implementierung in Instrumente und Gesetze, dem Anschein nach häufig als Reaktion auf negative Publizität von großen Bauvorhaben.

Hingegen haben mich die starken informellen Strukturen beeindruckt. Nicht selten hängt es an einzelnen – oft aus der Region selbst kommenden – Akteuren, dass Planungen und Projekte initiiert werden und zu einem sinnvollen Abschluss gelangen. Informelle Prozesse bieten jedoch nur einen Grundschutz solange keine komplexeren Herausforderungen auftreten und kein massiver Druck von den dem Erhalt des Welterbes zuwiderlaufenden Interessen vorhanden ist.

Gerade weil das gewählte Thema aufgrund der Komplexität oft nicht leicht zu bearbeiten war, bedeutet diese Arbeit sehr viel für mich, gewährt sie doch eine sehr interessante und tiefgehende Einsicht in die Materie. So musste ich mich nicht nur mit diversen Fachgebieten der Raumplanung in Österreich auseinandersetzen, sondern durfte auch in die Planung anderer Staaten und auf der internationalen Ebene Einblick nehmen.

Die Umsetzung der in dieser Dissertation angeführten Handlungsempfehlungen soll nun, zusätzlich zur Verbesserung von informellen Prozessen, eine Stärkung der formellen Ebene bewirken, um hinsichtlich der Erfassung, des Schutzes und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des österreichischen Welterbes – wie dies in den operativen Richtlinien vorgegeben ist – hoffnungsvoll in die Zukunft blicken zu können.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# Verzeichnisse/Anhänge

## Abbildungsverzeichnis


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der Organisation der Welterbekonvention ..... 17
Abbildung 2: Weltweite Verteilung der Welterbestätten (Stand November 2021) ..... 23
Abbildung 3: Lage der Standorte der Welterbestätten innerhalb Österreichs ..... 31
Abbildung 4: Planungsinstrumente und ihre Kompetenzebenen ..... 43
Abbildung 5: Emblem der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten auf dem Kepler Gedächtnishaus in Regensburg ..... 48
Abbildung 6: Die sieben Regionen der Steiermark ..... 59
Abbildung 7: Ausschnitt aus der Anlage B des LEP 2011 mit der UNESCO Welterbe Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertö ..... 66
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Oö LAROP 2017 mit dem Süden Oberösterreichs und der Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut ..... 68
Abbildung 9: Welterbe Semmeringbahn, Grenzen der Kernzone und der Pufferzone ..... 101
Abbildung 10: Übersicht zu den PartnerInnen in der Region ..... 110
Abbildung 11: Die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte ..... 115
Abbildung 12: Ausschnitt Lage und Umgebung, Checkliste Neubau ..... 121
Abbildung 13: Ausschnitt Charakteristika des Hauses, Checkliste Umbauen, Renovieren ..... 122
Abbildung 14: Ausschnitt Zusammenfassung, Checkliste Neubau ..... 123
Abbildung 15: Bahnhof Semmering, Gedenktafel auf rechter Seite im Vordergrund ..... 124
Abbildung 16: Tafel beim Bahnhof Klamm/Schottwien ..... 126
Abbildung 17: Tafel beim Westportal des Semmeringbahn-Scheiteltunnels ..... 127
Abbildung 18: Reichenau a.d.Rax, neue SPAR-Filiale in der Pufferzone „historisch-touristisches Siedlungsgebeit“ ..... 131
Abbildung 19: Reichenau a.d.Rax, Blick vom Kurpark auf die SPAR-Filiale ..... 132
Abbildung 20: Reichenau a.d.Rax, neue Billa-Filiale, dahinter SPAR-Filiale ..... 133
Abbildung 21: Reichenau a.d.Rax, alte Billa-Filiale ..... 134
Abbildung 22: Das Welterbegebiet – Kernzone und Pufferzone ..... 147
Abbildung 23: Die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte ..... 163
Abbildung 24: Übersichtsplan über die Zonierungen im Welterbegebiet ..... 179
Abbildung 25: Ausschnitt aus den Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe / A. Die Zonalen Kriterien ..... 180
Abbildung 26: Aussichtspunkte und Sichtbeziehungen um den Neusiedler See ..... 181
Abbildung 27: Ausschnitt aus den Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe / B. Das Kriterium Sichtbeziehungen ..... 182
Abbildung 28: Ausschnitt aus den Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe / C. Objektbezogene Kriterien ..... 182
Abbildung 29: Ausschnitt aus dem „Bauen im Welterbe – Ein kleiner Leitfaden“ ..... 184
Abbildung 30: Welterbeschild an einer Ortseinfahrt in Österreich ..... 187
Abbildung 31: Logo der Welterbekonvention an einer Ortseinfahrt in Ungarn ..... 187
Abbildung 32: Karten-Ausschnitt mit den Grenzen der Kern- und Pufferzonen des Welterbegebietes ..... 204



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Abbildung 33: Aufbau der Handlungsplanung ..... 211
Abbildung 34: Die wichtigsten Akteure im Bereich der Welterbestätte ..... 219
Abbildung 35: Struktur des Welterbevereines laut dem ergänzten Einreich-Dossier ..... 221
Abbildung 36: Überblick über die Zusammensetzung der Fachausschüsse ..... 223
Abbildung 37: Ausschnitt Zonenplan Ort Bever ..... 232
Abbildung 38: Ausschnitt Genereller Erschließungsplan Samedan ..... 233
Abbildung 39: Ausschnitt Genereller Gestaltungsplan Bever ..... 234
Abbildung 40: Ausschnitt ISOS mit Filisur ..... 238
Abbildung 41: Welterbelabel der Rhätischen Bahn beim Bahnhof Bergün ..... 240
Abbildung 42: Ortsgebiet Tirano, Bahnstelen mit Darstellung der Berninastrecke ..... 241
Abbildung 43: Bahnhof Filisur, Hinweistafel Welterbe ..... 242
Abbildung 44: Bahnhof Thusis, Glaspaneel ..... 242
Abbildung 45: Bahnhof Filisur, Hinweistafel Bahnerlebnisweg Albula ..... 243
Abbildung 46: Blick auf die Baustelle in Preda, in Rot die Infoarena Albulatunnel ..... 244
Abbildung 47: Landwasserviadukt ..... 245
Abbildung 48: Das Bahnmaskottchen am Bahnhof St. Moritz ..... 248
Abbildung 49: Besucherzentrum Regensburg ..... 306
Abbildung 50: Multimedia in Regensburg ..... 306
Abbildung 51: Foto mit dem gesamten, kompakten Welterbe-Informationszentrum in der Saalburg ..... 307

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Das UNESCO-Welterbe in Österreich – nach räumlicher Wirkung gegliedert ... 29
Tabelle 2: Die wichtigsten planungsrelevanten Materiengesetze auf Bundesebene ... 44
Tabelle 3: Überblick Unterschutzstellung laut Denkmalschutzgesetz ... 47
Tabelle 4: Wichtigste Landesgesetze zum Naturschutz ... 52
Tabelle 5: Wichtigste Landesgesetze zur Raumordnung ... 54
Tabelle 6: Landesentwicklungs- bzw. -raumordnungsprogramme ... 55
Tabelle 7: Informelle und konzeptive Planungsinstrumente: ... 56
Tabelle 8: Bezug zum Welterbe in regionalen Entwicklungsleitbildern ... 60
Tabelle 9: Instrumente in der örtlichen Raumplanung ... 63
Tabelle 10: Gegenüberstellung Ziele Managemenpläne und derzeit übliche Umsetzungsmöglichkeiten in Planungsinstrumenten ... 73
Tabelle 11: Raumplanungsinstrumente Ungarn ... 83
Tabelle 12: Die wichtigsten planungsrelevanten Materiengesetze auf Bundesebene ... 85
Tabelle 13: Überblick über die wichtigsten Raumplanungsinstrumente nach Ebenen in der Schweiz ... 89
Tabelle 14: Die 30 Gemeinden im Welterbegebiet ... 149
Tabelle 15: Überblick zu den Organen des Management Forums für das Welterbe Kulturlandschaft Ferto-Neusiedlersee ... 160
Tabelle 16: Terminplan für das Managementforum ... 165
Tabelle 17: Verknüpfungen des Welterbe-Gestaltungsbeirates bis Ende 2020 ... 168
Tabelle 18: Verknüpfungen des Welterbe-Gestaltungsbeirates ab Ende 2020 ... 169
Tabelle 19: Kriterien der Maßgeblichkeit ... 175
Tabelle 20: Überblick wichtigste Daten der Albula- sowie der Berninastrecke ... 202
Tabelle 21: Gemeinden mit Anteil an der Kernzone ... 203
Tabelle 22: Gemeinden im Welterbeperimeter mit hoher Relevanz ... 205
Tabelle 23: Gemeinden im Welterbeperimeter mit geringer Relevanz ... 206
Tabelle 24: Qualitätssichernde Maßnahmen für das Planen und Bauen ... 227
Tabelle 25: Zusammenfassung von Problemfeldern ... 257
Tabelle 26: Lösungsansätze für Problemfelder, gegliedert nach Handlungsgruppen ... 261
Tabelle 27: Systematik der Absicherung regionaler Welterbestätten in Österreich ... 277
Tabelle 28: Vorschläge zur rechtlichen Einbindung der Welterbestätte Semmeringbahn in das bestehende Raumplanungsinstrumentarium nach Zonengliederung ... 291
Tabelle 29: Vorschläge zur rechtlichen Einbindung Einbindung der Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee in das Raumplaungsinstrumentarium nach Zonengliederung gemäß Kriterien für das Bauen im Welterbe ... 293

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## Quellenverzeichnis:

Literatur:

Amt der NÖ Landesregierung (2004): Landesentwicklungskonzept für Niederösterreichisch. Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung. Online verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Raumordnung/landesentwicklungskonzept.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der NÖ Landesregierung (2005): Perspektiven für die Hauptregionen. Online verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Raumordnung/perspektiven_fuer_die_hauptregionen.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der NÖ Landesregierung (2021): Kleinregionen. Online verfügbar unter https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=123, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der NÖ Landesregierung (2021a): Kleinregionale Entwicklungskonzepte (KREK). Online verfügbar unter https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=121, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der NÖ Landesregierung (2021b): Kleinregionale Rahmenkonzepte (KRRK). Online verfügbar unter https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=116, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der NÖ Landesregierung (2021c): Kleinregionaler Strategieplan (KRSP). Online verfügbar unter https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=555, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der NÖ Landesregierung (2021d): Fonds für Kleinregionen – Kleinregionale Projekte. Online verfügbar unter https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=112, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2013): Landesentwicklungsleitbild Steiermark. Räumliche Strategie zur Landesentwicklung. Online verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12636501_141975683/af2ce810/Landesentwicklungsleitbild_27062013.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2021): Die Region der Steiermark – Entwicklungsleitbilder, Entwicklungsprogramme und Strukturen. Online verfügbar unter http://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12651112/143600834/, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Amt der Tiroler Landesregierung (2019): Lebensraum Tirol Agenda 2030. Raumordnungsplan. Online verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/zukunftsraum/20190618LebensraumTirol_web.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31.7.2006, S. 19, mit der Urfassung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (2005): Ritter, Ernst-Hasso(Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung, 4. neubearbeitete Auflage. Hannover: Verlag der ARL

Bauen im Welterbe (2015): Weltkulturerbe – Region Semmering – Rax (Hrsg.): Bauen im Welterbe

Baugesetz von Bergün idF 04.03.2014. Online verfügbar unter: https://www.berguenfilisur.ch/fileadmin/user_upload/3521_V_Berguen_BauG.pdf, zuletzt geprüft am 06.11.2021

Baugesetz von Bever idF 19.03.2019. Online verfügbar unter: https://docplayer.org/122663793-Baugesetz-revision-2018.html, zuletzt geprüft am 06.11.2021

Bergün Filisur Tourismus (2018): Aussteigen bitte. Here we are. Ortsprospekt von Filisur-Bergün

Bezirksblätter Burgenland (2017): Winden am See – 800 Jahre. Eisenstadt: Bezirksblätter Burgenland Verlag GmbH

Blauensteiner, Björn (2006): Denkmalschutzrecht im Überblick. Wien: Facultas

Bork, Herbert/Dorfstätter, Gitti/Zech, Sybilla (2006): Generelle Untersuchung der landschaftlichen Verträglichkeit von Siedlungserweiterungen in der Wachau. Studie des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, St. Pölten. Online verfügbar unter: https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/ root_raumordnung/infostand/oertliche_raumordnung/siedlungserweiterung_wachau/wachau.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Breitenstein (2017): Breitenstein-Klamm. Orts- und Wanderkarte.

Brugger, Ernst (2017): Die Erfolgsgeschichte braucht eine Fortsetzung. In: Tourismusrat Graubünden (Hrsg.): Weißbuch. Für den Bündner Tourismus. Chur, 16–21. Online verfügbar unter https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Weissbuch_fuer_den_Buendner_Tourismus_druck_2.pdf; zuletzt geprüft am 06.11.2021

Bühlmann, Lukas/Haag, Heidi/Jud, Barbara/ Kissling, Samuel/Straumann, Annemarie (2014): Einführung in die Raumplanung. VLP-ASPAN (Schweizerische Vereinigung für Landesplanung) (Hrsg.), Bern

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG). In: StF BGBl 533/1923 idF BGBl 92/2013

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 idF vom 01.April 2020 (Schweiz)

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000). In: StF BGBl 677/1993 idF 80/2018

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 idF vom 1. Jänner 2019 (Schweiz)

Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 idF vom 1.Jänner 2013 (Schweiz)

Bundeskanzleramt Österreich (2020): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024. Online verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html, zuletzt geprüft am 01.04.2022

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 idF vom 7. März 2021

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). In: StF BGBl 1/1930 idF BGBl I 107/2021

Burgenland Tourismus GmbH (Hrsg.) (2020): Homepage. Online verfügbar unter: www.burgenland.info, zuletzt geprüft am 24.03.2020

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 (NG 1990). In: LGBl 27/1991 idF LGBl 70/2020

Cathomas, Roman (2017): Der Landwasserviadukt – das Wahrzeichen Graubündens. In: historic RhB (Hrsg.): Die Bündner Kulturbahn. 14. Jahrgang 2017 , Chur

CCK (Creative Computer Kartographie Putz&Unger) (2016): Payerbach.Ortsplan & Wanderkarte. Sollenau

Consorzio Turistico (2018): Tirano.Crocevia delle Alpi. Ortsplan

Danielli, Giovanni/Sonderegger, Roger/Gabathuber, Christian (2017): Raumplanung in der Schweiz. Zürich/Chur: Rüegger

Der Standard Wochenende (2019): Der seltsame Gast. Standard 10./11.08.2019, 4-5

Dosch, Luzi (1984): Die Bauten der Rhätischen Bahn (Dissertation an der Universität Zürich 1984) Zürich: ADA Administration & Druck AG

DUK (Deutsche UNESCO-Kommission e. V.) (2021): Verfassung der Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). Online verfügbar unter https://www.unesco.de/mediathek/dokumente/verfassung-der-organisation-fuer-bildung-wissenschaft-und-kultur; zuletzt überprüft am 06.11.2021

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Engadin (2020): UNESCO-Welterbe. Online verfügbar unter https://www.engadin.ch/de/aktivitaeten/rhaetische-bahn-in-der-landschaft-albula-bernina/; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1954, KII/2/54, Slg 2674. In: BGBl 162/1954: Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1954, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder, Maßnahmen auf dem Gebiete der Landesplanung (Raumordnung) zu treffen

Erklärung von Illmitz (zur Bewahrung und Förderung des „Grünen Bandes Europa“) (2019): Online verfügbar unter: https://naturschutzbund.at/files/projekte_aktionen/gruenes_band/30JahreGB/ErklaerungIllmitz.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Eschig, Gabriele (2008): Die Mission der UNESCO zwischen Schützen und Nützen. In: Luger, Karl/Wähler, Karlheinz (Hrsg.): Welterbe und Tourismus, Innsbruck: StudienVerlag, 173–182

Eschig, Gabriele und Griessler, Friederike (2004): Die Semmeringbahn als UNESCO-Welterbestätte. In: Faszination Semmeringbahn. Katalog zur Ausstellung des Technischen Museums Wien und der Marktgemeinde Reichenau an der Rax im Schloss Reichenau 2004, Technisches Museum Wien und Marktgemeinde Reichenau/Rax (Hrsg.), Wien, 68–69

Evert, Klaus-Jürgen (Hrsg.) (2001): Lexikon – Landschafts- und Stadtplanung. Berlin/Heidelberg: Springer

Fally, Josef/Baranski, Manuela/Baranski, Norbert (2011): Frischer Wind am Steppensee. Deutschkreuz: Eigenverlag Dr. Fally

Fally. Wolfhart/Brodil-Kuhn, Inge (2021): Salzburgs Museumslandschaft. In: Stadtverein Salzburg (Hrsg.): Bastei. Das Magazin des Stadtvereins Salzburg, 70. Jahrgang, Sommer 2021. Salzburg, 32–35

Fasciati, Renato (2018): 10 Jahre UNESCO Welterbe RhB. Vorwort im Prospekt zum Jubiläumsprogramm UNESCO Welterbe RhB

Feiler, Karl (1954): Die Entstehungsgeschichte der Semmeringbahn. In: Karner, Fritz (Hrsg.): Hundert Jahre Semmeringbahn, Festschrift der österreichischen Bundesbahnen zum Gedenken an eine bahnbrechende Leistung heimischer Technik. Wien: GOF-Verl. Gustav O. Friedl, 7–22

Freytag&Berndt (2017): Wander-Rad-Segelkarte WK 271. Wien: Freytag-Berndt u. Artaria

Gemeinde Breitenstein (2020): Bahnwanderweg. Online verfügbar unter www.breitenstein.at/bahnwanderweg, zuletzt geprüft am 03.12.2020

GeoGR (2020): Zonenplan Ort Bever. Online verfügbar unter: geogr.mapplus.ch, Quellen: swisstopo, Kanton GR zuletzt geprüft am 28.07.2020

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

GeoGR (2020a): Genereller Erschließungsplan Samedan. Online verfügbar unter: geogr.mapplus.ch, Quellen: swisstopo, Kanton GR zuletzt geprüft am 28.07.2020

GeoGR (2020b): Genereller Gestaltungsplan Bever. Online verfügbar unter: geogr.mapplus.ch, Quellen: swisstopo, Kanton GR zuletzt geprüft am 28.07.2020

Gesetz vom 14. November 2017, mit dem das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark (Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018) erlassen wird. In: LGBl 117/2017

Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG). In: LGBl 10/1998 idF LGBl 83/2020

Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG). In LGBl 49/2010 idF LGBl 6/2020

Gesetz vom 24. Feber 2011 über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG). In: LGBl 30/2011 idF LGBl 66/2014

Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG). In: LGBl 59/1995 idF LGBl 91/2021

Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Einführung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG). In: LGBl 50/2019

Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019). In: LGBl 49/2019 idF LGBl 95/2021

Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990). In: LGBl 27/1991 idF LGBl 70/2020

Geuder, Henrietta (1996): Österreichisches öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht. Wien: Linde

Gloggnitz (o.J.): Ortsprospekt der Stadtgemeinde Gloggnitz

Gmeiner, Philipp (2008): UNESCO Welterbe Fertő-Neusiedlersee. Diplomarbeit an der Technischen Universität Wien

Gobiet, Gerhard/Haas, Dieter (2010): Das Projekt des Semmering-Basistunnels neu (SBTn). In: Dinhobl, Günter/Haehnel, Birgit (Hrsg.): Panorama Welterbe Semmeringbahn. Stand der Dinge. Innsbruck, Studienverlag, 36–40

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Graubünden Ferien (2020): Von den Gletschern zu den Palmen - Bernina Express. Online verfügbar unter https://www.graubuenden.ch/de/graubuenden-erleben/bahnreisen/bernina-express; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Graubünden Ferien (2020a): Region Valposchiavo. Online verfügbar unter https://www.graubuenden.ch/de/regionen-entdecken/valposchiavo-puschlav; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Graubünden Ferien (2020b): Bergün-Filisur. Online verfügbar unter https://www.graubuenden.ch/de/regionen-entdecken/berguen-filisur, zuletzt geprüft am 05.02.2020

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 (GAEG 2008). In: LGBl 96/2008 idF LGBl 28/2015

Gunzelmann, Thomas (2001): Die Erfassung der historischen Kulturlandschaft. In: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Ländliche Entwicklung (Hrsg.): Historische Kulturlandschaft. Heft 39/2001, Materialien zur Ländlichen Entwicklung, München, 15–32

Gymnasium Neusiedl (2020): Online verfügbar unter www.gymnasium-neusiedl.at zuletzt geprüft am 27.03.2020

Helml, Harald (2016): Das UNESCO-Weltkulturerbe Semmering-Eisenbahn. Naturwissenschaftliche Diplomarbeit an der Universität Wien

Hiess, Helmut/Pfefferkorn, Wolfgang/Gruber, Markus/Doringer, Efa (2014): Leitbild der Großregion Obersteiermark Ost 2014+. Online verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12636806_142543737/c97f7483/Leitbild_Obersteiermark_Ost_2014_Langfassung.pdf, zuletzt geprüft am 05.11.2021

Hochleitner, Martin/Pallauf, Brigitta (2021): Panorama Museum –„Welterbe Salzburg“ im ehemaligen Barockmuseum. In: Salzburger Museumsverein/Salzburg Museum GmbH (Hrsg.): Salzburger Museumsblätter Juli 2021. Salzburg, 18–19

Hofmann, Robert (2008): Die Erfindung der Tradition. Welterbe und Identität am Beispiel Salzburgs. In: Luger, Karl/Wöhler, Karl-Heinz (Hrsg.): Welterbe und Tourismus. Innsbruck: Studienverlag, 127–133

Horvath, Ursula/Lotter, Robert/Klingler, Stefan (2018): Entwicklungsleitbild Welterbe – Region Semmering- Schneealpe. Mürzzuschlag

ICOMOS Austria (2021b): Aufgaben. Online Verfügbar unter: http://icomos.at/wp2021/icomos/icomos-international/aufgabe/, zuletzt geprüft am 06.11.2021

ICOMOS Austria, Arbeitsgruppe Recht und kulturelles Erbe (Hrsg.) (2021): Vorschläge zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes. Online verfügbar unter: http://icomos.at/wp2021/wp-content/uploads/2021/11/202110_Vorschla%CC%88ge-Novellierung-DMSG.pdf, zuletzt geprüft am 29.12.2021

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ICOMOS Austria (2021a): Homepage. Online verfügbar unter: icomos.at, zuletzt geprüft am 30.09.2021

Initiative Welterbe (2019): Verein Initiative Welterbe. Online verfügbar unter https://www.initiative-welterbe.at/index.html, zuletzt geprüft am 09.10.2019

ISOS Filisur (1991): Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung – Ort Filisur. Bundesamt für Kultur BAK, Online verfügbar unter: https://gisos.bak.admin.ch/ob/2037/doc/ISOS_2037.pdf, zuletzt geprüft am 28.07.2020

Jeschke, Hans Peter (2002): Entwurf der Struktur eines Kulturlandschaftpflegewerkes (Managementmechanismus) für Cultural Heritage Landscapes (UNESCO-Schutzkategorie „fortbestehende Kulturlandschaft“) in föderalistisch organisierten Staaten in Europa. In: Jeschke, Hans Peter (Hrsg.): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut. Grundlangenforschung, Kulturlandschaftspflegewerk und Monitoring. Gesellschaft für Landeskunde – OÖ. Musealverein, Beiträge zur Landeskunde von Oberösterreich, Band 13. Linz, 301–337

Jeschke, Hans-Peter (2014): Ein Kulturlandschaftspflegewerk für die Stadt Salzburg und den Welterbe-Nukleus Salzburger Altstadt. In: Luger, Kurt/Ferch, Christoph (Hrsg.): Die bedrohte Stadt. Strategien für ein menschengerechtes Bauen in Salzburg. Innsbruck, Studienverlag, 279–321

Jeschke, Hans-Peter (2020): Die lineare Kulturlandschaftszone „European Green Belt und Eiserner Vorhang“ – Hinweise zur Struktur und Konzeption als Natur- und Kulturerbe von herausragender Bedeutung. In: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat „Bgld. Sammlungen“ (Hrsg.): Burgenländische Heimatblätter, 82. Jahrgang 2020, Heft 3 + 4, Eisenstadt: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 193–231

Jurasszovich, Sandra (2014): Grenzenlos Planen? Gestaltung von grenzüberschreitenden Interaktionsprozessen in der Raumentwicklung im österreichisch-ungarischen Grenzraum. Diplomarbeit an der Technischen Universität Wien

Kanonier, Arthur/Schindelegger, Arthur (2018): Begriffe und Ziele der Raumplanung, Kompetenzverteilung und Planungsebenen. In: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.): Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 202, Wien, 56–59, 62–66

Kanton Graubünden (2020): Graubünden im Überblick. Online verfügbar unter https://www.gr.ch/DE/kanton/Seiten/Ueberblick.aspx, zuletzt geprüft am 25.01.2020

Kanton Graubünden (2020a): Geografie. Online verfügbar unter https://www.gr.ch/DE/kanton/Seiten/Geografie.aspx, zuletzt geprüft am 25.01.2020

Kanton Graubünden (2020b): Bevölkerung. Online verfügbar unter https://www.gr.ch/DE/kanton/Seiten/Bevoelkerung.aspx, zuletzt geprüft am 25.01.2020

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Kleemaier-Wetl, Rosalinde (2015): Baukulturelles Erbe versus Klimaschutz und Modernität. Zürich: vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Klingler Stefan (2010): Der Managementplan für das Weltkulturerbe Semmeringbahn. In: Dinhobl, Günter/Haehnel, Birgit (Hrsg.): Panorama Welterbe Semmeringbahn – Stand der Dinge. Innsbruck, Studienverlag, 18-23

Klingler, Stefan (2019a): Positionen und Impulse für die Region Semmering. Wien, Gloggnitz, Mürzzuschlag

Klingler, Stefan/Zech, Sibylla (2011): Welterbe Kulturlandschaft Fertő-Neusiedler See. Kriterien für das Bauen im Welterbe. Verein Welterbe Neusiedler See (Hrsg.), Eisenstadt

Klingler, Stefan/Zech, Sibylla (2011a): Prüfkriterien für das Bauen im Welterbe. Verein Welterbe Neusiedler See (Hrsg.). Online verfügbar unter: https://www.welterbe.org/seiten/43, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Kloos, Michael (2016): Heritage Impact Assessment. Untersuchung der Auswirkungen der projektierten Landesgalerie Niederösterreich auf den Außergewöhnlichen Universellen Wert der ‚UNESCO-Welterbestätte Kulturlandschaft Wachau'. Online verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/HIA_NOE.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Knauer, Karl Heinz (2004): Der Bau der Semmeringbahn. In: Artl, Gerhard/Gürtlich, Gerhard/Zenz, Hubert (Hrsg.): Vom Teufelswerk zum Weltkulturerbe. 150 Jahre Semmeringbahn. Freistadt: Plöchl Druck, 103–120

Knauer, Karl Heinz und Dinhobl, Günter (2004): Faszination Semmeringbahn. Katalog zur Ausstellung des Technischen Museums Wien und der Marktgemeinde Reichenau an der Rax im Schloss Reichenau 2004, Technisches Museum Wien und Marktgemeinde Reichenau/Rax (Hrsg.), Wien

Knaus, Florian/Müller, Dieter (2018): Charakteristiken von Gästen im Parc Ela und deren touristisch induzierte Wertschöpfung. Auszug für den Parc Ela der Untersuchungen im Parc Jura vaudois, Parc Ela, Naturpark Gantrisch und Landschaftspark Binntal. Projektbericht des Netzwerks Schweizer Pärke und der ETH Zürich, Bern/Zürich

Knoll, Thomas / Kleemaier-Wetl, Rosalinde (2014): Der Schutz der Welterbe Kulturlandschaft Fertő – Neusiedler See durch Belebung der Ortskerne und dauerhafte Siedlungsgrenzen. Online verfügbar unter https://www.initiative-welterbe.at/IWE_Siedlungsgrenzen_2014.pdf; zuletzt geprüft am 24.5.2021

Köhler, Matthias (2016): Naturschutzrecht, 2. vollständig überarbeitete Auflage. Wien: Jan Sramek

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Protokoll. In: StF BGBl 58/1964 idF BGBl III 185/2016

Kos, Wolfgang (1984): Über den Semmering – Kulturgeschichte einer künstlichen Landschaft. Wien: Edition Tusch

Kos, Wolfgang (1992a): Kulturelle Ökologie für den Semmering. In: Berger, Hannes/Hauswirth, Friedrich/Rinner, Franz M./Vogler, Hannes (Hrsg.): Unten durch und über drüber. Den Semmering entlang. Mödling/Wien: Edition Umbruch, 45–53

Kos, Wolfgang (Hrsg.) (1992): Die Eroberung der Landschaft. Katalog zu NÖ Landesausstellung, Schloss Gloggnitz. Wien: Falter

KRIP (kantonaler Richtplan Graubünden) (2019): Kantonaler Richtplan Graubünden, in der von der Regierung am 25.06.2019 beschlossenen Fassung. Online verfügbar unter: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/dienstleistungen/richtplanung/Seiten/richtplanung.aspx, zuletzt geprüft am 22.01.2021

Kunth (2015): Das UNESCO Welterbe – Deutschland, Schweiz & Österreich. München: Kunth

Kurier (2019): Michael Pekovics. Orbans Griff nach dem See. 11.07.2019,18

Kurier (2019a): Michael Pekovics. Ungarn von Protest unbeeindruckt. 03.08.2019, 20

Land Burgenland (2019): Masterplan Neusiedler See geht in nächste Runde. Online verfügbar unter: www.burgenland.at/news-detail/news/masterplan-neusiedler-see-geht-in-naechste-runde/, zuletzt geprüft am 6.4.2019

Land Burgenland (2020): Referat örtliche Raumplanung. Online verfügbar unter https://www.burgenland.at/verwaltung/landesverwaltung-im-ueberblick/gruppe-3/abteilung-2-landesplanung-sicherheit-gemeinden-und-wirtschaft/hauptreferat-landesplanung/referat-oertliche-raumplanung/ zuletzt geprüft am 23.03.2020

Land NÖ (2019): UNESCO-Welterbe – Welterbe Verträglichkeitsprüfung Landesgalerie Niederösterreich. Online verfügbar unter https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/UNESCO-Welterbe.html, zuletzt geprüft am 04.12.2020

Land NÖ (2020): Internationale Abkommen und Konventionen. Online verfügbar unter https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Internationale_Abkommen_und_Konventio.html, zuletzt geprüft am 04.12.2020

Land Stmk (2020): UNESCO Welterbe-Konvention. Online verfügbar unter https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12338370/123398777/, zuletzt geprüft am 04.12.2020

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Leister, Bernd (1987): Vorwort. In: Fischer-Nagel, Andreas (Hrsg.): Neusiedler See – Bedrohtes Naturparadies. Freiburg im Breisgau: Schillinger

Liebsch, Franz (1954): Die Bauwerke der Semmeringbahn. In: Karner, Fritz (Hrsg.): Hundert Jahre Semmeringbahn, Festschrift der österreichischen Bundesbahnen zum Gedenken an eine bahnbrechende Leistung heimischer Technik. Wien: GOF-Verl. Gustav O. Friedl, 23–25

Linder, Wilhelm/Dröscher, Ulrike (2007): Welterbe für junge Menschen. Österreich. Wien: Österreichische UNESCO-Kommission

Luft, Alfred (1993): Die Semmeringbahn. In: Denkmalpflege in Niederösterreich. Band 10, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2 (Hrsg.), Wien, 14–19

Luger, Kurt/Rest, Franz (Hrsg.) (2017): Alpenreisen : Erlebnis, Raumtransformationen, Imagination. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag

MA21 (Wiener Magistratsabteilung 21 – Stadtteilplanung und Flächennutzung) (2014): STEP 2025 Fachkonzept Hochhäuser. Strategien zu Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten. Online verfügbar unter: https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008412.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Mair, Friedrich (Hrsg.) (2003): Salzburger Landesentwicklungsprogramm. Gesamtüberarbeitung 2003. Online verfügbar unter: https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Publikationen/Landesentwicklungsprogramm.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Mairitsch, Mona (2019): UNESCO-Welterbe auf nationaler Ebene: Verpflichtungen und Herausforderungen. Berlin: Lang

Marktgemeinde Payerbach (2020): Weltkulturerbe Semmeringbahn. Online verfügbar unter: https://www.payerbach.at/weltkulturerbe-semmeringbahn, zuletzt geprüft am 03.12.2020

Marti, Franz/Trüb, Walter (1975): Die Rhätische Bahn. Zürich: Orell Füssli

Mürzzuschlag Agentur (2020b): Verein: Freude der Südbahn. Online verfügbar unter https://www.suedbahnmuseum.at/at/service/freunde-der-suedbahn; zuletzt geprüft am 02.12.2020

Mürzzuschlag Agentur (2020): Das Tor zum Weltkulturerbe Semmeringeisenbahn. Online verfügbar unter https://www.suedbahnmuseum.at/at/, zuletzt überprüft am 02.12.2020

Mürzzuschlag Agentur (2020a): UNESCO Welterbe. Online verfügbar unter https://www.suedbahnmuseum.at/at/museum/unesco-weltkulturerbe, zuletzt geprüft am 02.12.2020

Navé, Harald und Luft, Alfred (1985): Die Semmeringbahn. Die erste Gebirgsbahn Europas. Zürich: Orell Füssli

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Neusiedlersee Tourismus GmbH (Hrsg.) (2020): Homepage. Online verfügbar unter: www.neusiedlersee.com, zuletzt geprüft am 24.03.2020

Neuwirth, Franz (2012): 10 Jahre UNESCO-Welterbe „Fertő/Neusiedlersee“ – ist die Kulturlandschaft überhaupt geschützt? In: Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege (Hrsg.): Steine sprechen: Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege, Heft Nr. 144/145, Wien, 57–72

Niederösterreich-Werbung GmbH (2020): Von Brücken und Viadukten. UNESCO Welterbe Semmeringeisenbahn: Auf dem Weg in den Süden erlebt man Eisenbahngeschichte. Online verfügbar unter https://www.niederoesterreich.at/die-semmeringbahn, zuletzt geprüft am 04.12.2020

NMS Purbach, (Neue Mittelschule Purbach) (2020): Online verfügbar unter www.nms.purbach.at, zuletzt geprüft am 27.03.2020

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014). In: LGBl 1/2015 idF LGBl 32/2021

NÖ Gemeindeverbandsgesetz. In: LGBl 1600-0 idF LGBl 35/2021

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014). In: LGBl 3/2015 idF LGBl 97/2020

NÖ.Regional.GmbH (2015): Hauptregionsstrategie 2024 - Region Industrieviertel. Online verfügbar unter: https://www.noeregional.at/fileadmin/root_noeregional/dokumente/PT-noer-170405-HR-Strategie-INV.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

NÖ.Regional.GmbH (2015a): Hauptregionsstrategie 2024 - Region NÖ-Mitte. Online verfügbar unter: https://www.noeregional.at/fileadmin/root_noeregional/dokumente/noe-mitte/PT-noer-170328-HR-Strategie-NOEM.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

NÖ.Regional.GmbH (2015b): Hauptregionsstrategie 2024 NÖ.West-Mostviertel. Funktion und Leitbildbotschaft. Online verfügbar unter: https://www.noeregional.at/fileadmin/root_noeregional/dokumente/noe-west_mostviertel/PT-noer-170405-HR-Strategie-MOV.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

NÖ.Regional.GmbH (2015c): Hauptregionsstrategie 2024 Waldviertel. Funktion und Leitbildbotschaft. Online verfügbar unter: https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/region/Hauptregionsstrategien2024/Waldviertel_alle_Inhalte_mit_AF_aktualisiert___05092016.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

NÖ.Regional.GmbH (2015d): Hauptregionsstrategie 2024 Region Weinviertel. Funktion und Leitbildbotschaft. Online verfügbar unter: https://www.noeregional.at/fileadmin/root_noeregional/dokumente/weinviertel/PT-noer-170405-HR-Strategie-WEV.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

NÖ.Regional.GmbH (2016): Kleinregionaler Strategieplan 2016-2020 Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax. Online verfügbar unter: https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/region/kleinregionen/Strategiepl%C3%A4ne/KR_Strategie_WKE_SemmeringRax_oFP.pdf, zuletzt geprüft am 01.10.2021

ÖBB (Österreichische Bundesbahnen) (2017): Fahrplan Wien-Semmering-Mürzzuschlag. Gültig von 10.12.2017–8.12.2018.

ÖBB-Infrastruktur AG (2018): Bau-Information Semmering-Basistunnel. Jänner 2018

ÖBB-Infrastruktur AG (2018/19). Informationsblatt zu den Baumaßnahmen 2018/2019

ÖBB-Infrastruktur AG (2020): Semmering Bestandsstrecke. Online verfügbar unter https://infrastruktur.oebb.at/de/projekte-fuer-oesterreich/bahnstrecken/suedstrecke-wien-villach/semmering-bestandsstrecke, zuletzt geprüft am 04.12.2020

ÖBB-Infrastruktur AG (2021): Aktuelles vom Semmering-Basistunnel. Amtliche Mitteilung, Newsletter 2/2021

Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention idF 31.07.2021 (kurz: Operative Richtlinien 2021). Online verfügbar unter: https://whc.unesco.org/en/guidelines/. Zuletzt geprüft am 30.12.2021

Ortowski, Tomasz (2004): Ziele und Ideen der UNESCO-Welterbeliste. In: Bujak, Adam/Czyżewski, Krzysztof: Welterbe der Menschheit – Polen auf der Liste der UNESCO. Kraków: Biaty Kruk, 6-7

ÖUK (Österreichische UNESCO-Kommission) (2017): Welterbe in Österreich. 10 Stätten von außergewöhnlichem universellem Wert. Wien, 2. Auflage

ÖUK (Österreichische UNESCO Kommission) (2019): Neuaufnahmen österreichisches UNESCO Schulnetzwerk. Online verfügbar unter: https://unesco.at/bildung/unesco-schulen/artikel/article/oesterrreichisches-unesco-schulnetzwerk-2-neuaufnahmen, Zuletzt geprüft am 09.02.2019

ÖUK (Österreichische UNESCO Kommission) (2019a): Leader Projekt „Inwertsetzung Welterbe“. Online verfügbar unter https://www.unesco.at/kultur/welterbe/good-practice-beispiele/inwertsetzung-wh/, zuletzt geprüft am 11.10.2019

ÖUK (Österreichische UNESCO-Kommission) (2021): UNESCO. Online verfügbar unter https://www.unesco.at/ueber-uns/unesco/; zuletzt überprüft am 06.11.2021

ÖUK (Österreichische UNESCO-Kommission) (2021a): Aufgaben und Arbeitsweise. Online verfügbar unter https://www.unesco.at/ueber-uns/unesco/aufgaben-und-arbeitsweise/; zuletzt überprüft am 06.11.2021

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

ÖUK (Österreichische UNESCO-Kommission) (2021b): Österreichische UNESCO-Kommission. Online verfügbar unter https://www.unesco.at/ueber-uns/oesterreichische-unesco-kommission/; zuletzt geprüft am 06.11.2021

ÖUK (Österreichische UNESCO-Kommission) (2021c): Welterbe. Online verfügbar unter https://www.unesco.at/kultur/welterbe/; zuletzt geprüft am 06.11.2021

ÖUK (Österreichische UNESCO Kommission) (2021d): Homepage zum Welterbetag. Online verfügbar unter www.welterbetag.at, zuletzt geprüft am 30.09.2021

Palfy, Stephanie (2012): Instrumente der Ortsbildplanung, gezeigt am Beispiel ausgewählter Gemeinden im UNESCO Welterbegebiet Fertő-Neusiedler See unter besonderer Berücksichtigung der „Kriterien für das Bauen im Welterbe“. Diplomarbeit an der Technischen Universität Wien

Pallitsch Wolfang/Pallitsch Phillip (2005): Burgenländisches Baurecht, 2. Auflage. Wien: Linde

Pap, Robert (2017): UNESCO Kulturerbe Semmeringbahn. Berndorf: Kral

Peschat-Martens, Annegret (2009): Who is who im Welterbe. In: Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Luxemburgische UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission, Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.): Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. 2. erweiterte Auflage, Bonn, 46–64

Pfefferkorn, Wolfgang/Weninger, Andrea/Marlin, Andreas/Obkircher, Stefan (2019): Raumbild Vorarlberg 2030. Zukunft Raum geben. In: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht (Hrsg.): Schriftenreihe der Abteilung Raumplanung und Baurecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Heft 33, 1. Auflage, Bregenz. Online verfügbar unter: https://vorarlberg.at/documents/302033/473174/Raumbild+Vorarlberg+2030+-+Zukunft+Raum+geben.pdf/ad4edfde-c623-6007-12f3-c9e571d9735a, zuletzt geprüft am 30.12.2021

PGSBT (Planungsgemeinschaft Semmeringbasistunnel) (2010): Semmering-Basistunnel Neu. Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung. Einlagezahl UV 01-01.02, Mai 2010, Plannummer 5510-UV-0101AL-00-0002-F01. Online verfügbar unter https://infrastruktur.oebb.at/de/projekte-fuer-oesterreich/bahnstrecken/suedstrecke-wien-villach/semmering-basistunnel/rund-um-den-bau/behoerdenverfahren-sbt/dokument?datei=Einreichoperate%2FEinreichoperat+f%C3%BCr+das+Umweltvertr%C3%A4glichkeitspr%C3%BCfverfahren+-+Mai+2010%2FUV_0101_UVE_Zusammenfassung%2FUV+01-01.02_5510-UV-0101AL-00-0002-F02_PW.pdf, zuletzt geprüft am 06.11.2021

Pötzl, Eduard (o.J.): Wien und der Semmering. In: 50-Jahr-Feier der Semmeringbahn. Festschrift Wien, 19–21

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Preiner, Erwin (2019a): In: Verein Welterbe Neusiedler See (Hrsg.): Bauen im Welterbe. Ein kleiner Leitfaden, Eisenstadt. Online verfügbar unter: https://www.welterbe.org/seiten/43, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Projekt Landwasserviadukt (2020): Ziele der Landwasserwelt. Online verfügbar unter: https://projekt-landwasserviadukt.ch/DE/projekt.html; zuletzt geprüft am 21.01.2020

Projekt Landwasserviadukt (2020a): Attraktions-, Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum Unsere Landwasserwelt. Online verfügbar unter: https://projekt-landwasserviadukt.ch/DE/attraktionsraum.html; zuletzt geprüft am 21.01.2020

Rat für das Welterbe Fertő-Neusiedler See (2020): Homepage. Online verfügbar unter: http://www.fertotaj.hu/, zuletzt geprüft am 24.03.2020

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 06.12.2004 idF vom 01.11.2005

Rechnungshof Österreich (2020): Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel. Bericht des Rechungshofes. In: Reihe Bund 2020/29, Reihe Burgenland 2020/5, III-169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP. Rechnungshof GZ 004.762/009-PR3/20. Online verfügbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Nationalpark_Neusiedler_See.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Regierungserlass (Ungarn) zum Weltkulturerbe 335/2019 (XII.23.) idF 02.04.2020

Regierungsvorlage. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt samt österreichischer Erklärung. Erläuterungen. In: ErläutRV 644 BlgNR XVIII. GP. Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_00644/imfname_261746.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

REGIO Biosphärenpark Großes Walsertal (2021): Regionale Bauverwaltung. Online verfügbar unter https://www.grosseswalsertal.at/Regionale_Bauverwaltung, zuletzt geprüft am 01.10.2021

Region Albula (2020): Unser Auftrag / Statuten. Online verfügbar unter https://www.region-albula.ch/region/auftrag.html; zuletzt geprüft am 27.01.2020

Regionalmanagement Bezirk Liezen GmbH (2014): Regionales Entwicklungsleitbild Bezirk Liezen 2014+. Online verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12636806_142543737/af0959a2/Leitbild%20Bezirk%20Liezen%202014%2B.pdf, zuletzt geprüft am 05.11.2021

Reichenau/Rax (2018): Die Rathausfeder. Informationsbroschüre der Marktgemeinde Reichenau an der Rax, Ausgabe 3/218

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Rhätische Bahn (2006): Managementplan. Kandidatur UNESCO-Welterbe. Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina, Schweiz/Italien. Online verfügbar unter: https://www.rhb.ch/fileadmin/user_upload/redaktion/Ueber_die_RhB/UNESCO%20Welterbe/Dokumente/Verein%20Welterbe%20RhB/Managementplan_de.pdf, zuletzt geprüft am 22.01.2021

Rhätische Bahn (2008): Zusammenfassung. Kandidatur UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina. Dossier-Ergänzung, Schweiz/Italien. Online verfügbar unter: https://www.rhb.ch/fileadmin/user_upload/redaktion/Ueber_die_RhB/UNESCO%20Welterbe/Dokumente/Kandidaturdossier/Deutsch/Kandidaturdossier_Zusammenfassung_de.pdf, zuletzt geprüft am 22.01.2021

Rhätische Bahn (2008a): Überarbeitetes Kapitel 5 Schutz und Verwaltung des Gutes. Dossier Kandidatur UNESCO-Welterbe. Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina. Chur. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/fileadmin/user_upload/redaktion/Ueber_die_RhB/UNESCO%20Welterbe/Dokumente/Kandidaturdossier/Deutsch/5_de.pdf; zuletzt geprüft am 06.11.2021

Rhätische Bahn (2015): UNESCO Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Reiseführer, 5. Auflage. Chur: Somedia

Rhätische Bahn (2016): Besuch aus Japan bei der RhB. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/medien/medienmitteilungen/details/besuch-aus-japan-bei-der-rhb, zuletzt geprüft am 06.11.2021

Rhätische Bahn (2017/2018): Contura. Das Magazin der Rhätischen Bahn. Ausgabe Nr. 8, 2017/2018, Chur

Rhätische Bahn (2020): Geschäftsleitung. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/unternehmen/organisation/geschaeftsleitung, zuletzt geprüft am 27.01.2020

Rhätische Bahn (2020a): Das UNESCO Welterbe RhB entdecken. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/erlebniswelt-bahn/unesco-welterbe-rhb, zuletzt geprüft am 05.02.2020

Rhätische Bahn (2020b): Verein Welterbe RhB. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/unesco-welterbe-rhb/verein-welterbe-rhb, zuletzt geprüft am 05.02.2020

Rhätische Bahn (2020c): Kandidaturdossier Die Grundlage. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/unesco-welterbe-rhb/kandidaturdossier; zuletzt geprüft unter 05.02.2020

Rhätische Bahn (2020d): Bernina Diavolezza Express. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/ticket-abonnemente/aktionen/bernina-diavolezza-express; zuletzt geprüft am 21.01.2020

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Rhätische Bahn (2020e): Via Albula/Bernina – Wandern entlang dem UNESCO Welterbe. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/freizeit-ausfluege/abenteuer-sport/weitwanderungen/via-albulabernina#info; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Rhätische Bahn (2020f): Zugbegleiterin Nozomi – Das erste Bahnmaskottchen der Schweiz. Online verfügbar unter https://www.rhb.ch/de/nozomi/zugbegleiterin-nozomi; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Ringbeck, Brigitta (2009): Managementpläne für Welterbestätten : ein Leitfaden für die Praxis. 2. Auflage, Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission

Rutishauser, Erwin (2008): Vorwort. In: Verein für Bündner Kulturforschung/Bündner Heimatschutz (Hrsg.): Festschrift UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Sonderdruck Bündner Monatsblatt 4/2008, Chur, 4-5

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980. In: LGBl 50/1980 idF LGBl 8/2017

Salzburger Stadtrecht 1966. In: LGBl 47/1966 idF LGBl 11/2021

Schlünkes, Kurt (2009): Das UNESCO–Welterbe. In: Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Luxemburgische UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission, Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.): Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. 2. erweiterte Auflage, Bonn, 16–26

Schnedl, Gerhard (2012): Umweltrecht im Überblick. Wien: Facultas

Schönborn Hans-Bernhard (2017): Glacier Express. Stuttgart: transpress

Schubert & Franzke Gesellschaft m.b.H. (2017): Semmering. Wanderkarte – Ortsplan. St. Pölten

Schuhböck, Christian (2002): Die Semmeringbahn mit umgebender Landschaft. In: Österreichs Welterbe Kulturdenkmäler und Landschaften unter dem Schutz der UNESCO, Wien: Brandstätter, 86–109

Schuhböck, Christian (2014): Weltkulturerbe Semmeringbahn, 2. Auflage. Berndorf: Kral

Schwarz, Mario (2003): „Ein Land von Stadthäusern oder eine Stadt von Landhäusern“. In: Denkmalpflege in NÖ, Band 29, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kultur und Wissenschaft (Hrsg.), St. Pölten, 25–27

Schweiz Tourismus (2020): Erlebnis Bernina Express. Online verfügbar unter https://www.myswitzerland.com/de-at/erlebnisse/bernina-express/; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Semmering Nachrichten (2017): Informationsbroschüre der Gemeinde Semmering. Winter 2017

Semmering Nachrichten (2018): Informationsbroschüre der Gemeinde Semmering. Frühjahr 2018

Stadtgemeinde Mürzzuschlag (2020): Sehenswürdigkeiten. Online verfügbar unter https://muerzzuschlag.at/at/freizeit/sehenswuerdigkeiten.html, zuletzt geprüft am 03.12.2020

Stadtmarketing Purbach (Hrsg.) (2020): Homepage Haus am Kellerplatz in Purbach. Online verfügbar unter: www.haus-am-kellerplatz.at, zuletzt geprüft am 24.03.2020

Statistik Austria (2021): Bevölkerung zu Jahresbeginn 2002-2021 nach Gemeinden. Online verfügbar unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/index.html, zuletzt geprüft am 03.12.2021

Steirische Tourismus GmbH (2020): Das UNESCO-Welterbe in der Steiermark. Online verfügbar unter: https://www.steiermark.com/de/urlaub/kultur-in-stadt-und-land/unesco-welterbe, zuletzt geprüft am 04.12.2020

Steirische Verbund GmbH (2015): Entlang der Südbahn: Semmering – Mürzzuschlag – Bruck an der Mur. Graz. Informationsbroschüre

Studer, Bernhard (2006): Die Rhätische Bahn. Düsseldorf: Alba Publikationen

Südbahn Museum (2018): RAILtalks 2018. 20 Jahre UNESCO Weltkulturerbe Semmeringeisenbahn. Informationsflyer des Südbahnmuseums Mürzzuschlag am Semmering

Tirano (2020): Ferrovia del Bernina. Online verfügbar unter http://www.comune.tirano.so.it/index.php/component/content/article/123-turismo/87-ferrovia-del-bernina; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Tischler, Günther/Leitner, Johannes/Gigler, Hermann (2014): Regionales Entwicklungsleitbild 2014+ Steirischer Zentralraum. Online verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12640530_143600834/f20f5588/Leitbild_Zentralraum_2014_Langfassung.pdf, zuletzt geprüft am 05.11.2021

Tödtling-Schönhofer, Herta/Hamza, Christine (2015): Agenda Regional Governance. Ein fachlicher Orientierungsrahmen als Ergebnis der Partnerschaft. In: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.): ÖREK-Partnerschaft. Die regionale Handlungsebene stärken – Fachliche Empfehlungen und Materialienband. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 194, Wien: 13–28

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Tomasits, Sabine/Klein, Hannes (2019): In: Verein Welterbe Neusiedler See (Hrsg.): Bauen im Welterbe. Ein kleiner Leitfaden, Eisenstadt. Online verfügbar unter: https://www.welterbe.org/seiten/43, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Tourismusbüro Neusiedl am See (Hrsg.) (2020): Homepage Tourismusverband Neusiedl am See. Online verfügbar unter: https://www.neusiedlamsee.at/tourismus/, zuletzt geprüft am 24.03.2020

Tourismusrat Graubünden (2017): Weißbuch. Für den Bündner Tourismus. Chur. Online verfügbar unter https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Weissbuch_fuer_den_Buendner_Tourismus_druck_2.pdf; zuletzt geprüft am 06.11.2021

Tourismusverband Hochsteiermark (2020): kunsthaus muerz in Mürzzuschlag. Online verfügbar unter https://www.semmering-waldheimat-veitsch.com/at/kultur-ausflugsziele/ausstellungswelten/kunsthaus-muerz-musik-literatur-und-architektur-steiermark.html, zuletzt geprüft am 02.12.2020

Trauner, Max/ Friedelmayer; Ines (2017): Lebenswertes Burgenland. Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriften Verlag GesmbH & Co.KG (Hrsg.), Kurier Thementag Burgenland, Wien, 25.11.2017

Tremp, Roland/Maurer, Philipp/Bühlmann, Lukas/Jud, Barbara (2018): Arbeitshilfe Ortsbildschutz und Verdichtung. Raumplanerische Interessensabwägung in Gemeinden mit einem Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (Hrsg.), Bern. Online verfügbar unter: https://www.espacesuisse.ch/sites/default/files/documents/arbeitshilfe-isos-gemeinden-vlp-aspan-2018-web.pdf, zuletzt geprüft am 6.11.2021

TV Hochsteiermark (2020): Die Museen in der Steiermark. Hochsteiermark: Vom UNESCO Weltkulturerbe Semmeringbahn bis zum Brahmsmuseum. Online verfügbar unter: https://www.hochsteiermark.at/at/kultur-ausfluege/top-ausflugsziele/museen-muerzzuschlag, zuletzt geprüft am 04.12.2020

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) In: StF BGBl 477/1995 idF BGBl 183/2013

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. In: StF BGBl. 60/1993 idF BGBl 143/2020

Umweltbundesamt (2019): Bisosphärenparks. Online verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/bios_parks/, zuletzt geprüft am 09.10.2019

UNESCO (2018): Europe & North America: 302 biosphere reserves in 38 countries. Stand Juli 2018. Online verfügbar unter http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/ecological-sciences/biosphere-reserves/europe-north-america/, zuletzt geprüft am 09.10.2019

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

UNESCO (2019): biosphere reserves. Online verfügbar unter http://www.unesco.org/mabdb/br/brdir/directory/biores.asp?code=HUN+04&mode=all, zuletzt geprüft am 09.10.2019

Ungarisches Welterbegesetz 2011 LXXVII idF 16.07.2019

Valposchiavo Turismo Stazione (2018): Karte 2018. Tourismusplan

Valposchiavo Turismo (2020): UNESCO Welterbe. Online verfügbar unter https://www.valposchiavo.ch/de/entdecken/unesco, zuletzt geprüft am 05.02.2020

Verein Freunde der Semmeringbahn (Hrsg.) (2010): Managementplan Welterbe Semmeringbahn. Wien/St. Pölten/Graz. Online verfügbar unter: www.semmeringbahn.at/immages/Semmertingbahn-Managementplan-Deutsch.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Verein Freunde der Semmeringbahn (o.J.): UNESCO Weltkulturerbe Semmeringbahn. Chronik und Bauwerke. Informationsbroschüre

Verein Freunde der Semmeringbahn (2020): Startseite. Online verfügbar unter http://www.semmeringbahn.at, zuletzt geprüft am 03.12.2020

Verein Freunde der Semmeringbahn (2020a): Welterbe Semmeringbahn Managementplan. Online verfügbar unter http://www.semmeringbahn.at/managementplan.php; zuletzt geprüft am 03.12.2020

Verein Parc Ela (2020): Der Parc Ela in Zahlen. Online verfügbar unter https://www.parc-ela.ch/de/parc-ela/parc-ela-zahlen, zuletzt geprüft am 25.01.2020

Verein Parc Ela (2020a): 6 Parkgemeinden. Online verfügbar https://www.parc-ela.ch/de/parc-ela/naturparkgemeinden; zuletzt geprüft am 25.01.2020

Verein Parc Ela (2020b): Was ist ein Naturpark. Online verfügbar unter https://www.parc-ela.ch/de/parc-ela/was-ist-ein-naturpark, zuletzt geprüft am 25.01.2020

Verein Parc Ela (2020c): Parc Ela Label. Online verfügbar unter https://www.parc-ela.ch/de/verein-projekte/parc-ela-label; zuletzt geprüft am 25.01.2020

Verein Parc Ela (2020d): UNESCO Welterbe Rhätische Bahn. Online verfügbar unter https://www.parc-ela.ch/de/parc-ela/unesco-welterbe; zuletzt geprüft am 05.02.2020

Verein Stadtmarketing Mürzzuschlag (2018): Mürz Aktiv. Ausgabe 2/2018

Verein Welterbe Neusiedler See (2019): Workshop Baukultur im Welterbe und Pressure Risks. Online verfügbar unter https://www.welterbe.org/seiten/199, zuletzt geprüft am 11.10.2019

Verein Welterbe Neusiedler See (2019a): Verein Welterbe Neusiedler See. Online verfügbar unter https://www.welterbe.org/seiten/24, zuletzt geprüft am 08.10.2019

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Verein Welterbe Neusiedler See (2020): Statuten. Online verfügbar unter: https://www.welterbe.org/seiten/24, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Verein Welterbe Neusiedler See (2020a): Homepage. Online verfügbar unter: welterbe.org, zuletzt geprüft am 24.03.2020

Verein Welterbe Neusiedler See (2020b): Abgrenzung (Karte). Online verfügbar unter https://www.welterbe.org/seiten/22, zuletzt geprüft am 27.03.2020

Verein Welterbe Neusiedlersee/Sekretariat des ungarischen Nationalkomitees für das Welterbe (Hrsg.) (2003): Managementplan Welterbe Kulturlandschaft Fertő/Neusiedlersee. Budapest/Wien/Eisenstadt/Fertod. Online verfügbar unter: https://www.welterbe.org/seiten/18, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Verein Welterbe RhB (Verein UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina) (2012): Statuten. Online verfügbar unter: https://www.rhb.ch/fileadmin/user_upload/redaktion/Ueber_die_RhB/UNESCO%20Welterbe/Dokumente/Verein%20Welterbe%20RhB/Verein_Welterbe_RhB_Vereinsstatuten_de.pdf, zuletzt geprüft am 22.01.2021

Verein Welterbe RhB (Verein Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina) (2013): Fachausschuss Kulturlandschaft. Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter. 6. September 2013. Online verfügbar unter: https://www.rhb.ch/fileadmin/user_upload/redaktion/Ueber_die_RhB/ UNESCO%20Welterbe/Dokumente/Verein%20Welterbe%20RhB/Wegleitung_fuer_das_qualitaetsvolle_Planen_und_Bauen.pdf, zuletzt geprüft am 22.01.2021

Verein Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax (o.J.): Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax. Flyer. Online verfügbar unter https://www.region-semmeringrax.at/wp-content/uploads/Weltkulturerberegion_Flyer_100x210_www-1.pdf, zuletzt geprüft am 26.11.2021

Verein WHES (World Heritage Experience Switzerland) (2018): Vereinsorganisation. Online verfügbar unter www.whes.ch/ueber-uns/vereinsorganisation, zuletzt geprüft am 17.2.2018

Verein WHES (World Heritage Experience Switzerland) (2020): Das Welterbe Ticket. Online verfügbar unter http://www.whes.ch/de/shop/?oid=2170&lang=de; zuletzt geprüft am 07.07.2020

Vereinbarung Gesäuse (2003): Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse. In: BGBl I 107/2003

Die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). In: StF BGBl 49/1949 idF III BGBl 150/2008

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) idF Verord-

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

nung (EG) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 20.12.2013, 303

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Maßnahmen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes (Kulturgüterschutzverordnung). In: SfF BGBl II 51/2009

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. März 1992, mit der ein Landesraumordnungsplan für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, erlassen wird. In: LGBl 25/1992

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011). In: LGBl 71/2011

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017). In: LGBl 21/2017

Verordnung der Stadtgemeinde Dürnstein (Bebauungsvorschriften Teilbebauungsplan Dürnstein 2014), in Kraft getreten am 10.06.2015, vom Gemeinderat unter TOP4 beschlossen am 22.09.2014. Online verfügbar unter: https://www.duernstein.at/fileadmin/root_duernstein/buergerservice/amtliche_Info/Amtliche_Mitteilungen/Baurichtlinien_Verordnung.pdf, zuletzt geprüft am 30.12.2021

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009 erlassen wird. In: LGBl 75/2009 idF LGBl 37/2012

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird. In: LGBl 89/2016

Verordnung über die Europaschutzgebiete. In: LGBl 5500/6-0 idF LGBl 33/2020 (NÖ)

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete. In: LGBl 5500/35-10 (NÖ)

Wall, Henning (1992): Bernina Express. Im Panoramazug über die Alpen. Aachen: Schweers + Wall

Wegenstein, Peter (1979): Die Semmering-Gebirgsbahn. Wien: Pospischil

Weltkulturerbe-Region Semmering Rax (2018): Museen-Galerien-Sehenswertes Weltkulturerbe Semmeringeisenbahn.

Westermann, Reto/Meyer, Üsé (2013): Bahnerlebnisweg Albula. Verein Welterbe Rhätische Bahn (Hrsg.), Glarus: Tetra Grischna

WHC (World Heritage Center) (2020): Rhaetian Railway in the Albula / Bernina Landscapes. Online verfügbar unter: https://whc.unesco.org/en/list/1276/, Zuletzt geprüft am 28.07.2020

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

WHC (World Heritage Centre) (2020a): States Parties Ratification Status. Stand Okt. 2020. Online verfügbar unter http://whc.unesco.org/en/statesparties/; zuletzt geprüft am 06.11.2021

WHC (World Heritage Center) (2021): World Heritage List. Online verfügbar unter: http://whc.unesco.org/en/list/, Quellen: Earthstar Geographics, Esri, zuletzt geprüft am 15.11.2021

WHC (World Heritage Centre) (2021a): The Great Spa Towns of Europe. Online verfügbar unter http://whc.unesco.org/en/list/1613, zuletzt geprüft am 06.11.2021

WHC (World Heritage Centre) (2021b): Frontiers of the Roman Empire – The Danube Limes (Western Segment). Online verfügbar unter http://whc.unesco.org/en/list/1608, zuletzt geprüft am 06.11.2021

WHC (World Heritage Center) (2021c): Austria. Online verfügbar unter: http://whc.unesco.org/en/statesparties/at, Quellen: Esri, HERE, Garmin, FAO, NOAA, USGS, © OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community, zuletzt geprüft am 15.11.2021,

WHC (World Heritage Centre) (2021d): Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut Cultural Landscape. Online verfügbar unter https://whc.unesco.org/en/list/806, zuletzt geprüft am 06.11.2021

WHC (World Heritage Centre) (2021e): Semmering Railway. Online verfügbar unter http://whc.unesco.org/en/list/785, zuletzt geprüft am 06.11.2021

WHC (World Heritage Centre) (2021f): Wachau Cultural Landscape. Online verfügbar unter http://whc.unesco.org/en/list/970, zuletzt geprüft am 06.11.2021

WHC (World Heritage Centre) (2021g): Fertő / Neusiedlersee Cultural Landscape. Online verfügbar unter https://whc.unesco.org/en/list/772, zuletzt geprüft am 06.11.2021

Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH (2020): UNESCO-Weltkulturerbe Semmeringbahn. Online verfügbar unter: https://www.wieneralpen.at/weltkulturerbe-semmeringeisenbahn, zuletzt geprüft am 04.12.2020

WWF (Umweltverband WWF Österreich) (2021): WWF-Bodenreport 2021 : Die Verbauung Österreichs. Ursachen, Probleme und Lösungen einer wachsenden Umweltkrise. Online verfügbar unter: https://www.wwf.at/wp-content/cms_documents/wwf_bodenreport.pdf, zuletzt geprüft am 01.04.2022

Grafische Umsetzung dieser wissenschaftlichen Arbeit
mit Hilfe von Franz Schekolin BEd | ServusDesign | www.servusdesign.at

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Zitierte Interviews, Telefonate und E-Mail-Korrespondenz:

Aebli, Martin (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Pontresina, 28.06.

Atzmüller, Richard (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Chur, 27.06.

Bass, Andreas (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Chur, 20.03.

Cathomas, Roman (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Chur, 20.03.

Dinhobl, Günter (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Wien, 14.06.

Farnleitner-Ötsch, Alexandra (2018): Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Gloggnitz, 30.05.

Florin, Johannes (2020): Telefonat betr. Raumplanung in der Schweiz. 17.07.

Herbig, Ulrike (2019): Experteninterview zur Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. Wien, 03.05.

Kígyóssy, Gábor (2021): E-Mail Korrespondenz betr. Raumplanung in Ungarn. 01.04.

Klein, Hannes (20018): Experteninterview betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. Eisenstadt, 26.06.

Klein, Hannes (2020): Telefonat betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. 02.10.

Klein, Hannes (2020a): E-Mail Korrespondenz betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. 02.10.

Klein, Hannes (2020b): E-Mail Korrespondenz betr. Welterbe Gestaltungsbeirat. Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. 09.09.

Klein, Hannes (2021): Telefonat betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. 14.05.

Klein, Hannes (2021a): E-Mail Korrespondenz betr. Welterbe Gestaltungsbeirat Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. 14.05.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Köll, Joachim (2021): Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Payerbach, 25.01.

Lichtblau, Claudia (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. Wien, 08.05.

Lotter, Robert (2021): Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Mürzzuschlag, 27.01.

Messner, Christof (2020): Telefonat betr. Raumplanung in der Schweiz. 23.07.

Preiner, Erwin (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. Winden am See, 14.06.

Pröckl, Ruth (2020): Experteninterview betr. österr. UNESCO-Welterbe. Wien, 22.10.

Rudischer, Karl (2021): Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Mürzzuschlag, 08.02.

Schaffer, Hannes (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. Wien, 08.05.

Schröttner, Horst (2019): erstes Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Semmering, 06.05.

Schröttner, Horst (2019a): zweites Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Semmering, 20.05.

Sonder, Beat (2020): Telefonat betr. Raumplanung in der Schweiz. 14.07.

Steiner, Stefan (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina. Chur, 27.06.

Taschner, Tamás (2019): Experteninterview betr. Welterbestätte Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee. Sopron, 28.05.

Waldhäusl, Peter (2021): E-Mail Korrespondenz betr. Höhenbegrenzungen und UNESCO-Welterbe. 15.09.

Wild, Linus (2020): Telefonat betr. Raumplanung in der Schweiz. 14.07.

Zibuschka, Friedrich (2021): Experteninterview betr. Welterbestätte Semmeringbahn. Über Videokonferenz, 09.02.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|---|---|
| BDA | Bundesdenkmalamt |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz |
| BGBl | Bundesgesetzblatt |
| BBPL | Bebauungsplan |
| Bgld | Burgenland, burgenländisch |
| EVTZ | Europäischer Verband für territoriale Zusammenarbeit |
| DUK | Deutsche UNESCO-Kommission |
| GR | Graubünden |
| HIA | Heritage Impact Assessment (Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung) |
| idF | in der Fassung |
| ICCROM | International Centre for the Study oft the Preservation and Restoration of Cultural Property (Internationales Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut) |
| ICOMOS | International Council on Monuments and Sites (Internationaler Rat für Denkmalpflege) |
| IUCN | International Union for Conservation of Nature (Weltnaturschutzunion) |
| ISOS | Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz |
| KRIP | Kantonaler Richtplan |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm |
| LGBl | Landesgesetzblatt |
| lit | littera(e), Buchstabe(n) |
| NÖ | Niederösterreich, niederösterreichisch |

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

| | |
|---|---|
| ÖBB | Österreichische Bundesbahnen |
| ÖEK | Örtliches Entwicklungskonzept |
| OG | Operational Guidelines (Operative Richtlinien, Durchführungsrichtlinien) |
| ÖUK | Österreichische UNESCO-Kommission |
| OUV | Outstanding Universal Value (Außergewöhnlicher Universeller Wert) |
| reg ROP | Regionales Raumordnungsprogramm |
| Rhb | Rhätische Bahn |
| S | Seite |
| Stmk | Steiermark, steirisch |
| UNESCO | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) |
| UVE | Umweltverträglichkeitserklärung |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| VO | Verordnung |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| WHC | World Heritage Center (Welterbezentrum) |
| WHES | World Heritage Experience Switzerland |
| Z | Zahl |

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

## Anhang:

Kontakte mit Experten, die angeführten beruflichen bzw. politischen Stellungen entsprechen dem Zeitpunkt des Kontaktes.

Interviews und Gespräche:

- Hon.Prof. Mag. Dipl.-Ing. Dr. Bruno Maldoner, damals Leiter des Referats für UNESCO-Welterbe im Bundeskanzleramt
- Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Caroline Jäger-Klein, Präsidentin ICOMOS Austria, Ao.Univ. Prof. am Forschungsbereich Baugeschichte und Bauforschung (TU Wien)
- Dipl.-Ing. Dr. Alexandra Farnleitner-Ötsch, Managerin der Kleinregion Weltkulturerberegion Semmering-Rax und Lehrerin zuständig für Kulturmanagement an der HLA Baden
- Irene Gölles, Bürgermeisterin der Gemeinde Gloggnitz
- Horst Schröttner, damals Bürgermeister der Gemeinde Semmering und Obmann des Vereins Freunde der Semmeringbahn
- Mag. Dr. Günter Dinhobl, ICOMOS-Monitoring-Beauftragter, Angestellter der ÖBB und Autor etlicher Fachbücher zur Semmeringbahn
- Joachim Köll, MSc, Offizier des österreichischen Bundesheeres, gfGR der Marktgemeinde Payerbach und Obmann des Weltkulturerbevereins Payerbach
- Robert Lotter, Geschäftsführer Welterbe-Region Semmering-Schneealpe, Handlungsbevollmächtigter der Kunsthaus Muerz GmbH, Geschäftsführer der Viktor Kaplan Muerz GmbH
- Dipl.-Ing. Karl Rudischer, Bürgermeister der Gemeinde Mürzzuschlag und Architekt
- Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka, Geschäftsführer Zibuschka Regional Consulting OG, Ao-Univ.-Prof. am Institut für Verkehrswesen (Boku) sowie Geschäftsführer der Vienna Airport Region
- Dipl.-Ing. Hannes Klein, Geschäftsführer des Vereins Welterbe Neusiedler See und Referatsleiter am Amt der burgenländischen Landesregierung
- Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Herbig, Monitoring-Beauftragte und Leiterin Arbeitsgruppe Monitoring ICOMOS Austria, Senior Scientist (TU Wien)
- Dipl.-Ing. Dr. Hannes Schaffer, Geschäftsführer Mecca Consulting - Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

- Dipl.-Ing. Claudia Lichtblau, Mecca Consulting - Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung
- Tamás Taschner, Geschäftsführer des Rates für das Welterbe Fertő-Neusiedler See
- Erwin Preiner, Obmann des Vereins Welterbe Neusiedler See und Bürgermeister von Winden am See
- Roman Cathomas, Produkte Manager bei der Rhätischen Bahn und beim Verein Welterbe RhB zuständig für touristische Bewusstseinsbildung
- Andreas Bass, Leiter des Stabes und Human Resources bei der Rhätischen Bahn und Site Manager UNESCO-Welterbe RhB
- Stefan Steiner, damals Leiter Regionalentwicklung Prättigau/Davos; zuvor Leiter des Dienstleistungszentrums Bergün sowie zuvor Direktor Bergün Filisur Tourismus
- Richard Atzmüller, Amtsleiter des Amtes für Raumentwicklung, Kanton Graubünden
- Martin Aebli, damals Gemeindepräsident Pontresina und im Welterbeverein Vertreter der Region Maloja
- Mag. Ruth Pröckl, Koordinatorin für UNESCO-Weltkulturerbe im Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, stellvertretende Vorsitzende des Beirates für Baukultur
- Univ.Prof. Dipl.-Ing. Sybilla Zech, Forschungsbereichsleiterin Regionalplanung und Regionalentwicklung (TU Wien) und Geschäftsführerein stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH - Technisches Büro für Raumplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
- Univ.Lektor Dipl.-Ing. Stefan Klingler, stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH - Technisches Büro für Raumplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
- Johann Hornyik, Stadtrat Baden bei Wien - Beauftragter für Welterbeangelegenheiten, Vorsitzender Ausschuss für Stadtplanung und , Abt. Allgemeiner Baudienst, Amt der NÖ Landesregierung
- Mag. Dominik Dittrich, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Amt der NÖ Landesregierung
- Dipl.-Ing. Gilbert Pomaroli, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Amt der NÖ Landesregierung

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Telefonate und/oder E-Mail Korrespondenz (ausschließlich):

- Univ.-Lektor HR Dipl.-Ing. Dr. Hans Peter Jeschke, Leiter der ICOMOS Austria Arbeitsgruppe „Kulturlandschaft, Raumordnung und Städtebau und Dozent (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder)
- Jaques Feiner, Amt für Raumentwicklung (Graubünden)
- Linus Wild, Amt für Raumentwicklung (Graubünden)
- Beat Sonden, Amt für Raumentwicklung (Graubünden)
- Johannes Florin, Amt für Raumentwicklung (Graubünden)
- Christof Messner, Bundesamt für Kultur (Schweiz)
- András Vissi, Scardobona Consulting Kft.
- Péter Halinka, Prokurist bei West Pannon Nonprofit GmbH
- Gábor Kígyóssy, Zuständig für Raumplanung und Regionalentwicklung im Komitat Fejér
- Em.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Waldhäusl, ICOMOS Hon.M., ICOMOS-CIPA Hon.-Pres.
- Mag. Dr.Peter Aichinger-Rosenberger, Amtssachverständiger für baukulturelle Angelegenheiten und UNESCO, Abt. Allgemeiner Baudienst, Amt der NÖ Landesregierung

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# Curriculum Vitae

## Dipl. Ing. Clemens ERICH, BSc

**Geburtsdatum, Geburtsort:**
**Adresse:** [redacted]

**ARBEITSERFAHRUNG,** SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG

**Oktober 2021 - laufend:** *Dr. Funk Sachverständigen GmbH, Wien*
Wertermittlungsgutachten für Grundstücke, geplante oder bestehende Objekte sowie Baurechte durch Cash-Flow-Analysen, Residual- und Verkehrswertermittlungen nach dem Sach-, Ertrags und Vergleichswertverfahren

März 2012 - laufend: *Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften Raumplanung und Raumordnung, TU Wien*

**Mai 2012 bis Dezember 2019:** *Büro DI Porsch ZT GmbH, Gmünd*
(Unterbrechung für Bildungskarenz vom 01.11.2018 bis 03.07.2019)
Bebauungsplanung, Flächenwidmungsplanung, Durchführung der Grundlagenforschung, Erstellung der Berichte, Erstellung der Plandarstellungen mittels GeoOffice Raumplanung, Strategische Umweltprüfung inkl. Umweltberichte

November 2015: *Ablegung der Ziviltechnikerprüfung*

**September 2005 bis Mai 2012:** *freier Mitarbeiter bei der Stadtgemeinde Mödling*
Wartung und Komplettierung des digitalen Verkehrszeichenkatasters, Organisation und Durchführung von Verkehrszählungen

Oktober 2003 bis Oktober 2011: *Studium Raumplanung und Raumordnung, TU Wien*
Schwerpunkte: Projektentwicklung und Immobilienwirtschaft, Informationstechnologie und EDV-gestützte Planungsmethoden, Verkehr und Raum
Masterarbeit über die Bebauungsplanung im Burgenland und in Niederösterreich

**August 2008:** *Ferialpraxis beim Magistrat der Stadt Wien MA 21B*
Grundlagenerhebungen vor Ort, Plandarstellungen in ArcView

**Juli bis August 2006:** *Ferialpraxis bei Asphalt Bau Oeynhausen, Wienersdorf-Oeynhausen*
Vermessungstätigkeit und administrative Tätigkeiten

**Juli bis August 2005:** *Ferialpraxis im Büro DI Herbert Liske, Baden*
Grundlagenerhebungen vor Ort, Grundrisspläne in CAD, Plandarstellungen in ArcView

**Jänner 2003 bis September 2003:** *Grundwehrdienst,*
Martinek Kaserne, Baden, Kraftfahrer für LKW

**August bis November 2002:** *Hilfswerk Mödling, Maria Enzersdorf*
Beschäftigung bei „Essen auf Rädern“

September 1994 bis Juni 2002: *Realgymnasium der Salesianer Don Boscos,*
Unterwaltersdorf, Matura am 31. Mai 2002

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.
TU Bibliothek Your knowledge hub WIEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Dissertation ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this doctoral thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.